This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

HD
156
.S74

10139

Die

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Lebensfragen im Staate

in Beziehung

auf

das Grundbesitzthum.

Von

Karl von Sparre,
Königl. Preußischem Landrathe des Kreises Wetzlar.

Erster Theil.

Enthält die Untersuchung der Natur und der Bedeutung des Grundeigenthums, aufgefaßt aus dem historischen, rechtlichen, landwirthschaftlichen, national-ökonomischen, staatswirthschaftlichen und politischen Gesichtspunkte.

Giessen 1842.
Georg Friedrich Heyer's Verlag.

„Ob man auf dem Princip der äußersten sinnlichen Gleichheit, das in folgerechter Durchführung in alle Extravaganzen ausarten kann, einen Staat feststellen wird? Die Tendenz der modernen Civilisation ist nicht nur der Sturz des Princips der Subordination, nein, sie ist der Bruch aller socialen Bande und aller Beziehungen gegenseitiger Abhängigkeit zwischen Nazionen und Individuen. Diese Emancipation ist nicht mehr eine Emancipation von alten Vorurtheilen, sie ist eine Emancipation von der Geschichte, eine Emancipation von der Welteinrichtung, die auf ungleichen Verhältnissen beruhet."

van Buren
Botschaft 1840.

Vorrede.

Wenn Lichtenberg's Ausspruch: „daß die Geschäftsmänner die Bücher schreiben sollten" — eine Wahrheit ist, so kann der geistreiche Mann doch nur an solche Bücher gedacht haben, welche Gegenstände eines Gemeinguts behandeln. Ein solcher ist derjenige, den der Verfasser in dieser Schrift zu skizziren, nicht erschöpfend darzustellen versucht hat. Denn er hat nicht für die Hörsäle, sondern für das Leben geschrieben, dem er selbst seine beste Bildung verdankt.

Gibt jeder Schriftsteller in seinem Buche ein Stück von sich selbst, von seinem eigensten innersten Wesen zu sehen zu denken zu empfinden, so gewiß noch mehr der Praktiker der Geschäftsmann, der die äußern Erscheinungen auffaßt, in seinem Innern verarbeitet, eine Meinung sich bildet, dann diese im wechselvollen Spiel des Lebens die Probe bestehen läßt und erst, nachdem sie diese bestanden, sein fertiges Urtheil hinaus in die Welt entsendet. Denn die Auffassungsart, noch mehr die Befähigung dazu, wird ein Theil seiner Persönlichkeit und der Leser, dessen Geduld eine Weile in Anspruch genommen wird, muß wohl wünschen, etwas näher an die Person heranzutreten, um von vorn herein Ueberzeugung zu gewinnen, ob jene legitimirt sey oder nicht. Diese Legitimation ist der Rock nach welchem man, wie das russische Sprichwort sagt, den Fremden empfängt, ihn aber entläßt nach dem Verstande, den er bei der Unterhaltung gezeigt hat. — Es gilt darum schon viel bei dem Leser, wenn man sich ihm in einem anständigen Kleide präsentiren kann; dann aber ist es auch an dem Verfasser, durch seinen Vor-

10139

Reclam. 3-15-28 M.V.P.

trag dafür zu sorgen, daß er dem Rocke gemäß hiernächst verabschiedet werde.

In einer Vorrede also ist wohl erlaubt, etwas von sich selbst zu reden und von dem Verhältniß zu seiner Schrift.

Die Materialien zu diesem Buch hat der Verfasser seit langen Jahren gesammelt. Er hat damit eigentlich schon seit seiner Jugend angefangen, weil ihn die behandelten Gegenstände vorzugsweise schon als Jüngling ansprachen. Er ist als Mann ihnen stets mit Liebe zugethan geblieben. Ein Ding, das so durch alle Lebensperioden geht, muß nothwendig Abrundung Zuverlässigkeit erlangen, seinen natürlichen Schwerpunct finden und damit die rechte Stelle im Gefüge verwandter Gegenstände.

Der Verf. hat in der s. g. guten alten Zeit seine erste Bildung erhalten. Er war schon früh ein aufmerksamer Beobachter der ländlichen und Gutsverhältnisse, unter denen er seine Kinderjahre verlebte. Die bis dahin unbekannte Theilnahme am politischen Leben, welche durch die französische Revolution angeregt wurde, gab dem jugendlichen Gemüthe unauslöschliche Eindrücke und regte oft sein ganzes Wesen auf.

Von der Universität Göttingen zurückgekehrt, mehre Jahre hindurch in einer Amtsstube in den mannigfachsten Geschäften practisch geübt — ward der Verfasser Advocat im Staatsrathe des Königs von Westphalen und Mitglied eines Justiz-Collegiums; dann im Befreiungskriege Soldat, hiernächst Gutsbesitzer, ausübender Landwirth, Mitglied eines Regierungscollegiums und zuletzt seit 20 Jahren Verwalter eines großen Kreises.

Der Verf. ist also durch eine lange Schule gegangen; er hat auf beiden Rheinseiten unter dem alten und neuen régime ein mühevolles bewegtes Leben durchlebt. Er hat die französischen Zustände nach Vertilgung aller germanischen Elemente vom gallischen Boden — an Ort und Stelle kennen lernen und auf Reisen die Lücken der Autopsie zu ergänzen gesucht. Bis in sein jetziges Alter hielt aber der Verf. fest an seinem Liebsten — der Wissenschaft und fand seine Befriedigung in beschränkter Sphäre in möglicher Anwen-

dung des erprobten Brauchbaren zum Heile seiner Umgebung in einem Kreise, der so viele agrarische Eigenthümlichkeiten bewahrt.

In allen Wirren des Lebens, bei den Räthseln der Welt blieb das Gewahren des Waltens einer höhern Weltordnung dem Verf. stets sein Trost und seine Zuflucht. Das begründete ein unerschütterliches Glaubensbekenntniß: daß dieses Leben nur Durchgang, nur Vorschule sey, daß eine höhere Macht für den Menschen alle Begegnisse zulasse, um daran seine Kräfte zu üben und seinen sittlichen Werth zu erproben. Dieser Anker hat festgehalten in den Stürmen des Lebens. Das mag allen Jünglingen gesagt seyn, um Beherzigung zu nehmen und erquicklichen Trost auf ihrer Lebensbahn!

Der Staats- und Geschäftsmänner gibt es nachgerade immer wenigere, die gleichsam mit einem Janusgesicht eine reiche Vergangenheit und die Gegenwart überschauen; die den beobachtenden Blick auf selbst durchlebte Zustände zu heften vermögen, die auf der Grenzscheide gelebt und diese überschritten haben, wo die alten Grundsätze und Ansichten noch in voller Kraft gewaltet haben und verdrängt worden sind durch die neuen Ideen, welche aus der französischen Revolution auftauchten und seitdem sich aller Lebens- und Staatsverhältnisse bemächtiget haben. Gewiß haben solche Männer den Vortheil sich eine große Lebensphilosophie zu abstrahiren und führt das Gemüth in ihrem Innern eine Stimme, so werden sie wohl mit wehmüthiger Erinnerung auf das Jenseits dieses Zustandes blicken, in welchem eine sorglos verlebte Jugend so viel Schein auf die Contraste der Gegenwart wirft, aber der durch bittere Erfahrungen nicht zu verkümmernde unerschöpfliche Fonds von Wohlwollen und Herzensreichthum wird immer größer anwachsen, die Milde und die Nachsicht werden mit den reifern Jahren immer zunehmen, wenn der Menschenfreund, an die Perfectibilität des Geschlechts glaubend, in der Tiefe dieses Treibens doch gewahrt, daß die Menschheit gewonnen hat, daß des Menschen Loos, sein Zustand besser geworden und seine unvergängliche höhere Natur dem Weltgeiste mehr zugewandt worden ist.

Ob es immer besser werde? Wer möchte in einer Zeit leben,

wer sich seiner Aufgabe bewußt seyn, wenn er nicht dieses Glaubens seyn könnte!

Auch im Staatlichen wird des vernunftgemäßen Fortschreitens mehr seyn. Denn der Fortschritt ist ein Fundamentalgesetz der mit Vernunft und Freiheit begabten Menschen, deren Repräsentant der Staat in der Idee ist.

Selbst die deutsche Reichsverfassung hat die durch die Geschichte gehende Form gekannt, vom Reichsoberhaupte eine Capitulation beschwören zu lassen. Da war durch Eid bedingte Regierung, Bedingendes und Bedingtes. So aber hat die Zeit sich geändert, daß jetzt freiwilliger nicht bedingter Eid ist von freier unbeschränkter Regierung. Kein König der Vorzeit hat im Angesichte Gottes je freiwillig gelobet: „ich will ein gerechter Richter, ein treuer sorgfältiger barmherziger Fürst, ein christlicher König seyn". Solche freie Worte sind mehr als briefliche Urkunde; es sind Worte für Europa, für die ganze civilisirte Welt gesprochen. Denn wo anderwärts könnte man ihrer uneingedenk seyn und ihnen das Ohr verschließen? Wer möchte darum, weil solche Verheißung der höchsten Güter der Menschheit in jedem Staate wiederhallet und durch die Macht der Meinung auch sein Eigenthum geworden ist — am Besserwerden auch im allgemein Staatlichen zweifeln? Wer möchte nicht der Hoffnung sich hingeben, daß diese Uebergangsperiode, in der schon lange die Kräfte kreisen und das Leben oft so unbequem machten — zu einem schönern Seyn hinübertragen werde, wo die obersten Anlagen Kräfte und Bedürfnisse des Menschen ihre Geltung erlangen, die Sittlichkeit mit ihrer Zwillingsschwester der Freiheit in einander aufgehend ihre Herrschaft entfalten und die materiellen Interessen nur als Fußgestell gebrauchen werden, als bloße Mittel zum Zweck, wie sich's gebührt!

Der Verf. hatte nie die Absicht, seine Erfahrungen über die Bodenverhältnisse durch den Druck mitzutheilen. Er wollte diese und andere gesammelte Materialien, namentlich über den Staatsdienst, die Militairpflicht u. s. w. nach seinem Tode vererben und sie der Feder seines Sohnes überlassen. Aber ein unerwarteter

Umstand veränderte den Entschluß des Verf. und forderte ihn auf, selbst mit dieser Schrift hervorzutreten.

In der am 21. Nov. 1840 in Bonn gehaltenen Generalversammlung des rhein-preußischen landwirthschaftlichen Vereins mit seinen 4600 Mitgliedern nemlich ward von hochachtbaren Männern die Frage aufgeworfen: ob denn die alles Maß überschreitende Theilung des Grundeigenthums, welche die Steuererhebung außerordentlich erschwere, der Landescultur nachtheilig zu werden drohe und die Armuth auf beunruhigende Weise hervorrufe — nicht für die preußische Rhein-Provinz unschädlich gemacht werden könne?

Was die weisesten Männer des Alterthums erdacht, die Staatsgelehrten und Menschenfreunde aller civilisirten Nazionen zum Gegenstand der Forschung und langen Studiums gemacht und bis auf den heutigen Tag noch nicht in's Klare gesetzt haben — konnte hier, bei so verschiedenen Ansichten, begreiflicherweise nicht in einer Stunde erschöpfend besprochen und mündlich nicht bis zum Abschluß verhandelt werden. Der Verf. merkte auch bald, daß hier noch nicht einmal die Frage rein aufgefaßt werde und verschiedene verwandte Gegenstände mit in die Discussion gezogen, auch die Begriffe weder festgestellt, noch gehörig begrenzt wurden. Sein Antrag ging daher durch, daß der hochwichtige Gegenstand, der außer dem provinziellen ein allgemeines Interesse habe, zum Gegenstand tieferer und umfassenderer Untersuchung von Männern, die mit allen Einzelnheiten der Provinz vertraut seyen, gemacht werde und daß die Frage in einer andern Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins ihre Lösung finden möge.

So hat also die gegenwärtige Untersuchung zunächst ein vaterländisches Interesse und das Vaterland, das theuere ist es, das den Verfasser mahnte, auch sein Scherflein beizutragen und da nicht zu schweigen, wo Andere reden werden.

Aber der Verf. fand bald bei der Ueberarbeitung der großen Masse von Materialien, die er seit langen Jahren gesammelt hatte, daß dasjenige, was hier in der einzelnen Erscheinung als practisches Ergebniß sich darstellte, nur die Bestätigung und der Beleg

der großen Lehren sey, die überall dieselben Erscheinungen in's Daseyn rufen werden, wo sie durch Zeit und Ort dazu gereift sind. Er fand, daß sollte die specielle Abhandlung für die preußische Rhein-Provinz überzeugend werden — weiter ausgeholt, tiefer gegriffen, höher aufgestiegen werden müsse. Darum mußte diese Untersuchung sich an das Allgemeine halten und die engen Grenzen einer Provinz überschreiten, vielmehr hinaus schweifen in jedes Gebiet, wo Menschen mit dem Boden durch Eigenthumsrecht in Berührung kommen.

So mußte sich der Verf. also zu dieser allgemeinen Darstellung entschließen, oder die specielle Abhandlung ungeschrieben lassen. Er wählte jenes. Mögen sachkundige Männer urtheilen, ob er nicht fehlgegriffen!

Der Verf. hat gleichwohl vielleicht Unrecht, an diese lokale Entstehung die Gründlichkeit der Sache, die Reife des Urtheils zu verkaufen, die nicht vor der Zeit kommt und jedenfalls in der Darstellung eine Muse verlangt, die einem bewegten Geschäftsleben schwer abgekargt werden kann. Darum will er das gütige und nachsichtige Urtheil der Sachkenner zum Voraus mit der Ueberzeugung in Anspruch nehmen, daß Irrthum in den allgemeinen Prämissen und Schlußfolgen ihm wohl nachgewiesen werden möge, nicht wohl aber da, wo er das Leben abcopirte und aus einem reichen Erfahrungsschatze geschöpft hat. Das ist zwar auch Anschauung und Auffassung, aber doch mit einer wirklichen Unterlage, mit einem Boden, der so feststeht, als derjenige, welchen zu behandeln wir uns jetzt anschicken.

Bei der Bearbeitung des Gegenstandes mußte man bald inne werden, daß die eigenthümliche Natur des Grund und Bodens im Verhältniß zu seinem Besitz und die daraus resultirende Bedeutung des Grundbesitzthums noch nicht genugsam aufgeklärt, viel weniger nach allen Seiten systematisch erörtert sey, daß er sich also auf einem ziemlich unbebauten Terrain befände, worauf zwar eine Menge Begriffe und Ausführungen aufgebauet sind, davon aber nur wenige zur völligen Klarheit Begrenzung Anknüpfung und Einfügung

gebracht sehen. Der Verf. fand dabei, daß auch der Darstellung des Grundbesitzes eine wissenschaftliche Form gegeben werden könne, daß auch dafür ein Princip existire, ja, daß diese specielle Lehre, als ein Zweig einer höhern Scienz, um so mehr wissenschaftlicher Bearbeitung fähig gemacht werden müsse, je wichtiger sie für einen Staat und für alle Ackerbau-Staaten ist. Darum hat der Verf. versucht, die ganze Lehre vom Grundbesitzthume in allen den Beziehungen wie sie auf dem Titel angegeben sind — nach allen Richtungen prüfend darzustellen und daraus das System zu skizziren, welches sein dreifaches Princip im Boden, im Menschen und im Staate findet und davon begrenzt wird.

Bei dieser Darstellung ist aber immer auf geschichtlichem Boden gefußt und die Erörterung an möglich historische Zustände angeknüpft, aber auch die tägliche Erscheinung des Lebens und die eigene Erfahrung festgehalten worden, denn diese ist ein Ding, das nicht auf dem Markte gekauft wird und keinen Käufer leidet als sich selbst und darum so werthvoll in Sachen eines Gemeinguts.

Die Landwirthschaft wird in den Ackerbau-Staaten mit Recht für die erste, die wichtigste Volksthätigkeit gehalten; aber will man dieser Landwirthschaft wahrhaft aufhelfen, alle landwirthschaftliche Interessen gründlich fördern, will man nicht planlos in die Luft bauen, dann muß man bei den Grundlagen anfangen, den Boden erst festlegen, auf dem man aufbauen will, man muß die landwirthschaftlichen Eigenthums- und Besitzverhältnisse untersuchen und weil diese tief eingreifen in das ganze Räderwerk des Staatsgetriebes, nicht minder in die Grundanlagen des Menschen, so muß man bei diesem anfangen, den Menschen vorab zum Hauptstudium machen und dann das Wesen des Staates untersuchen.

Das ist der Zweck bei dieser Darstellung gewesen.

Aber der Verf. hat sich nicht auf diesen speciellen Zweck, der Landwirthschaft die wahre Grundlage zu vindiziren, beschränkt, er ist zu den höchsten Bedingungen der Menschen- und Staaten-Existenz aufgestiegen, er hat auch deren Grundlage zu sichern und zum

Bewußtseyn zu führen sich bestrebt — den Boden. Das ist der cardo rei, der endliche Zweck, den der Verf. in diesem ersten Theile sich vorgesetzt hat.

Eben darum hätte er, wenn ihm nach hohem Namen gelüstete, dieser Schrift den Titel: Philosophie über den Boden geben können; aber mag jene, wenn sie kann, sich ihre Sporen selbst verdienen.

Denn die wichtigsten Fragen des Menschen und des Staates, die höchsten Interessen der Menschheit lassen sich mit Recht an den Boden anknüpfen und finden dabei, wenn auch nur ihre Berührung. Darum hat man sich zu den höchsten Standpuncten erheben, die ausschließliche Bahn der privatlichen und materialistischen Behandlung des Menschen verlassen, vielmehr auch dessen geistig-sittliche und intellectuelle Natur und die höchsten Interessen des Staates festhalten müssen.

Man hat die staatsgesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse bisher nur zu oft in Beziehung auf die Güterlehre abgehandelt, aber die Menschenlehre, den Menschen nach seinen Anlagen, Kräften und Aufgaben im Staate großen Theils außer Anschlag gelassen. Die materielle Seite des Lebens hat nun einmal, durch die staatswirthschaftlichen Schulen angeregt, auch die geistigen Kräfte nachgezogen, wobei der Mensch vorzugsweise als Gut, als commensurable ponderable Größe erschien, die sinnliche Natur, nicht aber die geistig-sittliche und intellectuelle festgehalten und vergessen wurde, daß die Menschenlehre der Güterlehre rechte Unterlage ist. Dadurch daß man dieser Güterlehre alle Wichtigkeit geschenkt und partheiisch alle Liebe zugewandt hat, sind denn auch zahllose Irrthümer und Verlegenheiten entstanden, welche auch unser ganzes Staatswesen durchdrungen haben. Man konnte sich nicht aufgelegt fühlen, dem Menschen eine mehr als oberflächliche, mehr als jedem Object gebührende Behandlung zu widmen, ohne hinabzusteigen in die tiefste Innerlichkeit des Menschen, worin Anlagen und Kräfte ruhen, die im Staate auftauchen und in mannigfachen Bedürfnissen und Anforderungen neben den Gütern Platz nehmen wollen.

Darum mußte das Edelste im Menschen eine materialistische Behandlung finden, da Alles nur auf den Gebrauchs- und Tauschwerth reduzirt wurde. Und weil der Mensch selbst auf dieser Güterscale nur als äußerer Werth erschien, dieser immer aber nur ein Individuelles ist, so mußte dem Individuum soviel Wichtigkeit zugewandt werden, und weil in diesem Güterprozeß da der Sieg ist, wo keine Proceßform festgehalten wird und jeder Mensch selbst am besten sich rathen und vertheidigen kann und seinen irdischen Gütern nachjagen wird: so mußte das laisser faire et passer zum Grundsatz erhoben werden, wobei man bequem genug dann die Hände in den Schooß legen und den lieben Gott einen guten Mann seyn lassen konnte.

Aber ein tieferes Studium des Menschen läßt nachweisen, daß das heißt ihn bei seiner unedlern Natur erfassen, seinen falschen Urtrieben huldigen; daß das heißt allgemach das Pöbelthum hervorrufen, das democratische Element zur Herrschaft bringen, mit welchem alle staatsgesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse finden werden — ihr Ende.

Die Güterlehre und die Menschenlehre werden durch den Boden vermittelt und finden im Staate ihre Begrenzung und ihre Schranke. Beide sind wegen der Doppelnatur des Menschen, als sinnlichen und geistigen Wesens, gleich wichtig. Soll aber eine unterthan seyn, so ist es die Güterlehre, da sie nur begriffen wird, wenn der Mensch seine volle Geltung erlangt hat.

Der Verf. hat nie an die Omnipotenz des Staats geglaubt, immer ist ihm aber auch dessen Impotenz zuwider gewesen und wenn er gleich in seiner Gefühlsperiode dem Individualismus, dem Philanthropismus, dem Kosmopolitismus gehuldigt hatte, so hat ihm doch spätere Erfahrung die Ueberzeugung aufgedrungen, daß wir zu diesen Gesellschaftsformen noch nicht reif sind, daß auch hier das medium tenuere — das Familien- das Gemeindewohl die Nazionalität pflegen — die wahre Panacee sey, die stets lebenskräftige gesunde immer nachwachsende Jugendfrische, womit allein eine Staatsregierung die bewegte Zeit zu durchschreiten vermag.

Nach diesen Ansichten hat der Verf. gearbeitet, worüber er schon in frühern Schriften Andeutungen gegeben hat. (Der Advocatenstand. Gött. Vandenhoeck und Ruprecht 1811. Ueber Geschwornengerichte und das Verfahren in peinlichen Sachen. Leipz. F. A. Brockhaus. 1819. Entwurf der Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung. Hamm. Schulz und Wundermann 1823.)

Der Verf. hat versucht nachzuweisen, wie selbst jene Güterwerthslehre sich nicht vollständig abschließt, wie jenes, ewige Unruhe im Menschen unterhaltende Jagen nach einem Phantom von Reichthum, wie diese Irrlehren des ganzen Menschen und der Staatsregierungen sich bemächtiget haben und in die verderblichsten Folgen für Boden Mensch und Staat ausgeschlagen sind; endlich daß es nie besser werden könne, daß kein Volk zur Nazionalität, keine Staatsregierung zur höchsten Macht erstarken werde, so lange der Mensch blos von der wirthschaftlichen Seite begriffen, solange nicht die Idee des Staats, der Nazion festgehalten, die Zügel nicht mit starkem Arm ergriffen und das Heft nicht in der Hand behalten wird — eingedenk der Mythe, daß die einmal losgelassenen Mächte nie wieder in die Pandorabüchse zurückkehren werden, auf deren Grund nur eine trügerische Hoffnung zurückgeblieben —; eingedenk der Geschichte, selbst unsres weiland deutschen Reichs, die uns erzählt: wie ein kaiserliches Reservatrecht nach dem andern vergeben ward solange noch etwas von des Reiches Schmucke zu vertheilen war — bis Städte und Stände reich und kaiserliche Majestät arm geworden war —; daß andernfalls aber, wenn Alles in das rechte Gefüge rückt, dann auch der Boden jure postliminii in sein Recht eintreten und auch andern Staatskräften, den Diis minorum gentium, ihr beschieden Theil zufallen werde.

Der Verf. hat diese Schrift in zwei Theile abgetheilt, davon der erste die Untersuchnng der Natur und der Bedeutung des Grundeigenthums, der zweite die Anwendung der gefundenen Sätze oder die Lebensfragen für den Staat, behandeln soll.

Man hat nicht umhin gekonnt, bei der Bearbeitung dieser Schrift, um deutlich zu werden und möglichst scharf zu unterschei-

den — eine neue Terminologie zu schaffen, viele schwankenden Begriffe zu berichtigen, mit einem Inhalte zu versehen und diesen scharf zu begrenzen, denn vor Allem war es dem Verf. um Klarheit zu thun. Dem Entdecker oder Erfinder einer Wahrheit muß immerhin die Befugniß bleiben, seinem Kindlein einen Namen zu geben, bis dieses selbst zur Mündigkeit erstarkt, aus dem eigensten selbsterkannten innern Wesen heraus einen andern Namen sich beilegen mag. Darum wollen auch des Verf. Termen nur solange gelten und dann bescheiden zurücktreten, wenn tiefere Denker für die Begriffe angemessenere Zeichen vorschlagen werden.

Dem Verf. wird vielleicht der bildliche idealische Erguß der Rede verdacht werden; aber wo es den großen Fragen des Lebens und des Staates und der Menschheit gilt, da darf das Gemüth, die lieblichste Blüthe in der Menschennatur, sich nicht verschließen, denn solch großes Gebiet ist ihm eigenthümlich ist sein eigen. Wenn nur die Schärfe der Berechnung, die Tiefe des Urtheils, die Gründlichkeit der Untersuchung nicht fehlen — denn ein Deutscher mag nicht anders als gründlich schreiben — dann mag auch dafür leicht Verzeihung werden.

Und in Ideen soll doch der Mensch leben und weben. Nach Ideen soll er sein Streben formen; auf der unermeßlichen Leiter der Bildung soll er muthig hinanklimmen, wenn er vom Thier sich unterscheiden und seinen höhern Beruf beurkunden will. Nur so ist es recht. Denn Stillstehen ist Zurückschreiten und das höchste Wesen selbst hat dem Menschen endlose Bewegung, stete Annäherung zum Ideale, ewiges Fortschreiten zur sittlichen Idee vorgezeichnet.

Gleichwohl hat der Verf. als Geschäftsmann stets nur an das Praktische, an das in Wahrheit Daseyende und Ausführbare sich gehalten, ohne von der Prosaik der Materie und der öftern Erbärmlichkeit der täglichen Lebenserscheinungen sich erdrücken zu lassen.

Aber der Verf. hat auch vor Allem an die unwandelbare Natur sich gehalten und an den Menschen mit seinen unvergänglichen höhern innern Anlagen. Er hat keinem Systeme, keiner Lieb-

lingsneigung sich hingegeben, nur stets das Eine im Auge behaltend — die Wahrheit, unbekümmert auf welcher Seite sie herausspringen möge.

Glücklicher Weise ward dem Verf. ein amtlicher Beruf zu Theil, der ihn mehr als ein anderer mit den Lebensverhältnissen auf der untersten Stufe der Gesellschaft in Berührung brachte, der geeignet war, manche frühere Theorie zu bekräftigen und zu berichtigen und am Leben selbst sich bewähren zu lassen. Intuitive Ansicht verleihet dem Beobachter dann ein sicheres Urtheil, wann er mit dem ernsten Streben darauf ausgeht, die Wahrheit, wie das Bild im Spiegel zu empfangen, ohne vorgefaßte Meinung; wann er keine Erscheinung hinnimmt, ohne zu zweifeln zu prüfen zu sichten und zu ihren letzten Gründen aufzusteigen.

Mögen Andere die großen Fragen mit mehr Geist mit größerem theoretischen und philosophischen Aufwande lösen; aber Keiner soll den Verfasser übertreffen in der Wärme des Gefühls für Recht Wahrheit und das Edle in der Menschennatur, Keiner in dem Wohlwollen für die Menschheit. Wird nur das Eine anerkannt, dann wird sich hoch beglückt fühlen

der Verfasser.

Wetzlar, am 18. Octbr. 1841.

Inhalt.

S.

Einleitung. §. 1—15. . . . . 1.

Geschichtliche Skizze des Grundbesitzthums. §. 16. . . 38.

Geschichtliche Skizze der Landwirthschaft. §. 17. . . 63.

Erstes Capitel. Von der Natur des Grund und Bodens.

I. Abschnitt. Natürliche Beschaffenheit. §. 18—20. . 75.

II. Abschnitt. Rechtliche Verhältnisse. §. 21—26. . 77.

A. Rechtliche Verhältnisse der Güter. §. 26. . . 85.

B. Rechtliche Verhältnisse der Grundstücke. §. 27. . 88.

Zweites Capitel. Von der Benutzung des Bodens.

Einleitung. §. 28. . . . . 89.

I. Abschnitt. Nach seiner natürlichen Beschaffenheit. §. 29. 92.

II. Abschnitt. In Bezug auf bestehende Besitzverhältnisse,

A. bei Gütern:

a. Vom alleinigen, Mit- und Gesammteigenthume §. 30. 95.

b. Vom vollen und getheilten Grundeigenthume. §. 31. 97.

b. Vom unbeschränkten und beschränkten Grundeigenthume. §. 32. . . . . 98.

d. Vom unbelasteten und belasteten Grundeigenthume. §. 33. 100.

e. Vom Real- und Personalgute. §. 34 . . 103.

f. Vom ungeschlossenen und geschlossenen Gute. §. 35. 107.

g. Vom Stammgute und Freierbgute. §. 36. . 128.

h. Vom Arbeitsgute und vom Freigute. §. 37. 158.

i. Vom verpfändeten und unverpfändeten Gute. §. 38. 169.

k. Vom selbstbewirthschafteten und verpachteten Gute. §. 39. 198.

l. Von den großen, mittlern und kleinen Gütern. §. 40. 201.

B. Bei Grundstücken. §. 41—46. . . . 211.

III. Abſchnitt. Von der Benutzung des Bodens in Beziehung auf deſſen Veränderung. §. 47. . . . . S. 301.
I. Von der Bodenzerſetzung. §. 48. . . . 302.
a. bei Gütern. §. 49—59. . . . 303.
b. bei Grundſtücken . . . . 316.
II. Von der Bodenwandlung.
A. Von der Bodenlöſung.
a. Von der Bodentheilung.
α. der Güter in Güter. §. 61. . . 318.
β. der Grundſtücke in Grundſtücke. §. 62. . 320.
b. Von der Bodenverwandlung. §. 63. . 320.
α. der Güter in Güter. §. 64. . . 321.
β. der Güter in Grundſtücke. §. 65. . 322.
γ. der Grundſtücke in Grundſtücke. §. 66. . 340.
B. Von der Bodenvereinigung. §. 67. . . 344.
a. Von der Acceſſion. §. 68. . . . 344.
1. Von der Union. §. 69. . . 345.
2. — — Reunion
3. — — Reſtitution } §. 70. . 346.
4. — — Specification
5. — — Adjunction und Readjunction. §. 71. 347
A. Von der Arrondirung. §. 72. . 348.
B. Von der Beieinanderlegung. §. 73. . 349.
C. Von der Zuſammenlegung. §. 74. . 350.
D. Von dem Vorkaufsrechte. §. 75. . 356.
E. Von den Retractsrechten. §. 76. . 356.
b. Von der Incorporation und Recuperation. §. 77. 358.
Drittes Capitel. Von der Erwerbung, Bewahrung und Veräußerung des Grundbeſitzthums. §. 78—85. . . 359.
Anhang. Topographiſch-ſtatiſtiſche Beſchreibung des Dorfes Hochelheim im Kreiſe Wetzlar . . . 381.

Einleitung.

§. 1.

Drei sind der Potenzen im Menschenleben: der Mensch, der Boden, der Staat.

Allen ersten Trieben im Menschen, wie im Thiere, geht die Noth voraus, die der Triebe rechte Unterlage ist. Um dieser Noth (Nothwendigkeit, Bedürfniß) abzuhelfen, wurden von der Natur dem Menschen Triebe eingepflanzt, die wir, weil sie ein Uranfängliches, ein zur Existenz Unerläßliches sind — Urtriebe nennen.

Neben diese Triebe hat die Natur aber Anlagen gelegt, die im Thier bei der Geburt schon ausgebildet sind, oder doch bald entwickelt werden und welche das Thier nur zu gebrauchen hat, um den eingepflanzten Trieben genug zu thun. Hülflos, aber, wie kein Thier, wird der Mensch geboren, denn neben seinen eingepflanzten Trieben sind nicht fertige Anlagen, sondern nur die Keime dazu gelegt, und die Noth zwingt ihn, erst diese Keime zu entwickeln und auszubilden, bevor er jenen Trieben vollends gemäß handeln, der Noth, dem Bedürfniß, abhelfen kann. Darin gehen die Thier- und die Menschen-Natur auseinander. Was jene Anfangs voraus hat, erhält diese erst spät, aber desto vollkommner voraus. Zuerst erscheinen uns hier die Triebe als das Wesentliche, die Anlagen-Keime als das Außerwesentliche. Aber das scheint nur so im ersten Stadium der Menschheit. Später tritt die Entwickelung der Anlagen-Keime als das Wesentliche, die Hauptsache, hervor und die Triebe treten in den Hintergrund. Entwickelung der Anlagen, nicht Befriedigung der Triebe erscheint dann als Aufgabe für die Menschheit.

Diese Bedürfnisse, Triebe, Anlagen-Keime unterhalten nun im Innern des Menschen einen steten Kampf: stete Noth, steten Trieb,

ihr abzuhelfen, Entwickelung der Anlagen-Keime, um die Triebe zur Abhülfe der Bedürfnisse zu kräftigen: also stetes Ringen, Kämpfen, Siegen und Unterliegen. Und dieses selbst ist das Leben.

§. 2.

Aber der junge hülflose Mensch vermag nicht, die in ihn gelegten Keime aus sich selbst zu entwickeln; er bedarf dazu der fremden Hülfe, der Pflege der Eltern. Dadurch entsteht das erste Band zwischen Menschen und Menschen, das der Vergesellschaftung, das Band der Kinder Dankbarkeit und der Eltern Liebe, deren Unterlage das dunkele Gefühl ist, daß das Erzeugte nur ein Theil des Erzeugenden, mithin daß hier nur eine sich selbst erwiesene Liebe ist. In diesem Primär-Verhältniß erblicken wir im Fortgang der Entwickelung die Familien-, Geschlechts-, Gemeinde- und Staatsgemeinschaft.

§. 3.

Des Menschen Urtriebe sind auf vier Hauptgegenstände gerichtet, die sein eigenstes Wesen ausmachen. Es sind

1) der Trieb zur Erhaltung des Individuums;
2) = = = Fortpflanzung des Geschlechts;
3) = = zum Wohlstand;
4) = = zur Ausbildung der intellectuellen und moralischen Kraft.

Daneben sind unzählige Anlagenkeime gelegt, um auf die eine oder andere Weise jenen Urtrieben genug zu thun. Wir können jene beiden erstern Triebe die niedern (stürmischen); die beiden letztern die höhern (minder mächtigen, edlern) nennen. Hierin nun ist die ganze Aufgabe des Menschen und Alles, was ihn auf dieser Erde berühren kann — enthalten.

§. 4.

Aber so wenig die Urtriebe, als die Anlagenkeime sind gleich in den Menschen; sie sind ihnen von der Natur ungleich, in verschiedener Stärke, zugetheilt worden. Die Anlagenkeime sind ungleich

in ihrem Seyn (Daseyn, Anzahl); sie sind ungleicher Entwickelung fähig; sie werden selbst in Wirklichkeit ungleich entwickelt.

In dieser folgenreichen Wahrheit sind alle die vielfachen Unterschiede der Menschen eingeschlossen, die in den verschiedenen Entwickelungsstadien so mannigfach das Leben gestalten.

§. 5.

Kaum läßt aber die Lebensnoth den Menschen los, so empfangen ihn schon zwei andere Dämone: der Hang zur Ruhe, Trägheit, Indolenz; und der Hang zum Uebergreifen, die Selbstsucht, der Egoismus. Es sind Gegensätze; ein Negatives und ein Positives; es sind falsche Triebe, Gewichte, welche die höhern Triebe, den Urtrieb nach Wohlstand zumal, aus seiner normalen Bahn zu drücken streben. Selbst diese falschen Triebe dürfen in diesem Systeme nicht fehlen, wo es darauf ankommt, aus dem Innern des Menschen die Gründe seiner Handlungen in Bezug auf Grundeigenthum zu erklären.

§. 6.

Der Mensch allein aber ist uns nicht eine Erscheinung; er kann nicht anders als auf Boden lebend und auf Grund wohnend gedacht werden*).

Der Mensch hat zu seinem bloßen Seyn des Bodens nöthig. Sein Körper, als ein in der Erfahrung Gegebenes, muß auf einer Erdscholle stehen, gehen, liegen, ruhen, wohnen. Das ist ebenwohl ein Unerläßliches, ein Unveräußerliches. Es erklärt das Anrecht jedes, selbst des ärmsten Staatsgenossen, im Staate seinen Aufenthalt zu nehmen.

Noch mehr: der Mensch hat zu seiner Lebensexistenz, zur Genugthuung aller seiner Urtriebe, vor allem desjenigen seiner Erhaltung, des Bodens nöthig, um einen Anbau von Bedürfnißmitteln zu ermöglichen. Denn die Erde ist aller Menschen Mutter; ihre Produkzionen geben allein das thierische, so wie das höhere Leben.

*) Beider Unterschiede s. unten §. 18.

Aber der Boden und Grund sind kein Unendliches, sondern ein Beschränktes. Der Erdkreis, das Staatsgebiet, die Gemeinde-Gemarkung bilden Schranken, die nicht erweitert werden können. Die Natur birgt in der Tiefe des Grundes Kräfte, welche die Kunst fördern, entwickeln, erweitern kann; aber Natur und Kunst finden hier Grenzen, über die hinaus ein Anbau unmöglich wird. Abermals ein Nothwendiges, woraus in der Anwendung die wichtigsten Folgen sich ergeben.

Denken wir uns den Eigenthumsbegriff auf Boden oder Grund angewandt: so erscheint der Eigenthümer als Monopolist *). Die wichtigsten Folgen ergeben sich daraus für die Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden, Getreide, Holzung, Schiffarth, Fiction eines Staats-Obereigenthums.

Da der Boden nicht beliebig nach Willkühr erweitert; der Grund nicht beliebig vertieft und bauwürdig gemacht werden kann: so folgt, daß die gegebenen Menschen nur auf dem gegebenen Grund und Boden ihren Urtrieben genügen können. Zwar kann die Kunst nachhelfen und der kleinere Bodengrund kann abwerfen, was der größere leicht gewährt haben würde **); aber auch hier ist überall Grenze, gesteckt durch Natur, Menschenkraft, Wissenschaft, in Zeit und Ort.

Daraus begründet sich als Folge ein Verhältniß des Menschen zum Boden und dieses zu jenem; woraus erklärbar wird, daß überall da, wo der Mensch in solches Verhältniß tritt, dafür ein Maas, ein Ziel bestehen muß, das ohne Gefährdung nicht überschritten werden kann.

Dieses Ziel wird allein vom Boden gesteckt und nicht vom Menschen, denn über den Erdkreis hinaus ist keine Ansiedelung möglich und die Erdproductibilität ist endlich, die Zeugungskraft des Menschen unendlich. Die Menschenvermehrung muß daher still stehen, wenn alle bewohnbaren Erdflächenräume eingenommen sind, wenn die Erde ihre höchsten Erträge abgegeben hat.

*) Diese Wahrheit springt in neuerer Zeit recht deutlich hervor bei den Boden-Abtretungen zu den Eisenbahnen.

**) z. B. Intensive Wirthschaft statt extensiver.

Noch früher aber wird dieses Ziel erreicht, wenn die Urtriebe nach Wohlstand und nach intellectueller und sittlicher Ausbildung keine Befriedigung mehr finden, denn sie haben gleiche Rechte, wie der Erhaltungsurtrieb. Das Verhältniß des Menschen zum Boden ist da ein engeres, sein Kreis bewegt sich innerhalb des weitern, der Lebenserhaltung. Das höchste Wesen hat gewollt, daß der Mensch nicht blos vegetire, sondern daß er auch die höchsten geistigen Güter erstrebe.

Die große Verschiedenheit der Anlagenkeime (§. 4.), welche neben die Urtriebe gelegt wurden und deren Entwickelung; noch mehr die der Menschennatur vorgezeichnete Rangordnung der Urtriebe begründen ein anderes Verhältniß des Menschen zum Grund und Boden, nemlich ein ungleiches. Derjenige Mensch, welcher mehrfachere, stärkere, edlere Anlagen von der Natur erhielt; ferner derjenige, welchem stärkere, edlere Triebe eingepflanzt wurden, bedarf zu seinem Seyn einen größern Theil von Grund und Boden, als derjenige, worin diese Keime und Triebe schwächer ruhen, oder weniger zur Entwickelung gelangen. Das Verhältniß wird darum stets ein ungleiches bleiben.

Noch ungleicher wird das Normalmaas durch die falschen Triebe, die Trägheit, den Egoismus (§. 5.).

Es folgt daraus, daß nicht jeder Mensch gleiche Berechtigung haben kann an Grund und Boden theils aus Naturschuld, theils aus eigener. Diese Verhältnisse wirken so mächtig, daß Menschen mit allen Urtrieben zurückgedrängt werden könnten, bis zu dem ersten, dem der Erhaltung und daß sie selbst bis auf den Bodenraum, als der äußersten Grenze, beschränkt werden könnten, wenn nicht eine andere Potenz vermittelnd einträte — der Staat.

§. 7.

Der Staat ist die dritte Aufgabe für die Menschheit, die Bedingung des Menschseyns zur Unterscheidung von der Thierheit. Der Staat ist in sittlicher Beziehung die Grenzscheide zwischen beiden.

Der Mensch soll seinen Urtrieben genügen. Das ist das höchste Gesetz der Schöpfung. Dasselbe Urgesetz schreibt aber auch vor, daß der Mensch allen seinen Urtrieben genügen soll.

Die Urtriebe der Selbsterhaltung und der Fortpflanzung machen den Menschen noch nicht zum Menschen, denn er hat diese Urtriebe in unveredelter Form mit dem Thiere gemein. Erst die höheren Triebe zum Wohlstande, zur sittlichen Ausbildung und die Entwickelung der dazu geschaffenen Anlagenkeime machen den Menschen. Da aber der Mensch geschaffen ist, um Mensch zu seyn und nicht blos Thier, so muß auch als höchstes Gesetz erkannt werden, daß der Mensch sein Menschthum erlangen, erringen, entwickeln soll. Das kann er aber nur in einer Anstalt, die ihm die Aeußerung jener höhern Urtriebe nicht nur ermöglicht, sondern auch sichert, vor Eingriffen bewahrt und dazu einen äußern Zwang anwendet. Diese Anstalt ist der Staat. Der Staat ist daher diejenige äußere Anstalt, welche den Menschen in den Stand setzt, selbst mit dem Widerwillen Anderer, der sittlichen Idee, als worauf die höhern Urtriebe zuletzt hinauslaufen, nach seinen Kräften sich annähern zu können. Der Staat ist dazu nicht die einzige Anstalt. Die Kirche namentlich ist eben solche Anstalt. Aber für die eigenthümliche Menschen-Natur ist die mit äußerm Zwange verbundene Staatsanstalt die wirksamste, die angemessenste. Dadurch beantwortet sich auch die Frage: ob ein Mensch gezwungen werden könne, in einen Staat einzutreten? Da nach allgemeinen Naturgesetzen kein Mensch ein Recht über den Andern hat, so kann nur freiwillige, ausdrücklich oder factisch erklärte Willensbestimmung die Unterwerfung machen. Für ihn ist alsdann der Staat nothwendig.

§. 8.

Aber mit der höchsten Aufgabe: Mensch zu seyn und den höhern Urtrieben um deswillen zu genügen, ist auch eine Bedingung gegeben: der Staat muß dauernd seyn. Da jene Urtriebe dauernd sind, um derenwillen ein Staat nöthig wird, so folgt daraus, daß auch der Staat Dauer haben müsse. Es ist daher Alles in und von dem Staate zu entfernen, was diese Dauer beeinträchtigen könnte, und alle Maasregeln sind gerechtfertigt, welche, ohne früher erworbene Rechte zu kränken, dahin zielen.

Um den Menschen seiner Bestimmung entgegen zu führen ist daher

der Staat eben so nothwendig, wie der Boden, denn hier würde er kein physischer; dort kein sittlicher Mensch seyn können.

§. 9.

Der Staat hat aber auch des Bodens nöthig, denn da jener aus und für Menschen besteht und jeder Mensch zu seinem Seyn und zu seiner Existenz Boden und Grund nöthig hat, so kann die zu einem Staat vereinigte Menschengesammtheit nur auf Boden bestehen. Nach dem Umfang des Staatsbodens können nur deren Bedürfnisse bestimmt werden. Dieser Boden in seinem Umfang bildet das Staatsgebiet. Staat und Boden stehen daher in Verhältniß, in Wechselwirkung; sie bedingen sich, jedoch in der Art, daß Boden ohne Staat, nicht aber Staat ohne Boden gedacht werden kann.

§. 10.

Der Staat besteht aus einer Gesammtheit von Menschen und diese macht sein Wesen aus. Er hat also in dem einzelnen Menschen, dem Staatsbürger, nur die Gesammtheit zu erkennen und jener muß dieser vom Staate nachgesetzt werden, wenn sie es erfodert zu ihrem Bestehen.

§. 11.

Der Mensch kann also betrachtet werden:

1) zu sich selbst (nach seiner physischen und sittlichen Bestimmung);
2) zum Grund und Boden;
3) zum Staate.

Davon ist nun 1 und 2 ein Getheiltes, ein Individuelles in dem Ganzen; 3 aber ist wesentlich ein Ungetheiltes, Einiges. Der Staat ist, was er ist, immer nur ganz; es giebt kein Theil Staat.

Wann nun ein Conflict entstände zwischen 3 2 und 1 und die Frage entstände: was vorgehen müsse? — so würde unbedenklich die Entscheidung fallen: der Staat — sofern nemlich 1 und 2 nicht in der Totalität begriffen würde, sondern nur Theile daraus. Wenn aber alle 3 Potenzen in ihrer Integrität mit einander in Conflict geriethen: so würde 1 entscheiden. Der Mensch nemlich würde die

Oberhand behalten müssen, denn er ist als Selbstzweck aus der Hand des Schöpfers hervorgegangen. Alle seine Werke, mithin auch der Staat — können sonach nur nach ihm selbst in Betrachtung kommen. Erst kommt das Seyn des Menschen, dann erst sein Wirken; jenes ist Grundbedingung, dieses Bedingtes. Der Staat aber ist Menschenwerk, ein Gemachtes. Diesem muß aber das Machende (der Mensch) vorausgehen und darum muß das Subject wichtiger seyn, als das Object. Wo also Staat mit Menschengesammtheit in Collision kommt, würde diese entscheiden und den Vorzug verdienen. Eine Staatsregierung wird daher keine Maasregel durchsetzen, welche der Staatsgesammtheit verderblich wäre.

Tritt der Staat in Conflict mit dem Boden, so müssen Theile des letztern weichen, nicht aber die Gesammtheit, weil sonst Staat nicht Staat seyn würde und dieser der Potenz 1, dem Menschen, den Boden unter den Füßen wegziehen würde, worauf sie existiren und wovon sie leben sollen. Hier nimmt also die Integrität des Bodens den Vorrang vor dem Staate.

Dieser erhält also seine Nothwendigkeit, seine Dauer, seinen Vorzug nur gegenüber von 1 und 2, aber da herrscht er auch um so mächtiger.

Haben wir ihn also in sein wahres Recht eingesetzt, so folgt daraus seine Macht und wieder als Folge seine Bedeutung. Diese ist das höchste für den Menschen, weil der Staat ihm Alles gewährt und sichert, was der Mensch hienieden nur erstreben kann: Anerkennung der Menschenwürde, Sicherung des Bodens und Grundes und Ermöglichung der sittlichen Idee d. h. Ausbildung der intellectuellen und moralischen Anlagenkeime. Ein so Hohes und Hehres wie der Staat kann nur in seiner vollen Bedeutung begriffen werden, wenn man die Bestimmung des Menschen — das Reich der Vernunft hienieden zu verpflanzen — sich stets vergegenwärtigt und dann im einzelnen Fall den Staat den Interessen gegenüber sich denkt.

Es giebt der Dinge viele im Staatsleben, die aus dem historischen, rechtlichen, landwirthschaftlichen, nazionalökonomischen, staatswirthschaftlichen, oder wie sonst einem Gesichtspuncte betrachtet werden

können; aber keiner von allen entscheidet über den politischen Standpunct. Der Staat in der Idee steht über alle; er muß daher, soll diese keine Lüge seyn, auch in der Wirklichkeit über alle Rücksichten entscheiden. Was er nicht billigt, was er nicht zuläßt, kann nicht gewährt werden. Es ist nur die Frage: was er billigt und verwirft, was er zuläßt und verweigert? Dieses ist in Beziehung auf Grund und Boden, der im Eigenthume und Besitze, mithin in einem rechtlichen Verhältniß den Staatsgenossen und der Staatsgesammtheit gegenüber gedacht wird — der Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung.

Ich habe mir diese Grundprincipien gebildet und sie vorausgeschickt, um eine feste Unterlage zu haben und bei der weitern Darstellung darauf stets zurückkommen zu können *).

Der Mensch und seine ewigen Naturanlagen; der Boden mit seiner Eigenthümlichkeit, das Urverhältniß des Menschen zum Boden; der Staat mit seinem eigensten Wesen und seiner unerläßlichen Anforderung — mußten nach ihrem Wesen aufgefaßt, der Grund festgelegt und die Untersuchung so vorbereitet werden, wie ich mir sie vorgesetzt habe.

§. 12.

Dabei sind aber noch mehre Betrachtungen anzustellen, davon nur einige hierher gehören.

Bei Grund und Boden tritt uns zunächst das daran Statt findende Eigenthums- und Besitz-Verhältniß entgegen und zwar kann der Staat, oder ein Private Subject dieses Verhältnisses seyn.

Es können ferner diese Verhältnisse aus dem allgemeinen Gesichtspuncte betrachtet werden, oder wie sie in der vergangenen Zeit sich darstellten. Es können abstracte und concrete Verhältnisse zur Betrachtung

*) Es wird Alles vergeblich seyn, was irgend versucht werden mag, ein Lehrgebäude der Rechtsphilosophie aufzurichten, welches nicht in der Natur des Menschen und in seinen Naturanlagen fußet und daraus seine ewigen Wahrheiten allein entnimmt für das Privatleben sowohl, als für das sociale Leben. Die Geschichte, so philosophisch sie auch behandelt werden mag, kann dafür nicht Quelle seyn, nicht zur Grundlage, sondern nur zur Bestätigung, zum Belege dienen.

kommen. Wird der Zustand blos nach der Natur des Menschen und des Bodens und aus dem eigensten Wesen des Staats erklärt: so befragen wir die Theorie; ziehen wir auch die vergangene Zeit zu Rathe, so versetzen wir uns auf historischen Boden. Auf diese historischen Zustände wird es aber bei dieser Untersuchung um so mehr ankommen, da hier Staaten nicht neu zu gründen, sondern gegebene Staaten zu behandeln, mithin die vorhandenen Zustände zu prüfen, zu adoptiren oder zu verwerfen sind. Dabei muß aber vor Allem der wahre Werth der auf beiden Wegen gefundenen Wahrheiten und ihr Vorzug im Conflict festgestellt werden. Unläugbar haben die Sätze der Theorie den Vorzug. Was die Abstrakzion aus der Natur des Menschen, aus dem Wesen der Sache erhebt, muß entscheiden. Sie macht Regel und Vorschrift und muß in jedem Zustande wieder erkennbar seyn. Die geschichtliche Unterlage kann keine andere seyn, als die der Abstrakzion. Historische Zustände sind nicht gut und nachahmungswürdig, weil sie historische sind, sondern weil sie vernünftige sind, den allgemeinen Grundsätzen entsprechen, in ihnen die angemessene Natur wieder gefunden wird und diese in ihnen sich abspiegelt. Das Historische ist dann nur eine Beigabe, nicht blos ein Beispiel, sondern — was unendlich mehr ist — ein Beleg für die ewige Wahrheit, ein Beweis mehr für deren Anwendbarkeit. Denn alles Concrete und Historische tauchte aus dem Allgemeinen auf und muß dahin einmal zurückkehren. Es ist ein Leben und Sterben. Die Umstände geben ihm Daseyn und andere geben ihm den Tod. Als Irrdisches muß es dem allgemeinen Schicksale unterliegen: zurücksinken in den allgemeinen Schoos der befruchtenden Natur, um nach Umständen neues Concretes zu erzeugen.

Zustände, woran die Zeit sich erprobte, welche alle Stürme und Wechselfälle bestanden, geben schon darum ein gutes Zeugniß ihrer Brauchbarkeit. Dieses, wenn alles daneben Bestehende sorgfältig beachtet wird — ist mehr als Vermuthung, es macht Beweis. Das Concrete, als Bestätigung der Abstrakzion, ist daher von so entschiedenem Werthe, für den gewöhnlichen Menschen zumal, der zu den Tiefen der Abstrakzion nicht hinabzusteigen vermag.

§. 13.

Seit einem halben Jahrhundert befinden sich nun aber unsre Ackerbau-Staaten, die in den Kreis der Civilisazion einmal hineingezogen sind, in einer sonderbaren Lage. Die Idee ist ihnen gegeben und sie sind zu deren Bewußtseyn auch erwacht, aber das historische Element trübt unablässig das neue reine Gebilde. Die Regierungen kreisen oft und können nicht gebären; der französische Kaiserschnitt aber dünkt ihnen viel zu gefährlich. Ohne feste Grundsätze, mit der Gegenwart lebend, mit der Vergangenheit buhlend, wissen sie diese nicht loszulassen oder festzuhalten und ein Stück nach dem andern wird herausgenommen und damit in die moderne Zeit hinein experimentirt; oder ohne solch Wagniß zu bestehen, lassen sie die Zustände in die Zukunft hinausstürmen, wie die Willkühr sich ihrer eben bemächtigen will.

Wir finden den Anfang dieses zaghaften Zustandes seit der französischen Revoluzion, die mit Recht ein Welterereigniß genannt wird; denn sie ist der Markstein mittelalterlicher Cultur. Sie gab den Anstoß zu dieser Ideen- und Sitten-Revoluzion. Mehr noch als auf den einzelnen Menschen übte sie ihren Einfluß auf die Socialverhältnisse und insbesondere auf deren Basis, den Grundbesitz. Aber was mehr als Alles ist: sie verkehrte den ganzen geistigen Menschen.

In jener ewig denkwürdigen Nacht vom 4. August 1789 konnte der schwarze Verrath an tausendjährigen geheiligten Eigenthumsrechten nicht durch den blendenden Schimmer der Menschenrechte überstrahlt werden. Die französische Revoluzion hat sich viel und eingreifend mit dem Grundeigenthume befaßt und hat Recht und Besitz wesentlich verändert. Nachdem aber einmal tabula rasa gemacht und die Grundlinien gelegt waren — ward das Grundeigenthum und sein Besitz als heilig sanctionirt, gleich als wenn man damit die Beraubung aussöhnen könnte*). Freiheit der Person und des Eigenthums wird als ein Menschenrecht proclamirt und wird fortan die Grundlage des socialen

*) Diese Sanction in der wildesten Anarchie zeugt deutlich von der mächtigen, unvertilgbaren, dunkel gefühlten Wichtigkeit des Grundeigenthums, das mit den persönlichen Menschenrechten auf eine Linie gesetzt wurde.

Zustandes und der nachherigen Civilgesetzgebung. Die ganze jetzige politische und bürgerliche Ordnung beruht dort auf der gegenwärtigen Grundeigenthumsverfassung und auf der Vertheilung des Grundbesitzthums, wodurch die Ruhe im Innern verbürgt werden soll und bis jetzt auch so weit verbürgt ist, daß selbst die St. Simonistische Lehre an dieser Grundsäule abprallen mußte. Aber alles Concrete ist auch aus der Verfassung gewichen und mit der historischen Erinnerung sind sogar die Namen ausgemerzt. In dem großen Prozeß der Weltentwickelung, woran jedes culturfähige Volk, um ein weltgeschichtliches zu seyn, um Träger und Förderer der Weltbildung zu werden, um die allgemeinen Aufgaben der Menschheit zu lösen — Theil nehmen soll — hat das französische Volk, das doch auserkoren war, um den Reigen zu führen, bisher nur die — Negation entfaltet, denn alles Positive ist da in der Nazion gewichen. Noch jetzt sind die Dinge nicht zu ihrem Schwerpunct gelangt und die Regierung auf einem Crater gleichsam stehend, kann nur trachten, auf unvorhergesehene Fälle gefaßt zu seyn, zu verhindern und abzuwehren, weil ihr Seyn und dessen Art von einer Zeit zur andern in Frage gestellt ist. Da ist stets nur Tagespolitik.

Es ist in unsrer Betrachtung höchst wichtig, recht lange bei diesem weltgeschichtlichen Zeitabschnitte zu verweilen und in die ganze Tiefe des Abgrunds zu blicken, der mit jedem Satze auch zu unsern Füßen aufgeschlossen ward. Die Worte augenblicklicher Aufwallung, die in der Nazionalversammlung französischer Leichtsinn von der Tribüne fallen ließ, als Aufhebung der Adels- und Feudalrechte, der Unterthänigkeit, der Realrechte, dinglichen Leistungen, Gerichtsbarkeit, Jagd u. s. w. — lasteten bald Centnerschwer auf den Berechtigten; aber ihre Klagen wurden erstickt durch den lang verhaltenen Schrei der Millionen Verpflichteten, die Erleichterung erhielten.

Mehr aber noch als diese Beraubung, die doch nur einmal zum Himmel schrie — hat die Ideenumwandlung, die gänzliche Umschaffung des innern Menschen gewirkt. Und das ist die eigentlich weltgeschichtliche Seite, weil der bewegliche Mensch gar bald die bewegliche Ansicht, der alles Concrete zuwider war, nach allen Seiten,

nach allen Ländern trug, weil ſie da noch in die philanthropiſche Zeit fiel und in dem gefälligen Gewande der Humanität und Liberalität die tiefſten Falten des menſchlichen Herzens zu berühren verſtand.

Andere verſtändige Regierungen haben, nachdem die Stürme und die Kriege ausgetobt hatten — die franzöſiſchen Zuſtände nicht zum Muſter, wohl aber zur Veranlaſſung genommen, zu unterſuchen, was daheim etwa einer Abſtellung werth ſich fände, und die Reformen haben ſeitdem in vielen Ländern gleichen Schritt gehalten mit der Erfahrung und der Einſicht und dem Geiſte der Zeit. Beſonders manche deutſche Regierungen haben gewetteifert, der Erfahrungen des Nachbarlandes auf eine unblutige Weiſe ſich zu bemächtigen und Grundſätze, wie ſie Recht und Einſicht als heilbringend geſtempelt, mit ſinnigem Takt und ſchonender Hand bei ſich einzuführen. Mehrere erlangten eine nähere Aufforderung dazu, da viele und ſchöne Provinzen ihnen zu Theil gefallen, die eine Grundeigenthumsverfaſſung mit herüberbrachten, deren Abſchaffung, als ein zu weit getriebenes Eroberungsrecht, nirgends Anklang gefunden hätte. Es kam darauf an, den Deutſchland zu lange entfremdeten Unterthanen durch Milde und Schonung die franzöſiſchen Zuſtände vergeſſen zu laſſen, auch wohl manchen Befürchtungen zu begegnen. Es kam aber auch ferner darauf an, die neuen Provinzen mit den alten allgemach zu verſchmelzen, damit Gegenſätze nicht allzuſchroff ſich darſtellten. Denn Einheit der Verfaſſung und der Verwaltung war es, was alle Staatsmänner bewegte und zum Lieblingsthema geworden war, nachdem man dort deren große Kraft, hier die große Schwäche wahrgenommen und thatſächlich erfahren hatte.

Die große Weltordnung führt wie im Phyſiſchen, ſo auch im Moraliſchen und Staatlichen zu Zeiten gewaltſame Erſchütterungen herbei, um das Menſchengeſchlecht von Zeit zu Zeit aufzurütteln und gewaltſam an den Fortſchritt und an ſeine große Aufgabe ernſt zu mahnen, wenn das Menſchengeſchlecht verſunken iſt in Gewohnheit und Apathie und zu feſt gehalten hat an den Formen von Zeit und Ort. Haben die Völker es aber einmal zu dieſem Extreme kommen laſſen, dann iſt auch umſonſt, durch menſchliche Macht und Klugheit

den Strom der Ereigniſſe aufzuhalten oder zu lenken und keine Vorausſicht vermag zu berechnen, wo die Macht der Umſtände, die Leidenſchaft ſich brechen, der Dämon einhalten werde.

Daher iſt denn das große Geheimniß in allen menſchlichen Dingen — die Zeit zu erkennen und auch im Reiche der Freiheit den Naturgeſetzen zu folgen, die ruhig und ſinnig ſchaffen und das Kleinſte zum Kleinen tragen und endlich wenn es an der Zeit iſt, Großes aufweiſen, aus ſich ſelbſt erwachſen und ohne Erſchütterung entſtanden —.

Alle Staaten, beſonders die deutſchen können ſich Glück wünſchen, daß die Vorſehung das Nachbarvolk zu ſolchem Umſchwung auserkor, daß ſie ihm die blutige Rolle zutheilte für die neue Weltgeſtaltung. Dieſe Güte hat uns vor den Convulſionen bewahrt, denn auf den Trümmern dort haben wir hier unſer Glück aufgebauet. Das iſt ein Grund mit geweſen, warum alle blutigen Kriege dennoch den Wohlſtand in ſeinen Grundfeſten bei uns nicht erſchüttern konnten. Der Deutſche in ſeiner Weltbürgerlichkeit und Gemüthlichkeit hat, Gott, Fürſt und Vaterland im Herzen, dem Feinde entgegengeſtanden und hat doch von dieſem Feinde, ſobald die Waffen ruhten, gelernt und angenommen, was er Beſſeres hatte.

Sind faſt alle Staatsinſtitutionen durch jenes Weltereigniß mehr oder weniger in ihren Grundfeſten erſchüttert worden, ſo hat ganz beſonders das Grundbeſitzthum die größten Veränderungen erfahren.

§. 14.

Das Grundeigenthum iſt nach dem Stande der Geſetzgebung in Frankreich und in den Ländern deutſcher Zunge, die ihr Einfluß erreichte, ein reiner, nackter Begriff, ohne irgend eine Modification, weder nach Theilung der Subſtanz, noch nach Theilung der integralen Rechte, noch nach beſchränkenden Laſten, noch nach der Nachfolge im Beſitz unter Lebenden und Todten. Der Begriff iſt da ſo uneingeſchränkt conſtruirt, daß noch nicht einmal Jagd und Weide auf in Gemenge liegenden Grundſtücken gegen Willen von Dritten ausgeübt werden können.

Vergleichen wir damit das Grundeigenthum in allen andern

Staaten, wo bald der Mensch dessen veräußerliche Zubehör ist, bald das Grundeigenthum als rein sachliche Substanz in Betrachtung kommt, aber mit all den Modificationen nach römischem und germanischem Rechte, so müssen wir bekennen, daß die Gesetzgeber keine geringe Aufgabe haben, die einen dort nur annähernden Zustand herbeiführen wollen.

Einige Gesetzgebungen haben sich die französischen Zustände zum Muster genommen und haben erkannt, daß auch hier das Grundeigenthum nach und nach so abstrackt dargestellt werden müsse, wie es dort besteht.

Andern sind jene Zustände nur Veranlassung und Probierstein, nicht Muster gewesen. Ein höherer Standpunct, eine tiefere Einsicht hat sie geleitet.

Wohl nur eine kleinere Zahl der Staatsmänner hatte die Natur der Dinge durchforscht, hatte aus dem ewigen Born der Philosophie geschöpft, die Natur und die Triebe des Menschen und die Bedingungen erkundet, wonach dieser im Staate nach Wohlstand strebt. Sie hatten die Wahrheiten, wodurch sich die Ruhe und das Glück der Nazionen gestaltet, bis in ihre letzten Gründe verfolgt und waren so a priori, jedoch immer an der Hand der Erfahrung — wie es dem wahren Staatsmanne geziemt — zu Ergebnissen gelangt, auf die sie als ein selbst gefundenes Gut stolz seyn konnten. So wurden die französischen Zustände nicht Muster für das selbst erworbene Gut, sondern Belege. Hier war keine destructive Nachahmung, sondern eigene schöpferische vermittelnde Kraft. Den Maasstab fanden sie in der bestehenden Verfassung, das vorschwebende Ideal in der eigenen Brust. Wenn das bestehende Gute ein „bis hierher und nicht weiter" gebot, so beschied sich der utopische Sinn gern, daß oft das größte Recht das höchste Unrecht bildet; und daß es einen Punct giebt, den die Ehrfurcht vor Alter und Recht nicht zu überschreiten vermag, wenn gleich unsre Wünsche ihn überschreiten möchten.

Und das ist namentlich von den deutschen Staatsmännern zu rühmen. Denn das eben ist die herrliche gemüthliche Kraft im Deutschen, daß sie so festhält an der Gott verwandten Rechtsidee der himm-

lischen Milde, der ächt christlichen Liebe, die sein ganzes Wesen durchzuckt, wenn es gilt, dem Menschen an sein Theuerstes zu rühren, an die Bedingungen seiner Existenz und seines Wohlstands.

Mit der Besonnenheit, wie sie nur das Eigenthum eines klaren Verstandes, eines festen Willens, aber auch eines reichen Erfahrungsschatzes ist, wurden dann die Fälle auseinander gelegt und mit Weile geeilt, auf Grundlagen, wie sie eben die besondern Verfassungen ergeben, die Regierten der Vortheile des Diesseits der großen Grenzscheide menschlicher und staatlicher moderner Cultur theilhaftig zu machen.

Aber nicht überall hat man Maas und Ziel zu halten, aus der tiefen Quelle der Erkenntniß zu schöpfen gewußt; man ward wohl versucht, auch empirisch zu operiren und mit dem Zeitgeiste sich fortreißen zu lassen, ohne ihn in seiner Wahrheit, in seinem Grundtone begriffen zu haben. Bald waren es durch die Verhältnisse abgedrungene Concessionen, bald übelverstandene Folgen, davon man die Gründe nicht einzusehen vermochte und so hatten auch diese Gegenstände des staatlichen Wirkens das Schicksal der Doctrinen, die nur empirisch aufgefaßt werden und des allbelebenden Princips entbehren.

Hätte man das wahre Wesen, die Natur und die Bedeutung des Grundeigenthums begriffen und zur klaren Anschauung gebracht, hätte man sich die Mühe gegeben, daran die staatliche Zukunft zu studiren, nämlich jenes Wesen durch alle Wechselfälle der Zeit zu verfolgen, so weit menschliche Fernsicht das erlaubt, vor wie vielen Mißgriffen wäre man bewahrt geblieben!

So herrscht in Sachen des Grundeigenthums noch überall eine große Sprach- und Begriffsverwirrung über Parzellirung, große und kleine Cultur, Güterschluß, freie Wirthschaft, beschränkte und freie Vererbung u. s. w. Der Grund ist, weil man von dem wahren Wesen des Grundeigenthums und seines Besitzes und dessen Modalitäten, weil man von der eigenthümlichen Natur des Bodens selbst keine klare Vorstellung hat, keine scharf ausgeprägten Begriffe festhält und weil die wahre Natur des Grundeigenthums noch niemals untersucht und seine wahre Bedeutung noch nicht festgestellt wurde.

Nirgends ist aber die Unklarheit der Begriffe schädlicher, als in

der Nazionalwirthschaft. Ein Irrthum schadet da nicht allein der Wissenschaft, die nicht weiter gefördert wird — nicht einem Individuum, sondern oft vielen Tausenden. Und solche Irrthümer können sich auf die entferntesten Geschlechter vererben, weil Zustände, die einmal in das Mark und das Blut des Volkes verwachsen sind, noch lange nachwirken, wenn die Irrthümer selbst zurückgenommen wurden.

Ich habe versucht, die Begriffe scharf und fest zu begrenzen, ihre historische Bedeutung zu vindiziren, angemessene Wortzeichen für die neuen oder vagen Begriffe zu erfinden und die ganze Grundeigenthumslehre in ein System zu bringen, vor Allem seine Bedeutung festzustellen.

Diese Untersuchung hat gleichzeitig zu der Lösung der Aufgabe über die Lebensfragen im Staate in Beziehung auf Grundeigenthum geführt. Dieser Beantwortung, als dem practischen angewandten Theile, mußte nothwendig jene gleichsam theoretische Untersuchung vorausgehen, sollte sie gründlich erfolgen. Ich habe dieser den ersten, jener den zweiten Theil dieser Schrift gewidmet.

Vorab muß aber bemerkt werden:

1) daß, wenn gleich Mensch, Boden und Staat die drei Grundkräfte bilden, doch keine derselben isolirt alle Geltung erlangt, sondern daß sie und was in ihnen schafft und wirkt, nur in der Mixtion, in der gegenseitigen Durchdringung, die ein neues Product liefert, potenzirt sind; und

2) daß hier überall nur von solchem Grund und Boden die Rede ist, der Gegenstand einer Landwirthschaft seyn kann, mithin von zur Pflanzen- und Thierproduczion, einschließlich ländlicher Gebäude — geeignetem Grund und Boden. Es bleibt somit von der Untersuchung ausgeschlossen Grund und Boden, der andern menschlichen Bedürfnissen dient, wie Grundflächen für bloße Wohnungen, Fabrik- und Bergwerksbetrieb u. s. w. Endlich ist hier nicht die Rede von landwirthschaftlichem Grundeigenthum im Staate gegenüber von andern Staaten, sondern nur gegenüber den Staatsangehörigen in unsrem Staate.

Kein Gegenstand ist so geeignet, daran die höchsten Interessen des Staats, der Gemeinde, der Familie zu knüpfen, als das Grund-

besitzthum. Ich habe darum, wo sich Gelegenheit fand, Digressionen mir erlaubt, die auch nur entferntere Beziehung auf das Grundbesitzthum nehmen, um dadurch den Totaleindruck im Allgemeinen zu verstärken und ihm die materialistische Richtung der Zeit insbesondere als Folie unterzulegen. In den nachfolgenden Uebersichten habe ich jene formulirt.

§. 15.

Gilt der politische Gesichtspunct sowohl für die Untersuchung, als die Anwendung als der höchste, so erkenne ich als Pflicht, gleich zu Anfang in den nachstehenden sechs Sätzen meine Ansicht auszusprechen, die dann zugleich als das Programm gelten mag für diese Schrift in ihrem politischen Theile.

I. Man hat dasjenige, was Mensch, Boden und Staat uns geben, gleichsam auf den Kopf gestellt; man hat ihre Kräfte atomistisch zerlegt und mathematisch berechnet, da doch ihre dynamische Gemeinschaft, ihre innige Verbindung, Commixtion und Zersetzung das unbegreifliche Wesen und die wunderbare Wirkung erzeugt, so wie auch durch die ganze Geschichte sich nicht rein verfolgen und nachweisen läßt, welchen Antheil der Mensch, der Boden, der Staat an den Ereignissen genommen haben.

Insbesondere hat man den materiellen Tendenzen zu sehr gehuldigt *); man hat die jedem christlichen Staate zu Grunde liegende Idee sich nicht immer vergegenwärtigt, die, keine andere ist, als den Staatsgenossen die Möglichkeit zu gewähren, der sittlichen Idee im Staate theilhaftig zu werden. Jeder Staat, der diese Idee verkennt, hat keine Dauer, die doch sein Wesen macht, arbeitet an seinem eigenen Untergange.

II. Man hat die Menschenindividualität oft überschätzt, man hat ihr oft zu großen Werth beigelegt. Man treibt nicht selten noch jetzt Abgötterei mit dem Menschen. Man erweiset dem Individuum eine griechische Liebe auf Kosten der ewigen Grundlagen des Menschen-

*) Das gilt besonders von Frankreich.

thums, der Moral und des Staats. Der einzelne Mensch ist das allein Berücksichtigungswerthe, das Höchste, das Venerabile in dem Götzendienste. Mag das Gesetz gebeugt werden, mögen die ewigen Grundfesten versinken, worauf die Menschheit, der Staat hienieden ihr Seyn, ihr Wohl und Gedeihen aufgebauet haben, mögen diese Grundelemente zerstäuben in der Fluth der Zeit und Alles, was Dauer haben soll, schwinden — der concrete Mensch, das Individuum ist das allein Festzuhaltende *), die allerhöchste Potenz, das Allerheiligste im Heiligthume der Menschheit. Um sein zartes Daseyn, seine Gunst, sein Wohlbehagen muß sich Alles drehen, selbst der Gesetze Allmacht. Um seine zärtlichen Blicke muß Alles buhlen und himmlische Milde muß das Betragen athmen gegen das verhätschelte Schooskind. So will es die Humanität, der Liberalismus, die christliche Liebe, der Fortschritt, der aufgeklärte Geist des Jahrhunderts, worin der Wille Gottes sich offenbaren soll, dessen Ebenbild dieser Mensch trägt. So endlich will es die allgewaltige, Alles niederwerfende öffentliche Meinung. Das sind die Schibolets der Zeit.

Daher dann die moderne Idee von der Volksmündigkeit, daher diese Verhätschelung, Verwöhnung, Verflachung, schlaffe Nachgiebigkeit und ewige Schwäche, die nicht wagt, den leisesten Wunsch abzuschlagen, jeder Laune huldigt und geduldig hinnimmt, wenn die Anmaaßung der Autorität auf den Kopf tritt. Daher diese Unwahrheit in dem ganzen Treiben der Menschen, diese excentrische Uebertreibung, die nie auf der Linie sich halten kann, diese Lüge, die sich so oft aller Verhältnisse zu bemächtigen drohet und fast nur Wahrheit noch finden läßt in dem Schooße der Familie, ja oft nur in dem eigenen innersten Busen. Daher dann diese verabscheuungswürdige Farblosigkeit, diese Characterlosigkeit, die nicht kalt noch warm wird bei den wichtigsten Interessen der Menschheit und in den weiten Mantel der christlichen Liebe nimmt alle Verkehrtheiten, Leidenschaften, Schwächen und selbst Laster. Daher diese nervenschwache Weichherzigkeit, diese süßliche,

*) Dazu werden sich z. B. in der Lehre von der Parzellirung eine Menge Belege finden.

schonende, entschuldigende Behandlung moralischer Verkehrtheiten, dieser anwidernde Indifferentismus bei den höchsten Fragen des Lebens! Daher diese ertödtende Oberflächlichkeit, die an nichts sich heftet, an Allem, was den Menschen, den Staat berührt, nur so weit Theil nimmt, als die geliebte Persönlichkeit dabei angenehm empfindet. Daher dieser Mangel an Ernst, Ordnung, Demuth, Bescheidenheit, Gehorsam und Pietät; diese Verrückung aller Dinge, davon keins an seiner Stelle mehr ist. Daher dieses Streben nach Unabhängigkeit, Emancipation und Selbstständigkeit. Daher dieses Herabziehen des Alten, des Höchsten, des Ehrwürdigsten unter die Füße der jungen Gegenwart. Daher dieser Mangel an Zucht, darüber geklagt wird von Eltern, Dienst- und Lehrherrn, Gemeinde, Kirche und Schule und der aus diesen Seminarien des Menschenthums nun auch gegen die Grundpfeiler des Staats sich anlehnen möchte. Daher diese, das Leben zerfressende Unzufriedenheit, die an den schönsten Menschenblüthen nagt, die durch alle Schichten der Gesellschaft wehet wie der Samum, die überall nach Ruhe und Befriedigung spürt, nur nicht in dem innern eigenen Herzen. Daher endlich diese namenlose Sehnsucht nach einem jenseitigen Halt, da der diesseitige in Unbefriedigung sich aufgelöset hat.

Und das Alles nennt man den Fortschritt der Zeit, die Entwickelung zur Humanität, Liberalität, Civilisazion und wie die Schlagwörter der modernen Gesellschaft alle heißen.

In den Republiken ist der Staat, das Gemeinwesen das Höchste, der Mensch geht darin willig auf und opfert seine Persönlichkeit. Wir sahen auch in den antiken Staaten, wenn auch nicht die Religion das höchste Idol, doch das Staatselement Alles war — Opfer fodern und bringen, davon unsre Pygmäenzeit kaum Vorstellung hat. Könnten wir diese Zeit als classisch preißen, wenn wir, die stolzen Aufgeklärten des 19. Jahrhunderts, nicht schwächlich und schmählich zurück geblieben wären? Diese Vorbilder sind am Horizont der Zeit untergegangen und wir können uns nur im Widerschein der Abendröthe sonnen; aber eine neue Sonne kann uns aufgehen, wenn wir das Innere des Menschen befragen, das vor Jahrtausenden war wie heute.

Die Zeiten sind also vorüber, wo der Mensch an eine Idee sein Theuerstes, sein Leben, setzen konnte. Aus den Kreuzzügen, aus den deutschen Befreiungskriegen wehet uns noch ein frischer begeisternder Hauch entgegen. Seitdem hat nur die Idee des Umsturzes die turbulenten Querköpfe begeistert und ein zügelloses Walten der Auflösungsprincipien. Aber ein neuer Anker für jenes sehnsüchtige unbefriedigte Leben, das aus jener Ueberschätzung auftaucht, kann die Gemeindeliebe werden.

Ich rede nicht von der christlichen Liebe, die ein Mensch nach dem Gebote des Meisters dem Andern entgegen tragen soll — ich rede von dem Geiste der Zeit, dem auch manche Staatsregierungen sich allzuoft hingegeben, von der allgewaltigen Meinung des Volks, die in knechtischer Ehrfurcht befangen sind vor dem Herrn, der sich Individuum nennt, die ihn abgöttisch verehren auf Kosten von Generationen, von ganzen Geschlechtern, von ewigen Einrichtungen, die Gott selbst in der Menschen Leben gelegt hat; auf Kosten des Stabilen, Ewigen, Unvergänglichen, auf Kosten des Staats selbst, der scheu und unterthänig zurücktritt vor dieser falschen Größe.

Erklängen die falschen Töne blos in den Regionen des Staats, ihnen wäre noch immer beizukommen, die Saiten brauchten nur umgestimmt zu werden; aber die Massen sind von diesem Sirenengesange betäubt. Denn das ist eben der Fluch des Gehenlassens, daß man später nicht wieder Herr und Meister des wilden Rosses werden kann, das einmal des Zügels entwöhnt, über Stock und Stein rennt.

Blicke Jeder um sich; greife Jeder in den eigenen Busen: wir sind allzumal Sünder.

Dämonische Geister umschweben uns in der öffentlichen Meinung, die gleichsam die Lebensluft bildet, ohne die Keiner vegetiren zu können wähnt. Wer ist kühn und stark genug, sich in reinere Athmosphäre zu erheben? Er würde darin nur isolirt schweben; der Mensch, der für Menschengemeinschaft geschaffen ist, würde in diesen obern Regionen sich von aller Welt verlassen sehen und ohne Stützpunct jämmerlich mit zerbrochenen Gliedern zur Erde zurückfallen.

So sollen wir denn nie den Boden unter den Füßen verlieren

und eingedenk des **homo sum** geduldig mit dem Zeitstrome schwimmen, hoffend und vertrauend, die großen Haltpuncte für das Menschengeschlecht, in vorderster Reihe der Staat, werde durch seine Anstalten die Strömung, wann sie falscher Richtung folgt und die Dämme zu durchbrechen droht, im ruhigen Bette leiten nach seiner Weisheit, deren letzter Depositär er bleiben muß für und für und wenn sie aus der ganzen Welt gewichen wäre.

Jede Erscheinung hat ihre geschichtliche Seite, steht nicht isolirt da. Die Folge wird schon gleich nach der Geburt die Mutter einer andern Folge. So will die große ewige Weltordnung die Verkettung der Dinge!

Kein Zustand ist gefährlicher, als der nach einer großen Catastrophe, die, wie ein in's Wasser geworfener Stein immer größere, wenn gleich schwächere Ringe zieht — auch in immer weitern schwächern Kreisen die Gemüther berührt. Da hat eine Staatsregierung alle ihre Weisheit zusammen zu nehmen und die weiten Kreise ob ihrer Schwäche nicht zu gering zu veranschlagen.

Die französische Revoluzion hatte die Menschenrechte proclamirt. Noch nie hatte der Mensch in der Idee so viel gegolten, als damals, ob er gleich nach Herzenslust füsilliirt und guillotinirt wurde.

Die neue Lehre mußte wohl selbst bei den Aufgeklärtesten und Gemüthlichsten Anklang finden, denn sie stellte ja das Grundprincip der Christuslehre her: die Menschenwürde, die von den antiken Religionen durchweg verkannt ward.

Die Bewegungsmänner hatten Krieg den Palästen und Frieden den Hütten verkündigt. Ich weiß mir selbst aus meiner Jugend zu erinnern, welchen Eindruck dieser Spuk auf die entfernt stehenden Personen übte. Der Anfang war eine Theilnahme an dem Politischen und dann an dem Staatlichen, die bis dahin, so zu sagen, unbekannt war.

Die siegreichen Waffen trugen den Krieg in das Herz von Deutschland, mit dem Siege die neuen Ideen und bereiteten Empfänglichkeit dafür in der niedrigsten Hütte.

Diese Vorgänge konnten nicht unbeachtet bleiben. Mehr Selbstgefühl

auf der einen Seite, Zaghaftigkeit wenn auch nicht Einschüchterung auf der andern, gaben nach und nach dem Menschenwerthe überall eine Anerkennung, die durch manche andere Anläſſe, durch philanthropiſche, philoſophiſche, ſtaatsrechtliche Studien, bald durch Schwäche immer mehr Zuwachs erhielt. War dem verzogenen Kinde einmal Aufmerkſamkeit geſchenkt, ſo foderte es immer mehr, ward immer dreiſter und nahm es ſchier übel, wenn ihm nicht Alles gewährt wurde, was ſeine kindiſche Laune foderte, indem es ſich nachgerade gewöhnt hatte, als das Centrum alles Staatlichen und Menſchenwürdigen ſich anzuſehen.

So haben Anmaßung, Güte und Schwäche in einander gegriffen, um in einem halben Jahrhundert die Zuſtände auf den gegenwärtigen Standpunct zu heben.

Wer ſagt, daß ich in dieſem Capitel übertreibe, das Uebel in die Sache hineintrage, der hat noch nicht in Verhältniſſen gelebt, die ihm ſolche Zuſtände anſchaulich machten, der hat ſich ſelbſt in ſüße Träume eingelullt, der hat nur erſt die Oberfläche begriffen, aber nicht mit Ernſt und Muth in die tiefſten Tiefen hinabgeſchauet, hat nicht mit geiſtigem Auge die anſcheinend unbedeutendſten Handlungen wahrgenommen und zu erklären und einzureihen und an die ferne Zukunft anzuknüpfen verſtanden. Wer aber mich ganz verſteht, wird ſinnen und forſchen und zuletzt ſtehen bleiben bei dem troſtloſen **Quousque tandem!**

Alſo verſtehen wir uns recht. Nicht handelt es ſich von der abſoluten Menſchenliebe und Menſchenverehrung, ſondern nur von der relativen, von der unächten, unzeitigen, falſchen, After- oder Affenliebe, die eine unverſtändige, unvernünftige, tadelnswürdige und höchſt ſchädliche iſt, indem ſie ſich und Andere verdirbt *).

Man kann nicht groß genug denken von dem Menſchen der Gattung. Der Menſch iſt uns das Höchſte hienieden. Alles iſt für den Menſchen und geſchieht für ihn und iſt für ihn geſchehen, gemacht,

*) In keinem Capitel iſt ſich mehr gegen Verketzerung zu verwahren, als in Sachen der Liebe.

geschaffen. Staat, Kirche, Schule, Wissenschaft, Kunst — Alles was in dieser sublunarischen Welt Werth hat — es ist Alles für den Menschen. Aber nicht für ihn als Individuum allein, sondern für ihn als Geschlecht, als Gattung. In diesem höhern Begriff muß das Individuum aufgehen. Der einzelne Mensch verschwindet vor der Dauer der Gattung. Er wird in das Grab gelegt und darüber erblühet das unvergängliche Geschlecht. Generationen kommen und gehen, aber es bleiben allein die Menschheit, das Menschenthum und die ewigen Anstalten, die es geschaffen hat auf Gottes Geheiß und die ihm eben so nothwendig sind, wie das physische Leben, namentlich der Staat. An diesen Staat soll der Mensch nicht rühren, denn er ist in seiner äußern Erscheinung hienieden das Höchste, das Einzige, welches kräftig ihn hinführen kann zur Menschenwürde, welches ihm eine Annäherung zur sittlichen Idee ermöglicht. Der Staat ist die sichtbare Brücke, um in das Land der Vernunft hinüber zu tragen, wo Gottes Thron aufgerichtet ist.

Als Anhang und Folge dieser Ueberschätzung und Partheilichkeit für das Menschenindividuum erscheint uns die Bevölkerungssucht, die hin und wieder wohl zur Bevölkerungswuth sich gesteigert hat, die eben so ein sichtbares Zeichen der Zeit ist.

Denn ist das Individuum wirklich ein so Vortreffliches, einzig Werthvolles, so kann man folgerecht dessen nicht genug herbei schaffen. Darum nur Menschen und wieder Menschen, unbekümmert um die Grundlagen, welche diese Bildungen sichern, erhalten, ihnen Dauer geben.

Aber, kann man fragen — ist denn wirklich das Menschenindividuum nicht hienieden das Höchste; ist darum nicht die Bevölkerung, die Ansässigmachung die wahre, die höchste Aufgabe für den Staat? Wenn Alles, was Werth hat, für den Menschen ist, wenn der Staat allein zu seinem Nutz und Frommen besteht, so muß doch folgerecht in dem Menschen alle Wichtigkeit sich concentriren, der concrete Mensch muß das Werthvollste seyn und die Bevölkerung begünstigen heißt nur so viele Werthe erzeugen. Denn der Mensch ist ja der Repräsentant der Gattung und es scheint absurd, das Abstractum zu verehren und die Erscheinung zu vernachlässigen.

In der Antwort auf die Frage liegt das Geheimniß, das Heil der Staaten. Denn Staatsregierungen, welche die Frage so oder anders beantworten, werden gleich zu Anfang andere Wege gehen und Nothgedrungen gehen müssen und zu unendlich verschiedenen Resultaten gelangen, selbst zu solchen, die auf ihre Existenz und Dauer Einfluß üben.

Unendlich wichtig sind jene Sätze. Sie enthalten Grundwahrheiten, die als Grundlagen des ganzen Staatsgebäudes angesehen werden müssen.

Sobald man den Staat setzt, muß man auch wissen, was das Wichtigste darin ist, auf welches Fundament man ihn gesetzt hat.

Will der Staat seine ewigen Grundlagen pflegen, die ihm eine Dauer verheißen, will er bei aller Liebe und Pflege, die er dem concreten Menschen erweiset, nur stets die Menschheit, das Geschlecht, die Bedingungen seines wahren Wohls, die Grundlagen des Staats, die Gesetze vor Augen haben und Bevölkerung dann nur als natürliche Folge, als nothwendiges Ergebniß hinnehmen, oder will er den concreten Menschen, die Bevölkerung zum nächsten Ziele seiner Bestrebungen machen und direct auf sie einwirken? Darüber müssen wir vor Allem einig seyn.

Das allgemeine Ziel ist wohl für jeden Staat sein und der Staatsgenossen Wohlfahrt zu fördern, aber die besondern Zwecke, die jeder Staat nach seiner Weltstellung, nach seiner Individualität sich vorsetzt, können zwar ein Verschiedenes, ja von der Nothwendigkeit Gebotenes seyn, sie können aber nie und nimmer ein Anderes seyn, als jenes allgemeine Ziel vorschreibt.

Wenn auch nicht alle Regierungen sich eines Princips bewußt sind, wenn Andere bald diesem, bald jenem Grundsatze folgen, wenn gleich dasjenige, was ich andeuten möchte, nicht immer auf die Spitze gestellt werden kann und in Extremen sich kund giebt, so läßt sich doch aus der Totalität der Maßregeln entnehmen, welche Grundsätze befolgt werden und wie diese am Ende in einer Grundansicht zusammenfließen. Aus diesen allein, nicht aus einzelnen Staatshandlungen ist auf die Staatsgrundlagen ein Schluß zu machen. Aber man kann

auch daraus so manche Handlungen, Erscheinungen und unabweisbare Ereignisse erklären.

Hat man diese beiden Systeme als Gegensätze sich gedacht, wenn sie gleich nicht allzu schroff sichtbar werden — so hat man zu wählen.

Ich meines Orts, der ich mich rückhaltlos hier aussprechen muß, halte es mit der ewigen Dauer, mit den Grundlagen des Staats und bin der Ansicht, daß das Individuum Mensch nur in so weit eine Begünstigung verdienen könne, als jene nicht leiden. Mir ist der Staat, nächst der Menschheit das Höchste, weil ich die Ansicht habe, daß die Menschennatur hienieden nur durch den Staat ihre Bestimmung erreichen kann. Darum will ich einen starken, kräftigen Staat, der seiner Idee, seiner Grundlagen sich bewußt ist und darauf sein Ziel aufgesteckt hat, das er unverrückt und consequent im Auge behält, einen Staat, dessen Regierung die höchste Intelligenz, die höchste sittliche Kraft besitzt.

Ich will die Bevölkerung nicht als Selbstzweck, sondern nehme sie dankbar hin, als nothwendige Folge der Staatsinstitutionen. Darum keine directe Beförderung der Bevölkerung.

Betrachtet aber eine Staatsregierung das Menschenindividuum als ihr Höchstes, so ist ihr auch die Bevölkerung die höchste Aufgabe. Oder ist ihr die Bevölkerung das Wünschenswertheste, so muß ihr auch der concrete Mensch als das Höchste erscheinen. Mag nun das Eine, oder das Andere seyn, das Eine als Grund, das Andere als Folge stehen, oder umgekehrt — dann muß freilich ihr ganzes Wesen anders angelegt seyn.

Diese höhern Gesichtspuncte müssen wir festhalten. So wie ich diese Grundsätze meiner Untersuchung zum Grunde gelegt habe, so habe ich auch darauf im 2ten Theile dieser Schrift meine Vorschläge gebauet. Sind jene falsch, so kann dennoch der Gegenstand meiner Untersuchung, das System der Bodenverhältnisse wahr bleiben.

III. Das Dritte, worin es mir bisher versehen scheint, ist die Nichtbeachtung des Grundes und Bodens und der damit verknüpften Eigenthums- und Besitzverhältnisse.

Das ist gewissermaßen Folge vom Vorigen. Denn da das

Menſcheninbividuum als die höchſte Potenz erſchien und ihm partheiiſch alle Liebe zugewandt wurde, ſo konnte kaum einige noch für den Boden übrig bleiben.

Menſch und Boden — welch' ungeheuere Kluft! Welch' ungleicher Werth! Wie wichtig der Eine, wie nichtig der Andere! Kann auch jenes reine herrliche Menſchengebilde mit ſeinen ſchöpferiſchen unendlichen Anlagen, das an die Gottheit ſtreift, dieſes Meiſterſtück der Schöpfung — mit dieſem rohen empfindungsloſen Boden in einen Vergleich treten? Wie hoch erhaben ſteht der Menſch über dieſem Boden, den er mit Füßen tritt!

Und dennoch iſt dieſer zu oft verachtete, mindeſtens nicht genug beachtete, zumeiſt gänzlich verkannte Boden ein wichtiges, ja unerläßliches Element, ſo wichtig wie der Menſch ſelbſt, ohne den er nicht einen Augenblick thieriſcher Menſch ſeyn und nie geiſtiger Menſch werden könnte. Denn dieſer Boden iſt nicht wie jede andere bewegliche oder unbewegliche Subſtanz, die beliebig vermehrt, vergrößert, deſtruirt und wieder geſchaffen werden kann, ſondern ſie iſt einzig und alleinig und nur eins in ihrem Weſen. Das Staatsgebiet macht nur eine gewiſſe Summe von Boden aus, die ſo einzig, einig und dauernd iſt, wie der Staat ſelbſt. Außer dem Staatsgebiete iſt kein ihm angehöriger Boden, aber außer ihm können gar viele werthvolle Gegenſtände im Privat- und Geſammteigenthume ſeyn.

Durch dieſe Eigenſchaft wird der Bodeneigenthümer Monopoliſt, Staatsactionär; er wird Inhaber der zur Lebensnothdurft allein nothwendigen Erzeugniſſe.

Dieſe Momente geben dem Boden einen ſelbſtſtändigen, eigenthümlichen, nicht genug beachteten Werth.

Ferner tritt der Menſch zu dem Boden in eigenthümliche Verhältniſſe, die nicht blos Privatzuſtände, ſondern auch öffentliche hervorbringen und dieſe oftmals ſo geſtalten und umgeſtalten, daß ſie ſelbſt in Frage geſtellt werden. Wie viel kommt z. B. darauf an, wie dieſer Boden in der Gemeinde, im Staate unter Menſchen vertheilt, mit welchen Rechten er begabt iſt? Wie verwandelt er ſelbſt dieſen Menſchen phyſiſch und geiſtig, wie befeſtigt oder untergräbt ſein Beſitzthum nicht

oft die Gemeinde, die Staatsinstitutionen und den Staat selbst? Thut das der Mensch oder der Boden? Der Boden thut es durch den Menschen, dessen Werkzeug er ist.

Vergleichen wir damit das bewegliche Eigenthum, so wirkt das auch mächtig auf den Menschen, die staatlichen Verhältnisse und Grundlagen, aber doch nicht so mächtig, eingreifend und nachhaltig, als der Boden.

Man hat in neuerer Zeit fast mit Leidenschaft sich der Landwirthschaft zugewendet und zwar mit Recht, denn die Leidenschaft gebiert Großes. Mit eben dem Recht haben Andere *) der Landwirthschaft, als einer Grundfläche worauf alle gesellschaftlichen Verhältnisse erbauet sind — eine hohe Würde, eine höhere Bedeutung beigelegt, weil sie, wie kein anderes menschliches Geschäft in das Zentrum alles Menschenwürdigen, aller geistigen Beziehungen stellt. Mit Recht hat man den Landbau als ein fortdauerndes, auf die nächsten Lebensbedürfnisse angewendetes Studium der Natur, als eine unversiegbare Quelle geistiger gemüthlicher Erhebung und Genusses, als das kräftigste Mittel angesehen, im steten Anblick der Natur und der Werke Gottes zur religiösen Stimmung, zur tiefsten Innerlichkeit zu gelangen. Und dem Boden, der all' so viel Großes hervorbringt, der die Grundlage der Landwirthschft bildet, sie bedingt, in steter Wechselwirkung mit ihr steht — ist man mit Geringschätzung begegnet.

Noch mehr: nur durch den Besitz materieller Güter kann der Mensch im Staate zu den höhern geistigen gelangen, kann er sich eine intellectuelle und moralische Cultur aneignen, die seine Lebensbestimmung sind. Auf diese materiellen Güter üben aber die Bodenbesitzverhältnisse den größten Einfluß aus.

Aus allen diesem geht die hohe Wichtigkeit, die Bedeutung des Bodens hervor, der somit als zweite Potenz neben den Menschen gestellt werden muß und in der Reihe der Nothwendigkeiten die zweite Stelle, oder vielmehr die primäre einnimmt, da Boden noch eher da seyn muß, als der Mensch, der auf ihm ruht.

---

*) M. Beyer, allgem. Zeitung der Land- u. Hauswirthschaft. Nr. 42. 1840.

Ist aber der Boden ein so Nothwendiges, Unerläßliches, so kann er nicht mit Gleichgültigkeit behandelt, er muß vielmehr mit Liebe gepflegt werden, denn, eine Liebe ihm erzeigt, ist dem Menschen selbst erwiesen. Soll der Boden als Potenz erkannt werden, so muß er aus seinem rein sachlichen Begriff gleichsam ausscheiden, die Fiction eines unter Curatel des Menschen gestellten gewissermaßen lebenden Wesens ihm vindizirt werden, das gleichsam die Veränderungen empfindet, die mit seiner Substanz vorgehen, analogisch der Curatel über die Schwachen, die sich nicht selbst zu schützen vermögen. Die Obervormundschaft des Staats bleibt dann begründet, und so wird das Princip gerettet.

Vergleichen wir damit die bisherige Ansicht, so werden wir sofort eine große Mißachtung gewahren, die nur durch die Culturgeschichte unsrer Staaten erklärbar wird.

Im hohen Alterthum und auch bei unsren Altvordern hatte der Boden einen viel höhern Werth d. h. er stand in viel größerer Achtung, weil er dem patriarchalisch lebenden Menschen sein Eins und Alles war. Boden und Viehheerden, dessen Zubehör, bildeten seinen einzigen Reichthum. Auch bei den freien Völkern germanischer Gesittung, besonders bei den nördlich wohnenden — die nicht wie die südlichen ein mehr unstetes, Bodenanbau wechselndes Leben führten, sondern schon früh Sassen waren mit festen Gesessen — bestand das Vermögen der Familie in angebauten privativen, das des Geschlechts oder der Gemeinheit in meist unangebauten Gesammtboden zu gemeinschaftlicher Benutzung. Alle Familienschichtungen, Vermögensabtheilungen, Erwerbung und Benutzung machten sich nur durch den Boden, mit dem der Mensch gleichsam verwachsen war in der mannigfachsten Form.

Da war der Boden das Geachtete, das Werthvolle, durch ihn zählte der Mensch im Kriege, wie in der Volksgemeinde.

Das bewegliche Eigenthum war das minder geachtete. Dafür hatte das im Volke lebende Recht nur dürftige Bestimmungen.

Nun aber folgte ein Stoß nach dem andern, um das Grundbesitzthum nicht um seinen absoluten, sondern relativen Werth zu bringen:

die veränderte Kriegsführung, die Ueberschwemmung Europas mit den Schätzen der neuen Welt und die Eindrängung des römischen Rechts.

Das bewegliche Eigenthum machte sich daneben geltend und erlangte bald durch seine allerdings glänzendern, vielfach vorzüglichern Eigenschaften eine Beachtung, welche das Grundbesitzthum in den Hintergrund schob.

So ward das sonst mächtigere werthvollere Eigenthum das mindere und seine Rolle ging an die bewegliche Eigenthumsmacht, namentlich den Geldbesitz über.

Beide Eigenthumsarten würden sich dennoch in das gebührende Gleichgewicht gestellt haben, wenn nicht noch andere Gründe hinzugekommen wären, um dem Grundbesitzthume noch den Rest seiner Achtung zu schmälern. Ich rechne dahin den **miles conductitius**, der den Lehndienst ganz überflüssig machte — und das Merkantilsystem. Beide wollten Geld und nur wieder Geld.

Die römische Erbfolge, die Unanwendbarkeit mancher, mit dem Grundeigenthum verwachsener Formen, der Aufschwung des Handels, das Erblühen der Fabriken — ließen immer mehr und bis auf unsre Tage das Grundeigenthum in der Achtung sinken, wozu dann noch eine lokale Ursache hinzukam — das Beraubungssystem in Frankreich, das unermeßliche Massen größern Besitzthums unter alle Classen des Volkes brachte.

Auch in Sachen des Grundbesitzthums haben einige Staatsregierungen sich nicht ermannt und haben die Idee, die für das Staatswohl hier zum Grunde gelegt werden muß, nicht festgehalten, sondern haben sich gehen lassen, wie jeder Private sich gehen ließ, der nur seinem Vortheil, wie jedem beweglichen Plunder nachlief, unbekümmert, was daraus für das Ganze entstehen möchte.

Manche Regierungen haben ihre Unthätigkeit sogar noch mit der falschen Freiheit beschönigt und ihrer Indolenz die Weisheit unterlegt, daß man einen Jeden mit seinem Eigenthume machen lassen müsse, was er wolle, indem er wohl am besten wissen werde, was ihm heilsam sey.

Daraus sind dann nun diese zahllosen Verlegenheiten entstanden, die schon jetzt, wo wir noch in dem ersten Stadium der Entwickelung

ſtehen, höchſt fühlbar geworden ſind und im Laufe der Jahre ſchreckliche Convulſionen hervorbringen können.

Der Grundfehler war wohl, daß dieſe Regierungen das unbewegliche Vermögen mit dem beweglichen in eine Claſſe geworfen hatten, daß ſie an die innige Verbindung des Menſchen mit dem Boden und an ſeine ewige Wechſelwirkung nicht gedacht, daß ſie die Staatsidee nicht ſtets feſtgehalten, den Privatvortheil, als das Höchſte betrachtet und über das Staatsintereſſe geſetzt hatten.

Mit größerm Takt begabt waren unſre Gemeinden, die alle jene Rückſichten nicht nehmend, mehr an dem Stabilen, an dauerndem Grundbeſitzthume feſthielten. Dazu hatten ſie eine nähere Veranlaſſung. In den Landgemeinden zumal machte ſich die Theilnahme an den Gemeinderechten durch den Grundbeſitz geltend, der gern im Geſammtbeſitz erhalten wurde. Ferner kam da die Aufnahme der Armen ſtets mit dem Grundbeſitzthum in Frage und alle bäuerlichen Verhältniſſe wurden durch das Grundbeſitzthum begriffen und vermittelt — Gründe genug, um möglichſt feſtzuhalten am alten Grundeigenthume.

Soll es alſo beſſer werden und das Grundbeſitzthum wieder eingeſetzt ſeyn in ſein Recht, weil es ein ſo hochwichtiges iſt für Boden, Menſch und Staat — wovon dann die Achtung, das Anerkenntniß der Bedeutung nothwendige Folgen ſeyn werden: ſo kann nur allein vom Staate geholfen werden, nicht von dem betheiligten, nur ſeinem Intereſſe nachjagenden Privaten.

Verleihet der Staat dem Grundbeſitzthume alle Achtung, dann wird es auch nach und nach in der öffentlichen Meinung ſteigen. Derjenige Regent, welcher zuerſt einen Landculturminiſter einſetzt, der den Boden zu bewahren und ihm und allen landwirthſchaftlichen Zweigen ſeine unmittelbare Fürſorge zu widmen hat, wie anderwärts der Induſtrie und dem Handel — wird ſich ſchon darum einen unſterblichen Namen in der Geſchichte ſichern.

IV. Weiter ſcheint es mir verſehen, daß man den Staatsbau nicht von unten, ſondern beim Dach angefangen, daß man in die Luft hineingebauet hat, wenig bekümmert um die Familien, die Gemeinden, welche doch die Grundlagen bilden.

Man hat überall zu wenig Rücksicht genommen auf die Gemeindegenossenschaften, welche doch so höchst wesentliche Elemente im Staate sind, indem sie die Ringe nach oben und nach unten bilden, woran alle Staatsthätigkeit angeknüpft ist. Der Mensch lebt zuerst in der Familie, dann in der Gemeinde und zuletzt im Staate. Die Gemeinde ist das nothwendige Mittelglied, die Vermittlerin zwischen Mensch und Staat. Im Schoos der Gemeinde bilden sich die Gewohnheit, die Sitte, die Gefühle für Recht, Ordnung, Religion, Gemeinde- und Vaterlandsliebe. Da bilden sich die Tugenden und die Laster und die öffentliche Meinung, je nachdem auf sie eingewirkt wird. Da ist der Heerd für alle Triebe im Menschen.

Wir wollen das Volksthum pflegen, die Vaterlandsliebe hervorrufen und wir verabsäumen die Gemeindeliebe.

Wir erhalten in diesen Gemeinden nichts Eigenthümliches, keine Besonderheit, kein Werthvolles, woran die Liebe anranken könnte. Wir verkennen durch und durch die Menschennatur, die in der Gemeinde mehr, wie in der Familie hervortritt und nur stets einem Werthvollen sich zuwendet.

Der Staat ist nicht ein Aggregat von Familien, er ist ein systematisches organisches Ganze, bestehend und gegliedert durch Gemeinden.

Noch mehr: der Staat entlehnt eine Menge seiner Bedürfnisse aus dem Gemeindeverband. Dieser selbst ist ihm eine Quelle des Einkommens, der Hülfe.

Eins der werthvollsten Momente in den Gemeinden aber ist das Grundbesitzthum der Genossenschaft und der Gemeindegenossen.

In den Dorfgemeinden, welche die große Mehrzahl bilden, ist das Grundbesitzthum das werthvollste Eigenthum, dasjenige, woran sich aller Einwohner Interessen, Wünsche, Bedürfnisse knüpfen. Eifersüchtig wird es bewacht unter sich, gegen Nachbargemeinden und gegen den Staat.

Die Gemeinde bewahrt für ihren Verband viele Vortheile, wohin ich nur beispielsweise den Credit rechne, den ihr weder die Familie, noch der Staat ersetzt.

Und diese werthvollen Genossenschaften hat man bisher allzu viel sich selbst überlassen, unbekümmert, wie die Verhältnisse in ihrem

Innern und nach Außen sich gestalten wollten. Ja man hat sie, wenn man ja etwas thun wollte, auch in ihren materiellen Tendenzen, wie man sagt, über einen Kamm geschoren, um das Regierungswerk zu erleichtern und hat so alle historisch werthvolle Besonderheit nicht selten vernichtet.

Manche Regierungen haben sich des Gemeindeverbandes blos als Mittels zu ihrem Zweck bedient, sie haben ihn nicht gepflegt zu seinem eigenen Gedeihen.

Sie haben wohl geglaubt, durch den Gemeindeverband besser zu wirken auf den einzelnen Menschen. Aber jener soll einen dreifachen Zweck erfüllen. Er soll seyn dem Menschen, der Familie ein Trost, ein Beistand; der Genossenschaft ein Vortheil und Schutz; dem Staate eine Hülfe.

Nur das letzte hat man gewöhnlich festgehalten, um die beiden erstern ist man oft ziemlich unbekümmert gewesen.

Dennoch ist eine Gemeinde ein Heiligthum, wie jede Familie; dennoch liegt jeder Gemeinde eine Idee so gut zum Grunde, wie dem Staate. Sie ist gleichsam ein kleiner Staat, ein organisches Gebilde und darum größerer Beachtung werth, als ihr bisher zu Theil ward.

Endlich hat man den Gemeindeverband nicht in den unerläßlich nothwendigen Zusammenhang mit dem Privatgrundeigenthum gebracht.

Auch der Boden hat ein Princip im Staate.

Ich habe mich nie mit der Ansicht befreunden können, die den Staat zum Obereigenthümer alles Privatbodens oder zu dessen Lehnsherrn, die Privaten aber zu dessen Lehnsträger macht. Unerweisbar ist solches dominium eminens. Gegen alle Geschichte und Philosophie verstößt solche Doctrin.

Aber natürlich und ungezwungen folgt die Einwirkung des Staats auf den Boden durch dessen unbestrittenes Oberaufsichtsrecht, dieses jus supremae inspectionis ne detrimenti quid respublica capiat. Dieses Recht hat keine bloße negative, sondern auch eine positive Natur, und ist nicht wie dort eine Rechtsfiction.

Der Staat kann dieses Aufsichtsrecht, so weit es den Boden betrifft, da, wo die Staatsgesellschaft in Gemeinden sich geschichtet hat,

auf die Gemeindegenoſſenſchaft und Namens ihrer auf die Vorſtände übertragen. Das iſt auch eine Fiction, aber eine practiſche, natürliche, fruchtbringende.

Die Gemeindevorſtände üben das Oberaufſichtsrecht aus als ein delegirtes, zum wahren Nutz und Frommen der Gemeinde. Und das iſt eine der Hauptgrundlagen einer wahren und ſoliden Gemeindeverfaſſung, die Rechte handhabt und bewahrt, die dem Menſchen in der Gemeinde nächſt der Familie, die Theuerſten ſind. Das ſind die ſtarken Wurzeln der Gemeinde Kraft und Liebe.

Faſſen wir zuletzt noch die rein politiſche Seite auf.

Unverkennbar iſt, daß ſeit einem halben Jahrhundert die Geiſter dem Politiſchen dem Staatlichen ſich zugewendet haben. Im Mittelalter war es das religiöſe, das kirchliche Element, das Nahrung gab. Andere Intereſſen beſchäftigten die Köpfe. So ſcheint denn der Menſch Etwas haben zu müſſen, woran er haftet. Da laſſe man dieſes Eine die Theilnahme ſeyn an der Gemeinde Verfaſſung und Verwaltung. Das iſt mit dem Staatlichen zunächſt verwandt und ſein Analogon. Der Uebergang, der Ableiter wird darum ſchon naturgemäß ſeyn.

Manche Staatsregierungen können ſich ihrer Helfershelfer, der Weltverbeſſerer nicht erwehren und haben unaufhörlich die Einmiſchung, den Tadel, die Kritik, die Anfeindung abzuweiſen *). Und dennoch hat man nichts gethan, um unberufenen Einmiſchungen anderweit Beſchäftigung, nähere Intereſſen zu geben.

Erſt wenn man ſich nichts vorzuwerfen hat, kann man anklagen und wer klagt, wenn ihm noch Mittel zur Abhülfe zu Gebote ſtehen, macht mehr auf ſeine eigene Schwäche aufmerkſam, als auf das Uebel —.

V. Zum Fünften hat man endlich wohl eingeſehen, daß irdiſche Güter allein den Menſchen nicht glücklich machen können; man hat

*) Dieſe Reformatoren ſchreien oft aus baarem Unverſtand, weil ihnen aller practiſcher Sinn, alle Gelegenheit abgeht, zu erfahren, was allein ſchon dazu gehört, eine Gemeinde gut zu verwalten. Da mögen ſie deſſen inne werden und von ihrer Anmaaßung zurück kommen. In der Theilnahme an der Gemeindeverwaltung, ferner in dem jetzt ſo häufigen Vereinsweſen mag ihr unruhiger Thätigkeitstrieb eine angemeſſene Beſchäftigung finden.

daher neben den materiellen Interessen auch die geistigen gefördert und die Betrachtung, daß nur der unterrichtete gebildete Mensch ein tüchtiger Staatsbürger und Unterthan seyn könne — hat dazu geführt, dem Schulunterrichte alle Sorgfalt zuzuwenden.

Das Alles ist recht gut und lobenswerth, denn nach Bacon's Ausspruch giebt Wissen Macht. Aber man hat sich auch da in Einseitigkeit und Halbheit gefallend, nur die intellectuellen Kräfte der Jugend fabrikmäßig ausgebildet, nur das Wissen gefördert und ist wenig bekümmert geblieben um das Moralische, die sittliche Ausbildung, die Erziehung. So hat man alle Säfte des jungen Lebensbaums in den einen Ast des Wissens getrieben, während man alle andere verdorren lassen. Indem man Unterricht und Erziehung scharf getrennt, hat man jenen der Schule, diese dem Hause, der Familie allein überlassen, höchstens hat man eine erziehende Schule anerkannt, die dem Lehrer nur während der Schulstunden das Erziehungsgeschäft nebenbei übertrug. Mit der Entlassung aus der Schule wurde der junge Mensch auch von der Erziehung emancipirt und sich selbst überlassen.

Es scheint mir ein großer, in der philanthropischen Richtung, in der Ueberschätzung des Menschen begründeter Fehler, daß mancher Staat sich so wenig um das Erziehungsgeschäft, das doch die Hauptsache ist, bekümmert und dieses den Eltern allein überlassen hat, da doch die Erfahrung genugsam erweiset, daß, bei den untern Ständen zumal hier oft so außerordentlich wenig geschiehet. Darüber kann nur urtheilen, wer vielfach Gelegenheit hat, das Familienleben in den Hütten wahrzunehmen und mit allen Lebensverhältnissen auf der untersten Stufe vertraut ist.

Das ganze Leben ist und soll erziehend seyn. Der junge Mensch wird ein Gemeinde- ein Staatsbürger; Gemeinde und Staat empfangen ihn nur so, wie er aus der Schule, dem Hause hervorgeht. Wurde da ein schlechter Grund gelegt, die Erziehung vernachlässigt, wurden die zarten Keime nicht ausgebildet, während sie noch erziehungs- und bildungsfähig waren — welche endlose Qual für die ganze Lebenszeit für Gemeinde und Staat! Wie will dieser da nachhelfen, einwirken auf den verhärteten Menschen? Freilich die Kirchengemeinschaft — aber

wie unzureichend ist das kirchliche Dogma, das zu religiösem Sinn führen soll für Gemüther, die nicht früh empfänglich gemacht wurden für die heiligen Wahrheiten!

Schwer, unendlich schwer ist es freilich für den Staat, hier zu wirken; aber Manches bleibt ihm doch möglich. Mit eben dem Rechte als der Staat die intellectuellen Kräfte in der Schule ausbildet, mit demselben kann er auch die sittlichen, die Erziehung zu seinen Zwecken bevormunden, deren Vernachlässigung ihn mehr, empfindlicher, gefährlicher und andauernder verletzt, als jene Unwissenheit.

Das Eine ist so präventiv, als das Andere.

Auch das Grundbesitzthum nimmt von dieser Wahrheit einen guten Theil ihrer Anwendung in Anspruch, da es nur gedeihen kann bei der harmonischen Ausbildung aller menschlichen Kräfte und derjenigen zumal, deren Beruf seiner Benutzung gilt.

VI. Zum Letzten muß noch des passiven Verhaltens mancher Staatsregierungen gedacht werden, dieses sich Gehenlassens, dieses Zusehens und Zuwartens, wie die Zustände zu ihrem und der Regierten eigenen Nachtheil sich entwickeln wollten. Diese gutmüthige wohlwollende Schwäche, dieser Mangel an Kraft wurde wohl zu Zeiten noch mit großer Staatsklugheit beschönigt. Man hat gesagt, eine weise liberale Regierung muß nicht überall eingreifen, nicht viel regieren wollen, sondern nur aufsehen, damit das Ganze keinen Schaden leide. Ja, man hat behauptet, je civilisirter der Mensch, desto weniger sey Regierung nöthig.

Man kann den Obersatz als richtig nachgeben, ohne daß daraus die Wahrheit des Schlusses folgt.

Auch hier hat man immer nur wieder den Menschen vor Augen und zwar nur den s. g. civilisirten. Man sagt weiter: wer das Volk als mündig behandelt, der hat auch ein mündiges Volk; wer aber überall Schlechtigkeiten wittert, wird sie eben darum schon finden, denn nicht ungestraft läßt sich die menschliche Natur verhöhnen; es erhebt den Menschen unendlich höher, ihm Vertrauen zu schenken, als mißtrauisch alle seine Schritte belauern.

Allein das sind nur utopische Sätze, sind nur Profile von Gedanken,

die nach ihrer Stellung nur erträglich sich ausnehmen. Man kann Manches als wahr gelten lassen, so lange man die Menschennatur und deren Aeußerung im Staate nicht tiefer erforscht.

Der Mensch bedarf der Erziehung, der Leitung sein Lebelang.

Der Erzogenen giebt es in jedem Staate nur eine Minderzahl und die Veränderlichkeit der menschlichen Natur steht selbst Keinem für Rückfall. Der Mensch weiß selbst nicht immer was ihm frommt, er jagt oft in Unverstand und Leidenschaft einem Ziele nach, das ihn und die Seinigen verdirbt. Darum müssen Staatsinstitutionen bestehen, die ihm durch das ganze Leben eine heilsame Schranke sind. Innerhalb derselben mag Freiheit, jede freie Entwickelung gelten. Aber zuwarten, bis die Schranken übertreten, bis die Menschen ihnen entwachsen sind und die Dinge sich nicht mehr gestalten, zurückführen lassen; von der Macht die eine einige ungetheilte, für alle Staatsbürger eine wohlthätige unerläßliche seyn soll, ein Stück nach dem andern veräußern — wer wird das Ewige, das Höhere, das anvertraute Pfund weggeben wollen gegen den Dank des concreten Menschen, gegen den flüchtigen Beifall der Menge! *).

Auch über das Grundbesitzthum ist das Gehenlassen gekommen.

Fragt man nun endlich: warum das Alles hier, wo vom Grundbesitzthum geredet werden soll: diese Ueberschätzung der Menschenindividualität, dieser mißkannte Werth des Grundbesitzthums und des Gemeindeverbandes, diese einseitige Ausbildung der Menschenkraft und dieses sich Gehenlassen — die Alle in dem Einen sich auflösen und wiederfinden: in dem nicht steten Bewußtseyn der Staatsidee — so liegt mir die Verpflichtung auf: die Anwendung auf das Grundbesitzthum nachzuweisen, wozu ich mich anschicken werde.

---

*) Severität ist — wie Scheffner (Autobiographie S. 425.) richtig sagt: die Eigenschaft, der Jeder die Oberherrschaft über seine guten Eigenschaften einräumen muß und ohne welche nicht nur kein Regent, sondern auch kein Hausvater, kein Freund, kein Kunstrichter vor Gott und auch nicht vor Menschen mit Ehren bestehen kann.

Geschichtliche Skizze des Grundbesitzthums.

§. 16.

Von allen Beschäftigungsarten, welchen nach der Mosaischen Erzählung die ersten Menschen sich hingaben, war es der Ackerbau, der eine bleibende Stätte mit einem Haus- und Viehstand gründete und damit den ersten Grund zur gesellschaftlichen und staatlichen Einrichtung legte. Der Ackerbau ist daher so alt, als das Menschengeschlecht. In der Natur dieser Beschäftigung liegt das Bleibende, das Stetige, das den Ort der Ansiedelung Liebende, aber auch das Gesellige, das auf die Mitmenschen Einwirkende. Wir müssen daher schon in den ersten rohen Anfängen des Ackerbaues eine höhere Entwickelungsstufe für die Menschheit erblicken, die sie über das Jäger- und Hirtenleben erhebt. Damit sind nun für den Ansiedler schon eine Menge Bedürfnisse ausgesprochen, die der sich isolirende Jäger und Hirte nicht kennen. Da finden wir nun bei dem Ackerbau treibenden Ansiedler schon die ersten Keime für die künftige staatliche Entwickelung: Ruhe, Frieden, Genügsamkeit, Milde und Menschenliebe, die auf den weitern Stufen der Gesittung zu so vielen werthvollen Tugenden sich entfalten.

Das väterliche Haus aber wird zu enge; die Kinder siedeln sich neben dem Vater an; sie treiben wie dieser Landbau und Viehzucht und bleiben unter sich verbunden durch Verwandtschaft, Nähe, gleiche Beschäftigung und gegenseitige Unterstützung. Ein Familienleben, ein patriarchalisches Verhältniß begründet und erhält sich, selbst dann noch, wenn die Abstammung in stets weitern Kreisen sich verbreitet, zum Geschlecht und Stamm wird. Schon darin finden wir die Keime zu der, in einem weitern Stadium sich entwickelnden patriarchalischen Monarchie.

Kinder sind in solcher Berufsart ein Segen, sie helfen mit arbeiten und schnell verbreitet sich darum die ackerbauende Bevölkerung über das ganze Land, so weit es des Anbaues werth ist. An Handel ist nicht zu denken; er kann nur ein Austausch von Vieh seyn. Die Produkte des Ackerbaues reichen nur zu eigener Consumzion hin. Das Bedürfniß ruft nur die ersten unentbehrlichsten Gewerbe hervor, die, ohne einen Stand und eigene Beschäftigung zu bilden, von der ackerbauenden Familie zum eigenen Bedarf getrieben werden.

So sehen wir den Anfang des Landbaues überall in der Kindheit der Menschen. Aber diese treten in nähere Verbindung zusammen; sie geben ihrem Zusammenleben einen, von der Sicherheit zunächst hergenommenen Zweck und es entstehen so nach und nach durch gleiches Blut, Interesse und Geschäft der Geschlechter und Stämme eine engere Verbindung, die sich, zunächst temporär, einem obersten Willen, einem Anführer und Schützer unterwirft, der nicht nur nach Außen, sondern auch im Stamme selbst den Genossen alle Vortheile zufließen läßt, deren sie nach dem Grade ihrer Cultur fähig sind. Dergleichen Familienverbindungen sind aber noch kein Staat — es fehlt dessen Idee und die ihr entsprechende positive Norm. Aus diesen ersten Anfängen eines Gemeinde- und Staatsgebildes entwickeln sich die Zustände immer weiter. Vielfache rohe Kräfte sind in einem steten Gährungsprocesse, Vor- und Rückschritte werden gemacht, aber das einmal gefaßte Princip arbeitet sich immer durch; Cultur- und Vervollkommnungsstreben bleibt die, wenn gleich noch nicht zum Bewußtseyn gebrachte, stets leitende Idee und nach vielen Jahrhunderten erblicken wir die ackerbauende Gesellschaft auf der Höhe eines Staates, nachdem Kriege, Eroberungen, Völkerwanderungen und Rechtsinstituzionen den Landbau und die persönlichen Zustände des Landbebauers vielfach modifizirt haben.

Weit hinter sich gelassen ist das Jäger- und Hirtenleben. Es hat sich von Noth getrieben auch nach und nach zum Ackerbau bequemt, weil nur dieser zur sichern Lebensexistenz, zum Schutz und zur Staatsgesellschaft führen kann.

Der Besitz an Grund und Boden ist anfänglich nur eine Thatsache. Die Gewalt allein beschützt ihn, bis die im Stamme herrschende

Opinion ihn sichert und später nach Entstehung eines Gemeinde- und Staatsverbandes der Erwerbungsgrund desselben für rechtmäßig erklärt und der Besitz selbst garantirt wird.

Schon früh theilt sich der Besitz an Grund und Boden in Eigen- und Gesammtbesitz. Jener wird dem Ackerbau gewidmet; dieser der Weide, der Holzung, Jagd und Fischerei, bleibt in der Gemeinschaft aller Genossen und nimmt die weitesten Räume ein.

Aber schon früh bilden sich Begriffe von Freien und Unfreien. Der Unterschied ist begründet in dem Abhängigkeitsverhältniß, in den Uranfängen der Familienbildung durch Macht und Ansehn, welche die Natur dem Familienvater beigelegt hat, der die Hausgenossen ernährt, schützt und leitet und sie dadurch von sich abhängig macht, endlich in der, den Naturmenschen inwohnenden Abneigung gegen körperliche Anstrengung, welche die Hausgenossen und Sklaven für den Familienvater, als Stärkern, arbeiten läßt. Eroberungen und Kriege führen große Massen von Gefangenen zu, die man nicht tödten will und ihnen daher in der Arbeit ein Loos ohne Rechte zutheilt d. h. mit den Sklaven in eine Classe wirft. Denn es ist so natürlich und wir sehen es noch jetzt bei den uncultivirten Völkern, daß Jemand, der die Macht dazu hat, Andere — und wären es auch Frau und Kind — für sich arbeiten läßt, während er selbst der Jagd und dem Vergnügen nachgeht. Aber in dem Familienverhältniß allein, wie einige Neuere gethan haben *), alles Edlere und Unedlere der Geschlechter, alle Formen der nachmals ausgebildeten Sklaverei und Leibeigenschaft und selbst die Entstehung des Adels begründen zu wollen — erscheint als eine von historischer Wahrheit entblößte Hypothese. Gewiß aber ist, daß aus der Familie bei den ersten Menschen und bei den nachherigen uncultivirten Völkern die ersten Keime der nachherigen Ungleichheit entsprossen sind, zuerst als factische Abhängigkeit von dem Aeltern, Stärkern, Einsichtsvollern, dann als Unterwürfige und Dienende wegen Grundbesitz, bis im Laufe

*) Geschichte der arbeitenden und der bürgerlichen Classen. Von A. Garnier von Cassagnac. Nach dem Französischen und mit einer Vorrede von H. H. 1839.

der Jahrhunderte bei fortschreitender Entwickelung das thatsächliche zum rechtlichen Verhältniß wurde und bestimmte Begriffe unterlegt werden konnten. Da sehen wir dann den Hausvater als den allein Freien, der dem Müßiggang, dem Vergnügen sich überläßt; die Uebrigen aber als arbeitendes Gesinde, indem die Frau nur den ersten Rang unter diesen einnimmt; die Kinder und Sklaven aber sogar verkauft werden können.

In einem weitern Stadium der Entwickelung tritt schon der Grund und Boden zur Ausbildung des Abhängigkeitsverhältnisses deutlicher hervor. Er begründet das größere politische Ansehn der durch Grundbesitz ausgezeichneten Geschlechter und das Hörigkeitsverhältniß, das anfänglich persönlich war, bald aber Grund und Boden zur Unterlage bekommt, da der Hausherr so viel davon nicht selbst zu gebrauchen weiß.

So finden wir den Ursprung der staatlichen Gesellschaft bei allen Völkern, die eine Geschichte haben und also die Menschenungleichheit, wo nicht göttlichen Rechtens, wenigstens als ein Princip, das Gott selbst unter die tausend Grundanlagen der menschlichen Gesellschaft verflochten hat — erkennen. Da galten die Hausväter als die Herren, als die Söhne der Götter bei den Griechen, als die Divi bei den Römern. Es erklärt allerdings auch das Edle in dem Adelsgeschlechte, in seinen Uranfängen, als den durch die Geschichte aller Völker fortlaufenden Gegensatz der Nichtedlen, der sich wie ein rother Faden durch das ganze Gebilde menschlicher Cultur hindurchzieht und in dem Innersten der Menschennatur angeknüpft ist, die ja auch den Menschen mit ungleichen geistigen und moralischen Anlagen geboren werden läßt — Unterschiede, die sie hinausspinnt durch die Geschichte aller Zeiten und Völker.

Die Geschichte des Grundeigenthums ist überall die Geschichte des Ständewesens, oder die politische Geschichte der Gesellschaft selbst, die bald nach dieser, bald nach jener Seite in verschiedene Stände auseinander ging, aber immer als Urelement den Stand der Landbauer und das Grundeigenthum zur Basis hatte, weil kein bewegliches Eigenthum der Nazionalthätigkeit eine Grundlage geben konnte. Aber erst in dem Stadium der Entwickelung, wo Einrichtungen und Gesetze

im Stamm bleibend und poſitiv werden, d. h. wo ſie als verbindliche und erzwingbare Normen in's Bewußtſeyn traten und feſte Gegenſätze von Regierenden und Regierten ſich bilden — datirt der Staat, der daher überall nur auf dem hiſtoriſchen Wege ſeine Entſtehung und ſeine Erklärung findet.

Werfen wir nun einen Blick auf die Agrar-Verfaſſung der weltgeſchichtlich wichtigen Völker, ſo finden wir in dem älteſten Reiche, China, daß es hier keine eigentlichen Stände, oder vielmehr nur einen Stand der Landbebauer giebt. Es fehlen darum auch die Elemente einer organiſchen Fortbildung des Staats und dieſer wird nur durch den familienartigen Bau des Ganzen erhalten, der Grundbeſitz zur Baſis genommen hat *). Das Grundeigenthum iſt hier ſehr getheilt und liefert durch höchſt fleißigen Anbau erſtaunliche Roherträge, die wiederum die außerordentliche Bevölkerung erklären laſſen, welche keinen Abfluß hat, als in der eigenen Dichtigkeit.

Verſchieden davon iſt die Indiſche Grundeigenthumsverfaſſung, die hier ſchon einen Gegenſatz findet, denn wenn auch die drei Kaſten der Prieſter und Krieger (Braminen und Ketris), der Ackerbauer (Viſas) und der Gewerbtreibenden (Sudras) in Indien noch lange keine ſolche Stände bilden, wie ſie als belebendes und durchdringendes Element für den Staatsorganismus nöthig ſind, wenn dieſe Kaſten vielmehr ohne gegenſeitige Belebung durch die Jahrhunderte hindurch neben einander fortleben, ſo wird doch auch hier dem Grundbeſitz der erſte Rang eingeräumt und er wird für die vorzüglichſte Grundlage des politiſchen Lebens gehalten.

In dem alten Aegypten gehörte Grund und Boden den Prieſtern, welche ihn gegen Zins verlehnten und dadurch einen unermeßlichen Einfluß erlangten. Außer ihnen beſtand noch eine Krieger-, Ackerbauer- und Handwerkerkaſte. Aber wie überall, wo die rohe Gewalt entſcheidet, ward dieſe Einrichtung von der Kriegerkaſte gebrochen und der Einfluß der Prieſter kam an dieſe. Auch hier konnte der ackerbauende Stand

*) G. L. W. Funke, die aus der unbeſchränkten Theilbarkeit des Grundeigenthums hervorgehenden Nachtheile. Hamb. u. Gotha 1839. S. 143.

sich nicht zur Selbstständigkeit hinaufarbeiten, doch blieb er immer noch geachteter, als die Handwerkerkaste.

Ueberall da, wo wir ein vermittelndes oder vielmehr nur auseinander haltendes Element, wie das der Priester, in den Staaten des Alterthums vermissen, sehen wir bald alle Gewalt über das Grundeigenthum an den Kriegerstand und an den Despoten kommen, die damit nach Willkühr schalten und dem Landbauer nur einen Schatten von Eigenthum lassen. So in den Reichen Persien, Assyrien und Babylonien.

Dagegen finden wir in dem Jüdischen Staate, in Palästina, eine feste Grundlage des politischen Lebens, weil eine höhere Idee, die wahrhaft mit Ehrfurcht erfüllt, ein selbstständiger Ackerbau die einzige Lebensrichtung war, die das höchste Wesen als Anfang und Endpunct ansah, alles Grundeigenthum ihm zutheilte, von dem es nur als Lehn wieder empfangen und in dem Zehnten an die Priester als solches anerkannt wurde *). Alles Grundeigenthum ruhete in Gott, ist darum unveräußerlich und die jüdische Familie ist nur Nutznießer. Sie soll sich bei jeder ihrer ländlichen Arbeiten dieses Abhängigkeitsverhältnisses erinnern (Sirach 7, 16.). So war diese erhabene Lehre, die einzig in der Geschichte da steht. Und weil das niedere Erdenleben die beständige Beziehung zu Gott erblickt und eine feste politische Grundlage schuf, so hatte dieser Staat auch längern Bestand als andere. Die Theilung des ganzen Landes nach Stämmen, die Erhaltung des Grundeigenthums in diesen Familien, das Erstgeburtsrecht, die Ausschließung der Gewerbe und des Handels — waren weise, für das Bestehen des jüdischen Staats und seine eigenthümlichen Verhältnisse wohl berechnete Einrichtungen und selbst in der germanischen Bildungsgeschichte finden wir manchen verwandten Zug, der aus der jüdischen entlehnt scheint. Aber dennoch konnte auf der Stufe höherer Entwickelung solcher religiöse Staatsbau sich nicht erhalten, weil er nur nach einer Seite das Leben gestaltete und zu Grunde gehen mußte, als die religiösen Gefühle durch Gewerbe und Handel hinweggeschwemmt wurden.

*) Dr. C. W. C. Schütz, über den Einfluß des Grundeigenthums auf das Volks- und Staatsleben. Stuttgart 1836. S. 3.

Von den Völkern des Abendlandes tritt uns zunächst Griechenland entgegen, welches die ganze Cultur der damaligen Zeit in sich aufnahm und ihr Träger und Förderer wurde. Selbst bis auf unsre Tage ist das geistige Erbe Griechenlands gekommen. Eine Idee, die bis dahin ungekannt war, tauchte auf: an die Stelle des Familienpatriarchiats, das alles Grundeigenthum auf die Familie bezog; an die Stelle von Jehova und seiner Priester, denen aller Grundbesitz geweihet war — trat die mächtige Idee des Staats, der als alleiniger, oder doch als Obereigenthümer angesehen wurde, von dem die Regierten nur zu Lehen gingen. Und wenn auch schon früh die Stämme der Dorier und Jonier auseinander traten und selbst in Beziehung auf Grundeigenthum ihre eigenen Richtungen verfolgten: so spielte doch der Grundbesitz bei Entstehung, bei den Hauptepochen und bei dem Untergange aller dieser kleinen Staaten eine solche Hauptrolle, daß man wohl sagen kann, weil er hier zur alleinigen Basis genommen; dort, weil diese Grundlage unbeachtet blieb und vernichtet wurde — sind alle diese Staaten vor der Zeit untergegangen.

Von den durchgreifenden Schöpfungen eines Lykurg, Draco, Solon ist es die des Erstern, die durch ihre Kühnheit, wie durch ihre Starrheit sich bemerklich macht. Lykurg nahm allen Bürgern ihr Privateigenthum und übergab es dem Staate, wovon es wieder zur Nutznießung oder Lehen, und zwar die spartanischen Aecker in 9000 und das lakonische Gebiet in 30,000 Porzionen empfangen wurde. Die patriarchalische Familiengemeinschaft ging in Sparta in eine Staatsgemeinschaft über. Alles ward da gemeinschaftlich für den Staat, als die höchste Potenz, selbst die Kinder, die bald keine Aeltern mehr hatten. Aber aufgezeichnet muß hier werden, daß der Grundbesitz auch hier eine Standesverschiedenheit bildete, die der Spartiaten, der Periöken und der Heloten. Letztere baueten den Erstern das Land als Sklaven, während die Periöken nur zu Abgaben verpflichtet waren.

In den Staaten Jonischer Abkunft, namentlich in Athen, behielten Gewerbe und Handel und ihr Vermittler, das bewegliche Vermögen dergestalt ein Uebergewicht, daß selbst die Draconische Gesetzgebung den durch alle Phylen sich durchziehenden Stand der Eupa-

triben — als der Aristocraten des Gutsbesitzes — nicht zu befestigen vermochte und die gegen den großen Grundbesitz anstürmenden Volksmassen nur durch Solonische Weisheit in Schuldverlaß und Palliativen einen Ableiter erhalten konnten.

Aber weil, durch äußere und innere Kriege gedrängt, keine dieser kleinen democratischen Staaten den Character ihrer Eigenthümlichkeit, der Einseitigkeit war, treu bewahren konnten, gab das alle Verhältnisse unterminirende und allein entscheidende Geld den Ausschlag, als die Staaten unter sich in Fehde und mit dem mächtigen Nachbar in Krieg geriethen.

Bietet uns die Geschichte in Griechenland das seltene Bild der nahe bei einander liegenden Gegensätze, um der Vergleichung in dem, was den Staat in seinem innern und äußern Leben bedingt — Raum zu geben: so finden wir dagegen in Rom nur das riesige Beispiel der Abstrakzion, die alle Besonderheiten verschlingt und kein Bild der Vergleichung neben sich aufkommen läßt. Aber auch hier ist es die Idee des Staats, welche durch die Jahrhunderte hindurch in wechselvollem Spiel von Regierenden und Regierten festgehalten wird. So wie das Familienband bei allen Völkern privatrechtliche Wirkungen rücksichtlich des Grundeigenthums hervorgebracht hat, so auch bei den Römern. Es war zugleich die Grundlage des Erbrechts und jene Wirkung war sehr durchgreifend, weil die römische Familie eine wichtigere Staatseinrichtung war, als jetzt. Sie hatte einen religiös-politischen Character, weil das römische Volk nicht sowohl aus Einzelnen, als aus Familien bestand, die wieder **gentes** und **curiae** bildeten. In der Familie ist nur Einer Eigenthümer, nämlich ihr Haupt (**familiae princeps.**) Die ihm untergeordneten Personen können kein Grundeigenthum haben. Die Gewalt des Vaters über alle Familienglieder ist unbeschränkt.

Der Eroberungsgeist spielt auch in Bezug auf Grundeigenthum durch die ganze römische Geschichte seine Rolle und es war die Beute des Grundbesitzes, worüber so oft die bevorzugten Patrizier mit den Plebs in Streit und der ganze Staat darob selbst in Verzuckung geriethen. Die Kasten der Patrizier und Plebejer, weit entfernt, zu

wahrhaft organischen Ständen sich auszubilden, waren schärfer ausgeprägt, als das Grundbesitzthum, das sich in großes und kleines theilte, aber nur auf Uebereinkunft beruhte, nie aus seinem Innern selbst erwachsen war. Servius Tullius theilte zwar das ganze Volk nach dem Grundbesitzthum in 5 Classen ein, aber die Patrizier wußten durch Occupation und auf andere Weise ihren Grundbesitz stets zu vermehren und dadurch sich immer mehr politischen Einfluß zu verschaffen. Sie hatten ihre Clienten, die mit Grundeigenthum von ihnen belohnt wurden und wogegen sie auf Beistand selbst bei Verfolgung ehrgeiziger Absichten rechnen konnten. Die agrarischen Bestimmungen treten nur bei den Theilungen hervor, die in Folge des Licinischen Gesetzes so viel Unruhe verursachten; sie beschränken sich hauptsächlich auf das Maas eines Maximums und nur von der Staatsdomäne (**ager publicus.**)

Als die auswärtigen Kriege große Massen beweglichen Vermögens nach Rom brachten, womit sich die bevorzugten Geschlechter bereicherten, die Corruption immer größer ward, wurde auch der Grundbesitz immer unsteter und feiler wie die Gesinnung und die Tugend, und wir sehen endlich in dem verkäuflichen, von wilden Kriegerhorden bewegten Staate mit der Basis des Grundbesitzes alle moralischen und politischen Pfeiler wanken und den Staat selbst eine Beute der Barbaren werden *).

In der neueren Welt tritt uns die altgermanische patriarchalische Verfassung zunächst entgegen, als wovon die Geschichte uns vorzugsweise Eigenthümlichkeiten aufbewahrt hat. Das democratische Element ist darin unverkennbar, aber mit der concreten Unterlage des Grundbesitzes, der allein zu den politischen Rechten befähigte. So verschieden auch die altdeutschen Stämme waren nach Sitte, Beschäftigung und Lebensweise, so sehr sie auch durch feste Wohnsitze wie im Norden, oder durch umherschweifendes gemeinschaftliches Leben wie die Sueven im Süden Germaniens, sich unterschieden, Alle kamen darin überein;

*) Die griechischen und römischen Zustände können, um Wiederholungen zu vermeiden, hier nur flüchtig skizzirt werden, weil sie unten als Beweisstellen noch abgehandelt werden. Ueber das römische Grundeigenthum vergl. als das gediegenste Werk nach den Quellen: Niebuhr Römische Geschichte, Berlin 1830.

daß Grundeigenthum die Grundlage der Familienverbindung war, aber daß zu deren Erhaltung nur Einer Besitzer seyn durfte, wodurch sich dann das Verhältniß der Dienenden — spätern Hörigen — von selbst ergab; daß die ganze Bevölkerung in Freie und Unfreie, d. h. Dienende, Leistende, sich abtheilte und daß die Familie der Freien, gestützt auf einen zum Lebensunterhalt auskömmlichen Grundbesitz, die einzige Gesellschaftsform war, die zum Mitglied der Volksgemeinde machte und politische Rechte verlieh. Der Familienvater hatte keine so unbeschränkte Gewalt wie bei den Römern. Sein Mundium hatte die Natur einer Vormundschaft verbunden mit dem Nießbrauch an dem Vermögen der Untergebenen und auch die germanische Knechtschaft war eine viel mildere Form, als die römische Sklaverei. Selbst in denjenigen germanischen Ländern, wohin die staatsklugen Römer kamen, litten die innern Volkseinrichtungen keinen Abbruch. Die eingewanderten neuen Volksstämme aber führten keine blutigen Vertilgungskriege, wodurch die alten Einwohner etwa aufgerieben worden oder in allgemeine Knechtschaft verfallen wären; ihre Eroberungen waren blos solche der Oberherrschaft an die Stelle der römischen. Sie ließen die Urbewohner theils im Grundbesitz, theils wurden letztere dessen entsetzt und damit die Getreuen gegen Dienste belohnt. Die Einwanderer, wiewohl nach manchen Seiten hin cultivirter als die Urbewohner, nahmen doch bald manches von diesen und den vorgefundenen römischen Institutionen an und verarbeiteten so fremden materiellen Stoff geistig nach ihren Ansichten und Begriffen, wovon auch das Grundeigenthum betroffen ward. Der den Germanen zugetheilte Landstrich hieß Sors, Lod, woraus Allodium in der Folge entstanden ist. Zuerst hat der Stand der Besitzer die Natur des Grundbesitzes bestimmt, später der Grundbesitz den Stand des Besitzers. Kurz nach der Eroberung der Germanen galt der Grundbesitz des Adeligen für einen adeligen Besitz. Der Besitzer bezahlte keinen Tribut. Später ward der freie Inhaber großer Besitzungen der Vornehme, der Adelige. Diese Umgestaltung der Verhältnisse trat allmählig ein; nach ihrer endlichen Vollendung war auch das Feudalwesen gegründet *).

*) Histoire du droit de proprieté fonciere en Occident par E. Laboulage. Paris 1839.

Die freien Germanen brachten die Begriffe von adeligen Geschlechtern mit. Die Idee war mit dem Volksthum bereits verwachsen. Durch Abstammung und Lebensrichtung, besonders bei den mehr cultivirten Sachsen, hatten sich schon früh die drei Abstufungen der Adelinge, der Frilinge und der Lassen gebildet, welche die allgemeine Volksgemeinde bildeten und deren Versammlung beschickten. So bildete sich auf dieser Entwickelungsstufe überall in Folge der Eroberungen ein größeres Grundbesitzthum, wovon dann, weil Naturalbewirthschaftung die einzige Benutzungsform war — das spätere Verleihungssystem, das Lehnswesen und zuletzt die darauf gegründete Feudalmonarchie die natürlichen Folgen waren.

Die Grundlage der altbarbarischen (germanischen) Staats- und Rechtsverfassung war die persönliche Unabhängigkeit des freien Mannes, sowie die seines Grundeigenthums. Er ist König in seinem Hause und in seinem Besitze. Seine Theilnahme an den Volks- und Gauversammlungen war sein wichtigstes politisches Vorrecht. Darum auch hieß sein Grundbesitz Frei-Allod (Franc-Alleu), wo der Herr über das Land und die Leute darauf gebietet. Das große Frei-Allod, als ein ächtes altgermanisches Grundeigenthum mit der ächten Gewere enthält daher alle Elemente der aus der Grundherrlichkeit sich später entwickelnden Souverainetät. Die Unabhängigkeit des freien Germanen, sein Waffen- und Fehderecht untergruben aber die Freiheit selbst. Der Mißbrauch rückte die Verhältnisse auf eine neue Entwickelungsstufe. Das Recht des Stärkern machte überall sich geltend und führte zur gezwungenen oder freiwilligen Unterwerfung des Schwachen unter den Stärkern, Anfangs durch Verleihung von Grundbesitz, Vertretung und Vogtei, später durch specielles Lehnsband, die Recommandation und die Beneficien und darin ist der Ursprung des Lehnssystems zu suchen — als eines allgemeinen Systems der Naturalwirthschafts-, Rechts-, Staats- und Kriegsverfassung, das im Mittelalter insbesondere Ausbildung und Geltung erhielt und als Lehnsinstitut vorherrschend technisch geworden ist. Beim Mangel des Geldes war diese Form des nutzbaren Eigenthums das einzige Mittel, um Kriegs- und andere Dienste abzulohnen. An die Stelle der noch ungekannten staatlichen Elemente

war der Lehnsstaat getreten, der durch specielle Verpflichtung das Band des Gehorsams in der Form von Treue durch alle Schichten der Gesellschaft zog.

So sehr sich aber auch das Lehnwesen über Europa verbreitete, so hat es doch nicht alle Allodien verschlungen. Die Immunität der Stifter und Kirchen und mancher großer Grundherrn, die sich neben der Gaugravengewalt schon früher erhalten, hatte die Wirkung, dieser eine fast souveraine Gewalt über Land und Leute zu geben und die Gauverfassung meistens ganz zu zerstören, während sie, wie jede andere Grundherrlichkeit auch Dörfer und Städte entstehen machte.

So bildete sich, wie überall in der Geschichte, immer Eins aus dem Andern natürlich und nothwendig, nicht immer wie Ursache und Wirkung, vielmehr öfterer als Grund und Folge und noch öfterer als das nothwendige Ergebniß aus vielen neben einander bestehenden, anscheinend ganz indifferenten Momenten. Denn grob ist das sichtbare Factum, aber unendlich fein der Stoff, der vielleicht Jahrhunderte hindurch in der innern geheimsten Werkstätte der Menschennatur verarbeitet und geläutert wurde, bis er ein solches Aeußerliche zur Erscheinung bringen konnte. Und dennoch ist solches Factum nicht immer die gleichzeitige und fertige und vollendete Erscheinung, sondern oft nur ein sichtbarer Anfang, ein Keim, ein erkennbarer erster Bildungstrieb, ein Kern, unendlicher Entwicklung nach Innen und Außen fähig. So ist bei den Germanen die innige Verbindung des Bodens mit dem Menschen und seiner äußern Geltung bemerkbar, denn wie nach und nach Stände und persönliche Beziehungen sich entwickelten änderte sich damit auch das Grundbesitzthum.

Mehr wie bei allen andern Völkern der Vor- und Neuzeit ist die Geschichte des germanischen Grundbesitzthums die der Stände und des politischen Verbandes. Weil diese Geschichte also nur durch das Ständewesen begriffen werden kann, soll eine kurze Skizze desselben an die speciellen Rechtsinstitute angeknüpft werden.

Aus dem Familienrecht erscheint uns die Familie und zwar in doppelter Bedeutung als die Grundlage des germanischen Socialzustandes: die Familie als Stamm, und die Familie als der Inbegriff

der unter Autorität des Hausvaters vereinigten Personen. Die germanische Familie war daher ein viel weiterer Begriff als die römische. In jener Beziehung war die Familie eine selbstständige Rechtsgenossenschaft zu Schutz, Rachepflicht, und Vertretung verbunden. In der andern Bedeutung begriff die Familie die Vertretung der nicht selbstständigen Personen, das der Gewer gleiche Mundium (das auch am Vermögen Rechte verlieh) eines freien Familienvaters. An der Spitze jeder Familie stand er als Oberhaupt und seine eigentliche Familiengewalt war das von der römischen väterlichen Gewalt wesentlich verschiedene Mundium, verbunden mit dem Nießbrauch an dem Vermögen der Untergebenen — die natürliche Schutzherrschaft über Frau, Kinder und Gesinde, ähnlich der Grundherrlichkeit, als die Schutzherrschaft über Land und Leute. Die verschiedenen Personen der Familie machten nur verschiedene Arten des Mundiums aus. Auch die Ehefrau stand also im Mundium des Mannes, jedoch mit größern Rechten als bei den Römern. Aber die Fortbildung des Rechts machte die Ehe zur Kirchensache und es kam ein Unterschied auf zwischen gleichen und ungleichen Ehen, der im Mittelalter besonders festgehalten wurde und auf die Successionsrechte Einfluß übte. Das römische Recht hat sich auch über die ehelichen Verhältnisse verbreitet und von dem alten Mundium ist nur hin und wieder die Geschlechtsvormundschaft und der ehemännliche Nießbrauch stehen geblieben. Spätern deutschen Ursprungs ist aber die Morgengabe, das Leibgeding und Wittum, die Widerlage, die eheliche Gütergemeinschaft und die Errungenschaft, welche das römische Dotalverhältniß vielfach modifizirt haben. Aber schon früh bestanden die dem römischen Rechte unbekannten Erbverträge, welche die Erbfolge regulirten.

Auch die Vormundschaft war ein Mundium, das von selbst nach dem Tode des Vaters auf die Schwertmagen überging; aber so wie die alten Familienbande sich lockerten, konnten auch Fremde, selbst durch Testament, Vormünder werden und die Obrigkeit nahm dann die Erziehung und Vermögensverwaltung der nicht selbstständigen Personen unter ihre Obervormundschaft.

Die Fortentwickelung des germanischen öffentlichen Rechts mußte

auch die Familienverhältnisse berühren. Die innige Familienverbindung, das Mundium, die Parentel der Verwandten verloren nach Verbreitung des römischen Rechts ihre Bedeutung und die Idee einer Obervormundschaft kam statt deren auf. Aus dem Kampfe des Mundiums mit der väterlichen Gewalt des römischen Rechts wurden gleichwohl eine größere Milde und die Aufhebung des Mundiums durch separate Haushaltung und manches Rechtsinstitut wie die Einkindschaft, gerettet.

Aus dem öffentlichen Recht begründet der Stand der Freien (Ingenui) und der Unfreien (Eigenen) wichtige Rechtsverschiedenheiten in Absicht des Grundbesitzthums. Schon die älteste germanische Rechtsverfassung kennt Unfreie, wahrscheinlich aus Kriegsgefangenschaft, die in einem blos persönlichen Nexus zu ihren Herrn standen, denen sie unbedingt unterworfen waren. Die weitere Entwickelung dieser Form, die immer von der römischen Knechtschaft verschieden war, bildete den Hörigkeitsbegriff, der schon eine Beziehung zu Grundbesitz hatte, dem diese Hörige angehörten. Und von ihnen sagt Tacitus, daß der germanische Sklave als Hintersaß auf des Herrn Grund und Boden wohne. Die Eroberungen der Germanen, die Nothwendigkeit des Schutzes in jener rechtlosen Zeit, der Mangel des beweglichen und der Ueberfluß des unbeweglichen Eigenthums, die Beschäftigung der Freien mit Jagd und Krieg waren die Hauptanlässe der Hörigkeit und ihrer weitern Fortbildung. Das wesentlichste Merkmal des Begriffs war die Entbehrung der staatsbürgerlichen Rechte. Der Unfreie (unvollkommen Freie) konnte nicht in der Volksgemeinde erscheinen, er mußte da durch einen Freien vertreten werden, der allein des ächten Eigenthums fähig war. Nur nach Hofrecht und nach der lex, welche ihr Herr gegeben, konnten sie Beurtheilung finden. Ferner fehlte dem Unfreien das ächte Grundeigenthum, das Recht des Wehrgeldes, das Fehde- und Waffenrecht. Aber wir finden bald den Hörigkeitsbegriff hin und wieder gemildert, indem der Hörige mit Mundium, Wehrgeldsrecht und Schwurbefugniß vorkommt. Als Arten der Hörigen (Mundleute) erscheinen die Hofhörigen (liti und coloni) und die Ministerialen. Durch Freilassungen kamen sie in mindere Abhängigkeit, mußten aber immer einem Schutzherrn (Vogt) über sich erkennen. Die Zeit milderte oder modificirte

vielfach die Hörigkeitsverhältnisse; im Mittelalter erfolgten durch die Kirche, die Kreuzzüge und andere Anlässe vielfache Freilassungen und Umgestaltungen, die dem Rechtsinstitut oft mildere Formen gaben, bis im 15. Jahrhundert das aus der Hörigkeit hin und wieder entstandene, nun auch größtentheils aufgehobene Leibeigenschaftsverhältniß entstand, das ursprünglich ein persönliches Dienst- und Leistungsverhältniß bezeichnete, woraus in weiterer Folge die Erbunterthänigkeit großentheils sich bildete, die in unsre Zeit hineinreicht.

Die Schutzbedürftigkeit jener Zeit begründete schon früh neben der Hörigkeit das eigene Verhältniß der Advocatie (Vogtei), wonach Jemand durch Grundeigenthum in den Schutz eines Mächtigern (Vogt) dergestalt trat, daß er und seine Habe von diesem geschützt werden mußte. Das Gefühl der Schutzbedürftigkeit war in jener unsichern rechtlosen Zeit, wo von einer Staatsgewalt fast keine Spur war, durch alle Classen des Volks so verbreitet, daß wir — als einziges Beispiel in der Geschichte — Gemeinfreie ihr ächtes Grundeigenthum hingeben sehen, um es als von einem Mächtigern geschütztes mit unvollkommener Gewer wieder zu empfangen, unter verschiedenartigen Formen und Benennungen. Die Vogtei konnte nur von einem Freien ausgehen, der die Immunität hatte, die sich neben der Grafengewalt geltend machte. Von der Geistlichkeit und dem Adel wurde auf gefreiter Wohnstätte solche Schutzherrschaft geübt, die doch aber nicht von dem Gerichtszwange der Königlichen Beamten in den Volksgemeinden dispensirte.

Aus den Gemeinfreien, die allein Volksrechte hatten, bildete sich nach und nach der Adel, Anfangs ohne besondern Stand, nachmals als solcher und erblich, in Ritter- und Herrenstand, in niedern und hohen Adel endlich ausgehend. Die Macht der Meinung des Volkes nämlich, begründet durch die höhere Achtung, welche ausgezeichnete Verdienste gaben, übertrug in den ältesten Zeiten bald jene von der Person auf die Familie, wozu das Ansehen, welches ein Gefolge von Getreuen zu gemeinschaftlichen Kriegs- und Eroberungszügen giebt — nur beitragen mußte. Dieses uralte System der Gefolgeschaften brachte größere Massen von Grundeigenthum in Besitz und damit ein höheres Ansehn, so daß bald Reichthum und Macht der Familie das Vorrecht

verlieh, allein die Könige, die Hof- und Provinzialbeamte zu liefern. Schon zu Anfang der Fränkischen Monarchie sehen wir einen Adel gebildet, der großes Grundeigenthum hatte, worauf er Unfreie schützte, Dienstgefolge unterhielt und wodurch ihm das Recht wurde, bei den Berathungen in den Volksgemeinden in vorderster Reihe seinen Einfluß geltend zu machen. Die Königliche Gewalt nahm diese Geschlechter in Amts- und Dienstpflicht und leitete durch sie den Heerbann ihrer Angehörigen und der Gemeinfreien. Immunitätsprivilegien mancherlei Art folgten aus diesem Dienstverhältniß und verliehen noch mehr Rechte, Macht und Ansehn. Unter dem schwachen Regimente der fränkischen Könige konnten die Aemter und Stellen dieses Adels erblich werden und damit ward auch der Adel erblich, der nun durch Geschlechtsnamen sich absonderte und einen unterschiedenen Stand bildete. Die Heerbannspflicht, die der Adel zuerst von seinen Hintersassen abkaufen ließ, bewieß sich in Vergleichung mit dem viel gewandtern Reiterdienst des stets in kriegerischer Uebung verharrenden Adels als eine unzulängliche Art der Kriegsdienstleistung. Dieser mehr geschätzte Dienst begründete den Stand der Ritter oder der von ritterlicher Art, die zwischen den Gemeinfreien und dem Herrnstand stehend, diesem unterworfen blieben, Anfangs nicht als Art des Adels und ohne Erblichkeit der Ritterwürde, bald aber diese und auch andere Vorrechte erwerbend. Der frühere Geburtsstand der Volksfreien hatte sich also in den Stand derer von ritterlicher Art und der freien Bürger geschieden *). Außer dem geistlichen Stande schied sich das ganze Volk in die vier Stände der Dynasten, Semperfreien (freien Herren); der von ritterlicher Art; der freien Bürger und Landsassen und der Eigenleute. Aber diese waren wieder eigentliche Leibeigene, oder Hörige, oder Freie, je nachdem sie in einem bestimmten Rechtsverhältniß standen oder nicht. Es hatten solche Freie Erbleihen, Bauerlehne, Geldpacht und Antheilwirthschaft (colonia partiaria). Die Abgaben an den Grundherrn waren theils vorbehaltene, theils auferlegte, theils persönliche, theils reale, endlich theils Geld, theils Natural-

*) Dr. Schmitthenner, die organische Entwickelung des Staats. II. Feudalmonarchie. In Bulau Jahrb. der Gesch. und Pol. 1840. Dec. S. 528.

leistungen. Sie hatten bald die Natur eines Locarlums, bald die eines Bekenngeldes (canon).

Das Abkaufen des Heerbanns, der überall als drückend und doch unzureichend gefühlt wurde — kam nachgerade auch bei den Gemeinfreien immer mehr in Gebrauch. Das große Grundeigenthum und die allein übliche Naturalwirthschaft auf der einen, die Schutzbedürftigkeit auf der andern Seite brachten nun eine andere Form der Kriegsführung auf — es war die der Lehen, der das Grundeigenthum in anderer Form durch Verleihung zu Kriegs-, Burg- und Hofdienst zur Unterlage diente. Das im Volke bereits lange bestehende Verleihungs- und Schutzverhältniß hatte die neue Idee angebahnt. Das Lehnssystem ward nur den bereits bestehenden Grundeigenthums-Verleihungsarten nachgebildet und ward in dieser Form technisch und als eigener Typus ausgeprägt.

In dieser Uebergangsperiode ist als bezeichnend zu bemerken das in der Feudalmonarchie beruhende, wenn gleich particulare Staatselement, worin die Idee des wahren Staats hervortritt.

Das Lehnwesen finden wir:

I. als öffentliches Institut, als Feudalsystem, nämlich als das Verhältniß eines Fürsten zu seinen edlen und freien Kriegsleuten und Beamten;

II. als privatives Institut der Grundherrschaft, als das Verhältniß eines Grundherrn zu seinen Holden *).

Jenes hat durch das ganze Mittelalter geherrscht, hat in Frankreich aber schon früher, in Deutschland aber förmlich durch den Westphälischen Frieden seine Endschaft erreicht und zwar dort durch Consolidation mit der Königsgewalt; hier durch Erstarkung zur förmlichen Landeshoheit der deutschen Fürsten.

Der Heerbann ward also vergessen und alle Dienstpflicht löste sich nun durch speciell übernommene Lehnstreue ab, welche bald die allein übliche Art ward, worin alle Beziehungen der Volksschichten gegen einander traten, da auch Leistungen jeder andern Art Lehnsformen

*) Schmitthenner a. a. O. S. 530.

annahmen und selbst das Staatsregiment nur als Lehnsherrschaft gedacht werden konnte. So war die ganze Nazion vielfach durch specielle Lehnspflicht verflochten und es muß dieses Band in einer Zeit, wo die Idee des Staats nur dunkel gefühlt wurde und nirgends eine Herrschaft geltend machen konnte, als ein Glück für den öffentlichen Rechtszustand in einer so rohen Zeit angesehen werden. Die *specielle Lehnspflicht* zügelte die roheste Gewalt und Eigenmacht.

Mit dem Anfang des 16. Jahrhunderts hatte sich der aus einer Verschmelzung der Dynastengeschlechter (Semperfreien) mit dem Ritterstande gebildete Adel in Reichsunmittelbaren oder hohen und in Reichsmittelbaren oder niedern, landsässigen Adel abgeschichtet. Städteadel und Briefadel sind spätere Nachbildungen. In Beziehung auf Grundbesitzthum ist das Recht der Autonomie zu bemerken, wodurch besonders der hohe Adel seine Immunitäten und seinen Besitz sicherte.

Als auch der *Lehnsstaat* in der Strömung der Zeit unterging, die Idee des *Volksstaats* allgemach zum klaren Bewußtseyn kam, ward das Lehnswesen eine abgelebte Form, die rechtlich hin und wieder noch, ohne practischen Werth besteht. In Deutschland ward die Landeshoheit, die so lange mit der Königsgewalt in Kampf gelegen hatte, endlich durch den Westphälischen Frieden feierlich anerkannt.

Was die Rechtsinstituzionen selbst betrifft, welche in diesen Ständischen Rahmen als historische Bilder jetzt uns erscheinen: so war das *echte Eigenthum* der Germanen an Immobilien (Echtwort) ein Inbegriff von Vorrechten, die an die wichtigsten öffentlichen Rechte und Familienverhältnisse geknüpft waren *). Nur der Volksfreie konnte nach Volksrecht solche Immobilien erwerben und sein factischer Besitz gab die *Gewer* d. h. ein geschütztes Verhältniß. Die *rechte Gewer* wurde bald durch die *Were seit Jahr und Tag*, bald durch die *gerichtliche Auflassung* vor der Gemeinde, die gleichsam Gesammtbürgschaft leistete, erworben. Der feierliche Act der Uebergabe hieß *Investitur*, die auch später im Lehnssysteme eine große Rolle spielte.

*) Dr. *C. J. A. Mittermaier*, Grundsätze des deutschen Privatrechts. 4te Aufl. Landsh. 1830. §. 136.

Diese Rechte wurden nachher auch der unvollkommenen Were zu Theil. Die Freiheit des echten Eigenthums erfuhr aber bei fernerer Entwickelung mannigfache Beschränkungen durch den Staat, die Polizeigewalt, durch Regalien, Familien- und Privatrechte und durch das aufgekommene Schutz- und Gutsverhältniß.

Außer der Gewer hatte das echte germanische Eigenthum das Recht der Pfändung, wovon sich Spuren bis auf unsre Zeit erhalten haben.

Zu der deutschen Besitzlehre gehört auch das Gesammteigenthum (condominium pro indiviso), verschieden von dem römischen Miteigenthum (condominium pro diviso). Es war eine sehr gemeine Besitzform, weil das Privatgrundbesitzthum nicht weiter ging, als der nothwendigste Ackerbau zu den unabweisbaren Lebensbedürfnissen der Familie — um die Wohnung gelegen. Das Uebrige war Gesammteigenthum; denn seit den ältesten Zeiten war Grund und Boden in größern und kleinern Distrikten, so weit er nicht zu einzelnen Höfen gelegt war oder zu gefriedetem Boden gehörte — der allgemeinen Benutzung der Inhaber (Markgenossen) überlassen, die Kraft ihres Autonomierechts darüber verfügten. So ward der größte Theil des Bodens Gesammt- oder Markeneigenthum. Noch jetzt ist in manchen deutschen Corporationsrechten z. B. in den Ganerbschaften, in der gesammten Hand beim Lehen — solches Gesammteigenthum sichtbar, wenn gleich mit Unrecht der deutsche Stammbesitz und das Retractsrecht dadurch erklärt werden will *).

Dagegen kennt das altdeutsche Recht nicht den Begriff eines getheilten Eigenthums, und das dominium directum und utile ist ganz römisch; jedoch lagen in dem deutschen Vertretungs-, Vogtei- und Verleihungssystem so viele Eigenthümlichkeiten, die nahe an jenes getheilte Eigenthum streiften und leicht jene beiden Rechtsinstitute später verwechseln ließen; daher man denn auch hier von einer unvollkommenen Gewere reden konnte.

Das Grundeigenthum war ferner erworbenes (bonum con-

*) K. F. Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehenrechts. 2te Aufl. Götting. 1825.

questum) oder Erbeigenthum (Erbe, Allod, **bonum paternum, avitum, lex salica**). Jenes war der freien Verfügung überlassen; dieses war Familiengut und der freien Verfügung des Herrn entzogen, wie denn nach alt germanischem Rechte die Verwandten eine Familiengenossenschaft bildeten, ein Gesammteigenthum hatten, deren Spuren bis in unsre Tage sich erhalten haben. Eine Folge war die Einholung des Consenses der Verwandten bei Veräußerungen.

Das deutsche Erbrecht war nicht eine **successio in omne jus defuncti**. Verschieden war die Erbfolge in das Erbeigenthum und in die Errungenschaft. Die Töchter standen den Söhnen nach, waren entweder ganz ausgeschlossen, oder nur beim Abgang des Mannsstamms berufen.

Mit den Erbgütern verwandt waren die deutschen Stammgüter, wobei nur der Mannsstamm, oft mit Renunciation der weiblichen Descendenz succedirte — und die später, zur Erhaltung des Glanzes in der Familie aufgekommenen Fideicommißgüter, wobei Unveräußerlichkeit außer der Familie wesentlich ist. Viele dieser Institute noch mehr aber Rechtsanalogien fanden bei dem später ausgebildeten Lehnssysteme Aufnahme, wogegen die Bauerngüter, welche nur die unvollkommene Gewere hatten, zumeist nach Hofrecht und später rücksichtlich der Succession nach römischem Rechte beurtheilt wurden.

Die meisten dieser Rechtsverhältnisse sind nach dem Sieg des römischen Rechts im 15. und 16. Jahrhundert, welches die Eigenthumsbesitzlehre römisch gestaltete — geschwunden; nur hat sich die Gewer und Auflassung auf die Eintragung der Besitztitel in die gerichtlichen Wehrschafts- und Hypothekenbücher übertragen. Die Investitur kommt als feierlicher Act noch bei dem Lehen vor, welches getheiltes Eigenthum, ein **dominium directum** und **utile**, beschworne Lehnstreue und Kriegsdienste voraussetzte. Die veränderte Kriegsführung hat auch hierbei viel geändert, jedoch die Eigenthums- und Successionsrechte, wenn auch nicht in aller Strenge, erhalten.

Die alte deutsche Autonomie, besonders des hohen Adels, hat den Kampf mit dem römischen Recht zum Theil siegreich bestanden.

Was sich weiter mit den deutschen Rechtsinstitutionen begeben und

wie sich dieselben bis in unsre Zeit entwickelt haben, nimmt eben keine Beziehung auf Grundeigenthum und gehört darum nicht hierher, wohl aber der gänzliche Verfall des Lehnssystems, als Lehnsstaat und Lehnsform und damit die Umgestaltung der Grundeigenthumsverhältnisse.

Es sind fünf Hauptereignisse, welche die Weltentwickelung aus dem Mittelalter auf die gegenwärtige Stufe gehoben haben: 1) der Handel nach den überseeischen Ländern und der dadurch zur Herrschaft gelangte bewegliche, namentlich Geldbesitz; 2) die Einführung des römischen Rechts; 3) die Erfindung des Schießpulvers; 4) die Buchdruckerkunst und 5) die französische Revoluzion. Jedes einzelne dieser Weltereignisse ist auf die Grundeigenthumsverhältnisse vom höchsten Einfluß gewesen. Es kann in dieser geschichtlichen Skizze eine genaue einzelne Analyse ihren Ort nicht finden. Nur die Trümmer aus der sozialen Feudalmonarchie wollen wir im Wiederschein der neuern Culturverhältnisse einen Augenblick beleuchten.

Wir finden noch jetzt in mehrern Staaten germanischer Gesittung ein privatrechtliches Lehnsinstitut ohne Sinn und Bedeutung, dessen Unterlage, das nutzbare Grundeigenthum, fast in Vergessenheit gerathen ist und nur mühsam durch Lehnerneuerung und Empfang einen Schatten der Erinnerung erhält. Wir finden noch jetzt mannigfach belastetes, getheiltes, nach vielen Seiten auseinander gehendes Grundeigenthum, gegen welches überall der Geist der Zeit sich gekehrt hat, das als drückend und verhaßt verschrieen wird. Die Leibeigenschaft, die Hörigkeitsverhältnisse sind zumeist in Deutschland ganz aufgehoben, in andern Staaten höchst gemildert worden. Gleiche Aufhebung oder Milderung mit oder ohne Entschädigung fanden die Erbunterthänigkeit, die Zwangs- und Bannrechte, die verschiedenen Grundlasten als Zehnten, Gülten, Pächte, Frohnden, Servituten. Ueberall ward dahin getrachtet, das Grundeigenthum frei, einig, höchst theilbar hinzulegen. Wir finden jetzt oft einen Stand der Bauern, dem nichts geblieben ist, als der Name, der im übrigen fast so frei ist wie der Bürger und Adliche. Wir finden somit hin und wieder alle Stände von gleicher Rechtsfähigkeit. Wir finden Frohnden und Zins, als die charakteristischen Rechtsmerkmale des Bauerngutes oft aufgehoben, mithin den gutsherrlichen

Nexus gelöset und doch noch Stammerbfolge. Wir finden noch Güterschluß beim Adels- und Bauernbesitzthum; aber die römische Erbfolge sucht sich immer mehr geltend zu machen. Die Ungleichheit unter den Kindern wird als, der Rechtsidee, der Sitten und göttlichen Gesetze, als des Zeitgeistes unwürdig, verschrieen. Fesselosigkeit, Emancipation, Freiheit haben sich auch des Grundbesitzthums bemächtigt und wir sehen diesen Schlagworten bald von oben herab, bald von unten herauf Geltung im Boden verschaffen. Ein eudämonistischer Geist, der sich isoliren, Alles allein haben, in keiner Weise der Gemeinschaft pflegen will, hat auch das Grundbesitzthum ergriffen und glücklicherweise trifft er hier einmal in der Culturseite mit dem Rechten und Guten und Wahren zusammen und kommt diesem auf halbem Wege entgegen. Daher dann Zusammenlegung, Consolidation, Separation, Ablösung, Fixirung und wie die beschränkenden und lösenden Mittel alle heißen. Eine unendliche Parzellirungsbefugniß legte den Schlußstein zu diesem Freiheitstempel. Einen nie gekannten Flor, eine nie geahnete Culturblüthe hat all solch Beginnen in's Gefolge genommen und als reichen Segen über das Land ausgebreitet. Aber auch das Unkraut wucherte bald unter dem Waizen. Wie Alles jung war und neu, da waren die Freude und die Lust am größten, die Erfolge am sichtbarsten. Aber schon jetzt fühlt man sich unbequem bei so viel Segen; man erkennt, daß man das Gute nur nach einer Seite hin erreicht hat, daß die unendliche Freiheit und Getheiltheit dem Boden und dem Menschen und dem Staate nimmer förderlich sind. Darum ist in der neuesten Zeit eine genauere Prüfung des herbeigeeiferten Zustandes und eine Hinneigung nach dem fast vergessenen Historischen an die Tagesordnung gekommen. Das ist ein neues Zeichen der Zeit, die nie still steht, im ewigen Wechsel kreist, immer das Neue will und doch das Alte nur neu auflegt, aber in ewigen Kreisen den Menschen zum höchsten Ziele hinantreibt.

Das Alles sind Thatsachen da, wo man nicht am Alten zu fest gehalten; aber wie man auf diese Spitze gelangt ist, erklären nur die Welt- und Staatenereignisse, deren die Vorsehung sich bedient, um aus langem Seelenschlafe aufzurütteln und zu mahnen, wie weit die

Zeit der Uhr vorgelaufen. Hier interessiren uns nur die letzten Zeitereignisse, sofern sie das Grundbesitzthum sich erkoren.

Die französische Revoluzion ist eins der größten Weltereignisse, weil sie des Menschengeistes nach allen Seiten hin sich bemächtigt, alle Staatsgebilde in ihren Grundfesten geprüft oder erschüttert, die Bewegung des Zeitgeistes nach dem Staatlichen hingelenket und die Denkweise und die Sitten der Völker und die Socialzustände umgewandelt hat. Für unsern Zweck will ich nur erwähnen, daß in jener ewig denkwürdigen Nacht des 4. August 1789 Noailles, ein democratisch gesinnter Adeliger, in der Nazionalversammlung über den Grundbesitz in Frankreich den Bannstrahl schleuderte, der bald ganz Europa durchzuckte. War einmal die zerstörende Hand an den alten Bau der Feudalmonarchie gelegt, so zerbröckelte nun auch bald das ganze Gefüge des privatrechtlichen feudalen Grundbesitzstandes, der seit Ludwig XIV. ohnedies seinen politischen Werth ganz eingebüßt hatte. Es folgte Schlag auf Schlag, bis **tabula rasa** gemacht war. Nichts gar nichts durfte hervorstehen und sich auszeichnen als — der Kriegsruhm. Alles und Jedes wurde gleich gemacht und nivellirt, das Materielle wie das Geistige und Moralische. Nur an das Historische zu denken war Verbrechen. Man hätte die Geschichte selbst gern ausgetilgt, wie die Lilien des Königlichen Wappens.

Die Güter des Staats, des Adels, der Kirche, der Institute und Corporationen kamen in den Verkehr und gelangten zu endloser Parzellirung in unglaublich niedrigen Preißen. Alle Reallasten und Beschränkungen des Grundbesitzthums hatten aufgehört und wurden unter dem Namen Feudallasten in den Bann gethan. Es gab keine Guts- und Lehnsherrn, keine Bauern und Vasallen mehr; es war verpönt, an Rechte der alten Seigneurie nur zu denken. In der Folge streckte Napoleon selbst in der Verzweiflung nach den Gemeindegütern die räuberische Hand aus. Die große Masse des Volks schwelgte in dem nie erträumten Genusse, der seinem materiellen Wohlseyn so herrliche Aussicht bot und daher datirt die, bis in unsre Zeit hineinrichende, das Grundbesitzthum zerstörende Ansicht, die Alles beweglich machen und nichts festhalten will, als — den Eigennutz. Die Regierungen

anderwärts stutzig gemacht durch so herrliche Erfolge — haben sich und die Sachen gehen lassen, wie sie eben wollten und haben geglaubt, in dem laissez faire das non plus ultra tiefer Weisheit auch in dem Capitel des Grundbesitzthums gefunden zu haben. Zum Unglück war auch unser Blick immer nach dem Westen gerichtet, nach dem herrschenden Winde. Was von daher kam, galt immer als Muster. Die deutschen Nazionalinteressen konnten dabei nie erstarken.

Nach jenem Weltereigniß kamen mit den Ansichten auch französische Grundsätze über die deutschen Grundbesitzzustände, zumal die lang geschlummerten Staatswissenschaften sich dieses neuen Feldes bemächtigt hatten.

Da trat nun dazwischen ein Staatsereigniß, das — für Preußen zumal — auf anderm Wege auch auf deutschem Boden Erfolge herbeiführte, woran man, von Frankreich belehrt, schon längst gewöhnt war. Das Unglück von 1806 gab den geläuterten Grundsätzen der Staatswirthschaft, die Kraus nach Anleitung von Adam Smith dem deutschen Boden zugänglich gemacht hatte — die erste Anwendung im Großen. Die Aufgabe war: so viel vernichtetes Mobiliarbesitzthum weniger fühlbar für die Nazionalgesammtheit zu machen und baldmöglich das Gleichgewicht wieder herzustellen, worauf die Zeitereignisse fortwährend schwer lasteten. Das konnte nur dadurch geschehen, daß man Hand an das einzig übrig gebliebene Grundbesitzthum legte. Entfesselung, Emancipation und Freigebung mußten die Losung; Theilung, Scheidung, Separation, Mobilisirung die Folgen werden. Die Edicte vom 9ten und 28ten Oct. 1807, vom 14ten Sept. 1811 geben davon Zeugniß. In ihrem Geiste ward bisher fortgefahren.

Mehr oder weniger haben auch andere deutsche Gesetzgebungen nach Preußischem Vorbilde gehandelt und wir sehen überall das Grundeigenthum entlastet, unbeschränkt, theilbar und verfügbar und wo das Alles noch nicht ausgeführt ist, doch die Vorbereitungen dazu getroffen. Aber auch in Preußen fängt man an, verderbliche Folgen zu verspüren und eine Tendenz zu der Stabilität des Grundbesitzes und zu den historisch politischen Besonderheiten, zum Concreten und Positiven, ist unverkennbar. Ein Gleiches wird von denkenden und erfahrnen

Männern in Frankreich gefühlt und es verbürgt die Richtigkeit des Empfundenen, daß so weit aus einander und so gleichmäßig gemachte Erfahrungen bei so verschiedenartiger Entstehung der Ereignisse in der Einen Wahrheit zusammen treffen — daß man das Kind mit dem Bade ausgeschüttet hatte. Andere Staaten, die, wie England, bisher noch festgehalten an mittelalterlichen Formen in Sachen des Grundbesitzthums können wenigstens das, was anderwärts die Erfahrung Nachtheiliges brachte, zu ihrem Vortheil demnächst nutzen.

Geschichtliche Skizze der Landwirthschaft.

§. 17.

Um das landwirthschaftliche Grundbesitzthum in seiner rechtlich geschichtlichen Entwickelung vollständiger zu begreifen, scheint nöthig, über seinen Anbau ebenwohl eine Skizze folgen zu lassen.

Es sind nur Vermuthungen, die wir in der vorgeschichtlichen Zeit über den Anbau des Feldes bei den ersten Menschen haben können, die in den gesegneten Gegenden des südlichen Indiens lebten und von da sich nach den nördlichen Climaten wendeten. In den wildwachsenden schmackhaften Früchten fanden sie dort Alles, was sie brauchten, ihr Nahrungsbedürfniß. Zwar erzählt uns die heilige Schrift, daß schon des ersten Menschen Adams Söhne, Kain ein Ackersmann und Abel ein Schäfer gewesen *), daß schon Noah ein Ackersmann geworden und Weinreben gepflanzt habe **); aber wir müssen nach dem nothwendigen Culturgange des Menschengeschlechts darin eine aus späterer Zeit entlehnte Dichtung erkennen. Mit den von der Pflanzennatur freiwillig dargebotenen Gaben gewöhnten sich die Menschen bald an den Genuß thierischer Producte, der Milch und des Fleisches. Einige Thierarten, darunter wohl zuerst das Schaf, wurden gezähmt, in Heerden geweidet, zur Nahrung verwendet, so weit die Jagd auf wilde Thiere das Nahrungsbedürfniß nicht stillte. Es bildeten sich das Jagdwesen, die Viehzucht und damit das Nomadenleben. Dadurch lernten die Menschen noch andere Bedürfnisse kennen. Die Bevölkerung wuchs bei reichlicher Nahrung. Es bildeten sich Familien, die unter einem patriarchalischen Oberhaupte lebten, aber bald neben einander für ihre Heerden keine Weide fanden, daher nach allen Seiten in entferntern

*) 1 B. Mos. 4, 2.
**) 1 B. Mos. 9, 20.

Gegenden sich auszubreiten und Weide zu suchen genöthigt waren. Es bildeten sich Geschlechter, aus diesen Stämme, die nach und nach außer aller Verbindung mit einander kamen. Die Menschenzahl, die Heerden wuchsen; die Stämme kamen wohl zunächst über das Weidebedürfniß in Zank und Streit; daraus entstand Krieg, worauf ein friedliches Uebereinkommen über die Grenzen, die Wohnungen und die Viehweiden folgten, wo nicht für die einzelne Familie, doch für den ganzen Stamm — und das ist der erste Anfang des Grundeigenthums, als einer durch den Conflict mit Menschen gesetzten ausschließlichen Gesammtbefugniß. Das ist der Keim des bis in unsre Tage reichenden Gesammteigenthums an Hutungen und Forsten.

So wie aber einmal Landgrenzen bestimmt waren, konnten sich die Unterabtheilungen nach Geschlechtern oder Familien leicht machen, wobei das Lebensbedürfniß Maß gebend war und nun erst war es möglich, zum Anbau des Feldes zu schreiten, wozu der Mangel an Nahrung innerhalb bestimmter Grenze endlich führen mußte. Immer ist aber dieser Ackerbau ein höchst dürftiger gewesen: die menschliche Hand allein führte einen Stein oder ein hartes Stück Holz, um zur Saat aufzuwühlen, bis Pflug und gezähmtes Anspannvieh Hülfe leisteten. Die Ueberlieferungen der heiligen Bücher schildern uns den Ackerbau als eine harte, mühevolle Beschäftigung *). Nur die unerschöpfliche Kraft der jungfräulichen Erde kann den Mangel der Ackerwerkzeuge und der physicalischen Kenntnisse ersetzt haben.

So wie Indien die Wiege der Cultur des Menschengeschlechts ist, so auch der Landwirthschaft, denn aus den spätern, historisch feststehenden Zuständen können wir auf jene vorgeschichtliche Zeit schließen, aus welcher der Getraidebau, Ackerwerkzeuge, selbst Drillmaschinen als Thatsachen in den ersten Anfängen der Geschichte vorkommen.

Schon vor Abrahams Zeiten war der Ackerbau bekannt den die Isis oder Osiris in dem alten Aegypten eingeführt haben soll. Der Nil ward schon zur Bewässerung der Getraidefelder verwendet und der Ochs wurde göttlich verehrt.

---

*) 1 B. Mos. 3, 17—19. Sirach 7, 16.

Vielleicht eben so alt ist der in Kasten gebannte Ackerbau in China, der das Bild der höchsten Ackerindustrie noch jetzt darstellt und allen Staatseinrichtungen zur Grundlage dient. Nach Innen und Außen abgesperrt kann die unermeßliche Bevölkerung nur durch den Getraidebau sich erhalten, der durch Gesetze und Beispiel, selbst durch das jährliche Pflügen des Kaisers, aller Vorschub geleistet wird.

Auch in andern Asiatischen Reichen, wie Persien, Palästina, hat schon früh der Ackerbau geblühet, wovon spätere Denkmäler unverwerfliche Kunde geben. Die starke Bevölkerung der Israeliten konnte bei der Ruhe des Ackers im 7ten Jahre nur durch den hundertfältigen Ertrag der Felder möglich werden. Auch da waren Könige und Gesetzgeber Ackersleute. Wie alt der Ackerbau sey und daß schon den Israeliten viele ländliche Beschäftigungen und Verhältnisse, die auf guten Landbau schließen lassen, bekannt waren, geht aus vielen Stellen der Bibel hervor, wie 1 B. Mos. 2, 5. 3, 17—19. 26, 12. Sirach 7, 16. 20, 30. Sprüchw. 28, 19. Psalm 65, 11—14. Es wird erwähnt des Pflügens und Brachens: Jes. 28, 24; des Eggens: Hosea 10, 11; des Hackens: Jes. 5, 6; des Pflanzens: Jer. 1, 10; des Säens: Hesek. 17, 5; des Wässerns: ibid; des Erndtens: 5 Mos. 24, 19; des Dreschens: Jes. 21, 10; des Wurfelns: Jes. 30, 24; des Siebens: Amos 9, 9.

Die Küstenländer Nordafrica's waren lange Zeit hindurch die blühendsten durch Ackerbau, Industrie und Handel. Sie entsendeten ihre Natur- und Kunstproducte nach allen damals bekannten Ländern und gelangten dadurch zu großen Reichthümern. Aber der Landbau war auch bei ihnen die Grundlage aller Industrie; ihm wurde die höchste Verehrung zu Theil, wie denn nützliche Hausthiere und wohlthätig wirkende Naturkräfte den Göttern geheiligt waren.

Aus Aegypten ward der Ackerbau nach **Diod. Sic. I. p. 13. 14. 25. V. p. 336.** nach Attica verpflanzt und von da über ganz Griechenland verbreitet. Welche hohe Stufe die Landwirthschaft bei den Griechen erlangt hatte, die durch das Eleusische Fest die Einführung des Getraidebaues jährlich ihrer dankbaren Erinnerung vorführten — ist uns aus dem Zeugniß und den Bruchstücken der Werke mehrerer

Schriftsteller, wie Demokritus, Archylos, Epimarchus und Hesiodus, bekannt. Ihre hohe Bildung hatte auch einige Theile der Theorie begriffen. Die Bienen des Hymettus waren namentlich Gegenstand ihrer Beobachtung.

Die Römer entlehnten aus Griechenland mit so manchen Bildungsmitteln auch landwirthschaftliche Erfahrungen, nachdem schon Romulus in seinen Aeralen die Früchte des Feldes unter den besondern Schutz der Götter gestellt hatte — wie wir dann im ganzen Alterthume den Ackerbau mit dem Götterdienste in steter inniger Verbindung erblicken zum offenbaren Beweise, daß keine Beschäftigungsart den innern Menschen so der Gottheit zuwendet, als der Ackerbau. Es erfüllt mit hoher Achtung für die Landwirthschaft, daß überall bei den alten Völkern — welches aber in Rom besonders hervortritt — wo die Staaten ihren sittlichen Culminationspunct erreicht hatten, auch die Landwirthschaft für die beste, die am meisten geachtete Beschäftigungsart galt, der sich die Edelsten, die Weisesten, die Angesehensten des Volkes widmeten *), denn wo ein Cincinnatus vom Pfluge zum Steuer des Staats berufen wird und dahin zurückkehrt (Liv. III. 26.) und Senatoren selbst Hand an den Pflug legen (Cic. Rosc. 18.); wo die berühmtesten Geschlechter, die Fabii, Lentuli, Ciceroues, Pisones, stolz sind, ihre Namen von Hülsenfrüchten abzuleiten (Plin. XVIII. 1.); wo ein Kaiser gern vom Throne herabsteigt, um seinen Kohl zu bauen; wo endlich bonus agricola gleichbedeutend ist mit vir bonus — dem höchsten Ehrentitel (Plin. XVIII. 3.) — da kann die Landwirthschaft nur zur Blüthe gelangen.

Gestützt durch die Verfassung des Staats faßte der gesunde Sinn der Römer bald die Naturgesetze auf und verwandte sie mit freier Combination unter steter Beobachtung jeder Abweichung in dieses sein Lieblingsgeschäft, das somit nicht nach Systemen, sondern nach reiner Erfahrung behandelt ward. Und was besonders hervorgehoben werden muß, die gleichzeitige und allseitige Ausbildung jedes Zweigs der Landwirthschaft, die ohne Prädilection keinem Zweige besonders sich zuwendet,

*) A. Adam, römische Alterthümer, übers. von Meyer. S. 422.

ſondern ſchon früh begriff, daß ſo wie die ewige Natur nur Eins iſt in ihrem unbegreiflichen Weſen, auch die landwirthſchaftliche Beſchäftigung in gleicher Wichtigkeit nur harmoniſch zu jenem Einen hingeführt werden könne. So finden wir den Acker- und Wieſenbau, den Obſt-, Garten- und Weinbau, die Viehzucht mit allen den mannigfaltigen Manipulationen der Düngung, der Brache, der Be- und Entwäſſerung, dem Fruchtwechſel gleiche Sorgfalt gewidmet. Die hinterlaſſenen Schriften von Columella, Cato, Varro, Virgil, Plinius, Palladius und Anderer, geben uns Zeugniß von der ausgebreiteten theoretiſchen und practiſchen Kenntniß, von den Schätzen der Naturbeobachtung, aus denen wir noch jetzt ſchöpfen und Vieles lernen können *). Hätte dieſes Volk

*) Als Belege mögen hier nur einige Sätze aus der römiſchen Agronomie, Agricultur und Düngerlehre ſtehen. Ihr Boden war ſechserlei Art und wurde nach der Natur der Feldfrüchte ausgewählt (Col. II. 2.); der erſte zum Getraidebau; der lockere zum Weinbau (Virg. G. II. 229.). Der beſte Boden mußte ſeyn ſchwarz (terra nigra) pulla (Virg. G. II. 203.), klebricht im Zuſtande der Näſſe (Id. 248.) und zerbröckelicht bei Trockenheit, angenehm riechen und faſt ſüß ſchmecken (Id. 238. Plin. XVII. 5.); er mußte das ihm nöthige Waſſer einſaugen und von ſich geben; beim Pflügen mußte er einen flüchtigen Dunſt ausdämpfen, die Pflugeiſen nicht durch Roſt beflecken. Dem Pfluge müſſen Dohlen, Krähen folgen und das Brachfeld muß ſich bald mit vielem Gras überziehen (Virg. G. II. 217.). Das Pflügen geſchah nach Beſchaffenheit des Bodens bis neunmal (Virg. G. I. 47. Plin. XVII. 20. Ep. V. 6.) und zwar in einer Tiefe von 3 bis 9 Zoll (Sulcus dodrantalis) (Plin. XVIII. 19. Virg. G. I. 68.). Der Dünger (fimus, stercus) wurde mit vielem Fleiße geſammelt. Die Dunghaufen (sterquilinia, fimeta) wurden in eigener Art manipulirt (Col. I. 6. Plin. XVII. 9. XXIV. 19.). Man ſäete Taubenmiſt mit Erde vermiſcht auf die Felder (Col. II. 16.). In Ermangelung des Düngers miſchte man allerlei Erdarten unter einander (Compoſt.) Man benutzte die Bohnen als Gründung zum Unterpflügen (stercorandi agri causa) (Varr. R. R. I. 23.). Daſſelbe thaten ſchon die Griechen (Theophrast. VIII. 9.). Um das Land zu düngen und das Unkraut zu vertilgen, verbrannte man auf dem Felde die Stoppeln (stipulam urabant) (Virg. G. I. 84.), Geſträuche (fruteta) (Plin. XVIII. 6.), Zweige und kleine Aeſte (virgas et sarmenta) (Id. 25.). Die Anwendung des Kalkes (calx) war ihnen nicht unbekannt und Mergel (marga) wurde in Brittanien und Gallien und ſchon in Griechenland (Leucargillon benannt) gebraucht. Die Wieſen

kein Zeugniß seiner Größe hinterlassen, die Kunde von seiner Landwirthschaft würde seinen Namen allein schon in der Geschichte glänzen lassen. Aber das Beispiel Roms giebt auch allen Zeiten die Lehre: daß Boden, Mensch und Staat nur gedeihen, wo der Eigenthümer selbst Hand anlegt und die erste und natürlichste Beschäftigung nicht der Verachtung und Vernachlässigung anheim fällt. Romulus gab jedem Bürger nicht mehr Land, als er mit dem Spaten selbst bebauen konnte, 2 Morgen (Haeredium, Sors. Varr. R. R. I. 10. Plin. XVIII. 11. Horat. Od. II. 15. 17.). Nach Vertreibung der Könige bekam jeder Bürger 7 Morgen. Diese baute er selbst und Rom hatte stets Ueberfluß an allen Lebensmitteln. Als aber unter der Kaiserregierung die ewigen Kriege und Eroberungen unermeßliche Reichthümer nach Rom brachten, die Alles feil machten, selbst die Sitte und die Tugend; ein unerhörter Luxus daraus entstand, der auch auf alles Landwirthschaftliche sich ausbreitete, die Landgüter immer größer, das Eigenthum weniger Reichen und nur von Sklaven bebauet wurden — da sank auch die Landwirthschaft und mit ihr die Körperkraft und die Kriegsluft des Römers. Es fehlte an Lebensmitteln und die eroberten Provinzen mußten mit Allem aushelfen. (Latifundia perdidere Italiam, jam vero et provincias. Plin. XVIII. 3 u. 6.). Der Staat konnte den anstürmenden Barbaren nicht widerstehen, weil er seine Basis, der Character der Römer alle Spannkraft verloren hatte.

So erfreulich das Bild ist, das römische Cultur uns von der Landwirthschaft hinterlassen, so betrübend treten uns die landwirthschaftlichen Zustände entgegen aus dem 4ten Jahrhundert und dem ganzen Mittelalter hindurch — bei den Germanen und allen denjenigen Völkern, die römische Provinzen erobert hatten.

Von der Landwirthschaft der Völker des nördlichen Europa's, namentlich den Urbewohnern Deutschlands vor der Occupation der Römer,

---

(Prata, quasi semper parata. Plin. XVIII. 5.) waren bei den Römern ein Gegenstand besonderer Sorgfalt. Sie wurden gereinigt, gedüngt, mit gutem Grassaamen besäet, in Schonung gelegt und bewässert (Col. II. 17.), wie dann das Wässern und Entwässern auch der Felder und Gärten bei vielen Völkern des Alterthums überhaupt sehr beliebt war.

wissen wir nur wenig und nur aus römischen Quellen eines Tacitus und Julius Cäsar. Ihre Landwirthschaft hat danach auf keiner hohen Stufe gestanden, erklärbar durch das rauhe Clima des Nordens und durch die Lebensart, Krieg und Jagd. Doch kannte man einige wild wachsende Gartengewächse und von den Getraidearten den Hafer und später den Roggen und die Gerste, woraus mit Hinzuthun des Wettigs ein berauschendes Getränk bereitet wurde. Alles ward nur zum höchsten Bedürfniß angebaut. Bedeutend war aber die Viehzucht besonders Schweinezucht in den weiten Wäldern und fruchtbaren Marschebenen.

Die Ansiedelung der Römer brachte zuerst landwirthschaftliche Cultur auf germanischen Boden und ohne sie würden wir dieses Erdtheil und mit ihr alle Nachricht von unsrem Vaterlande entbehren. Aber jetzt trübte sich wieder der Horizont. Die Einfälle, die unruhige Bewegung, das Drängen und Fortschieben der großen Völkermassen im 4ten bis 6ten Jahrhundert aus Nordosten nach Südwesten, die wir Völkerwanderung nennen — erstickten überall die eben erst aufgeblühete römische Cultur und auch die bessere Landwirthschaft, die alle Stetigkeit mit ihrer Basis, dem Grundbesitzthum, verlor. Die Rohheit, die Rechtsunsicherheit, die düstere Unwissenheit, welche den Geist der Völker das ganze Mittelalter hindurch umlagerte — waren nicht geeignet, die Landwirthschaft, der es an Hülfe und allem Vorbilde, vor allem aber an Schutz und Sicherheit fehlte — zu einiger Vollkommenheit zu bringen. Man bauete Haushaltungsweise für sein eigenes Bedürfniß etwas Getraide und Gemüse, trieb Viehzucht auf Gemeinweiden; an ein landwirthschaftliches Gewerbe war aber nicht zu denken.

Zwar schien mit den stetigern Einrichtungen der Franken, durch Zehntbegünstigung der Geistlichen, der einzigen Depositäre der Reste eines höhern Wissens, ganz besonders aber durch Karls des Großen kräftiges Auftreten im 8ten Jahrhundert die Landwirthschaft einen höhern Aufschwung zu nehmen; aber wenn auch dieser große Kaiser durch sein Beispiel eine bessere Kenntniß zu verbreiten suchte und in seinem capitulare de villis et curtis Imperatoris in seinen Domainen ein Vorbild aufstellte, das, wie sein großer Urheber selbst weit über das düstere Zeitalter hervorragte: so verfehlte doch Alles seinen

Zweck, weil dieses Beispiel nur isolirt stand, weil diese Schöpfung der Zeit vorangeeilt war, nicht in den natürlichen Lauf der Dinge eingriff und die steten Kriege keinem Aufblühen Dauer geben konnten. Dennoch war noch spät am Rhein und im Niederlande, wo Karl's engerer Spielraum war, in den Domainen, in den Kloster- und Rittergütern eine bessere Cultur sichtbar und es verpflanzte sich von da später etwas durch Beispiel und Colonisation nach andern Gauen Deutschlands. Aber unter den schwachen Nachfolgern verfielen die meisten guten Einrichtungen, der Zustand ward wieder schlimmer, der Druck der Geistlichen und der Klostervögte, die mit dem Zehnten sich nicht begnügten, die Rohheit des Volkes und selbst der höhern Stände, die Raub- und Fehdesucht, die Unbestimmtheit aller staatlichen Verhältnisse und als Folge von all diesen Wirren die Rechtsunsicherheit, lasteten schwer auf dem Ackerbauer, der oft kaum anders als bewaffnet seinen Acker bestellen und erndten konnte. Weit zurück muß die Landwirthschaft stehen, wenn der Landbauer in den Kreuzzügen so vielem Druck zu entgehen sucht, wenn er sein freies Grundeigenthum einem Mächtigern überträgt, um nur dafür Schutz zu finden und wenn, wie im 11ten Jahrhundert Gesetze und Bannstrahl allein den Ackersmann auf seinem Felde persönlich zu schützen vermögen. Wir kennen die Kreuzzüge als den Culminationspunct des Elends in den Ländern germanischer Gesittung. Mit ihnen, die so viel Rohheit und unruhige Köpfe verschlangen, beginnt für die Geistescultur und auch für die Landwirthschaft eine neue Aera. Denn selbst aus dem Orient wurden neue Ideen, Kenntnisse und landwirthschaftliche Erfahrungen mitgebracht, daheim aber erblühte beim Emporkommen Städtischer Nahrung, bei mehr Ruhe durch den Landfrieden, bei erhöhtem Bedürfniß, bei größerer Milde Seitens der geistlichen und weltlichen Herren — ein besserer landwirthschaftlicher Zustand. Die Lehnsform, die fast alle grundeigenthümlichen Verhältnisse umfaßte und zu einem durchgreifenden System geworden war — erhielt wie die bäuerlichen Colonats-, Meier-, Pachts- und Hörigkeitszustände festere Begrenzung. Das alles wirkte vortheilhaft auf alle Zweige des Landbaues und so sehen wir hier abermals bestätigt, daß der Zustand der Landwirthschaft überall durch die Cultur des Menschen und seine bürgerlichen Verhältnisse bedingt ist.

Die hohen Fruchtpreiße zu Anfang des 16ten Jahrhunderts hatten auf die Landwirthſchaft einen günſtigen Einfluß. Die Verachtung, die bisher das landwirthſchaftliche Gewerbe gedrückt hatte, fing nach und nach an zu ſchwinden, als der Adel, die großen Grundbeſitzer ſich mehr mit der Selbſtbewirthſchaftung befaßten oder, nach dem Vorbild der Staatsdomainen, an intelligentere Pachter verpachteten, deren Hauptſtreben durch Anrodungen, größere Capitalverwendung und ſchwunghaftern Betrieb auf Vermehrung des lohnenden Getraidebaues gerichtet war. Viele Pachter wurden dadurch reich. Das reizte noch mehr den Adel zur Selbſtbewirthſchaftung und ſchuf eine große Concurrenz von Pachtern, die um die erhöhten Pachtpreiße zu erſchwingen, alle Klugheit und Betriebſamkeit zuſammen nehmen mußten, um zu beſtehen. Als Folgen traten im 17ten und 18ten Jahrhundert hervor ein beſſerer Anbau des Landes, die Schätzung des bisher verachteten Düngers, wofür man im Mergel, Moder und Kalk Surrogate entdeckte, die Benutzung der Brache durch Hülſenfrüchte und Oelſaat, der Anbau von Handelsgewächſen, die beſſere Behandlung des Arbeits- und Nutzviehes. Man fing an, zuerſt bei den großen Ackerwirthſchaften einzuſehen, daß um allen Nutzen aus einem Landgute zu ziehen, mehr erfodert werde, als bloße rohe Menſchen- und Thierkraft.

In dieſer Zeit ragt auch Kurfürſt Auguſt der Erſte von Sachſen durch Lehre und Beiſpiel hervor und lange ging von Sachſen die beſſere landwirthſchaftliche Einſicht aus, über viele Gegenden, beſonders den deutſchen Norden ſich verbreitend. Zwar hatten die Religionskriege im 16ten und 17ten Jahrhundert den Fortſchritt in der Landwirthſchaft abermals aufgehalten, hatten weite Fluren, ganze Dorfmarkungen verwüſtet und der verarmte Landmann irrte auf den verödeten Feldern umher, in den benachbarten Dörfern eine neue Wohnſtätte ſuchend; aber mit dem Segen des Friedens kehrte allgemach auch der Segen in die Landwirthſchaft ein, die nun auch geiſtig von mehrern Schriftſtellern bearbeitet wurde.

Wenn auch ſchon im 15ten Jahrhundert Naturwiſſenſchaften auf den Hochſchulen in die Lehrkreiſe aufgenommen waren, ſo dauerte es doch noch zwei Jahrhunderte, bis auch die Landwirthſchaft, die bisher

bloße Empirie war, daran Theil und in sich aufnehmen konnte, was aus dem weiten Gebiete der Naturkunde Ersprießliches für den Landbau, wenn gleich nicht ohne Aberglaube und Charlatanerie, ermöglicht worden war.

Inzwischen hatte der zu ausgebreitete Getraidebau weite Felder unter den Pflug gebracht, die aus Mangel an nachhaltiger Kraft verhältnißmäßige Erträge dauernd nicht zu gewähren vermochten. Man suchte darum durch Koppelwirthschaft, neue Rotationen und Feldsysteme und durch Selbstbewirthschaftung mehr Ordnung, Verhältniß und Uebereinstimmung in die Landwirthschaft zu bringen, den Dünger besser anzuwenden, die Dienstverhältnisse, namentlich die Leibeigenschaft zu mildern und aufzuheben.

Aber erst nach dem 7jährigen Kriege gelangte man dazu, mit der Praxis die Theorie zu verbinden, nachdem Reichart und Linné die Forschung schon angeregt hatten und O. v. Münchhausen in seinem Hausvater ahnen ließ, was auf dem weiten Gebiete der Landwirthschaft erforscht werden könne.

Das physiocratische System hatte dem noch immer nicht zu allen Ehren gelangten Landbau durch seinen impôt unique eine Aufmerksamkeit zugewendet, welche den Regierungen schon deshalb nicht gleichgültig bleiben konnte, weil das damit in die Schranken getretene Merkantilsystem so viel Glanz verbreitet hatte. Und als das A. Smithsche System gleichsam auf der Diagonale ging und Männer wie Sinclair und Arthur Young auch die Statistik und die Berechnung durch Zahlen in den landwirthschaftlichen Bereich zogen — konnte diese vielseitige Prüfung nur vortheilhaft wirken und Wissenschaft und Praxis gleich fördern. Es ist zur Kraftäußerung immer schon viel gewonnen, wenn eine Idee, wenn auch eine falsche, die Wissenschaft und das Leben bewegt und wenn der Forscher zweifeln und ahnen muß, es gebe noch ein Anderes, vielleicht Höheres, was über den dermaligen Horizont hinausliegt.

Den mächtigsten Vorschub erhielt aber die Landwirthschaft durch die Einführung der Kartoffeln in den Feldbau und durch Schubarts Kleebau, wodurch die wichtigsten Zweige, Ackerbau und Viehzucht, unter sich in ein anderes Verhältniß traten und für das lohnende technische

Gewerbe des Branntweinbrennens große Getraidemassen erübrigt worden konnten. Aber auch den Kleebau traf, wie früher den Getraidebau, das gleiche Schicksal der Uebertreibung. Die Aecker verunkrauteten, die Erndten schlugen bei zu kurzem Wechsel zurück.

Nun traten wissenschaftlich gebildete Landwirthe auf, die was andere Wissenschaften und Länder an brauchbaren Schätzen darboten, besonders aber die landwirthschaftlichen Zustände der Engländer und Niederländer ausbeuteten und so die Landwirthschaft, die schon lange das Verächtliche und den Nebengriff der Rusticität verloren hatte, wissenschaftlich in allen Theilen begründeten. Von diesen Männern müssen Thaer und Schwerz genannt werden. Ihnen sind seitdem eine Menge theoretisch und praktisch gebildeter Schriftsteller gefolgt, welche bald einzelne Zweige, bald das Ganze der Landwirthschaft abgehandelt haben. Nun ward mit dem regsten Eifer, als wenn das Versäumte nachgeholt werden sollte, gesprochen, gehandelt, am meisten — geschrieben. Vor- und Rückschritte und Fehlgriffe sonder Zahl wurden gethan, manches große Opfer ward gebracht, weil das Geschäft erst spät und nur durch die eigene Erfahrung belehrt, zu seinem Schwerpunct gelangt war und die Ueberzeugung aufgedrungen hatte, daß jede Wirthschaft durch sich selbst begriffen, nach ihrem eigenthümlichsten Verhältniß — reellen und personellen — behandelt werden müsse nach Zeit und Ort.

Nun kamen viele unbeachtete Capitel zur Besprechung und thatsächlichen Prüfung: das Feldbausystem, besonders durch Anregung von Thaer, die Wechselwirthschaft; die ganze Lehre vom Dünger; von den Hackfrüchten; der Wiesenbau; die Viehveredelung. Die spanische Schafzucht verbreitete sich immer mehr. Die Kenntniß von dem veredelten Schaf und der Wolle wurde durch die Bemühungen Thaers auf Grundsätze gebracht. Chemie, Physik und Mechanik bereicherten mannigfach die landwirthschaftliche Theorie und Praxis und wurden als Hülfswissenschaften der Landwirthschaft angesehen, die nunmehr als eigener abgesonderter Zweig der Naturwissenschaften in dieses große Gebiet selbstständig eintrat.

Aber man fand bald, daß nichts so sehr die Ausübung und höhere Ausbildung der Landwirthschaft beenge, als die Feudalreste. Man

athmete nach Freiheit, wie sie überall der Zeitgeist foderte und es sanken allgemach viele dieser Lasten und Schranken; andere wurden begrenzt, beschränkt, gemildert. Man fand den landwirthschaftlichen Unterricht auf Universitäten mit Recht unzureichend, darum wurden besondere landwirthschaftliche Institute errichtet, wo Theorie und Praxis der Jugend anschaulich vorgeführt wurden. Gleichzeitig wurden auch Männerbündnisse geschlossen und wir sehen bald, daß jedes Land seine landwirthschaftlichen Vereine zählt, bald für einzelne Zweige, bald für die gesammte Landwirthschaft. Alle waren des patriotischen Eifers voll; Alle hatten sich zur Aufgabe gestellt: was die Wissenschaft oder die Eigenthümlichkeit des Bodens und Landes geboten, zur Kenntniß im engern oder weitern Kreise und zur Nachahmung oder zur Warnung zu bringen. Besonders ist dabei das Augenmerk gerichtet gewesen — und das ist gewiß die löblichste, wenn gleich bis jetzt noch wenig erreichte Seite gewesen — die geeigneten landwirthschaftlichen Erfahrungen durch Lehre und Beispiel den Landleuten, die über die Gründe ihres Geschäfts nicht nachdenken, in solcher Nähe und mit so sichtbarem Erfolg vorzuführen, daß sie zu deren thatsächlichen Beherzigung gleichsam genöthigt werden.

Zu so viel herrlichen Bestrebungen, worin die Deutschen wiederum allen andern Nazionen vorgeleuchtet — welche in 25 Friedensjahren die Landwirthschaft auf eine bislang nicht gekannte Höhe gehoben — ist dann endlich noch die Wandergesellschaft der deutschen Landwirthe getreten, welche die Landwirthschaft zum Gemeingut machen wird und eins der Erstarkungsmittel für deutschen Gemeingeist mehr seyn wird. Eine Nazion wie die deutsche, deren Interessen sonst so weit aus einander lagen, kann der Vereinigungspuncte, der Bande, welche das gemeinsame Vaterland umschlingen, nicht genug haben.

Von allen speciellen Folgen wird aber diejenige nicht am geringsten zählen, daß während das Geschäft gehoben und geehrt wird, auch seinem Material ein Gleiches widerfahren muß, daß Grund und Boden endlich diejenige Beachtung finden wird, die ihm, als dem unerläßlichsten Bedingniß der Staatenexistenz, von Rechtswegen gebührt.

Erstes Capitel.

Von der Natur des Grund und Bodens.

Erster Abschnitt.

Natürliche Beschaffenheit.

§. 18.

Grund und Boden im Staate kann rücksichtlich seiner Erscheinung als Oberfläche des Staatsgebiets oder eines Theils davon, betrachtet werden und heißt dann Boden. Oder er kann als Unterlage der Erdoberfläche in Betrachtung kommen und heißt dann Grund.

Die Benennung Grund und Boden umfaßt Beides. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche wird unter dieser Bezeichnung der Boden verstanden. Die Wissenschaft aber muß die Wesenheiten in ihre Theile zerlegen und abmarken. Inzwischen gehen beide Begriffe in einander, daher sie scharf zu bestimmen sind.

Zum Boden gehört nicht nur die Erdoberfläche und Alles was damit zusammenhängt, darauf wächst — daher auch vom festen Boden wenigstens eine solche Tiefe, wohin die Gewächs- und Baumwurzeln treiben, so wie die Fundamente und unterirdischen Räume eines Gebäudes; und vom unfesten Boden die Flüsse und Landseen von unbedingter Tiefe (nicht aber die Meere, die nicht im Eigenthume seyn können); sondern es gehört auch zum Boden die Luftsäule die über der Bodenfläche sich befindet von unbedingter Höhe, dergestalt daß kein Nachbar in diesem Luftraume eine Anlage machen darf, welche die Erdoberfläche benachtheiligt. Aus dem rechtlichen Gebiete gehört z. B. hierher das Ueberhängen der Baumäste und der Obstüberfall.

So wie der Boden nach oben unbeschränkt ist, so der Grund nach unten.

Die hauptsächlichste Art der Bodenbenutzung ist um natürliche Producte davon oder daraus zu entnehmen, außerdem um zu Gebäuden,

zu Transportmitteln zu dienen. Der erste Fall tritt hauptsächlich bei der Landwirthschaft ein, der letzte bei der Schiffahrt, den Landstraßen u. s. w.

Die hauptsächlichste Grundbenutzung ist der Bergbau. Es ist aber particularrechtlich, wenn Steinbrüche und zu Tage liegende Fossilien zum Bergbau, mithin zum Grund gezählt werden. Die Halden pflegen dazu aber immer zu gehören.

Rücksichtlich der Nutzgewinnung sind Occupation und Produkzion unterschieden. Beide verhalten sich wie Grund und Boden.

Grund und Boden bedingen sich gegenseitig. Ohne Grund, als nothwendige Unterlage, kein Boden; ohne diesen nicht jener, mindestens um durch Boden in den Grund zu gelangen *).

§. 19.

Derjenige Boden, welcher dazu dient, natürliche Produkte hervorzubringen für Menschen oder Thiere, oder für sie Gebäude (Anlagen) aufzuführen — heißt ein landwirthschaftlicher. Nur dieser ist Gegenstand unserer Betrachtung.

Landwirthschaft im Allgemeinen zerfällt aber in ländliche Wirthschaft, und in Landwirthschaft insbesondere **).

Ländliche Wirthschaft ist die einfache Bebauung oder Benutzung eines einzelnen Grundstücks.

Landwirthschaft insbesondere (im engern Sinn) ist diejenige Beschäftigungsart, welche wesentlich Ackerbau mit Viehhaltung zum Gegenstand hat ***). Sie theilt sich in Landwirthschaft im strengsten Sinn und in landwirthschaftliches Gewerbe.

---

*) Nach dieser Theorie müßten wir auch künftig nur von Bodeneigenthum, Bodenbesitz reden. Ich behalte aber das Wort Grundeigenthum, Grundbesitz auch für diese Sache bei, weil das Wort für diese Begriffe schon zu sehr eingebürgert ist, wiewohl Bodeneigenthum richtiger wäre.

**) Wenn künftig ohne Unterscheidung von Landwirthschaft geredet wird, so ist die Landwirthschaft im Allgemeinen verstanden.

***) Ob in einzelnen Fällen statt der Viehhaltung der Dünger angekauft wird, wie in Flandern und Brabant oft zu geschehen pflegt, verändert den Begriff nicht. A potiori fit denominatio.

Jene begnügt sich mit einem Rohertrage.

Das landwirthschaftliche Gewerbe ist dasjenige, welches aus dem Zusammenwirken aller Theile der Landwirthschaft einen Reinertrag zu erzielen strebt.

Wer ländliche Wirthschaft treibt, heißt ein ländlicher Wirth. Er kann nach dem Gegenstand seiner Pflege: Garten-, Feld-, Bienen-, Forstwirth, Winzer u. s. w. seyn. Sein Product heißt ein ländliches.

Derjenige, welcher Landwirthschaft im engern Sinn treibt, heißt ein Landwirth. Sein Product heißt ein landwirthschaftliches; sein Geschäft: Landwirthschaft im eigentlichen Sinne.

§. 20.

Der landwirthschaftliche Boden kann rücksichtlich seiner Culturart seyn: Garten, Obstfeld (Weinberg) Acker, Wiese, Weide, Wald.

Davon macht der Acker zum mindesten, mithin unerläßlich, eine Landwirthschaft im engern Sinn, insofern darauf auch der nöthige Futterbedarf für das Zugvieh gezogen wird. Gewöhnlich sind dabei aber auch Wiesen, Weide, Garten.

Jede andere isolirte Art ländlichen Bodens giebt keine Landwirthschaft, sondern nur Wiesen- und Weidewirthschaft für Viehzucht, Forstwirthschaft u. s. w.

Wenn wir gleich die Arten des landwirthschaftlichen Bodens gewöhnlich in Verbindung und in gegenseitiger Wechselwirkung erblicken, so ist diese doch nicht wesentlich, immer aber doch von großem Nutzen.

Zweiter Abschnitt.

Rechtliche Verhältnisse.

§. 21.

In der Lehre vom Boden, betrachtet nicht an sich, sondern im Verhältniß zu einem Menschen, kommt zunächst das daran zustehende Recht zur Sprache, nämlich Eigenthum und Besitz; letzterer aber nicht an sich, mithin nicht als Recht des Besitzes (jus possessionis),

sondern als Recht zu besitzen (jus possidendi), welches Folge des Eigenthums ist.

Beide, Eigenthum und Besitz werden daher hier nicht getrennt gedacht, sondern gehören in dieser Bodenlehre juristisch zusammen.

Eigenthum ist die rechtliche Möglichkeit auf die Sache nach Willkühr einzuwirken und jeden Andern von ihrem Gebrauche auszuschließen.

Das Eigenthum begreift als wesentliche Rechte die Proprietät und das Nutzungsrecht.

Besitz ist der natürliche, dem Eigenthume, als einem rechtlichen Zustande, correspondirende Zustand, auf eine Sache, mit Ausschluß Anderer einzuwirken *).

Sowohl Eigenthum als Besitz können in subjectiver und objectiver Beziehung gedacht werden.

Nach den bekannten Hauptgesetzgebungen kann der subjective Begriff des Eigenthums dahin angenommen werden, daß er ziemlich übereinstimmend nach römischem **), deutschem ***), preußischem †) und französischem Recht bezeichnet wird, als das Recht, mit Ausschluß Anderer, die Substanz einer Sache zu benutzen und darüber zu verfügen. Doch verdienen die Eigenthümlichkeiten des römischen und französischen Rechts einer Erwähnung, indem jenes ein wahres Eigenthum nur an körperlichen Dingen Statt finden läßt ††); die französische Gesetzgebung aber die unbeschränkteste Befugniß gestattet und gleich in den Begriff aufnimmt †††).

Hierbei kann des alten deutschen echten Eigenthums nur als eines historischen Begriffs gedacht werden, welches nach Subject und

---

*) Dr. F. C. von Savigny, das Recht des Besitzes. Gießen bei Heyer 1803. S. 2.

**) A. F. J. Thibaut, System des Pandektenrechts. Jena 1805. 2ter Bd. §. 558. L. 3. si usufr. pet. L. 15. §. 8. quod vi aut clam.

***) Runde, deutsches Privatrecht. Gött. 1801. S. 263.

†) Allgemeines Landrecht. Thl. 1. Tit. 8. §. 1.

††) Dr. F. Mackeldey, Lehrbuch des heutigen Römischen Rechts. 1ter Bd. §. 298.

†††) Art. 544 und 537. Code civil.

Form ein Eigenthümliches, nach damaligen Begriffen ein wahres Vorrecht war *).

Eigenthum im objectiven Sinn ist der Gegenstand des Eigenthumrechts.

Besitz objectiv gedacht ist der Gegenstand, woran das Recht zu besitzen vorkommt. Wir nennen es Besitzthum.

§. 22.

Der Begriff des Grundeigenthums insbesondere ist nicht Gegenstand besonderer legislatorischer Bestimmung. Wir müssen ihn daher Behufs unsrer Untersuchung und zwar in Bezug auf Landwirthschaft subjektiv dahin feststellen, daß es ein an landwirthschaftlichen Grundstücken zustehendes Eigenthumsrecht ist. Das Grundstück selbst, das Gegenstand dieses Rechts ist, nennen wir objectiv Grundeigenthum und insofern es im Besitz gedacht wird — Grundbesitzthum.

Von allen modernen Gesetzgebungen stellt keine den Eigenthumsbegriff so unumschränkt hin und unterwirft das Grundeigenthum so wenigen Modalitäten, als die französische. Wir werden uns daher hauptsächlich an diejenigen älteren und neueren Gesetzgebungen zu halten haben, die noch vielfach modifizirtes Grundeigenthum anerkennen. Namentlich bezeichnet das Preußische Landrecht das Recht, eine Sache zu seinem Vortheil zu gebrauchen als das Nutzungsrecht; über die Substanz aber zu verfügen als die Proprietät **).

§. 23.

In der Lehre vom objectiven Grundeigenthum und Besitzthum begegnet uns nun zuerst der große Unterschied zwischen Gütern und Grundstücken, in welche sich das ganze Grundbesitzthum spaltet. Um darüber Licht zu verbreiten, kommt es auf eine möglichst scharfe Begriffsbestimmung und darauf an, daß man sich stets recht klar bewußt werde,

---

*) Dr. C. J. A. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 4te Aufl. Landsh. 1830. 1te Abth. §. 136 ff.

**) A. L. R. a. a. O. §. 10 und 11.

worin beide Gegenstände auseinander gehen, weil nach allen Seiten hin die Folgen sich verschieden äußern.

Die landwirthschaftliche Bewirthschaftung des Bodens entscheidet hier über das Seyn und Nichtseyn. Sie allein macht den Eintheilungsgrund.

Aller landwirthschaftlicher Boden zerfällt in Güter und Einzelgrundstücke.

§. 24.

Gut (Landgut) ist durch die Bestimmung des Eigenthümers ein Complex von Grundstücken zur Ausübung der Landwirthschaft im engern Sinn.

Ein Einzelgrundstück ist derjenige Theil vom Boden, welcher Subsistenzmittel liefert, keine selbstständige Landwirthschaft zuläßt und im Cataster verzeichnet ist (wo ein solches besteht) *).

Der Eigenthümer eines Guts heißt: Gutsbesitzer; das Object seines Besitzes: Gutsbesitzthum.

Der Eigenthümer eines Grundstücks heißt: Stückbesitzer; und das Object seines Besitzes: Stückbesitzthum.

Es ist wesentlich beim Stückbesitz, daß das Grundstück Subsistenzmittel liefere, sey es Menschen- oder Thiernahrung oder ländlichen Gebäuderaum und daß es mindestens eine solche Größe habe, daß es im Grundeigenthums- oder doch im Grundsteuercataster eingetragen werden kann, denn was darunter ist, kann für den Staat — dessen Lebensfragen hier festgestellt werden sollen, keine Beachtung verdienen; endlich daß das Grundstück nach oben nicht von einer solchen Bedeutung sey, daß es eine selbstständige Landwirthschaft begründen kann. Ob mehrere solcher Grundstücke eine Landwirthschaft bilden, darauf kommt hier nichts an, da nicht von deren Verbindung, sondern von deren Begriff an sich und von des Grundstücks Bedeutung die Rede ist.

*) Ich gebrauche im Verfolg stets im Gegensatz von Gut den Ausdruck Grundstück.

Die Grundstücke sind aber weiter: entweder isolirte, oder suspendirte. Jene sind diejenigen, welche zu keiner Landwirthschaft verbunden sind und wobei nur eine ländliche Wirthschaft gedacht werden kann. Suspendirte sind die zu einer Landwirthschaft verbundenen oder geschlagenen. Die Grundstücke verlieren ihre primäre Qualität und ihre isolirte Benennung, wenn sie in solcher Anzahl unter sich, oder mit einem Gute in solche Verbindung treten, daß sie einen landwirthschaftlichen Complex (selbstständige Landwirthschaft) bilden. Sie scheiden dann aus ihrem isolirten Einzelbegriff temporair und so lange die Landwirthschaft besteht, aus, und fallen in die Categorie der Güter, wobei sie als suspendirte Grundstücke bis zu ihrem Rückfall verharren. Sie treten aber bei Auflösung des Guts oder Ausscheidung von demselben in ihre vorige isolirte Stellung zurück.

Nach Feststellung dieser Grundbegriffe zerfallen alle Grundflächen im Staate in Güter, Grundstücke und in solche ländliche Erdpartikeln, die keiner Schätzung im Cataster fähig sind *), ferner in die nicht landwirthschaftlichen Grundflächen. Alle vier machen den Staatsboden aus, den man auch, jedoch zu eng, das Staatsgebiet genannt hat, da dieses doch auch den Grund umfaßt. So wie Grundstücke und Güter in ihrem Wesen verschieden sind, so gehen sie auch gleich weit auseinander in allen Folgen. Jenes Wesen wird begriffen zuerst durch das nummerische Verhältniß. Wenn Güter nur in bestimmter geringerer Anzahl den Staatsboden ausfüllen, so können die Gründstücke in unabsehbarer Zahl, so weit das Cataster nur zuläßt, vorhanden seyn. Wenn jenen der Character der Stetigkeit in Raum und Zeit aufgedrückt ist, so sind die Grundstücke der Fluctuation

*) Ich rede hier und fernerhin von einem Cataster, weil dieses doch in keinem wohlgeordneten Staate fehlen soll, sey es zur Bewahrung der Eigenthumsrechte oder des Steuerinteresses.

Wenn ich aber weiter von Grundstücken rede, die keiner Aufnahme im Cataster fähig sind, so bescheide ich mich gern, daß dieses de lege condenda ist. Ich weiß in meinem Systeme damit nichts anzufangen und darauf nichts aufzubauen. Darum habe ich sie keiner andern Beachtung gewürdigt, als gar keiner; sie nämlich außer Anschlag lassend, zur Seite geschoben. De minimis non curat Praetor.

unterworfen. Wenn Güter eine Geſchichte, eine politiſche Bedeutung haben, wenn ſie die wahre Grundlage des Staatsgebäudes ſind; wenn ſie Statt der Beſitzer zählen und dieſer vor ihnen zurücktritt, ſo iſt das alles nicht von den Grundſtücken zu behaupten. Hier gilt deren Beſitzer nur perſönlich etwas; dort das Gut Alles zu allen Zeiten. Sein Beſitzer iſt der Repräſentant einer Staatsactie, die ewig iſt, während jener wechſelt. Durch das ganze Perſonen- und Sachenrecht zieht dieſer Unterſchied ſich hindurch; er fängt im Schooße der Familie an, um in den Spitzen der Geſellſchaft ſeinen Ausgang zu finden. Das Wohl der Familie, der Gemeinden, die oftmals dadurch nur begriffen werden — lehnt ſich an den Unterſchied an und erlangt ſeine vollſte Bedeutung im Staate, der Kraft, Ruhe, Dauer, Anſehn und Credit findet, je nachdem ſein Staatsboden in das Eine oder Andere zerlegt iſt.

Wer wollte darum an dem Unterſchiede zweifeln, wer wollte ihn nicht für höchſt wichtig halten, da er in die höchſten, geheimſten Intereſſen des Staats einſpielt.

Es ſcheint um ſo nöthiger, den Unterſchied zwiſchen Gütern und Grundſtücken ſich ſtets zu vergegenwärtigen, weil aus der Verwechſelung der Begriffe ſo viel falſches Raiſonnement entſtanden iſt über ſ. g. große und kleine Cultur, Theilbarkeit, Nazionalwohlſtand und Reichthum, Armuth, Bevölkerung u. ſ. w. Dieſer Unterſchied zieht ſich wie der goldene Faden durch das ganze Gebilde des Grundbeſitzthums im Staate durch.

Ob in einem Staate hiſtoriſch urſprünglich Stück- oder Güterbeſitz Statt gefunden, ob jener aus dieſem; oder dieſer aus jenem entſtanden — kann nur in gegebener Zeit und Oertlichkeit von Nutzen, im Allgemeinen aber gleichgültig ſeyn, den Gewinn für die geſchichtliche Wiſſenſchaft abgerechnet. Wahrſcheinlich iſt, und wir ſehen dieſen Bildungsgang noch tagtäglich, daß aus und neben den Gütern Grundſtücke entſtanden ſind, die durch den Zuwachs der Bevölkerung von den Gütern ſich abtrennten.

Rechtlich aber und in der Gegenwart das Entſtehen und Aufhören der Güter und Grundſtücke betrachtet — haben wir in der Formation zunächſt zweierlei zu unterſcheiden: das Gleichartige und das

Ungleichartige. Oder Güter und Grundstücke können ineinander und auseinander gehen und zwar in sich ineinander und auseinander und außer sich auseinander. Das Eine nenne ich Theilung, das Andere Verwandlung *). Die Theilung kann von Gütern und Grundstücken herab; die Verwandlung aber von Gütern herab und von Grundstücken herauf gehen.

Die Theilung ist eine Zerlegung eines Größern in gleichartige kleinere Theile.

Die Verwandlung ist bald die Zerlegung eines Größern oder Theile eines Größern in ungleichartige kleinere Theile, bald eine Vereinigung kleinerer gleichartiger oder ungleichartiger Theile zu oder mit einem ungleichartigen Größern.

a) Ein Gut kann in mehrere kleinere Güter getheilt werden. In Beziehung zu einander heißen diese Theilgüter; jenes: Hauptgut; und der ganze Act: Gutstheilung. Gehen diese Theilgüter wieder zum Hauptgut zurück: so heißt das Güterreunion. Vereinigen sich Hauptgüter: so ist das Güterunion.

b) Ein Gut kann Gut bleiben und es können nur Theile davon Grundstücke werden. Diese heißen dann dismembrirte Theile; und der Act: Dismembration. Für sich und ohne Beziehung zum verbliebenen Kern des Guts heißen die dismembrirten Grundstücke: Parzellen, Splitter. Gehen die dismembrirten Theile wieder zum Gut zurück: so ist das Gutsrecuperation.

c) Ein Gut kann in lauter Grundstücke aufgelöset werden, so daß kein Kern als Gut verbleibt. Dieser Act heißt Gutszerschlagung, und die entstandenen Theile (Grundstücke) heißen dann ebenwohl Parzellen, Splitter. Werden diese wieder zu einem Gut vereinigt: so heißt das Gutsrestitution.

---

*) Es bedarf kaum einer Erinnerung, daß alle diese Benennungen technisch sind. Ich mußte mir eine eigene Terminologie wählen, um wissenschaftlich zu unterscheiden. Unsre Staatsphilosophen haben aber immer nur den einen Begriff: Theilung (Parzellirung) und begreifen darunter die allerverschiedenartigsten Verhältnisse, in die der landwirthschaftliche Boden treten kann.

α) Ein Grundstück kann in kleinere Grundstücke auseinander gehen. Letztere heißen Parzellen, Splitter; und der Act: Parzellirung. Gehen die Parzellen wieder zusammen: so ist das Parzellenreunion.

β) Mehrere Grundstücke können ineinander gehen und das Ganze kann Grundstück bleiben. Diesen Act nenne ich Stückunion oder Adjunction. Wird die Verbindung wieder gelöset: so ist das Disjunction.

γ) Mehrere Grundstücke können zu einem neuen Gut vereinigt werden. Das heißt: Gutsspecification.

δ) Ein oder mehrere Grundstücke können sich einem Gute anschließen — welches Incorporation ist.

Gutsbildung kann daher entstehen aus a., c und γ.

Parzellen können demnach entstehen aus b. (Dismembration); aus c. (Gutszerschlagung) und α. (Parzellirung.)

Was den Character dieser Veränderungen betrifft, so ist nur a. und α. Theilung; b. c. β. γ. δ. sind Verwandlung *).

§. 25.

Die Grundstücke (Einzelstücke) sind:

entweder Parzellen d. h. solche, welche noch immer eine landwirthschaftliche Bebauung durch Thierkraft zulassen;

oder Splitter d. h. solche Grundstücke, welche nur durch Menschenhand einer lohnenden Bearbeitung fähig sind. Die Handlung, wodurch eine Parzelle in Splitter verwandelt wird, heißt Splitterung.

Wird ein Splitter getheilt, also weiter gesplittert, so entstehen Schollensplitter und diese Handlung heißt Zersplitterung **).

*) Man wähne nicht, daß diese Unterscheidungen so steril seyen und auf Spitzfindigkeiten hinauslaufen. Es hängen rechtliche Folgen davon ab und unten wird sich noch manche practische Anwendung zeigen.

**) Splitter ahd. splitar ist mit spleißen, Spleit auf ein Urw. spli, fein spalten, zurückzuführen. (F. Schmitthenner, deutsches Wörterbuch. Darmstadt 1834. S. 282. K. Schwenk, Wörterbuch der deutschen Sprache. Frankfurt 1836. S. 626.).

Zer- eine untrennbare Partikel, gothisch dis. ahd. Zi-ar, entstanden aus du, us, ar. Zer- bezeichnet Sonderung, Trennung, Auseinander-

Werden Schollensplitter zu einem Splitter und Splitter zu einer Parzelle vereinigt: so ist das Splitter- und Parzellenbildung, beziehungsweise Reunion.

A. Rechtliche (Eigenthums- und Besitz)-Verhältnisse der Güter.

§. 26.

Die Güter können seyn:

1) in Beziehung auf die besitzende Person:

entweder im alleinigen Eigenthume (**dominium solitarium**);
oder in einem gemeinschaftlichen (**condominium**);
je nachdem einer, oder mehreren physischen oder moralischen Personen das Eigenthum zusteht.

Das gemeinschaftliche Eigenthum kann wieder seyn:
entweder Miteigenthum (**condominium pro diviso**);
oder Gesammteigenthum (**condominium pro indiviso**);
je nachdem jeder Theilhaber zu bestimmten intellectuellen Theilen Eigenthümer des Gutes ist; oder ein Jeder auf das Ganze Eigenthümer ist und nur durch das Eigenthum des Andern beschränkt wird *).

---

fallen, Auseinanderlegen eines Dinges in seine Theile, daher gemeiniglich Zerstörung, Vernichtung. (Heyse, deutsche Schulgrammatik. 12te Ausg. Hannover 1840. S. 224.).

Da nun spalten, Splitter schon an sich den Begriff von Trennung hat: so verstärkt jene Partikel noch den Sinn und bedeutet ein Zerlegen in seine feinsten Theile — ein Atomisiren. Wenn also auch das Wort zersplittern nicht an sich ein Mißbilligendes, vom Normalen Abweichendes bezeichnet: so ist doch unverkennbar der Nebenbegriff Vernichten, Zerstören nicht fern zu halten. Zersplittern wäre dann so viel als Versplittern und das Zer- hätte dann den Sinn der untrennbaren Partikel Ver-, bezeichnend Mißbrauch, Schlimmes, ein über das Maas weggehen, also ein Zuviel, Zulange, vom rechten Wege ab, falsch, aus einem positiven Zustande gerathen und in einen schlechten übergegangen. (Schmitthenner a. a. O. S. 316. Schwenk a. a. O. S. 694.).

*) Mittermaier a. a. O. 1te Abth. §. 139.

Es wird hier zum voraus bemerkt, daß eine dieser oder der nachfolgenden Qualitäten immer bei einem oder dem andern Gute vorkommen müssen, indem sie auseinander nicht ineinander gehen.

2) In Beziehung auf die wesentlichen Rechte ist das an einem Gute zustehende Eigenthumsrecht

entweder volles (dominium plenum), wo Proprietät und Nutzungsrecht vereinigt sind;

oder getheiltes (dominium minus plenum, divisum), wo beide Rechte zwischen mehrern Personen getheilt sind. Hier wird unterschieden ein Obereigenthum (dominium directum); und ein nutzbares (dominium utile.) Eigener ist, wer die Proprietät ohne Nutzungsrecht hat. Wer Miteigener der Proprietät ist und zugleich das Nutzungsrecht hat, dem wird ein nutzbares Eigenthum beigelegt *).

Die Handlung, wodurch das nutzbare Eigenthum in die Hand des Obereigenthümers zurückkommt, heißt Consolidation. Die Erwerbung des Obereigenthums Seitens des Besitzers des nutzbaren Eigenthums heißt Adpropriation.

3) In Beziehung auf die Ausübung der Rechte ist das Gutsgrundeigenthum

entweder beschränktes (dominium limitatum), wenn dem Eigenthümer die Ausübung gewisser Arten des Eigenthumsrechts versagt ist;

oder unbeschränktes (dominium illimitatum), wenn der Eigenthümer in der Ausübung aller Rechte an Niemandes Einwilligung gebunden ist.

4) In Beziehung auf die Belastung ist das Grundbesitzthum

entweder unbelastetes;

oder belastetes.

Die Belastung kann ruhen auf der Substanz des Bodens: zinspflichtiges Gut; oder auf dem Ertrage: zehntbares Gut; oder auf der Arbeitskraft: frohndpflichtiges Gut.

5) Die Güter sind ferner rücksichtlich ihres Zusammenhaltens:

entweder Realgüter, die den zureichenden Grund ihres Seyns über die Existenz des jeweiligen Besitzers hinausfinden. Diese Bestimmung kann von ihm ausgegangen, oder nur auf ihn in verbindlicher Weise vererbt seyn;

*) A. Landr a. a. O. §. 19—20.

oder Perſonalgüter, deren Eigenſchaft als Gut in dem Willen und der Beſtimmung des jeweiligen Eigenthümers liegt.

6) In Beziehung auf die Theilbarkeit ſind die Güter:

entweder geſchloſſene, welche im ganzen Umfange ihrer Theile erhalten werden müſſen;

oder ungeſchloſſene, welche nach Willkühr getheilt werden können.

Integrirende Theile eines Guts heißen in dieſer Hinſicht Pertinenzſtücke.

7) In Beziehung auf die Erbfolge ſind die Güter:

entweder Stammgut, wenn zur Nachfolge nur gewiſſe Perſonen, mit oder ohne gewiſſer Ordnung, berufen ſind. Jenes Recht heißt: Erbfolgerecht (Jus succedendi.) Dieſe Ordnung heißt: Erbfolgeordnung (Ordo succedendi.)

oder Freierbgut, wenn ohne nothwendige Bevorzugung gewiſſer Perſonen die Erbfolge nach gemeinem Recht, Teſtament oder Vertrag geſchieht.

8) In Beziehung auf die nothwendige Arbeitsverrichtung des Eigenthümers ſind die Güter:

entweder Arbeitsgüter *);

oder Freigüter.

Wenn dort ein Perſonal- oder Realgutsbeſitzer oder ſeine Familie zur Bewirthſchaftung ſelbſt mit Hand anlegen muß; ſo iſt er davon hier frei.

9) In Beziehung auf das Hypothekenverhältniß können die Güter ſeyn:

entweder unverpfändete (Hypothekenfreie);

oder verpfändete (Hypothecirte);

je nachdem darauf Hypotheken eingetragen ſind, oder nicht.

10) In Beziehung auf die Bewirthſchaftung iſt der Gutsbeſitz:

entweder unmittelbarer, wenn der Eigenthümer ſelbſt oder mit Hülfe eines Adminiſtrators für eigene Rechnung die Bewirthſchaftung führt. Dieſe heißt dann Selbſtbewirthſchaftung, (Adminiſtration);

oder mittelbarer, wenn einem Andern für eigene Rechnung die

*) Eine Art ſind die Bauerngüter.

Bewirthschaftung unter Vorbehalt der Entrichtung einer Bodenrente überlassen wird. Diese kann seyn:

1) Zeitpacht, wobei eine Anzahl Jahre wesentlich ist;

2) Erbpacht, wo die Dauer nicht auf Jahre beschränkt ist;

3) Theilpacht, wo der Ertrag in Natur nach gewissem Verhältniß getheilt wird zwischen Verpachter und Pachter.

11) Endlich sind die Güter rücksichtlich ihres Umfangs nach der herrschenden Ansicht jeder Provinz (Bezirks), worin ein Eigenthümliches herrscht:

a) große, welche alle, oder doch den größten Theil aller gewöhnlichen Benutzungsarten des ländlichen Betriebs vereinigen und nach der landesüblichen Ansicht eines, da bedeutenden Reinertrags (Bodenrente) fähig sind;

b) mittlere, wo dieses in einem mindern Umfange der Fall, die Bodenrente aber doch immer noch von solchem Umfange ist, daß sie den Gutsbesitzer, um sie zu gewinnen, der Nothwendigkeit überhebt, selbstthätig mit seiner Familie an der Bewirthschaftung Theil zu nehmen;

c) kleine, welche durch die eigenen Arbeitskräfte der Familie bewirthschaftet werden.

Ich nenne a. Herrschaftsgüter; b. Rittergüter; c. Kleingüter *).

B. Rechtliche (Eigenthums- und Besitz)-Verhältnisse der Grundstücke.

§. 27.

Auch die Grundstücke können seyn:

1) alleiniges, Mit- und Gesammteigenthum;

2) volles und getheiltes;

---

*) Als relative Begriffe können diese 3 Classen keine haarscharfe Bestimmung zulassen. Ich habe darum an die landesübliche Ansicht und Berechtigung verwiesen, weil z. B. was schon im Regierungsbezirk Coblenz ein mittleres Gut ist, in Mecklenburg, Holstein, in den Provinzen Preußen und Schlesien ein Kleingut seyn würde.

3) unbeſchränktes und beſchränktes;
4) unbelaſtetes und belaſtetes Grundeigenthum;
5) ungeſchloſſene und geſchloſſene Grundſtücke;
6) Stamm- und Freierbgrundſtücke;
7) unverpfändete und verpfändete;
8) ſelbſtbewirthſchaftete und verpachtete Grundſtücke.

Zweites Capitel.

Von der Benutzung des Bodens.

§. 28.

Einleitung.

In der Lehre von der Bodenbenutzung haben wir es nur mit wenigen Grundprincipien, aber mit vielen Correlarien zu thun. Beide ſind ſo oft verwechſelt worden zum Nachtheil der Wiſſenſchaft und des practiſchen Lebens.

Im Allgemeinen müſſen wir folgende Sätze für unſern Zweck vorausſchicken.

Wenn gleich der Menſch, ſo wie er hienieden Endzweck der Schöpfung iſt, auch im Socialzuſtande letzter Zweck bleibt: ſo bilden doch Boden und Staat zu ſeinem Beſtehen und Gedeihen ſolche Hauptrückſichten, daß ſie wie der Menſch ſelbſt, gleiche Beachtung verdienen. Daher ſoll meine Unterſuchung in allen ihren Theilen ſtets die drei Rückſichten nehmen:

1) auf den Menſchen;
2) auf den Boden und
3) auf den Staat.

Aber da Alles und Jedes hienieden für den Menſchen geſchieht und dieſer letzter Zweck iſt, ſo muß Alles darum dieſem, d. h. hier der Nazionalgeſammtheit, untergeordnet bleiben.

Aus dem phyſiſchen und geiſtigen Organismus des Menſchen werden die Geſetze entnommen, wonach ſich ſein Wohlbefinden beſtimmen ſoll.

Und aus der Natur und Benutzung des Bodens wird dessen Cultur und der Wohlstand des Menschen abgeleitet. Ohne Mensch wäre hier ein Boden ohne Werth; ohne Boden wäre ein Mensch nicht denkbar: er hat ihn für seinen Körper und zu seiner Existenz nöthig. Beide stehen daher in ewiger Wechselwirkung durch die Vermittlung des Besitzes.

Wir haben es daher überall da, wo Boden zum Menschen und Mensch zum Boden in Betrachtung kommt — eben so gut mit Untersuchung der Urtriebe des Menschen und seinen physischen Kräften zu thun, als mit den Bedingungen, wie der Boden unter der Hand des Menschen sich gestaltet.

Einer der Urtriebe des isolirten Menschen ist der seiner Erhaltung und Verbesserung seines Zustandes — und des geselligen Menschen: daran Andere Theil nehmen zu lassen. Sein angebornes Streben ist daher zuerst auf Erhaltung des Individuums, dann auf Wohlbefinden, dann auf Wohlstand und zuletzt auf Reichthum gerichtet. Sie verhalten sich objectiv wie die Wünsche in der Menschenbrust.

Aber nicht auf sich ist dieses Streben eingeengt; es verbreitet sich auf diejenigen Personen, welche durch die Bande der Natur mit dem Individuum verbunden sind — auf die Familienglieder.

Ein zweiter Urtrieb ist der zur Erhaltung der Gattung. Ist gleich der Geschlechtstrieb der größte Despot in dem Menschen, so weicht er doch dem Instinct der Selbsterhaltung.

Aber dieser Urtrieb der Erhaltung ist kaum gesichert, so schweift er schon aus in den Trieb nach schnellem, müheloſen Genuß, nach Unabhängigkeit und selbstsüchtigen Uebergriff (§. 5.). Der Mensch auf niederer Culturstufe hat den Hang zur Ruhe und Indolenz; er überwindet diesen nur nach Maasgabe der Anfoderung zur Lebenserhaltung. Der Mensch auf der Stufe moralischer und intellectueller Ausbildung fliehet ebenwohl körperliche Anstrengung, als seine Geistigkeit beschränkend, lähmend, entmuthigend. So berühren sich die Extreme! Dieser Hang zur Ruhe und Unthätigkeit erklärt die Macht der Gewohnheit, der Vorurtheile und die Anhänglichkeit am Alten, Hergebrachten und an den heimathlichen Boden.

Aber der große Antreiber für die Menschennatur, der über alle

Triebe steht und ihr belebendes Princip ist, der sie zur Kraftäußerung anhält und dadurch ein Wohlthäter des Menschengeschlechts wird — der ist die Noth, die Nothwendigkeit, unter deren Joch sich willig jeder Mensch beugt. Die Noth ist für ihn die stärkste Potenz, sowohl für sein äußeres, als für sein inneres Leben.

Der Boden zum Zweiten, gedeihet unter der Hand des Menschen, und zwar des Eigenthümers, da am besten, wo er ausschließliches, freies, unbeschränktes und verfügbares Eigenthum ist und zwar nach allen Seiten. Sein Anbau giebt Unterhalt und alle Lebensbedürfnisse; sein Besitz giebt Ansehn, Macht, Sicherheit. Er reizt aber nicht zum Anbau wegen der nothwendigen Körperanstrengung.

Grundbesitz begnügt sich mit der geringsten Capitalanwendung; die Natur hilft dem Menschen arbeiten.

Für die Staatsgesammtheit, die wir uns hier, wo stets ein bestimmter, wiewohl allgemeiner Zweck in's Auge zu fassen ist, als Staat denken müssen — ist aber in Beziehung auf Bodenbesitz und Anbau nicht alles förderlich, was dem Boden und dem Menschen zuträglich seyn kann. Hier gebieten andere Rücksichten.

Der Staat zum Dritten, ist eine der großen Anstalten, welche das Menschengeschlecht zur Erreichung des Menschheitszwecks hinführen soll, nämlich das Reich der Vernunft anzubauen. Aber der Staat ist hierzu nicht die einzige Anstalt. Seine Aufgabe ist nur, zur Verwirklichung der sittlichen Idee beizutragen.

Im Begriff des Staats liegt die Dauer, das Ewige, das Organische. Er ist ein gegliederter Körper, dessen Theile alle, so verschieden unter sich, doch auf das Eine hinzielen, sein Leben zu erhalten und zu bewahren.

Der Staat besteht durch und für Menschen. Diese haben zu ihrer Existenz des Bodens nöthig. Daher hat es der Staat mit den zwei Grundelementen, dem Menschen und dem Boden zu thun.

Da der Staat dem Menschheitszwecke untergeordnet ist und seinen besondern Zweck nur innerhalb desselben Gebiets verfolgen kann; so folgt, daß er alle Urtriebe des Menschen respectiren muß und nur in soweit beschränken darf, als einestheils der Menschheitszweck nicht auf-

gehoben wird und sein besonderer Staatszweck die Beschränkung unerläßlich macht. Andere Beschränkungen findet der Staat hinsichtlich des Bodens — für den Menschen.

Außer dieser negativen Pflicht wird der Staatsregierung die positive geboten, Alles anzuwenden, was des Menschen physisches und geistiges Bestehen und Gedeihen fördern kann.

Nach Feststellung dieser allgemeinen Grundsätze können wir uns zu den verschiedenen Arten des Grundbesitzes wenden und seine Benutzung unter den verschiedenen Gesichtspuncten prüfen.

Erster Abschnitt.

Von der Benutzung des Bodens nach seiner natürlichen Beschaffenheit.

§. 29.

Von dem Verhältniß zwischen Gütern und Grundstücken.

Durch die verschiedenen Naturanlagen im Menschen werden eigenthümliche Zustände entwickelt, welche dem Menschen besondere Lebensrichtungen vorzeichnen.

Nur ein Theil der Menschen folgt der Lebensrichtung, dem Boden durch Anbau Genußmittel zu entlocken. Andere Staatsgenossen befassen sich nicht mit dem Anbau des Bodens, bedürfen aber gleichwohl der Bodenerzeugnisse. Ihr Bedürfniß muß von Jenen herbeigeschafft werden. Damit ist rücksichtlich des Bodens der Unterschied der Stände, aber auch in weiterer Folge der zwischen Grundbesitzern und Nichtgrundbesitzern und zwischen Gütern und Grundstücken gegeben.

Von den wichtigsten Folgen, von der höchsten Bedeutung ist dasjenige, worin Güter und Grundstücke auseinander gehen. Darum werde ich diesen Unterschied durch alle Capitel der Bodenlehre festhalten.

Nur Güter, zumal größere, vermögen einen solchen Ueberschuß zu gewähren, daß er zur Ernährung der Nichtgrundbesitzer und Stückbesitzer dienen kann. Güter sind darum nothwendig, weil sie absolut

einen, zur Ernährung anderer Menschen dienlichen Ueberschuß hervorbringen. Aber auch Grundstücke sind nöthig, weil sie *relativ* einen Ueberschuß, einen größern Rohertrag (durch Arbeitskraft) gewähren, welcher der Gesammtmasse zur Ernährung zu gute kommt. Wenn auch bei Gütern ein größerer Reinertrag als bei Grundstücken gewonnen wird, so entscheidet hier, in Beziehung auf die Ernährungsfähigkeit für die andern Staatsgenossen, ganz allein der Rohertrag. Damit und mit dem Naturgesetz der Mannigfaltigkeit ist die Nothwendigkeit der Güter neben den Grundstücken gegeben.

Außer dieser landwirthschaftlichen Seite begründet aber auch die *staatswirthschaftliche* und *politische* diesen Unterschied und das Nebeneinanderbestehen.

Güter verleihen dem Staate besondere materielle und geistige Kraft, Stetigkeit und Dauer.

Grundstücke fördern mächtig die Bevölkerung und helfen die innere Ruhe des Staats sichern, weil vielen Staatsgenossen die Möglichkeit geboten ist, sich am Staatsboden zu interessiren.

Es läßt sich daher von vorn herein nicht der Werth des Einen über das Andere setzen, Güter und Grundstücke haben jede ihren eigenthümlichen Werth und der Standpunct muß nicht in Einem oder dem Andern genommen werden, sondern nothwendig *höher*, in den Staatszweck gelegt werden.

Ob der landwirthschaftliche Staatsboden, welcher aus Gütern und Grundstücken besteht, zur Hälfte aus Gütern, zur Hälfte aus Grundstücken bestehen soll — läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen. Das Verhältnißmaaß kann nur nach den staatlichen Eigenthümlichkeiten festgesetzt werden, wenn solche Bestimmung überhaupt zulässig und nicht besser Alles dem freien Verkehr zu überlassen ist — wobei mehr die historischen Zustände, als abstracte Lehren Richtschnur geben werden.

Endlich finden wir, daß die Grenzscheide beider Besitzthümer auch die Markscheide der Stände ist.

Der große, mittlere und kleine *Gutsbesitzer* ist wesentlich Landbauer und nichts weiter: seine ganze Thätigkeit ist auf den Boden und stets und allein auf den Boden gerichtet. Er ist mit ihm verwachsen,

ist ihm incorporirt, repräsentirt ihn; er ist eins und dasselbe mit diesem Boden, so daß wir Gut und Gutsbesitzer kaum unterscheiden können. Diese alleinige und ausschließliche Richtung drückt nun auch dieser ganzen Classe von Landbebauern in jenen drei Abstufungen einen eigenen Character auf. Sie bilden den eigentlichen Stand der Landwirthe; sie repräsentiren den landwirthschaftlichen Betrieb, als ein eigenthümliches, in sich selbst abgeschlossenes Geschäft, welches den Gegensatz vom Gewerbe im weitesten Sinne, bildet; als einen eigenen Lebensberuf, welcher die primäre allgemeinste stetige Lebensbeschäftigung der Menschen war.

Ganz anders ist es mit dem Stückbesitz. Der ländliche Wirth neigt bald zum Landwirth, bald zum Gewerbsmann hin. Eigentlich ist er mehr dieses, als jenes, weil er dieses ganz, jenes aber nie ganz seyn kann.

Die Landwirthschaft ist ein so Eigenthümliches durch ihr Wesen, welches in Naturproducten und Educten besteht, daß sie keine andere menschliche Beschäftigung in sich aufnehmen kann und wäre es auch das am meisten verwandte industrielle Gewerbe, dessen Wesen ist, landwirthschaftlich Gewonnenes weiter zu verarbeiten. Aber nur der Gutsbesitz, der Landwirthschaft zuläßt, nicht der Stückbesitz setzt den Markstein. Darum kann man auch wohl von einer gewerbsartig betriebenen Landwirthschaft reden, nie aber von einem landwirthschaftlichen Gewerbe *).

Schon vor der französischen Revoluzion hatte die Zerschlagung der Güter begonnen. Der Geist der Zeit hat sich seitdem von den Gütern ab- und dem Stückbesitz zugewandt. Darum sehen wir schon jetzt das Verhältniß zwischen Gütern und Grundstücken häufig verrückt und mit jedem Tage mehr Güter in den Stückbesitz übergehen.

---

*) Die s. g technischen landwirthschaftlichen Gewerbe wie Branntweinbrennerei, Bierbrauerei u. s. w. verändern den Begriff nicht.

Zweiter Abschnitt.

Von der Benutzung des Bodens in Bezug auf bestehende Besitzverhältnisse.

A. Bei Gütern.

§. 30.

a) Vom alleinigen, Mit- und Gesammteigenthum.

In der Reihe der Modalitäten des Grundbesitzes nimmt dessen gleichartige Ungetheiltheit oder Getheiltheit die erste Stelle ein.

Alleiniges Grundeigenthum an Gütern kann einer physischen und einer moralischen Person zustehen. Für den Alleinbesitz einer physischen Person wird geltend gemacht, daß er den niedern und edlern Urtrieben des Menschen am meisten genüget, daß er aber auch dem Hang zu müheloſem Genuß, Unabhängigkeit und Egoismus günstig ist (§. 5.).

Dem Boden sagt ein solcher Alleinbesitz um deswillen zu, weil die Cultur sich leichter, schneller und kräftiger macht, wenn sie von einem, als von mehrern Willen abhängig ist. Darum sehen wir auch überall den landwirthschaftlichen Boden nur da recht gedeihen und den höchsten Werth erlangen, wo er ein Alleinbesitz ist.

Für den Staat ist Alleinbesitz wünschenswerth, weil er das Individuum kräftigt, dem Boden mehr Cultur und Werth verleihet; in beiden aber die Stärke des Staats besteht. Für den Alleinbesitz einer moralischen Person spricht, daß er einer schädlichen Beweglichkeit entzogen wird. Was aber dadurch der Staat gewinnt, pflegen Mensch und Boden zu verlieren, weil ersterer an der Erwerbung gehindert und letzterer dem Verkehr und der unmittelbaren Verwaltung, also wahrscheinlich besserm Anbau, höherer Werthgebung, entzogen wird.

Ist eine moralische Person im Alleinbesitz des Bodens, so pflegt dabei ein mittelbarer Besitz einzutreten. Die Verpachtung ist die gewöhnliche Benutzungsweise der Institute, Corporationen und des Staats. Bei deren Administrazion fehlt es nie am Betriebscapital.

Die Güter der todten Hand pflegen fast immer verpachtet zu werden.

Keine fremde productive Kraft vermag da in die Lage zu kommen, sich am eigenen Stoffe zu äußern. Daher nach Landesgesetzen solche Erwerbungen mit Recht mancherlei Beschränkungen, wenigstens Formen unterworfen werden. Jedenfalls sollte — um Beschränkungen eine feste Grundlage zu geben — staatswirthschaftlich das Verhältniß solcher Güter zu andern und zu den Grundstücken ermittelt werden.

Gesammteigenthum kann ein gleichzeitiges seyn (condominium simultaneum) oder ein eventuelles (successivum) z. B. bei der Mitbelehnung.

Mit- und Gesammteigenthum bei Privaten ist im Allgemeinen dem Menschen nicht zuträglich, weil sein angeborner Egoismus ihn bald in Zank und Streit mit seinen Miteigenthümern verwickelt. Schon nach römischem Rechte wurde alle Gemeinschaftlichkeit im Eigenthume für eine Quelle des Streits gehalten *). Verschiedene römische Rechtsmittel, die noch heut zu Tage in Anwendung kommen, begünstigen die Ausscheidung und den Alleinbesitz. Auch das preußische und französische Recht begünstigen nicht den Gesammtbesitz **).

Dem Boden sagt diese Art Besitzthum nicht zu, weil derselbe Egoismus, indem er nach müheloſen alleinigen Genuß strebt, den Anbau vernachlässigt und ihn dem Andern zuwälzt. Keiner will erhalten und säen, Alle wollen erndten.

Dem Staate endlich sagt er nicht zu, weil Zank und Streit seinem Principe entgegen sind und schlecht angebaueter Boden eins seiner Elemente, den Menschen, benachtheiligt.

Mit- und Gesammtbesitz bei staatlichen Genossenschaften dagegen läßt viele der gerügten Nachtheile nicht hervortreten, begründet vielmehr manche Vortheile, weil hier das öffentliche Recht den Leidenschaften einen Zügel anlegt und Verwaltungsnormen festsetzt, die schon

*) Communio est mater rixarum.
Daher die drei Judicia divisoria. J. H. Boehmer Introd. in Jus Dig. X. tit. 1. 2. 3.

**) Aus germanischem Recht ist noch das Ganerbenrecht hierher gehörig. Andere privatrechtliche Gemeinschaften, wie z. B. die Hauberge werden unten bei den Grundstücken vorkommen.

darum, weil sie in den Kreis des Staatlichen gezogen sind — nicht die Uebertretung, wie selbst beim Privatbesitz befürchten lassen. Aus diesem weiten Gebiete erwähne ich hier nur der Gemeindegüter, welche gemeinheitliches Patrimonialvermögen, Gemeindegut und Almenden seyn können *).

§. 31.

b) Vom vollen und getheilten Grundeigenthume.

Die ungleichartige Ungetheiltheit oder Getheiltheit erzeugt eine andere Eigenthumsform, nämlich das volle und getheilte Grundeigenthum. Es gehören dahin:

1) die römische Emphyteusis, wonach auf ewige oder doch auf längere Zeit das nutzbare Eigenthum gegen einen Canon in recognitionem dominii directi überlassen wird;

2) die Emphyteuse des deutschen Rechts (Verleihung gegen Erbzins);

3) die Lehengüter (Feuda), wobei das nutzbare Eigenthum vom Lehnherrn den Vasallen mit der Verbindlichkeit zu einer wechselseitigen besondern Treue (Fidelitas) überlassen wird;

4) die Bauerlehen (Feudastra), als Nachahmung des Lehens, wobei eine besondere Lehnstreue nicht stipulirt ist.

Das Wesentliche ist: getheiltes Eigenthum dem Rechte nach in der Art, daß dem Einen das Ober- und dem Andern das nutzbare Eigenthum zusteht nnd daß bei der Emphyteuse das Bekenngeld (canon) nicht, wie beim Pacht, die Natur einer Retribution (locarium), sondern nur das Zeichen der Anerkennung des Obereigenthums ist.

Das preußische Landrecht enthält über diese Art des Eigenthums Verfügungen im Thl. 1. Tit. 18. Das französische Recht kennt diese Art Grundeigenthum nicht.

Im deutschen Rechte spielte diese Art des Besitzthums eine große Rolle in jener Zeit, wo das Grundeigenthum das gewaltigere war und damit jeder Dienst abgelohnt, jeder Vortheil erkauft ward; wo Naturalwirthschaft herrschte und die Masse des Grundeigenthums so groß

*) Siehe meinen Entwurf der Grundzüge einer Gemeindeordnung. Hamm 1828. §. 101 ff.

war, daß ein dominus directus sich glücklich schätzte, wenn er gegen ein Bekenngeld, Lehnwaare und gewisse Dienste sein nutzbares Eigenthum anbringen konnte.

Für das volle Grundeigenthum, das nicht nothwendig ein alleiniges seyn muß, stets aber ein intensives ist — sprechen rücksichtlich des Menschen, Bodens und Staats dieselben Gründe, wie für das alleinige; außerdem aber auch einige, dieser Eigenthumsart eigenthümliche. Der Nutzeigenthümer entbehrt den Sporn des Fleißes; er ist in der freien Verfügung beschränkt und der Obereigenthümer empfängt eine, seinem Rechte nicht angemessene Entgeltung; er nimmt daher kein Interesse an seinem Eigenthum.

Und gegen das getheilte Eigenthum wird, wie gegen das Gesammteigenthum Alles geltend gemacht. Mensch, Boden und Staat können nicht gedeihen, wo die wesentlichen Rechte des Eigenthums bei verschiedenen Personen getheilt ruhen. Dieses kann niemals in diejenige Lage gebracht werden, wo es allen drei Interessen in aller Weise zusagt und seinen höchsten Werth entfaltet.

Consolidation und Appropriation werden von allen Staatswirthen für ersprießlich nach allen drei Richtungen gehalten.

In neuern Zeiten hat man in mehrern Staaten eingesehen, daß solche Theilungen der Landescultur, dem Wohlstande und dem Staatswohle nicht förderlich seyen und hat daher vielfache Anordnungen getroffen, um solche Zustände aufzuheben, die unter den Namen von Ablösungen, Separationen, Gemeinheitstheilungen vorkommen. So in Preußen *).

§. 32.

c) Vom unbeschränkten und beschränkten Grundeigenthume.

Sowohl durch die Privatrechte Anderer, als durch das öffentliche Recht ist das Grundeigenthum oftmals im Gebrauche beschränkt. Ist

*) Edict vom 14. Sept. 1811 die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend. Edict vom 14. Sept. 1811 zur Beförderung der Landescultur, Gesetzsammlung 1811 Nr. 21.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

dieſes der Fall zum Beſten eines, einem Andern zugehörigen Bodens, ſo nennen wir das Recht Servitut *).

Der Fälle ſind nur wenige, wo dieſe Beſchränkung bis zu einem Puncte getrieben wird, daß der Eigenthümer weniger berechtigt erſcheint, als der Beſchränker ſelbſt. Wir haben es hier nur mit Privatbeſchränkung zu thun, da, was im Bereiche einer Staatsnothwendigkeit geſchieht, der Beurtheilung nicht unterliegt.

Es gehören nun hierher nicht nur die Realſervituten des römiſchen Rechts, die in einem Leiden und Nichtthun, ſo wie die des deutſchen Rechts, die auch in einem Thun beſtehen können, mit den Bannrechten, ſondern auch die mancherlei, durch polizeiliche Vorſchriften beſtehende Ge- und Verbote, die oftmals erſt im einzelnen Fall Exiſtenz und Geltung erhalten **).

Alle Geſetzgebungen und wären ſie auch noch ſo freiſinnig, erkennen dieſe Beſchränkung des Eigenthums an. Die franzöſiſche, ſo unbedingt ſie ſonſt den Eigenthumsbegriff im Art. 544 und 638. Cod. civ. hingeſtellt hat — behandelt dieſen Gegenſtand namentlich klar, überſichtlich und mit gewiſſer Prädilektion ***). Sie giebt der Entſtehung einer Servitut einen dreifachen Grund: die örtliche Lage, die Obligation und das Geſetz.

Die in Deutſchland üblichen Servituten dieſer Art ſind: die Jagd, das Beholzigungs-, Maſt-, Streulaubrecht, die Floß-, Fähr-, Fiſchereigerechtigkeit, die Hut-, Weide-, Trift-, Schäferei- und Pferchrechte, das Fenſter-, Licht-, Heckenrecht u. ſ. w. Wenn dagegen auch das Ueberhangs- und das Ueberfallsrecht als römiſche Servitut behandelt wird †), ſo fußt dagegen das deutſche Herkommen viel vernünftiger auf der natürlichen Freiheit, welche den Luftraum über dem Boden als

*) Art. 637. Cod. civ.

**) Die Lehre von den Servituten iſt eine derjenigen, wobei man bedauern muß, daß das deutſche Recht durch Eindrängung des römiſchen nicht in ſeiner Eigenthümlichkeit ſich entwickeln konnte.

***) Art. 637 ff. Cod. civ.

†) L. 1 et 7. D. de glande leg.

deſſen Zubehör anſieht. Ein Gleiches verfügt das franzöſiſche Recht, welches in Abſicht der Baumwurzeln noch weiter geht *).

Nach obigen allgemeinen Grundſätzen ſagen ſolche Bodenbeſchränkungen im Allgemeinen weder der Bodencultur, noch dem Eigenthümer, noch dem Staatswohle zu und ſollten überall, wo nicht wohl erworbene Rechte gekränkt werden, oder größere Nachtheile zu fürchten ſind, abgeſtellt werden **).

§. 33.

d) Vom unbelaſteten und belaſteten Grundeigenthume.

Güter ſowohl als Grundſtücke können mit Reallaſten behaftet ſeyn, oder nicht. Jene nenne ich belaſtete, dieſe unbelaſtete.

Zu den Reallaſten werden gezählt: der Zehnten, die Grund-, Geld-, Frucht- und Naturalzinſen und ſ. g. Grundpächte, endlich die Naturalleiſtungen, gemeſſene und ungemeſſene Frohnden. Sie alle können haften auf Boden, welcher Allein-, Mit- und Geſammteigenthum, volles und getheiltes, beſchränktes und unbeſchränktes Eigenthum iſt.

Alle dieſe Leiſtungen ſind Laſten, keine Abgaben. Sie ſind der Preiß der Ueberlaſſung des Bodens, der Gelangung deſſelben in die Hand des Pflichtigen, der Statt des Berechtigten geſetzt wird. Die Conſtituirung der Laſt iſt reine Privatſache. Sie entſpringt aus einem bloßen Privatrechtsverhältniß und begründet auch nur ein ſolches. Sie ruhet ohne hypothecariſche Eintragung auf der ganzen Subſtanz des Bodens, der Gegenſtand der Verleihung war und geht auf jeden Dritten über. Die Eintragung in das Grundeigenthums- oder in das Grundſteuercataſter oder in ein Radicirungsregiſter conſervirt blos, giebt aber weder noch nimmt ſie die Laſt, d. h. das Recht.

Verſchieden von dieſen Reallaſten, die auch häufig Abgaben benannt werden — ſind die eigentlichen Grundabgaben, namentlich die Grundſteuer. Sie hat mit jenen gemein, daß ſie auf allen Theilen der Subſtanz pro indiviso ruhet, ohne Eintragung beſteht und ſich

*) Art. 672. Cod. civ.

**) Königl. Preuß. Edicte vom 14. Sept. 1811 cit. Herzogl. Naſſ. Edict vom 1/3 Sept. 1812 und vom 7/9 Nov. 1812.

erhält; aber ihr Fundament ist ein ganz anderes. Die Abgabe (Grundsteuer) fußt im öffentlichen Rechte; die Last im Privatrechte. Jene soll wenigstens mit dem Ertrag im Verhältniß stehen; diese pflegt jetzt darin nie mehr zu stehen. Jene hat eine andere Entstehungsweise, eine andere Verjährungszeit; sie ist überhaupt nicht so unveränderlich wie die Last weder im Recht, noch in der jeweiligen Anfoderung. Die Grundsteuer z. B. kennt Remission, gänzlichen Erlaß; die Last fast nie. Wenn ein Theil der Lasten, wie der Zehnten, particularrechtlich nur von zehntbaren Früchten, oder nur dann gehoben wird, wenn das Grundstück Früchte trägt: so wird die Grundsteuer unter allen andern Umständen gehoben.

Was steuerartig ist muß haarscharf geschieden werden von Allem, was privatrechtlich ist. Man hat dazu Schritte gethan auch durch die gänzliche Trennung des Grundsteuercatasters von dem Lagerbuch und den Radicirungsregistern.

Alle diese Lasten wurden nun seit der französischen Revoluzion mit dem Namen Feudallasten gestempelt und damit gewissermaßen der Verachtung überwiesen. Ein Anathem ist über sie ausgesprochen, das so weit geht, daß man seinen guten Ruf auf's Spiel setzen würde, wenn man ein Stück davon vertheidigen wollte. Daß der Zehnte mit seiner schreienden Ungerechtigkeit, die Frohnden mit ihren, jeder Cultur Hohn sprechenden Unbequemlichkeiten, die zahllosen kleinen Geld- und Fruchtzinsen und Gülten mit ihrer endlosen Qual keine Empfehlung verdienen — wer wollte daran zweifeln? Aber was kann mit Recht eingewendet werden gegen eine, mit dem actuellen Ertragswerthe des Bodens in Verhältniß stehende Fruchtrente, die als der landübliche Zins eines Capitals anzusehen ist und nicht fällt mit dem Geldwerth? Das Fruchtquantum, welches im Moment der Verleihung stipulirt wurde und damals mit dem Ertrag einen Verhältnißwerth hatte, wird diesen auch in der spätesten Zeit noch haben. Der Preiß steigt und fällt mit dem allgemeinen Preiße der Lebensmittel. Mit dem gedachten Fruchtmaaße (Rente) wird man zu jeder Zeit die angemessenen Werthe erkaufen können. Berechtigter und Verpflichteter sind in gleicher Art gesichert und es leidet Keiner durch den Andern. Wäre nach Jahr-

hunderten auch die gleichbleibende Fruchtrente dem Ertrage nicht mehr angemessen und z. B. viel geringer: so muß der Berechtigte denken, daß sie doch zur Zeit der Constituirung verhältnißmäßig war und daß es unbillig wäre, wenn er von der Industrie, dem Capital des Verpflichteten und den günstigen Conjuncturen neben seiner Fruchtrente auch noch profitiren wollte, während er doch in keiner Weise die das Grundstück betroffenen Nachtheile mit tragen will. Was im Laufe der Zeiten der Zufall ungleich machte, davon muß der Berechtigte allein der Träger seyn.

Es ist bekannt, wie die Stifter, die Klöster, die Corporationen und Präbenden so viele Familienglieder erhielten und ihnen Zeitlebens ein Auskommen sicherten. Nach ihrem Wegfall sollten dafür andere Mittel geboten werden. Noch jetzt quält sich mit der Furcht so mancher Familienvater, der sein sauer erworbenes Vermögen nicht in Hypotheken und Gütern anlegen kann, sondern theilen muß — daß seine Kinder vielleicht schon darben werden, weil eine einzige Unbedachtsamkeit die mobilen Staatspapiere aus den Händen spielen kann; er möchte seinen Nachkommen ein sicheres bleibendes Eigenthum, er möchte ihnen Fruchtgrundrenten hinterlassen; aber da tritt ihm die herrschende Ansicht, der Bannstrahl der Feudalität, entgegen und Einer sagt es immer dem Andern, daß solche Einrichtung der gepriesenen Freiheit des Grundeigenthums zuwider wäre, Einer glaubt es auch dem Andern und so verbreitet sich unvermerkt ein allgemeines Anerkenntniß, eine Meinung, wogegen sich keine bessere Ueberzeugung geltend zu machen weiß *).

In neuerer Zeit hat man in vielen Ländern dergleichen Lasten theils unentgeldlich aufgehoben, theils beschränkt, näher bestimmt oder abgelöset **). So auch in rühmlichem Beispiel in Preußen ***).

---

*) Der Freiheitsschwindel, der vom Menschen als Object auf den Boden sich übertragen hat, ist diesem um deswillen so verderblich gewesen, weil er nicht etwa ein bewegliches Eigenthum, eine Waare, irgend welchen Plünder betreffen hat, sondern eins der Lebenselemente, den festen, unvertilgbaren ehrwürdigen Staatsboden.

**) Herz. Nass. Edict v. 1/3 Sept. 1812, d. Aufhebung d. ält. direct. Abgab. betr.

***) Königl. Pr. Verordnung v. 7. Juni 1821 wegen Ablösung der Naturallasten. Ges. v. 4. Juli 1840. (Gesetzsammlung 1840 Nr. 15. S. 195 ff.).

§. 34.

e. Vom Real- und Personalgute.

An den Bodenschluß im Allgemeinen (Güter- und Stückschluß) schließt sich in natürlicher Verwandtschaft an, jedoch nur nach einer Seite: das Real- und Personalgut. Zur Definizion ist folgende Ausführung nöthig.

Im Begriff jeden Guts liegt an sich schon die Verbindung, die Geschlossenheit, wenigstens die zeitweilige. Sie macht einen Theil seines Wesens. Wenn ich daher unter einem eigenen Paragraph den Bodenschluß abhandele: so ist Geschlossen und Ungeschlossen da technisch. Die Ausdrücke sind nicht dem allgemeinen Sprachgebrauche verfallen.

Den technischen Güterschluß vindizire ich nun für das Realgut und setze sein Wesen in die Begrenzung in Raum und Zeit; so wie die des Personalguts in Nichtbegrenzung in Raum und Zeit.

Realgut ist demnach ein solches, wofür Schluß und Stammfolge festgesetzt sind.

Personalgut: wo eine Vereinigung und Verbindung mehrerer Grundstücke, die eine Landwirthschaft machen, in einer Person sich zusammen findet, ohne zu müssen *). Das Personalgut ist eine Thatsache; das Realgut eine Rechtssache. Der Wille des Menschen macht das Gut; der Wille des Gutsbesitzers macht das Real- oder Personalgut. Daß Etwas ein Personalgut sey, entscheidet blos die thatsächliche Erscheinung, nicht die darin begriffene Rechtsmöglichkeit einer Theilbarkeit, Veräußerung oder willkührlichen Vererbung. Der unterscheidende Character liegt nicht in der Dauer, denn ein Personalgut kann zufällig ein Realgut überdauern; er liegt lediglich in dem Willen des jeweiligen

---

Ich habe die Beobachtung gemacht, daß seit diesen allgemeinen Ablösungen die Fruchtpreiße gestiegen sind. Das läßt sich daraus erklären, daß nicht mehr so große Massen Körnerfrüchte öffentlich versteigert werden und daß der Pflichtige, der sonst vielleicht mehr Kartoffeln genoß, jetzt mehr Brod genießt. Gleiche Preißerhöhung hat das Stroh erfahren und als Folge auch der steigende Güterpreiß.

*) Dieser Unterschied ist nicht so müßig, wie man wähnt. Die erheblichsten Folgen werden davon sich ergeben.

Besitzers, in dem **sic volo sic jubeo**, das der Personalgutsbesitzer nach Gefallen aussprechen kann; nicht so der Realgutsbesitzer. Jener kann aus seinem Großgute Mittlere- und Kleingüter machen; ja er kann es heute in Parzellen und Splitter zerschellen und es dadurch aus der Categorie der Güter ausstreichen und kann morgen ein neues Gut von beliebiger Größe aus denselben und andern Bestandtheilen bilden und ihm wiederum den Namen eines Personalguts geben. Nicht so der Realgutsbesitzer. Bei ihm ist alles stetig und festgelegt; alles scharf abgemarkt und begrenzt. Hier ist Unbeweglichkeit; dort Beweglichkeit. Hier gebundener Wille; dort eitel Willkühr. Hier ist ein bereits geäußerter; dort ein eben mit der Thatsache sich äußernder Wille. Hier ist geschichtlicher Grund; dort augenblickliche Laune. Hier ist eine Staatsactie; dort eine feile theilbare Waare. Der Realgutsbesitzer richtet den Blick nach dem Gründer und verehrt dankbar in ihm die Providenz für den Stamm. Er ist ein Glied in der Familienkette, die der Boden bildet. Er fußt in historischem Boden, denn sein Gut, wie seine Familie sind ein nothwendiger Theil des Vaterlandes. Beide haben ihre Geschichte. Nicht so der Personalgutsbesitzer. Sein Gut ist wandelbar wie sein Wille und dieser flüchtig wie die Zeit. Sein Gut kommt selten auf die dritte Brut. Es ist eine ephemere Erscheinung, die ein fester Wille hervorrief und zusammenhielt, der sich aber selten vererbt. Was dieser mühsam zusammenschlug, daran bohrt unaufhörlich die Geldmacht und unterminirt die festesten, in keinen Schranken gehaltenen Vorsätze.

Bei den unverkennbaren Vorzügen, die ein Personalgutsbesitz vor einem Realgutsbesitz dem Inhaber gewährt, der die Realgutsvortheile fast alle besitzt, ohne seine Nachtheile mit theilen zu müssen; der die süße Freiheit genießt, mit Boden, als einer Waare, die auf dem Markt das Monopol hat — nach Herzensgelüste Handel treiben zu dürfen; der eben dadurch in den Augen der Welt eine Macht erlangt, deren der Realgutsbesitzer, als bloßer Nießbraucher, nicht fähig ist; bei all den schönen Aussichten, die solch Personalgutsbesitzthum allen Kindern gewährt, wodurch es so geschickt einspielt in den Geist der Zeit, so willig sich anschmiegt an die Wünsche der Familienglieder, so gefügig

sich anschließt an alle die neuen Formen, die Berücksichtigung, höchste Begünstigung und Bequemlichkeit des Individuums fodern — bei all diesen Vorzügen muß, soll der Realgutsbesitz bei Kraft und Ehren erhalten und vom Personalgutsbesitz nicht ganz überstrahlt werden — jenem von einer andern Seite geholfen werden. Er wendet seinen Blick nach der Staatsgewalt, bietet sich ihr als Stütze, dem Vaterlande als stets bereite Hülfe an und erlangt von jener um so mehr Schutz und Erhaltung, als sie selbst solcher Schützlinge und deren Antheils am Staatsgebiete nicht entbehren kann. Als Hülfe Gebendes, als Schutz und Erhaltung Gewährendes muß aber von einem gewissen, festbegrenzten Object die Rede seyn, nicht von einem Etwas, das in allen seinen Theilen morgen ein Anderes seyn kann. Das führt auf den Begriff der Geschlossenheit, der Stammgutsqualität und die Staatsgewalt muß selbst bald erkennen, daß sie nur auf ein festbestimmtes, unveränderlich bei demselben Garanten verbleibendes Object, dessen Theile nicht willkührlich auseinander fallen und übertragen werden können — bauen kann, daß also nur so feste Objecte zählen können.

Leider! ist aber aus dem öffentlichen Rechte diesen Realgütern fast kein weiterer Vorzug geblieben, als die Standschaft, indem selbst die Grundherrlichkeit meist zu Grabe gegangen ist und es kommt jetzt nur darauf an, diese Standschaft hoch anzuschlagen, um in der Werthbilanz dem Realgute den Ausschlag zu sichern. Nur zu niedrig wird aber jetzt diese Standschaft veranschlagt, weil die Geldmacht überall sich vorgedrängt und das Ansehn vorweg genommen hat, der Realgutsbesitz aber nicht mehr in der Ausschließlichkeit und Seltenheit fußen kann. Da also die materielle Tendenz die Wagschaale herabdrückt: so würde die Staatsgewalt ein Mehreres hineinlegen müssen; weil sie dieses aber von den herrschenden Gleichheitsideen gepreßt, nicht vermag, ohne den Schein der Partheilichkeit anzunehmen: so bleibt dem Realgutsbesitzer nichts übrig, als seinen Besitz im privatrechtlichen Wege auszuzeichnen. Er muß, da die Staatsgewalt ihm aus dem historischen Schiffbruche keine werthvollen Trümmer erhalten konnte (keine Steuerfreiheit, keine Privilegien und Exemtionen, keine Grundherrlichkeit), auf eigene Hand sich zu helfen suchen. Da bleibt ihm aber nur übrig,

gewissermaßen in sein eigenes Fleisch zu schneiden: die eigene Familie zu benachtheiligen, darin Einen über Alle zu erheben und ihm Alles zuzutheilen, damit dieser Eine das Ganze trage und die ungeschwächte Kraft in den fernsten Zeiten zur Erscheinung bringen lasse. Nur Eine Frucht soll reifen zum erquicklichen Genuß; die andern Blüthen sollen als taube vom Familienstamme abfallen und diesen düngen. Nur ein starker standhafter Wille kann den ersten Schmerz überwinden, solche Ungleichheit festzusetzen, nur ein hoher Grad von Voraussicht in die Tiefen des Familienwohls, in die Gestaltung der Zukunft — kann solchen Entschluß motiviren und fürwahr, es gehört ein nicht gemeiner Grad der Erhebung über Vorurtheile des Zeitalters, die innigste Liebe für das wahre Familienwohl dazu, um solchen Realgutsbesitz festzusetzen *). Ist dieser aber ein so wünschenswerthes Moment für der Familie Bestehen, ja ein nothwendiges für des Staates Wohlfahrt und Dauer, so wird die Staatsregierung die Autonomie des Familienvaters anerkennen müssen und dem daraus hervorgegangenen Beschlusse die Bestätigung nicht versagen dürfen. Nur diese Formerleichterung kann von Außen Eingang verschaffen, dem Personalgutsbesitz Halt und Stetigkeit und dagegen Gleichgewicht geben. Vermag eine Staatsregierung nicht, von oben herab Personalgüter zu Realgütern zu stempeln: so muß sie gern sehen, daß ihr solche Wünsche entgegen getragen werden, weil was aus dem Schooße der Familie und des Volkes erwächst, um so kräftiger und schöner gedeihet, erblühet und dauert.

Aber selbst in den Personal- und Realgütern ist eine Grenze nach unten, die sich nicht als Linie, sondern als Kreis darstellt — es sind das Colonat — und das Bauerngut — die markantesten Eigenthümlichkeiten in dem weiten Reiche der Gutsbesitzthümer **).

---

*) Wir haben davon in neuerer Zeit ein Beispiel in Preußen an dem Stiftungsstatut des Rheinischen Ritterbürtigen Adels, welches durch die Verordnung vom 16. Jan. 1836 und 21. Jan. 1837 Bestätigung erhalten hat. (Gesetzsammlung Nr. 1. 1837.)

**) Ich nenne das kleine Realgut Colonat und nicht Bauerngut, theils um in jenem auf einen Schluß, theils um auf ein Ausgezeichneteres und Technisches hinzuweisen.

§. 35.

f. Vom ungeſchloſſenen und geſchloſſenen Gute.

Grundeigenthum kann in Betracht kommen nicht ſowohl ſeiner Theilhaber, ſeiner weſentlichen Rechte und ihrer Ausübung nach, als vielmehr nach ſeinem Umfange und deſſen Grenze oder Schluß und wir nennen es dann Geſchloſſenes, als ein ſolches, dem ein gewiſſer Umfang gegeben iſt, in welchem es erhalten werden muß, ohne daß Menſchen oder Geſetz eine Verringerung der Subſtanz ſich erlauben dürfen.

Ungeſchloſſenes erklärt ſich durch das Gegentheil dieſer Beſtimmung.

Wir nennen den Zuſtand des geſchloſſenen Grundeigenthums Güterſchluß im Allgemeinen. Er tritt gewöhnlich bei Gütern d. h. einem, zu einer förmlichen Landwirthſchaft vereinigten Complex von Grundſtücken, ein. Seinem Begriff widerſpricht aber nicht, daß ſelbſt ein einzelnes Grundſtück geſchloſſen ſeyn kann. Der Güterſchluß iſt daher entweder Güterſchluß im engern Sinn; oder Linear=(Stück)ſchluß; dieſer kann Parzellen= oder Splitterſchluß ſeyn, je nachdem Güter, Parzellen oder Splitter Gegenſtand des Schluſſes ſind. Zwiſchen Güter= und Stückſchluß iſt aber der Unterſchied, daß jener einen Kreis beſchreibt, dieſer eine Linie; daß jener alle Theile der Subſtanz in ſich gebannt d. h. verſchloſſen hält; dieſer aber nur die nach unten zu ſtrebenden Theile.

Der Stückſchluß iſt daher eigentlich geſchloſſen, d. h. nach einer Seite zu begrenzt, ein Ultimatum im Raum — und kann vielmehr ein begrenzter Beſitz genannt werden. Er bleibt nach oben unbegrenzt.

Dem Güterſchluß nun entgegen ſteht der freie Grundeigenthumsvertrieb oder die Theilbarkeit, ſo wie jener Schluß auch ſonſt Untheilbarkeit genannt wird *).

Das römiſche und franzöſiſche Recht kennen das geſchloſſene Grundeigenthum nicht; wohl aber das germaniſche und preußiſche. In den

*) Dieſer ſprachliche Begriff von Theilbarkeit iſt aber ein zu enger und daher unrichtiger. Die Theilung kann auch die Verwandlung begreifen d. h. die rechtliche, nicht blos mechaniſche Theilung.

Ländern, wohin germanische Cultur getragen wurde, spielte es sogar eine große Rolle, weil die Grundeigenthumsverfassung da einen politischen Character angenommen hatte. Sie hatte in den Zeiten eines wahren Nothstandes, wo noch keine Staatsgewalt thätig war, sich aus sich selbst herausgebildet, aber nicht in organischer Entwickelung und nach festem Princip, sondern durch den Drang der Umstände.

Der Güterschluß ist erst in neuerer Zeit und erst dann eine auffallende Erscheinung geworden, als man sich daran gewöhnt, dem Grundbesitzthume die höchst mögliche Beweglichkeit zu geben; als in Frankreich und auf dem linken Rheinufer alle Banden vernichtet waren, die das Grundeigenthum umschlossen hielten. Und wenn noch jetzt daselbst und namentlich in den Rheinlanden geschlossene Güter sich finden: so ist ihr Schluß doch eine bloße Thatsache: es sind Personal- keine Realgüter.

Ob nun geschlossener oder ungeschlossener Gutsbesitz, nicht in einem gegebenen Staate (staatswirthschaftlich), sondern in einem Staate überhaupt — also nazionalökonomisch — dem Menschen, dem Boden, dem Staate, zusage — ist eine Frage, die mehr angeregt, als richtig beantwortet worden ist. Die Beantwortung fiel dann jedesmal schief aus, wenn man sich die Sache nicht klar dachte, den Begriff nicht scharf bestimmte und sich nicht auf den rechten Standpunct stellte, daher dann auch der Gesichtskreis getrübt erscheinen mußte. Man hat den Güterschluß nicht rein aufgefaßt, indem man ihn bald mit Stammgutsqualität, bald mit der s. g. großen Cultur, bald mit dem ungetheilten Grundeigenthume verwechselte, bald ihn für etwas Willkührliches, mindestens für eine beliebige Staatsinstituzion gehalten hat. Da hat man sich dann nicht denken können, daß eben der Güterschluß oftmals ein Eigenthümliches, ein im Privateigenthum so gut Liegendes ist, wie das Mein und Dein an einer beweglichen Sache und daß, sollte der Güterschluß plötzlich aufhören, man eben so in die Privatrechte einschneiden müßte, wie weiland der französische Nazionalconvent. Ein Jeder hält sich aber berufen, über die hochwichtige Frage abzuurtheilen, weil sie Jedem so nahe liegt, weil sie Gut und Blut angeht und tief eingreift in den Sachenverkehr, der nach dem Geiste der Zeit Freiheit, Unbe-

schränktheit fodert. Und dennoch ist es eine Frage, welche schon oft die Staatsrechtsphilosophen und Staatsmänner beschäftigt hat, die, wenn auch wohl zu klarer Ansicht, doch nicht immer zur Uebereinstimmung gelangt sind.

Ist denn nun aber wirklich der Güterschluß eine so schädliche und darum verhaßte Sache? Wir wollen beide Meinungen hören *).

Die Einen sagen:

1) der gesellige Mensch, der Bürger im Staate, hat ein angestammtes Recht auf den Boden. Es ist ein Unrecht, das dem Erhaltungstriebe entspricht. Denn jeder Mensch bedarf schon zu seinem bloßen Seyn, noch mehr aber zu seiner Erhaltung einen Erdfleck: die Erde ist aller Menschen Mutter und Ernährerin, die Trägerin aller Bedürfnisse.

Ferner: der Mensch als das Ebenbild Gottes, ist Zweck der Schöpfung; um seinetwillen ist Alles da, geschieht Alles. Das steht in der Menschenbrust und in der heiligen Schrift geschrieben. Ist aber der Mensch ein so Vortreffliches, ein solcher Selbstzweck, so darf man sein Daseyn weder nach Ort noch Zeit beschränken, man darf seinem Leben, seiner Vermehrung keinerlei Schranken setzen. Nun ist es aber die größte Beschränkung, wenn dem Menschen die Möglichkeit benommen wird, eine Erdfläche zu erwerben, die ihm seine Existenz sichert. Er findet sich dadurch in seinem Urrechte verletzt; er kann nicht mehr Mensch seyn, er muß aufhören, ein Glied in der Reihe höherer Zwecke zu seyn.

In dem Naturzustand ist die Erde Aller Eigenthum. Der Besitz

*) Ich erlaube mir diese Polemik, obgleich sonst kein Freund davon. Wenn man seine Herzensmeinung sagt und diese mit triftigen Gründen stützt, so, sollte man meinen, wäre dadurch schon alles Gerede widerlegt. Aber weil der hochwichtige Gegenstand auch vor das Forum der Ständeversammlungen gezogen ist und da eine oft allzubreite Verhandlung und mitunter abentheuerliche Gründe gefunden hat, die nur in so fern von Interesse seyn konnten, weil man dadurch Gelegenheit fand, tiefe Blicke in die, in den Volksregionen herrschenden Ansichten zu werfen (die in zweckmäßigen, wohlgemeinten Vorschlägen eine Volksbevormundung erblicken, wohl auf Vorschriften noch ausgehend, wie man essen, trinken und schlafen solle) — (Kölnische Zeitung 1841 Nr. 236.): so habe ich geglaubt, ebenwohl weit ausholen zu müssen und ich bitte um Entschuldigung, wenn ich ermüden sollte.

geht nicht weiter, als der Anbau. Wenn der Mensch aber in den Staat tritt mit peremtorischen Rechten, so ist die Grundbedingung doch die Existenz des Subjects des Rechts, ohne welche eine Objectivität der Rechte nicht einmal gedacht werden kann. Der Mensch, wenn er wollte, kann sich auch nicht einmal dieser Erdpartikel entäußern, weil das so viel hieße, als sich seiner Persönlichkeit, seiner Existenz, entäußern. Da er nun aber sich nicht das Leben gegeben hat, so darf er dieses auch nicht freiwillig aufgeben. Sein Leben ist ein heiliges Depositum, das an den Schöpfer zurückgegeben werden muß, wenn dieser es will. Der Mensch ist nur Verwalter der Hülle dieses Geistes und er ist eben so verpflichtet, als berechtigt, Alles anzuwenden, was diese Hülle conserviren und abzuwenden, was der Lebensexistenz Gefahr bringen könnte. Darum hat auch ein höheres Wesen dem Menschen einen Instinct, einen Trieb ohne Reflexion, zur Lebenserhaltung eingeflößt, der die Existenz, als das Höchste hienieden, unwillkührlich conservirt und dieselbe gewissermaßen vom eigenen Willen unabhängig macht.

Der Mensch steht also im Naturzustande unter dem präceptiven und prohibitiven Gebote, seine Existenz zu erhalten und sie nicht zu gefährden. Er darf auch keinerlei Entäußerungsact vornehmen. Dieses Recht, diese Verpflichtung erleiden durch den Eintritt in den Staat keine wesentliche Veränderung, denn dieser ist eine Menschenanstalt, gebildet auf der Grundlage jener unveräußerlichen Naturrechte. Er hat nur den Zweck, diese Rechte weiter fortzubilden, oder vielmehr ihnen durch äußere Nöthigung Geltung zu verschaffen.

Diesem Allem nun aber ist der Güterschluß entgegen.

Die Gegner erwidern:

Ihr erhebt euch allerdings auf die höchsten Standpuncte, die Menschen hienieden zu nehmen vermögen: auf das Verhältniß des Menschen zu Gott und zu dem Zustand, wie er durch höhere Hand in die Natur gelegt wurde. Aber eure Ausführung enthält schon von vorn herein falsche Suppositionen. Denn unrichtig ist es, daß der Güterschluß allen und jeden Boden dergestalt in Schluß gelegt habe, daß kein freier übrig bliebe.

Die Erfahrung in Zeit und Ort bewahrheitet überall das Gegentheil.

Fürs zweite ist es unwahr, daß jeder Mensch zu seiner Lebensexistenz und zu seinem Gedeihen eine angemessene Erdpartikel in Natur haben müsse. Das wäre der Fall wenn es kein Austausch gäbe. Aber da jedem Menschen ein gewisses Arbeitskraftmaas verliehen ist, so ist ihm dadurch auch und durch dessen Austausch allein schon das Mittel zum Lebensunterhalt geboten.

Wir wollen auch nicht den vorstaatlichen Rechtszustand untersuchen, denn was kümmert uns euer Menschenrecht im Naturzustande, dem ihr keine Geltung zu verschaffen vermöget. Recht ist nur das, was durch äußerlichen Zwang geltend gemacht werden kann. Nur darauf habt ihr ein Recht, zu dessen Anerkennung ihr den Willen der Menschen nöthigen könnt. Das Recht auf einen angemessenen Partikel-Boden könnte selbst, wäre es vorhanden, nur erst mit dem Staate entstehen. Nun ist aber bei Bildung des Staats aller Boden schon in Besitz genommen; im Staate aber giebt Besitz Recht.

Ferner: der Staat ist eine Rechtsanstalt; ihm liegt ein conservirendes, kein destruirendes Princip zum Grunde. Es hieße aber die Grundlagen des Staatsgebäudes vernichten, wollte man seine Hauptsäule, den Grundbesitz, die breite Unterlage seiner Elemente, zerstören.

Der Staat ist zwar ein Menschenwerk, aber eine von dem höhern Wesen zugelassene und als Mittel zu einem höhern Zweck gebotene Menschenanstalt, um den göttlichen Anlagen im Menschen ihre Ausbildung zu sichern. Darum ist auch der Staat keine bloße Rechtsanstalt. Dieser Begriff wäre zu eng; sein Zweck wäre erreicht, wenn die Rechte gesichert wären. Der Erreichung der sittlichen Idee Vorschub zu leisten — ist die Aufgabe der staatlichen Gesellschaft. Dadurch daß die Verwirklichung der sittlichen Idee gefördert wird, sind auch alle Mittel hierzu geboten, jede Verhinderung abzuwehren. Ein solches Hinderniß wäre aber, wenn die Heiligkeit des Grundbesitzes und die Mittel verkannt würden, die dem Menschen im Staate seine Ausbildung sichern.

2) Zum Zweiten sagen die Gegner des Güterschlusses: Ursprünglich sind alle Menschen gleich. Sie werden alle mit gleichen Rechten und Ansprüchen geboren. Die Mutter Erde ist ihr Aller Eigenthum und ihnen angewiesen, um sich davon zu ernähren. Diese Gleichheit der

Rechte kann auch nicht aufgegeben werden dadurch, daß die Menschen in den Staat treten, denn der Staat ist da — wie schon Cicero bemerkt, um die Gleichheit der Rechte zu schützen, nicht um sie aufzuheben. Das wichtigste Recht ist aber das des Grundeigenthums. Nun verstößt aber nichts mehr gegen diese Gleichheit der Rechte, als jener Güterschluß, der einigen wenigen Reichen Alles und Andern gar nichts zuweiset, der Jenen zutheilt, was diese entbehren müssen.

Es wird darauf erwidert:

Die ganze Welteinrichtung ruht auf ungleichen Verhältnissen. Durch die Verschiedenheit der Anlagen und Kräfte, womit die Natur den Menschen gebören werden läßt — Potenzen, die durch den Eintritt in den Staat keine Aenderung erleiden — ist schon die Ungleichheit im Grundbesitz geboten. Selbst wenn die gerechteste und unpartheiischte Kopftheilung nach dem Princip der Gleichheit oder nach den neuesten Vorschlägen von Owen und St. Simon *) oder der Communisten heute geschähe, würde sie morgen ungleich werden. Anlagen, Kräfte und Bedürfnisse des Menschen werden unaufhörlich den Zustand verrücken. Die Gleichheit des Grundbesitzes ist daher eine Chimäre. Die Ungleichheit ist selbst aus dem rechtlichen Gesichtspuncte, der den Besitzstand anerkennt, eben so nothwendig, als die Ungleichheit der Anlagen in der Menschennatur nothwendig und thatsächlich ist.

Allerdings zwar werden alle Menschen mit gleichen Rechten geboren und haben im Naturzustande gleichen Anspruch an die Erde. Aber das Recht an den Boden ist ein secundäres, veräußerliches, das mannigfachen Modificationen unterliegt und beim Eintritt in den Staat nothwendig unterliegen muß. Eben also schon in der Menschennatur,

*) Es ist unverkennbar, daß die St. Simonianer die Fourier'sche Lehre, die viel tiefer und edler ist als ihr System, auf alle Weise ausgebeutet und in letzteres verwebt haben. Man muß daher auf Fourier zurückgehen, den viel verkannten und gelästerten Mann, der in seiner barocken Eigenthümlichkeit nicht begriffen worden und doch wenigstens das Verdienst hat, daß er die Familie erhalten wissen will und daß er das Geld und die Menschenkraft in ein vernunftgemäßes Verhältniß setzen und die verschiedenen Kräfte vermitteln wollte.

die das Ungleiche, Verschiedenartige liebt — liegt der Grund der Ungleichheit; und da die Gegner die Natur des Menschen zum Regulator machen, so müssen sie auch hier die Naturgesetze gegen sich gelten lassen.

Endlich ist es auch falsch, daß die Menschen im Staate gleiche Rechte erhalten müßten und daß der Staat die Gleichheit schützen müßte, weil sie eben darum in den Staat getreten wären. Hier wird offenbar die Ausübung der Rechte mit den materiellen Rechten verwechselt. Nur jene Ausübung muß jedem Staatsbürger gleich gesichert bleiben, nicht die Zuständigkeit gleicher Rechte. Für die Ausübung allein wird mit Recht Gleichheit verlangt.

3) Und warum will man von der Geschichte nie lernen. Waren nicht gleiche Güteraustheilungen im ganzen Alterthume im Gebrauch? Schon Moses verordnete bei der Einnahme von Palästina eine gleiche Ländertheilung, die Josua vollzog.

4 B. Mos. 26. 52—56.

3 B. Mos. 25. 10—17. und 23—28.

Ebenso verfuhren alle griechische Colonisten bei ihren auswärtigen Niederlassungen. Gleiche Ländertheilung war vor und nach Lykurg bei den Völkern des Alterthums eine herrschende Gewohnheit, weßhalb uns die kühne Schöpfung Lykurgs weniger schroff entgegen treten sollte. Romulus, Numa, Servius Tullius ordneten alle — nicht etwa nach Kriegen und Proscriptionen, sondern im friedlichen Wege gleiche Ländertheilung an *). Alle diese Gesetzgeber beabsichtigten eine möglichst gleiche Ländertheilung, wobei sie der Grundsatz leitete, daß Keiner sich über den Andern erheben dürfe.

Wenn nun aber die alten und die weisen Gesetzgeber des Alterthums uns überall zum Muster dienen, warum nicht auch hier, wo es sich um die schreiendsten Naturrechte des Menschen handelt?

Darauf wird nun erwidert:

Wohl ist die Geschichte für die Menschen und Staaten ein Spiegel; wohl studiren wir Geschichte, nicht um uns zu unterhalten und unsre

*) Dionys v. Halikarnaß II. 7. Plinius hist. nat. XVIII. 2. Manso, Sparta, ein Versuch zur Aufklärung der Geschichte und Verfassung dieses Staats. Leipzig 1800. 1ter Bd. S. 112.

Neugierde zu befriedigen, sondern um den Gang der Weltordnung abzulauschen, den Entwickelungsproceß der Menschheit zu verfolgen und an den dünnsten Fäden der Erscheinung uns in die Anfänge und Triebfedern der Handlungen, Ereigniſſe und Folgen zu leiten, um endlich bei dem Puncte ſtehen zu bleiben, der uns mit Bewunderung für die Alles leitende und lenkende höhere Allmacht erfüllt.

Allerdings hat zu verſchiedenen Zeiten im Alterthume eine gleiche Ländervertheilung ſowohl nach gemachter Eroberung im Kriege, als im tiefſten Frieden unter allen Staatsverfaſſungen, der Democratie bis zur Monarchie, Statt gefunden. Aber alle dieſe Maasregeln beweiſen nichts, denn es handelte ſich hier nicht von der Vertheilung des Privateigenthums, ſondern von einer Theilnahme des, dem Staate anheimgefallenen Landes, wobei kein berechtigter Contradicent auftreten konnte. Denn ſelbſt Lykurg nahm zu einer Rechtsfiction ſeine Zuflucht; er ließ alles Privateigenthum dem Staate abtreten und theilte dieſes dann erſt unter.

Fürs Zweite war die zur Theilnahme berufene Bevölkerung ſo dünn im Verhältniß zur Ländermaſſe, daß damals wohl von einer ſolchen Maasregel die Rede ſeyn konnte. So ging das Geſetz des Licinius (de quingentis jugeribus, 388 J. n. R.) dahin, daß kein Bürger über 500 Morgen Staatsländerei haben und nicht über 100 Stück großes und 500 kleines Vieh auftreiben ſollte. Die von den Grachen (620 J. n. R.) mit Ungeſtüm geforderte Erneuerung des Liciniſchen Maximums (von 500 Jug. etwa 490 Magd. Morgen) war ein ſolches, womit ſich jetzt Jeder gewiß begnügen würde.

Selbſt Lykurgs angeſtaunte Schöpfung, die nicht groß genannt werden kann, weil ſie das Edle in der Menſchennatur, den vom Schöpfer eingepflanzten Bildungstrieb und die fortſchreitende Menſchenentwickelung in Feſſeln ſchlug und den Bürger nur für ſeinen abgeſchloſſenen Staat abrichtete — ſetzte ſelbſt den Güterſchluß feſt und ſchuf damit alle die Ungleichheit der Güter, deren Klippe er eben vermeiden wollte. Denn die 5 Geſetze, womit er ſein Theilungsprincip umſchanzte, nämlich

a) daß die Anzahl der Looſe (9000 für Sparta und 30,000 für die Periöken) immer dieſelben bleiben und das Erbe des Vaters immer auf den älteſten Sohn fallen ſollte;

b) daß keine Tochter, sie wäre denn einziges Kind, Antheil an der väterlichen Besitzung haben, sondern ohne Ausstattung heirathen solle;

c) daß die Tochter, selbst wenn sie den Vater beerbt, nur einen solchen Mann heirathen solle, der kein Land (Loos) habe;

d) daß wer sein Land verkaufe oder verstückele, ehrlos seyn solle und

e) daß nur Kinderlose ihr Land verschenken und vererben könnten, aber nur an solche, die kein Gut hätten —

zielen doch alle auf den Güterschluß, wogegen man sich jetzt nach 2700 Jahren so sehr ereifert. Sie beweisen also gerade das Gegentheil der Gleichheit.

Die Geschichte lehrt, daß schon in der nächsten Generation, was gleich gewesen war, ungleich geworden, und es viele Bürger gab, die ohne Landbesitz waren und daß, um wiederum Gleichheit hervorzubringen, eine neue Theilung hätte vorgenommen werden müssen. Schon das Mosaische Halljahr setzt eben solche ungleich gewordene Gleichheit voraus. 3 B. Mos. 25. 10 und 13.

Dasselbe lehrt uns die römische Geschichte.

Es redet diesem gleichen Güterbesitz daher selbst die Geschichte keineswegs das Wort. Sie sagt uns, daß momentan Gleichheit allerdings hin und wieder erzielt wurde, daß aber die nächste Zeitfolge Alles wieder ungleich machte.

Diese Betrachtung mochte auch wohl den weisen bedächtigen Solon bewogen haben, von einer gleichen Ländertheilung abzustehen und sich nur auf einen Erlaß der Schulden der Armen zu beschränken.

4) Und ständen jenem Güterschluß Recht, Billigkeit und Geschichte nicht entgegen — führt man weiter aus — so erfodert doch schon die Staatsklugheit, ihn aufzuheben, denn eben aus der Geschichte, der jener Güterschluß die Entstehung verdankt, steht nachzuweisen, daß er ewige Gährung und Unruhe unter den Völkern unterhalten hat; daß diese Ungleichheit des Bodenbesitzes die Staaten oftmals in's Verderben und an den Rand des Abgrunds geführt und alle socialen Grundlagen erschüttert hat.

Was jenes Menschenrecht der Selbsterhaltung, diesen unauslöschlichen Trieb des Menschen zur Verbesserung seines Zustandes, jene ursprüngliche Gleichheit der Menschenrechte in die Tiefe des menschlichen

Herzens gelegt hat, wo es sich äußert durch ein Gefühl, das sein ganzes Wesen durchzuckt — das hat sich in Raum und Zeit verschieden, aber immer auf dieselbe Weise kund gegeben, durch einen Schrei der Natur nach verletztem Recht. Dieses Gefühl ist ein heiliges, ein unantastbares, ein von der Staatsklugheit wohl zu beachtendes, will der Staat seine Grundlagen nicht erschüttert sehen.

Was bei den Griechen und Römern und noch in unsren Tagen sich begeben, das kann über kurz oder lang sich erneuern, besonders bei dieser reißend zunehmenden Bevölkerung und dieser Masse von Proletariern.

Welche Unruhen in Rom die **Lex Licinia** ins Daseyn gerufen, wie Tiberius und Cajus Sempronius Grachus umsonst die gleiche Gütertheilung mit ihrem Untergange gebüßt, wie fortwährend das römische Volk an dieser Ungleichheit gezerrt und nur durch stete Concessionen eines Sulla, Cäsar, Antonius und Octavius temporär beschwichtigt werden konnte, so lange noch etwas vom **ager publicus** zu vertheilen war *), wie in neuerer und neuester Zeit der Druck des Adels zum Bauernkrieg und die französische Seigneurie das Volk zur Verzweiflung gebracht und zum Ausbruch der französischen Revoluzion nicht wenig beigetragen, wie die Owensche und St. Simonistische Lehre die ganze gesellschaftliche Ordnung mit Umsturz bedrohet hat — das Alles ist bekannt genug und sollte wohl abmahnen von solchem ungleichen Bodenbesitz. Es sollte als warnendes Beispiel in der Geschichte, nicht als bloße Thatsache da stehen, sondern nutzbringend in das heutige Staatsleben übergehen. Ja wohl soll die Geschichte nicht nur belehren, sondern eine practische Seite zeigen und eine Nutzanwendung machen lassen, damit so ihre Verheißung erfüllet werde, daß die Weltgeschichte

*) Fiedler, Geschichte des röm. Staats und Volks. Leipzig 1832. S. 52. Umfassender als eine von den, um die Volksgunst buhlenden Römern vorgebrachten Rogationen war die des Julius Cäsar (60 J. v. C.), nachdem er alle die plumpen Mängel der Servilischen Rogation (63 v. C.), die Cicero so beredt hervorgehoben, geschickt zu vermeiden und den Optimaten und dem Volke durch Assignationen gleich zu gefallen suchte. Mit Recht wirft diese Staatsaction ein helles Licht auf Cäsar als Staatsmann. D. H. Harleß, die Ackergesetzgebung Julius Cäsars im Zusammenhang mit den vorausgegangenen Rogationen. Bielefeld 1841.

sey das Weltgericht. Fassen wir so die Geschichte auf, so wird die Staatsklugheit den entzündlichen Stoff in Zeiten bei Seite schaffen, damit er nicht zur Flamme ausschlage und die Pfosten ihres Gebäudes niederbrenne.

Die Gegner sagen hierauf:

Allerdings ist der Weg zum Güterschluß in der Geschichte mit Blut befleckt und die Fackel der Zwietracht und des Aufruhrs hat nicht selten emporgeschlagen an den Schranken, die der Egoismus um das Grundbesitzthum gezogen. Allerdings sagt uns die Geschichte, daß keine Concessionen das Ungleiche gleich machen und den Abgrund ausfüllen konnten, aus dem ewiger Länderdurst auftauchte; aber vergessen wir doch nicht, daß unsre Zustände himmelweit verschieden sind von den griechischen, römischen und französischen, daß es sich bei uns nicht von einem ager publicus, sondern von einem reinen Privatbesitz handelt und daß nirgends, wenigstens nicht im deutschen Vaterlande, solcher verderbliche Zunder gehäuft ist; daß alle Staatsregierungen der Geist der Reform beseelt, der fortschreitenden naturgemäßen Entwickelung aller Socialzustände an der Hand der Geschichte und der Philosophie; daß Ernst, Sitte, Denkungsart und Religiosität des Deutschen ein Bollwerk der Ehrfurcht um das Grundbesitzthum gezogen haben, das keine frevelnde Hand je gewaltsam nieder zu reißen wagen wird. Alle Veränderungen im Grundbesitz haben sich bei uns von jeher im geschichtlichen, fortschreitend entwickelnden Wege begeben. Sie waren immer die Ergebnisse des Herkommens, der Gesetzgebung der vernunftgemäßen Ueberzeugung. Sie thaten nie Sprünge, sondern ruhig und still wie die Naturhaushaltung und sinnig, wie der forschende Geist, war ihr Gang und so wird er auch fortan seyn, um auch an dem Grundeigenthume den großen Proceß der Menschheitsentwickelung zu bethätigen.

Da aber, wo in andern Staaten, wie z. B. in England, der Aufruhr gegen das geschlossene Besitzthum sich auflehnen möchte, sind die Gewichte der Staatsorganisazion doch so vertheilt und im Volke selbst ruht eine solche moralische Kraft, daß gewaltsame Ausbrüche, wie das Alterthum sie gesehen, wohl nicht möglich werden.

5) Nachdem nun die Menschenrechte, die Geschichte und die Staats-

Klugheit ausgebeutet worden, spielen die Gegner des Güterschlusses den Streit auf das Gebiet der Nazionalökonomie. Sie sagen:

" Wir sehen ein, daß unter Menschen eine völlige Gleichheit des Grundbesitzes auf die Dauer sich nicht erhalten läßt; aber nicht sowohl gegen diese Ungleichheit, als gegen den Schluß des Grundbesitzes sind unsre Angriffe gerichtet. Es verstößt gegen alle göttlichen und menschlichen Gesetze, daß Grundeigenthum auf ewige Zeiten in einer Hand zusammen gehalten und dadurch allen andern Menschen die Möglichkeit geraubt werden soll, sich eben wohl zu Grundeigenthümern zu machen. Unter dem Gesichtspuncte der Nazionalökonomiegesetze ist solche Einrichtung verderblich. Ihr Princip ist Wohlstand der geselligen Menschheit. Dieser ist aber nur da, wo Genußfähigkeit gesichert ist. Nun sind aber den Menschen, die kein Grundeigenthum erwerben können, die Mittel des Genusses verschlossen; sie können nicht nach Belieben genießen, weil sie auf die beiden andern Erwerbsquellen: Arbeit und Capital beschränkt bleiben. Ihre productive Kraft und ihr Capitalstoff kann sich am productiven Urstoffe nicht äußern, sie müssen sich auf Industrie oder Handel gezwungen werfen. Allen Zwang haßt aber das Princip der Nazionalökonomie, das Freiheit der productiven Kraft und deren möglichste Entfaltung fodert, weil nur diese dauernden Wohlstand verheißt.

Darauf wird erwidert:

Vorerst ist es ein großer Irrthum, wenn man bei Güterschluß nur an große Güter denkt. Selbst bei kleinen Gütern, die eben für die Arbeitskraft einer Familie hinreichen, ist Güterschluß möglich und sogar am häufigsten, wie unsre Bauerngüter von $^1/_7$ bis 2—3 Hufen zeigen.

Sodann eifert man gegen gezwungenen Güterschluß und bedenkt nicht, daß vermöge der natürlichen Freiheit Jeder sein Gut geschlossen machen kann; will man aber Güterschluß verbieten, so muß man auch die natürliche Freiheit verbieten, die eben ja erst vertheidigt wird. Was sind denn Personalgüter anders, als temporär geschlossene Güter? Warum lehnt man sich nicht auf gegen die Dauer solcher Personalgüter, die dann doch eben so benachtheiligen müßten, wie die Realgüter? Ja, man muß alsdann noch weiter gehen und alle Güter verdammen;

keine, sondern lauter Grundstücke haben wollen; denn selbst im Begriff des Guts liegt ein factischer Schluß d. h. hier eine zeitweilige Gebundenheit von suspendirten Grundstücken zu einem Complex. In solchem Zustande würde aber jeder landwirthschaftliche Betrieb begraben werden.

Allerdings geht die ethische Tendenz der Nazionalökonomie auf die möglich größte Entfaltung aller menschlichen Kräfte; aber Güterschluß hindert diese keineswegs. Dadurch wird die Masse des Grundeigenthums nicht entrückt, sie wird nur theilweise mehr oder weniger in einer Hand angehäuft. Soll das geschlossene Gut aber zum Ertrag gebracht werden, so bedarf es der productiven Kraft und des Capitals eben so, als wenn es in viele einzelne Grundstücke zerstückelt wäre. Die Anwendung des Capitals ist vielmehr in der Regel dann noch größer, denn zu großen agronomischen Verbesserungen ist der Eigenthümer des geschlossenen Guts vorzugsweise im Stande.

Und würden in dem zerstückelten Besitz des ungeschlossenen Guts auch mehr Menschen beschäftigt, um einen größern Roh- aber nicht Reinertrag zu erzielen, so ist doch jene Arbeitsersparung eben so ein Gewinn, als bei den Fabriken derjenige Fabricant den Vorsprung hat, der die Theilung der Arbeit und die Maschinenkraft anwendet. Warum nun bei dem einen Erwerbszweig beloben und bei dem andern verdammen?

6) Ferner sagt man: diese Anhäufung des Grundbesitzthums in einer Hand stiftet Neid und Mißgunst und unterhält einen ewigen Groll unter den Bürgern; im Staate kommt es aber auf Ruhe, Friede und Eintracht an. Die Staatsgewalt muß Alles entfernen, was dem Neide Nahrung gibt. Der Güterschluß aber befördert und verewigt die Opulenz und die drückendste Abhängigkeit und Armuth. Er unterhält einen ewigen heimlichen Krieg zwischen den Armen und Reichen, zwischen den Proletariern, Stückbesitzern und Gutsbesitzern. Ein solches gebundenes Gutsbesitzthum liegt jedem Auge blos zu Tage und erweckt den Neid, die Mißgunst, die ohnehin epidemische Krankheit der Zeit, die in allen Schichten der Gesellschaft grassirt. Denn seitdem es einem Lieutenant eingefallen, sich zum Kaiser zu erheben, seitdem die Bewegungsmänner wie alle der grauen Vorzeit und wie Alle, die um des

Volkes Gunst buhlen, damit angefangen haben, diesem zu schmeicheln und den Menschen zum Götzen zu erheben — hat dieser, als wenn es ernstlich gemeint sey, sich einen individuellen hohen Werth beigelegt, der in progressiver Anmaaßung sich gefällt. Da ist dann eine Unzufriedenheit mit dem Schicksal, mit der eigenen Lage, ein stetes Aufblicken und Höherstreben zu dem Höhergestellten entstanden, das in ewiger Unruhe, Bewegung, Unzufriedenheit und Neid sich manifestirt. Kein Höhergestellter bleibt unangetastet und flößt mehr durch sich selbst von Rechtswegen Ehrfurcht ein. Und kann das Höhere nicht erreicht werden, so wird es doch zu dem Nehmer herabgezogen und mit ihm nivellirt, oder es wird wenigstens so lange daran gemäkelt, bis alle Ehrfurcht, ja das Recht zur Existenz selbst geschwunden ist. So bleibt nichts an seiner Stelle, Alles und Jedes, selbst das, wovor sonst Ehrfurcht und Pietät, kein Urtheil wagend, scheu zurücktraten, wird herabgezogen und gegeisselt; nur der individuelle Mensch bildet die einzige Größe.

Eine solche weit verbreitete Ansicht, die schleichend wie ein geheimes Gift wirkt, ist der Gesellschaft nicht günstig. Man soll solche Gegensätze auseinander halten und vermitteln, aber den überschwenglichen Reichthum nicht neben die bittere Armuth legen, nicht Güterschluß den von allem Grundbesitz Ausgeschlossenen zur Betrachtung geben.

Solchen abgekühlten Einwürfen erwidern die Gegner:

Diese Gründe beweisen zu viel und darum nichts. Wären sie richtig, dann müßten sie noch mehr vom beweglichen Reichthume gelten, von den Elementen, welche diesen schaffen, der Industrie und dem Commerz. Man hat aber noch nie daran gedacht, dafür eine Beschränkung vorzuschlagen und doch ist deren Product glänzend, sticht in die Augen, berückt die Menge und erweckt die Lust, gleichen Glanz zu besitzen, während das Grundbesitzthum nicht mit Glanz die Sinne besticht, sondern nur das Gefühl der Ruhe und Behaglichkeit gibt — eine Stimmung, deren nur derjenige fähig ist, der nicht vom Ehrgeiz gequält wird, mithin nicht begehrt und darum auch nicht neidisch ist. Und weit entfernt, Groll und Neid zu erregen, trägt solcher Güterschluß vielmehr zur Ehrfurcht vor gewissen historischen Schranken bei, die obgleich in der Zeit als gut sich erprobt, nur allzuleicht vom Zeitstrome

weggeschwemmt werden. Ein Gut, das außer dem Bereiche unsrer Wünsche liegt, von dem wir wissen, daß es kein Gegenstand des Erstrebens seyn kann, reizt nicht zum Besitz (Gesetz der Noth); wohl aber ein Gut, das wir erreichen können, wie beweglichen Reichthum. Ferner reizt solches Gut auch nicht, weil es nicht augenblicklichen vollen Genuß verheißt, weil es nicht umsetzbar ist. Nur die Bodenrente, die aber zu den Wünschen der Menge in zu kleinem Verhältniß steht, könnte den Neid rege machen. Dieser wird überhaupt zu hoch in Anschlag gebracht und die Farben sind zu grell auf das Bild getragen, das nur französische Zustände uns zeigen kann. Ueberhaupt ist dabei wieder zu viel an den großen Güterschluß gedacht, da doch die viel häufigern Bauerngüter mit der Masse des Volkes befreundet und damit verflochten sind.

Endlich da Jeder ein Personalgut erwerben und ihm für einige Generationen Schluß geben kann: so ist dadurch ein Ableiter des Neides und für die Thätigkeit ein Hebel geschaffen, der productive Kraft und Capital genugsam beschäftigen und dadurch ein reges Leben unterhalten kann.

7) Der Güterschluß soll ferner die Populazion benachtheiligen. Denn wäre kein Güterschluß, so würden die Güter unter eine Menge Familien getheilt seyn mit vielen Kindern. Ein Land, wie z. B. Mecklenburg, worin viele geschlossene Güter, wird stets ein menschenleeres seyn; es wird wenige Herrn, aber viele Knechte haben, die keinen Hausstand gründen können. Ein Staat aber ist nur mächtig, wenn er eine starke Bevölkerung hat.

Viel Wahres — wird erwidert, liegt in diesen Sätzen; aber man denkt dabei wieder zu viel an Herrschafts- und Rittergüter, nicht aber an die kleinen Colonat- und Bauerngüter, die eben nur eine Arbeiterfamilie beschäftigen und das gewünschte Verhältniß hervorbringen. Die Bevölkerungsfrage aber wird unten abgehandelt werden.

8) Die Veräußerlichkeit entbehrlicher und die Culturkräfte des Besitzers übersteigender Theile des Besitzthums und die hierdurch mögliche Gewinnung Cultur fördernder Hülfsmittel wird durch den Güterschluß unmöglich gemacht. Mancher Bauer und Gutsbesitzer ist auf dem ganzen

Hofe verdorben, während die Hälfte des Besitzthums ihn erhalten und wohl genährt hätte. Durch Veräußerung entbehrlicher Stücke würde er das Ganze in einen schwunghaften Betrieb versetzt haben, da die Vorzüge einer intensiven Wirthschaft vor einer extensiven bekannt genug sind.

Allerdings kann die Starrheit im Grundbesitz, wie die des Geistes, die sich im Festhalten am Alten gefällt, während ringsum sich Alles verjüngt — zum Verderben führen; allein der kleine Vortheil, wofür auch beim Güterschluß Rath werden kann — wiegt jenen Hauptnutzen nicht auf. Auch ist jener Nachtheil keiner, in der Natur des Schlusses liegender, sondern ein relativer; er betrifft blos das jeweilige Personenverhältniß zum Grundbesitzthum — also ein höchst Veränderliches. Das Grundeigenthum selbst, nicht aber das augenblickliche Besitzverhältniß kann nur die Grundlage zur Beurtheilung abgeben. Das Feldamt, das ich unten vorschlagen werde — kann unter Mitwirkung des Kreistags und der Regierungsbehörde stets in solchem Fall den Vermittler machen. Hauptrücksicht muß dabei immer bleiben, daß als Minimum ein gewisser unantastbarer Kern bleibe, der einen wohlgeschlossenen Hof bildet mit angemessenem Viehstande und einen Reinertrag zu gewähren im Stande ist *).

Außer diesem Kern mag der Besitzer noch andere Parzellen erwerben und beischlagen **) wofür er dann nur als Personalgutsbesitzer zu betrachten ist und er mag eine oder die andere Parzelle unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde einem Realpertinenzstücke substituiren. Solcher Nebenbesitz wird sogar dem Schlusse förderlich seyn, um diesen bald abzurunden, bald in seinen Lücken zu ergänzen. Zugleich kann er als Mittel angesehen werden, die nachgebornen Kinder, wenn sie länderdurstig sind, ebenwohl mit Boden auszustatten.

9) Man schildert ferner als Vortheil die Vermehrung der Grundbesitzer und das Glück, welches der Grundbesitz gewährt.

Was zunächst dieses sogenannte Glück betrifft, so ist es noch

---

*) Wochenblatt für das Herzogthum Nassau. Jahrg. 1838.

**) Sogenannte walzende Grundstücke.

problematisch. Es ist überhaupt ein zu relativer Begriff, um hier eine Grundlage abzugeben. Nehmen wir Glück synonim mit Zufriedenheit, so ist dieser Grund ganz bodenlos. Die Sache sieht sich theoretisch und aus der Entfernung schöner an, als sie in der Wirklichkeit und Nähe ist. Es mag der Besitz eines Grundstücks allerdings oft zum Vergnügen, zur Erholung gereichen; aber die mit der Bearbeitung eines Guts, der sauersten die es gibt, nothwendig werdende Last kann nicht immer Glück genannt werden und nur der in sich abgerundete Gutsbesitz, welcher umfangreich genug ist, um eine sorgenfreie Existenz zu gewähren, kann unter Umständen als ein Glück angesehen werden.

Der Grundbesitzer würden allerdings mehrere seyn, aber nicht immer solcher, die sich der Schuldenfreiheit und solchen Bodenreichthums und Umfangs erfreuen, die eine zum Lebensbedarf zureichende oder darüber hinausreichende Production gewähren. Und diese allein kann doch nur entscheidend seyn *).

10) Man hebt sodann die mögliche Steigerung und Vervielfachung der Cultur auf verkleinertem freiem Bodenumfang heraus. Dieser ganze Grund kann eigentlich nur einen Sinn haben, wenn von Zerschlagung größerer geschlossener Güter in kleine Personalgüter die Rede ist; denn die Zerschlagung in einzelne Parzellen und Splitter, die nicht wieder zu einer Landwirthschaft vereinigt werden, kann nur die Gartencultur heben, davon unten geredet wird.

Dagegen muß bemerkt werden, daß der größere geschlossene Grundbesitz die Erhöhung der Cultur nicht ausschließt, ihr sogar mehr Stetigkeit und kräftige Beweglichkeit gewährt, weil da die Gutsbildung nicht erst, wie beim Personalgut, in die Lebensverhältnisse eingefügt wird und mit vielfachem Experimentiren nicht zu kämpfen hat.

11) Ferner soll der Vortheil sprechen für die Stufenleiter der Grundbesitzer, die Verschmelzung der größten der freien Eigenthümer, wie der kleinsten Besitzer einiger Parzellen Acker oder Garten und wieder der ihnen befreundeten Arbeitsleute, die kein Land besitzen, wodurch eine allgemeine Verflechtung der Interessen und Meinungen entstehen

*) Mehr davon wird unten bei der Benutzung der Grundstücke vorkommen.

kann — ein Vortheil, der bei ständischer Vertretung des Grundbesitzes wohl nicht zu übersehen sey und in der Vereinigung des Vertrauens der Gesammtheit des Volkes bestehen würde.

Diese Stufenleiter des Grundbesitzes und diese Verflechtung der Interessen — wie überhaupt im Staate bei allen Berufsclassen günstig — kann auch auf das Grundbesitzthum nur vortheilhaft rückwirken; aber es ist dazu keineswegs die Gutsverwandlung und die Zerschlagung der geschlossenen Güter nöthig. Großer, mittler und kleiner Güterbesitz untermischt sich ohnehin, und außerhalb des Güterschlusses gibt es noch so viel freies ungeschlossenes Grundbesitzthum, daß jene wohlthätige Nebenwirkung erreicht wird, ohne dadurch einer so folgenreichen Ursache Entstehung zu geben. Eine Zerstückelung der geschlossenen Güter bis in die kleinsten Theile würde sogar der ständischen Vertretung Nachtheil bringen, denn dabei würde am Ende kein Theil zur Vertretung gelangen, die jederzeit einen gewissen Bodenumfang voraussetzt.

12) Fleiß und Sparsamkeit wird bei ungeschlossenem Grundbesitz unter den Aermern befördert und somit der Noth vorgebeugt. Eine Hufe Land oder auch nur $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$ Hufe kann ein Unbemittelter nicht auf einmal kaufen. Ein solcher hat also bei gehüfter Länderei keinen bestimmten Zweck vor Augen, für den er arbeiten und sparen sollte. Ganz anders ist es da, wo sich ihm vielfache Gelegenheit darbietet, für seine Ersparnisse ein kleines Grundstück von 1, $\frac{1}{2}$ oder selbst $\frac{1}{4}$ Morgen zu erwerben und sobald dieses schuldenfrei geworden ist, auf einen neuen Erwerb dieser Art zu denken. So haben sich schon manche Taglöhner allmählig einen mäßigen Grundbesitz verschafft und Einzelne sind selbst in Wohlstand gekommen. Das Alles war aber nur möglich bei ungeschlossenem Gute *).

So richtig diese Erfahrung ist, so stößt sie doch das Princip des Güterschlusses nicht um, denn nach meinem Vorschlage soll außer dem geschlossenen Gutsbesitz ein hinreichend freier Grundbesitz bestehen, in dem die Unbemittelten nach Belieben speculiren mögen. Aus dem aufgestellten Grundsatze würde auch zu viel, nämlich folgen, daß alles

*) Nass. Landw. Wochenblatt. Jahrg. 1833 S. 95 ff.

Grundeigenthum zu zerstückeln vortheilhaft sey — welches doch nicht nachgegeben werden kann.

13) Die ungehinderte Zerschlagung der Güter gewährt den Besitzern wesentliche Vortheile rücksichtlich der Erbtheilung und des Austausches. Erbvertheilungen werden dadurch sehr erleichtert und Jeder kann einzelne Aecker gegen andere, ihm passendere austauschen. Wenn daher allerdings manche Aecker gesplittert werden, so bilden sie doch auch immer wieder größere Landtheile, indem häufig Landbesitzer die neben oder zwischen den ihrigen liegende Grundstücke durch Kauf oder Tausch von ihren Nachbarn an sich bringen, was bei gehüfter Länderei nur selten möglich ist.

Gegen diesen Grund kann dasselbe, wie unter 12, eingewendet werden. Um solche Vortheile zu erreichen bedarf es nicht nothwendig der Zerschlagung.

14) Die Grundstücke steigen dadurch im Werthe, wenn sie kein geschlossenes Gut bilden — welches natürliche Folge ist des höhern Ertrags, den sie bringen, noch mehr aber eine Wirkung der größern Concurrenz beim Verkaufe. Wenn eine Hufe oder ein großer Theil davon im Ganzen verkauft wird, oder ein ganzes geschlossenes Gut, so finden sich höchstens einige zahlungsfähige Käufer dazu, die sich leicht verabreden können; werden die Grundstücke aber einzeln verkauft, so sind immer mehr Bieter zur Stelle.

Was hier Werth genannt wird, ist vielmehr Preiß. Ob dieser hoch oder niedrig steht, kann gleichgültig seyn. Was der Verkäufer gewinnt, verlieren die Käufer und jener kann bei größern Mitteln das Grundstück in der Regel zu demselben Preiße selbst nutzen. Es wird durch diese Zerschlagung dem Grundstücke selbst kein größerer Werth aufgeheftet.

15) So wie der Wohlstand gehoben wird, wenn kein Güterschluß besteht, indem die starke Concurrenz der Käufer den Werth der Grundstücke erhöhet, so wird auch dadurch der Credit befestigt und verstärkt. Das Vermögen eines Orts besteht hauptsächlich in dem wirklichen Werthe seiner Grundstücke und in deren Nutzbarkeit. In demselben Maaße wie jener Werth sich erhöhet, haben die Bewohner des Orts auch ein

größeres Capital zu ihrem Gebrauche und können nöthigenfalls auch größere Anleihen auf ihre Grundstücke machen. Befestigt wird aber der Credit durch Zerschlagung der Güter auch in sofern, als bei größerer Concurrenz der Kauflustigen der Werth der Grundstücke weniger vom Zufalle abhängt, daher gleichförmiger bleibt.

Auch hier wird Werth und Preiß zum Theil verwechselt. Der Preiß einer Sache ist ein Veränderliches, ein von der Nachfrage Abhängendes, mithin sich nicht Gleichbleibendes. Einen vorsichtigen Gläubiger wird der Preiß nur dann zu einem größern Creditgeben bewegen, wenn dieser Preiß voraussichtlich für die Anleihezeit ziemlich stationär bleibt; sonst wird ein tiefer blickender Gläubiger sich nur an den Werth der Sache halten.

Den Wohlstand aber kann die bloße Thatsache der Zerschlagung nicht heben, sondern nur veranlassen. Erst der bessere Anbau in Folge der Zerschlagung kann möglicher — nicht nothwendiger Weise mehr Wohlstand hervorbringen.

16) Der Mittelstand unter den Landbauern erhält sich dabei leichter, während er da, wo gehüfte Länderei ist, allmählig zurückkommt. Hier ist der Preiß der Länderei verhältnißmäßig gering, die Wohlhabenden suchen daher so viel möglich Land zu kaufen und da sie allein im Stande sind, die größern Parthieen zu kaufen, so werden nach und nach wenige Einzelne die Hauptgrundeigenthümer. Wo man aber bei zerschlagener Länderei an einen höhern Preiß der Grundstücke gewöhnt ist, da vermögen die Reichen nicht allein zu kaufen; sie ziehen vielmehr vor, ihr Capital auf Zinsen auszuleihen und den Kauf der kleinen Parzellen der ärmern Classe zu überlassen, die durch angestrengten Fleiß den höhern Preiß bald abverdient haben.

Dieser Grund ist nur scheinbar. Es ist nicht ausgemacht, daß da, wo Güterschluß besteht, die Freiländerei einen niedrigen Preiß habe. Dieser hängt von der Concurrenz ab und diese wird immer da größer seyn, wo wenige Feldstücke zum Verkauf kommen, als anderwärts. Auch wird sich der Mittelstand beim ganz freien Verhältniß nicht lange erhalten, weil keinerlei Schranke für sein Besitzthum besteht und der Egoismus bald nur großen und kleinen Ländereibesitz kennen wird, mit

dem einzigen Unterſchiede, daß hier Perſonalgüter aufkommen, wo dort Realgüter waren.

17) Endlich legt man den Patriotismus in die Waagſchale. Je mehr Menſchen ſich an dem Staatsgebiete intereſſiren können, deſto mehr Vertheidiger der vaterländiſchen Intereſſen finden ſich zuſammen, die alle in dem Einen ihr Streben vereinigen, die Staatsgewalt zu kräftigen und zu ſchützen, die ihnen das Theuerſte ſchirmt — den Boden. Eine Familie, die nur einen kleinen Grundbeſitz zu bewahren und zu vertheidigen hat, iſt doch den Proletariern nicht beizuzählen. Dieſe aber ſind die gefährlichſten Menſchen im Staate, weil an ihn kein Band ſie knüpft und ihre Maſſe den Pöbel ausmacht, der in allen Zeiten der Staatsgewalt gefährlich ward; im Frieden das Regierungswerk erſchwert und im Kriege ſich leicht an den Feind anſchließt und das Vaterland verräth, denn er hat Alles zu gewinnen und nichts zu verlieren.

Aus dem Geſichtspunct des Intereſſes wächſt nach dieſer Theorie das Intereſſe mit der Größe der Gefahr des Verluſts, daher der große Gutsbeſitzer ein größeres Intereſſe an Erhaltung des Staats hätte, als der Parzellen- und Splitterbeſitzer. Aber jener Grund iſt überhaupt mehr geſucht, als wahr. Wir können in dieſer Allgemeinheit nicht gelten laſſen, daß wer ohne Landbeſitz iſt, der Proletarier, deshalb keinen Patriotismus habe und zu fürchten ſey. Nicht die Erdſcholle gibt Patriotismus, ſondern die edle aufopfernde Liebe, die Energie des Willens, dem höhern Gebote ſich zu unterwerfen; ſonſt müßte mancher Gelehrte, der alle Schätze bei ſich trägt, der Grundeigenthumsloſe von ehrenwerther Geſinnung und Tüchtigkeit, auch ein Proletarier ſeyn. Nicht derjenige iſt ein Proletarier, der keinen Erdfleck beſitzt, ſondern derjenige, welcher eine unedle, ſeinem Nebenmenſchen und dem Staate feindſelige, wenigſtens gleichgültige Geſinnung entgegen trägt, mag er hoch oder niedrig geſtellt ſeyn, im Grundbeſitzthume ſchwelgen, oder auf einer Parzelle ſein kummervolles Daſeyn friſten. Und darum gibt es, die ſchlechten Proletarier als Maſſe gedacht, ein gemeiner und ein vornehmer Pöbel, der blos das Edle in der Geſinnung und Handlung zum Unterſcheidungszeichen nimmt. Allerdings gewährt der Grundbeſitz eine Vermuthung für die Tüchtigkeit der Geſinnung; aber wie

die Erfahrung lehrt, in der Regel der größere Grundbesitz und immer bleiben es materielle Interessen, die vergänglicher Natur, nie so fest ketten, als das geistige Band, das im Herzen seinen Anfang nimmt und sein Ende findet.

Allerdings wird die Staatsgewalt sicherer gehen, die den Bürger bei seiner sinnlichen Natur faßt und das materielle Interesse mit in's Spiel setzt; denn schon ein gewisser Grad der Geistescultur gehört dazu, wenn edlere Motive die Gesinnung der Vaterlandsliebe hervorbringen sollen. Patriotismus wird durch das Gefühl erzeugt, das der Bodenbesitz gibt; aber in der schönern Bedeutung ist er die Frucht des Geistes, der innern Bildung, die erworben werden kann, auch ohne Landbesitz. Er wurzelt daher sowohl im Boden, als im Herzen. Er gründet sich sowohl auf die Ueberzeugung von den Vorzügen des Vaterlandes und der daraus resultirenden Liebe, die Alles aufzuopfern fähig ist, als auf ein Gefühl, das sich selbst keine Rechenschaft zu geben vermag. Patriotismus ist wie der unschätzbare Diamant, der von seinem eigenen Werthe nichts weiß.

Ich schließe diese Polemik, um unten beim Stückbesitz, beim Parzellenschluß und bei der Parzellentheilung auf mehrere, hier weggelassene, dorthin aber gehörige Puncte zurückzukommen, denn ich möchte diesen Gegenstand gern nach Kräften erschöpfen, weil er gerade diejenigen Seiten bietet, welche die Tagesliteratur beschäftigen und recht eigentlich die Lebensfragen vorbereiten.

§. 36.

g. Vom Stammgute und Freierbgute.

Verwandt mit der vorigen Eigenthumsqualität, jedoch davon verschieden ist das Stammgutssystem oder das **Stammgut** im weitern Sinn und das **Freierbgut**.

Wenn der Güterschluß mit der Substanz, also mit der Integrität, oder dem Umfang im **Raum** es zu thun hatte, ohne specielle und nothwendige Rücksicht auf einen nachfolgenden Besitz, so ist dieser hier wesentlich.

Geſchloſſen Gut iſt wie Stammgut ein Beſchränkendes; aber jenes iſt es im Raum; dieſes in der Zeit. Jenes iſt ein Ding an und in ſich; dieſes in Beziehung auf einen Beſitzer und zwar nicht gleichzeitigen, ſondern nachfolgenden. Güterſchluß geht weiter als Stammgut. Dieſes iſt in jenem; jener aber nicht immer in dieſem. Geſchloſſen iſt das Gut rückſichtlich der Theilbarkeit. Beim Stammgut kommt die Unveräußerlichkeit noch hinzu. Geſchloſſen Gut iſt darum nicht immer Stammgut; aber Stammgut iſt immer geſchloſſen Gut. Ein Gut kann für geſchloſſen erklärt werden und bleibt es auch ſo lange der Stifter lebt, oder er kann ein geſchloſſen Gut als letzter Erbe beſitzen und erſt bei ſeinem Tode ſetzt er ein beſonderes Erbfolgerecht und eine Succeſſionsordnung feſt. Er kann ferner unter Lebenden und auf den Todesfall verordnen, daß der Güterſchluß zwar erhalten, die ſämmtlichen Erben ſich aber civiliter in den Werth oder Preiß des geſchloſſenen Gutes theilen ſollen. Hier iſt Güterſchluß ohne ausgeſprochene Stammgutsqualität. Der Fall wird nicht leicht eintreten; in einer wiſſenſchaftlichen Begründung darf aber kein Glied fehlen. Darum habe ich dieſe abſtrakten Begriffe neben die hiſtoriſchen ſtellen müſſen.

Güterſchluß und Stammgutsqualität ſind alſo mehrentheils, aber nicht nothwendig beiſammen. Stammgut ſetzt immer ein Exceptionelles; ein vom gemeinen Recht, insbeſondere auch von der gemeinen Erbfolge Abweichendes voraus und äußert ſich ſomit bei einem Sterbfall. Aber das iſt nicht ſein einziger characteriſtiſcher Zug. Es äußert ſich auch beim Leben. Das wahre Weſen des Stammguts iſt ſeine Unveräußerlichkeit, als ein generell Negatives, und das beſondere Erbfolgerecht, als ein ſpeciell Poſitives. Der Stammgutsbeſitzer kann daher weder beim Leben, noch über dieſes hinaus über das Beſitzthum frei verfügen *). Stammgut iſt nun dasjenige, welches ein Stamm-

*) Da Stammgut und Güterſchluß ſo oft verwechſelt und für Synonima gehalten werden: ſo habe ich geglaubt, durch dieſe klarere Anſchauung das Nachfolgende vorbereiten zu müſſen.

Man vergleiche über dieſe ganze Lehre die ſehr ſchätzbare Schrift: über die Zerſtückelung der Bauernhöfe und die Zerſplitterung der Grundſtücke in der Provinz Weſtphalen vom Oberpräſidenten Freiherrn v. Vinke. 1824.

vater als unveräußerlich und mit Ausschluß der gewöhnlichen Erbfolge seinen Descendenten zum beständigen Wohle der Familie hinterläßt. Beim hohen und niedern Adel wird dieses Familienwohl nicht selten als die Erhaltung des Ansehns und des Glanzes der Familie definirt. Bei den andern Stammgütern, namentlich den Bauerngütern, ist dieses Familienwohl dem allgemeinen Begriff verfallen. Nur das Colonatgut, dessen Wesen ich unten (§. 37.) näher bestimmen werde, ist nun wesentlich ein Stammgut, während Herrschafts- und Rittergüter sowohl Stammgüter, als Freierbgüter seyn können.

Freierbgut (neu erworbenes, errungenes Gut, bonum adquisitum) *) erklärt sich durch den Gegensatz vom Stammgut. Freierbgut ist nicht immer ungeschlossen Gut; aber ungeschlossen Gut ist immer Freierbgut.

Im Stammgutssystem sind einbegriffen a) die altdeutschen Erbgüter, die, wenn sie beim Adel vorkommen, mit bloßer Berufung des Mannsstammes zur Erbfolge — vorzugsweise Stammgüter heißen (Stammgüter im engern Sinn); und b) die Fideicommißgüter. Jene waren nach altgermanischem Recht von Blutsfreunden in aufsteigender Linie herkommende, bei einer Familie in Erbgang gekommene Güter mit der Wirkung der Unveräußerlichkeit ohne Consens der Erben **). Sie sind hin und wieder in den Ländern germanischen Rechts, jedoch jetzt mit bestimmten Erbrecht und Ordnung, bis auf unsre Tage gekommen. Sie waren ursprünglich ein Gemeinrechtliches und müssen dafür auch jetzt noch da gehalten werden.

Ein Familienfideicommiß ist ein Gut, den Nachkommen so hinterlassen, daß der Genuß den Familiengliedern nach gewisser Ordnung gebühren, das Gut selbst aber der Familie unveräußerlich erhalten werden soll. Diese Erhaltung bezweckt mehrentheils den Familienglanz.

---

*) Ich bin mit diesem Wortzeichen nicht ganz zufrieden weil es die Sache nur nach einer Seite erklärt und würde lieber Freigut vorgeschlagen haben, wenn ich dieses Zeichen nicht für den Gegensatz des Arbeitsguts vindizirt hätte. Inzwischen mag Freierbgut als das Gewöhnlichere stehen bleiben.

**) Mittermaier a. a. O. 1te Abth. §. 141 und 142.

Die Fideicommißgüter sind spätern Ursprungs und verdanken hauptsächlich dem Eindrängen des römischen Rechts ihre Entstehung.

Die Untheilbarkeit ist beim Fideicommißgut nur dann eine wesentliche Eigenschaft, wenn eine besondere Erbfolgeordnung: Primogenitur, Seniorat, Majorat oder Minorat durch die Stiftung (Testament, Vertrag, Observanz, Gesetz) eingeführt ist. Fideicommiß unterscheidet sich durch die besondere Stiftung (lex); während beim Erbgut die Erbfolge in der Familie mit der Folge der Parentelen, sich von selbst versteht.

Beide Art Stammgüter sind da, wo sie sich noch finden, geschichtlich zu erklären, welches auch zum Anhalt dienen mag, wo solches Stammgutssystem etwa jetzt noch eingeführt werden soll.

Das römische Recht gab dem Familienvater Rechte wie kein anderes. Der **pater familias** war Souverain in seinem Hause. Alle Rechte, alles Ansehn der Familie waren da auf das Haupt des Familienvaters concentrirt, der das **jus vitae ac necis** hatte. Die römische Familie war keine Rechtsgenossenschaft. Germanische Sitten athmeten einen mildern Geist. Sie stellten die Familie als ein edleres Institut, als eine Rechtsgenossenschaft hin. Die Familie galt danach Alles; die Familienglieder hatten größere Rechte und standen nicht also schroff der väterlichen Autorität entgegen. Die germanische Familie war nicht ein isolirtes, rein persönliches Verhältniß; sie war mit dem Boden gleichsam verwachsen, weil hier schon früh ein Privateigenthum, auch im Gegensatz vom römischen **ager publicus**, sich gebildet hatte und die Grundlage der öffentlichen Verhältnisse im patriarchalischen und nachherigen grundherrlichen Staate geworden war. Die verschiedenen Stände des Volks wurden nur durch den Boden begriffen. Familie und Boden hatten sich gewissermaßen identifizirt, welches nun beim **Erbrecht** besonders hervortrat.

In diese innige Familienverbindung, die nur durch Blutsfreundschaft sich fortpflanzte, mischte sich aber ein anderes, äußeres, durch die Verfassung gebotenes Element: die Vertheidigungsfähigkeit ein, denn diese Familiengenossenschaft verlangte auch gegenseitigen Schutz in einer Zeit, wo noch keine Staatsgewalt zur Schutzgebung erstarkt war. So kam es also bei dem deutschen Erbrechte in der Familie auf zwei Stücke

an: die Blutsverwandtschaft und die Uebernahme der mit den Immobilien verbundenen Lasten, wobei die Vertheidigungsfähigkeit nach Innen und Außen oben an stand.

Beide Principe traten aber nicht selten in Kampf. Denn der durch die Gleichheit des Bluts mit dem Erblasser Verbundene konnte als wahrer Erbe (im Gegensatze von Erfgenemen) nur dann in den Besitz der Immobilien einrücken, wenn er die Fähigkeit hatte, den Familiengenossen Schutz und Rachepflicht zu gewähren und Heerfolge zu leisten. Daher erklärt sich der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen und unter den Männern des Wehrhaften (Vertheidigungsfähigen.) Der freie Deutsche nämlich war zum Heerbann verpflichtet. Daran konnten aber nur Männer Theil nehmen. Die gemeine Sicherheit war an die einzige Unterlage des äußern Schutzes, an den Besitz des Bodens, geknüpft, der die Kriegsrolle bildete und von dem die Weiber ausgeschlossen werden mußten. Das war eine Sache, die sich so sehr von selbst verstand, wie der Heerbann selbst. Durch die Natur der Sache und durch Herkommen bildete sich darum schon ein Erbfolgerecht für den Mannsstamm, das in einem weitern Stadium der Entwickelung, als die Lehnpflicht an die Stelle des gesunkenen Heerbanns trat und das römische Recht Deutschland überfluthete, schon so mit der ganzen Nazion verwachsen war, daß für das Ansehn und den Glanz ihrer Familien und den Untergang des herkömmlichen Erbfolgerechts besorgte Familienväter von Adel Kraft der ihnen nicht bestrittenen Autonomie nirgends Widerstand fanden, wenn sie sich als Stammväter aufwarfen und was bisher schon als lebendige Ueberzeugung im Volke und in der Familie gelebt hatte, durch Familienfideicommißstatut förmlich sanctionirten, nämlich Verbot der Veräußerung und besondere Erbfolgerecht und Ordnung mit Ausschluß der Weiber, so lange der Mannsstamm existiren würde.

Und wenn gleich der dritte Stand keinen Familienglanz zu bewahren hatte: so war doch die Ansicht für einen besondern Erbgang so innigst mit der ganzen Vorstellungsweise verbunden, daß eine Analogie auch auf die Güter der nicht zum Adel gehörigen Freien sich leicht zu übertragen vermochte. Dazu kam, daß in der Periode, wo die Eigenthums-

verhältnisse sich bildeten, überall Naturalwirthschaft herrschte, daß Münze nur wenig ein Ausgleichungsvehikel seyn konnte, daß das bewegliche Eigenthum unbedeutend und weniger geachtet war, weil es nicht, wie das unbewegliche, Rechte gab, daß mithin Erbtheilung und Herausgift eine Veräußerung nicht leicht motiviren konnte und daß somit jener Erbgang das Hauptmittel bleiben mußte, wie der Besitz im Grund und Boden sich ablöste und wechseln konnte, da selbst zum Anbau auf parzellirtem Eigenthume Capitalstoff gehörte, der nicht vorhanden war.

Im alten deutschen Erbrechte bildete aber der Nachlaß eines Deutschen nicht eine einzige unzertrennte Masse wie bei den Römern. Es gab so viele Erbmassen, als engere Genossenschaften, Familienbeziehungen und Lasten bestanden. Doch wurde durch die Succession in das Hauptvermögen, die Immobilien, als dem Stammgute, die Familie recht eigentlich als fortlebend betrachtet. Daher denn auch keine Einheit der Person zwischen Erblasser und Erben, keine Universalsuccession, ohne jedoch eine Singularsuccession anzunehmen. *).

In der Rechtsgenossenschaft der deutschen Familie hatten daher alle Verwandte auf das Grundvermögen ein eventuelles Recht, oder sie standen gewissermaßen im Gesammteigenthume und alle Erbfolge war eigentlich nur ein Einrücken in den Besitz.

Schon früh wurde von den Erblassern die Garantie der Gewehre nachgesucht, die dann in feierlicher Weise ertheilt wurde und wovon sich, als später das Familienleben erschüttert wurde, die Nachsuchung landesherrlicher Bestätigung als Ueberbleibsel erhalten hat.

Diese Grundzüge des uralten deutschen Erbrechts haben später durch Aufhebung des alten Princips der Vertheidigungsfähigkeit, durch die Einwirkung der Kirche und des römischen Rechts, durch die ausgebreiteten Rechte der Blutsverwandtschaft vielfache Umgestaltungen erfahren,

*) Man muß in Wahrheit beklagen, daß die altgermanischen Rechts- und Familienzustände, die Gemeinde- und Gauverfassung sich nicht fortbilden und nicht zur Entwickelung gelangen konnten, sondern von den süd-westlich anstürmenden Völkern durch römische Rechtsinstituzionen und christlich-kirchliche Lehren verdrängt wurden. Wie ganz anders würde es bei uns jetzt aussehen!

ſo daß gegen Ende des 15ten Jahrhunderts die Grundſätze des römiſchen Rechts das deutſche Erbrecht größtentheils verdrängt und nur hin und wieder deutſche Erbgüter ſich erhalten hatten, der Adel aber den Geiſt des deutſchen Erbrechts in ſeinen Familienfideicommißgütern feſt zu halten bemüht war *).

So hoch man im ganzen Alterthum die Familie achtete, ſo viel hielt man auch vorzüglich im Mittelalter auf den ſ. g. compacten Beſitz, worunter man einen nahmhaften, ſtets in einer Familie bleibenden Beſitz von Grundeigenthum, verbunden, wenn es ſeyn konnte, mit einem beträchtlichen Vermögen an Capitalien und werthvollen Sachen, verſtand **), der durch mancherlei Staatsinſtitutionen und Sitten beſchützt wurde. Ein ſolcher hat ſich vorzüglich bis jetzt in England erhalten. Man legte auf dieſen Beſitz beſondern Werth, als auf die Bedingung des Anſehns, des Einfluſſes und der Unabhängigkeit und er begründete ein Syſtem von Notabilitäten, woraus die neuere Ariſtocratie hervorgegangen iſt, welche als die Bewahrerin der Intereſſen, der Sitten, der Gewohnheiten der Heimath und der Provinz angeſehen wird. Solcher compacte Beſitz wurde durch das deutſche Erbrecht begünſtigt. In ſpäterer Zeit aber, als die Erbfolgegeſetze ſich änderten, das Induſtrialſyſtem zur Herrſchaft gelangte, die Grundlage der neuern Staatsverwaltung wurde, kamen die Fideicommiſſe mehr zur Geltung und ihre Belaſtung kam in Frage. An der Familienobſervanz, den Statuten, beſonders an dem Lehnrechte fand die altdeutſche Erbfolge noch immer eine mächtige Stütze.

Die 2te Hälfte des 18ten Jahrhunderts war dieſem compacten Beſitze aber ſehr ungünſtig, denn die neuern Lehren der Staatswirthſchaft ſahen in den Fideicommiſſen ein Hemmniß der Bevölkerung und der freien Entwicklung; die Staatsfinanzkunſt fand dabei weniger ihre Rechnung, als beim getheilten Beſitz; der Adel trat darum hin und wieder der Staatsgewalt trotzig entgegen; viele religiöſe Corporationen

*) Mittermaier a. a. O. 2te Abth. §. 382 und 384.

**) J. Beidtel, Betrachtungen über einige Gegenſtände der Civilgeſetzgebung. Leipzig. Barth, 1840. S. 126.

hörten auf, den Nachgebornen Versorgung zu geben; Luxus, Kriegsunfälle führten Verschuldungen herbei; hauptsächlich hatte der Geist der Zeit sich gegen den compacten Besitz gewendet; das allgemeiner werdende bewegliche Eigenthum, besonders der edlen Metalle hatte ihm das Ansehn und damit einen großen Theil des Werths genommen. Daher sahen wir viele Fideicommisse in den freien Besitz übergehen und für neue Fideicommißverbände nur schwer die landesherrliche Bestätigung ertheilen. Manche Gesetze ließen sie gar nicht zu; andere nur für den großen Grundbesitz, oder für Geldcapitalien, immer aber unter lästigen Bedingungen.

Aus diesen geschichtlichen Daten läßt sich die Bedeutung der Familie und des dafür geschaffenen Stammguts erklären.

Beim Stammgut ist daher wesentlich:

1) objectiv, ein geschlossener unveräußerlicher Gutsbesitz von mindestens solchem Umfange, daß er noch einen selbstständigen landwirthschaftlichen Betrieb (Ackernahrung) zuläßt;

2) subjectiv, ein solches Successionsrecht, das dem Zwecke des Stammguts entsprechen kann.

Nicht also wesentlich und spätern Ursprungs ist die Erbfolgeordnung. Die Erfahrung drang sie auf. Selbst fürstliche Häuser führten erst spät die Primogenitur ein. Man gewahrte, daß Kraft und Ansehn der Familie schwinden, Grund und Boden verlieren müßte, wenn nicht Einer der jeweilige Besitzer sey.

Freierbgut, als Gegensatz, hat — weil alle jene Gründe weggefallen — in Testament und Gesetz seine Providenz, mithin in römischen Rechtsinstitutionen, da Testamente bei den Deutschen gar nicht galten und die Intestaterbfolge eine noch wenig ausgebildete Form hatte.

So ist in der Lehre vom Erbrecht mehr, als in einer andern Staatsinstitution romanische Cultur von germanischer abgeschattet *).

*) Es muß dem deutschen Patrioten wehe thun, daß ein so polarisch verschiedenes, ein so fremdes und zwar städtisches Recht, wie das römische, welches auf germanische Rechtszustände, namentlich das Grundbesitzthum, wie es im Erbrecht sich abspiegelt — gar nicht paßte und nur Zwitterzustände hervorbringen mußte — die schönsten deutschen Rechtsinstitute

Erkennen wir also im Stammgute die stete naturgemäße Verbindung des Menschen mit dem Boden und eben dadurch die Erhaltung und die Dauer der Familie: so entstehen zunächst drei Hauptfragen:

I. Welche Successionsordnung ist die beste, der Familienerhaltung zuträglichste, die Primogenitur, der Seniorat, der Majorat oder der Minorat?

II. Soll der Stammgutsbesitzer das Gut mit Hypotheken belasten dürfen?

III. Soll der Anerbe den Geschwistern eine Herausgift und welche gewähren?

Alle drei Fragen werden verschieden beantwortet, je nachdem von Herrschafts-, Ritter- oder Bauerngütern die Rede ist.

Zu I. Hier wird zunächst von allen Partheien der Seniorat ausgeschieden, als dem Stammgut und der Familienerhaltung am wenigsten zuträgliche. Sodann wird der Primogenitur der Vorzug gegeben wegen des Ausspruchs der goldenen Bulle und weil in so vielen germanischen Lebensverhältnissen der Erstgeborne ein besonderes Ansehn genoß. Diese Erbordnung finden wir darum bei dem hohen und niedern Adel am häufigsten, als seinen Verhältnissen am zuträglichsten.

Endlich ist die Wahl zwischen dem Majorat und Minorat, welcher bei den bäuerlichen Stammgütern am häufigsten vorkommt. Man führt für den Majorat an: das Gut kann dabei nur gewinnen, denn der Anerbe kann vom Vater die Wirthschaftsführung erlernen, deren Vortheile sich zu eigen machen, welches dem Gute demnächst nur zum Nutzen gereichen kann. Ist aber der Vater noch so kräftig, daß er der Hülfe des Anerben noch nicht bedarf, so mag dieser bis zum Gutsantritt sich anderweit im Leben versuchen und es wird das seiner Bildung nur förderlich seyn und ihn vor dem Vorwurf der Rusticität bewahren. Das geschieht denn auch gewöhnlich bei größern Stämmgütern, während

---

verdrängt hat. Was hätte aus diesem deutschen Rechte, namentlich dem altdeutschen Erbrechte, bei weiterer Fortbildung werden können, wie würden unsre Familien, unsre Gemeinden ganz anders beschaffen und kräftigere Staatselemente geworden seyn! Es muß beklagt werden, daß die Staatsgewalt damals noch nicht so erstarkt war, daß sie die Eindringlinge, das römische und canonische Recht, zurückweisen konnte.

bei Bauerngütern der Anerbe nach abgeleisteter Militairpflicht auf dem älterlichen Gute bis zu dessen Antritt zuzubringen pflegt, nicht selten vor dieser Periode schon heirathet; im älterlichen Hause aber keinen eigenen Hausstand gründet.

Ueberhaupt pflegt bei kleinen Bauerngütern die Gutsübergabe in einem frühern Alter des Vaters zu erfolgen. Der Grund ist, weil durch dessen selbsthändige, stete und schwere Arbeit die Körperkräfte vor der Zeit consumirt werden und der stets nahe Anerbe sehnsüchtig seinem Gutsantritt entgegenharrt.

Für den Staat kann nur der Majorat wünschenswerth seyn:

a) weil er die natürliche Ordnung erhält, wonach das Aeltere überall dem Jüngern vorgeht und jeder möglichen Mißgunst unter den Geschwistern dadurch von vorn herein vorgebeugt wird;

b) weil die ununterbrochene Bewirthschaftung gesichert wird;

c) weil der Anerbe nicht selten Jahre lang mit erwerben, die jüngern Geschwister mit erziehen geholfen und für ihren Unterhalt mit gesorgt hat, daher seine Begünstigung schon dadurch mit verdient ist;

d) der Familie eine kräftigere Stütze, ein größerer Erfahrungsschatz bewahrt wird, als wenn oft ein Kind in der Wiege oder ein Posthumus berufen wird, während dessen Minderjährigkeit das Gut allen Wechselfällen preisgegeben wäre. Der Staatsregierung kann es aber nicht gleichgültig seyn, in welchen Händen ein so werthvoller Theil des Staatsgebietes sich befinde und ob viel oder wenig Ertrag davon dem Nazionalvermögen zuwachse. —

Für den Minorat spricht, daß der Vater länger auf dem Gute bleiben, daß er bis zur Uebernahme des Jüngsten die ältern Geschwister versorgen kann, daß dieser nach des Vaters Tode nicht in jungem Alter in die Welt hinausgestoßen wird und daß dessen Erziehung um so gesicherter erscheint. Dagegen spricht aber gegen den Minorat, daß nur zu oft der Fall einer Interimswirthschaft, einer vormundschaftlichen Administrazion eintritt, daß der Jüngere der Erfahrung des Vaters gewöhnlich entbehrt und im jugendlichen Alter zum Gutsbesitz gelangt, — welches Alles weder ihm noch dem Boden ersprießlich ist.

Ich kann mich nur für den Majorat entscheiden.

Zu II. Man kann sagen: der Stammgutsbesitzer succedirte ex pacto et providentia majorum. Er bekam sein Gut, dessen Nutznießer er nur ist — als ein heiliges Depositum für die Familie, mit welcher er in einem Gesammteigenthum steht; ja, nach manchen deutschen Rechten, z. B. dem Oesterreichischen *) ist das zwischen ihm und den Anwärtern getheilte Recht als Obereigenthum und Nutzungsrecht förmlich ausgesprochen. Er kann daher nur die Früchte, nicht die Substanz ausschließlich sein nennen. Ueber jene kann er verfügen, über diese nur mit dem Consens aller Betheiligten der Familie. Ohne diesen sollte, da in jeder Hypothek eine eventuelle Veräußerung liegt **), nach vorgängiger Untersuchung der Sache eine gerichtliche Verpfändung nur in dem einzigen Fall zugelassen werden, wenn in Folge einer öffentlichen Calamität z. B. eines Krieges, die Aufnahme eines Capitals unerläßlich nöthig wird zur Erhaltung des Stammguts, wobei zugleich die richtige Verwendung, regelmäßige Zinszahlung aus den Gutserträgen und ein Tilgungsfond unter Aufsicht des nächsten Agnaten stipulirt werden muß.

Ich kann mich aus den, unten bei der Lehre von der Verschuldung angeführten Gründen nur für diese rigoröse Ansicht entscheiden.

Zu III. Soll endlich der Anerbe das Stammgut ohne Herausgift an die Geschwister erben? Man sagt wohl nicht ohne Grund Ja! weil dadurch erst der wahre Zweck der ganzen Einrichtung — die Dauer sowohl für das Gut, als für die Familie erreicht wird: der wirksame Güterschluß und die wahre Stammfolge. Jede Herausgift wäre eine Theilung der Substanz, die eben vermieden werden soll, eine Benachtheiligung des Bodens, der Familie, des Staats. Zur Herausgift würden, wie die Erfahrung lehrt, sogleich Hypotheken auf das Gut gelegt werden. Der Anerbe würde mit drückenden Schulden anfangen, er würde weder dem Boden kräftig aufhelfen, noch der Familie Trost und Stütze gewähren, noch endlich dem Staate alle Verpflichtungen leisten können. Nur auf standesmäßige gute Erziehung, auf Theilung in das Mobiliar,

*) Bürgerliches Gesetzbuch §. 639.

**) Man eifert so oft gegen die Theilung der Güter und läßt doch die Hypotheken zu, als wenn nicht jede Hypothek zur Theilung führen könnte.

Beigut (walzenden, fliegenden Boden), mit allenfallsigem Ausschluß des Anerben — wobei diesem jedoch die Elective zustehen müßte — auf Zuflucht, Aufnahme und Einsitz im Stammgute sollen die Nachgebornen einen Anspruch haben. Sorgsame Familienväter werden schon dahin bedacht seyn, daß die nachgebornen Kinder nicht allzuweit gegen den Anerben zurück bleiben —.

Sollen also die Nachgebornen keine Abfindung erhalten? Da theilen sich also die Meinungen und treten schroff sich entgegen.

Man hat in allen Zeiten gefühlt, daß Stammgutsqualität mit voller Herausgift sich nicht vertrage und daß der Anerbe dabei nicht bestehen könne. Auf der andern Seite hat man aber, nach Eindrängung der römischen Erbfolgegesetze zumal, es noch für härter gehalten, die Nachgebornen ganz leer ausgehen zu lassen und sie nur mit einer Kleinigkeit abzufinden. Das hat denn zur Vermittelung und zu mancherlei Auswegen geführt.

Der alte Familiengeist, dem der Glanz und der Name der Familie über Alles ging, ist in der Strömung der Zeit großentheils untergegangen *). Materielles Wohlseyn, Genußsucht, schneller Wechsel, Anticipation des Genusses, Interessen der Frau und der Kinder werden höher geachtet. Wandelbarer wie je ist der Wille, flüchtiger wie je die

*) Wenn gleich gemeinhin dafür gehalten wird, daß der Familienglanz allein die Stamm- und Fideicommißgüter des Adels erhalte, so zeigt doch die Erfahrung, daß auch Bauern oft eine eben so große Sehnsucht tragen, ihr Colonatgut in ihrer Familie fortwährend zu erhalten und daß das bloße Familienwohl es ist, welches ihre angestrengte Thätigkeit und Wünsche Zeitlebens beherrscht. Jedenfalls ein edleres Gefühl, als jener flüchtige äußere Glanz! Und warum soll denn, in unsrer Zeit zumal — der Adel allein eine Familie haben, einen Anziehungspunct, auf den Alle mit gleicher Liebe, Lust und sehnsüchtiger Erinnerung hinblicken, ein Gefühl, welches die Familienglieder zusammenschaart, ein Band, das die Menschen der Zukunft mit denen der Gegenwart durch das Blut verknüpft und um die engste Genossenschaft gezogen ist? In unserm Socialleben muß auch in den bürgerlichen Familien der Werth des Familiengeistes erkennbar seyn. Dazu gehört aber ein gekräftigtes, zusammenhaltendes compactes Familienleben, das nicht in der großen Masse verschwimmt, weil es nichts zu bewahren hat.

Gelegenheit, der Entschluß geworden. Es fehlt in unbewachten Stunden nicht an den Einflüssen der Verwandten und diese haben nicht selten die öffentliche Meinung gegen das Institut der Fideicommisse, gegen die Stammfolge angeschürt. Ein Eigenthum, das jedem sehnsüchtigem Blicke stets zu Tage liegt, von so vielen Seiten den bald anstürmenden, bald anbohrenden und unterminirenden Interessen blos gestellt ist, bedarf, um das Bollwerk der Ansicht und der Sitte gefallen — durch das Institut selbst und durch das Hinzutreten des Staats eines kräftigen Schutzes. Dieser wird dadurch am besten erlangt, daß für die Anwärter außer dem Stammgute gesorgt und ihr bisher nicht selten feindliches Interesse außer Spiel gesetzt wird. Denn eben dieses Interesse trägt die Schuld, daß so viele Stammgüter aufgelöset werden.

Sollen Neid, Mißgunst und Interessen daher die Integrität des Stammguts nicht erreichen und dieses intact vor den eigenen Verwandten bewahrt werden, so muß in Erbfällen gleichzeitig für die nachgebornen Kinder gesorgt werden. Diese Versorgung muß für die Zeitverhältnisse angemessener Art seyn und sich nach den besondern Staatsinstituzionen richten *). Sie wird da geringer seyn können, wo den Nachgebornen durch Stifter, Präbenden und auf andere Weise leicht Gelegenheit zum Fortkommen geboten ist.

Bei der Versorgung der Nachgebornen müssen aber die unverbrüchlichen Grundsätze festgehalten werden:

1) daß nach Verschiedenheit der Güter, der Realherrschafts-, Ritter- und der Colonatgüter (§. 37.), nach der Abfindung ein solcher Kern des Gutes verbleibe, daß der eigenthümliche Character des Gutsstammes erhalten werde;

2) daß in diesem Kern keine Hypothek erlaubt werde, den einzigen obigen Fall einer öffentlichen Calamität ausgenommen.

Die Versorgung der Nachgebornen selbst kann nun geschehen:

a) durch einen, vom Stammgute abgesonderten unveräußerlichen Familienstiftungsfond, genannt Sustentationsfond, bestehe er in

*) J. Beidtel a. a. O. S. 98.

Geldcapital, oder in Grundstücken *). Dieser Fond muß eine durch Statut geregelte Familienstiftung bilden zum alleinigen Besten der Nachgebornen in gewisser Folge, verwaltet und beaufsichtigt durch einen Familienrath. Wenn streng darauf gehalten wird, daß nur in dieser Folge und nur von Theilnehmern aus solchen Ehen, wozu der Familienrath seine Zustimmung gegeben hat, die Einkünfte dieses Sustentationsfonds bezogen werden, so wird die Dauer der Stammgüter mehr verbürgt werden, weil sie einen Ableiter von einer Seite erhalten, woher sie stets am meisten bedrohet wurden.

Da aber, wo ein angemessener abgesonderter Sustentationsfond neben dem Stammgut nicht beigeschafft werden kann, wäre ein solcher Theil des Stammguts selbst, etwa $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ u. s. w. ein für allemal auszuscheiden und zu solchem Familienstiftungsfond auszusetzen, wobei stets die Rücksicht festzuhalten wäre, daß dem Stammbesitzer ein auskömmliches standesmäßiges Auskommen gesichert bleiben muß.

Ich bescheide mich gern, daß dieser Vorschlag bei einer bereits im Gang befindlichen Stammfolge große Schwierigkeiten finden, aber mit Consens der betheiligten Agnaten immer ausführbar seyn wird, wenn der Stammbesitzer die Familie und die Dauer als oberste Gesetze anerkennen wird.

Der Vorschlag eines Sustentationsfonds kann selbstredend nur bei Herrschafts- und Ritterstammgütern Anwendung finden, nicht bei Bauern- (Colonat-) Gütern die zumeist schon auf ein Minimum des landwirthschaftlichen Gutsbetriebs reduzirt sind.

b) Da aber, wo kein Sustentationsfond neben oder aus dem Stammgute creirt ist, bleibt nur übrig — wenn man an den reinen Begriff und Zweck sich haltend, nicht alle Abfindung abschneiden will — die Geschwister aus dem Gute selbst abzufinden. Dabei wird nun aber sogleich wieder alle Gleichheit verrückt, die man doch beabsichtigen will. Darum hat man dem Anerben bald ein Preciput bewilligt, bald hat man das Gut niedrig veranschlagt und nach einer ganz niedrigen Taxe die Herausgiften bemessen. Das hat aber eine stete Einmischung

*) Am zweckmäßigsten wohl dürfte der Sustentationsfond in einer auf das Stammgut oder auf andere Güter radizirten Naturalfruchtrente bestehen.

kostspielige Ermittelung und Ungewißheit, nicht selten auch Streit zur Folge gehabt. Ueberdies sind das nur Behelfe und halbe Maßregeln da, wo man nicht Character genug hat, die eigenthümliche Natur des Schlusses und der Stammfolge anzuerkennen, wo die Schwäche und die falschen Triebe sich einschleichen und die vergänglichen Individuen wieder höher gestellt werden, als die Familie, der Staat, die doch eine unvergängliche Dauer haben sollen. Die Nachtheile der auf solche Art ausgemittelten Abfindungen sind schon oft gewürdigt worden und wird davon unten noch die Rede kommen.

c) Zweckmäßiger erscheint daher, daß eine bestimmte Abfindungssumme zum voraus festgesetzt werde, welche bei jedem Sterbfall des Anerben den nachgebornen Geschwistern ausgezahlt werden muß. Diese Abfindungssumme ist nach den Kräften des Guts ein für allemal, oder doch für lange Zeitperioden zum voraus zu bestimmen, wie Aehnliches in Westphalen bei den Bauerngütern gilt *).

Nun kann aber die feststehende Abfindungssumme entweder für jedes Kind voraus bestimmt seyn; oder sie kann ohne Rücksicht auf die Geschwisterzahl ein für allemal in runder Summe fixirt werden, worin sich dann die mehrere oder wenigere Geschwister gleich zu theilen haben. Die letztere Abfindungsart hat unläugbar große Vorzüge, da dem Gutsstamme dabei stets eine gewisse feste Summe entgegen tritt, wornach zum voraus der Anschlag gemacht werden konnte. Die Substanz des Gutes bleibt dabei mehr in festen Grenzen; das Verhältniß der Nachgebornen stellt sich weniger schroff zum Anerben, denn sind viele Nachgeborne, so würde in jenem Falle die für jedes Kind fixirte Abfindung oft dem Gute eine unerträgliche Last aufbürden und sind wenige, so würden diese im Nachtheil stehen. Jedenfalls ist die Gewißheit für den Gutsstamm, so wie die Gleichförmigkeit der Abgabe mehr werth, als pecuniärer Vortheil.

Wenn aber der Anerbe die Abfindungssumme nicht zahlen kann oder will und sich mit den Geschwistern nicht dahin einigen kann, daß sie ihre Raten im Gutsstamme verzinslich und radizirt stehen lassen, so

*) v. Winke a. a. O.

kann doch das Gut weder verpfändet, noch sogleich verkauft werden, sondern einem jeden Nachgebornen, und zwar nach dem Alter, muß das Gut zur Uebernahme und mit Eintritt in die Stelle des Anerben angeboten werden. Schlägen Alle auch die Agnaten es aus, so kann es dann erst aus der Familie ausscheiden und an Fremde verkauft werden. Denn bei solcher ausdrücklich oder stillschweigend gemachten Erklärung der Familie, daß sie kein sichtbares Zeichen für ihr Bestehen conservirt will, mag es auch dem Staate gleichgültig seyn, ob eine andere Familie Gutsnachfolger wird.

Und damit gehen, wenn die Abfindungssumme erlegt ist, alle Ansprüche der bisherigen Familie an das Gut verloren, das gleichwohl Stammgut bleibt für die Familie des neuen Erwerbers.

Wenn gleich aber die Nachgebornen und die Agnaten auf die Uebernahme des Guts verzichten, so folgt daraus noch nicht ihre Renunciation auf die Theilnahme am Gutserlös, der ihnen nach Maaßgabe ihrer Berechtigung vom Anerben gebührt.

Nur auf diese Weise scheinen alle Interessen vermittelt zu werden.

Würden dann die Stammgüter von der Staatsgewalt nicht als feindliche Elemente angesehen, von ihr vielmehr in Schutz genommen, weil sie Staatsactien bilden, weil sie der Mobilität des Bodens einen mächtigen Damm entgegensetzen, weil in ihnen ein gewichtiger Einfluß ruhet bei der ständischen Vertretung, weil durch sie das Princip der Familie repräsentirt wird, weil in ihnen die großen Hülfsmittel für das geistige Seyn und für das materielle Haben ruhen, weil ihre Besitzer, die Repräsentanten des großen Grundeigenthums, von der Regierung und vom Volke moralisch unabhängig, nach unten ein Schutz sind gegen die Leidenschaften des Volks, nach oben ein Schirm gegen die Willkühr der Regierung — dann werden die Stammgüter gleich Oasen in der dürren Steppe des in Staub aufgelöseten Bodenbesitzes erscheinen und dem Menschen und dem Staate eine Erquickung darbieten. Sie werden nicht mehr nach allen Seiten hin der Anfeindung blos gestellt seyn *).

*) In unsrer schwächlichen Zeit, die in Halbheiten sich gefällt, wo ein großer, die Meinung beherrschender Gedanke durch die Nebel des Vorurtheils nicht

Auch das Stammgut ist den Bewegungsmännern ein Dorn im Auge, wobei man kaum begreift, wie sie sich ereifern mögen, da doch die häufigen Personalgüter gleiche Gutsmassen in einer Hand für lange Zeit zusammen halten, da doch noch größere Mobiliarmassen im Besitze eines Capitalisten vorkommen und der Fall nicht selten ist, daß große Industrielle (Fabricanten und Kaufleute) ihr großes Geschäft nur auf ein Kind übertragen und die andern mit kleinen Summen abfinden.

Nur die Thatsache macht das Gut, kann den Vorwurf bilden. Aber in dem Haß gegen Stammgut wollen Viele bald dem Adel einen Hieb versetzen, weil er noch am meisten im Besitz der Stammgüter ist; bald gefällt sich darin eine mißgestimmte, krankhafte, unbefriedigte Zeit, die

---

durchbrechen kann; wo diese durch vielfache Communicationsmittel condensirte öffentliche Meinung wie die Virgilsche Fama über die Zinnen der Dächer hinweggleitet und die Gemüther berückt und umstrickt — da ist wohl eine schwere Aufgabe, Stammgut und Folge da einzuführen, wo sie nicht in verjährter Uebung sind. Welch entsetzliches Geschrei man erheben würde, wenn man plötzlich von oben herab solche Stammfolge sanctioniren wollte, zumal ohne Herausgift — das habe ich häufig denken können, wenn ich oft bemühet war, in allen Classen des Volks die Verständigen um ihr Urtheil zu befragen. Da war in den Ländern, wo römische Erbfolge und unbeschränkte Bodentheilung Statt findet, nicht eine Stimme, die für Stammgut und Stammerbfolge sich aussprach. Viele hielten es für gottlos, unter Geschwistern solchen Unterschied zu machen. Wenn ich ihnen dann die verschiedenen Gesichtspuncte, namentlich den höchsten, für das Staatswohl, andeutete, so kamen diejenigen, welche mich begriffen, doch immer darauf zurück, daß das Individuum der höchste Gesichtspunct sey und daß sein und des Staates Wohl zusammen fielen! So habe ich viele hundert Urtheile von Gebildeten und Ungebildeten eingesammelt, weil mir solche und ähnliche Fragen stets großes Vergnügen gewährten.

Kam ich dagegen in Länder Sassischen Ursprungs, wo Stammgut bei geschlossenen Gütern die Regel macht, da fand man solche Fragen befremdend, weil nach dem allgemeinen Urtheil solcher Zustand sich so von selbst verstand, daß man vermeinte, es könne nicht anders seyn und eine römische Intestaterbfolge würde höchst unpassend seyn. So wechselt die Meinung und ist gleichsam mit dem Boden verwachsen! In diesen Meinungen steigen wir noch jetzt Jahrhunderte hinauf, wo norddeutsche und süddeutsche Völkerstämme sich schieden.

für so viele Zustände den rechten Schwerpunct verloren hat und in einem völligen Nivellement ihn wieder zu finden wähnt.

Wir wollen auch hier beide Partheien hören:

1) Alles, was sich gegen Güterschluß sagen läßt, gilt auch vom Stammgute, denn dieses vollendet erst das Herbe des Güterschlusses und verewigt dessen Nachtheile. Es verstößt gegen Gottes und Christi Gebot und gegen die heiligen Rechte der Natur, die alle Menschen gleich geschaffen hat und gleich gehalten wissen will.

Ist es nicht abscheulich, Einem Alles, den Andern nichts zu geben? Einem einzigen Kinde das ganze Gut, alle Güter allein zuzuwenden und alle andern Kinder leer ausgehen zu lassen? Heißt das nicht das, was aus dem Blute abgeleitet wird, das Erbfolgerecht, umkehren, Allen Allen nehmen um es einem Einzigen zu geben? Alle Kinder haben unter demselben Herzen gelegen; sie alle haben Vater und Mutter gerufen; gleiche Liebe und Ehrfurcht ihren Aeltern dargebracht, die sie mit gleicher Liebe auch umfangen, während das Gesetz sie zurückstößt, ihnen Alles versagt, um einen Einzigen zu beglücken. Freilich Erziehung bis sie erwachsen sind, aber dann werden sie hinausgestoßen in die Welt, wo ihr Lebensschiff auf dem weiten Ocean unsicher umhertreibt, weil keine rettende Hand gereicht wird.

Werden die Nachgebornen in gewissem Stande erzogen, desto schlimmer für sie. Dieser ist ihnen in alle Wege zur Last; er wird wie eine Bürde gefühlt, die man gern abwerfen möchte, wenn die leidigen Familien- und Standesrücksichten nicht wären, die z. B. verbieten, ein bürgerliches Geschäft zu treiben, einen Hausstand zu gründen und in seiner Art glücklich zu leben. Im älterlichen Hause an Bedürfnisse und an eine gewisse Lebensart gewöhnt, können sie diese nicht fortsetzen. Sie haben nur Landwirthschaft treiben gesehen und sollen zu einer ganz andern Beschäftigung übergehen, da man doch nur das am besten treibt, was man von Jugend an gesehen und gelernt hat.

Also verstößt diese Stammfolge gegen die Religion, die unter Menschen keinen Unterschied macht, denn Gott muß der Mittelpunct jeder gesellschaftlichen Einrichtung bleiben. Sie verstößt gegen die christliche Lehre, die alle Menschen wie Brüder behandelt wissen will, unter

denen iſt kein Vorzug. Dieſem herrlichen, Gott verähnlichendem Gefühle, das den Menſchen erhebt, wenn ihn das Schickſal zermalmt, wird Hohn geſprochen durch ſolches Erbrecht.

Die Andern erwidern: Ihr vertheidigt eure Sache im Allgemeinen mit ſiegreichen Gründen; aber vergeſſen wir doch niemals, daß es ſich hier um eine Staatsinſtitution handelt.

Das Naturrecht kennt keine Inteſtaterbfolge *); dem Vater, mithin auch dem Stammvater bleibt die Dispoſition völlig freigeſtellt. Wird aber bei Bildung des Staats eine Inteſtaterbfolge erſt eingeführt, ſo muß ſie auch allen andern daneben beſtehenden Staatseinrichtungen ſich unterwerfen. Dieſe laſſen aber die Stammgutsqualität nicht allein zu, ſondern halten ſie auch ſeinem Gedeihen förderlich. Die Geſchichte lehrt uns, daß viele Staatsregierungen eine Vererbung des Grundeigenthums, ja ſogar allen fortwährenden Beſitz verboten hatten. Die Erbfolgegeſetze der ältern Zeit beruhten mehrentheils auf Obſervanzen, Statuten und Familienverträge. Die Familie und ihr Geſammteigenthum war der Grund der Erbfolge, die nur ein Einrücken in den Beſitz war nach herkömmlicher Weiſe. Erſt ſpät und in Folge des eingedrungenen römiſchen Rechts ward das gleiche Erbrecht der Geſchwiſter anerkannt, das an vielen Orten noch kaum hundert Jahr her iſt; folglich kann von ſo großer Unbilligkeit keine Rede ſeyn, da die germaniſche Rechtsverfaſſung nur Stammfolge kennt und überhaupt den deutſchen Zuſtänden viel angemeſſener war, als dieſes fremde römiſche Recht.

Allerdings werden alle Menſchen mit gleichen Rechtsanſprüchen geboren, aber auch zugleich mit der Unterwürfigkeit unter die Naturgeſetze und was dieſen gefällt, aus dem Menſchen zu machen. Nun gefällt ſich aber die Natur in der Ungleichheit, in dem Ungleichartigen und drückt dieſe allen ihren Schöpfungen auf. Da ſchafft ſie nicht zwei Dinge, die ſich völlig gleich wären, noch läßt ſie zwei Menſchen mit ganz gleichen Anlagen geboren werden. Dieſe geben Vorzüge und dieſe Rechte. Schon im Begriff des Vorzugs liegt ein Benachtheiligendes. Alſo müßte man mit der Natur hadern, denn ſo viel und

*) J. Kant, metaph. Anfangsgr. der Rechtslehre. Königsb. 1798, S. 134.

nichts anders heißt es, tadeln, daß sie nicht alle Menschen mit ganz gleichen Anlagen und Vorzügen und darum auch nicht mit gleichen Ansprüchen, Rechten und materiellen Gütern geboren werden ließ. Diese Güter sind nur die nothwendige Folge der primitiven Anlagen. Warum will man denn nun aber in dem Stammgute Gleichheit und kann sie doch in der ganzen Natur nicht herstellen?

Es ist nächst der Zwillingsschwester Freiheit, kaum ein Begriff, der in unsrer modernen Zeit mehr Unheil angerichtet hätte, als das Wort Gleichheit das aus der französischen Revolution datirt, wo die Schreckensmänner Alles bürgerlich und gleich machen wollten *).

Man hat vergessen, daß Freiheit ein unbeschränkter Begriff ist und daß im Staate nur eine vernünftige, rechtliche, sittliche Freiheit bestehen kann und daß eine Gleichheit nur für die Rechtsausübung, nicht für die materiellen Rechte im Staate angenommen werden kann. Gleichwohl sind diese mißverstandenen Begriffe auch nach Deutschland gekommen und weil man da durch frühere Reformen ihren Zauber nicht paralysirt hatte, darum fanden die Fremdlinge bei dem Volke so willkommene Aufnahme. Aus Gründen, die hierher noch nicht gehören, wurden sie selbst von mancher Seite noch arg verhätschelt.

2) Zum Andern sagt man: die Stammgutsqualität stört den Familienfrieden, unterhält den Neid, die Mißgunst und weit entfernt, das schöne Band der Eintracht um die entferntesten Glieder zu schlingen, die das Blut verbunden — treibt sie diese auseinander. Der bevorzugte Anerbe wird schon in früher Jugend als der Herr seiner Geschwister

*) Es ist aus jener Zeit bekannt, daß man vom Citoyen Jesus Christ redete und daß Bürger Tétorel vorschlug, den Straßburger Münster abzutragen, weil er sich über die andern Kirchthürme des Landes erhöbe und das Princip der Gleichheit verletze. Wie gemäßigt erscheinen dagegen die Lehren der neuern Franzosen z. B. eines Chevalier (Staatswirthschaftslehre 1841), der die Freiheit definirt als „den Zustand, in welchem Jedem die Mittel gesichert sind, seine Fähigkeiten zu entwickeln und sie dann auf die für ihn selbst und die Gesellschaft vortheilhafteste Weise zu gebrauchen"; und „das Princip der Gleichheit darin findet, daß die Menschen sich nach Talent und Nutzbarkeit unter Vorbehalt der Moralität und der Ehre, in Klassen theilen."

angesehen und behandelt. Diese Ungleichheit im innersten Schooße der Familie unterhält einen ewigen Groll, macht den Anerben stolz, herrisch, aufgeblasen, läßt diesen nicht selten den Vater tyranniſiren und ſich nach ſeinem Tode ſehnen, denn er weiß wohl, daß er ſein Recht nicht der Liebe und Gnade verdankt, ſondern der Providenz der Vorfahren.

Dieſe Vorwürfe ſind mehr in die Sache getragen, als daraus zu entnehmen; denn überall mit ſeltenen Ausnahmen, widerſpricht die Erfahrung ſowohl bei Ritter- als bei Bauerngütern.

Vorerſt iſt ſolchen Gutsbeſitzern überall die Möglichkeit geſichert, die auch meiſt zur Wirklichkeit wird, allen ihren Kindern eine ſo gute Erziehung zu geben, daß ſolche unedle Geſinnungen, wie ſie unterſtellt werden, nicht aufkommen können. Denn wo Erziehung, da iſt auch Einſicht und ein Gegengewicht gegen alle unedle Neigung wie Neid und Mißgunſt.

Für's Zweite iſt da, wo Stammfolge in verjährter Uebung iſt, eine ſolche Ueberzeugung bei allen Familiengliedern begründet, daß es den Nachgebornen nicht einfällt, darum den Anerben zu beneiden. Daß das Stammgut ihr Aller Eigenthum iſt, daß aber zum Wohle der Familie nur Einer jeweiliger Beſitzer und Nutznießer ſeyn kann — iſt für ſie Alle eine ſo nothwendige Annahme und Schlußfolge, daß Keiner ſich beunruhigt. Es iſt in der Menſchennatur tief begründet, daß der Wille der Nothwendigkeit ſich leicht unterwirft. Jene Ueberzeugung iſt ſo mit der ganzen Denk- und Vorſtellungsweiſe der Nachgebornen verwebt und ſo in ihr Daſeyn verwachſen, daß ich noch niemals, ſo viel Mühe ich mir auch gegeben, die leiſeſte Aeußerung vernommen habe, daß es anders ſeyn könne. Nur da, wo das Stammgut eben erſt eingeführt werden ſollte — würde man jene Bedenken vernehmen, die aber auch nach einer langen Reihe von Jahren verſchwinden würden.

3) Ferner: der Landbau ſetzt eine Neigung, ein beſonderes Geſchick voraus; darum werden ſich ihm ſtets auch nur diejenigen widmen, die Beides haben. Nun wird dem Anerben aber hier eine Lebensrichtung aufgedrungen, während ein beweglicher Beſitz ſeinen Wünſchen viel entſprechender wäre. Wenn für jeden Lebensberuf ſo wichtig iſt, daß der rechte Mann an den rechten Platz komme, ſo auch bei einer Gutsbe-

wirthschaftung. Aber hier kann der Anerbe dazu gerade der untauglichste Sohn seyn, während der bessere und geschicktere ausgeschlossen ist.

Aber vorerst ist ja nicht nothwendig, daß der Stammfolger sich unmittelbar mit der Landwirthschaft beschäftige; er kann verpachten, oder administriren lassen. Fürs andere ist die Landwirthschaft für jeden Menschen mit unverdorbenem Gemüth ein solcher, Geist und Körper angenehm beschäftigender Beruf, daß wer für Land- und Menschencultur sich interessirt, keine angenehmere Bestimmung finden kann. Die meisten Menschen sehen es als das Endziel ihrer Wünsche an. Bei Vielen geht die ganze Lebenskraft auf dieses Ziel hinaus, das Ende ihrer Tage im Besitz eines Ruhe und Unabhängigkeit gewährenden Landguts zuzubringen. Ueberdies fügt der Mensch sich auch sehr leicht in sein künftiges Schicksal. Der Anerbe macht sich schon früh mit der Aussicht vertraut, daß er das Gut überkommen werde und er findet, hat er keine Lust zur Selbstbewirthschaftung, darin eine schöne Gelegenheit, einem seiner Geschwister eine Existenz zu sichern.

Endlich erscheint ein augenblicklicher Widerwille eines einzelnen Menschen als ein allzu winziger Grund gegen eine von der Staatspolitik gebotene Instituzion.

4) Gegen einen Opulenten gibt es so viele Unangesessene. Auf der väterlichen Stätte findet nur Einer Heimath, die Andern werden Fremdlinge. Sie stäuben auseinander und müssen sich in fernen Gegenden, oft im Auslande, eine Heimath suchen. Die Familienbande zerreißen und dem Patriotismus kann das keine Nahrung geben.

Diesem Einwurfe wird die Frage entgegengesetzt: haben denn die Erben eines Freierbguts nach der Erbtheilung mehr gegenseitige Liebe und Anhänglichkeit? Ist dort wohl eine Beziehung mehr, als die gerade geschwisterliche Liebe bringt? Liegt da die Zuneigung oft nicht eben so weit auseinander, als das Interesse?

Bei dem Stammgute gibt es keine Theilung; da ist kein Stoff zu Mißgunst, Zank und Streit. Da bleiben die Geschwister befreundet in Freud und Leid und in gemüthlicher, patriarchalischer Gemeinschaftlichkeit vereinigt. Das Gut hat ein ewiges Band um sie geschlungen; es wirkt wie ein Zauberring, den alle Familienglieder angefaßt haben;

es unterhält das Gefühl der Ruhe und der behaglichen Sicherheit, die ein bleibendes Besitzthum gewährt. In diesem Centrum fallen alle Wünsche ohne Neid zusammen. Das Stammgut ist ein sichtbares, stets erkennbares Zeichen der Familienexistenz, ein stets bereites Asyl.

Es gibt in dem ganzen weiten Gebiete des Menschenthums nicht eine Beziehung, die schöner, sinniger, einflußreicher, trostreicher und wohlthätiger wäre, als die Familie *). Darum reicht sie auch weit hinaus über allen Ursprung der Staatsgebilde. Sie ist so alt wie das Menschengeschlecht. Eltern, Kinder, Geschwister, Alle haben dieselbe Kette angefaßt, die in der Familie ihren Anfang nimmt, durch die Gemeinde hindurchzieht und im Staate ihren Endring findet. Nicht genug ist diese Wichtigkeit in Bezug auf den Boden gewürdigt worden, da doch die germanische Rechtsverfassung so viel Aufforderung dazu enthielt und Alles, was der Staat zu seiner Gedeihlichkeit nöthig hat, in dem Schooße der Familie zubereitet wird. Auch war die Familie ja in allen Zeiten der Barometer des öffentlichen Wohls, der Anker in den Lebensstürmen, die letzte Zuflucht bei öffentlichen Calamitäten. Als Deutschland niedergedrückt und zerknirscht zu Füßen des Tyrannen lag, als der trostlose Blick in den weiten schönen Gauen des niedergetretenen Vaterlands umsonst nach Rettung flehte, da war es die Familie allein, die Trost brachte. In dieses letzte Heiligthum, in diese tiefste Innerlichkeit des Gemüths vermochte die Gewalt nicht zu dringen. Alles hatte uns der Unterdrücker geraubt, nur nicht den Glauben an eine höhere Weltregierung und an eine bessere Zukunft, woran die Familie sich aufrichtete, wenn sie um den heimathlichen Heerd versammelt war und durch Eintracht und Liebe zu neuer Thatkraft sich stählte.

Aber in dieser modernen Zeit ist auch die Familienbedeutung und ihr Zauber geschwunden. Sie hat die heiligsten Bande, die hienieden den Menschen umschlingen können, gelockert und dadurch ist eine der festen Unterlagen des Staatsgebäudes geschwächt worden. Ich rede nicht von den menschlichen Isolirungs- und Emancipationsbestrebungen, nicht

*) Das Aufhören der altdeutschen, durch den Boden zusammengehaltenen Familieneinrichtung ist darum auch zu bedauern.

von den hundert kleinen Anlässen, das Individuum auf Kosten der Familie im Werthe zu erhöhen; nur davon kann hier die Rede seyn, eine materielle Schranke fallen zu lassen, die bis auf unsre Tage ein mächtiges Mittel war, Familien zu erhalten und zu kräftigen und alle Tugenden zu pflegen.

Die Nichtachtung des Grundbesitzthums macht erklärbar, wie alle damit in Verbindung stehenden Institutionen der Geringschätzung überantwortet werden konnten.

Der Familienvater pflegt für die Nachgebornen in alle Wege zu sorgen. Er gibt ihnen zunächst eine gute Erziehung, die sie in den Stand setzt, auf anderer Lebensbahn Glück zu finden und wenn das erziehungsbedürftige Alter über sein Leben hinausreicht, so ist die Anforderung der Erziehung eine heilige Familienpflicht, die der Anerbe mit dem Gute übernimmt.

Ueberdies erhalten nachgeborne Söhne und Töchter eine solche Ausstattung, die sie möglichst entschädigt und die Zuflucht zur väterlichen Heimathstätte bleibt ihnen in jeder Lebenslage und wird von dem Anerben, im Bewußtseyn seiner Verpflichtung, in der Regel gern gewährt.

Auf den Bauerngütern pflegen die nachgebornen Brüder und Schwestern als Mitglieder der Familie des Anerben so lange zu bleiben, bis sie ein schickliches Unterkommen oder Gelegenheit finden, einen eigenen Hausstand zu gründen. Sie leben da mit dem Anerben und seiner Frau wie diese selbst, sie arbeiten da gegen Lohn nicht mehr, als diese, essen, trinken und kleiden sich nicht schlechter, als diese und es ist zwischen ihnen kein anderer Unterschied, als daß der Anerbe die Sorge allein hat — oft eine nicht beneidenswerthe Last gegen den Titel Gutsherr.

Bietet wohl irgend eine, durch Freierbgut abgefundene Familie ein solches Asyl dar, das mehr als blos verwandschaftliche Zuneigung zur Unterlage hätte? Wie häßlich sieht es nicht häufig mit dieser Zuneigung in der abgetheilten Familie aus? Nach der Abtheilung pflegen sich die Geschwister ziemlich fremd zu werden; sie vermögen oft eher von Fremden Unterstützung zu erlangen, als von den Verwandten.

Endlich bietet das Schicksal der Wittwe eine Rücksicht dar — der Mutter der Kinder, von ihr unter Schmerzen geboren und zu Menschen

herangebildet. Auf dem Stammgute behält sie ihren lebenslänglichen Einsitz. Sie erhält da eine moralische Macht, Achtung und Rücksicht, die selbst dem Anerben imponirt und auf dessen Hausstand wohlthätig einwirkt. Die ganze Familie schaart sich da gern um die geliebte Mutter, so lange sie lebt. Wie wäre aber bei dem Freierbgute so für die Wittwe gesorgt, die da mit der liebgewordenen Scholle auch ihre Kinder in alle Welt zerstäuben sieht!

5) In der Reihe der Vorwürfe erscheint auch der des ehelosen Standes, der durch das Stammgut eben so befördert, wie die Bevölkerung benachtheiligt werden soll. Nur der Anerbe soll heirathen und einen Hausstand gründen können. Mit nichten! Die Töchter heirathen mehrentheils aus dem Gute und finden ihre Versorgung. Die Söhne haben durch Erziehung, Rente oder Abfindung die Mittel erlangt, eine selbstständige Lage zu begründen. Es ist noch nicht einmal gut, daß Alle ihr Lebelang auf der Scholle hocken bleiben, die sie geboren werden sah. Der Mensch ist für den Menschen geschaffen. Ueberall wo er einen, seinen Kräften angemessenen Wirkungskreis findet, mag er seine Heimath suchen. Der Mann namentlich muß hinaus in den Drang des Lebens und muß da seine Kräfte messen. So will es der Weltbürgergeist. Wie wenig wäre die Cultur des Menschengeschlechts gefördert worden, wenn Alle stets zu Hause geblieben wären!

Und endlich wird es von Vielen noch nicht einmal für ein so großes Unglück gehalten, nicht zu heirathen. Sie sagen: Millionen Menschen sind im ledigen Stande geblieben, haben sich glücklich gefühlt, haben ihre Pflichten gegen Gott, Menschen und Staat erfüllt *).

6) Man sagt ferner: der Familienvater wird, um die Nachgebornen zu dotiren und gleichzustellen, dem stehenden und Betriebscapitale des Guts Summen abkargen, die es nöthig hat und der Anerbe, der den Geschwistern ihre Antheile herausgeben soll, wird gleich zu Anfang sein Gut so mit Schulden belasten müssen, daß ihm im Gute nur ein negativer Werth übrig bleibt.

Aber wenn ein thörigter Vater dem Stammgute das nöthige

*) Hansen über das Heirathen der Armen. Altona, Aue 1832.

Betriebscapital entziehen will, so kann er das sowohl, um sich toller Verschwendung hinzugeben, als um an die Ausstattung seiner Kinder zu denken. Darin kann nirgends Beschränkung eintreten und das ist überhaupt kein, der Stammgutsqualität ausschließlich anklebender Nachtheil.

Ueber die Abfindung aus dem Gute aber wird man sich unten erklären.

7) Man hat ferner sogar die Unsitte in den Kreis gezogen. Stammgutsbesitzer sollen die Natur betrügen, nur mit wenigen Kindern die Ehe abfertigen.

Aber warum wird denn das wiederum nur allein dem Stammgute aufgebürdet, nicht auch dem Personalgute *) und Mobiliarbesitzthume? Und kann denn die Bevölkerungssucht so weit sich vergessen, den Menschen in das Ehebett zu verfolgen? Es gibt der Handlungen unendlich viele, wofür der Mensch im Staate nur seinem Gewissen verantwortlich gemacht werden kann. Denn der Staat ist nur eine der — und zwar, wie alles Menschenwerk, unvollkommenen Anstalten für die Annäherung zur sittlichen Idee.

8) Endlich sagt man, die Stammgutsqualität verstößt gegen die Nazionalökonomiegesetze. Diese wollen den Anbau des Bodens, möglichste Entfaltung der productiven Kraft, Anwendung des Capitals in möglichst größtem Maaße. Boden, Mensch und Staat müssen sonst leiden; namentlich kann da von keinem Nazionalreichthume die Rede seyn, wo nur einzelnen Wenigen die Möglichkeit des Erwerbs durch Landbau geboten ist. Würde das Stammgut unter sämmtliche Kinder

*) Hier eine Erfahrung, die ich verbürgen kann. In meinem Kreise, worin nur Personalgüter bestehen, finden sich zwei Gemeinden, worin das s. g. Zweikindersystem herrscht. Alle Familien haben da nur ein oder zwei Kinder. In diesen Orten herrscht ein alter gediegener Wohlstand. Andere Gemeinden sind überreich an Kindern, die Familien bis zu zehn. Der Leichtsinn, der Wirthshausbesuch, die Armuth sind da zu Hause.

Ich habe in vielen Fällen die Erfahrung gemacht, daß die ärmsten Familien viele Kinder haben. Die Kinderzahl trug nicht die Schuld der Armuth, denn sie waren schon vorher so arm; auch nicht die Kartoffeln, wie man Schuld gibt, denn auch die Wohlstehenden genießen sie in reichlichem Maaße, sondern —

eines Vaters getheilt, ſo könnte Jeder ſich anbauen, Gutsbeſitzer werden und einen Hausſtand gründen. Er würde auf ſeinem kleinen Gute eine angemeſſene Cultur einführen, die verhältnißmäßig mehr einbrächte; der Boden würde beſſer angebauet, es würden mehr Producte erzielt werden, es würde mehr productive Kraft beſchäftigt und ein größeres Betriebs- und ſtehendes Capital in ſo vielen kleinen Wirthſchaften angelegt werden. Das Alles aber würde der Nazion und dem Staate zu gute kommen, denn es würden da drei neue Werthe geſchaffen, die vorher nicht da geweſen und überdies hätte der Staat ſo viele Familien gewonnen, als Kinder den Anerben nachgeboren werden. Statt einer im Ueberfluß lebenden Satrapenfamilie wären ſo viele kleinere, aber genügſame und darum glückliche entſtanden.

So viel Schein hier gehäuft iſt, ſo leicht läßt er ſich doch entfernen.

Vorerſt iſt ſich gegen den Reichthum zu verwahren, in ſofern er als Zweck in einem beſtimmten Staate vorgehalten wird. Die idealiſirende Nazionalökonomie mag ſich immerhin verdienſtlich viel mit dieſem Reichthume und den Mitteln ihn zu beſchaffen, beſchäftigen, aber die nüchterne proſaiſche Staatswirthſchaft wird ihn zwar achten und gern ſehen, aber nicht direct fördern. Eine Staatsregierung kann ſolchen Reichthum als eine willkommene Gabe dankbar hinnehmen, aber Zweck für ſie kann und darf er niemals ſeyn, weil die Staatsregierung nur die Verpflichtung hat, einem jeden der Staatsbürger die Möglichkeit zu verſchaffen, durch eigene Kräfte zu Wohlſtand zu gelangen, als den Inbegriff derjenigen Mittel, die ihn phyſiſch und geiſtig in den Stand ſetzen, der ſittlichen Idee ſich anzunähern. Wollte die Staatsregierung auf Reichthum ausgehen, wie ſelten würde ſie da ihren Zweck erreichen? Ja, ſie würde ſelbſt über ihren eigenen Zweck hinausgehen. Reichthum und Armuth ſind überhaupt relative Begriffe, die in einer ſtaatswiſſenſchaftlichen Disciplin keine feſte Unterlage bilden können, wiewohl wir für die Armuth eine äußerſte Grenze annehmen können. Wohlſtand dagegen füllt eine Begriffsſphäre aus, in ſofern er ſich nach Stand, Sitte, Gewohnheit richtet, damit ſteigt und fällt. Dieſer Wohlſtand nun, als ein in jedem Staate und für jedes Individuum ermöglichter Zuſtand, iſt es, von dem hier die Rede ſeyn kann.

Sodann kommt zu erwägen, daß nicht der jeweilige Zustand der Gutsverwaltung, also ihr Einfluß an sich, sondern nur der Fall der Vererbfällung, also ein bevorstehendes Ereigniß und ein möglicher künftiger Zustand, hier in Frage kommt, an den nur Vermuthungen sich heften. So lange ein Stammgut in voller Integrität in Besitz und Verwaltung ist, denkt Niemand dafür an eine andere Bewirthschaftung, so wenig als bei einem gleich großen Personalfreierbgute. Erst wenn von einem Uebergang aus einer Hand in die andere, also von einer möglichen Zustandsveränderung die Rede ist, wird die Frage aufgeworfen und von vorn herein nach einer Seite hin entschieden, da doch die andere Seite ebenwohl wahr seyn kann. Jeder gewisse Zustand entscheidet über dessen Veränderung. Sollen verschiedenartige Dinge mit einander in Verhältniß gesetzt werden, so müssen sie doch unter einen gemeinschaftlichen Nenner gebracht werden können. Nun wird aber nur a priori angenommen, ein Stammgutsbesitzer könne nicht so vortheilhaft wirthschaften, als ein Freierbgutsbesitzer. Weder in dem Güterschluß, noch in der Stammgutsqualität liegt hierzu der mindeste Grund. Ist jener gleich nur Nutznießer, so hat er doch gleiches Interesse, wie der Freierbgutsbesitzer, alle Gutskräfte zur Entfaltung zu bringen und ein rechtliches und staatliches Hinderniß steht ihm selten entgegen. Die Erfahrung bestätigt diese Behauptung. Ueberall, mit seltenen, in der Persönlichkeit begründeten Ausnahmsfällen sehen wir die Wirthschaften der Stammgutsbesitzer rationeller, kräftiger, schwunghafter und besser betreiben, als die der Erben, die sich etwa in das Stammgut getheilt haben. Wenn jener durch traditionelle Erfahrungen der Jahrhunderte in seinem Gesammtbesitze unterstützt wird, wenn ihn eine arrondirte Gutslage, zweckmäßige und hinreichende Gebäude, ein kräftiger Viehstand, ein vollständiges Inventar, das benöthigte stehende und Betriebscapital, eine stets bereite menschliche Productivkraft, freundliche Nachbarnverhältnisse unterstützen, wenn technische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zu Gebote stehen und letztere zu agronomischen Versuchen Gelegenheit, diese aber der ganzen Umgegend ein Muster der Bewirthschaftung geben: so ist das Alles nicht, oder doch nur in unzureichendem Maaße der Fall bei dem kleinen Erbnehmer, der auf gut Glück wirthschaftet, alle Verhältnisse,

die ihm Fortgang und Gedeihen gewähren sollen, erst gründen und neu schaffen soll. Noch mehr: Stammgüter sind gewöhnlich solche, die ein Einheitsprincip haben. Alle Grundstücke, alle Theile des Stammguts stehen zu dem Ganzen nicht in einem zufälligen, sondern nothwendigen Zusammenhange. Sie haben ihre Bedeutung durch ihre eigenthümliche Natur, durch die Zeit, die Zusammenfügung, welche Anfangs vielleicht willkührlich war, im Laufe der Jahrhunderte aber Festigkeit, Beständigkeit, Nothwendigkeit erlangt hat. So bildet das Ganze in seinem Schluß und in seiner stets gleich gebliebenen Erbfolge einen solchen Guß, daß er nur zu großem Nachtheil zertrümmert werden kann und in kleine Formen umgegossen nur halb so viel bringen würde. Wir erinnern hier nur an die Waldung, die bei den Herrschafts- und Rittergütern als Pertinenzstücke zu seyn pflegen, an ihre unendliche Wichtigkeit und nothwendige Bewirthschaftung in größern Massen; sodann an das Inventarium, an die Oekonomiegebäude und sonstige Hauptanlagen, die alle zum Ganzen in angemessenem Verhältniß stehen, aber nicht zu einzelnen Theilen, wenn darin das Gut zerschlagen würde. Aber wie selten findet sich eine solche glückliche Vereinigung bei einem Freierbgute und wie lange wird sie in solchem glücklichen Zustande erhalten?

Jeder Mensch arbeitet gern für die Dauer, will nach dem Tode bei den Nachkommen fortleben; es ist das tief in den oben geschilderten Urtrieben des Menschen begründet. Es ist im Grunde nichts weiter, als eine sich selbst erwiesene Liebe, oder mit andern Worten, ein dem Menschen zur Kraftäußerung eingepflanzter Egoismus. Der schaffende Personalgutsbesitzer will sein Andenken, die Erinnerung an die Mühen, die ihn sein Werk gekostet hat, gern auf die Nachwelt, wenigstens auf die nächsten Verwandten bringen, die ihn beerben: er will sein Leben in deren Andenken verlängern *). Wird er das, wenn schon die nächsten Erben das mit dem Schweiß des Vaters gedüngte Gut an den Juden verschachern? Wird ihn eine Melioration so anfeuern, wie den Realgutsbesitzer? Muß ihm nicht jede Mühe vergällt werden

*) Dieser heimliche Egoismus — gestehen wir es doch — hat eben so viel Antheil an den Familienfideicommißstiftungen, als die Liebe zu den Verwandten. Gleichviel! diesen kommt er zu Statten.

durch den Gedanken, daß weit aussehende Anlagen z. B. Wald- und Baumpflanzungen, vielleicht schon in dritter fremder Hand sind, wenn sie erst Früchte bringen?

So wie jeder Mensch, jede Familie den Erdfleck, worauf sie den größten Theil ihrer Lebenszeit zubringen, Wohnung und Umgebung, so bequem, wirthschaftlich, wohnlich einzurichten bestrebt sind, so viel mehr noch der Stammgutsbesitzer das Gut, das er erbte und wieder vererben muß, worauf sein Nießbrauch nur wächst, nach Maßgabe der wirthschaftlichen Einrichtungen und Vortheile. So werden Jahrhunderte zugebracht, um ein Stammgut nach allen Seiten abzurunden, einzurichten und bequem und wirthschaftlich zu consolidiren. Nicht minder ist die Angemessenheit des Inventars eine Hauptsorge. Manche agronomische Verbesserungen, gewisse Umgestaltungen haben nur dann Bedeutung und Werth, wenn sie in einem, dem Gute angemessenen Umfange ausgeführt werden können *).

Das ganze Gut hat eine einzige Physiognomie; es ist in seiner Gesammtheit gewissermaßen ein organisches Ganze, dessen Lebensprincip im Stammbesitzer gefunden wird, von dem alles Leben ausgeht und dahin zurückkehrt. Nun soll aber dieses Ganze, das nur als solches Lebenskraft hat, in kleinere Erbportionen zerschlagen werden; gesetzt, Lage und Entfernung der Grundstücke ließen eine Zerschlagung zu, die Bonität könnte auch gleich vertheilt werden — werden es auch die nothwendigen Gebäude? Kann man diese zerschlagen wie die Hufen und immitten der neuen Güter setzen? Was soll ein Freierbgutsbesitzer zum fünften Theil z. B. mit all den weitschichtigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuderäumen, die er in Grund-, Häuser-, Brandcassen-Steuern, in Dach und Fach unterhalten muß? Er hat deren zu viel, der Bruder gar keine. Dieser, der mit Schulden seine Wirthschaft anfängt, um sich auf dem angefallenen Besitz eine Stätte zu erbauen, wohin er sein Haupt legen kann — denkt, mit den Oeconomiegebäuden werde er bald fertig.

*) Wer es weiß, wie unendlich schwer es ist, ein Gut von großem Umfange in allen seinen Theilen zu consolidiren, wird den Leichtsinn begreifen, ein solches Stück Arbeit bei jeder Veranlassung aufzulösen und in Theile zu zerreißen.

Er hat die Sage gehört, daß sie ein nothwendiges Uebel wären und nimmt sich vor, nach Art der Engländer deren ganz wenige und kleine zu bauen; aber das Clima und Unfälle belehren ihn und er fängt bald an, über seine Kräfte zu bauen. Allerdings sind Wirthschaftsgebäude in dem Sinn ein nothwendiges Uebel, wie es der Train einer Armee oder deren Medizinalanstalten auch sind. Nicht sie, sondern die Combattanten schlagen den Feind. Um aber das Heer schlagfertig hinzustellen und zu erhalten, sind sie so nothwendig, wie dieses selbst. Eben so kann von einer Gutsbewirthschaftung ohne solche unerläßliche Gebäude keine Rede seyn *). Die Grundstücke geben nur durch sie den lohnenden Roh- und Reinertrag. Viele Haus- und Gutsbesitzer stürzen sich in Schulden, oder wirthschaften aus, weil gleich zu Anfang die Bauwuth über sie kommt **). Da soll, noch ehe sie die neue Realität kennen, kein Stein auf dem andern bleiben, da muß ohne Bau- und Sachkenntniß, nach dem tollen Rath unkundiger Menschen, gewinnsüchtiger Handwerker, Alles auf's Bequemste und Kostbarste eingerichtet werden, denn das Bauen regt so mächtig die Phantasie auf, ist eine so süße Leidenschaft. So fängt man mit der Bequemlichkeit an und hört mit der Reue und den Schulden auf. Darum ist nicht gut, einem Erbnehmer des Stammguts gleich von vorn herein zum Aufbau vieler Gebäude zu nöthigen.

So viel von den Vorzügen der Erhaltung der Stammgüter in ihrer Integrität und von der Stammgutsqualität überhaupt.

Die Bedeutung, die Vorzüge und Nachtheile des Freierbgutes, als Gegensatzes, haben sich negativ aus der Polemik über das Stammgut ergeben, werden aber positiv noch unten in der Verwandlungslehre bestimmter hervortreten.

§. 37.

b. Vom Arbeitsgute und vom Freigute.

In Absicht der werkthätigen Theilnahme an der Gutsbenutzung kann man die Güter theilen in Arbeitsgüter und in Freigüter.

*) Es ist daher verkehrt, bei einer Gutsveranschlagung sie ohne Würdigung zu lassen.

**) Eine Erfahrung, die ich häufig zu machen Gelegenheit hatte.

Erstere sind diejenigen, worauf die Besitzer oder ihre Familien sich der selbsthändigen Mitarbeit zum Auskommen nicht entschlagen können.

Freigüter sind diejenigen, deren Besitzer frei von dieser Theilnahme und Sorge sind und etwa nur eine leitende Aufsicht führen.

Ist ein Arbeitsgut zugleich Realgut, so nenne ich es Colonatgut und den Eigenthümer Colon. Ist es ein Personalgut, so gebe ich ihm den Namen Bauerngut und dem Eigenthümer den des Bauer.

Ich begründe diesen Unterschied, um in jenem auf einen Schluß und auf ein Ausgezeichnetes und Technisches hinzuweisen, während Bauer und Bauerngut an eine verächtliche Rustizität oft wohl erinnernd, eine so allgemeine Bezeichnung, gegenüber dem Stadtbewohner, geworden ist, daß sie keine andere Eigenthümlichkeit bewahrt, als die Beschäftigung mit Landbau auf dem Lande. Der Gegensatz ist kein rechtlicher geblieben, sondern ein blos sprachlicher geworden. Ein solcher taugt aber nicht in einem wissenschaftlichen Systeme.

Colonatgut ist demnach dasjenige, welches Schluß und Stammfolge, aber nur einen solchen Umfang hat, daß der Familienvater (Colon), oder seine Familie der selbsthändigen Mitbearbeitung sich nicht entschlagen kann, um einen reichlichen Lebensunterhalt zu finden, auch einen Nothpfennig zurück legen zu können.

Bauerngut dagegen ist dasjenige Personalgut, welches nur einen solchen Umfang hat, daß der Familienvater (Bauer), oder seine Familie der Mitbearbeitung zum auskömmlichen Lebensunterhalt sich nicht entschlagen kann.

Das Colonatgut ist die unterste Stufe der Realgüter; das Personalgut die unterste Stufe der Personalgüter. Jenes ist ein Rechtsbegriff, dieses eine bloße Thatsache.

Im Begriff des Colonatguts liegt das Stetige, Feste, Dauernde und Begrenzte; im Begriff des Bauerngutes das Bewegliche, Veränderliche, Unbeschränkte. Aber auch das Bauerngut ist nach unten, wie das Colonatgut durch einen Kreis begrenzt, der sich durch den auskömmlichen Lebensunterhalt abschließt.

Das Colonatgut ist nun dasjenige mindeste Realgut, worin der Staatsboden gezählt werden sollte.

am treuesten bewahrt. Hat eine Regierung den Stand der Colonen, der Bauern für sich, so mag ihr kein Unglück leicht widerfahren, denn was vermögen die Städter und die Fractionen der Stückbesitzer gegen diese feste compacte Masse, beseelt von einem Geiste, von einem Interesse, unwandelbar in Treue, Liebe, Gesinnung wie ihr Boden. Da ist der wahre Patriotismus, der sich auf sich selbst stützt, weil er in der Theilnahme am Staatsboden wurzelt. Wir sehen auch keinen Stand weniger veränderungssüchtig *), als den Bauernstand. Er erleidet selbst Druck und harten Druck ehe er, zumal der deutsche Bauer, zu wilden Ausbrüchen sich hinreißen ließe. Unter ihm ist keine Coalitionssucht, keine gemeinschaftliche Klage. Gewohnt von Jugend an, die alleinige Aufmerksamkeit zu richten auf das Einzige, seinen Grundbesitz, vermag er nur das Besondere, das Interesse des Bodens und seines Standes ins Auge zu fassen und alles Andere nur durch sein Sonderinteresse zu begreifen. Er haßt zumal alle Schritte, die ihn seinem Berufe entfremden, von seinem Gute entfernt halten könnten, denn dieses verlangt stets pflegliche Behandlung, darum stete Gegenwart und augenblickliche Benutzung der Witterungszufälle.

Der Colonatsbesitz setzt der Beweglichkeit des Bodens den mächtigsten Damm entgegen, denn selbst die Trennung kleiner Partikeln würde hier an das Leben greifen; darum ist da mehr als in anderm Realgutsbesitz, an der Stetigkeit so viel gelegen.

Der Besitz einer Staatsactie müßte endlich dem Colonen ein eigenes Gefühl von Würde und Selbstachtung geben **). Er ist der Vermittler zwischen dem Stück- und größern Gutsbesitzer, der Uebergang von dem einen Genus zum andern.

Unter dem Gesichtspuncte des Gemeindeverbandes endlich ist der Besitzer eines Arbeitsgutes das alleinige und dominirende Subject des

*) Ich habe die feste Ueberzeugung, daß es keiner Propaganda gelingen werde, nur ein einziges Dorf in Deutschland zu revoluzioniren, wo nur Schule, Seelsorge und Polizeiverwaltung ihre gewöhnliche Schuldigkeit bei der jetzigen Generation gethan haben.

**) Es versteht sich von selbst, daß was von der Verfassung der Colonatgüter gesagt wurde, für die meisten Staaten de lege condenda ist.

Gemeinderechts; die Rechte der Beisassen sind nur Fractionen und der Lebenserhaltung abgedrungene Concessionen.

Kommt nun zu dem Colonatsgutsbesitz die Einrichtung hinzu, daß der Colon sein Besitzthum um seine Hofraithe liegen hat, wie in Westphalen, Flandern, Brabant und den deutschen Nordseeküstenländern, so läßt solches Besitzthum nichts zu wünschen übrig, als daß hin und wieder es nur gehörig arrondirt und die Höfe mehr in die Mitte oder an schicklichere Stellen gelegt würden. Unglaublich ist der Vortheil, den solcher isolirte Gutsbesitz vor dem in den Dörfern hat. Das kann nur derjenige in voller Wahrheit begreifen, der beide Ansiedelungsarten an vielen Orten Jahrelang wahrgenommen hat. Die Sache wird aber noch um so bedeutender, wenn man an die meist verkehrte und unzweckmäßige Lage unsrer Dörfer denkt *), wie das eine bald auf, oder an einem Berge, jedem Winde preißgegeben, von der Sonne abgekehrt, auf der Nord- oder Ostseite liegt, oder wiederum dicht an einem Fluß oder Bach, der in jedem Frühjahr die Bewohner in Schrecken und Schaden versetzt, oder in einem Loch, aus welchem das arme Spannvieh mit dem Dungwagen sich heraus und mit dem Erndtewagen vom Berg herab hineinwinden muß und vor der Zeit stumpf gemacht wird **).

Die Entstehungsgeschichte unsrer Dörfer gibt die Erklärung. Die meisten sind ein Conglomerat von Wohnungen, zusammengereihet des Schutzes und der Sicherheit wegen in der Zeit der Raubsitte. Die einzelne Ansiedelung einer Familie auf ihrem Boden, sey es an einem Berg um eine Ritterburg, oder am Wasser der Bequemlichkeit wegen, gab bei deren Erweiterung den Kindern und Nachkommen Veranlassung, sich dicht neben dem Stammvater anzusiedeln, um so desto leichter alle verwandtschaftliche Beziehungen zu pflegen.

War die Sitte, nur neben einander zu bauen nach Art der Städte — einmal durch mehrere Generationen gegangen, so ward sie bald

*) Wollte man diese in den Berggegenden einer Kritik unterwerfen, bei vielen würden bedeutende Ausstellungen zu machen seyn.

**) Ich kann Dörfer nachweisen, die schon ihrer örtlichen Lage wegen zu ewiger Armuth verdammt sind; andere, die ihrer glücklich gewählten Lage einen großen Theil ihres Wohlstands verdanken.

Ueberzeugung, daß man nur so und nicht anders wohnen könne, denn beim Landmann bildet die Sitte einen Typus, der sich auf die entferntesten Geschlechter vererbt.

Hierzu kamen noch andere Gründe.

Als der Werth des Holzes und der Wälder erkannt wurde, die Forstwirthschaft als Wissenschaft sich erhob, bemächtigte sich auch das Vorurtheil aller Forstmänner gegen solche isolirte Ansiedelungen im freien Felde, wodurch sie vor der Beraubung des nahen Waldes fürchteten.

Gleichzeitig erhoben sich andere polizeiliche Bedenken der Gemeindevorstände wegen der Feldbeschädigung, der Beherbergung der Vagabunden, der mangelnden polizeilichen Aufsicht, der weite Kirchen- und Schulbesuch u. s. w. Theoretische Staatsmänner hielten solche isolirte Wohnart der Cultur des Landmanns minder förderlich und glaubten, daß nach Art der Städte gebaute Dörfer überall einen lebhaftern Verkehr, eine größere Bildung hervorbringen würden *). Daher, noch mehr aber weil die Güter keine Realgüter **) waren, ist es denn gekommen, daß noch heutiges Tages der so wünschenswerthe Ausbau so unendlich erschwert, ja daß er in manchen Ländern sogar geradezu verboten und an jedem Orte Baulinien abgesteckt sind, nach welchen gebaut werden muß z. B. im Herzogthum Nassau — wo dann, um dieses zu erleichtern, die in die Linie gefallenen Bauplätze gezwungen in pretio taxato abgegeben werden müssen.

Wo aber ein ganzer Gutscomplex um eine Wohnung vereinigt werden kann, sey er Real- oder Personalgut, da sind alle jene Erschwerungen verderblich und keiner der dafür angeführten Gründe hält Stich bei gründlicher näherer Untersuchung. Wir müssen daher so lange an der möglichst vortheilhaften Gutsbenutzung zweifeln, so lange

---

*) Die Bildung, wozu der häufige Wirthshausbesuch in den geschlossenen Dörfern bei Trunk und Kartenspiel Veranlassung gibt — kann leicht gemißt werden.

**) Wir können in dieser Sitte des Anbaues, in geschlossenen Dörfern oder in einzelnen Höfen, zum Theil den Ursprung der alten Fränkischen, Sassenschen und Friesenschen Volksstämme und ihre Agrarverfassungen verfolgen.

es nicht jedem Gutsbesitzer möglich gemacht wird, sich in der Mitte seines Grundbesitzthums anzusiedeln und da seinem Gehöfte die schicklichste Stellung und Sonnenlage zu geben.

Die römischen Erbfolgegesetze, die unendliche Theilung der Güter, die Manie vieler Erben, selbst jeden Acker zu theilen — werden dem Ausbau aus den Dörfern stets mächtige Hindernisse entgegen stellen. Aber er trägt selbst bei, die Personalgüter geschlossener zu erhalten.

Es ist noch übrig, von dem rechtlichen und geschichtlichen Unterschiede der Colonat- und Bauerngüter zu reden.

Die **Coloni** waren nach germanischem Rechte Leute, die durch Vertrag Gutshörige waren. Sie hatten gewöhnlich außer dem Gute, dem sie angehörten, noch eigenes echtes Eigenthum und in dieser Beziehung waren sie **Ingenui**. Immer stellte sich der **Colonus** als Grundherr dar, der dem freien Grundherrn ganz nahe stand.

Nach dem Ablauf von Jahrhunderten, als die beiden Grundmächte des Mittelalters, Ritterthum und Mönchthum, so wie die Kreuzzüge mannigfach die Hörigkeit modifizirt, gemildert und neben dem Colonat sich dafür andere Gutsverhältnisse ausgebildet hatten — erblicken wir noch zuletzt, als den unterscheidenden Character des Bauernguts, und im weitern Sinn für den Stand der Bauern, die Zinsentrichtung und die Frohndleistung. Beide machten daher den privatrechtlichen Stand des Bauernstandes aus, wobei die Frohnden bald gemessene, bald ungemessene waren, der Zins (**census**) aber immer bestimmt war. Bei der sehr großen Verschiedenheit der bäuerlichen Verhältnisse in den verschiedenen Ländern wohin germanische Cultur und Rechtsverhältnisse getragen wurden — können wir alle Verpflichtungen der ehemaligen Gutshörigkeit doch immer auf die obigen beiden Categorien der Leistungen zurückführen.

Durch die Abschaffung der Leibeigenschaft in allen deutschen Ländern, durch die gänzliche Aufhebung oder den Abkauf der Frohnden und Grundlasten in vielen Staaten ist abermals ein höchst wichtiger Schritt in der deutschen Rechtsverfassung geschehen, indem jetzt von Bauern und Bauerngütern in einem großen Theile von Deutschland nur noch dem

Namen nach die Rede seyn kann *). Selbst da, wo der Zins noch als Bekenngeld als unablöslich geblieben war, mußte er nach manchen Landesordnungen, wie in Nassau **), auf bestimmte Grundstücke radizirt werden, wodurch die Gutszerschlagung immer leichter gemacht wurde, während der Zins den Güterstamm mit einem schwachen Bande bisher noch zusammen gehalten hatte. Das konnte aber freilich nur bei ungeschlossenen Gütern der Fall seyn.

So sind denn jetzt in jenen Staaten unsre Bauern, so verschieden auch ihr Hörigkeitgrad vorher gewesen seyn mag — freigeborne, Ingenui und freigewordene Gutsbesitzer im vollsten Sinne des Worts. Ihre Staatsbürgerqualität hat alle Gutsunterthänigkeit verschlungen und es gibt da keine Bauern und Bauerngüter mehr.

Diese Umwandlung ist eben so geschichtlich merkwürdig als folgenreich.

Nur zwei große Instituzionen sind gewissermassen als Rechtsdenkmäler für die ehemaligen Bauerngüter stehen geblieben: der Güterschluß und die Stammgutsqualität. Aber da jetzt Alles dem Privatrechte der Familie anheim gefallen ist, so werden auch diese Ueberbleibsel nach dem freien Willen der Familienglieder mit der Zeit schwinden, wenn nicht höhere Staatsrücksichten einschreiten.

So gibt es denn jetzt rücksichtlich ihrer Entstehung dreierlei Bauerngüter; erstens diejenigen, welche es rechtlich bisher waren und noch sind; zweitens diejenigen, welche es rechtlich bisher waren, nun aber nur die Benennung noch beibehalten haben; und drittens diejenigen, welche es im rechtlichen Sinne nie waren, sondern immer nur vermöge der landwirthschaftlichen Beschäftigung dafür galten. Beide letztre Arten bilden jetzt eine Classe; sie sind beide wahre Personalgüter und der Wille des jeweiligen Besitzers macht jetzt solches Bauerngut, dessen einziger Verband die Hofraithe (die Wehre) ist. Da, wo solche so genannte

*) Eben darum, weil Bauer und Bauerngut nur von der bloßen Beschäftigung, also einem Factischen, den Namen trägt und alle geschichtliche und rechtliche Bedeutung oft geschwunden, vielmehr zumeist eine blos sprachliche geblieben ist — habe ich das Bauerngut dem Colonatgut entgegengesetzt.

**) Herzogl. Nass. Edict vom 1/3 Sept. 1812. §. 42.

(nicht erst gewordene) Bauerngüter bestehen — sehen wir diese überall immer kleiner werden, immer mehr in den Stückbesitz übergehen, die Bevölkerung immer zunehmen, aber die Armuth und Nahrungslosigkeit immer größer anwachsen.

Die Freigüter, im Gegensatze der Arbeitsgüter, können eben so wohl Personal- als Realgüter seyn. Ihr Begriff wird nicht dadurch aufgehoben, daß der Freigutsbesitzer aus Liebhaberei oder aus andern Gründen z. B. wegen Verschuldung, Hand mit anlegt; genug, daß er es wegen des bloßen äußern und innern Umfangs des Gutes nicht brauchte.

§. 38.

i. Vom verpfändeten und unverpfändeten Grundbesitzthume.

Capital ist Vorbedingung des Wohlstands. Es ist der belebende Hauch, der die Industriekeime auftreibt und zur Entwickelung bringt. Jede Produkzion, auch die landwirthschaftliche, wird siechen, wo Capital fehlt, das wenigstens so lange dem hungrigen Magen Nahrung geben muß, bis die Hand Ersatz gebracht hat.

Nun kann das zur ländlichen Bewirthschaftung unerläßliche Capital entweder dem Bodeneigenthümer eigenthümlich, oder einem Andern gehören. Letzterer kann zur Sicherheit seines dargeliehenen Capitals entweder mit der Person des Schuldners sich begnügen, oder außer diesem persönlichen Vertrauen noch durch die Einstellung des Grundbesitzthums eine reelle Unterlage, d. h. Hypothek verlangen. Die Entgeltung für die Capitalbenutzung in gewisser Zeit, die Höhe der Zinse, der Zinsfuß, pflegt sich nach der persönlichen oder reellen Sicherheitsunterlage zu richten. Wir haben es hier zunächst nur mit dem hypothecarischen Schuldverhältniß zu thun.

Es kann aber für Boden, Mensch und Staat nur ersprießlich seyn, wenn eigenes Capital an eigenen Boden verwendet wird aus folgenden Gründen:

1) weil der Eigenthümer dann stets Herr seines Besitzthums bleibt. Er bezieht neben seiner Bodenrente seine Capitalrente *); er braucht

*) Ich unterscheide Capitalrente und Capitalzinse. Jene zahlt sich der Grundeigenthümer kurzer Hand selbst aus; diese zahlt er für

keine Zinsen an einen Fremden abzugeben, sondern kann jene kurzer Hand entweder der Bodenrente zuschlagen, oder in die Substanz des Guts verwenden. Beim Fehlschlagen einer Capitalanwendung, wo also die Capitalzinse aus der Bodenrente oder aus der Capitalrente bezahlt werden müßte — mischt sich kein Gläubiger ein und macht mit Ungestüm Befriedigung fodernd, seine kleine Capitalzinse vor der Boden- und Capitalrente nicht geltend, ja, greift sogar Boden und Capital nicht selbst an. Bei widrigen Ereignissen, wo der Grundeigenthümer alle Erleichterung nöthig hat, vermag kein, dadurch nur hitzig gewordener Gläubiger die Verlegenheiten noch zu mehren. Der Grundeigenthümer hält mit sich selbst Abrechnung und wird mit sich leicht fertig. Er hat außer dem Schicksal nicht auch noch mit einem Widersacher zu kämpfen, der in das innerste Mark seines Vermögens eindringt.

2) Der landwirthschaftliche Betrieb verlangt, wie das Besitzthum selbst, Stetigkeit, Ruhe, Sicherheit und die Ueberzeugung, daß der Produzent seine Früchte genießen werde. Nun unterhält solche Schuld aber stets eine heimliche Furcht, Früchte und Substanz könnten für die Zinsen und das Capital entwunden werden. Und wenn der gewöhnliche leichte Sinn der Schuldner auch nicht daran denken läßt, so sollte er doch daran denken, denn er kann nie wissen, ob das Schicksal nicht Ereignisse herbeiführt, die ihn von Haus und Hof treiben. Der wahren Freudigkeit beim landwirthschaftlichen Betriebe thut das Schuldverhältniß nur zu oft Eintrag.

3) Jede Verpfändung enthält eine eventuelle Veräußerung. Der Boden ist bis auf gewissen Punct nicht mehr dem Eigenthümer. Aber die Schuld haftet zu seinem Nachtheil pro indiviso; für die kleinste Schuld kann Alles, die ganze Hypothek verkauft werden. Das gereicht dem Schuldner zu um so größern Nachtheil, da zwei- und dreifacher Werth zur Hypothek eingesetzt werden muß.

4) Wir haben hier zwei Werthe, die durch das Band des Anlehns verbunden und gegenseitig in ein Verhältniß gebracht werden: einen

---

fremd entliehenes Capital. Beide können in einer Landwirthschaft neben einander bestehen, wie auch oft der Fall ist.

Gutswerth und einen Capitalwerth. Weil aber dieser jenem dient und darum allein ein Verhältniß mit ihm eingeht, so setzt der Capitalwerth auch allein die Bedingungen seiner Dienstleistung fest. Diese sind die doppelte oder dreifache Sicherheit, die Höhe des Zinsfußes, die alleinige Tragung des Zufalls und aller Verbriefungskosten.

Als gleichzeitiger Preißwerthsmesser bleibt das Geldcapital sich ziemlich gleich; der Gutswerth aber ist unendlichen Fluctuationen unterworfen. Daran nimmt der Hypothekengläubiger, auf den doch eventuell das Eigenthum durch sein Realrecht übergegangen ist, keinen Theil. Jeder Zufall wird dem Inhaber des Gutswerths allein zugewälzt, während der Gläubiger den allein sichern Vortheil hat. Es ist also eine Art Löwengemeinschaft, eine ungleiche Theilnahme, die vermieden wird, wenn Gutswerth und Capitalwerth in einer Hand sind.

5) Der mit Hypotheken belastete Grundeigenthümer bewirthschaftet ein Gut, das nur in soweit sein ist, als dessen Werth über die Hypothek überschießt; er ist also nur für diesen überschießenden Theil Gutsbesitzer und bezieht davon eine Bodenrente; für den verschuldeten Werthstheil aber ist er gewissermaßen nur Industrieller. Die Natur des Grundeigenthums hat dafür gleichsam aufgehört. Er ist wie ein Pachter, ein Fabricant, deren Nutzen aus der Anwendung des Capitals in Verbindung mit der Industrie herausspringt. Die Landwirthschaft des Gutsbesitzers ist aber ein Geschäft, das, was es ist, ganz seyn muß. Ein so Stetiges, Immobiles, Dauerndes duldet nur mit Nachtheil in sich ein Fremdartiges, ein Industrielles, ein so mobiles Agens wie ein Geldcapital.

6) Der Hypothekengläubiger erhält eine feste Geldzinse, die ihm stets gewiß ist. Um sie aufzubringen hat der Schuldner drei Quellen: die Bodenrente, seine ihm eigenthümliche Capitalrente und die Arbeitsrente. Die Capitalrente kann aber dazu nicht dienen, weil die Capitalzinse ihr keinen Dienst leistet; es bleibt daher nur ein ratirlicher Theil des Bodens und die Arbeit, aus welchem die Capitalzinse entrichtet werden kann, weil beide nur durch die Anwendung des fremden Capitals ein Product zur Erscheinung bringen, worin Bodenrente, Arbeitsrente und Capitalzinse sich repräsentirt finden. Nun kann aber der Boden so

schlecht seyn, daß er gar keine Bodenrente abwirft, dann bleibt nur allein die Arbeitsrente als derjenige Theil übrig, aus dem die Capitalzinse allein zurückerstattet werden muß. Die Arbeitsrente pflegt aber immer in einem Minimum zu bestehen, die keine Abgabe eben verträgt und wenn sie ihr dennoch aufgelegt wird, diese entweder am Lebensunterhalt abkargen, oder über das gewöhnliche Arbeitsmaß Kraft anzustrengen nöthigt. Beides aber kann, weil es ein ungewöhnliches Lebensverhältniß, eine Consumzion ohne Ersatz bedingt, wobei menschliche Productivkraft nicht bestehen kann, von keiner Dauer seyn. Dauer und Einfügung in den gewohnten Lebenskreis bedingt aber doch jedes, selbst das Schuldverhältniß. Daraus würde also so viel folgen, daß fremdes Capital auf sterilen Boden verwendet, vollends unvortheilhaft erscheint, weil die Zinse nur allein auf der Arbeitskraft ruhet.

7) Hierzu kommt nun noch, daß alle Kosten, die das Anlehn, dessen Bewahrung und Abtragung machen, allein auf den Schuldner fallen, ohne daß der Gläubiger daran Theil nimmt. Der Grund ist wieder in dem Dienen des Geldcapitalisten zu suchen, dessen Dienste gesucht werden und weil sie gesucht sind, so stipulirt er auch den Lohn, der dann zum Theil auch in der Befreiung von allen solchen Ausgaben gefunden wird. Diese Kosten muß aber der Schuldner mit Recht auf das Capital schlagen. Er muß daher nicht allein mehr verzinsen, sondern auch mehr Capital tragen, als er empfangen hat.

8) Endlich geschieht alle Sicherung und Verclausulirung im Interesse des Capitalisten und nichts pflegt für den Schuldner zu geschehen, wenn gleich oft dem Geldcapitalisten mehr an der Unterbringung des Capitals gelegen ist, als dem Schuldner am Entlehnen. Das zeigt sich vielfältig beim Anlehn selbst und bei der Ausstellung der Urkunde, wo jede denkbare Rücksicht für das Capital genommen wird, aber keine für den Schuldner; dieser kann sich allein nur eine Negative bedingen — niedrigen Zinsfuß. Der Grund hiervon liegt theils im obigen Dienen, theils in der Natur der gegenseitig in Verhältniß gesetzten Vermögenswerthe, theils in der als Typus durch die Concurrenz festgestellten Meinung, die nun einmal mit sich bringt, daß alle Sicherheit und Begünstigung nur dem Geldcapitalisten zu Theil werden müsse, endlich

in den so abweichenden Interessen des Gläubigers und Schuldners. Dieser nimmt ein Interesse an jedem Thaler, den er entlehnt, jener aber nur an den Zinsthalern. Daher ist des Schuldners Interesse immer viel stärker und eben darum muß er sich jede Bedingung gefallen lassen.

Die Natur des Geldcapitals ist höchste Beweglichkeit und Pünctlichkeit. Schmetterlingartig fliegt es von einem Anlehn bedürftigen Gute zum andern und läßt sich da nieder, wo es am sichersten sich betten kann. Und seine Pünctlichkeit wird durch die Zeit angezeigt. Geldcapital und Zeit sind höchst befreundete Dinge. Jenes produzirt nur durch diese, die jenem wieder die Grenzen setzt. Daß Capital in rechter Größe, in rechter Zeit, an rechter Stelle sey — wie ein Heer auf dem Schlachtfelde, das ist, wie des Feldherrn, so des Geldcapitalisten, wie des Industriellen ganze Sorge. Darum wird das mobile Geldcapital mit dem unbeholfenen Grundeigenthum nicht leicht einen Bund eingehen. Beide können mit einander nicht recht gewähren wenn sie zusammen gespannt werden, es müßte denn jenes seinen Hauptcharacter zu verlassen sich entschließen und, wenigstens für einige Zeit, so unbeweglich werden wollen, wie dieses.

Durch die aufgeblühete Industrie und die s. g. Staatspapiere hat zuerst die Ansicht und Meinung für das Grundbesitzthum, dann sein Ansehn und zuletzt sein relativer Werth die empfindlichsten Stöße erlitten. Was sonst für die Geldcapitalanwendung Regel war, ist dadurch zur oft seltenen Ausnahme geworden — die Anwendung als Hypothek im Grundbesitz.

Die Industrie verschlingt unermeßliche Geldcapitalien und seitdem der Staatscredit in der öffentlichen Meinung befestigt ist, wird dem Capitalisten das Mittel geboten, in den fernsten Ländern, ohne den Fuß vor die Thür zu setzen, mit Schuldnern in Verhältniß zu treten, die und deren Sicherheit er gar nicht kennt. Er kann sein Capital auch zur Noth in den Kasten verschließen und auf gelegenere Zeit warten. Nicht so der Schuldner: er kann sein Gut nicht unbebauet liegen lassen; er kann es nicht in ferne Lande schicken, wo etwa mehre Capitalisten sind, auch kann er sich darauf aus jenen Ländern keine Anweisung

und die Folgen vor uns liegen, dürften noch zwei Fragen von Interesse seyn:

I. Woher entsteht die so häufige Verschuldung der Grundeigenthümer?

II. Welche Mittel werden dagegen in Vorschlag gebracht?

Zu I. Die hauptsächlichsten Gründe sind:

a) im Allgemeinen der Länderdurst, der Stolz auf ein Grundbesitzthum, besonders bei dem Bauer, dem Ackerbesitz über Alles geht; — der ungemessene Thätigkeitstrieb im Menschen, der ihn antreibt, an einer schweren Aufgabe seine Kräfte zu versuchen; das Vorurtheil für eine extensive Wirthschaft, daß ein großes Besitzthum auch ein großes Einkommen gewähre, mit einem Worte also — der Irrthum, das Vorurtheil, die in Schulden stürzen. Denn bei dem großen Einkommen insbesondere ist es Verwechselung des fremden Capitals mit dem eigenen. Ein großer Gutsbesitz gibt allerdings in der Regel ein größeres Einkommen, als ein verhältnißmäßig kleinerer, aber er gibt es nicht wegen der Gutsgröße, sondern wegen des größern eigenthümlichen Capitals. In der extensiven Wirthschaft wird alles Heil gesucht. Es besticht so sehr das Auge dieser Umfang, diese Ländereimasse, stattlichen Gebäude, große Kopfzahl Viehes; aber die intensive Wirthschaft ist besser, als ihr Schein und sie geht recht eigentlich darauf aus, das, was man seyn will, ganz zu seyn; das Wenigere in desto größerer Vollkommenheit zu haben, zu betreiben, das kleine Betriebscapital in stets raschem Umsatz zu erhalten und so durch innere concentrirte Kraft dasselbe Resultat wie dort zu erhalten. Wir sehen das bestätigt an den kleinen Wirthschaften in den Rheinprovinzen in Vergleichung mit den großen im nördlichen Deutschland und in andern Ländern, die am Ende des Jahrs verhältnißmäßig nicht so viele reine Werthe geschaffen haben, wie dort. Viele große Gutsbesitzer, die das eingesehen, waren so klug, eines Theils ihres Besitzthums sich zu entledigen, damit entliehene Capitalien abzutragen und den Rest mit desto größerer Freudigkeit um so schwunghafter zu betreiben. Denn der Capitalgewinn verhält sich wie die Umlaufsperiode und wenn ein Passivcapital mit 5 Procent verzinset wird, die Gutswirthschaft wirft aber nur $3\frac{1}{2}$ Procent ab, so läßt sich doch mathematisch berechnen, wann seyn wird der Wirthschaft Ende.

Es gibt so viele Wahrheiten, die man nur in ihren Extremen als richtig erkennt.

Der größere Landwirth ist mehr oder weniger Gewerbsmann und muß es seyn. Er ist wie der Kaufmann, Fabricant *) und muß rechnen, wie diese und rechnet er nicht, so wirthschaftet er aus. Das Bilanzziehen nicht allein nach der That, sondern vor der That und der Voranschlag ist seine Aufgabe und er muß nicht überall wirthschaften wollen, um zu wirthschaften, sondern um einen Reinertrag zu erobern und darauf kann er nur zählen, wenn er die Probabilitätsrechnung anstellt und alle Factoren in Anschlag bringt und die Bilanz vorher zieht, um sich vor Uebereilung zu hüten, und nachher, um Fehler künftig zu vermeiden. Aber viele Landwirthe verhalten sich zur Landwirthschaft, wie die Jesuiten zu Jesu. Tausende unsrer, besonders kleinen Landwirthe, zumal wenn sie technische Gewerbe nebenbei treiben, wirthschaften ihr Lebelang und kommen doch auf keinen grünen Zweig, weil sie nicht rechnen können oder wollen. Sie fühlen das wohl selbst dunkel, aber wo der Fehler im Exempel steckt, das vermögen sie nicht zu ergründen und doch ist das so wichtig, um das Uebel an der Wurzel anzugreifen. Dabei ist aber der wichtige Unterschied, daß ein solcher Fehler im Rechnungsexempel viel leichter vom Arbeitsgutsbesitzer, als vom Freigutsbesitzer übertragen wird, weil jener ihn stets durch seine nachwachsende Arbeitskraft, die er nicht anschlägt, vergütet und unschädlich macht; der Freigutsbesitzer solchen Fehler aber mit so viel Reingewinn baar vergüten muß. Darum vermag ersterer es auch länger auszuhalten, als letzterer.

Da mischen sich dann noch andere unedle Rücksichten ein, denen der Schein zur Folie dient und so ist mancher Gutsbesitzer, wenn man

*) Mit dem Unterschiede jedoch, daß der Colon, der Bauer nicht wie der Pachter und landwirthschaftliche Speculant unaufhörlich auf Profit und Reingewinn sinnen und dazu alle Nerven und Kräfte anspannen soll. Ihre Tendenz geht zunächst auf die Roherträge, die Lebensunterhalt gewähren. Gewinn der Production ist allerdings auch ihre Sache, wie die jedes Arbeiters, aber das Wesen ihrer Thätigkeit besteht doch nicht im Reingewinn und in diesem allein.

ihn entkleidet von allem erborgten großthuerischen Schimmer, oft ein blutarmer Mann, der diesen Glanz seine Lebenszeit hinschleppt und mit dem oft ein verachtetes Bäuerchen nicht tauscht, bei dem Alles ist klein und rein.

b) Ein zweiter höchst wichtiger Umstand, der auf das Schuldenmachen großen Einfluß übt, ist — die Einrichtungskunst. Nebbien hat ein eigenes Buch darüber geschrieben. Es ist aber nicht das was ich so benenne. Ich verstehe darunter die schwere Kunst, wenn man ein Gut überkommt, sein ganzes Lebens- und Gutsverhältniß an sich und gegenseitig nach Innen und Außen so zu gestalten, daß Alles auf eine Einheit, auf Einen Plan, auf Einen festgestellten und festgehaltenen Zweck hinauslaufe. Dahin kann denn freilich auch Manches von der Nebbienschen s. g. Kunst gehören. Zu Anfang besteht meine Kunst gar oft erst in einem Zuwarten und wer dieses über seine Ungeduld herrschen läßt, hat oft schon dadurch viel gewonnen. Denn ein gewöhnlicher Fehler, besonders der jungen Anfänger ist, daß alle Verhältnisse, am meisten aber die eigenen Kräfte überschätzt werden und Alles gleich Anfangs zu unterst zu oberst gekehrt und gleichsam was rund ist eckig und was eckig ist, rund gemacht werden soll, noch ehe das erste Erfahrungsjahr abgewartet ist. Und doch hat ein Anfänger so wenig zu verlieren! Da hört man dann bald auf mit Verlusten jeder Art, mit Klagen über Betrug und Täuschung und Mißmuth reicht die Hand der Schuld und diese nur allzubald den Schulden.

Das sind die Folgen der ermangelnden Einrichtungskunst, mit einem Wort: des Mangels an Umsicht und Klugheit.

Es könnte Einer ein Wohlthäter werden, wenn er — ein wohlwollender, höchst erfahrner Mann — nach völligem Ueberblick der innern und äußern Familien-, Vermögens- und Gutsverhältnisse, dem Ansiedler den Einrichtungsplan machte *). Aber der Mensch schätzt nichts geringer,

*) Den besten Rath in allen Lebensverhältnissen muß Einer immer sich selbst geben und dabei einer gewissen Inspiration seines reinen Gemüths folgen, dem Takt, diesem 6ten Sinn, wie er mit Recht zu nennen ist. Dazu gehört aber Erfahrung, die nicht vor der Zeit kommt. Und darum sollte Keiner ohne diese ein Gut antreten. Denn denken kann Einer für den

als fremde Erfahrung, und doch ist sie ein unschätzbares Gut für ihn, zumal sie nichts kostet. Aber noch nicht einmal die eigene Erfahrung nimmt der Leichtsinn zu Herzen, geschweige denn die fremde. Die Demuth ist eine Cardinaltugend; sie hilft mächtig durch dieses bedrängte Leben und hat überdies die ewige Verheißung.

c) Ein dritter Grund der Verschuldung ist die Zerschlagung der Realgüter, die immer allgemeiner werdende römische Intestaterbfolge auch bei dem Gutsbesitzthum und die Einwirkung des Industrialismus auf die Gutsverhältnisse.

d) Es gibt endlich der Gründe noch mehrere, welche die Verschuldung erklären. Einer der mächtigsten ist die Unterminirung des Grundeigenthums in alle Wege. Dahin ist vor Allem die endlose Mobilisirung zu rechnen, die verhältnißmäßige Werthverringerung des Bodens gegen das Bewegliche; seine gänzliche Verkennung der Wichtigkeit für den Staat; die Zugänglichkeit des Geldes in die Grundbesitzverhältnisse und dessen anerkannte Macht, die festesten Bande zu sprengen, die Grundbesitz jemals zusammen gefügt hatte.

Das Alles kommt freilich vom Menschen und ist Folge seiner Vorstellungsart. Darum müssen wir bei diesem anfangen und aus seinem losgelassenen Egoismus, der in Unabhängigkeits-, Gleichheits- und Emancipationsschwindel sich gefällt — so viel Unheil erklären. Was man beim Menschen gewollt, das hat man gar bald auch auf sein Besitzthum übertragen, das bei Vielen identisch ist — Freiheit, Gleichheit. Dabei ist aber zu bemerken, daß die Einsicht mit dieser Freiheit nicht gleichen Schritt gehalten hat, weshalb diese nur zum Verderben ausschlagen konnte.

Dadurch ward denn möglich gemacht, daß die Realgüter, die noch wie Eilande aus dem Meere des mobilen Bodens auftauchten, auch mit in den Strudel der Verschuldung gezogen wurden. Es wurde das Grundbesitzthum Jedem zugänglich gemacht durch Vererbfällung, Veräußerung und Verpfändung und bis auf den heutigen Tag machen Notare

---

Andern, aber nicht fühlen, handeln. Das ist ihm eigenthümlich, sein Eigen. Und viele Dinge in der Welt werden nur durch den Takt begriffen.

und Beamte sich des Frevels schuldig, den Boden in den kleinsten Fetzen öffentlich auszubieten, weil kein Gesetz ihnen verbietet, die Grundlage des Staats, den Staatsboden, in einzelnen Ruthen zu zerschellen und in Staub zu zertreten. Und damit die Gewinnsucht diesen Zweck desto sicherer erreiche, bedarf es zum Zuschlag gar keines Geldes, sondern nur eines Schattens von Credit, denn es werden, um die erstandene Ruthe zu bezahlen, langjährige Termine gestellt mit oder ohne Sicherheit oder das Eigenthum bleibt bis dahin vorbehalten. Nun kann auch der ärmste Mensch Grundeigenthümer werden und es hat die List den Menschen bei seiner schwächsten Seite ergriffen: den Genuß zu anticipiren, die Mühen der Zukunft an eine süße Gegenwart zu verkaufen. Man muß dergleichen Versteigerungen selbst und oft beigewohnt haben, wo von Güterwucherern ganze Güter in Parzellen ausgeboten, wo Parzellensplitter und Schollensplitter, als handele es sich von Quincaillerie — wieder in so kleinen Stücken versteigert werden, als sie von den Liebhabern nur gewünscht werden, wo, um diese hoch anzubringen, gegen ein kleines Angeld, oft ohne dieses, auf langjährige Termine mit oder ohne Zinsen, versteigert wird — um inne zu werden, daß dadurch die Schulden enorm vermehrt werden müssen *). Denn die Meisten kaufen, ohne an

*) Die auffallendsten Belege ergaben sich nach der Revoluzion in Frankreich und in den vier Rheindepartements nach deren Einverleibung. Eine ungeheure Masse von Grundeigenthum war da plötzlich in den Verkehr gekommen. Die französischen Machthaber hatten enorme Heere und ihr Material zu unterhalten; es fehlte dazu an Geld; darum wurden eine Menge Nazionalgüter den französischen Armeelieferanten an Zahlungsstatt hingewiesen. Diese aber mußten für die zahlreichen Unterlieferanten jeder Art viele Millionen herbeischaffen, die sie nicht hatten. Sie veräußerten daher solche Güter für ein Spottgeld; die Ankäufer zerschlugen sie dann wieder und die großen Parzellen wurden wieder als Splitter versteigert. Es etablirte sich ein förmlicher Güterhandel und die Schreibstube eines Notars war wie ein Kaufladen. Dadurch kam es, daß Besitzthümer zu Preißen verschleudert wurden, die jetzt 15mal so hoch stehen. Ich selbst habe noch im Jahr 1814, bei der Rückkehr aus der Campagne, ein solches Lieferantengut gekauft, die ehemalige Benedictiner- adliche Nonnenabtei Oberwerth (Rheininsel oberhalb Coblenz.) Dieses Gut war ursprünglich für 10,000 Franken aus den Händen der Lieferanten gegangen. Der Ansteigerer verkaufte es wieder für 21,000 Franken und dieser wieder

die entfernte Zahlung zu denken. Inzwiſchen rückt auch der entfernteſte Zahlungstermin heran und die Verlegenheit wächſt, wie die Hoffnung auf Zahlungsmittel ſchwindet *).

Aber nicht genug, daß man dieſes Unterminiren des Grundbeſitzes dem unaufhaltſamen Geiſte der Zeit überlaſſen hat; man hat nun auch ſyſtematiſch die Mobiliſirung gewiſſermaßen als ein Gegengift, man hat eine Nazionalhypothekenbank vorgeſchlagen, nachdem ſchon früher durch

---

für 40,000 Franken. Ich erkaufte es für 39,000 Rheiniſche Gulden und verkaufte es nach angewandten beträchtlichen Meliorationen im Jahr 1835 wieder für 35,000 Thaler. Noch auffallender iſt das Verhältniß der Güterpreiße in der Umgegend von Bonn.

Das Grundeigenthum war in jenen erſten Zeiten eine gering geſchätzte Waare geworden und es ward damals wahrer Spott damit getrieben. Man erzählt ſich, daß am Ende ſolcher Verſteigerungen wohl Parzellen demjenigen als Geſchenk zugeſchlagen wurden, der am weiteſten über einen mit Kreide auf dem Fußboden des Zimmers gezogenen Strich ſpringen konnte.

*) Beſonders iſt ſolche allgemeine Witterungscalamität, wie wir ſie 1816 und 1817 erlebt haben, ein wahrer Verderb für die Landbauern, weil auf der einen Seite die Gewinnſucht der Speculanten, auf der andern der ſchrankenloſe Leichtſinn geſteigert wird. Man war in dieſen traurigen Jahren noch an die hohen Fruchtpreiße aus den Kriegsjahren gewöhnt. Nun kamen die enormen Preiße in 1816 und 1817 dazu. Speculanten benutzten ſofort dieſe Gelegenheit und zerſchlugen größere Güter auf die entfernteſten Ziele. Die Landleute kauften toll zu, als wenn dieſe Fruchtpreiße ewig bleiben würden und glaubten, mit wenigen Jahreserträgen die ganze Steigſumme bezahlen zu können. Inzwiſchen gingen die Preiße bis 1824 ſo tief herab, daß Viele ruinirt wurden.

Viele Bauern waren durch jene hohen Fruchtpreiße ſo übermüthig geworden, daß ſie ſich koſtbare Betten und Hausgeräthe anſchafften und wenn ſie mit Frucht zur Stadt gefahren waren, ſich nicht mit einigen Flaſchen Wein im Wirthshauſe begnügten, ſondern, wie ich ſelbſt geſehen habe — die Zuckerhüte aushöhlten und daraus den feinſten Burgunderwein tranken.

Jene unglücklichen Jahre und was ihnen gefolgt iſt — haben die alte Erfahrung beſtätigt, daß der Landwirth keine Cataſtrophen gut verträgt, weder plötzliches Glück, noch allzu dauerndes Unglück. Er iſt ſeinem Berufe nach auf das Stetige, Gleichmäßige, wie ſein Boden, deſſen Abbild er iſt, hingewieſen und auf die ruhige, ſinnige, ſich ſtets gleich bleibende Natur, aus deren täglichen Umgang er Vieles lernen kann.

das Oesterreichische Intabulazionssystem und durch das Schlesische und Märkische Pfandbriefssystem die großen. und Adelsgüter in gewisser Weise dem Schuldelemente systematisch überantwortet worden.

Ich habe mich mit der Sodenschen Nazionalhypothekenbank *) und andern, eine systematische Mobilisirung bezweckenden Vorschlägen, nie befreunden können, weil meinem innersten Gefühle (diesem Substrat des ganzen Seyns, des Lebens, Denkens, Urtheilens, Schließens) solcher Grundsatz zuwider ist, weil die Theorie nachweisen läßt und die Erfahrung auf jedem Blatt der Geschichte bewahrheitet, daß der Boden nicht mobil, sondern, wie es seine eigenste Natur ist — stetig, wenig beweglich, seyn muß, jene Hypothekenbank aber, abgesehen von allen, nicht ausführbaren Bestimmungen — das gesammte Grundeigenthum höchst mobil macht, der größten Schwäche des Menschen huldigt, seiner Genußsucht — aber nicht festigt die ewigen Grundlagen, worauf das Staatsgebäude aufgerichtet seyn soll.

Zwar hat auch das Pfandbriefssystem das Princip der Beweglichkeit ausgesprochen und die Erfahrung redet ihm das Wort; aber es ist hierbei doch ein großer Unterschied zwischen Freigütern und Arbeitsgütern, zwischen jener parziellen, nur die größern Güter und Eines Standes umfassenden Maßregel und dieser allgemeinen. Dort ward das Institut durch den Drang der Verhältnisse ins Leben gerufen; es wurde, eine Erscheinung der begriffenen Zeit, wohlthätig, ja nothwendig und hat seitdem, wiewohl mit nicht unbestrittenem Beifall, sich erhalten **).

Zu II. Wird von den Mitteln gegen die Verschuldung gehandelt, so wird

1) von den Vertheidigern der Mobilisirung eben darin ein solches gesucht. Es wird behauptet, die Nazionalhypothekenbank werde allem Uebel abhelfen; denn eben dadurch, daß dem Grundeigenthum ein fester Werthanschlag gesichert und nicht von der Concurrenz abhängig gemacht

*) Gr. von Soden Naz. Oek. 2ter Bd. §. 438 ff.

**) Ich habe selbst oben für den Fall solcher Calamitäten, wie sie zur Zeit Friedrich des Großen der ersten Pfandbriefanstalt die Entstehung gaben — die Verpfändung der Realgüter vorgeschlagen, aber nur als höchst seltene Ausnahme und mit Bedingungen.

werde, daß dem Gläubiger nicht durch die Preißbestimmung in seinem Sinne das Uebergewicht verschafft, derselbe vielmehr auf gleiche Linie mit dem Grundeigenthümer gestellt werde; daß der Capitalist selbst die höchste Sicherheit und Bequemlichkeit erlange, minderten sich die Schulden; es gebe fortan nur freiwillige, keine gezwungene Schuld.

Es liegt allerdings viel Wahres in diesen Sätzen; aber die Einrichtung besteht doch nur durch ihre Einseitigkeit. Sie verwahrt sich nach einer oder nach beiden Flanken, läßt aber dem höfen Feinde die Hauptseite, die Fronte, offen. Gegen die Leidenschaft, die Unbesonnenheit, den Leichtsinn, die Genußgierde, hat sich das Institut nicht gedeckt und von dieser Seite droht ihm das Hauptverderben. Es muß nicht dem Menschenwillen leicht, es muß ihm schwer gemacht werden, zu dem Entschlusse zu kommen, sein Grundeigenthum zu verschulden, das nichts anders heißt, als die Unterlage unter seinen eigenen Füßen wegziehen. Ohnedies schon lebt der Mensch so gern in der Zukunft, der drückenden Gegenwart sich enthebend; es spielt ohnedies schon seine Phantasie so gern mit den höhern Gebilden; er anticipirt so gern den Genuß und wenn ihm nun noch dazu auf alle Weise Vorschub geleistet wird; so verliert er vollends den Boden, auf dem er existiren soll. Die römischen Stipulationen foderten, wenn es galt, zu Ernst, Nachdenken und Bedächtigkeit auf durch das Einhalten gewisser Form, und die nothwendige Zeit ließ manchen unbesonnenen Schritt vermeiden. Das ist ein Wink, davon wir lernen können.

Wandelbar ist des Menschen Wille und die Zeit, und das bewegliche Eigenthum ist stets ihres Winkes gewärtig. Es mag untergehen, es ist eine Waare, die wieder fabricirt werden kann, woran keinerlei Besonderheit und Einfluß auf den Staat sich heftet —; nicht so das Grundeigenthum mit seiner einigen, festen, stetigen Natur, mit seiner ewigen Einwirkung auf alle Staatsverhältnisse —. Es ist nicht gut, wenn jeder Grundeigenthümer, wie ihm eben die Laune ankommt, zur Bude laufen und sich eine Banknote, einen Pfandbrief holen kann, wenn er alle Tage sein ganzes Besitzthum in die Brieftasche stecken und damit fortziehen kann. Es muß ein Unterschied seyn zwischen beweglichem und unbeweglichem Besitzthum; eines jeden Natur muß getreu

aufgefaßt und consequent verfolgt, eines jeden Character gewissenhaft erhalten, eines jeden Behandlung muß streng geschieden werden, denn nur verschiedenartiger Stoff ist der Menschenentwickelung zuträglich.

Das muß sich besonders bei der Veräußerung zeigen, sey diese eine definitive, oder nur eine eventuelle, wie bei der Verpfändung.

Es gibt ein doppelter Credit: ein persönlicher und ein realer. Jener nimmt keine Unterlage, als blos das Vertrauen *). Dieser aber bedingt außerdem noch ein reelles Gut, welches als Stellvertreter dann eintreten soll, wann das Vertrauen für unzureichend befunden wurde. Untersuchen wir die Art, wie diese Sicherheit (Hypothek) bestellt wird, so finden wir gleich Widersprüche: das Mißtrauen gelegt neben das Vertrauen, jenes mit diesem verbrämt. Der Gläubiger anticipirt die Gefahr und schreitet auf einer Bahn, auf der das Vertrauen nie zu finden ist. Kein Gläubiger wird doch leihen mit der Aussicht des Einklagens. Nun sagt die Hypothek aber das Gegentheil. Also Vertrauen und Mißtrauen in einem Act! Die Schuld- und Pfandverschreibung ist nichts anderes als ein Bekenntniß, daß man einen Theil seines Grundeigenthums oder dieses ganz vorweg aufzehren, unter der Hand für vorgegessenes Brod wegzugeben geneigt seyn wolle. Die Verpfändung ist der erste Schritt zur Veräußerung, die Säumniß der zweite. Mit der Unterzeichnung der Pfandverschreibung hat der Schuldner sein Eigenthum allen Mächten verkauft; er weiß von Stund an nicht, was der Zufall über ihn verhängen werde. Er hat eine Bahn betreten, worauf er sich unwillkührlich fortziehen lassen muß, blos deshalb, weil ihm die Gegenwart nicht genügte, sondern weil er mit der Zukunft in der Gegenwart leben wollte. Er hat sich jener verschrieben, er hat mit ihr einen Bund geschlossen, obgleich er von diesem Contrahenten nichts mehr, als den Namen weiß.

Man kann nicht vortheilhaft genug von dem Personalcredit denken, besonders in Beziehung auf das Grundbesitzthum, weil dieses dabei ganz außer Frage bleibt und nur der persönliche Werth des Menschen mit

*) Auch den Wechselcredit rechne ich zum realen weil er der Person Freiheit zur Unterlage nimmt.

der Unterlage aller seiner preisvollen Tugenden das Vertrauen gibt. Es ist in Wahrheit ein schönes erhebendes Verhältniß zwischen Gläubiger und Personalschuldner, das allen Tugenden zur schönsten Entfaltung Gelegenheit bietet, weil freiwillig Gaben hier gebracht werden, während der Realcredit mit seiner Zwitternatur so recht in das Centrum alles Menschlichen setzt. Darum soll, wer den Menschen bei seiner höhern Natur erfassen will — den Personalcredit so viel als möglich beim Grundbesitz zur Anwendung bringen und nur im Nothfalle zum Realcredit die Zuflucht nehmen.

Es bildet also dieser Personalcredit und seine Kräftigung das erste Mittel, der Gutsverschuldung vorzubeugen, indem es von dieser ableitet und die Schuld nur so weit reicht, als das persönliche Vertrauen. Der Schuldner findet darin die stärkste Aufforderung, durch Ausübung aller Vertrauen gebenden Tugenden seinem Credit ein weites Feld, eine, die bündigste Hypothek übertreffende Sicherheit unterzulegen.

Wo aber nur mit Realcredit der Gläubiger sich zufrieden stellen will, da sollten die Realgüter, nämlich die als einfache Staatsactien dienenden Colonatgüter und die aus mehrfachen Actien bestehenden Ritter- und Herrschaftsgüter doch ausgenommen seyn und diese, den oben angegebenen einzigen Nothfall ausgenommen, mit keiner Hypothek behaftet werden können, weil sie außer der allgemeinen Beziehung zum Staate, als Grundsäulen des Staatsgebäudes, als Theile dessen Gebietes, noch in einer nähern und besondern stehen, nämlich zur Familie. Denn hier sind Familien und geschlossene Landwirthschaften zu bewahren.

So sind es also zwei Hauptrücksichten, welche das Realgut ausnehmen und vor Verpfändung bewahren müssen: der Staat und die Familiengenossenschaft.

Soll diese staatsrechtliche und privatrechtliche Ausnahmeinstitution ihre volle Wirksamkeit äußern und aus der einen Hand nicht losgelassen werden, was mit der andern festgehalten wird, so muß die Unverpfändbarkeit solcher Güter festgesetzt werden. Bei den Ritter- und Herrschaftsgütern liegt die Nothwendigkeit zunächst in dem Familienbestehen, bei den Colonatgütern in dem unerläßlichen Bestehen einer Bauernwirthschaft (Landwirthschaft) als Minimum. Würde eine Verpfändung zugelassen,

so würde dort die Familie, hier die Colonatwirthschaft gefährdet. Dort würde das Privatinteresse und das öffentliche, hier letzteres besonders leiden.

Mit Recht fragt man auch hier: wer gibt dem jeweiligen Inhaber des Realguts, der doch bloßer Nutznießer ist, nur ein Recht auf die Früchte, nicht auf die Substanz hat — wer gibt ihm das Recht, die letztere eventuell zu veräußern, die Rechte der Enkel in seinen persönlichen Nutzen aufgehen zu lassen? *). Was wäre wohl auf ihn gekommen, wenn es die Vorfahren eben so gemacht und seinen noch nicht gebornen Antheil aufgezehrt hätten?

Wird die Verpfändung zugelassen, so wird Realgut gesetzt und nicht gesetzt. Man spricht aus, daß man zu schwach ist, eine für gut befundene Sache unter allen Umständen aufrecht zu erhalten und für gut zu erkennen.

Sehr wenig paßt freilich dieses abstracte Postulat zu dem Geiste der Zeit, der das Individuum auf Kosten der ewigen Grundlagen begünstigt und die Gegenwart so verhätschelt, daß sie, wie ein verwöhntes Kind ihr wahres Frommen nicht einmal zu begreifen vermag. Aber ich will nicht blos skizziren was ist und wie es geworden, sondern auch, wie es seyn sollte, wenn die höhere Idee festgehalten wird; und wie es seyn könnte, wenn man den festen Willen hätte und man diesen nicht den Ereignissen unterthan werden zu lassen in seiner Schwäche sich gefiele.

Realgüter werden stets eine siechе Existenz hinschleppen, wo sie mit Hypotheken beschwert werden können und nur obige Ausnahmen im Falle allgemeiner Calamität könnten Statt finden, wie die unglücklichen Ereignisse nach dem 7jährigen Kriege das Pfandbriefwesen in Preußen ins Daseyn gerufen haben. Immer aber nur in solcher besondern sichernden Form müßte die Direction und der Familienrath der Agnaten mit Strenge darauf halten, daß aufgenommene Schulden nur zur nothwendigen Erhaltung der Gutssubstanz, niemals aber, um einer tollen

*) Man ist stets so geneigt, auf ächt deutsche Rechtsinstitute römische Rechtsgrundsätze anzuwenden. Warum bezieht man denn auch nicht die Grundsätze des römischen ususfructus, der ein höchst persönliches Recht ist, auf den deutschen Stammfolger? Der Proprietär ist hier die Familie.

Verschwendungssucht des jeweiligen Besitzers, wie wohl oft der Fall ist — zu fröhnen, verwendet würden.

Für Colonatgüter, wo solche Familienrücksicht nicht als Hauptsache besteht, die schon als Gut auf ein Minimum reduzirt sind, wo es sich also handelt um Seyn und Nichtseyn als Staatsactie und selbstständige Colonatwirthschaft, wo also selbst die geringste und eventuelle Minderung der Substanz das ganze Wesen verrückt — will ich eine Verpfändung nicht zugeben. Ich kann, allein in obigem Calamitätsfalle dafür nur vorschlagen einen persönlichen Correlarbürgschaftsverband, eine Genossenschaft aller Colonen eines Kreises, einer Provinz, behufs Uebernahme der Schuld und deren Verzinsung mit allenfallsiger theilweiser Sequestration und Administrazion unter Aufsicht der Staatsregierung.

Somit bleibt, den obigen Fall ausgenommen, der Realcredit nur bestehen für den Personalguts- und den Stückbesitz. In letzterm möchte ich ihn aber auf den Parzellenbesitz beschränken und den Splitterbesitz ausnehmen aus Gründen, die unten abgehandelt werden sollen.

Wird nun so der Realcredit beschränkt, so wird sich von selbst der nicht leichtfertig benutzte, sondern der als unerläßlich übrig bleibende Credit Nothgedrungen der Person zuwenden. Er wird im persönlichen Vertrauen seine Basis suchen — und das führt zugleich zu der moralischen Seite des Personalcredits, die ich berühren wollte. Mögen dann auch vom noch nicht ganz geläuterten Menschen Tugenden geübt werden, um solches Vertrauen zu verdienen; das Bestreben, selbst der Schein hiervon, sind schon ehrenwerth, weil sie der erste Schritt zur Tugend selbst sind, deren Sieg durch das Anerkenntniß sich ergibt. Auf den Schultern der Legalität steigt der Mensch in das Reich der Moralität.

Personalcredit kettet viel fester Menschen an Menschen, setzt beide in mannigfaltigere Verbindung, bringt mehr Stoff und Verhältnisse in das Menschenleben, als Realcredit. Da sieht der Gläubiger zunächst auf die Hypothek und nur durch diese mittelbar auf den Schuldner. Dort aber ist ihm der Schuldner Alles und dieser fühlt das und daß er die Last nicht von sich auf das Gut wälzen kann. Dieses Gefühl alleiniger Verpflichtung erzeugt dann auch die höchste Kraftanstrengung und beurkundet, daß der Mensch aus sich unendliche Kräfte

entwickeln kann, wenn ihm die Nothwendigkeit stets mahnend und nöthigend zur Seite steht.

2) Ein zweites Mittel der Verschuldung vorzubeugen ist: die allzu große Masse des Grundeigenthums aus dem Verkehr zu bringen, diesen seltener zu machen, mithin die unendliche Zerschlagung und Splitterung zu verhindern. Wenn der Splitterbesitz keinerlei staatliche Beachtung findet, wenn die Veräußerung des Grundeigenthums unter Aufsicht und Leitung der Staatsbehörden geschehen muß, wenn jedweder Güterwucher verboten wird, wenn dem ganzen Stückbesitz die Richtung zu einer Consolidation gegeben wird und so die Centrifugalkraft stets durch eine Centripedalkraft neutralisirt wird, wenn die Realgüter aus dem großen Schuldbuche ausscheiden, so kann man schon ruhig der Sache zusehen; es werden eine Menge der Anlässe zur Verschuldung wegfallen.

3) Ferner dient zur Verminderung der Verschuldung ein gutes Hypothekensystem, welches volle Sicherheit und Zuverlässigkeit gibt *). Als solches kann nur dasjenige erkannt werden, welches in allen Fällen specielle Objectivität und alle und jede Hypotheken nachweiset.

4) Wenn sodann beim Anlehn- und Pfandcontract, bei der Inscription, bei der Bewahrung und Lösung des Verhältnisses nicht alle Rücksicht für den Gläubiger, sondern eben so gut für den Schuldner genommen wird.

5) Wenn endlich gesetzlich verfügt wird, daß nur ein gewisser aliquoter Theil des Guts, der in einer Gemarkung liegt, einer Verpfändung unterworfen seyn soll, wie etwa $^2/_3$ **), so scheint der übermäßigen Verschuldung kräftig entgegen gewirkt zu werden.

Was endlich die Verpfändung der Personalgüter und der Grundstücke betrifft, so werde ich unten Vorschläge machen, wie sie unter Benutzung des Gemeindeverbandes in practischer Weise zu allseitiger Befriedigung durchzuführen ist.

---

*) Meine Vorschläge, mit Rücksicht auf die französische Hypothekenverfassung werde ich unten ausführlicher vortragen.

**) Wie in einem Theile meines Kreises gesetzliche Vorschrift ist, die sich seit einem Jahrhundert als wohlthätig erprobt hat.

§. 39.

k. Von dem selbstbewirthschafteten und verpachteten Gute.

Landwirthschaftliche Producte werden zur Erscheinung gebracht durch die Anwendung des Bodens, des Capitals und der Arbeit, als den drei unerläßlichen Factoren.

Bisher haben wir stets den Fall unterstellt, daß wenigstens der Boden dem Bebauer eigenthümlich oder nießbräuchlich gehöre. Es kann aber der Fall seyn, daß Eigenthümer des Bodens und der Bebauer; ferner daß Bodeneigenthümer und Capitaleigenthümer getrennte Personen sind. In jenem Fall ist ein Pachtverhältniß; in diesem ein Schuldverhältniß vorhanden. Von letzterm Fall ist so eben (§. 38.) gehandelt worden; von jenem soll hier gehandelt werden.

So wie wir, um ein landwirthschaftliches Product hervorzubringen obige drei Factoren nöthig haben, so vertheilt sich auf jeden auch eine gewisse verhältnißmäßige Kraftanstrengung. Die ganze Summe dieser Kraftäußerung bildet den vollen Werth des Products. Die Eigenthümer jener Factoren geben zur Kraftanstrengung nichts umsonst her, sondern verlangen Ersatz, Bezahlung, dafür. Diese Ersatzleistung ist die Rente, die sonach ist Bodenrente, für die bloße Benutzung der Bodenfläche und der darin und darauf ruhenden Naturkraft (tellurische und athmosphärische); Capitalrente, für die Benutzung eines zuvor gesammelten Stoffs (Vorraths) mobiler Gegenstände, um das Naturproduct zu heben; Arbeitsrente, für die Benutzung menschlicher Kraft *), um mittelst Anwendung des Capitals das Product aus dem Boden zu heben **).

---

*) Ich begreife hierin die Thierkraft, als einer nicht frei schaffenden, sondern von Menschenkraft geleiteten und dadurch gleichsam erst hervorgebrachten Kraft. Ich trenne aber auch nicht physische und intellectuelle menschliche Kraft, weil die eine zum Landbau so nöthig ist, als die andere.

**) Es ließe sich einwenden, bei Gewinnung von Baum- und Erdfrüchten, welche die Natur freiwillig produzirt, bedürfe es keines Capitals; allein theils sind der Fälle so wenige, um einen Unterschied zu begründen, theils bedarf der Mensch bei der Erndte doch zu seiner Subsistenz ein gewisses, wenn gleich kleines Capital. Es ist also hier Perception durch

Der Eigenthümer jeder dieſer drei Factoren kann daher nur für ſeinen Theil an dem Product Anſpruch machen, oder er nimmt von deſſen Werth denjenigen Theil in Anſpruch, der auf ſeine Hervorbringung gewandt werden mußte.

Wenn nun der Eigenthümer des Bodens zur Hervorbringung eines Naturproducts mitwirken will, ohne eigene Kraft anzuwenden, weil er es entweder nicht kann, oder nicht will, und wenn er dieſes einem Andern für deſſen eigene Rechnung überläßt, ſo entſteht eine Verpachtung, indem dieſer Andere, Pachter genannt, den Eigenthümer jener Mühe der Mitwirkung unter der Bedingung überhebt, daß er jenem einen dieſer Mühewaltung gleichkommenden Theil der Bodenrente überläßt und mit dem ganzen übrigen Theile der Bodenrente als Pachtzins vorlieb nimmt.

Der Pachtvertrag iſt daher derjenige Conſenſualcontract, mittelſt deſſen Jemanden, anſtatt des Eigenthümers die gewöhnliche Benutzung und Bewirthſchaftung einer beſtimmten Grundbeſitzung mit ihren Zubehörungen gegen Erlegung einer beſtimmten Geldſumme oder einer gewiſſen Quantität Früchte für einen gewiſſen Zeitraum eingeräumt wird.

Die Sache an ſich heißt eine Pachtung.

Das Verhältniß des Pachters zum Verpachter iſt daher das der Stellvertretung für eigene Rechnung und der Nutzen des Verpachters beſteht in der als Pachtzins entrichtet werdenden reinen Bodenrente, nach Abzug desjenigen Antheils, welchen der Pachter davon für ſeine Mühewaltung incl. Riſico anſpricht.

Wenn wir daher beim Pacht den ganzen Rohertrag einer Grundbeſitzung betrachten, ſo muß dieſer repräſentiren:

1) die kunſtloſen Arbeiten;

2) die Zinſen des auf die Bearbeitung verwendeten Capitals, mag dieſes eigenes oder entlehntes ſeyn;

3) den Fleiß und die beſondern Talente des Wirthſchafters (Pachters);

4) denjenigen kleinen Theil der Bodenrente, welchen der Pachter für die Stellvertretung des Eigenthümers anſpricht;

5) den übrigen Theil der Bodenrente.

Produkzion, nicht Occupation wie bei Metallſchätzen im Grund, die nur einmal gehoben werden und nicht nachwachſen.

Nr. 1 und 2 sind durchlaufende Posten und Pachter muß sie wieder abgeben, wenn die rohe Arbeitskraft und das Capital nicht sein Eigen sind. Nr. 3 und 4 sind sein wahrer Verdienst und Nr. 5 ist Preiß der Ueberlassung. Mithin kann der Nutzen des Pachters nur bei 3 und 4 herausspringen. Das Aufkommen dafür zahlt er an sich selbst aus. Es folgt daraus, soll von 5 die Rede seyn, daß vorab vom Rohertrag abgezogen werden muß 1 und 2, denn ohne dieses würde der Pachter sofort zu Grunde gehen; sodann auch 3 und 4, weil er sonst seine Kräfte nutzbringender auf ein anderes Geschäft verwenden würde. Bei der Unterhandlung zwischen Verpachter und Pachter kann daher nur der Spielraum zwischen 2 und 5 fallen und es kommt darauf an, wie hoch Pachter 3 und 4 anschlagen und wieviel Verpachter davon nachzugeben geneigt seyn will. Daß Pachter 4 so hoch als immer möglich; Verpachter aber so niedrig, 5 aber so hoch als möglich steigern werde — ist begreiflich. Daß alle diese Größen von 1 bis 5 so unbekannt sind, macht das Pachtgeschäft so schwierig und die Lage des Pachters, der nur über 3 und 4 frei gebieten kann, so mißlich. Die Ziffern 4 und 5 bilden daher den wahren Reinertrag, oder den Produit net der Franzosen. Ich nenne ihn Bodenrente, in Bezug auf das Bodencapital. Ziffer 5 ist aber der reinste Reinertrag für den Verpachter. Ich nenne ihn Landrente.

Aus dem Streben des Pachters und Verpachters die Antheilsquoten gegenseitig auf ein Minimum herabzudrücken, 1, 2 und 3 aber so hoch oder niedrig als möglich zu veranschlagen, entwickeln sich nun eigenthümliche Verhältnisse. Diese betreffen zunächst den Pachtanschlag, denn kein vorsichtiger Pachter wird ohne Anschlag pachten und ein aufrichtiger Gutsverpachter, der keine Beraubung seines Guts, oder des Pachters will — wird ohne Anschlag pachten lassen. Ihm selbst muß daran gelegen seyn, daß die Gebote des Pachters auf dessen völliger Ueberzeugung beruhen.

Man hat Grund-, Ertrags-, Pacht-, Nutzungs- und Kaufanschläge und, wie ich glaube, mit Recht unterschieden, weil sie die verschiedenen Gesichtspuncte angeben, woraus der Werth einer nutzbaren Sache betrachtet werden kann, obgleich Andere diesen Unterschied an

einer Sache, die immer dieſelbe bleibt, läugnen. Denn die reine Ertragsfähigkeit des Bodens in Verbindung mit den gewöhnlichen kunſtloſen, darauf verwendeten Arbeiten iſt doch unter gegebenen Umſtänden allerwärts ſich gleich, gleichwohl wird ſie an dem einen Orte z. B. in der Nähe volkreicher Städte ſehr erhöhet dadurch, daß zur bloßen Naturkraft noch eine, gewiſſermaßen künſtliche hinzukommt und einen neuen, dem Grundſtücke inhärirenden Werth verleihet. Dieſe wird daher allerdings in einem Pachtanſchlage figuriren können, während ſie in einem Grund- und Ertragsanſchlage keinen Beſtandtheil ausmachen kann. Ferner wird ein Grund- und Nutzungsanſchlag von einem Kaufanſchlag differiren, wenn z. B. bedeutende Meliorationen zu machen ſind, die in kurzer Zeit den Kaufpreiß theilweiſe rückerſtatten.

Die höchſte Aufgabe bei einer Pachtung bleibt daher die unbekannten Größen von 1 bis 5 zu ermitteln und dabei der Wahrheit ſo viel möglich ſich anzunähern, wobei aber in Anſchlag zu bringen iſt, daß die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens keine endloſe Größe iſt, die ſo wenig der Pachter wie der Eigenthümer heraus zu zaubern vermag, ſondern daß die Naturkräfte ſowohl, als die Anwendung von Arbeit, Fleiß, Talent und Capital ihre beſtimmten Grenzen haben, Maß und Ziel geben, worüber hinaus kein Lohn iſt.

Da beider Theile Intereſſe an einem und demſelben Object vereinigt werden ſoll, ſo wird beiderſeits die höchſte Aufrichtigkeit zwar gefodert; dabei gehen aber doch die Intereſſen bald dahin auseinander, daß der Verpachter ſein und des Gutes Vortheil, der Pachter aber nur ſein Intereſſe zu vertreten hat, obgleich er eine pflegliche Behandlung des Gutes angeloben muß.

So ſehr nun der ehrenwerthe Stand der Pachter dem Boden, der ſonſt vielleicht verwüſten würde, dem Menſchen und dem Staate zuſagt, ſo muß doch im Allgemeinen angenommen werden, daß dieſe drei Rückſichten noch mehr durch unmittelbare Bewirthſchaftung des Eigenthümers gefördert werden. Was die Abſtrakzion hier ergibt, wird durch die Erfahrung ſattſam beſtätigt, davon nur einige, weniger beachtete Gründe ausgehoben werden.

1) Der Verpachter iſt für die Pachter in gewiſſem Sinne Monopoliſt.

Diese haben nur Arbeitskraft, Pachttalent und Betriebscapital, keinen Boden. Ohne diesen können sie nicht leben. Sie müssen pachten; nicht also mehrentheils der Verpachter. Dort ist ein Individuelles, Einziges, hier nicht.

Noch mehr wird die Concurrenz der Pachter gesteigert durch die leicht sich zu verschaffende landwirthschaftliche Kenntniß, die aber ohne hinreichendes Capital zum Ankauf eines Gutes bleibt; ferner durch die Ueberzeugung, daß wer im Besitz landwirthschaftlicher Kenntnisse und physischer Tüchtigkeit und eines hinreichenden Betriebscapitals ist, immer besser thut, ein großes Gut zu pachten, als ein kleines zu kaufen.

Dieser Umstand bildet daher das erste ungleiche Verhältniß zwischen Verpachter und den Pachtern zum Nachtheil der letztern. Immer also mehr Pachter, als Verpachter.

2) Der Boden erfreuet sich keiner so sorgsamen schonenden Pflege unter der Hand des Pachters, wie beim Eigenthümer. Dieser handelt wie eine natürliche Mutter, jener wie eine Pflegemutter. Der Pachter gehört zur Classe der Industriellen; der Boden ist ihm gleichsam das Material. Er wird unaufhörlich erinnert, daß er Gewerbsmann ist, daß ihm daher der Reinertrag über Alles gehen muß. Er sinnet beständig, wie er an 1 und 2 (Arbeit und Capital) sparen, mit seiner Industrie am meisten wuchern und die möglichst größte Theilbodenrente (Ziffer 4) von der Landrente (Ziffer 5) abdingen kann; das Gut selbst erscheint ihm dabei nur als Mittel.

Der Pachter sucht alle Naturkräfte in bewegliches Eigenthum zu verwandeln und in seinen Nutzen zu verwenden.

Ganz anders beim Selbstbewirthschafter. Ihm ist das Gut Alles, eine nachhaltige Fundgrube, darin niemals, wie wohl bei gewissenlosen Pachtern der Fall ist, auf den Raub gebauet, sondern in schonender, pfleglicher Weise Ausbeute gesucht wird. Da wird die Bodenkraft sorglich behandelt und ihr Assimilationsvermögen erhalten.

Der Scharfsinn hat sich in Cautelen erschöpft, besonders in England, wo das Pachtwesen in höchster Blüthe steht und einen höchst achtbaren Stand, den der Gentlemen Farmers — geschaffen hat — um sich gegenseitig, besonders um sich gegen treulose Pachter zu sichern. Man

hat die Anzahl des Viehes, den Futterbestand, die Rotation, den Kleebau, die Pflugfurchen vorgeschrieben; aber Alles sind Behelfe und ein arglistiger Pachter weiß jedes dieser Mittel zu durchlöchern, mindestens mit einem Processe zu drohen, um auf diesem psychologischen Wege die Früchte seiner Treulosigkeit zu erndten. Am meisten leuchten noch die Pachtclausel des Lords **Kames** ein *), so wie das bekannte Cokesche System, wonach der Pachter im Laufe der Pachtzeit mittelst einer Erhöhung des Pachtgeldes eine Verlängerung der Pachtzeit erwirkt. Die Tendenz aller dieser Stipulazionen ist: den Pachter Statt des Eigenthümers zu setzen, des Pachters Geldinteresse der Liebe und Neigung des Eigenthümers zu seinem Gute unterzulegen, beide so zu verschmelzen, daß sie nicht getrennt erscheinen — also ein höchst Materielles mit einem Geistigen zu vermählen — eine schwere Aufgabe!

Allerdings wird der Mensch am sichersten durch das Interesse geleitet und der Zweck bei ihm erreicht, wenn auf jedem Schritt seiner Berufsbahn der Vortheil ausgestreuet wird; aber fassen wir doch lieber den Menschen bei seiner edlern Natur und beurkunden auch da, daß der Landbau die Verheißung hat, den Menschen in steigender Vered-

*) Der Pacht wird danach auf eine bestimmte, jedoch längere Pachtzeit auf ein festes Pachtgeld abgeschlossen. Der Verpachter macht sich aber verbindlich, den Pacht nach Ablauf dieser Frist auf die früher verdungene Pachtzeit gegen eine Erhöhung des Pachtgeldes fortzusetzen. Der Pachter ist nicht verpflichtet, diese Fortsetzung anzunehmen. Bedient er sich aber dieser Befugniß, so hat auf der andern Seite der Verpachter das Recht, statt der Fortsetzung des Pachtes eine Entschädigung zu zahlen, welche dem zehnjährigen Betrag der bedungenen Erhöhung des Pachtgeldes gleich kommt. Wäre z. B. die stipulirte Erhöhung 1000 fl. gewesen, so muß der Pächter zufrieden seyn, wenn ihm der Eigenthümer 10,000 fl. Entschädigung zahlt. Indessen kann der Pachter nun wieder die zweite Erhöhung anbieten (deren geringster Betrag auch schon im ersten Vertrag bestimmt wird), im vorliegenden Falle z. B. noch 500 fl. Der Verpachter muß in diesem Falle den Pacht fortsetzen lassen oder wieder den zehnfachen Betrag als Entschädigung offeriren und so geht die wechselseitige Versteigerung fort. Der Pachter hat dabei eine Sicherheit für seine Verbesserung, gerade so viel zu erhalten, als sie ihm werth ist und der Eigenthümer ist einer Erhöhung seiner Pachtrente gewiß. Nach diesem System ist das bekannte Institut von Roville in Pacht genommen.

lung zur möglichen Vervollkommnung heranzuführen. Wo aufrichtige Treue und Redlichkeit walten, da bedarf es nicht der schützenden Clauseln. Mit liberaler Güte, mit Nachsicht und Schonung soll der Verpachter seinen Pachter behandeln; er soll nie vergessen, daß ihn der Pachter der schweren Mühe und Sorge der eigenen Bewirthschaftung überhebt. Dieser soll jenem dafür mit ehrerbietigem dankbarem Vertrauen entgegen kommen, welches er am besten bethätigt durch eine pflegliche Behandlung des anvertrauten Gutes, gleich einem guten Familienvater.

3) Nur der Selbstbewirthschafter ist zu aussehenden Grundverbesserungen geneigt, die nach Plan ausgeführt und auf Jahre vertheilt werden, selbst wenn sie dem Auge weniger sichtbar sich darstellen. Die Bodenrente liegt dazu so nahe, sie geht oft schon, ohne in die Tasche des Selbstbewirthschafters zu kommen, in die nahe Melioration über.

Aber hinter den Grundverbesserungen des Pachters lauert die Hoffnung des nahen Genusses und des Ersatzes und darum müssen sie mit Ostentation und mit Nachweis vollzogen werden. Denn warum sollte er Meliorationen anwenden, die über seine Genußzeit hinausliegen, wenn er nicht die Aussicht hat, Capital mit Zinsen und alle Arbeit vergütet zu erhalten? So mancher Culturzweig reicht über die Pachtperiode hinaus und bedarf sorglicher Pflege z. B. Baumanpflanzungen, Erdmischungen. Was kümmern diese aber den Pächter? Ehe sie in Ertrag kommen, hat er das Gut längst im Rücken.

4) Der Selbstbewirthschafter hat unendliche Vortheile vor dem Pachter voraus. Jener hat sein Gut Jahrelang studiren können und genau kennen lernen. Er weiß so ziemlich, wie die Elemente, in langjährigen Perioden wieder kehrende Naturereignisse, politische Vorfälle darauf einwirken, wie die Theile des Gutes gegenseitig, dieses gegen andere Güter, Orte, Gegenden, Menschen, gegen Gutstheile, die z. B. wie Wald, von der Pachtung getrennt — sich verhalten. Er benutzt die Geschichte des Guts, alle Traditionen der Vorfahren und Nachbarn, den ganzen reichen Schatz der Familienerfahrung —. Das Alles hat er in langjähriger eigener und fremder Erfahrung begriffen — ein Vorzug, der vieles Geld werth ist. Nicht so der Pachter. Ihm ist Alles neu und fremd. Er muß von vorne anfangen zu lernen, zu erfahren, sich betrügen

zu lassen und wenn er endlich mit der Routine die Ueberzeugung erlangt hat, daß jede andere Wirthschaft andere Regeln und Erfahrungen bedingt, dann muß er das Gut verlassen und die erworbenen Schätze bleiben ohne großen Werth, wenigstens für die dermalige Pachtung. Darum sehen wir denn auch bei jeder Pachtunterhandlung ein so großes Mißtrauen beim vorsichtigen Pachter vorwalten.

Aus allen diesen Gründen vermag der Regel nach der Verpachter um so viel sicherer und richtiger über die Angemessenheit der Pachtbedingungen zu urtheilen, als der Pachter *). Jener kennt den Roh- und Reinertrag, dieser aber kann ihn nur vermuthen und muß durch mehrjähriges kostspieliges Experimentiren sich erst diejenige Gewißheit verschaffen, die der Verpachter von vorn herein hat.

5) Jedes Geschäft geht nur dann gut von Statten, wenn es mit Seelenruhe und mit der wahren Herzensfreudigkeit betrieben wird; wenn man ohne Furcht und Sorge, einen gewissen Zielpunct, eine feste Zukunft in's Auge fassen kann. Das kann man in der Regel aber nicht vom Pachter sagen. Zu Anfang quält ihn die stete Furcht, ob er nicht zu hoch gepachtet habe, dann verläßt ihn nach dem ersten Probejahr doch nie die Besorgniß vor nachtheiligen Witterungsfällen, widrigen Ereignissen und hat er Alles überwunden — wohin er den Stab nach abgelaufener Pacht setzen werde? Der Eigenthümer wartet Regen und Sonnenschein und den Lauf der Ereignisse mit derjenigen Gemüthsruhe ab, die im Gefühle der Sicherheit jederzeit der Besitz einer gewissen Bodenrente gewährt, während der Pachter, stets um die Existenz besorgt, bangt und sorgt, in jedem bedeutenden Ereigniß Seyn und Nichtseyn erblickt, und eben darum oft zu falschen übereilten Schritten verleitet wird.

6) Kein Unglück kann den Pachter härter treffen, als wenn ihm sein Betriebscapital verloren geht und dieses, als ein Bewegliches, ist doch so vielen Angriffen unterworfen. Der Pachter ist oftmals verloren, dagegen wird in gleichem Falle der Selbstbewirthschafter erhalten, denn

*) Daß hier nur von solchen Verpachtern die Rede ist, welche vorher das Gut selbst bewirthschaftet haben, versteht sich von selbst.

er hat zwei Werthe zu verlieren: das Capital und die Rente. Diese theilweise und der Boden bleiben ihm immer, wie auch der Zufall komme. Aus diesem Grunde sehen wir auch die Pachter so mißtrauisch gegen alle Zufälle und deren immer häufigere und größere in Anschlag bringen, als sich nach jeder Probabilitätsberechnung ereignen werden. Bei den Remissionsfällen ist es immer die Landrente, welche herhalten muß. Diese wird zuletzt bis auf ein Minimum zurückgedrückt, um Arbeit und Capital vorweg zu bezahlen.

7) Ferner zieht der Pachter alle Mißwachs- und Unglücksfälle, alle Nachtheile in den Bereich seines Calcüls und stipulirt danach seinen Pachtzins, während er die guten, mehr als lohnenden Jahre, außer Anschlag zu lassen trachtet. Er ist dazu am geneigtesten, wenn er eine neue Pachtung erst antritt, wo bei völliger Unbekanntschaft oft übergroßes Mißtrauen seine Schritte leitet. Beim Verpachter tritt dann gewissermaßen die Analogie einer Löwensocietät ein. Wäre nämlich dagegen der Verpachter Selbstbewirthschafter geblieben, so hätte er billig die schlechten Jahre mit den bessern compensirt, jene nicht höher veranschlagt, als sie in Wahrheit gewesen und hätte so den Ueberschuß und überdies jeden außerordentlichen Gewinn durch ausgezeichnete Erndten allein in die Tasche gesteckt, die er jetzt dem Pachter allein überlassen muß.

8) Endlich genießt bei der Selbstbewirthschaftung eines Gutes der Eigenthümer doch ganz oder theilweise seine Haushaltungskosten, die er jetzt aus dem Rohertrage, wie der Pachter, abziehen kann, sonst aber aus seiner Landrente bestreiten müßte. Der Unterhalt der Pachterfamilie wird dem Eigenthümer vorab immer abgezogen. Daraus folgt, daß nur größere Güter, die über diesen Unterhalt hinaus einen bedeutenden Ueberschuß liefern und solchen Unterhalt zu übertragen vermögen — lohnend verpachtet werden können, es müßte denn, wie bei der Stückverpachtung, dieser Unterhalt nicht auf das Pachtobject geworfen, sondern aus andern Quellen bestritten werden. Darum ist für den Verpachter, der die Erhaltung seiner Bodenkraft außer Anschlag läßt, die Stückverpachtung so vortheilhaft und überdies, weil die Stückpachter gewöhnlich nicht rechnen und ihre Arbeit und ihren Unterhalt nicht in Anschlag

bringen — so hoch. Es zeugt z. B. nicht von Berechnung und Wohlhabenheit, wenn für die Ruthe Pachtland (Gerstenboden, der das 10te Korn bringt) 1—5 Sgr. (wie in meinem Kreise) Pachtzins gezahlt wird.

Wer diese überwiegenden Nachtheile, die bei der Gutsverpachtung mehr wie bei der Stückverpachtung herausspringen, nach ihrem wahren Gehalte zu schätzen weiß, wird die Selbstbewirthschaftung vorziehen und wenn er verpachten muß, doch nur auf lange Jahre (mindestens zwölf) *) und dann unter der Kames- oder Cokeschen Clausel, oder unter den, nachhaltige Bodenkraft verbürgenden Bedingungen wie z. B. Kleebau, Stroherzeugniß, Viehzahl u. s. w. verpachten und mit dem Pachter möglichst stets ein gutes Einverständniß unterhalten, aus welchem jedes, immer auf das Gut zurückfallende Mißtrauen, jeder Neid zu verbannen ist; endlich wird er mit den erträglichen, mittelmäßigen Pachtern so wenig als möglich wechseln. Das Alles wird geschehen, wenn man bei der Verpachtung von dem Gesichtspuncte der Verwaltung stets ausgeht und wenn der gute Culturstand des Pachtstücks immer als die oberste Rücksicht festgehalten wird.

Zu der mittelbaren Bewirthschaftung gehören auch der Erbpacht und der Theilpacht.

Der Erbpacht ist der Vertrag, wodurch Jemand das vollständige Nutzungsrecht eines ländlichen Eigenthums gegen einen verhältnißmäßigen Zins erblich überkommt. Der Erbpachter wird Nießbraucher und nach manchen Rechten, z. B. dem Preußischen, wird die Erbpachtsgerechtigkeit das volle Eigenthum des Pachters.

Diese Verleihungsart kann mit oder ohne Entrichtung eines Einstands- oder Erbstandsgeldes verbunden seyn und ist das Verhältniß in jenem Falle als Kauf anzusehen.

Noch mehr Vorsicht als beim Zeitpacht ist bei Eingehung des

---

*) Am Rhein herrscht die übele Gewohnheit, auf drei, sechs, neun Jahre zu verpachten, um den Boden ja recht beweglich zu erhalten und stets die süße Freiheit zu genießen, nach Herzenslust über den Boden disponiren zu können. Zwölfjährige Pachtung heißt da eine langjährige.

Erbpachts nöthig, weil hier für lange Zeit die Grundlage gelegt werden soll; nicht von Zeit zu Zeit vom Verpachter gewissermaßen ausgekehrt werden kann und die Verhältnisse unabhängiger und dauernder sich gestalten. Darum ist besonders bei den Gebäuden und allen Gutsbestandtheilen eine genaue Aufnahme und eine voraussichtliche Behandlung nöthig.

Zwei Cautelen für den Erbverpachter sind noch folgende: erstens, den Erbpachtzins nicht allzuhoch zu steigern, wenn Erbverpachter nicht will, daß sein Erbpachtgut schnell aus einer Hand in die andere übergehen und endlich bei einem leichtgläubigen kenntnißlosen Wirth, als Käufer, hängen bleiben und die Gutssubstanz deteriorirt werden soll. Zweitens, nicht mißgünstig auf den Erbpachter zu blicken und mit neidischen Augen die steigenden, immer nutzbringendern Verbesserungen nicht zu verfolgen, vielmehr sich stets zu erinnern, was das Erbpachtsgut zur Zeit der Ueberlassung war und daß, was es geworden, durch die besondere Kraftäußerung des Erbpachters, ohne des Erbverpachters Zuthun geworden ist.

Das Erbpachtverhältniß ist in neuerer Zeit mit Recht sehr empfohlen worden, weil es dem Eigenthume so nahe bringt *).

Endlich ist noch der Theilpacht zu erwähnen, als eines Mittels, ländliches Grundbesitzthum statt des Eigenthümers zu benutzen.

Die Theilpacht ist derjenige Pachtvertrag, wonach ein ländliches Besitzthum von einem Andern statt des Eigenthümers für eine bestimmte Zeitperiode benutzt wird gegen Abgabe eines aliquoten Theils des Rohertrags.

Die Theilpacht, Antheilswirthschaft **) (**Colonia partiaria**) kann Halb- und Drittelspacht (s. g. Halber, Dritter) seyn. Jene ist in

---

*) Häufig wird das Erbzinsrecht mit dem Erbpachtrecht verwechselt; beide sind aber wesentlich verschieden, weil jenes in getheiltem Eigenthum beruhet (§. 31.)

**) In neuerer Zeit verbindet man mit Antheilswirthschaft einen andern Begriff und versteht darunter die Ablohnung freier Arbeiter durch einen aliquoten Theil des Ertrags.

Italien *) noch jetzt häufig im Gebrauche, war den Römern schon bekannt und war in Frankreich vor der Revoluzion eine so übliche Benutzungsform, daß wohl $^4/_7$ des Bodens auf solche Art ausgethan waren. Der Drittelspacht kommt in Deutschland jetzt noch am häufigsten bei Weingütern am Rhein und an der Mosel vor.

Die Theilpacht erscheint nun unter den mannigfachsten Modificationen. Bei der Halbpacht gibt gewöhnlich der Eigenthümer das Grundstück und den benöthigten Dung und trägt die Grundsteuern und Lasten, wofür ihm die Hälfte des Rohertrags frei in die Scheuer gefahren werden muß. Beim Dritten übernimmt der Pachter auch noch den Dung und erhält dann $^2/_3$.

Die bessere Cultur hat die Theilpacht größtentheils verdrängt und der Geldpacht Platz gemacht. An andern Orten z. B. in Toscana ging die Theilpacht häufig in Erbpacht über.

Solche Benutzungsart ist nun für beide Theile unvortheilhaft: für den Eigenthümer, weil er nie zum voraus weiß, welchen Pachtzins er einnehmen werde, weil seine Pachtquote, um die er vielfach verkürzt werden kann, lediglich vom guten Willen und der Industrie des Pachters abhängt, weil sein Besitzthum leicht deteriorirt wird; für den Pachter, weil er seine Industrie jederzeit nur halb oder zu $^2/_3$ bezahlt bekommt und der andere Theil, den er im Stiche läßt, oft nicht durch die Leistungen des Verpachters gedeckt wird. Dieses ist dann besonders der Fall, wenn das Grundstück schlecht ist, denn da leistet der Boden wenig und die Arbeit muß das beste thun. So variirt sonach bei der Theilpacht der Gewinn: bei gutem Boden gewinnt der Pachter und bei schlechtem der Verpachter. Ersterer ist auch gegen Geld angemessen zu verpachten, nicht so der letztere, weil der Pachter auf einen Reinertrag siehet und sehen muß und diesen der schlechte Boden nicht abwirft und nur der gute. Aber beim kleinen Bauer walten andere Verhältnisse ob, als bei dem größern Eigenthümer. Jener ist gewohnt, seine eigene Arbeit nicht nach dem Marktpreiße anzuschlagen; er arbeitet selbst

*) von Rumohr, über die Besitzlosigkeit der Colonen im neuern Toscana. Hamburg 1830.

unökonomiſtiſch und daſſelbe iſt der Fall, wenn er als Pachter eine Theilwirthſchaft eingeht. Die Theilpacht wird daher mit Recht für ein verderbliches Ackerbenutzungsſyſtem gehalten *) und es gelten von ihr zum Theil dieſelben Nachtheile, wie vom Zehnten; denn ſo wie dieſer eine Abgabe vom rohen Ertrage iſt und ſchlechte Grundſtücke viel härter trifft als gute (Induſtrieabgabe): ſo wird der Theilpachtzins auch vom rohen Ertrage entrichtet und trifft die ſchlechteſten Grundſtücke am härteſten.

Es könnte zur Vervollſtändigung des Syſtems hierher ebenwohl als Art mittelbarer Bewirthſchaftung, nun noch die Adminiſtrazion oder Gutsverwaltung bezogen werden. Als privative Stellvertretung begründet ſie aber keine beſondere Eigenthümlichkeiten und die öffentliche, in Folge eines Rechtsverfahrens Statt gefundene Adminiſtrazion, pflegt durch Partikulargeſetzgebung in allen Puncten ihre Beſtimmung zu erhalten, ſo daß darüber im Allgemeinen hier nichts auszuführen bleibt.

---

§. 40.

1. Von den großen, mittleren und kleinen Gütern.

Der Begriff dieſer Unterſchiede iſt oben (§. 26.) angegeben worden. Er iſt kein rechtlicher, ſondern ein thatſächlicher. Er fällt oft mit dem Begriff der Real-, Herrſchafts-, Ritter- und Colonatgüter zuſammen, aber er kann auch neben dieſem beſtehen, oder er geht weiter als dieſer, oder er ſteckt in dieſem, und umgekehrt. Man darf bei Großgütern nicht an Realherrſchaftsgüter, bei mittleren nicht an Realrittergüter, bei Kleingütern nicht an Colonatgüter denken. Dieſe werden große, mittlere und Kleingüter ſeyn; aber eben ſo gut können auch Perſonalgüter große, mittlere und kleine Güter ſeyn. Es liegt hier nur ein factiſcher Verhältnißbegriff zum Grunde und indem großer, mittlerer und kleiner Beſitz geſetzt wird, iſt dabei immer an ein Land, an eine

---

*) Dr. Fr. Schmitthenner, zwölf Bücher vom Staate. Gießen. Heyer, 1839. 1ter Bd. §. 430. S. 576 ff. Dieſes gründliche Werk kann nicht genug empfohlen werden.

Provinz gedacht, die solchem Begriff das wahre Wesen geben. Die rechtliche Natur bleibt außer allem Anschlag.

Man hat die Großgüterwirthschaft nun mit einem Fabrikbetrieb verglichen, um ihr Wesen besser zu begreifen; allein der Vergleich hinkt in mehrfacher Hinsicht. Allerdings findet sich dort wie hier Theilung der Arbeit, dort wie hier Thier- und Maschinenkraft in Anwendung; es werden dort wie hier ein großes stehendes und umlaufendes Capital, Intelligenz und technische Kenntnisse gefodert; allerdings wird dort in Massen produzirt, wie hier fabricirt und das Product wie das Fabricat in gleicher Vollendung und Wohlfeilheit dargestellt; allerdings gibt das Eine wie das Andere gewöhnlich großen Reichthum, so wie beide diesen schon zu ihrer Existenz vorbedingen — aber da ist doch auch der große Unterschied, daß hier das Material verarbeitet d. h. vernichtet, dort aber das Material (der Boden) bearbeitet d. h. conservirt wird, daß es dort der ewig treue Begleiter des landwirthschaftlichen Fabricanten bleibt, die unversiegbare Quelle stets neuer Werthe und Freuden, daß also dort ein erhaltendes, hier ein zerstörendes Princip vorwaltet; ferner daß hier der Mensch oft entmenscht, in stets gleicher, monotoner Bewegung selbst zur geistlosen Maschine wird, die höchstens an den berechneten Gang eines Mechanismus seine Verstandeskraft zu messen hat; während hier der Mensch im steten Umgang mit der Natur zu ihrer Contemplation bei jedem Schritt Auffoderung und seine geistigen Anlagen selbst durch den Lebensberuf Nahrung und Gemüthsstärkung finden; daß endlich Fabriken entstehen und vergehen als ephemere Gestalten, ohne eine Spur für das Leben, für die Geschichte, wohl aber viel schreiende Armuth zu hinterlassen, während das Großgut ein zählendes Moment ist, das sich nur in Segen auflösen kann.

So hat denn in keiner Weise das Großgut nöthig, durch Hülfe der Industrie begriffen zu werden; nicht die Mutter durch die Tochter, denn es war eher da, als die Fabrik.

Große Güter, zumal wenn sie Realgüter sind, berechtigen mehrentheils zur Land- und Kreisstandschaft, wie auch großer Fabrikbesitz dazu Befähigung zu geben pflegt; aber der Fabrikherr zählt nur für seine Person, mithin für ein höchst Veränderliches und vertritt er auch

den ganzen Stand der Industriellen; so ist sein Recht doch ein erborgtes, während der Gutsbesitzer sich auf ein großes Besitzthum, auf eine reelle Standschaft stützt. Er steht auf eigenen Füßen, jener auf Füßen, die ihm beliebig jeder Zufall unter dem Leibe wegschlagen kann.

Große Güter pflegen nun im Besitze des Staats, der s. g. Civilliste, des Fürstlichen Patrimonii, der Standesherrn, der Institute und Corporationen, am häufigsten im Besitze des Adels sich zu befinden.

Was von den Großgütern gesagt worden, gilt zum großen Theil auch von den mittlern, bei denen geringerer Umfang, kleinere Bodenrente, einfacherere Bewirthschaftung, jedoch wie dort, meist Landstandschaft, mindestens Kreisstandschaft vorkommt. Der Stand der Besitzer, die Combinirung mannigfacherer Zweige und Interessen, der großartigere Betrieb stellt beide nur auf verschiedene Stufe und gibt ihnen die staatliche Bedeutung. Der niedere Adel pflegt in den nordöstlichen Staaten im Besitze dieser Art Güter zu seyn, wird aber allgemach daraus verdrängt, weil er keine schützenden conservativen Elemente in sich aufzunehmen wußte und das Sichgehenlassen der Staatsregierungen auch hier vollendete. Gleichwohl wird in den historisch gebildeten Monarchien der Adel in seinen Abstufungen für ein nothwendiges Element zur Erhaltung und Aeußerung des Staatslebens gehalten, aber nur ein solcher Adel, der in Herrschafts- und in Rittergütern *) wurzelt und darauf basirt ist.

Die Geburt, eine Schranke, welche die Natur zieht und schon darum den neidischen Menschen beruhigt, der bedeutende Grundbesitz, welcher als Monopolbesitz der Menge imponirt, dem Inhaber selbst aber eine Unabhängigkeit und Selbstständigkeit verleihet, die eben darum so hoch steht, weil sie das wünschenswertheste Ziel so vieler andern Menschen ist; die Erziehung, die Ausbildung der höhern Geisteskräfte, durch Stand und Vermögensbesitz ermöglicht. — diese drei Momente sichern dem Adel in allen Zeiten eine Bedeutung, die wohl durch Gewaltmißbrauch, durch Volksunwillen eine Zeitlang vernichtet werden kann, aber

*) Der Name Rittergut ist jetzt fast nur noch ein historischer; ich habe ihn aber in diesem ganzen Werke festgehalten, weil die noch übliche Vorstellungsweise die Sache bei diesem Wortzeichen leicht begreift.

immer wieder in Raum und Zeit sich geltend machen wird, weil der Adel tief in der menschlichen Natur, in den ungleich den Menschen ausgetheilten Gaben — der wahren Basis des Adels — gegründet ist und jeder Socialverband das Hervortreten begünstigt. In allen Zeiten hat es einen Adel, Bevorzugtes, vom großen Haufen Unterschiedenes, gegeben, das bald ein Angebornes: Geburt, Körper- und Geisteskraft; bald ein Erworbenes: Geld, Gelehrsamkeit, Kunst, zur Unterlage nahm. Wollten wir darum, weil gerade die falsche Gleichheit in flüchtigen Wünschen der Zeit daher geführt wird — ein solches historisches Element vernichten und damit die eigenste Natur des Menschen verkennen? Diese Natur und eine höhere Weltordnung wollen Ungleichheit, weil nur darin Entwickelung, Fortschritt, Erziehung des Menschengeschlechts möglich ist und — wahre Verdienstlichkeit, die nur aus dem Kampfe und Siege widerstreitender Elemente resultirt.

Aber drei Stücke sind in unsrer Zeit nöthig, um dem Adel noch einen Werth zu sichern. Erstens, daß er nicht in kränkenden, verletzenden Privilegien, sondern mehr in der Ueberzeugung, dem Anerkenntniß der öffentlichen Meinung ruhe; zweitens, daß er jedem Edlen, um das Vaterland wahrhaft Verdienten, durch Grundbesitz Qualifizirten zugänglich werde; drittens, daß das Princip der Seltenheit in ihm aufgenommen werde, welches nur durch Realgrundbesitz und Stammfolge verbürgt wird, denn nur die Seltenheit, die schon im Begriff der Bevorzugung liegt — gibt jene Bedeutung, jenen höhern Preiß, jenes Urtheil der Menge in Schätzung des Werths. Wenn alle Soldaten des Regiments Orden tragen, sind diese keine Auszeichnung mehr, sondern Uniformsstück.

Ein Adel ohne Grundbesitz ist am Staatsgebäude eine Säule ohne Fundament und Sockel, die eben durch ihr Emporragen auf ihre Hinfälligkeit Aller Blicke hinlenkt. Die Belege finden wir bei dem hochstehenden Adel in England und bei dem in Unbedeutenheit versunkenen und darum wenig geachteten Adel in Frankreich.

Die großen und mittlern Güter werden nun unter der so beliebten allgemeinen Benennung der großen Cultur begriffen und wird dieser die s. g. kleine Cultur entgegengesetzt, worunter bald die Kleingüter,

bald der Stückbesitz verstanden wird. Nach einer andern Version werden unter großer Cultur überhaupt Güter, und unter kleiner Cultur, Grundstücke (Stückbesitz) verstanden.

Man ist, wie man sieht, noch nicht einmal im Sprachgebrauche einig, viel weniger noch im eigenthümlichen Wesen des Begriffs.

So vage relative Begriffe aber, wie große und kleine Cultur, taugen in kein wissenschaftliches System. Ich habe sie darum auch überall vermieden und mache keinen andern Gebrauch davon, als um der Vollständigkeit wegen sie anzuführen, weil nun einmal die Meinung sich daran geheftet hat.

Es ist eine allgemeine durchgreifende Wahrnehmung, daß Boden landwirthschaftlich nur am besten unter der Hand des Eigenthümers gedeihet. Da nun die vorgenannten Güter sehr oft nicht selbst, höchstens nur von Administratoren bewirthschaftet werden können, so wird im Allgemeinen dafür gehalten, daß solcher Besitz der moralischen Personen und der Staatsdomainen im Interesse der Landescultur zu beschränken und Erwerbungen der todten Hand aus Staatsrücksichten nur nach vorgängiger Prüfung unter Genehmigung der höchsten Staatsbehörde zu gestatten sey.

Staatswirtschaftlich dagegen wird solcher größere Grundbesitz im einzelnen Fall gebilligt, um dem Eigenthümer ein sicheres, von den Ereignissen unabhängiges Einkommen zu verschaffen. Für den Gemeindeverband insbesondere wird solcher Grundbesitz jederzeit dann wünschenswerth, wenn an ihn der kirchliche und Schulaufwand gewiesen ist. Die Gemeindeglieder können in Lagen kommen z. B. in Kriegszeiten, wo ihre Beiträge ganz stocken oder unzureichend werden. Dann aber würde der Unterricht aufhören, das geistige Interesse verkümmert und der Schaden noch viel bleibender werden. In diesen und ähnlichen Fällen ist gut, wenn Kirche, Schule und höhere Lehranstalten auf Grundbesitz basirt sind. Die Verwaltungen haben ihre Pachter auch mehrentheils unter Augen.

Besser als Gutsbesitz in diesem Fall ist aber Stückbesitz z. B. von Waldungen, wovon in der Lehre von den Grundstücken geredet werden wird.

Außer dieser Beschränkung auf die kleineren Lebenskreise, also für örtliche Gemeinde- und dringende Stiftungszwecke und dann immer nur in beschränktem Maße, wird aber eine Ausstattung mit Grundbesitz nicht empfohlen und namentlich sollen alle allgemeinen Institute nur aus Staatsmitteln oder überwiesenen Capitalien unterhalten werden.

Bei den Kleingütern und Grundstücken findet diejenige Bewirthschaftung Statt, welche man kleine Cultur nennt. Der Begriff dieser kleinen Cultur, (welcher nur in sofern hierher gehört, als er sich auf die Categorie der Güter überhaupt beschränkt) — ist minder vage, als derjenige der großen Cultur, weil im Begriff des Guts und des Grundstücks schon an sich ein gewisses Maß enthalten ist. Aber immer bleibt der Begriff der kleinen Cultur doch so unbestimmt, daß daraus nichts zu entnehmen und zu lernen ist und darum ist in dem ganzen Capitel von dem Größenunterschiede der Güter die Distinction von der großen und kleinen Cultur von keinem practischen Ergebniß.

Die Kleingüter machen nun überall die Mehrzahl aus, zumal in vielen Ländern die Realgüter aufgehört haben solche zu seyn und bloße Personalgüter geworden sind. Es ist ihnen daher schon unter diesem Gesichtspuncte alle Rücksicht zu schenken.

Gegen die Großgüter wird nun Folgendes geltend gemacht:

1) daß so große Flächen unmöglich übersehen und mit Nutzen bewirthschaftet werden könnten. Man sagt, die menschliche Kraft hat ihre von der Natur gezogene Grenze, über die hinaus sich kein Ueberblick erhalten, keine Wirthschaft führen läßt. Die Landwirthschaft als Gewerbe, wobei ein Reinertrag erzielt werden soll, sey ein Geschäft, dessen Wesen eben in der Detailaufsicht und Behandlung und darin bestehe, daß Alles zusammen gehalten werden müsse. So viele kleine Quellen müßten sorgfältig gesammelt und zu dem Hauptstrom des Einkommens geleitet werden, welches aber eben so viele Mühewaltung, als Sorgfalt erfodere. So viele Fäden, die sich durch die ganze Wirthschaft hinzögen, müßten zuletzt in der einen Hand des Gutsbesitzers zusammenlaufen, die zu erfassen ihm nicht wohl möglich sey, zumal die heterogensten Kenntnisse und Erfahrungen dazu gehörten. Wie viel Wissenschaft gehört nicht dazu, sagt man — um die verschiedenen technischen Gewerbe, die

nothwendig damit verbunden sind, zu leiten, wie viel verschiedene Culturarten sind nicht auf solchen Gütern? Aecker, Wiesen, Weiden, Obstbaumfeld, Weinberge, Waldungen, Jagd. Es ist unmöglich, daß alles dieses durch einen Kopf gehen und geleitet werden kann — wenigstens wird es nur zum großen Nachtheil des Guts selbst geschehen. Alle diese Zweige werden wohl betrieben werden, aber nicht mit dem Vortheil, der erreicht würde, wenn sie in verschiedenen Händen wären. Darunter leidet dann Boden, Mensch und Staat. Zunächst das Gut selbst, das minder gut angebauet, eine höhere Bodenrente abwerfen würde, wenn es kleiner wäre; der Mensch, weil es größere Massen von Producten hervorbringen würde; der Staat endlich, weil nicht alle Werthe, die nach der Bodenkraft einer Entwickelung fähig wären, dazu gelangen.

Die Gegner sagen: das ist eins von den europäischen Vorurtheilen, daß große und mittlere Güter schlecht bewirthschaftet würden und daß sie darum einen geringern Reinertrag hervorbrächten. Selbst bei den meisten, nur theoretisch ausgebildeten Staatsmännern ist das zu einem politischen **Credo** geworden und dennoch ist es falsch und wird durch die Erfahrung widerlegt. Große und mittlere Güter werden in der Regel besser und schwunghafter gebauet und sorgfältiger bewirthschaftet, als kleine Güter und Grundstücke. Der Grund ist, weil dem großen Gutsbesitzer eine Menge agronomische Hülfsmittel zu Gebote stehen, weil er bedeutende Betriebscapitalien besitzt, weil er aus dem reichen Schatze der Wissenschaft und Erfahrung schöpft, weil er dasjenige, was für die Gewerbe Gemeingut geworden ist, sich leicht aneignet und in seinem Boden wuchern läßt; weil eben diese unermeßlichen Hülfsmittel ihn in den Stand setzen, den Wechselfällen der Natur und der Ereignisse zu trotzen, ihre Calamitäten zu übertragen, weil er Andern, der ganzen Umgegend zum Vorbild, agronomische Verbesserungen ausführen, technische Versuche anstellen und ihren zweifelhaften Erfolgen mit Ruhe abwarten, weil er mit seinem großen Grundbesitz Verbindungen eingehen kann, wovon sich ein kleinerer Gutsbesitzer lassen muß. Wenn er auch verschmähet, wie der ärmliche Landbauer die Stoppeln auszureißen, das dürre Gras an den Hecken zu suchen, die Unkräuter aus den Feldern

auszustechen, um damit das Vieh durchzuschleppen; die auf den Straßen verlornen Thierauswürfe sammeln zu lassen, so überläßt er das Alles mit Recht Leuten, die sich nicht besser beschäftigen können und nicht danach fragen, ob sie bei solcher Arbeit mehr verzehren, als gewinnen. Wie ein reicher Fabricant seine Fabrik schwunghafter betreibt, als ein armer, mehr Arbeiter, größere kostspielige Maschinen, bessere Werkzeuge gebraucht, mithin schönere und wohlfeilere Fabricate liefert, so auch dieser. Er hält besseres Gespann, benutzt Maschinen, vollkommene Ackergeräthe und kann allerwärts nachdrücken. Sein größerer Gewinn, als Folge davon, vermehrt das wahre Capital der Nazion. Diese und er selbst werden reicher; er kann also nach Proportion mehr Hände beschäftigen und die Bevölkerung mehr fördern, denn in jeder Gattung der Industrie ist Beschäftigung die Seele der Bevölkerung. Er leistet also in jeder Hinsicht der Nazion und dem Staate mehr ersprießliche Dienste, als der kleine Landwirth. Nicht diese, sondern die Großen sind die besten Landwirthe. Da kommt das Princip der Theilung der Arbeit zur Anwendung. Ein Ackerknecht z. B. der stets große Breiten säet, rechts und links, erlangt eine größere Fertigkeit, als das Bäuerchen, welches seine schmalen Streifen nur zu säen hat und man weiß, was auf einen guten Säemann ankommt. Der Uebergang von einer Arbeit zur andern ist nicht zehnmal an einem Tage unterbrochen; Alles macht sich nach großen Umrissen.

Man sagt weiter: die kleinste Staatsregierung ist noch immer complicirter, als die größte Gutsverwaltung. Die größten Reiche werden durch eine einzige Staatsregierung verwaltet, in deren Hand alle Fäden aus den entferntesten Provinzen zusammen laufen. Und was ist dagegen die Verwaltung der größten Gutsherrschaft? Ferner müßte dann auch ein ausgedehnter Fabrik- und Manufacturbetrieb nicht zu übersehen seyn, der doch noch größere Detailarbeit und Aufsicht nöthig macht.

Die Wahrheit mag auch hier wohl in der Mitte liegen. Uebermäßig großer Gutsbesitz kann allerdings nicht so wirthschaftlich benutzt werden wie mittler und kleiner, weil außer andern Gründen auch die mathematisch nicht zu berechnenden Naturelemente mit in Anschlag zu bringen sind, um die sich der große Fabricant nicht kümmert und deren

Meister der kleinere Landwirth leichter wird. Es möchte darum allerdings besser seyn, große Personalgüter in kleinere, besonders in Bauerngüter zu zerschlagen.

2) Man wirft weiter ein: der Nazionalökonomie höchstes Princip sey: möglich größte Vervollkommnung des physischen Zustandes der geselligen Menschheit und Zweck der Nazionalökonomie sey Allgemeinheit des Wohlstandes. Nun liefern große und mittlere Güter aber bei weitem nicht die Masse von Naturproducten, als wenn diese Güter in viele kleinere getheilt seyen; der physische Zustand der Menschen und deren Wohlstand müßten daher nothwendig leiden.

Die Andern geben zu, daß bei kleinerm Gutsbesitz mehr Rohproducte herbeigeschafft werden, daß dadurch für eine größere Bevölkerung mehr Lebensmittel gewonnen werden; aber sie sagen auch: es kommt nicht auf den Rohertrag, sondern auf den Reinertrag an; nicht darauf, daß eine große Masse Menschen streng ökonomistisch und selbst unökonomistisch ernährt werde, sondern vielmehr, daß ihr Arbeitsproduct einen Reinertrag abwerfe. Was hilft jenes größere Product also anders dem Staate, als daß Menschen ernährt werden, die an jenen nichts abgeben können, weder eine überschießende Boden- und Arbeitsrente, noch Capitalgewinn? Durchlaufende Posten in der Staatsrechnung!

So könnte der Nazionalökonom reden, aber nicht der Staatswirth, der die in dem Staatsgebiete einmal befindliche Menschenmasse nicht hinausjagen kann und wenn er auch nicht verpflichtet ist, ihr Lebensunterhalt oder nur Arbeit zu geben, doch die Hindernisse hinwegräumen muß, die einer freien Thätigkeit entgegen stehen.

3) Man sagt endlich: die großen Landwirthe sind Monopolisten; sie können und werden in Zeiten der Noth die Getraidevorräthe, die unumgänglich nöthigen Lebensmittel aufspeichern, die Preiße so steigern, daß es den Armen unmöglich wird zu kaufen. Diese werden dann dem Mangel, dem Elende, dem Hunger preißgegeben.

Man erwidert: allerdings könnte das der Fall werden, wenn der ganze Staatsboden, ganze Provinzen nur lauter große Personal- oder Realgüter hätten; aber das ist nirgends der Fall. Ueberall sind große, mittlere und kleine Güter untermischt, eine schädliche Verabredung wird

darum nicht existiren; das Interesse des Einen wird das des Andern neutralisiren. Selbst wenn einige Große so unpolitisch handeln wollten, so würde sie als Kornwucherer die allgemeine Verachtung treffen. Ein höherer Preiß ist ihnen aber sehr wohl zu gönnen, da sie auch zu niedrigem losschlagen müssen. Bei dem ausgebreiteten Kartoffelbau, bei den vielen und vervollkommneten Transportmitteln ist Hungersnoth jetzt auch kaum denkbar, schon um deswillen nicht, weil die Kartoffeln sich nicht über $^3/_4$ Jahr lang halten, mithin in jedem Jahr aufgezehrt werden müssen. Wahre Hungersnoth ist auch nur da, wo keine Vorräthe sind. Wo deren aber existiren, wie hier beim Großgutsbesitzer angenommen wird, da kommt es nur auf den Preiß an, der allerdings so hoch gesteigert werden kann, daß er einer Hungersnoth gleichkommt. Werden die Dinge aber bis zu diesem äußersten Puncte getrieben, dann pflegen doch auch gewöhnlich so viele Gegenmittel sich geltend zu machen, daß Alles gar bald zu einem erträglichen Zustande zurückkehrt. Man führt beispielsweise nur an, daß dann die Staatsregierungen, wie im Jahr 1817 einzuschreiten und aus weiter Ferne Getraide herbeizuschaffen pflegen, da Mißwachs immer nur partiell ist.

Endlich wird zur Widerlegung noch geltend gemacht, daß die großen Getraidevorräthe der Großgüterbesitzer Kornmagazine bildeten, die dem Staate so wenig, als den Consumenten Unterhaltungskosten verursachten. In Zeit der Noth kämen diese Magazine Allen zu gute. Wäre aber ein solches Großgut in viele hundert Kleingüter getheilt, so würden alle zusammen nichts aufgespeichert haben *).

6) Endlich wird behauptet, die Großgüter benachtheiligten die Bevölkerung auf doppelte Weise, erstens, indem nur wenige selbstständige Familien sich darauf ansiedeln könnten und nur unverheirathetes Gesinde

*) Ich verweise hierbei unten auf die topographisch-statistische Beschreibung des Dorfes Hochelheim, das aus solchem Großgute entstanden ist. Wäre der Ort noch ein mittleres Gut, so würde im Fall eines Mißwachses darauf ein Kornmagazin gehalten werden, während im Jahr 1817 die ganze große Bevölkerung von 700 Seelen dem Hunger verfallen mußte.

An solchen Belegen (nicht Beispielen) kann man in diesem und in vielen andern Fällen recht practisch die vorgetragenen Wahrheiten nachweisen und sich auf der Stelle eine lebendige Ueberzeugung verschaffen.

darauf gehalten würde und zweitens, weil die Großgutsbesitzer viele Handelsgewächse baueten, große Flächen zu Graswuchs und Viehweiden niederlegten, nicht aber ein Interesse fänden viele Nahrungsstoffe für die ärmere Bevölkerung zu erzielen, wie Getraide und Kartoffeln. Das Alles würde anders seyn, wenn solche Großgüter in viele kleinere zertheilt wären.

Die Gegner erwidern auch hier: es könne nie auf bloße Menschenernährung ankommen; nur der große Gutsbesitzer vermöge Landesproducte wie Wolle, Schlachtvieh, Butter, Branntwein u. dergl. in den auswärtigen Handel zu bringen.

Soviel nun gegen die Großgüter eingewendet wird, so sehr werden die Kleingüter empfohlen; ja, diese sind noch nicht klein genug den Bewegungsmännern, welche in jeder Schranke ein Hemmniß des Fortschritts, der Entwickelung erblicken und den Boden gern in Atome verwandeln möchten, der nur die Spatenbearbeitung zuläßt.

Kleingüter sind nun solche, welche den Begriff des Guts überhaupt noch zulassen, also von den Realgütern die Colonat- und von den Personalgütern die Bauerngüter. Es sind solche, welche durch die selbsthändige Arbeit des Gutsbesitzers und seiner Familie einen genügenden auskömmlichen Unterhalt mittelst Landwirthschaft gewähren.

Diese Kleingüter nun werden mit Recht für die gedeihlichsten für Boden, Mensch und Staat gehalten und alle Partheien vereinigen sich dahin, daß wenn einmal Gutsbesitz zugelassen werden soll, nur Kleingüter gerechtfertigt werden könnten.

B. Von der Benutzung des Bodens nach seinen Besitzverhältnissen bei Grundstücken.

§. 41.

Wir haben bisher die Besitzverhältnisse des Boden bei den Gütern betrachtet. Es kommen nun in gleicher Weise die Grundstücke an die Reihe.

Die Grundstücke bilden ein ganzes Genus von Besitz, der Stückbesitz heißt und als species den Parzellen- und Splitterbesitz

hat. Er unterscheidet sich vom Gutsbesitz wesentlich durch seine Ungebundenheit, Theilbarkeit und Beweglichkeit. In ihm liegen so wesentliche und folgenreiche Momente, daß es nothwendig ist, dieses Wesen recht klar zu denken und scharf ins Auge zu fassen, worin Güter und Grundstücke auseinander gehen.

Indem Gut gesetzt wird, muß auch Landwirthschaft gesetzt werden. Diese aber ist ein complicirter Begriff, er paßt nicht auf das Grundstück. Grundstück aber ist ein einfacher Begriff, er schließt sich in sich selbst ab; er nimmt wie z. B. ein Weinberg, keine Beziehung auf ein Zweites, Zusammengesetztes wie bei der Landwirthschaft (Ackerbau und Viehzucht.) Wenn daher auch das Grundstück eine ländliche Wirthschaft bedingt, so doch keine Landwirthschaft. Dieses wird durch die Folgen wichtig.

Ferner: das Wesen des Guts ist der landwirthschaftliche Betrieb, mithin ein, wenn auch nur factischer Schluß, oder vielmehr eine solche Vereinigung von Grundstücken, die in einer Hand (für eine Rechnung) einen landwirthschaftlichen Betrieb ermöglicht. Im Begriff des Gutes liegt schon gewissermaßen ein Schluß d. h. eine zeitweise Vereinigung von Grundstücken zum Betriebe der Landwirthschaft. So wie diese hinreichende Vereinigung aufhört, hört auch der Begriff des Gutes auf. Nicht also beim Grundstück. Es bleibt Grundstück und wenn es auch in noch so viele kleine Theile zerlegt wird.

Jedoch finden wir auch für die Grundstücke einen Schluß nach Partikulargesetzgebung und wo diese nicht besteht, durch die Abstrakzion. So hat z. B. die Fürstl. Nassau-Saarbrückische Verordnung, d. d. Weilburg 26. Juni 1777, welche noch für 23 Gemeinden des Amts Atzbach im Kreise Wetzlar zum großen Segen Gültigkeit hat, bestimmt, daß Ackerland und Wiesen nicht unter ½ Morgen (alt Cölnisch à 160 16füßige □ Ruthen), Garten und Gartenland aber nicht unter ¼ Morgen bei Strafe der Nichtigkeit getheilt werden sollen. Im Herzogthum Nassau hat die Ministerialverordnung vom 12. Sept. 1829 das Minimum für Frucht und Ackerland auf 50 □ Ruthen, für Wiesenland auf 25 Ruthen festgesetzt und hat weiter bestimmt, daß in Gärten und Gartenland ein jeder mit seinem Besitzthum, er habe viel oder wenig

niedergelegt werden soll; jedoch soll eine Parzelle unter 20 Ruthen auf der Charte und dem Felde nicht vertheilt werden dürfen.

Durch solche Bestimmungen und durch den angenommenen Begriff von Schollensplitter wird nun den Grundstücken ebenwohl ein Schluß angelegt, der sich aber vom Güterschluß dadurch unterscheidet, daß jener eine Linie, dieser aber einen Kreis bildet. Dort darf unter der gezogenen Linie nicht getheilt; hier darf der, um den landwirthschaftlichen Gutsbetrieb gezogene Kreis nicht verengt werden.

Der Stückbesitzer ist dem Gutsbesitzer entgegengesetzt. Nur letztere bilden den Stand der eigentlichen Landbauern, seyen sie Herrschafts-, Ritter-, Groß- oder Kleingutsbesitzer. Diese Landbauern sind kein gegebener und gemachter, sondern ein, aus der Volksthätigkeit herausgewachsener, mit Sonderinteressen nach allen Richtungen durch Verschiedenartigkeit und Beschäftigung abgemarkter Stand, der sich nothwendig so bilden mußte.

Der Stückbesitzer steht also außerhalb des Kreises der Landbauern und da er nicht isolirt stehen kann, so muß er sich zu einem andern Gewerbsstande halten, der kein andrer seyn kann, als der Stand der Industriellen. Der Stückbesitzer scheidet daher gänzlich aus und ist den Industriellen incorporirt, denn sein einzelnes Grundstück bleibt stets Nebensache; es besteht neben seiner Industrie, welche die Hauptbeschäftigung ist. Sein Capital, seine Arbeit sind mehr der Industrie verwandt, als dem Landbau, sie ziehen ihn mehr nach jener, als nach diesem nach dem Gesetz, wonach die stärkere Potenz die schwächere anzieht und diese in sich aufnimmt. Wir finden darum beim Stückbesitzer dieselbe Unstetigkeit, Beweglichkeit und Theilbarkeit des kleinen, als Material behandelten Bodens, die dem Gutsbesitzer so zuwider sind — wie bei dem Industriellen.

Nachdem solchergestalt dem Stückbesitzer sein wahrer Character, seine eigenthümliche Stellung angewiesen ist — kommt das Wesen des Grundstücks in Betrachtung. Dieses ist seine Selbstständigkeit, die nach unten, als ein Minimum im Kataster, nach oben im landwirthschaftlichen Betriebe seine Grenze findet.

Den wesentlichen Unterschied zwischen Parzelle und Splitter macht

die Anwendung der Thierkraft zur Bestellung, der dort, aber nicht hier in der Regel zulässig ist.

Der Schollensplitter nimmt wesentlich auf der Scale ländlicher Bewirthschaftung die unterste Stufe ein. Was darin und darunter ist an Eigenthum und Bewirthschaftung sollte für den Staat der Fiction der Nichtexistenz unterliegen.

Grundstücke finden überhaupt keine, auf das Zusammenhalten berechnete gesetzliche Bestimmungen, wie wir diese in der Güterclasse als Eigenschaften derselben finden, keinen Kreisschluß, selten Stammerbfolge, und diejenige Eigenthümlichkeit, wie sie selbst beim Personalgut angetroffen wird. Stückbesitz hat darum auch für das staatliche Interesse einen fast gleichgültigen Anfang und eben solches Ende. Beide bieten keine rechtliche Eigenthümlichkeit und Besonderheit, wie ein Stammbesitz, eine Stammerbfolge. Aber eben darum weil Grundstücke aus rechtlichen Gründen in ihrer Substanz nicht zusammengehalten werden, ist nöthig, sie aus dem nazionalökonomischen, staatswirthschaftlichen und landwirthschaftlichen Gesichtspuncte um so näher zu betrachten und um ihr gänzliches Zerstäuben zu verhüten, aus ihrer Natur Grenzen zu ziehen, welche die Thierkraft, als ein Minimum im Allgemeinen macht.

Wenn die mir bekannten Partikulargesetze nur einen Parzellenschluß festsetzen, so läßt sich doch auch ein Splitterschluß denken. Ich habe ihn einstweilen der Abstrakzion überwiesen und jenseits (unter) der Grenze den Schollensplitter gesetzt.

Um zur Lösung der Frage zu gelangen: ob Stückbesitz in einer der obigen Hinsichten nützlich oder schädlich für Boden, Mensch und Staat sey, kommt es zunächst darauf an, die Gründe für und gegen zuerst im Allgemeinen anzuhören, sodann die beiden Hauptarten dieses Besitzthums zu sondern und zu untersuchen. Ich glaube auch obige Frage absolut und nicht relativ beantworten und darin von dem gewöhnlichen Wege abweichen zu müssen, wonach die Frage nur in Verbindung mit dem Gutsbesitz und in steter Vergleichung mit demselben abgehandelt wurde. Denn der Wahrheitsforscher muß stets jedes Ding zuerst an sich und von allen Seiten beleuchten und kann dann erst die gefundenen Merkmale mit einem oder mehrern Andern vergleichen und sehen, ob

es in dieſer Vergleichung modifizirt oder vernichtet wird. Jedes Ding hat ſeinen eigenen innern Werth, wenn es gelten und zählen ſoll; es muß auf eigenen Füßen ſtehen, nicht durch fremde getragen werden *).

Die Vertheidiger des Stückbeſitzes ſchwingen ſich

1) zunächſt auf den höchſten Standpunct und ſagen, wie auch oben beim Angriff auf den Güterſchluß und das Stammgut: — es iſt die weiſe Abſicht des Schöpfers, unſern Erdplaneten überall mit Menſchen zu überziehen, an dem rohen Stoff deren Kräfte üben zu laſſen, damit die Erde überall bewohnbar werde und der Menſch alle ſeine Kräfte zur Entfaltung bringe. Der Menſch iſt das edelſte Geſchöpf dieſer ſublunariſchen Welt, mit ſeinen geiſtigen und moraliſchen Anlagen ſtreift er an die Gottheit, die dieſen ihren Liebling auserkor, um durch ihn den Uebergang zu machen zu einem höhern Seyn, durch ihn von einer höhern ſchönern Welt Ahnung zu geben. Iſt der Menſch aber Zweck dieſer Schöpfung und ſein Leben die Uebergangsſtufe in dem unermeßlichen Reiche der Bildungen, ſo muß auch vernunftgemäß die Exiſtenz des Menſchen auf's Höchſte geſteigert werden. Nun fördert und ſichert aber nichts mehr die Menſchenexiſtenz, als die Parzellirung und Splitterung. Das Princip der Nahrung iſt aber auch das der Bevölkerung. Dieſe kennt keine Grenze und ſoll und darf keine kennen, als die Productibilität des Bodens. Wer dieſes Ziel hindert und nicht fördert, verſündigt ſich an der Menſchheit und an einer höhern Weltordnung. Die Geſchichte iſt auch hier das Weltgericht. Ueberall da, wo die Zuſtände in den Staaten zu einem Puncte gelangt waren, daß in den

*) Ich werde in der Lehre vom Stückbeſitz mich länger verweilen müſſen, als wohl nöthig wäre, weil dieſelbe bisher nur fragmentariſch und ſtets beim Gutsbeſitz nur ſo nebenbei abgefertigt wurde, die eigenthümlichſten Verhältniſſe der ſ. g. kleinen Leute auch bei den Staatswirthen und Gelehrten nie die Beachtung gefunden haben, wie der Gutsbeſitz. Nur der für die Wiſſenſchaft leider zu früh verſtorbene Hundeshagen (die Waldweide und Waldſtreu in ihrer ganzen Bedeutung. Tübingen 1830) hat die Verhältniſſe des Stückbeſitzes von einigen Seiten nach der Natur gezeichnet. Nur der Practiker, der lange Jahre mit Stückbeſitzern amtlich und außeramtlich zu verkehren hatte, nebenbei auch das Gutsbeſitzthum aus eigener Erfahrung kennt, möchte competent ſeyn, hier zu urtheilen.

Extremen die Wahrheit erkannt wurde — haben die Bürger mit Ungestüm ihre Grundrechte vindizirt und es beweiset von keinem Unrecht, daß Concessionen oder Gewalt den Aufruhr zeitweise erstickt haben. Da aber die historischen Zustände keine rechtlichen sind, da der Boden überall ungleich und ungerecht vertheilt ist, so ist unerläßlich, daß wenn auch nicht um jene historische Grundlage zu vernichten, doch der Theilung des Bodens kein Hinderniß in den Weg gelegt, daß so lange der Boden gesplittert werde, bis jedem Staatsbürger sein verhältnißmäßiger Antheil am Boden zugetheilt worden *). Das Maß dieser Splitterung ist das der Bevölkerung. Die Grenze ist da, wo es unmöglich wird, auf der kleinen Bodenfläche seine Lebensexistenz zu erhalten.

Dagegen wird erwidert: lebten wir in einem rohen Naturzustande, so möchte allerdings Jeder so viel Boden sich zueignen, als er zu seiner Lebensexistenz nöthig hat. Die Menschen würden dann für ihren Lebensunterhalt sich todtschlagen, da es dort nur Ansprüche, keine sichernde Rechte gibt. Im Staate aber, worin wir leben, kann jener Anspruch nur dem bestehenden Rechte Anderer unterworfen werden. Der Staat erkennt aber das Eigenthum, mithin auch das Grundeigenthum in seiner Heiligkeit an; da wo dasselbe im Besitz genommen ist, kann dieser Besitzstand nicht benachtheiligt werden. Es ist auch an sich falsch, daß jeder Staatsbürger zu seiner Existenz Naturalgrundeigenthum bedürfe; er mag dessen Ertrag durch sein Capital, durch seine subjective Arbeitskraft, die Tauschwerth hat, sich erwerben, wozu ihm die Möglichkeit gesichert ist. Weiter erstreckt sich keine Verpflichtung.

2) Zum andern führen die Vertheidiger des Stückbesitzes aus: eine

*) Wir haben in unsren Tagen in einer deutschen Ständeversammlung neben obigen Ausführungen sagen hören: „der Besitzstand gibt ein zuversichtliches erhebendes Gefühl, der Besitzer von Grund und Boden, sey dieser auch noch so klein, hat ein Land, ein Vaterland, — möchte ein jeder unsrer Mitbürger wenigstens eine Ruthe davon haben!“

Man erwidert: so kann Einer freilich mit vollem Magen ausrufen. Aber wenn der Herr Deputirte von dieser Ruthe Land alle seine kostbaren Bedürfnisse bestreiten sollte, so würde er wohl bald andern Sinnes werden. Wenn man dergleichen anhört, so sollte man fast wähnen: der Mensch könne von Erde leben und brauche deren Producte nicht.

Beschränkung ist gegen die natürliche Freiheit des Menschen, der gewiß sein Interesse auch am besten kennt und dem man daher auch überlassen muß, es selbst zu wahren.

Wir sehen auch überall, daß Parzellirung nicht gleichmäßig, sondern vorzüglich nur dort zu einem hohen Grade vorgeschritten ist, wo besondere Culturen, Wein- und Gemüsebau oder Handelsgewächse, oder die Nähe großer Städte und Fabrikorte, überhaupt die örtlichen Verhältnisse die Bevölkerung dichter sich ansammeln ließen. Dieß führt zu dem Schluß, daß Parzellirung ebenwohl als Zusammenlegung des Grundbesitzes nicht von Einer Ansicht oder Einem Gefühl ausgeht, sondern einfach das nothwendige Ergebniß des Interesses ist, welches Jeder nach Zeit und Oertlichkeit in einer der beiden Arten des Besitzes zu finden glaubt. Daher wird heutiges Tages auf dem Puncte der Vervollkommnung, worauf sich unsre Socialverhältnisse befinden, die Parzellirung dort fortschreiten, wo es vortheilhaft scheint und anderer Seits wird die Zerstückelung aufhören und sogar Vergrößerung, Abrundung der Grundstücke eintreten, wo diese größere Vortheile gewährt. Immerhin wird die Parzellirung auf dem Puncte umkehren, wo sie unbedingt nachtheilig wird, indem Niemand zu seinem Schaden wird besitzen wollen. Der wohl verstandene Vortheil des Einzelnen wird daher überall das rechte Maß finden; man lasse ihm nur volle Freiheit. Jener Vortheil ist aber auch jener der Gesammtheit und so wie bei unbeschränkter Theilbarkeit dort keine Parzellirung Statt finden wird, wo örtliche Verhältnisse größere Güter vortheilhafter machen, ebenso wenig wird eine beschränkende Gesetzgebung ohne wesentliche Benachtheiligung der Gegend die Bildung größerer Güter dort erreichen, wo die vortheilhaftere Benutzung die Parzellirung hervorgerufen hat und erhält. Jeder Anhaltspunct zur Bestimmung eines Minimums ist überdieß ungewiß, er habe die Culturfähigkeit des Grundstücks oder den Unterhalt einer Famile zum Grunde; in einer und derselben Gemarkung kann in einer Lage die Hälfte besser mit dem Spaten, als das Doppelte wenn es steinigt ist, mit dem Pfluge bearbeitet werden. Fleiß und Einsicht des Besitzers, Hülfe oder Last, die er an seiner Familie hat, entscheiden mehr über sein Fortkommen, als einige Ruthen mehr oder weniger. Je sicherer

die Gesetzgebung dem Uebelstande entgegen wirken, je mehr sie Familienunterhalt und Culturfähigkeit befördern will, je größer sie daher das Minimum fixirt, desto tiefer greift sie in die Existenz der vorhandenen Bevölkerung ein, desto mehr benachtheiligt sie die allgemeine individuelle Freiheit, desto mehr stößt sie von dem Besitze der Heimath aus; je mehr sie letzterm noch größerm Uebelstande entgehen will, desto unwirksamer wird die Abhülfe durch ein ganz geringes Minimum; und ob am Ende in einer Gegend, wo die Parzellirung in den örtlichen Verhältnissen beruhet, die Flur ganz in Parzellen von dem gesetzlichen Minimum getheilt ist, oder ob sie noch kleiner gemacht werden könne, wird zur Erreichung des Zweckes wenig thun.

Der jedem Besitzenden inwohnende Wunsch, sein Besitzthum zu vergrößern und abzurunden wird jedoch die gänzliche Parzellirung verhüten; es werden im Laufe der Jahre eine Menge verschiedener Zusammenlegungen der einzelnen Grundstücke unter einander vorkommen; aber stets werden, wie bisher, dieselben Ursachen, Glück, Erbschaften, Fleiß, Intelligenz und Sparsamkeit einem Zerstäuben des Grundbesitzes entgegen wirken; sie werden mehr die Zusammenlegung befördern, als die directe Einwirkung des Staats. Nur Freiheit und Vertrauen, daß Jeder selbst am besten wissen werde, was ihm frommt; nur freie Dispositionsbefugniß für jeden Grundbesitzer! Die Erfahrung bestätigt dieses namentlich bei Oesterreich, wo bei größerm Pflichttheil doch geschlossene Güter und ein großer kräftiger Grundbesitz sich erhalten hat.

Die Gegner erwidern: der Grundsatz, daß Jeder selbst am besten wissen werde, was ihm dienlich sey, und daß man ihn nur sein eignes Interesse verfolgen lassen müsse, indem er bei dem Puncte stehen bleiben und umkehren werde, wo das Interesse aufhört — ist falsch; er beweiset zu viel und darum nichts.

Nicht Jeder weiß, was ihm wahrhaft frommt und ihn gehen lassen würde heißen: alles Staatsregiment abdanken. Es gibt eine höhere Rücksicht als die des Privatinteresses: es ist das Staatsinteresse *).

*) Es ist merkwürdig, daß dieser schlagende Grund bei den Debatten über diesen Gegenstand auf dem 6ten Rheinischen Provinziallandtage eben nicht geltend gemacht und klar ausgesprochen wurde.

Die Freiheit, welche auch für die Bodentheilung reclamirt wird, ist an sich ein unbedingter Begriff. Man sollte das Wort Freiheit in seiner Anwendung auf den Boden, wie auf den Menschen nie aussprechen, ohne den beschränkenden Zusatz der vernünftigen, der durch das Staatsbestehen bedingten Freiheit.

Ueberhaupt ist mit keinem Worte seit einem halben Jahrhundert ein so arger Mißbrauch getrieben worden als mit demjenigen der Freiheit. Noch jetzt ist es das Stichwort der Bewegungsmänner und jener democratischen Faction, der alles Bestehende ein Gräuel ist, blos weil es bestehet. Aber auch viele Männer von gemäßigter Gesinnung führen, weil es so Mode ist, das Wort, ohne es näher zu bestimmen und ohne den großen Haufen über seine wahre Bedeutung aufzuklären — unablässig im Munde und zwar nicht selten in Staaten, die sich der politischen, rechtlichen, religiösen, sittlichen und gewerblichen Freiheit erfreuen.

Aber je größer der Mißbrauch ist, der einem Begriff gegeben werden kann und gegeben zu werden pflegt, desto größer ist auch die Pflicht, ihn zu beschreiben, zu begrenzen, seinen Gebrauch zu lehren.

Allerdings ist die Freiheit ein Urgesetz der Welt. Die ganze organische Natur strebt nach Freiheit, Fesselosigkeit, Abstreifung der beengenden Bande, um zum Wohlbehagen, zum Gedeihen, zum höhern schönern Seyn zu gelangen. So streift auch der Tod vom Geiste die Hülle ab, als eine Fessel, um den Geist höherer Freiheit theilhaftig zu machen. Das ganze Leben des Menschen nach seiner Bestimmung im Physischen wie im Moralischen ist ein Kampf der Freiheit mit der Beschränkung. Er ist nöthig, um die Kräfte zu üben, deren Aeußerung das Leben ist. Freiheit ist daher so nöthig wie das Leben. Es gibt aber ein doppeltes Leben: ein Leben des Menschen und ein Leben des Staats. Beide müssen sich gegenseitig als selbstständig anerkennen und respectiren. Wenn beide aber in Conflict gerathen, so muß das Leben des Menschen d. h. seine Freiheit so weit zurückstehen, daß das Staatsleben bestehen kann, weil das Leben des Menschen dabei noch immer existiren kann, nicht aber dasjenige des Staats, als eines von höherer Macht Gebotenen.

So wie es aber für den irdischen Menschen eine Menge Be-

schränkungen in seinem Leben gibt, die er mit all seiner angebornen Freiheit nicht bewältigen kann, die ihm daher zu Schranken werden, an denen sich seine Freiheit brechen muß, so auch im Staatlichen. Das ist nichts anders, als das eben so alte Urgesetz der Noth, der Nothwendigkeit.

Auch der Staat setzt zu seiner Selbsterhaltung Schranken, die der Mensch, der das selbstständige Staatsleben anerkannt hat, nicht überschreiten kann, an denen seine Freiheit sich brechen muß.

Warum will also der Mensch gegen das Staatsleben hin unbedingt frei seyn und kann doch in seinem Privatleben tausend Schranken mit seiner Freiheit nicht bewältigen? Warum will er das Leben des Staats nicht respectiren, da dieser doch das Seinige respectiren soll und ohne Staatsleben auch sein Leben gefährdet ist?

Daraus folgen denn die Grenzen der politischen Freiheit, die durch jene aufhört, ein unbedingter Begriff zu seyn. So weit aber jene Grenze zurücktreten kann, da ist, da muß Freiheit seyn für den Menschen. Sehr schwer ist aber, diese Grenze zu finden und der Gefundenen stete Anerkennung zu verschaffen, weil die falschen Triebe im Menschen der Egoismus, der sein besseres Ich beherrschende Eudämonismus den Menschen stets geneigt machen, sein Leben höher, als dasjenige des Staats zu achten.

Nach dieser Abschweifung über die Freiheit — kann nicht davon die Frage seyn, den Splitterbesitz da zu tadeln, wo er durch die besondere Oertlichkeit hervorgerufen wird, wo er selbst dem Boden, dem Menschen, dem Staate vortheilhaft ist.

Es kann auch nicht davon die Rede seyn, bestehende Besitzverhältnisse und wären sie auch noch so kleiner Art, verändern zu wollen, denn das Recht erfüllet erst dadurch seine Bestimmung, erlangt erst dadurch seine Bedeutung, daß es das Bestehende heilig hält. Das ächte erhaltende (conservative) Princip hält fest an dem Bestehenden, ohne jedoch dessen fernere Ausbildung und Entwickelung auszuschließen. Wer das Bestehende durch das Untergegangene ersetzt wissen will, huldigt nicht dem conservativen, sondern dem reactionären Princip. Wer aber das Bestehende durch ein Neues, durch Erfahrung Erprobtes, durch höhere Staatsrücksicht Gebotenes ersetzen will, wird in seinem guten Rechte seyn,

wenn auch die Folgen über den Gesichtskreis der Gegenwart hinausliegen und diese zu der Fernsicht der Staatsregierung sich nicht erheben kann. Der Streit wird aber bei ruhiger Prüfung und nicht vorgefaßter Meinung leicht sich ausgleichen, wenn man nur die bestimmten Fälle präcisirt und sie nicht absichtlich ins Allgemeine, Unbestimmte hineinzieht.

3) Ferner sagen die Vertheidiger: Parzellirung und Splitterung befördern die Menschenexistenz, die Bevölkerung und diese macht einen Staat reich, mächtig, folglich glücklich.

Wenn gleich in der organischen Natur nicht jedes Saamenkorn, nicht jeder Thierkeim zur Entwickelung kommen kann, weil schon für die nächsten Produkzionen der Erdkreis keinen Raum bieten würde, so ist doch das anders mit dem Meisterstück der Schöpfung, dem Menschen, der Zweck an sich ist und dessen Fortpflanzung kein Hinderniß in den Weg gelegt werden soll. Wenn es aber jedem Staatsgenossen möglich gemacht wird, eine kleine Bodenfläche zu erwerben, so wird auch einem Jeden möglich gemacht, von seinem Eigenthum Unterhalt zu ziehen. Diese Leichtigkeit wird daher im Staate mehr Menschen ins Daseyn rufen und wird es nicht dahin kommen lassen, daß Menschen im Elend und Mangel verkommen oder auswandern müssen. Das Maß der Bevölkerung ist das Maß des Glücks und des Reichthums. Starke Bevölkerung, reiche Staaten. Wir sehen überall eine starke Bevölkerung, eine große Industrie, wo Boden in die kleinsten Theile gesplittert ist. Beides steht in ewiger Wechselwirkung. Splitterung zieht Bevölkerung und diese Splitterung nach sich. Toscana, Frankreich, Belgien, Rheinland, wo dichte Bevölkerung ist und bis zu 9000 Seelen auf der Geviertmeile gezählt werden — geben für jene Sätze Belege, während menschenleere Länder auch das Gepräge der Uncultur, der Wüstung, der Armuth tragen.

Es gibt wohl keinen Gegenstand in der ganzen Staatslehre — wird erwidert — der so viel Irrthum und Vorurtheil enthielte und so innig mit der Verfassung und der Cultur des Bodens verwachsen wäre, als die Lehre von der Bevölkerung. Ihre Wichtigkeit ist in allen Zeiten darum so groß gewesen, weil man die Beobachtung gemacht zu haben glaubte, daß ein bevölkertes Land auch ein reiches Land sey und da

nahm man nun als ausgemacht an, daß Bevölkerung an sich ein Glück sey und daß man, um zum Reichthum zu gelangen, auf alle Weise darauf hinarbeiten müsse. Ja, in neuern Zeiten, besonders seitdem die Statistik zur Wissenschaft erhoben worden und unverdienter Weise zu so hohen Ehren gelangt war — hat man die Kraft der Staaten und ihre politische Wichtigkeit blos nach diesem Maßstabe gemessen und hat sämmtliche europäische Staaten in eine Scale gebracht und danach ihren Rang, wohl sogar das europäische Gleichgewicht bestimmt. Der Grund hiervon ist geschichtlich in unsrer Staatenbildung und Entwickelung zu suchen, besonders in der militairischen Haltung und Organisazion. Die Bevölkerungstheorie hängt mit unsrer staatsrechtlichen Grundeigenthumsverfassung und noch näher mit unsrer Militairverfassung innig zusammen.

Das altgermanische Grundeigenthum war die Grundlage der Militairverfassung. Das Grundcataster, oder der Boden, bildete zugleich die Kriegsrolle. Nachdem aber erst der Heerbann, dann aber der Lehndienst aufgehört hatten, mußte ein Jeder in den Krieg ziehen, der einen Degen führen konnte. Aber nach dem Kriege ruhten die Waffen. Die Grundlast wurde jetzt eine Kopflast und nun kamen die Köpfe zuerst in Werth und Anschlag. Man vertheidigte nun nicht mehr sein Grundeigenthum, sondern die Ehre und das vermeintliche Interesse des Herrschers oder des Staats, die identisch waren. Dazu kam nun die Erfindung des Söldners, die Ludwig XIV. weiter fortbildete. Sein Spiel damit im tiefsten Frieden und die drohende Macht, die seines Winkes gewärtig war, sind bekannt genug. Natürlich mußte das den Kopf noch in höhern Anschlag bringen. Doch ward der Söldner nur geworben und auch Ausländer konnten das Vaterland vertheidigen. Aber seine höchste Ausbildung erhielt die Bevölkerungstheorie, als in Folge der französischen Revoluzion jeder Waffenfähige Soldat werden mußte und so bis dahin nicht gekannte Massen aufgebracht wurden. Und da nach Napoleons Ausspruch, der lange Zeit als Orakel galt — die Massen entscheiden, so ward seitdem nur dahin getrachtet, eine große Bevölkerung zu erzielen, die unter das Maß treten konnte. Aber der Körper wird gemessen, nicht die Seele.

Die bis dahin zur Ausbildung gelangten Zahlenberechnungen der Statistiker und Staatswirthe, die alle Macht der Staaten nach der Bevölkerung abmaßen — hatten ebenwohl ihren Antheil an der Ueberschätzung der Bevölkerung.

So hat diese großentheils ihre Bedeutung durch den Krieg erlangt und durch die Landesvertheidigung und erst später, nachdem einmal der außerordentliche Zustand Regel und Vorbild gewesen war, fing man an, auf dieser Grundlage die Staatswohlfahrt aufzubauen. Man hat also bei der Wirkung angefangen und ist von dieser zu den Ursachen aufgestiegen, oder was Folge seyn sollte, ist verkehrter Weise zum Grund erhoben worden. Sonach hat man die Kraft der Staaten nach der Nazionalsicherheit und danach bemessen, in wiefern sie viele oder wenige Menschen unter das Gewehr treten lassen könnten. Selbst noch auf dem Wiener Congreß 1815 hat man diesen Grundsätzen gehuldigt. Man hat sich da gegenseitig nach der Kopfzahl ausgeglichen und einem Fürsten, dem so viel tausend Köpfe zukamen, diese bald hier bald dort, bald von diesem bald von jenem Stamme, bald am einen bald am andern Ende zugewiesen, wo sie sich eben finden wollten —.

Nicht minder wie diese wahre oder eingebildete Sicherstellung nach Außen, hat auch die Staatsfinanznoth von Innen und der Steuerjammer in ihrem Gefolge, ihr gutes Theil beigetragen, der Bevölkerung diese unverdiente Wichtigkeit zuzuwenden.

Nachdem das bewegliche Eigenthum in Folge der Weltereignisse einen so großen Einfluß auf den Staat erlangt, die frühere Nazionalnaturalwirthschaft nach und nach in eine Geldwirthschaft sich verwandelt hatte, und die von Einigen als verderblich geschilderte, von Andern hoch erhobene Erfindung der stehenden Heere diese gleichsam in feindlichen stets wachsamen kostspieligen Lagern unterhielt — kam man zu der Ueberzeugung, daß der enorme, durch diese stehenden Heere hervorgerufene Staatsbedarf nur durch mancherlei indirecte und Consumtionssteuern gedeckt werden könnte und weil da starke Consumzion ist, wo viele Menschen sind, so erlangte das Bevölkerungsstreben, das durch so viele Anläße wohl mitunter zur Leidenschaft sich steigerte, neue Wichtigkeit. So ist denn die Staatskraft an den Urtrieb des Menschen nach

Nahrung geknüpft und wo viele Menschen sind, da ist auch viel Hunger und wo dieser ist, da können viele Steuern gehoben werden. Menschen sind darnach Consumzionswerkzeuge, Steuermittel, Maschinen zur Vertheidigung nach Außen, zur Lastentragung im Innern. Sie allein geben also Kraft nach Außen und Innen. Denn das Maß der Consumzion ist ein absolutes; es kann nicht verkürzt werden; es ist an den schreiendsten Naturtrieb gebunden, mächtiger, wie Keiner, um dessen willen der Mensch sogar seines Gleichen todtschlägt. Eine Finanzgesetzgebung geht niemals fehl, wenn sie einen solchen Urtrieb in ihre Berechnung zieht; sie hat da auf eine ewige unerschütterliche Grundlage gebauet.

Nun ist aber gewiß, daß 100 Menschen mehr verzehren, als 20; wenn also ein Gut durch 20 Menschen bewirthschaftet wird, so muß es für Mensch, Boden und Staat doch besser seyn, dieses Gut in eine Lage zu bringen, daß 100 Menschen davon leben können. Im Kleinen muß das derselbe Fall seyn mit der Parzellirung und Splitterung.

Also ist und bleibt das Endziel Menschen und wieder Menschen. Und damit diese existiren können: Gutszerschlagung, Parzellirung, Splitterung und Zersplitterung —.

Vorerst aber hat man in dieser Bevölkerungslehre vergessen, daß die geistige Natur des Menschen, sein sittlicher Endzweck ganz und gar gegen seine sinnliche Natur in den Hintergrund tritt. Die Fortpflanzung des Menschen geht gerade denselben Gang, wie die aller organischen Wesen, wie aller Thiere und Pflanzen. Sie vermehrt sich ins Unendliche wie diese; und so gut diesen nur durch Vernichtung und Zurückhaltung der Keimkraft eine Grenze gesteckt wird und werden muß, weil sonst bald der Erdkreis nicht zureichend seyn würde, einem jeden entwickelten Thier- und Saamenkeime Raum zu geben — so auch der Menschenvermehrung durch die Reflexion. Die Epoche mag für den Menschen auch noch so entfernt liegen, die Grenze auch noch so weit gesteckt seyn, so muß diese nach der sinnlichen Natur des Menschen doch einmal angenommen werden und wäre es auch nach Jahrtausenden *).

*) Die bisjetzt bekannte oder als möglich zu berechnende Erdproductibilität muß wohl unsrer Kurzsichtigkeit den Anhalt geben; inzwischen kann eine

Es ist daher an sich unrichtig, daß die Vermehrung des Menschen ins Unendliche gehen müsse, blos weil er Mensch sey und daß es hier keine Grenze gäbe.

Abstrahiren wir aber von dem ganzen Erdkreise und bleiben bei den engen Grenzen eines Staates stehen, so ist es doch ein großer Irrthum, dasjenige, was man an einer einzelnen Familie als ein absolutes Uebel betrachten muß, an einem Verein von vielen tausend Familien als einen Vorzug zu preißen. Denn nichts sicherer wird die einzelnen Familien zu Grunde richten, als wenn die Kinder und Enkel sich sämmtlich auf der Stätte der Väter beschränken, diese unter sich theilen und wieder vertheilen. Der ganze Staat wird durch die natürliche Folge der Geschlechter zuletzt in ein ähnliches Verhältniß gelangen, als das Besitzthum eines Familienvaters durch viele Nachkommen.

Für's Zweite ist ein Land nicht reich, weil es viele Menschen hat, sondern es hat viele Menschen, weil es reich ist; sey dieser Reichthum Capital oder Urproductiv- und Productstoff. Und ist diese Bevölkerung auch nicht gleich vorhanden, so wird sie sich doch reißend dahin drängen, wo sie Beschäftigung findet, wo namentlich viel Urproductivstoff zur Entfaltung gebracht werden kann. Wir sehen das an Nordamerica. Denn Menschen, sagt Möser mit Recht, kann man mit einer Waare vergleichen, die wenn sie stark abgeht, auch stark verarbeitet wird *). Und welche Gefahren eine übermäßige Bevölkerung bringen kann, hat Malthus überzeugend dargethan **).

Wenn die Bevölkerung allein der Maßstab des Glückes wäre, so müßte vom Staate Alles entfernt werden, was ihr schadet — negativ und positiv Alles geschehen, was sie fördert. Die Nazionalindustrie müßte also in künstliche Kanäle geleitet werden, um Menschen hervor-

---

einzige Erfindung, Entdeckung, z. B. ein chemischer Proceß, Resultate liefern, die vielleicht das Ziel der Uebervölkerung wieder für Jahrtausende hinausstecken. Ich erinnere nur z. B. an den Gebrauch der Dampfkraft. Und so wird der Erdkreis gewissermaßen intensiv erweitert.

*) Patriotische Phantasien 1ter Bd. S. 246.

**) Malthus, Versuch über die Bedingungen und Folgen der Volksvermehrung Aus dem Englischen übersetzt von Hegewisch.

zubringen. Ein großer Gutsbesitzer, der viele Weiden oder Wiesen anlegte, müßte daran verhindert werden, weil dadurch wohl Thiere, aber nicht viele Menschen leben würden *). Der Staat würde zur Menschenfabrik geschaffen werden. Aber Bevölkerung kann in einem sittlichen Reiche nicht höchste Aufgabe der Staaten seyn. Der Mensch lebt nicht vom Brod allein; er bedarf auch geistiger Genüsse. Sein höheres Wesen macht das Eine so unerläßlich wie das Andere. Der physische Bedarf bildet freilich die Grundlage und ohne seine Sicherung ist an keinen höhern Genuß zu denken. Aber jene Grundlage darf nicht eher erweitert werden, bis auch das höhere Bedürfniß gestillt ist. Es darf nicht von Mensch zu Menschen fortgeschritten und erst Allen der Hunger gestillt werden, bevor angefangen wird, Allen auch die geistigen Bedürfnisse zu gewähren; sondern jeder Mensch ist Selbstzweck und es kann und soll nur dann von einer Existenz die Rede seyn, wenn dem Individuum die Möglichkeit gewährt ist, seine höhere Ausbildung zu erlangen. Denn was hülfe es dem Einzelnen, wenn Vielen der Hunger gestillt würde, aber kein Einziger zur höhern Ausbildung gelangen könnte?

Der Staat ist eine Anstalt zur Ermöglichung der sinnlichen Wohlfahrt und der geistig sittlichen und intellectuellen Idee für den Menschen. Darum kann es bei der Bevölkerung nicht auf deren Größe, sondern nur darauf ankommen, jedem Individuum eine solche mögliche Erlangung zu gewähren, wie sie dem Ganzen als Zweck vorgehalten wird.

Die Parzelle und Splitter kann nun freilich dem Anbauer die Existenz fristen; weil sie ihm aber nicht zugleich auch die höhern geistigen Genüsse sichert, so kann Parzellirung und Splitterung deshalb allein nicht wünschenswerth seyn. Wenn also auch starke Bevölkerung einem Staate große physische Kraft und materielle Güter verschafft, so machen doch diese ein Gemeinwesen so wenig glücklich, als den einzelnen Menschen. Es fehlt zum wahren Glück der höhere geistige Genuß. Vielmehr untergräbt eine übertriebene Bevölkerung nicht selten das Glück und die Ruhe der Staaten. Ein Mensch, der nicht mehr hat, als um

*) Arthur Young, polit. Arithmetik. Königsb. 1777. S. 255. Dr. Carl Murhard, Ideen aus dem Gebiete der Nazionalökonomie und Staatsw. Gött. 1808. S. 287.

seinen Hunger zu stillen, dem alle Mittel fehlen, um sich die geistigen und moralischen Güter zu erwerben und sich dadurch erst zum Menschen zu befähigen d. h. sich vom wilden Thier zu unterscheiden, wird nicht allein ein zweifelhafter Zuwachs der Nazionalwohlfahrt bleiben, er wird dieser vielmehr gefährlich werden. Sein Arm wird revolutionär werden, sobald sein Sinn dazu vorbereitet ist. Er wird unaufhörlich nach dem Eigenthum der Mitbürger greifen und deren Existenz und somit des Staates Existenz in Frage stellen. Die den Staaten durch die Proletarier drohenden Gefahren sind bekannt genug und diese Gefahren sind in unsrem modernen Leben die größten, die bleibendsten, die mehr als den äußern Feind zu fürchtendsten.

Mit solchen Menschen endlich, als Repräsentanten des kleinsten Grundeigenthums, das nur Roherträge, keine Reinerträge schaffen kann — ist überhaupt auch kein Staatsverein zu gründen *). Denn wenn Jeder nur hervorbringt, was zur Erhaltung des Lebens erforderlich ist, so kann auch kein Reinertrag, bei dem allein eine Staatsgesellschaft bestehen kann, zum disponiblen Einkommen der Nazion hinzukommen.

Demnach kann die Bevölkerungstendenz nur da entschuldigt werden, wo noch viel productiver Stoff zur vortheilhaften Entfaltung zu bringen ist, oder die Arbeitskraft eine lohnende Beschäftigung findet — beides in solchem Grade, daß auch das geistige und moralische Menschenbedürfniß seine Befriedigung findet. Was unter diesem Maße bleibt, ist sicherlich vom Uebel.

4) Ferner soll der Stückbesitz die politische Selbstständigkeit und den Patriotismus fördern. Ein edles Selbstgefühl soll den Inhaber eines Grundstücks beleben; er soll für das theuere Vaterland, dessen sichtbares Zeichen er zu vertreten, zu vertheidigen hat — Gut und Blut einsetzen und es um keinen Preiß mit einem andern vertauschen wollen.

Es wird erwidert: das ist mehr glänzend, als wahr. Nehmen wir den Menschen, wie er ist, wie er aus seinem kleinen Besitzthum hervorgeht! Seine Gesinnung ist in der Regel egoistisch und so kleinlich wie sein Besitz. Kein edles Gefühl, das ein Höheres erstrebt, kommt

*) Krug, über den Nationalreichthum des preuß. Staats, Bd. 1. S. 252.

in ihm auf. Er hängt sich an Jeden, selbst an den verrufenen Juden, an den Feind im Kriege, der seiner ärmlichen Lage eine Verbesserung vorspiegelt. Er hat Alles zu gewinnen und nur ein kleines mobiles Eigenthum zu verlieren. Die Sorge nimmt ab mit dem wachsenden Leichtsinn. Ein Patriotismus, der ein so unbedeutendes Besitzthum zur Unterlage hat, ist nicht viel werth; auch gibt nicht Grundbesitz Patriotismus, sondern die Gesinnung und ein so kleines Eigenthum setzt nicht in den Stand, diejenige Ausbildung sich zu erwerben, von der die edle Gesinnung, das Gefühl des Patriotismus ausgehen könnte. Endlich würde ein so materieller Patriotismus, der nur im Interesse fußt, weder bindend, noch von Werth seyn.

Kleiner Stückbesitz kann unter Umständen allerdings einiges Selbstgefühl und Patriotismus einflößen; aber er wird es gewöhnlich nicht, weil solche Gefühle erst dann kommen, wenn zuerst der Nahrungstrieb befriedigt ist, den aber ein so kleines Besitzthum nicht befriedigen kann.

Aber mit jener Selbstständigkeit hat es noch eine andere Bewandniß, die eine tiefere Begründung verlangt.

Das gesammte rohe Einkommen einer Nazion vertheilt sich unter drei unterschiedene Classen der Staatsbürger, die, wenn auch in der Erfahrung nicht immer getrennt sind, doch in der Abstrakzion als unterschieden gedacht werden müssen. Einen Theil nehmen die Grundbesitzer als Bodenrente, einen zweiten die Capitalisten als Zinse, und den dritten die Arbeiter als Lohn in Anspruch. Da haben wir also: Boden, Capital und Arbeit. Die beiden ersten Classen der Staatsbürger interessiren uns hier nicht, nur die Arbeiterklasse.

Die Arbeiter sind nun entweder isolirte Arbeiter, die nichts als ihre Arbeitskraft besitzen; oder industrielle Arbeiter. Diese sind wieder entweder ländlich-industrielle Arbeiter; oder gewerblich-industrielle Arbeiter, je nachdem sie neben ihrer Arbeitskraft ein Grundstück besitzen oder ein kleines Gewerbe betreiben. In beiden Fällen ist aber die Arbeitskraft die Hauptsache, das kleine Grundstück oder Gewerbe die Nebensache. Die Benennung ist daher genommen, ob die Arbeitskraft sich auf das Eine oder Andere nebenbei wirft. So haben wir also drei Fractionen der Arbeiterklasse, die unter

sich sehr verschieden sind. Hier ist nun zu bemerken, daß auf der Stufenleiter der productiven Kräfte der isolirte Arbeiter die letzte Stufe einnimmt sowohl in der Güterwerthschätzung, als in der recipirten Meinung des Volks. Es kommt ferner in Anschlag, daß man zumeist nur diese isolirte Arbeiterklasse im Auge hat, wenn von Tagarbeitern überhaupt und von den vielen Gegensätzen die Rede ist, wozu so manche Fragen des Tages die Gelegenheit geboten haben.

Wir lassen die gewerblich-industriellen Arbeiter bei Seite und verfolgen nur die ländlich-industriellen Arbeiter. Diese sind Stückbesitzer, aber Stückbesitzer sind nicht immer ländlich-industrielle Arbeiter. Jener Begriff ist weiter.

Nun besteht aber, seitdem der Freiheitsbegriff ein Volksgemeingut geworden ist, ein unaufhörlicher Andrang dieser Art Menschen zur nächst über ihr stehenden Classe der Industriearbeiter sich aufzuschwingen *) d. h. sich entweder so viel Capital, oder so viel Boden zu verschaffen, um nicht blos auf ihre Menschenkraft angewiesen zu bleiben. Dieser Andrang offenbart sich in dem Streben nach Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, die beide in solchen kleinen Besitzthümern gefunden werden. Forschen wir nach den Beweggründen, so sind sie zumeist nicht unedler Art.

Also tritt hier obige Freiheit in der Form von Unabhängigkeit und Selbstständigkeit hervor und ihr Streben hat wenigstens ein nach Innen gekehrtes, ein auf das Individuum beschränkendes, nicht nach Außen gerichtetes Ziel.

Diese Bestrebungen haben dadurch noch eine größere Stärke erlangt (denn jeder Widerstand reizt), daß die ganze Arbeiterklasse bisher durch die andern beiden Classen der Boden- und Capitalbesitzer so sehr benachtheiligt waren und daß die Staatsregierungen oft nur für diese geschaffen, nur mit diesen allein im Bunde schienen; für die Arbeiterklassen aber nur Toleranz, kaum einige diätetische Fürsorge zu haben schienen.

*) Diese Erscheinung ist nichts weiter, als ein Zeichen der strebsamen Zeit, angewandt auf die letzte Arbeiterstufe. Seitdem das Menschenindividuum solche Ueberschätzung erlangt hat, finden wir ja das Emporstreben über alle Stände und Verhältnisse verbreitet.

Es wird Seitens der andern Classen dieses erklärbar durch den tief im Menschen ruhenden falschen Urtrieb, den Egoismus, der seine Macht erweitert, so viel er kann und auf Kosten des Schwachen vergrößert (§. 5.).

Aber das tiefe Gefühl der Arbeiterklasse, daß sie eben so gut ein Hauptbestandtheil des Staatselements ausmache, wie der Boden- und Capitalienbesitzer und daß, wenn gleich schwach an Besitz äußern Guts, doch stark durch ihre Kraft — sie doch berechtigt sey, mit den Grundbesitzern und Capitalisten unter gleichem Anspruch in Reih und Glied zu treten — und solche Betrachtung und das Erbarmen mit einer, so in aller Weise benachtheiligten Arbeiterklasse, hat — abgesehen von allem demagogischen Ingredienz — in Frankreich und anderwärts mehrere Reformpläne, namentlich das Fourier'sche System hervorgerufen, das eine Vermittelung zwischen den drei Staatsbürgerklassen auf billigen Grundlagen bezweckte *).

---

*) Wie man neuerlich in Frankreich darüber philosophirt, darüber folgender Beleg:

„Seit 1830 hat ein neuer Act begonnen, der das große Werk vollenden wird. Es handelt sich darum, die Wohlthat der politischen Emancipation auf die zweite Hälfte des dritten Standes, auf die arbeitende Classe, auszudehnen. Dies ist das von der Staatskunst aufgestellte Problem unsrer Epoche. Vor 1830 war nur die eine Hälfte des dritten Standes, die, welche dem Ziel am nächsten stand, die Bürgerschaft, zur Freiheit gelangt. Seit 1830 gilt es, auch die zweite Hälfte des dritten Standes, die arbeitenden Classen zuzulassen in die Laufbahn, welche zur Freiheit führt. Damit dies geschehen könne, muß die Freiheit Beistand fodern von den materiellen Interessen. Den arbeitenden Classen in der Stadt und auf dem Lande zeigt sich die Freiheit unter anderer Gestalt; die härteste Knechtschaft, der sie unterworfen sind, ist die des Elendes. Von Mangel und Noth wollen sie befreiet seyn, denn dieser Uebel Druck fühlen sie am meisten; er macht es ihnen unmöglich, ihre übrigen Rechte zu genießen und lähmt ihre kostbarsten Fähigkeiten. Das Bürgerthum konnte 1789 von der materiellen Seite der Freiheit absehen, weil ihm nichts fehlte, was zum Wohlstand gehört. Die Reformen, wie man sie damals begriff, waren von der Art, wie sie sich für Leute eigenen, die weder hungern, noch frieren. Wo es sich aber von der arbeitenden Classe (den Proletariern) handelt, muß man sich sagen, daß sie diesen Leiden preis-

So ist denn diese Unabhängigkeit, welche von den Vertheidigern als ein Hauptgrund für den Stückbesitz angeführt wird — nichts anders, als die Einsetzung der Arbeiterklassen in ihre Rechte als Staatsgenossen. Sie ist ein Streben nach Selbstständigkeit, das so weit zu billigen und zu ehren ist, als es dem Menschen als Menschen zukommt. Sobald dieses Streben aber weiter geht, und entweder ein falsches wird, oder sich an den ewigen Grundlagen des Staats vergreift, bleibt es ein tadelnswürdiges Streben. Ein solches wäre z. B. wenn jeder isolirte Tagarbeiter den Splitterbesitz da verlangen wollte, wo er nicht zugestanden werden kann, wo er auch den beiden andern Staatsbürgerklassen verweigert wird. In solchem Fall hat er als Tagearbeiter nichts voraus und kann nicht, weil er dieses ist, darauf Anspruch machen.

Es ist also zuerst die, als in den Schranken bleibend, zu ehrende Unabhängigkeit, welche jedem isolirten Arbeiter den Wunsch einflößt, ein ländlicher industrieller Arbeiter (Stückbesitzer) zu werden. Dann tritt aber noch ein anderer Hauptgrund hinzu (dessen tiefere Bedeutung freilich wieder das Unabhängigkeitsgefühl ist), nämlich die Selbstständigkeit. Um beim Mangel der Lohnarbeit einen Stoff zur eigenen Arbeitskraftbeschäftigung zu haben, oder um überschießende Arbeitskraft nutzbringend zu beschäftigen — gewinnt das Streben nach Selbstständigkeit gleiche Kraft mit dem nach Unabhängigkeit. Dieser Grund, als tief im Thätigkeitstrieb liegend, als Trieb, seine Lage zu verbessern — zu erklären, ist eben so zu ehren, als er wohlthätig für alle andere Staatsbürgerklassen wird. Ein solcher ländlicher Tagarbeiter hat oft eine große überschießende Arbeitskraft. Sie findet oft keinen fremden Lohn, da verdient sich ihn die Familie selbst durch Anwendung ihrer productiven Kraft. Sie nimmt den sterilen Boden unter die Hand, der keine Bodenrente abwirft und darum vom Gutsbesitzer, vom Capitalisten (Industriellen) verachtet liegen bleibt; sie wühlt ihn um, zählt nicht die Schweißtropfen, nicht der Hände Schwülen, nicht die Arbeitskraftverschwendung, um nur streng ökonomistischen oder gar unökonomistischen

---

gegeben sind, sich ungeduldig nach einer Aenderung in ihrer Lage sehnen und sie um so mehr verdienen, als sie nur durch Thätigkeit nach Erwerb streben."

Ertrag zu bringen — genug, er macht Wüstungen urbar, ein fruchtbringendes Grundstück noch fruchtbarer, denn er sucht nur Arbeit, Beschäftigung, Mühsal und Sorge. Durch solches uneigennütziges Streben schafft er Werthe, die dem Nationalcapital zuwachsen, allen Staatsgenossen als Roherträge zu gute kommen und nimmer zur Erscheinung gelangt wären, wenn die schlummernde, ohnedies eingeschlafene Arbeitskraft als Lückenbüßer nicht solchergestalt eine Anwendung gefunden hätte.

Aber wie schwer ist es hier, die Grenze zu ziehen, wie wenig selbstständig ist oft der Tagarbeiter in seinem Entschluß, wenn er gleich der Selbstständigkeit nachjagt! Wie oft versäumt er nicht fremden Lohn, blos um das süße Gefühl zu haben, an eigener Arbeit, an der eigenen Scholle, als Herr seiner selbst, seine Kraft zu üben und nur zu oft zu verschwenden *).

So ist also der Stückbesitz, wenn er in die Hände schon vorhandener ländlicher industrieller Tagarbeiter kommt unter dem Gesichtspuncte der Anwendung überflüssiger Arbeitskraft, keineswegs zu tadeln; er bleibt aber tadelnswerth dann immer, wenn er blos erworben wird, um nicht Andern zu arbeiten und durch bessern Lohn größern Verdienst zu machen, oder wenn er allein solche Tagarbeiter hervorruft ins Leben. Dagegen kann nicht eingewendet werden, daß Jeder sein Interesse am besten kennen und wahren werde. Der Fälle vom Gegentheile sind zu viele bekannt **).

Bei den unverkennbaren Vortheilen, die Stückbesitz für die Arbei-

*) Es ist eine bekannte Erfahrung, daß sobald ein solcher Tagarbeiter nur einen Bodensplitter besitzt, er die Arbeit daran jeder noch so einträglichen fremden Lohnarbeit vorzieht und daß das Rechnen nie seine Sache ist.

**) Das hier Ausgeführte fand ich nun nach meiner Erfahrung überall bestätigt. Wenn ich hundert solcher Tagarbeiter fragte: warum sie sich denn mit Schulden einen so kleinen Grundbesitz anschafften und eine mühselige, nicht lohnende Arbeit darauf verwendeten, so erhielt ich stets zur Antwort: „eigener Heerd ist Goldes werth; haben wir einmal ein Grundstück, so können wir uns anbauen, ein Stück Vieh halten, die Kartoffeln im eigenen Boden ziehen; wir können nicht stets ausgeboten werden und die viele Arbeit — die rechnen wir nicht, die geschiehet unter der Hand von Frau und Kindern.“

terklasse hat, mithin für den Menschen, aber auch für den Boden und den Staat; bei der Nothwendigkeit, dieser dritten Hauptklasse der Staatsbürger Rechte zu gewähren, die nicht nach abgedrungenen Concessionen, nicht nach Brosamen, die von der Reichen Tische fallen, schmecken; bei der Nothwendigkeit, die furchtbaren Exempel aus dem Alterthum für uns nutzbringend zu machen — bleibt die große Aufgabe, diesen Besitz so zuzulassen, daß er weder den Tagarbeitern selbst, noch dem Staate Schaden bringe. Denn ein zu leichtes Zulassen würde die Lohnarbeiter so häufen, daß die Concurrenz bald keinen Lohn finden und das Staatsschiff durch solche, nach einer Seite stets sich hinneigende Massen leicht versinken könnte. Ich glaube, daß bei solcher Zulassung nicht auf den Menschen, sondern auf den Boden gesehen werden müsse, wonach denn auch alle andern Stückbesitzer sich zu richten hätten, nicht die Tagarbeiter allein. Denn gefährlich ist es, für eine Classe, für einen Stand allein ein Recht festsetzen zu wollen und die Ungleichheit da, wo doch nach allgemeiner Gleichheit gerungen wird — verewigen zu wollen.

Hierzu kommt die unendliche Verschiedenheit der Tagarbeiter, die für den Einen wünschenswerth macht, was sie dem Andern versagen muß.

Eine Regierung, welche den Stückbesitz auch dem Tagarbeiter zugänglich machen will — mag vom Boden selbst, nicht von dem Menschen die Normen entnehmen und diesen in örtlicher Weise fest bestimmen.

5) Wenn die Vertheidiger des Stückbesitzes bisher nur das Wohl des Menschen im Auge hatten, so wenden sie sich nun auch zu der Nazionalgesammtheit und zum Boden.

Sie sagen: Parzellen- und Splitterbesitz erhöhet den Bodenwerth und führt dadurch dem Nazionalcapital einen neuen Zuwachs zu, denn es ist augenfällig, daß solcher, zur Spatencultur führende Besitz den Boden besser anbauet und dadurch diesem einen höhern Werth verleihet, als dieser beim Gutsbesitz möglich ist. Ist auch der Zuwachs klein, so machen doch so viele kleine Werthe ein bedeutendes Capital aus, um welches das Nazionalcapital vergrößert wird. Da gedeihet überall der Boden am besten, wo ihn die Hand des Eigenthümers pflegt und dessen

Schweiß den Acker düngt. Das Beispiel von Frankreich und der davon getrennten vier Rheinischen Departements bestätigt diese Sätze. Wie erbärmlich war nicht da vor der Revoluzion der Ackerbau und jetzt vergleiche man damit den gegenwärtigen Zustand. Der Anbau des Landes ist da aufs Höchste gestiegen, die Bevölkerung ist mächtig gewachsen und noch immer im Zunehmen: überall Landesflor, üppige Saaten, Rührigkeit, Regsamkeit unter allen Ständen, ungehinderter Verkehr, Güterhandel und — Zufriedenheit. Das Alles ist die Folge des kleinen Grundbesitzthums, das nach Gefallen benutzt und getheilt und veräußert und vererbt werden kann bis zum kleinsten Schollensplitter. Namentlich auch gilt dieser vortreffliche zufriedene Zustand von der Preußischen Rheinprovinz, wo man Niemand hören wird, der über beengende Fesseln, über ungleiche Rechtsübung, über erdrückende Lasten klagen wird. Und selbst, wer mit seiner Erinnerung in die alte s. g. gute Zeit des Ritter- und Klosterthums hinüber ragt — den hört man nicht diese zurück wünschen *). Keiner will da wieder ein Höriger, ein **glebae adscriptus**, ein mit der Klostersuppe gefütteter Bettler, ein mit Zins, Zehnt und Frohnd bis zur Verzweiflung bedrückter Bauer werden, dem zum Gutsbesitzer nichts fehlte als das Gut und der Besitz, die er beide nur nominell hatte, etwa wie das Stück Vieh auch ein Stallbesitzer ist, um es darin zu fesseln und seine Kräfte auszubeuten.

Der Zustand der Bauern in Frankreich, der **Seigneurie** gegenüber, ist bekannt genug und es war nur ein lang verhaltener Schrei der Natur, der sich in wilder Raserei Luft machte und dann das Kind mit dem Bade ausschüttete **).

---

*) Wenn wir im romantischen Anfluge das Mittelalter und das Ritterwesen preißen, so denken wir uns immer nur als die Begünstigten, als die Ritter, nicht aber als das gedrückte, zertretene und mißhandelte Volk.

) Es war mir interessant, im Befreiungskriege 1814 in Paris bei einem Manne einquartirt zu werden, dem ich über die französischen Grundeigenthumsverhältnisse vor und nach der Revoluzion große Belehrung verdanke. Der gebildete Franzose, wenn er das höhere Alter erreicht hat, ist gewöhnlich der liebenswürdigste und zuvorkommendste Mensch. Ein solcher Herr war **M. Giequel, ancien avocat au parlament, in dessen Familie ich die genußreichsten Stunden verlebte. Der vorurtheilsfreie Herr Giequel,

Seht also her, Ihr Feinde des Fortschritts, die ihr so gern das Menschengeschlecht in eherne Formen zwängen möchtet, damit Euer träger Geist keine Mühe und Beschämung finde, im Alter von der jungen Zeit zu lernen — und laßt die Thatsachen reden, die Euerm starren Sinn die Ueberzeugung aufnöthigen werden, daß es die beglückende Theilung des Grundeigenthums war, die all solch Wunder hervorgezaubert hat.

Man muß zugeben, daß in der Regel Parzellen- und Splitterbesitzthum zu Zeiten und an manchen Orten quantitativ besser cultivirt wird d. h. es bleibt, besonders in bergigen Gegenden, wohin der Pflug nur mühsam gelangen kann, nicht leicht eine Scholle ungenutzt liegen, auch wendet der Spaten den Boden besser um, bringt die Dungtheile mit den Pflanzen in nähere Verbindung und schließt den Boden den athmosphärischen und tellurischen Einflüssen mehr auf. Es wird somit nicht nur mehr Bodenwerth geschaffen, sondern dieser auch nutzbarer angelegt.

Allein das entscheidet doch nicht allein für das große Ganze. Dieser Mehrwerth ist größtentheils unökonomistisch, selbst antiökonomistisch erkauft, auf seine Hervorbringung nämlich ist oft mehr Capital und Productivkraft verwendet worden, als dieser Mehrwerth werth ist. Diese Productivkraft hätte sich nutzbringender auf einen andern Gegenstand geworfen. Es ist daher oft nur ein ungleicher Tausch vorhanden. Der höhere Bodenwerth wird mit Verlust am Nazionalcapital erkauft, denn bei der Ausgleichung zeigt sich mehr Verlust, als Gewinn. Auch die Arbeitskraft ist ein Theil des Nazionalvermögens und es ist nicht gleichgültig, ob davon mehr aufgewendet wird, als durch den Boden-

---

der alle Gräuel der Revoluzion durchlebt hatte, gab mir wichtige Aufschlüsse über den Druck der altfranzösischen Seigneurie, über die Eigenthumsverhältnisse und den Landbau. Dennoch war er höchst unzufrieden mit den Eigenthumsbestimmungen im Code Napoleon, aus welchem er mehrere Capitel mit mir durchging. Er meinte, daß die französische Agrarverfassung, so blendend sie sey, dennoch Frankreich zum Verderben gereichen müsse (welches mir damals noch nicht ganz einleuchten wollte) und daß durch das enregistrement und die Transscription das Gouvernement alle 33 Jahre den Werth des gesammten Privatgrundeigenthums an sich ziehen werde.

werth wieder gewonnen wurde. Wir sehen das tagtäglich an einzelnen Beispielen, wo arme Tagarbeiter sterile Parzellen zu Kartoffelfeld artbar machen *).

Kommt es auf bloße Menschenernährung, also auf große Roherträge an und ist eine bedeutende unbeschäftigte Productivkraft vorhanden, so ist es allerdings für die Nazionalgesammtheit Gewinn, daß es Leute gibt, die ihre Arbeit fast zu Nichts anschlagen und auch den sterilsten Boden unter den Karst nehmen, der sonst nie angebauet worden wäre, mithin da Werthe schaffen, wo sonst nie solche zur Erscheinung gekommen wären. Aber auch nur unter dieser Voraussetzung solcher bereits schon vorhandenen, nicht der etwa dadurch hervorzurufenden Productivkraft, läßt sich nazionalökonomisch solcher Anbau vertheidigen.

Qualitativ ist jener Gewinn dann nur illusorisch, weil es nicht auf den Roh- sondern auf den Reinertrag ankommt und letzterer beim Parzellen- und Splitterbesitz in der Regel kleiner ist.

Nicht die Roherträge, sondern die Reinerträge sichern dem Anbauer ein Einkommen, einen Ueberschuß **) und die ganze Summe macht das Nazionaleinkommen aus. Von einer Bodenrente ist daher bei so kleinem Besitzthum selten und nur bei gutem, schon culturfähigem Boden die Rede. Der allergrößte Theil des Gewinns springt für die Arbeitskraft heraus.

Es bleibt somit ein zweifelhaftes Geschenk für den Gesammtbodenwerth, wenn ihm solche kleine Werthe zugeführt werden, die weil sie einmal vorhanden sind, oft fortwährend eine unproductive Productivkraft in Anspruch nehmen, die vielleicht nutzbringender verwendet worden wäre.

Diese Wahrheiten werden noch in helleres Licht gesetzt, wenn man

---

*) Ich kann eine Menge solcher Belege nachweisen, wo die Quadratruthe im unbebauten Zustande 6 Pfennige kostete; nach der Bearbeitung aber 2 Sgr. Werth hatte, während für 8—10 Sgr. Arbeit darauf verwendet worden war.

**) Nach diesen Sätzen lassen sich denn auch die Fragen beantworten: ob man guten oder schlechten Boden kaufen soll? d. h. von Natur schlechten, nicht etwa vernachlässigten. Desgleichen ob der Satz wahr ist: daß man ein gutes Grundstück nie zu theuer kaufe?

die Annahme, daß Spatencultur höhern Bodenwerth schafft, überhaupt noch erst in Frage stellt.

Abgesehen davon, daß die große Cultur des Gutsbesitzers auf einen Reinertrag hinarbeitet, vermehrt derselbe den Bodenwerth quantitativ und qualitativ eben so oft besser, als der Splitterbesitzer, vorausgesetzt, daß der Pflug dahin reichen kann, wo der Spaten oder Karst gebraucht wird. Denn um viele solche Werthe zu schaffen, bedarf es beim Gutsbesitzer nur Eines Willens und Einer Kraft, während um gleiche Flächen zu cultiviren und rentbar zu machen, es beim Splitterbesitz vieler Willen und vieler zerstreuter Kräfte bedarf.

Ferner, wo der Gutsbesitzer mit seiner Gespannkraft, mit seinem Capital, das ein Ausharren gestattet, große unbebauete Flächen in Angriff nimmt und in kurzer Zeit damit fertig wird — schreckt den Splitterbesitzer solche mühselige Arbeit zurück, der den Preiß des Brodes berechnen muß, das er während der Arbeit verzehrt *). Wir sehen das auch durch die Erfahrung bestätigt. Wenn ein Gutsbesitzer einen Morgen Acker mit dem Pflug anzuroden sich leicht entschließt, so würden die 10—50 Splitterbesitzer insgesammt kaum sich dazu entschließen, kaum nur einige für ihre Antheile, wenigstens nicht in so kurzer Zeit und mit so wenig Aufwand und mit solchem Erfolge damit zu Stande kommen.

Wenn der Gutsbesitzer sein Feld zur rechten Zeit, nach den Ackerbauregeln drei- bis sechsmal pflügt, so ist der Parzellenbesitzer kaum zum dritten Theil im Stande, es gleich zu thun. Ist er ein s. g. Kuhbauer, oder muß er einen Lohnpflug dingen, so fehlt es ihm bald am Einen, bald am Andern, bald an der Einsicht, bald am Gelde, bald an der Saatfrucht, bald an der Zeit, die er dem Broderwerb anderweit zuwenden muß. Und welche schlechte Arbeit ist es, die so kraftlose Kuhwirthschaft, so liederliches Lohnfuhrwerk verrichtet meist zu einer Zeit, die für jede Bestellung zu spät ist.

Aus diesen Gründen sehen wir denn fast überall das Gutsbesitzthum

*) Es sind mir Fälle bekannt, wo Tagarbeiter zehnmal von der Arbeit liefen, ehe sie das kleine Grundstück zur Rodung brachten, weil sie dazwischen immer erst wieder einige Tage taglöhnern mußten, um sich das Brod zur Verzehrung während der Arbeit zu verdienen.

besser, gleichmäßiger, nachhaltiger angebauet, als das Stückbesitzthum; wir sehen dort schönere Früchte, reichere Erndten, größere Erfolge und überall schönere Resultate, als hier.

Die hoch erhobene Spatencultur besticht nur durch den einzelnen Anblick und in ihrer isolirten Bedeutung. Flächen gegen Flächen aber gerechnet, steht sie immer zurück mit Ausnahme da, wo Feldgartenwirthschaft herrscht, wie etwa bei Erfurt *). Wer ihr auf den Grund

*) Diese viel gepriesene Spatencultur ist in unsrer Zeit ein Lieblingsthema kurzsichtiger Theoretiker geworden. Aber auch manche hochgestellte Staatsmänner sind dem Irrthum zugethan und der Praktiker hat einen schweren Stand, ihn zu bekämpfen.

Man hat in der Nähe volkreicher Städte ihre allerdings überraschende Erfolge gesehen und wie die Spargeln da sogar im offenen Felde gezogen werden, und hat dann in seinem wohlgemeinten Eifer solche Cultur flugs aufs ganze platte Land, in die entlegensten Winkel übertragen, die eine Tagreise zum nächsten Marktort haben. Da hat man dann ein statistisches Handbuch aufgeschlagen und sich ans Berechnen begeben. Wenn ein Land so und so viel culturfähigen Ackerboden habe und jeder Morgen, in Spatencultur verwandelt, den zehnfachen Ertrag wie bisher liefere — welche Quantitäten Cerealien müßten da nicht zur Ausfuhr gebracht werden, wie müßte das nicht in kurzer Zeit die Nazion reich und das Land blühend machen! Also nur frisch zur Spatencultur gegriffen, Ihr unverständigen indolenten Bauern!

Inzwischen hat ein achtbarer Deputirter in seinem gesunden Sinn das Irrige eingesehen und auf dem 6ten Rheinischen Landtage ausgeführt: „Wie nachtheilig die Zerstückelung für den Ackerbau, namentlich für einen, bei so sehr gestiegener Populazion vorzugsweise zu berücksichtigenden Zweig des Ackerbaues, die Viehzucht und Getreideprodukzion sey, ist einleuchtend. Daß eine Verbesserung der Wiesencultur hierbei gar nicht denkbar, springt eben so sehr in die Augen; ja was mehr, als alle Theorien spricht, ist die Thatsache, daß gerade in der allerzerrissendsten, obschon fruchtbarsten Gegend der Mosel der Bauer am ärmsten ist, wie vor nicht langer Zeit behauptet wurde, ärmer als der auf der Lüneburger Haide.

Der Grundsatz, daß je getheilter das Eigenthum, um so nutzbarer selbes gemacht werde; daß die höchst mögliche Cultur darin bestehe, wenn aller Grund und Boden mit der Schaufel als Gartenland cultivirt und nur Gartenproducte erzeugt würden, ist nicht haltbar und führt ad absurdum.

Wäre z. B. bei einem solchen Zustande eine Viehzucht, ein Getreidebau denkbar? Kleidung und Fleisch müßte also vom Auslande bezogen werden und dem Produzenten im Inlande bliebe nichts von den Erzeug-

ſiehet, wird bald finden, daß was der Boden dadurch gewinnt, Menſch und Staat vielfach verlieren. Daß hier nicht von den Ausnahmen gelte, was die Erfahrung als Regel hinſtellt — bedarf keiner Erinnerung.

Spatencultur, Handdrillen, Kartoffel- und Fahrkuhwirthſchaft ſind den Bevölkerungsfreunden ſtehende Artikel in ihren Staatsutopien geworden. Aber der Staatsmann hat vor Allem eben ſo wohl vor Einſeitigkeit, als vor dem Generaliſiren ſich zu hüten; er muß das große Ganze im Auge behalten und was im Einzelnen gut iſt, nicht für das Ganze für das Beſte halten.

Auf keinen Fall kann angenommen werden, daß freigelaſſener Stückbeſitz blos deshalb dem Boden mehr neue Werthe zuſetze, als Gutsbeſitz, noch daß dort die Producte beſſer und wohlfeiler ſeyen; gleichwie der Fabrikherr mehre und wohlfeilere Waaren auf den Markt bringt, wie der Handwerksmeiſter.

Was aber die Hinweiſung auf Frankreichs Zuſtand und insbeſondere die deutſchen Rheinlande anbetrifft, ſo iſt nichts blendender und darum gefährlicher, als ſolches aus dem Leben abgezogene Argument, das Jeder aus dem Volke gleichſam mit Händen greifen kann und darum auf der Stelle Eingang findet, weil es keines Nachdenkens, nur eines Hinblicks bedarf. Denn jede ſinnliche Wahrnehmung wirkt mächtiger, als das erſt mühſam aus der Verſtandesoperazion herausgeſchraubte Urtheil.

Dieſer blühende Zuſtand in den deutſchen Rheinprovinzen iſt nicht ausſchließlich, ſondern nur zum kleinen Theil der Unbeſchränktheit des

---

niſſen ſeines Bodens übrig, um die nothwendigen Lebensproducte vom Auslande ſich zu verſchaffen. Was ſoll aber die Induſtrie des Inlandes anfangen, wenn nur das Ausland ihr einen Markt eröffnet, das Inland dagegen nichts als arme, nur ihren nöthigen Mundvorrath erzeugende Ackerbauer darbietet? Immer werden wir daher auf den Grundſatz zurückgeführt werden, daß ein feſter, die Bevölkerung nährender, nicht ins Unendliche zertheilter Grund und Boden die Hauptgrundſtütze eines Staates ſey und daß je feſter und kräftiger dieſe Stütze, deſto mehr das materielle Wohl eines Staates, Gewerbe und Handel blühen werden. Durch die Mobiliſirung des Grundeigenthums wird demnach die Cultur des Bodens nicht erhöhet, der Wunſch einer größern Menſchenmenge den Lebensunterhalt zu verſchaffen, wird nicht erfüllt und die Staatskräfte werden nothwendig vermindert.“ Kölniſche Zeitung 1841. Nr. 234.

Bodenbesitzthums zuzuschreiben. Man denke sich nur den Segen der Wohlthaten hinweg, welchen die deutschen Regierungen diesen Ländern zufließen lassen und man wird inne werden, daß der kleine Stückbesitz nicht Alles wirkte, ja daß er vielmehr in seiner Unbegrenztheit nachtheilig gewirkt hat, wie unten gezeigt werden soll.

Kommt es aber auf comparatives Urtheil an, so ist die Erfahrung recht eigentlich gemacht, um Entscheidung zu geben und diese entscheidet nach obigem Gesichtspuncte für den Gutsbesitz.

6) Mit mehr Grund wird die Vermehrung der Nazionalarbeitskraft durch den Stückbesitz geltend gemacht. Denn Bevölkerung und Nazionalarbeitskraft sind verschiedene Dinge. Beide sind mehrentheils, aber nicht nothwendig beisammen. Unläugbar ist, daß dadurch eine Menge arbeitsfähiger Hände, selbst manche geistige Kraft geschaffen wird, die für das Nazionalvermögen ein schätzbarer Beitrag wird und auf den Ackerbau und die Industrie sich werfen kann.

Aber auch dieser Grund wird überschätzt. Der relative Werth, der Tauschwerth einer Sache bestimmt sich unter andern durch ihre Belegenheit und diese bestimmt wieder die Nachfrage, also den Preiß. Dieser aber beruhet auf absoluten, in den gegenseitigen Verhältnissen der Dinge liegenden Gründen. Das Staatsgebiet aber ist nur eine Thatsache. Darin liegt für unsre Frage durchaus nichts Absolutes, Nothwendiges und Bestimmbares.

Es ist mit der Productivkraft derselbe Fall, wie mit der Bevölkerung, daher beide hier auch mehrfach neben einander gehen müssen. Sagt man ein Staat ist übervölkert, so kann man wohl nur an die Dichtigkeit der Bevölkerung vieler oder der meisten Provinzen denken. Ein großer Staat kann aber dünn bevölkert und doch übervölkert seyn. Seine weit gedehnten Provinzen können sich nicht gegenseitig ausgleichen. Es wird der dichten Bevölkerung an dem einen Ende eher möglich seyn, das ferne Ausland zu erreichen, als das entgegengesetzte Ende des Staatsgebietes. In diesem Falle ist die Bevölkerung der beiden entgegenstehenden Provinzen gar nicht für einander vorhanden. Es ist so gut als existirten sie nicht für einander und das lose Staatsverband kommt für sie in gar keine Betrachtung.

Eben so ist es hier mit der productiven Kraft. Was hilft diese einer Provinz, wenn danach keine Nachfrage ist, wenn sie da höchst wohlfeil, in der andern Provinz übertheuer ist? Das Daseyn zur rechten Stelle gibt und benimmt den Hauptwerth. Wo aber Transportmittel solcher Productivkraft zur rechten gesuchten Stelle fehlen, theuer sind, oder wo dem Daseyn zur rechten Stelle andere Hindernisse z. B. Vorurtheile, Capitalbedarf, zu weit aus einander gelegene Bildung, Sitten, Gebräuche u. s. w. in den Weg treten, da ist sie auch für die andere Gegend gar nicht vorhanden und das Vaterländische ist dabei nur ein höchst Accidentelles.

Wie unrecht hat man also zu sagen: in diesem Staate z. B. kommen nur 2000 Seelen auf die Quadratmeile, während seiner natürlichen Beschaffenheit nach 5000 darauf wenigstens leben könnten, der Staat ist also zu dünn bevölkert, weil durchschnittlich im ganzen Staat nur soviel Menschen auf die Geviertmeile kommen, man muß daher auf Vermehrung der Bevölkerung hinarbeiten; als wenn ein Staat zu vergleichen wäre mit einem, mit verschiedenen Flüssigkeiten gefüllten Gefäße, das man nur zu rütteln braucht, um alle Bestandtheile der Flüssigkeit gleichmäßig durch einander zu mengen.

Der Bewohner bei St. Wendel z. B. findet es leichter, bequemer, vortheilhafter, über Havre nach Nordamerica zu reisen und sich da anzusiedeln, als bei Gumbinnen. Für ihn ist die dünne vaterländische Bevölkerung kein Reiz; für diese und den Staat ist jene Uebervölkerung wie nicht vorhanden und gleichwohl umspannt dieselben Endpuncte dasselbe Staatsverband *).

Noch mehr wie die Meilen trennen die Vorurtheile. Sie rücken die nahe wohnenden Menschen aus einander, wie kaum 1000 Wegstunden vermöchten **). Ebenso die Religion, die verschiedenen Bildungsstufen.

*) Die Eisenbahnen werden in der Folge auch die gute Wirkung haben, daß sie die entferntesten Provinzen im Artikel der Bevölkerung und der Productivkraft mehr ausgleichen.

**) Aus meinem Kreise sind seit Jahren viele Menschen nach Nordamerica ausgewandert, manche schlechte Subjecte, der Mehrzahl nach aber brave, arbeitsame Familien. Ich konnte nur wenige zurückhalten, so viele Vor-

Mangel an Productivkraft und Mangel an Menschen sind vergleichbar einem luftdünnen Raum; er wird nicht lange bleiben; das gewaltigere Element wird bald das Gleichgewicht herstellen. Wie mit Gras wird sich bald der Boden mit Menschen überziehen, wenn nur Kraft in diesem Boden und er fesselos ist und die darauf verwendete Menschenkraft einigermaßen durch Capital unterstützt wird, so daß die Aussicht zum Wohlstand eröffnet ist. Denn das Streben nach Wohlstand ist der wahre Talisman, mit dem man, wie einst Deukalion, Menschen hervorbringt.

---

stellungen ich ihnen auch machte. Denn ich habe die Ueberzeugung, daß ein Jeder, welcher im deutschen Vaterlande so arbeiten will, wie er in America arbeiten muß, auch im Vaterlande noch sein, wenn auch nicht glänzendes Auskommen findet. Freilich gehört dazu hier eine Rührigkeit, wie sie die Auswanderer erst in Americas Urwäldern, von der Noth gedrängt, sich zu eigen machen. Ueberall wo hier ein Mensch niemals seine Productivkraft ruhen läßt, da findet er auch sein Auskommen, wenn auch nicht in der Heimath, doch in der nahen Umgebung. Dazu gehört aber Fleiß, Ausdauer und Besiegung des Vorurtheils vor Allem. Ich verweise hier beispielsweise nur auf das s. g. Hinterland in der Großh. Hessischen Provinz Oberhessen. Da stricken alle Manns- und Frauenspersonen, jung und alt, arm und reich — wollene Strümpfe, Gamaschen, Jacken u. s. w. Statt der Spinnstuben kennt man da Strickstuben. Der Bauer, wenn er zum Pflügen ausfährt, strickt unterweges; ruhet sein Gespann am Pfluge aus, so holt er sein Strickzeug aus der Tasche, setzt sich auf den Pflug und strickt einstweilen. Die Frauensleute kommen mit schwerer Last auf dem Kopfe aus dem Felde und stricken im Nachhausegehen. Sogar setzen sie sich im Mondschein Nachts im Bette auf und stricken. Dabei herrscht die höchste Frugalität. Kartoffeln, s. g. deutscher Caffee machen die Hauptnahrung aus. Der reichste Bauer schlachtet nur zwei Schweine und nur an den Sonn- und Festtagen wird Fleisch genossen. Diese Leute sind groß, stark, gesund, fröhlich und zufrieden. Ein Executant findet da nichts zu thun, denn jede Familie befindet sich in gewissem Wohlstande. Da hört man von keinen Auswanderungen. Diese Art Industrie ist da einmal Geist der ganzen Gegend. Vergeblich würde es aber seyn, diesen sogleich anderwärts zu verbreiten. Unübersteigliche Vorurtheile würden sich zu Anfang entgegen stemmen. Auch in jener Gegend ist das Grundbesitzthum stark parzellirt und meist schlecht. So macht also die Noth erfinderisch und bringt alle Kräfte zur Entwickelung.

Es ist aber ferner ein Vorurtheil, wenn man sagt: in dieser Provinz liegen noch große wüste Gründe, die urbar gemacht werden könnten und so lange es noch nicht geschiehet, ist noch von keiner überschießenden Productivkraft, von keiner Uebervölkerung zu reden — als wenn die Auswanderungssüchtigen nur die Hände auszustrecken hätten, um sich die Oedungen anzueignen und in Cultur zu setzen! Wer gibt und überläßt sie ihnen denn und was gehört im Vaterlande dazu, um eine Ansiedelung zu begründen? Die Urwälder in America sind leichter zu erwerben, als die Wüstungen des Vaterlandes.

Der Mensch wird sich daher überall mit dem Boden ins Niveau setzen. Wo aber dieses Nivelliren dennoch nicht erfolgt, oder wo man allzu dichte Menschen- und productive Kraftmassen auf kleinem Erdraum zusammengeschichtet findet, da schlage man die Verfassungsurkunde, oder den Gesetzescodex auf, oder man untersuche die Verwältungsprincipien und man wird aus den eigenen Archiven die Lösung auf dem natürlichsten Wege holen können.

So höchst bedeutend und schätzbar dieser Bestandtheil des Nazionalvermögens — die in den Individuen ruhende Arbeitskraft — ist, so eigenthümlich ist doch, daß mit Nichts, was Werth hat, eine so ungeheuere Verschwendung, ja Vergeudung, getrieben wird, als eben mit dieser Arbeitskraft, und diese Betrachtung mindert wieder die Bedeutung des Stückbesitzes, der solche in so hohem Grade fördert. Selbst der sterile Acker bleibt selten lange unangebauet, der Productstoff selten lange unbenutzt liegen; es wendet sich ein Theil der Productivkraft darauf und bringt gleich Stahl den Funken — neuen Werth zur Erscheinung, der in das Nazionalvermögen übergehen kann. Aber eine Productivkraft, die solche Anwendung nicht finden kann oder will, ist auch für das Nazionalinteresse nicht nur nicht vorhanden, sondern auch noch fremden Werth aufzehrend, somit negativ und positiv schädlich — während unangebauter Acker nur negativ nachtheilig wirkt.

Wenn man überall die vielen unbeschäftigten Menschen, die große ruhende Arbeitskraft zählt, wenn man z. B. nur ein Dorf, wo die s. g. kleine Cultur mit untermischten kleinen Personalgütern herrscht, besonders zur Winterszeit durchschreitet und da erblickt die vielen müßigen Hände

bei Jung und Alt, beim weiblichen, wie besonders beim männlichen Geschlecht und die vielen beschäftigten Müßiggänger und bringt nun das ganze Arbeitskraftmaß in Anschlag, so wird man, rechnet man alle solche Orte zusammen, wahrhaft erstaunen müssen über die ungeheuere Summe von Nazionalkräften, die verloren geht und die nicht verloren ginge, wenn nicht durch den Stückbesitz mehr Menschen auf diesem Erdfleck ins Daseyn gerufen würden, als nach Maßgabe des zu bearbeitenden Stoffs nothwendig wären *).

Darum, sagt man, „ist namentlich Deutschland, wo sich dieser Zustand findet, übervölkert und es ist nicht anders zu helfen, als durch

---

*) Der Stückbesitzer gehört wesentlich zur Classe der Industriellen, er mag industrieller Unternehmer, industrieller Arbeiter, oder industrieller Tagarbeiter oder ländlicher Tagarbeiter seyn. Er ist nicht Gutsbesitzer, nicht einmal Bauer. Nimmer muß seine industrielle Productivkraft ruhen, im Winter, wie im Sommer. Aber es ist ein, durch Vorurtheil herbeigeführter Nachtheil für die Nazionalarbeitskraft, daß der Stückbesitzer nur allzu leicht zur Natur seiner Grundstücke hinneigt, daß er es dem Bauer im geschäftigen Müßiggange gleich thun will und daß er seinen industriellen Character vergißt. Selbst daß der kleine Bauer sich im Winter, wo alle Feldarbeit ruhet, sich nicht, oder doch nicht anhaltend zu beschäftigen weiß — darin ist nur zu häufig bei den Dorfbewohnern der Grund ihrer Dürftigkeit, oder daß sie nicht voran kommen, vielmehr auf demselben Puncte des Wohlstands stehen bleiben — zu suchen. Denn während des Winters werden die im Sommer mühsam gesammelten Vorräthe, ohne daß neue Werthe hinzukommen, aufgezehrt und im Frühjahr fängt mit der Arbeit die neue Sorge wieder an. Und diesen Bauern ahmen die ländlichen Tagarbeiter nach, denn es spricht ihren Stolz und ihre Trägheit an, einen Bauer vorzustellen und sich überall mit ihm auf gleiche Linie zu stellen. Und das ist wiederum entfernte Folge vom Stückbesitz. Jeder kleine Bauer, jeder auf dem Lande lebende isolirte, ländliche oder industrielle Tagarbeiter sollte darum nach einer industriellen Beschäftigung im Winter streben, damit in jeder Jahrszeit Verdienst mit Verzehrung gleichen Schritt hielte, nie Stillstand und Mangel sey, die Kräfte in steter Uebung blieben. Glücklich darum der Ort, wo in der Nähe durch Bergbau, Fabrikarbeit u. s. w. die müßige Zeit lohnend ausgefüllt werden kann, oder wo, wie bei den braven Hinterländern der Geist der Industrie in der Heimath selbst verbreitet, der Verdienst auf keine Jahreszeit eingeschränkt ist.

Verdünnung der Bevölkerung *). Denn das Zusammenleben von Tausenden in einem engen Raume wirkt dadurch so verderblich auf die Sitten, daß die Familienkreise mehr den Einwirkungen der Menschen, als der ländlichen Natur ausgesetzt sind. Demjenigen, für welchen der Boden nur in so fern Bedeutung hat, als er den Magen zufrieden stellt, und der den Maßstab der Uebervölkerung allein daher nimmt, dem möge die Sorge für Mastthiere willig überlassen werden, nur bewahre der Himmel vor solchen Verwaltern die Sache der Menschheit."

„Aus den Familien der Ackerwirthe muß vorzugsweise die Kraft und die Frische emporsprießen, welche das Ganze blühend erhält. Bleibt der Handel mit dem Ackerbaue in dem rechten Verhältnisse, so ist er segenbringend für beide. Ein Aehnliches gilt von der Industrie. Uebervölkerung muß dieses Alles aber verwirren. Und Deutschland gehört zu den übervölkerten Ländern. Wer auf seine Sandwüsten, auf die dürren Bergrücken hindeutet, dem stellt sich freilich die menschliche Natur selbst entgegen und verlangt von ihr, was sie nur, durch unabwendliche Gewalt gezwungen, leisten wird. Wer vom Vaterland spricht, der bedenke, daß es ohne Besitzthum keine Heimath und ohne Heimath kein Vaterland gibt. Er bedenke aber auch, daß durch Uebertreibung sich Alles zum Uebel verkehrt, daß eine unbedingte Beschränkung auf einen kleinen Theil der Erde der Vernunft und dem Himmel widerstreitet, daß es Thorheit und Sünde ist, in blinden Vorurtheilen für ein Land alle anderen zu verlachen."

„Diese Uebervölkerung ist eine jämmerliche unnatürliche Lage des Vaterlandes, welche sich von selbst nimmermehr ändern wird. Das einzige milde Hülfsmittel ist eine allgemeine Beförderung der Auswanderungen. Es gibt jetzt keine heiligere Pflicht für die Staaten Deutschlands, als für gute Leitung dieser Auswanderungen zu sorgen. Sie

*) Duden, Reise nach Nordamerica.

Es ist darum keine erfreuliche Erscheinung, daß überall die Städtebevölkerung die des Landes überflügelt und daß planmäßig auf die Vergrößerung der Städte hingearbeitet wird, wodurch überdies der Mensch der Natur und dem Boden immer mehr entfremdet werden muß zum großen bleibenden Nachtheil.

verhüten wollen, wenn sie instinctartig auftreten, heißt der Natur und Vernunft entgegen wirken, und alle unglücklichen Ausgänge sind nicht dem Drange der rohen Masse, sondern denjenigen beizumessen, deren Beruf es ist, ihr in den Nöthen des Lebens rathend und lenkend beizustehen."

„Wenn die Verbindungen der vermögenden Auswanderer erleichtert und befördert werden, wenn die Staaten sich der treuen Leitung zu der neuen Heimath annehmen, wenn sich menschenfreundliche Vereine bilden, auch den Unvermögenden in die Länder zu helfen, wo die lockenden Anerbietungen der Natur selbst den Bettler an eine regelmäßige Thätigkeit gewöhnen: dann werden die jammerverkündenden Berichte über Auswanderungen sehr bald verschwinden. Leider ist in Deutschland bisher gerade das Gegentheil geschehen. Aber die Zeit, welche so manchen systematischen Unsinn weggespült hat, wird in wenigen Jahren auch die Raserei der Bevölkerungssucht längst übervölkerter Staaten heilen."

Ich halte dafür, daß Deutschland gegenwärtig noch nicht übervölkert ist, wenn es gleich einzelne Provinzen und kleine Staaten sind, denen nur durch freigegebene Auswanderung zu helfen ist, ohne eine Ausgleichung erzwingen zu wollen.

In der Lehre von der Uebervölkerung und der Auswanderung herrschen überhaupt noch die größten Irrthümer und Inconsequenzen. Man klagt über die dünne Bevölkerung und vermag dieser daheim kaum ein diätetisches Leben zu sichern; man schreiet über Auswanderungen und will den mächtigsten Trieb nach Wohlstand ersticken und vermag doch nicht den Auswanderungslustigen den höhern Lebensgenuß zu gewähren; denn seitdem viele Staatsverwaltungen die Richtung zu dem Industrialsystem genommen, hat die Bevölkerung sich gewöhnt, nicht blos die möglichst freie Anwendung ihrer Kräfte gesichert, sondern auch zu verlangen, daß ihr ein Object verschafft werde, an welchem sie ihre Kräfte möglichst nutzbringend verwenden könne. Das war nichts weiter, als die entferntere Folge von der so falschen aber bequemen Ansicht vom Staatsfamilienvater und Vormund, der seinen Unmündigen den Brodkorb nicht tief genug herablassen kann.

Dieser angewöhnten Denkungsweise haben nun die meisten Regierungen auf alle Weise Vorschub geleistet durch die Annahme des

Industrialsystems. Ueberzeugt, daß ein Mensch ohne allen äußern Besitz das Staatsinteresse nicht sehr fördern könne, haben sie dahin gearbeitet, daß der besitzenden Staatsbürger möglichst viele, der besitzlosen möglichst wenige seyen. Mit diesem Interesse fiel das der Finanzverwaltung und der Philanthropen zusammen und es ward nun gemeinschaftliche Tendenz, auf alle Weise für das materielle Wohl der arbeitenden Classen zu sorgen. Aber nicht anders war diesen einiger Wohlstand zu verschaffen, als durch ihre Theilnehmung an den Besitzthümern der bisherigen Eigenthümer durch möglichste Erleichterung in Erwerbung des Grundeigenthums und des Capitals und der Theilnahme an den industriellen Bestrebungen.

Diese Maßnahmen erlangten anderer Seits einen practischen Impuls durch die zum Dogma gewordene Denkungsart, wonach rechtliche Gleichheit aller Staatsbürger, so wie Freiheit für ihr Bestreben in jedem wohlgeordneten Staate sich von selbst verstehen müßten. Daraus sind nun zu erklären: die Zulassung der Bodentheilung in Parzellen, Splitter und Schollensplitter, die Entfernung aller Hemmnisse, die gleichen Erbfolgegesetze und die Begünstigung des Realcredits.

Und was diesen Ansichten überall so viel Eingang verschafft, ist, daß die Grundsätze dieses Systems vom befangensten Verstande so leicht begriffen werden und darum so allgemein herrschend geworden sind, so daß Jeder leicht in Verruf kommt, der sich nicht dazu bekennt, wodurch denn wiederum eine Gegenwirkung sehr erschwert wird.

So läßt sich denn Alles auf die einfache Frage reduziren: Hat eine Staatsregierung jedem Staatbürger nur freie productive Kraftäußerung zu garantiren, oder ihm dazu auch den Stoff zu verschaffen, ein Object nahe zu legen?

Nimmt man dieses Industrialsystem zur Grundlage an, so müssen nothwendig alle Fideicommisse und besondere Erbfolgeordnungen, die Communalprivilegien und Standesvorzüge und so viele Besonderheiten aus einem ganz andern Lichte, wie in den ältern Zeiten erscheinen *).

Aber manche Staatsregierungen haben denn doch die nachtheiligen

*) J. Beidtel a. a. O. S. 7.

Folgen geahnet, welche früher oder später die unbedingte Herrschaft des Industrialsystems herbeiführen müssen und sind theilweise zu historischen Grundlagen zurückgekehrt, oder haben diese festgehalten. Daraus ist denn wieder ein unseliges Schwanken entstanden, welches auch auf die Auswanderungen Einfluß gehabt hat, das man nicht selten erschwert, immer aber ungern gesehen hat. Und das war wieder eine neue Inconsequenz, indem man früher das Volk gewöhnt hatte, nur von der Regierung sein Heil, seinen materiellen Wohlstand zu erwarten, die sie jetzt nicht mehr gewähren konnten.

So wurde denn zumeist durch die eigene Schuld auf einzelnen Puncten eine Uebervölkerung hervorgebracht, die nur durch Auswanderung sich Luft zu machen vermeinte, auf deren Verdünnung und zweckmäßige Leitung das Sichgehenlassen der Staatsregierungen niemals Bedacht genommen hat.

Ueberzeugend hat der Freiherr von Gagern dargethan, daß man dieses ganze Auswanderungswesen von Seiten des Staats organisiren und leiten müsse. Denn wer mit uns die deutsche Luft eingesogen hat, mit uns aufgewachsen ist in deutscher Art und Gesinnung, der bleibt auch in den Urwäldern Americas unser. Das deutsche Band wird auch da das Vaterland herstellen und auf fernen Boden davon einen Ableger bilden. Daß dieses bei einem Urtypus wie des deutschen Characters, möglich sey, beweisen deutsche Colonien, beweisen die Juden in ihrer unvertilgbaren Nazionalität. In diesem Sinne lasse man immerhin zu, daß das übervolle Gefäß von Menschen überlaufe und der Strom sich dahin wende, wo Wohlstand zu finden ist; nur sorge der Staat selbst, daß seine oft unmündigen Kinder, die dem Lande immer verwandt bleiben und darum Rücksicht verdienen, nicht in eine falsche Strömung gerathen.

Es kommt hierbei aber noch zu erwägen, daß die auf einzelnen Puncten entwickelte überschießende, keine Anwendung findende Productivkraft durch Concurrenz deren Preiß im Allgemeinen so herabdrückt, daß besonders den isolirten Tagarbeitern nur der nothdürftigste Lebensbedarf bleibt, wobei an höhere Geistesbildung und Genuß gar nicht zu denken ist. Denn wo der Mensch, zumal im Winter, blos mit Kartoffeln und einer braunen Rübenbrühe, Caffee genannt, den Magen füllt, wo nur

auf hohen Festtagen einige Loth Fleisch an ihn kommen *), wo er im Taglohn ein Stück Brod, mit Branntwein angefeuchtet mitbringt, das nicht selten sein ganzes Mittagsmahl macht, da ist doch die höchste Beschränkung, die bitterste Armuth durch den spärlichen Taglohn schon eingetreten und unter diesem äußersten Puncte gibt es keine weitere. Der gewöhnliche Mannstaglohn in einem großen Theile von Deutschland ist 20—24 Kr.; der Frauentaglohn 16—20 Kr. — alles ohne Kost **). Damit sollen nun Nahrung Kleidung Wohnung Feuerung,

---

*) Das ist die Lebensweise der Tagarbeiter großentheils in meinem Kreise; aber auch in vielen andern Gegenden Deutschlands, wie ich aus eigener Erfahrung weiß. Selbst kleine Bauern leben oft nicht anders, weil es bei den Landleuten einmal Sitte ist, daß Keiner von dem Andern in der Lebensweise viel abweicht. So kenne ich Orte, wo der Bauer, wie der Tagarbeiter noch nicht einmal Salz zu seinen Kartoffeln genießt, mit dem Unterschiede, daß Brod auf seinen Tisch kommt (weil er die Frucht selbst zieht) welches der Tagarbeiter oft Tage- und Wochenlang nicht zu genießen hat; ferner, wo der Bauer wie der Tagarbeiter taglöhnert und wie dieser aus Ersparniß unterweges Schuhe und Strümpfe ausziehet, wenn er zur nächsten Stadt auf den Taglohn geht, wo schaamlos genug, der Bauer, wie der ärmste Tagarbeiter, ohne Hemd schläft, um es Nachts nicht abzunutzen. Diese außerordentliche Frugalität und Sparsamkeit erklärt, daß diese kleinen Leute bestehen können und Wahrheit ist, daß sie bei dieser kargen Lebensweise dennoch gesund, stark und munter sind. Dieser karge Taglohn, diese, auf das Aeußerste reduzirte Lebensweise haben in dem zu häufigen Angebot, in der überschießenden Productivkraft ihren nächsten, in der Bodensplitterung ihren entferntern Hauptgrund. Die Armuth verbietet die Auswanderung, die übertriebene Anhänglichkeit an den Boden ist der Verdünnung entgegen. Tausende möchten gern nach America auswandern, wenn sie die Ueberfahrtskosten auftreiben könnten. Manche Gemeinden haben diese zusammengeschossen, um nur eine schlechte Familie los zu werden.

**) Es gibt Orte, wo kein Tagarbeiter ohne Kost zu haben ist. Diese besteht dann sehr reichlich in Brod, s. g. Zugebröd (Butter, Käse), Suppe, Gemüse, Fleisch, Branntwein u. s. w.; außerdem in 10 Kr. baren Lohn für den Mann und 8 Kr. für die Frau. Diese bei den Tagarbeitern sehr beliebte Ablohnungsweise hat Vieles gegen sich. Der Taglöhner lebt herrlich, während die Familie zu Hause darbt. Er wird verwöhnt und thut sich oft so reichlich zu gute, daß er für den andern Tag kaum brauchbar ist.

die vielen kleinen Haushaltungsausgaben, ferner Schullohn, Staats- und Gemeindeabgaben für eine ganze Familie bestritten werden. Das ist nur möglich bei der allerhöchsten Lebensverkümmerung; es ist aber thunlich, wenn Mann, Frau, oder erwachsene Kinder gleichzeitig mit taglöhnern und alle die kleinen Taglöhne in eine Casse zusammenfließen *).

Bei solchen spärlichen Taglöhnen muß dann an den Ausgaben für die dringendsten Lebensbedürfnisse abgezwackt werden, wo es nur gehen will. An Nahrung, Steuern, Abgaben läßt sich nichts ersparen, denn sie sind schon auf das Unentbehrlichste und Nothwendigste beschränkt. Eben so wenig an der Kleidung, denn das verbietet die einmal herrschende Ansicht von Sitte und äußern Anstand, die fast mächtiger wirkt, wie der Hunger. Ein jeder Hausgenosse muß wenigstens ein anständiges Kleid für den Kirchenbesuch haben, die Kinder können nicht barfuß zur Schule geschickt werden — folglich muß an einem andern Ort die Ersparniß gemacht werden und das ist — die Feuerung. Dafür wird denn kein Geld ausgegeben, denn soweit das Loosholz nicht reicht, wird der Bedarf im nahen Walde gelesen oder gestohlen. Das ist nach der herrschenden Ansicht kein Diebstahl, sondern Noth und Theilnahme am Gemeindeeigenthum, das, wie ein dunkles Gefühl sagt, ursprünglich bei Bildung der Gemeinheiten, Gesammteigenthum war, zu Jedermanns Benutzung freigestellt. So müssen also die Waldeigenthümer die Schuld des unzureichenden Taglohns tragen und sie übernehmen da gezwungen eine Last, die allen denjenigen zu gute kommt, welche Tagarbeiter benutzen **).

---

*) Das ist denn auch der Grund, warum bei den Militairaushebungen die Familienväter als Tagarbeiter oft so dringend bitten, ihren erwachsenen Sohn zurückzustellen, bis der jüngere herangewachsen sey — Fälle, die alle Berücksichtigung verdienen, wenn man das Innere solcher Haushaltungen kennt.

**) Ich bin in der ganzen Lehre vom Stückbesitz, namentlich bei der Schilderung der Verhältnisse der Tagarbeiter sehr ins Detail gegangen und werden mich vielleicht Manche, die vornehm auf so Kleinliches herabsehen, tadeln. Mag seyn! Unsere Staatsgelehrten und Staatsmänner geben sich freilich nicht damit ab. Ich bin aber der Meinung, daß für den Staat kein Lebensbild unwichtig ist, daß aus den kleinen Zügen das

Nur derjenige Staat befindet sich in einer glücklichen, den Nazionaldkonomiegesetzen gemäßen Lage, worin jedem Staatsbürger für seinen Productivkraftwerth der angemessene Preiß wird; wo nicht durch Zusammenschaarung auf gewisser Bodenfläche zwischen Angebot und Nachfrage ein stetes dauerndes Mißverhältniß sich ergibt; wo der Mensch mit dem Boden in Verhältniß steht und darin stets erhalten wird.

Nur derjenige Staat ist im Fortschritt zum Wohlstand begriffen *), wo der Taglohn hoch und so hoch steht, daß der Tagarbeiter sich auch Lebens- und Geistesgenüsse verschaffen, wo er auch sich seines Lebens freuen kann. Denn auch dem Tagarbeiter, der durch stete Lebensnoth gedrängt, sich gewöhnt hat, im materiellen Gute alle Lebensbestimmung zu erblicken — muß die Ueberzeugung beigebracht werden, daß mit der physischen Existenz das Menschenleben sich nicht abschließt. Er muß für die höhern geistigen Güter, für die Ahnung empfänglich gemacht werden, daß es noch ein Höheres zu erstreben gebe, als Füllung des Magens und roher Sinnengenuß. Soll er aber aus diesem Schlamme materialistischen Vorurtheils gezogen und zu geistiger Erhebung geführt werden, so verbessere man sein materielles Wohlseyn; man pferche ihn namentlich nicht auf engem Raume ein, auf daß Einer mit dem Andern um das tägliche Brod, wie im Naturzustande, sich schlagen und Alle mit dem Hunger ringen müssen. Denn die rohe Arbeitskraft ist an die Scholle gebunden, hat nur den Ortsmarkt und nur die qualifizirte, die Kunstkraft, hat den Weltmarkt. So sehen wir denn auch hier das große Urgesetz durch die ganze menschliche Natur ziehen, daß die Macht, die Stärke, das Gebildete, das Höhere die Gegensätze beherrscht und sich unterthan macht.

Freuen wir uns daher, wenn der Taglohn hoch steht und begünstigen

---

Gemälde erst erkennbar wird und daß aus den kleinen Quellen der Strom der Wahrheit zusammenfließt.

*) Die Erfahrung zeigt an dem Beispiel von England und Nordamerica, daß nicht in den reichen, sondern in den aufblühenden, im Fortschritt begriffenen Ländern der Taglohn am höchsten steht. A. Smith, über den Nazionalreichthum, Bd. 1. Cap. 8.

wir keine Zustände, die den Tagarbeiter zurückwerfen in jene gräßliche Alternative: physisch zu verkümmern, oder auf Kosten der Mitmenschen und des Staates Grundlagen sein Daseyn zu fristen.

Es gibt kaum ein wichtigerer Bestandtheil der Nazionalwohlfahrt, als die productive Kraft des Menschen. Aber die ältere Schule der Nazionalökonomen mit ihren materiellen Tendenzen sah nur immer auf das Vermögen, jagte dem Reichthum unaufhörlich nach, thürmte Schätze auf Schätze und glaubte in dieser todten Masse alles Heil zu finden; nicht aber in dem lebendigen Einkommen, welches durch des Menschen Kraft und Geist vermittelt wird und dem todten Vermögen erst das wahre Leben einhaucht. Und gleichwohl wird noch jetzt nichts mehr mißhandelt, als diese das Einkommen fördernde lebendige Productivkraft. Die Bevölkerungssucht hat dazu nicht wenig beigetragen.

Bevölkerung und productive Kraft verhalten sich in der Güterlehre wie Möglichkeit und Wirklichkeit. Beide sind incommensurable Größen. Bevölkerung, selbst wenn sie sich ausgleichen könnte, ist nicht an sich schon Gewinn; sie wird dieser erst, wenn verhältnißmäßig viel productive Kraft daraus zur Aeußerung kommt.

Nun argumentirte man: der Stückbesitz soll die Bevölkerung und folglich die productive Kräfte befördern, diese sollen aber das Nazionalvermögen dadurch vermehren, daß sie neue Werthe an dasselbe absetzen; sie sind daher selbst materielle Werthe und diesen Zuwachs, dieses neue materielle Gut hat man lediglich dem kleinen Stückbesitz und dessen Folge, der Bevölkerung, zu verdanken.

Aber darin liegt ein dreifacher Irrthum, dessen Aufdeckung die gerühmte Wichtigkeit des kleinen Stückbesitzes zuletzt verschwinden läßt.

Vorerst sind productive Kraft und Bevölkerung nicht synonim zu setzen.

Fürs Zweite sind productive Kräfte kein Objectives, sondern ein Subjectives, Schaffendes, Belebendes, Form gebendes. Die Arbeitskraft ist kein materielles Gut, wonach man beliebig, wie in den gefüllten Kasten des Reichen greifen, das man beliebig verwenden könnte. Sie, und zwar nur ein Theil davon, die s. g. Kunstkraft, wird dieses nur dann, wann sie in ein Endresultat durch vergangene Zeit zusammen-

gedrängt ist, wie etwa irgend welche chemische, mechanische, physicalische Erfindung, Entdeckung, die man nun beliebig verwenden kann und die ins Nazionalvermögen als ein Bestandtheil übergegangen ist.

Immer ist also die wahre productive Kraft ein immaterielles Gut und gehört nur als solches dem Nazionalvermögen an.

Aber zum Dritten nur dann, wann diese productive Kraft zur Aeußerung kommen kann.

Zu diesem Können gehören aber drei Stücke:

1) das Können im subjectiven Sinn, d. h. das Daseyn der Kraft;

2) das Wollen;

3) das Können im objectiven Sinn, d. h. die Gelegenheit zur Anwendung.

Alle drei Factoren wirken nie vereinzelt, sondern nur in der Conjunction. Alle drei müssen beisammen seyn, wenn sie Werth haben und geben sollen; jedoch mit dem Unterschied, daß 3, als ein allein Objectives, mehrentheils 1 und 2 schafft und hervorruft und eben dieses Verdienstes wegen — wie überall die Macht herrscht — auch den Lohn für 1 und 2 festsetzt; ferner, daß 3 zumeist ein Lokales, Beschränktes ist, wodurch ebenwohl 1 und 2 beschränkt werden; daß aber 1 und 2 jeden Begehrort (Markt) aufsuchen können, sofern sie die Mittel dazu haben (also ein bedingtes Können.)

Es ergibt sich aus dieser Verbindung von 1 mit 3 (eines Subjectiven mit einem Objectiven) das zugleich eine Stellung des Einen gegen das Andere ist — ein Verhältniß, das, wenn es rechter gedeihlicher Art seyn soll — nicht verrückt werden darf.

Dieses rechte Verhältniß ist so höchst wichtig, nicht allein in der materiellen Güter- sondern auch in der Menschenlehre, daß davon das Glück des Menschen, der Flor des Bodens, die Ruhe des Staats abhängen und alle drei Potenzen können nur prosperiren, wo dieses Verhältniß rechter Art ist.

Nun wirken aber auf jeden der obigen drei Factoren eigenthümliche Ursachen ein, die vermöge der Conjunction sogleich gemeinschaftlich werden.

Wenn gleich 1 und 2 ein Subjectives sind, so setzt doch die menschliche Natur dafür eine Grenze und nöthigt das Subject zur Entäußerung

seiner Kraft. Eine Productivkraft, die aus dem Subject nicht heraustritt, ist auch für den Menschen und den Boden und den Staat nicht vorhanden. Aber nur durch diese innige Verbindung, gegenseitige Einwirkung und Durchdringung kann das Menschengeschlecht seine Aufgabe lösen.

So hätte also jeder Mensch in der Hand, nach Willkühr Boden, Mensch und Staat zu benachtheiligen, sofern er nur seine Productivkraft an sich hielte? Ja, bis zu gewisser Grenze. Aber da kommt der große Dränger, der Wohlthäter des Menschengeschlechts, die Noth, die ihn treibt, aus sich herauszutreten und sich dem Menschen durch seine productive Kraft zu nähern. Der Hunger treibt ihn, Hand und Fuß zu regen, für sich und andere zu schaffen, zuerst mit roher Körperkraft und dann auch mit des Geistes Gaben.

Gleich nach dieser Noth macht sich ein anderer Urtrieb auf: es erscheint das Verlangen nach einem geläuterten Mehr, nach Wohlstand (§. 3.) und auf dieser neuen Stufe werden dem Subjecte abermals eine Menge Productivkräfte entlockt, die ewig sonst schlummern würden, weil die vis inertiae, der falsche Trieb der Trägheit (§. 5.) die Entäußerung scheuet.

Nun gibt es der Mittel viele, welche auf 1, das subjective Können, einwirken. Dahin ist auch gehörig das ganze Capitel von der Einsicht, verbürgt durch Unterricht und Erziehung in positiver und negativer Weise. Ich erwähne hier nur eines einzelnen Falles letzterer Art: der Entfernung des Vorurtheils, des Irrthums. Eine Productivkraft, die z. B. durch das Vorurtheil, durch den Irrthum gebunden gehalten wird, ist für Menschen, Boden und Staat auch nicht vorhanden. Es bedarf einer Zersetzung, um ihr Werth zu geben.

Eine Staatsregierung, welche diesen kostbarsten Schatz, die Productivkraft der Regierten, zum Nazionalvermögen erheben will, erhält hier viele Winke. Sie treibe die schlummernde Productivkraft durch die Einsicht aus dem Subjecte heraus *), welches dann durch eben diese

*) Wohl also nicht, wie jener Landesvater, der die gaffenden Bewohner seiner Residenz mit dem Stocke von den Straßen zur Arbeit antrieb. Was im Princip recht ist, kann in der Anwendung falsch werden.

Einsicht wähnt, sie aus freier Entschließung zur Aeusserung zu bringen. Denn wer mit Sicherheit auf den Menschen einwirken will, der mache für das, was man will, ihn selbst nur zum eigenen Gesetzgeber, Richter und Vollzieher und — der Erfolg ist gewiß verbürgt.

So gibt also Einsicht, Erkenntniß, Unterricht vielen schlummernden productiven Kräften erst das wahre Daseyn.

Nicht minder stark ist der zweite Factor, der Wille. Der Wille im Menschen ist erst der wahre göttliche Anhauch, durch seine Spontaneität dasjenige, was den Menschen zum Menschen macht: nach seinen Erkenntnißkräften zu handeln, sich selbst frei zu bestimmen. Im Willen erst concentrirt sich die ganze geistige Natur des Menschen, während sie im Erkenntnißvermögen in Verstandes- und Gefühlskraft noch auseinander ging. Wie unendlich reich, wie stark wird der Mensch nicht durch diesen Willen, wie erhaben steht er nicht da über alle andere Geschöpfe, noch mehr über die Dämone, die in seinem eigenen Innern toben! Wer vernünftig will, wer bestimmt weiß, was er will, wer immer dasselbe will und wieder will — der wird auch die Productivkraft (1.) hervorzaubern und die Gelegenheit (3.) wird ihm endlich unterthan werden.

Der Wille gibt dem Daseyn der Kraft erst die Befruchtung, die wahre Weihe.

Wissen wir also einmal, daß der Wille das Urtheil in letzter Instanz spricht, so kommt alles darauf an, auf diesen Willen einzuwirken.

Das ist recht eigentlich die Aufgabe der Erziehung, des erziehenden Hauses, der erziehenden Schule.

Was nachher vom Staate etwa noch geschiehet, wenn die Kräfte hart und spröde geworden sind, ist oft nichts mehr, als ohnmächtige reuenvolle Nachhülfe.

Darum frühzeitige Einwirkung auf den Willen, damit er sich vermähle mit der Einsicht, der Erkenntniß und so ein erquickliches Product für Mensch, Boden und Staat darstelle.

Darum sind die Erzieher, die Lehrer, die bildungsfähigen Geistesstoff bearbeiten, die wichtigsten Schaffner im Staate, die einfluß-

reichſten Perſonen und kein Aufwand erſcheint gerechtfertigter, als der dafür verwandte.

Steigen wir aus dieſen Höhen nieder in die Güterlehre, ſo erſcheint uns da die vorhandene Arbeitskraft, der kein Wille hinzutritt, wie auch gar nicht für Boden, Menſch und Staat vorhanden *). Sie iſt wie der Schatz im Kaſten des Geizigen: er liegt da parat, aber nützt nicht, weil er ſich nicht herauswagt. Er iſt darum auch wie nicht vorhanden; er nützt blos der Phantaſie des Geizhalſes, des vollendetſten Egoiſten.

Und endlich iſt der dritte Factor nicht minder mächtig: es muß Gelegenheit zur Anwendung ſeyn. Dabei iſt aber eigenthünlich, daß 1, 2 und 3 in ſteter Wechſelwirkung ſtehen, daß insbeſondere 3, die Gelegenheit zur Arbeit, als das ſtärkſte Reizmittel für 1 und 2 ſelbſt wirkt und die ſchlummernde Körper-, Geiſtes- und Willenskraft weckt und ſchafft.

Aber 3 iſt eine endliche Größe. Ein Factiſches, wie dieſe Gelegenheit, kann ſeiner Natur nach ſich nicht gleichbleiben, es muß bald zu- bald abnehmen. Da nun aber 3 mit 1 die größte Wahlverwandtſchaft hat, ſo müßte, wenn ein glückliches Verhältniß dauernd erhalten werden ſollte, 1 in demſelben Verhältniß zu- und abnehmen, wie 3. Da es aber nur in demſelben Verhältniß zunimmt, aber

---

*) Dazu findet ſich im Kleinen ein Beleg in meinem Kreiſe. In dem Dorfe H. ſind 50 junge Burſche im Winter ohne Arbeit. Sie könnten in dem, eine Viertelſtunde davon entfernten Dorfe H—m einen lohnenden Verdienſt durch Dreſchen finden, wozu aus einer Entfernung von 3 Meilen aus dem Auslande die Dreſcher verſchrieben werden. Aber jene ziehen vor, einem geſchäftigen Müßiggange ſich hinzugeben, und bleiben lieber ohne lohnenden Verdienſt in ihrem Dorfe.

Es iſt nichts leichter, als den ganzen Tag beſchäftigt zu ſcheinen, ohne doch etwas Reelles fertig zu bringen und als Werth darzuſtellen — **multa agendo nihil agens** — wie uns Phädrus in Aeſops Fabeln ein Beiſpiel vorführt. **Phaedri Fab. lib. 2. Fab. 5.**

Und welcher Unterſchied iſt zwiſchen einem rührigen Arbeiter und einem läſſigen, der anſcheinend ſich abmüht und dem doch nichts von der Hand gehet! Man vergleiche nur z. B. einen Arbeiter in einer Hafenſtadt mit einem trägen Landtaglöhner.

nicht zugleich auch abnimmt, so entsteht aus diesem Mißverhältniß so viel Unheil. Mit andern angewandten Worten: weil die Arbeitskraft sich nicht mindert mit der Nachfrage, weil — was eigenthümlich ist — jene stets die Tendenz hat, sich über Gebühr und Nachfrage zu vermehren — so ist soviel Mißverhältniß und darum Verlegenheit.

Suchen wir die tiefste Quelle davon auf, so entdecken wir sie darin, daß die rohe Arbeitskraft (und von dieser ist doch hier mehrentheils die Rede) nur den Ortsmarkt hat. Da also diese ohnehin schon ungebührlich dahin sich drängt, wo ihr nur von weitem gewinkt wird; da sie nicht sogleich zurückweicht, so wie die Nachfrage schwindet, vielmehr wohl gar in geometrischer Progression sich mehrt, so ist denn auch diese rohe Arbeitskraft eine so gemeine Sache geworden, daß ihr auf allen Märkten der niedrigste Lohn wird, ein solcher, der die unabweislichen Lebensbedürfnisse eines Individuums eben repräsentirt.

Soll daher eine menschliche Productivkraft ein constitutives Moment des Güterwerths seyn, so muß sie nicht allein so parat liegen, wie das Geldcapital des Reichen, wonach man nur zu greifen braucht, sondern sie muß auch zur Anwendung die Gelegenheit finden. Mit einem Wort: des Menschen Können und Wille müssen da und dafür keine Beschränkung seyn. Wo es aber an einem der drei Factoren fehlt, oder wo 1 und 2 das Uebergewicht über 3 haben — da ist ein großes Uebel. Kennen wir dieses, so fragt sich, wie ist ihm beizukommen? Die Antwort ist: das Mißverhältniß zwischen 3, 1 und 2 zu vermeiden, und ist es entstanden, unschädlich zu machen.

Eine Staatsregierung, welche den Nazionalwohlstand fördern will, wird das viel sicherer nachhaltiger thun, wenn sie die menschliche Productivkraft auf alle Weise pflegt, als wenn sie materielle Güter aufeinander häuft; wenn sie an die Ursachen sich hält, deren Wirkungen dann von selbst zufallen werden.

Sie kann ihrem Lande keine größere Wohlthat erweisen, als die individuelle Productivkraft in stetem, raschem, freudigem, unverdrossenem Umschwunge zu erhalten. Denn Körper-, Geistes- und Willenskraft haben sich da identificirt: sie stellen nur eine Kraft dar. Da ist nur

eine Richtung und ein Zweck und immer wird im Leben Großes geleistet, wo das dauernd der Fall ist.

In der Güterlehre ist das Endziel freilich Gut, Vermögen, Reichthum; aber wir gehen nicht auf diesen aus, sondern auf Wohlstand, als das unerläßlichste Mittel zu den höhern Zwecken des Menschen. Wir wollen Uebung der Menschenkraft, gleichviel welcher; aber die Willenskraft muß wie der höhere Genius über allen schweben. Diese Kraftübung, indem sie die menschlichen Anlagen entwickelt und im wirthschaftlichen Treiben dem Höhern Nahrung und Stoff zur Betrachtung gibt — ist uns die Hauptsache.

So wird durch die Entwickelung der menschlichen Productivkraft ein doppelter Zweck erreicht: ein directer und beabsichtigter niederer; und ein indirecter ungeahneter höherer.

Das ist ein weites Feld für die Nazionalerziehung, der durch das Erziehungswerk der Privaten (Gemeinden) vorgearbeitet werden muß. Jede individuelle Arbeitskraft, die hier der Nation verloren geht, ist ein Verlust, mindestens ein **lucrum cessans** für das Nationalvermögen *).

Wie eine Staatsregierung einzuwirken habe auf die Körper-, Geistes- und Willenskraft Behufs der Produkzion — das gehört nicht

*) Was ein fleißiges industriöses Volk werth ist — das ist nur so beiläufig geschätzt worden, weil die inponderable menschliche Productivkraft erst im verkehrten Gange durch die Güterlehre zu ihrer Geltung in der Menschenlehre den Weg gefunden hat. Wie unrecht also, sich nach Köpfen abzutheilen, als wenn es in allen diesen Köpfen gleich hell, in allen diesen Seelen gleich gut aussähe!

Die Materialisten haben die Arbeitskraft als objectives Gut betrachtet und haben, inconsequent genug, bei den Auswanderungen in den Handelsbilanzen den Ausfuhrartikel der Productivkraft doch nie in Anschlag gebracht. Gleichwohl repräsentirt jede solche Productivkraft eine gewisse Summe von Werthen, zumal wenn man bedenkt, was ein Mensch, der Inhaber dieser Gebrauchswerthe, von Kindesbeinen an gekostet hat, bis seine productive Kraft ein exportables Object geworden ist! Darum sollte man die Auswanderungen so vieler fleißiger Menschen, die 1 und 2 besitzen und denen es nur an 3 fehlt — nicht so leichtsinnig betrachten und hinnehmen, zumal ein Auswanderer nicht selten 10 Sehnsüchtige und Unzufriedene zurückläßt.

hierher, wohl aber, daß in dem kleinern Stückbesitz, der doch ein Förderungsmittel seyn soll — gerade die größte Vergeudung dieser Kräfte gefunden wird, daß also solcher Stückbesitz, der den Arbeiter zum unseligen Mittelding macht, der zwischen Produktion und Industrie unaufhörlich schwanken läßt, der in die Willensrichtung so viele Lücken bringt, worin die Unentschiedenheit die Schlaffheit so leicht Posto fassen, der nicht kalt werden läßt noch warm, der endlich nicht — wie aprioriſch angenommen wird — ein so mächtiges Productivkraftmaas zur Erscheinung bringt — keineswegs die gerühmten Vortheile finden läßt.

Das Resultat aus Allem ist: daß Parzellen- und Splitterbesitz allerdings eine große Produktivkraft schafft, die dem Nazionalvermögen zuwachsen kann, aber nach bisheriger Erfahrung gemeinhin in Wirklichkeit nicht zuwächst, weil sie ungleich vertheilt ist und in einem großen Staatsgebiete sich nicht ausgleichen kann; ferner, daß dieses kleine Besitzthum nur zu häufig Uebervölkerung schafft, der nicht durch Uebersiedelung abgeholfen werden kann; endlich daß der Stückbesitz nur da die Nazional-Productivkraft erhöhet, wo sie noch eine stete und nützliche Anwendung finden kann.

---

7) Man führt weiter aus: der Stückbesitz schaffe denn doch unbestritten größere Roherträge und diese Massen dienten doch, um andern Menschen im Staate den Lebensunterhalt zu gewähren und ihn durch Wohlfeilheit der Lebensmittel zu erleichtern.

Dieses ist nun eine Folge vom Vorigen.

Diese andern Menschen zehren von der überschießenden Productivkraft der Arbeiter, oder sie machen diese bezahlt, oder sie bringen sie zur Aeußerung, da sie sonst ruhen würde. Und so neigt sich allerdings der Vortheil mehr auf die Seite der Consumenten, als auf die der Producenten. Diese erhalten nur einen kargen Lohn für ihre, über die Ermöglichung eines Reinertrags überschießende Arbeit. Jenen wird aber dadurch die Möglichkeit verschafft, durch Ersparung am Lebensunterhalt in eigener Arbeit einen Reinertrag zu gewinnen. Es ist also nur ein Austausch. Der Gewinn wandert von dem Einen

zum Andern, und wir sehen ihn hier wie überall sich da fixiren, wo die kleinste Concurrenz ist, während er die größere (das Angebot) immer fliehet.

Allerdings würde es schlimm aussehen für alle Verzehrer: die Beamten, die Rentenirer, die Fabrikarbeiter, wenn jeder Stückbesitzer genau rechnete, wenn er nur auf einen Reingewinn ausginge, und wo dieser aufhört, die Hände müßig in den Schooß legen wollte, wenn er nicht selbst, den kleinen sterilen Boden unter den Pflug und Spaten nehmen und sich nicht damit begnügen wollte, für die mühseligste Arbeit einen blos den Lebensunterhalt abwerfenden Lohn zu verdienen.

Wir sind daher solchen Stückbesitzern immer vielen Dank schuldig, daß sie dem Boden ein karges Loos abringen, und wo diese äußerste Grenze nicht überschritten wird — bleibt solcher Stückbesitz immer für Mensch, Boden und Staat von Werth.

Vergessen darf aber nie werden, daß gegenüber vom Nazionalcapital nur da wahrer Gewinn ist, wo Reinerträge, nicht Roherträge, zur Erscheinung gebracht werden.

---

8) Ferner wird von den Vertheidigern des Stückbesitzes angeführt: Parzellen- und Splitterbesitzthum vermindere die Zahl der Armen, der Bettler, der Vagabunden, der Proletarier. Diese alle aber seyen ein Unglück für Boden, Mensch und Staat und in ihrem Interesse müsse auf deren Verminderung hingearbeitet werden. Denn wer eine Parzelle einen Splitter besitze, sey doch ein Grundeigenthümer und kein Armer, er habe einen Bodenpartikel vom Staatsgebiete und sey bei Erhaltung des Staats und seiner Wohlfahrt betheiligt. Er sey in das allgemeine Interesse verflochten, er theile mit dem größten Gutsbesitzer das gleiche Loos die gleiche Ansicht dasselbe beruhigende Gefühl, welches der Gutsbesitz gewährt, das zum Himmel aufblicken läßt, von dem alle guten Gaben kommen. Ihm sey, wie diesem nicht gleichgültig, ob Regen oder Sonnenschein Krieg Noth und Mißwachs. Sie, alle Grundbesitzer kämen in Einem Interesse überein; ein gemeinschaftliches Band habe sie alle umschlungen.

Es ist allerdings ein schöner Traum, eine solche Genossenschaft aller Grundbesitzer eines Staates zu Einem Interesse vereinigt zu sehen. Aber das Schöne steht nur auf dem Papier, in der Wirklichkeit ist nichts davon vorhanden. Die Natur des Menschen und die Erfahrung zeigen uns die Sache in einem ganz andern Lichte.

Nicht die Erdpartikel gibt das Interesse, sondern die Möglichkeit, seinen und der Seinigen Lebensunterhalt zu erwerben. Diese erst verleihet die Gesinnung und aus derselben geht die Ueberzeugung, die Energie des Willens, als der wahre Grund der Sittlichkeit, hervor. Es ist also nicht der bloße Besitz eines Splitters, der wohlstehend oder arm, stetig oder vagirend macht, edle oder unedle Gesinnung einflößt, sondern ein so hinreichendes Besitzthum, das möglich macht, den Lebensunterhalt und alle die höhern Geistes- und moralischen Güter zu erwerben, die Bürgschaft geben für alle höhere Tugenden. Der Mensch in unsren civilisirten Staaten bedarf mehr als eine Scholle, worauf er seinen Körper ausstrecken und von der er seinen Leib mit Kartoffeln füllen kann. Er ist in das Getriebe der Weltordnung, der Zeitströmung hineingezogen und wird unwillkührlich mit fortgerissen in dieser Richtung, in welcher er wenigstens das Minimum der Zeitforderung geltend macht. Darum sollen wir auch den geringsten Stückbesitzer mit keinem andern Masstab messen, als uns selbst.

Die Behauptung ist aber auch an sich unrichtig. Nicht derjenige ist nicht arm, ist nicht Bettler, nicht Vagabund, nicht Proletarier, der einen Splitter vom Staatsgebiete hat.

Die verkehrtesten Ansichten herrschen über diese Begriffe und im Capitel von der Armuth.

Proletarier insbesondere ist, wie schon oben angedeutet — nicht derjenige, welcher ohne allen Bodensplitter ist, sondern derjenige, welcher sich nicht zu der geistigen Kraft erheben kann, die ihm die edlere Gesinnung einflößt, welche zur Erhaltung eines Gemeinwesens unerläßlich ist. In diesem Sinne kann auch der größere Gutsbesitzer Proletarier seyn. Sein Besitzthum sichert ihm aber doch die Möglichkeit eines edlern Guts, während dem durch den kleinsten Stückbesitz hervorgerufenen Proletarier gewöhnlich alle Mittel zum höheren Auf-

schwung fehlen. So setzt denn blos die Tüchtigkeit der Gesinnung den Begriff fest. Das Grundbesitzthum gibt blos eine Vermuthung. Auf Vermuthungen kann aber kein Staatsgebäude ruhen.

Eben so unrichtig ist die Ansicht von der Armuth *). Dieser

*) Die unzähligen Schriften und Abhandlungen über die Armuth sind doch noch nicht durch dasjenige übertroffen worden, was der treffliche Möser (Patr. Phantas. B. 1. S. 77. ff.) in seinem gesunden practischen Sinn über Armuth ausgeführt hat, „daß Armuth verächtlich bleiben müsse, wenn wir nur unsre Hochachtung denjenigen Armen und Unglücklichen nicht entziehen, welche fleißig sind und sich ehrlich durchbringen wollen;" — oder — setze ich hinzu — ohne Schuld arm sind.

Die Armuth, wie sie nicht selten behandelt wird — ist wie ein bodenloser Abgrund: jemehr man Unterstützung reicht, desto Mehre melden sich dazu und lauern ab alle wahren und falschen Gefühle und das Heer der Schwächen der Wohlthäter. Das macht, weil man den Begriff der Armuth nicht festhält, und die Unterstützungen so gegeben werden, daß sie Andere nur anlocken. Ich kenne eine kleine Stadt, die eine halbe Million Armenfonds besitzt, und dennoch der Unterstützung Suchenden sich nicht erwehren kann. Andere größere Städte haben nicht den dritten Theil solcher Fonds, und blos deshalb nicht den dritten Theil Armer.

Es kann ohne Uebertreibung behauptet werden, daß manche Armenanstalten mehr schaden als nützen. Der gesunde Mensch vermag außerordentliche Kräfte aus sich zu entwickeln, wenn er nur weiß, daß er auf eigenen Füßen stehen muß, daß er dasjenige, was er noch so liberal empfängt, durch seine Kraft verdienen muß. Aber da ist bei jeder falschen Klage sogleich das mattherzige Mitleidsgefühl bei der Hand, und die Characterschwäche, die sich all den anströmenden dunklen Gefühlen nicht erwehren mag und nicht zu unterscheiden wagt, welche Regungen wahr seyen und welche falsch, und so wird der von Natur weichherzig gestimmte Wohlthäter sich selbst unbewußt hingerissen. In unsren bürgerlichen Verhältnissen hat die Armuth gar manche Anlässe, die nach dem Stande unsrer Gesittung nicht wohl wegzuräumen sind. Ich erwähne ihrer hier nur zwei: unsrer Religionsbegriffe und der öffentlichen Meinung von Ehre und Anstand. Der Reiche wird nazional-ökonomisch in Schutz genommen, und nach manchen Religionsbegriffen als ein Sünder, Hartherziger hingestellt. Die Industrie wird gepriesen und gefördert und in Bettelorden, in den Gelübden der Armuth der Unthätigkeit, ein Verdienst gesucht. Viele, die sonst kein Verdienst sich erwerben können, glauben dazu und zur Gnade des Himmels zu gelangen, wenn sie ohne Unterschied mit vollen Händen spenden. Es thut

steht der Reichthum entgegen und wird wenigstens im gemeinen Leben, wo man sich mit den Begriffen leicht abfindet — so dafür gehalten. Aber der Armuth steht nicht der Reichthum, sondern die Nichtarmuth entgegen; denn zwischen Armuth und Reichthum, als den beiden Extremen, gibt es noch viele Gradationen. Der Logiker würde sagen: arm und reich sind nicht conträr, sondern contradictorisch entgegengesetzt. Aber nur der conträre Begriff arm und nicht arm — kann hier entscheiden. Wer nicht arm ist, kann, ohne darum reich zu seyn, wohlstehend, wohlhabend seyn, und das ist der Zustand, den wir meinen und wünschen.

Reichthum ist überhaupt kein erstrebsames Gut Seitens der Staatsgewalt; wohl aber, was Allen möglich ist und erstrebbar gemacht werden soll — Wohlstand und zwar ein solcher, der es Jedem möglich macht, auch die höhern geistigen und moralischen Güter, die das Menschenthum bedingt — zu erwerben. Darum sollte auch in diesem Wohlstande das Bevölkerungsstreben seine Grenze finden.

Um darzuthun, daß der Splitterbesitzer darum dennoch ein Armer seyn kann, kommt es auf den genauen Begriff der Armuth an.

Arm ist überhaupt ein Negatives. Es setzt im Allgemeinen den Mangel gewisser bestimmter Eigenschaften voraus, seyen diese zu etwas

---

Noth, da die rechte Grundlage festzulegen, damit nicht das Vorurtheil unterhalten und der Reiche, gegen den schon häufig von der Nichts besitzenden Classe ein heimlicher Groll gehegt wird, steter Anfeindung preis gegeben sey.

Ferner ist die öffentliche Meinung von gewisser äußerer Anständigkeit, Ehre und Lebensweise ein Hauptgrund der Armuth, um so mehr, da der Andrang zum Höhern, der niedern Stände zu den mittlern, dieser zu den höhern und Höchsten noch immer im Zunehmen begriffen ist. Wer einmal auf eine gewisse Linie in der bürgerlichen Gesellschaft sich gestellt wähnt, will dieser gemäß leben; er verläßt sie nur mit dem Tode, und da sinnt er noch darauf, standesmäßig beerdigt zu werden. Dieser peinvolle Höhesinn setzt den Character des Menschen und die Energie des Willens stets auf eine harte Probe. Der arme Familienvater ist nicht selten gepreßt zwischen der Noth und der Meinung. Um den Schein fortzuführen, leidet er oft bittern Mangel, eingedenk des Spruches: „man siehet ihm auf den Kragen, aber nicht in den Magen.“

erfordert oder nicht. So redet man z. B. von einem Mineralwasser, das arm an diesen oder jenen Bestandtheilen ist. So ist ein Boden humusarm oder reich; ein Mensch, dessen Geistteskräfte nicht normal sind — geistesarm; ein Mensch, dem gewisse Eigenschaften fehlen, um in eine Gesellschaft, Stift, Orden aufgenommen zu werden — kann in Beziehung darauf arm seyn. So endlich wird ein Mensch dem Sprachgebrauche nach vorzugsweise arm genannt, dem die Eigenschaften (Mittel) zur Selbsterhaltung fehlen. Ein Anderer ist arm, um eine Familie zu ernähren.

Immer ist die Armuth ein Negatives, von einem bestimmt im Auge Gehaltenen Abweichendes.

Zu unsrem Gebrauche hier scheiden wir aus dem weiten unermeßlichen (wegen der Negativität) Gebiete diejenige Armuth als ein Besonderes aus, welche die Lebensnahrung und Nothdurft zur Beziehung nimmt und behandeln diese hier allein, jede andere Armuth hier zur Seite liegen lassend. Es ist dieses auch diejenige Armuth, woran sich bisher der Sprachgebrauch heftete und die man in neuerer Zeit Pauperismus genannt hat *).

Die Armuth ist aber entweder eine absolute, oder eine relative. Diese ist wiederum entweder eine subjectiv- oder objectivrelative.

Der Mensch bedarf in unsrem Clima zu seiner Subsistenz der Nahrung Kleidung Wohnung Feuerung. Sie bilden seine unerläßlichen Naturbedürfnisse. Wer sie nicht hat und sich dieselben aus eigenen Mitteln und Kräften nicht verschaffen kann, ist absolut arm. Er ist arm in keiner Beziehung, als zu seiner Lebenserhaltung, als der Bedingung alles Seyns.

Wann diese absolute Armuth gestillt ist, dann kann noch eine

---

*) Wenn man geglaubt hat, durch dieses fremde Wort unsren deutschen Sprachschatz zu erweitern, obgleich wir der Armuth schon zur Genüge haben, so vermag ich nicht einzusehen, was dadurch gewonnen und welcher besondere Begriff dadurch aus der sprachlichen Armuth ausgeschieden wird — daher ich den alten Sprachgebrauch beibehalten habe.

relative übrig bleiben. Beide verhalten sich wie Lebensnothdurft und Lebensgenuß.

Die relative Armuth drückt den, über das Seyn hinausliegenden Mangel aus — als ein Verhältniß entweder zu einer innern, oder äußern Beziehung.

Jene innere, aus dem Subject nicht heraustretende Beziehung kann als Arten begreifen: die Denkungsart und Gefühlsweise, die Ansicht und herrschende Meinung und die Gewöhnung, welche eingebildete Güter für das Subject als wirkliche, und folglich deren Mangel als Armuth erscheinen lassen. Es ist die subjectiv-relative Armuth. Immer ist diese mit einem Gefühl, also einem höchst Persönlichen verbunden, das nur für das Subject Erkenntnißgrund wird.

Die objectiv-relative Armuth ist dagegen das Verhältniß des Mangels zu einem äußern Erforderniß, der von Jedem dafür erkannt werden muß, weil dieses Aeußere, als ein objectiv Erkennbares, allgemeine Gültigkeit habendes, mithin Definirbares erscheint. Auch diese objectiv-relative Armuth kann Arten (species) haben, je nachdem das äußerlich Erforderte sich gestaltet.

Wir halten davon hier nur diejenige fest, welche den Socialverband zum Gegenstand nimmt.

Nun besteht fast überall der Grundsatz, daß die Armen unmittelbar nicht an den Staatsverband, sondern zunächst an die engere Genossenschaft, die Gemeinde, gewiesen sind mit ihrer Lebensnoth und ihren Lebenswünschen — aus Gründen, die hierher nicht gehören.

Um der Armuth darum die rechte Bedeutung zu geben, ist nöthig, sie in Beziehung auf den Gemeindeverband zu beurtheilen *).

Dabei kommt es

1. auf das Wesen der Gemeinde, und
2. auf den Umfang jener Verpflichtung gegen die Armen an.

Zu 1. Eine Gemeinde ist andern physischen und moralischen

*) Ich habe oben schon angedeutet, daß der Gemeindegenossenschaft viel zu wenig Bedeutung in den Staatsorganismen beigelegt worden ist. Das tritt namentlich bei dem Grundbesitzthume hervor, wovon sich bei den Armen die Folgen zeigen.

Personen gegenüber diejenige, auf einem bestimmten Theile des Staatsbodens beisammen wohnende, nach Corporationsrecht verbundene, vom Staate verfassungsmäßig constituirte Genossenschaft von Staatseinwohnern, deren Zusammenleben durch gemeinsame Vortheile fortdauernd gefördert werden soll.

In dem Wesen dieses Begriffs liegen als Bestimmung: die gemeinsamen Vortheile und die Dauer, und diese zeichnen zugleich

zu 2. den Umfang der Verpflichtung zur Armenunterhaltung vor.

Es sind demnach an den Gemeindeverband gewiesen die absolut Armen und die objectiv-relativ Armen, nicht aber die subjectiv-relativ Armen.

Die absolut Armen, weil sie einem Gemeindeverband angehören, der nicht einseitig gelöset werden kann; weil sie einen rechtlichen Anspruch darauf haben, daß man sie nicht umkommen lasse, oder sie zum Staatsgebiete hinausjage, denn sie sind Staatsgenossen, und die Staatsgewalt hat gegen alle ihre Bürger die Verpflichtung übernommen, die Hindernisse zu entfernen, welche eine Subsistenz im Staate unmöglich machen. Ein solches Hinderniß aber ist die Armuth, weil sie die ungehinderte und freie Lebensexistenz unmöglich macht *).

Mag darum auch der Staat ein Kosthaus genannt werden; wenn man in höchster Strenge und Consequenz den Begriff jener Armuth und diese äußerste Pflicht festhält, so mag immerhin jene Kost, die das Leben erhält, drückend werden — die Verpflichtung mag nun dem Staate, oder den Gemeinden obliegen; sie ist aber nöthig, wenn Staat Staat bleiben soll, d. h. eine moralische Anstalt zur Annäherung an das Vernunftreich, geschlossen von Menschen von allen Anlagen Kräften und Mitteln auf Leben und Tod.

Die Gemeinde hat aber nur die Verpflichtung, den Armen (nach seiner besondern Lage) vor Hunger und Witterungseinflüssen, oder was sonst sein Leben gefährden könnte, zu schützen. Weiter geht diese Rechtsverbindlichkeit nicht; alles übrige muß dem Armen selbst überlassen bleiben.

---

*) Hansen a. a. O.

Die Armuth wird hierbei als eine Thatsache angenommen und es darf nicht gefragt werden, ob sie verschuldet oder unverschuldet sey.

Der rechtlichen Verpflichtung tritt hier noch die Klugheit hinzu. Ein solcher Armer, dessen Existenz nicht nothdürftig gesichert wäre, würde zum Aeußersten gebracht, seine Mitbürger nur bestehlen und diese an der eigenen ihnen garantirten Subsistenz hindern. Ein solcher Armer stände selbst vor dem Richter unzurechnungsfähig da, denn Noth kennt kein Gebot.

Der subjectiv-relative Arme dagegen hat keinerlei rechtlichen Anspruch weder an den Staat, noch an die Gemeinde. Er ist nur der allgemeinen Menschenliebe, dem Wohlthätigkeitssinne, dem Mitleidsgefühle der Privaten verfallen, die überall nur indirecte Pflichten kennen. Er hat keinerlei erzwingbaren Anspruch, denn seine freie ungehinderte Existenz ist gesichert. Diese Art der Armenunterstützung ist keine polizeiliche, keine den Gemeindeverband angehende; sie ist ein reines Verhältniß des Menschen zum Menschen. Es ist hierbei lediglich dem Wohlthäter freigestellt: ob und in wie weit er in die Denkungs- und Gefühlsweise des Armen eingehen, die Ansicht und herrschende Meinung berücksichtigen, der Gewöhnung des Armen huldigen, ihr eine Erleichterung gewähren will — ob und in wiefern er also den subjectiv gefühlten Mangel als objectiven erkennen, ob und in wie weit er sich in die Lage des Armen selbst versetzen und das Herz reden und handeln lassen will.

Die Armuth war überhaupt in älterer Zeit eine ganz andere als jetzt, zumal die subjectiv-relative, welche durch die allgemein verbreitete Genußsucht und durch die vielfach gesteigerten Anfoderungen an das Leben eine unerhörte Verbreitung erlangt hat und voraussichtlich mit ihren Anlässen noch stets zunehmen wird, so daß diese Art der Armuth mit Recht einem bodenlosen Grunde vergleichbar ist, der nie ausgefüllt werden kann.

Es hat zu jeder Zeit absolut und relativ Arme gegeben; aber die Armuth der ältern Zeit war eine parzielle, keine so universelle über ganze Classen und Stände verbreitete. Der Wohlthätigkeitssinn wurde durch Worte der Religion, die stets auf empfänglichen Boden fielen,

immer frisch angefacht. Das Almosen war eine persönliche Spende; kein Dritter stellte sich zwischen Geber und Empfänger. Jener entbehrte nicht den Anblick des Elends und konnte des persönlichen Dankes von diesem gewiß seyn. Es war in aller Weise gesorgt, daß das menschliche Herz in allen seinen schönsten Regungen sich entfalten konnte *).

Ganz anders jetzt, wo die allgemeine Menschenliebe aufgehört hat, die Grundsäule aller Armenpflege zu seyn, die Unterstützung Sache der Polizei geworden ist und der Verstand kalt berechnet, wieviel von den Einkünften in den großen Topf eingeworfen werden kann, um sich so leicht und schnell als möglich mit der Noth und dem Elende, ja mit dessen Anblicke selbst, abzufinden.

Nun, nachdem wir wissen, was absolut und relativ Arme sind und wie weit sie den Gemeindeverband angehen — fragen wir: verhindert der Stückbesitz daß Einer nicht Armer seyn könne im ersten und zweiten Sinne? Bedarf Keiner der Unterstützung zur Lebenserhaltung oder zum Lebensgenuß, weil er eine Parzelle, einen Bodensplitter, einen Schollensplitter besitzt? Wenn aber solcher kleine Besitz den Begriff der Armuth im ersten und zweiten Sinn nicht aufhebt, so wird es noch weniger die Armuth im dritten Sinne, weil sie noch mehr bedingt.

Auf dem Gebiete der objectiv-relativen Armuth gegenüber dem Gemeindeverband tritt uns zunächst das Heirathen der Armen entgegen und es wird nicht selten die Frage aufgeworfen: ob ein Mensch zum Heirathen zu arm sey, mit andern Worten: ob man ihm das Heirathen verbieten solle?

Offenbar wird hier die Ansässigmachung mit dem Heirathen ver-

---

*) Aber auch dieses hat seine zwei Seiten. Wird der Arme in stete unmittelbare Berührung mit dem Spender gebracht, so kann das allzu oft nur auf Kosten der Wahrheit geschehen. Täuschung und Selbstbetrug durch falsche Regung sind unausbleiblich und vereiteln gar oft den Zweck. Darum soll man wohl das Dazwischentreten der Armenpfleger als Regel hinstellen, aber die persönliche Spende soll doch nicht ausgeschlossen seyn. Wünschenswerth bleibt aber, daß die Armenpfleger davon allgemeine Kenntniß erlangen, um Gleichheit und Uebersicht zu erhalten. Das Betteln muß aber unter jeder Form verboten seyn.

wechſelt, denn ſo weit geht doch ſelten die Frage: ob ein bereits Anſäſſiger heirathen und wieder heirathen dürfe oder nicht?

Anſäſſig iſt in dieſem Sinn derjenige, welcher einen eigenen Hausſtand (eine ſelbſtſtändige Geltung) gegründet hat, woran er auch Andere Theil nehmen laſſen kann. Weil aber das Heirathen dieſen Hausſtand immer vergrößert, mindeſtens durch das Hinzukommen einer Perſon andern Geſchlechts, ſo pflegt Heirathen und Anſäſſigmachen, die in den meiſten Fällen uno actu et tempore vor ſich gehen — für ſynonim gehalten zu werden. Die Wichtigkeit der Frage beſchränkt ſich daher allerdings auf das Heirathen und da iſt die Frage: wann iſt Einer gegenüber dem Gemeindeverband arm zum Heirathen zu nennen?

Hier müſſen die Fälle geſchieden werden, wann die Anſäſſigmachung dem Heirathen vorausgegangen iſt von demjenigen, wo durch das Heirathen ein ganz neuer Hausſtand, ein neues Etabliſſement in einer Gemeinde begründet werden ſoll. Im letztern Fall kommt die objectiv-relative Armuth in Frage. Dem Anſpruch ſteht hier der Widerſpruch der Gemeinde entgegen, welche mit der Verpflichtung zur Aufnahme des Fremden ſich gleichzeitig derjenigen erinnert, die ſie gegen den Gemeindeverband und deſſen Dauer zu erfüllen hat und die ſie noch viel ſtärker, als jene Verpflichtung findet — weshalb ſie den Heirathsluſtigen als arm zurückweiſet. Ihr iſt arm zum Heirathen derjenige, welcher nichts beſitzt, als einen unbeſcholtenen Leumund und ſeine rohe productive Kraft *).

Er will heirathen, nicht um ſeine Lebensexiſtenz mehr zu fördern

*) Es bleibt ein ſchweres Problem für die Staatsgeſetzgebung hier zwiſchen der rohen Productivkraft und der ſ. g. Kunſtkraft eine Grenze zu ziehen, die eine rechtliche werden ſoll — um ſo mehr, da hier eine Ungleichheit in einer Sache feſtgeſetzt werden ſoll, welche die Begünſtigung der Menſchenindividualität als ein Unrecht anzuſehen nachgerade ſich gewöhnt hat. Immer kann aber hierbei nur von der Qualification zur Annahme, nicht von dem unten vorkommenden Einzugsgelde die Rede ſeyn, das allen Claſſen gemein ſeyn muß.

Der Gegenſtand iſt zu wichtig und tief eingreifend, um hier, wo das Heirathen bei Gelegenheit der Armuth und dieſe bei Gelegenheit des Stückbeſitzes nur berührt werden mußten und konnten — eine Erörterung zu finden.

und zu ſichern, denn dieſe iſt geſichert, ſondern um der größern Annehmlichkeit willen, um einen Hausſtand zu gründen d. h. mehrere menſchliche Weſen an ſein Schickſal dergeſtalt zu ketten, daß er auch ihnen nicht nur den nothwendigſten Lebensunterhalt, ſondern auch diejenigen Lebensannehmlichkeiten und Bedingungen verſchaffen will, die unerläßlich ſind, um des Lebens froh zu werden, den Verpflichtungen der Staats- und Gemeindegenoſſenſchaft zu entſprechen und die höhern geiſtigen und moraliſchen Güter ſich anzueigenen. Ein Solcher nun iſt nicht absolut arm, ſondern objectiv-relativ arm. Er iſt nicht arm, um aus öffentlichen Armenfonds unterſtützt zu werden, das er verſchmähet, weil er arbeiten kann und will und ſeine Perſon durchzubringen vermag. Auch iſt er nicht im zweiten Sinne arm, um das Mitleid zum Lebensgenuß (nicht zur Lebenserhaltung wie im erſten Sinn) in Anſpruch zu nehmen. Aber gleichwohl muß er arm genannt werden, um eine Heirath zu ſchließen, weil ihm als Haus- und Familienvater die Verpflichtung aufliegt, Frau und Kinder zu ernähren und ſeine bloße phyſiſche Kraft dafür keine Bürgſchaft leiſtet *).

Er iſt im Begriff, einen Schritt zu thun, deſſen Folgen er nicht abzuſehen vermag, Folgen, die nach aller menſchlichen Berechnung auf alle Gemeindegenoſſen fallen werden, Folgen, die nicht ungeſchehen gemacht werden können, weil Frau und Kinder im Fall gänzlicher Ver-

*) Unbeſchreibliches Elend ſtiften ſolche leichtfertig und unbeſonnen geſchloſſene und von den Behörden leichtſinnig oder aus unzeitigem Mitleid oder vom Geſetz zugelaſſene Ehen. Sie ſind ein Hauptgrund der großen Armuth in den Städten, denn auf dem Lande pflegen die Dorfgemeinden ſich beſſer, wenigſtens durch feſtgehaltene Obſervanzen, zu ſichern. Ich habe eine Stadt gekannt, wo die Ehen der Tagarbeiter ganz offen, ohne Hehl, auf den nahen Kloſterwald geſchloſſen wurden, woraus das Holz geſtohlen und verkauft wurde.

Haben ſolche leichtſinnige Eltern dann ein halbes oder ganzes Dutzend Kinder in die Welt geſetzt, die vom zarten Alter an betteln geſchickt werden, ſo wird für ſie das Mitleid auf alle Art ausgebeutet, aber mit jeder erklecklichen Hülfe ſchenkt der Himmel alle zwei Jahre ein neues — Kind. Wo die Eltern ihre ſinnlichen Triebe nicht beherrſchen können, kann wenigſtens dem Wimmern der unſchuldigen Kleinen das Ohr nicht verſchloſſen werden, ohne mit Recht für hartherzig zu gelten.

armung nicht zum Staatsgebiete hinausgestoßen werden können, sondern zu der Commune in dasselbe Verhältniß treten, wie die Armen der ersten Classe.

Wie höchst folgenreich ist daher jede solche Heirath für den Staat, wenn man den Geiz nach bloßen Menschen außer Anschlag läßt, und mit welchem Leichtsinn werden solche Ehen gemeinhin geschlossen! Man denke doch dabei an die Unendlichkeit des Fortpflanzungstriebes, diese Naturnothwendigkeit und an die Beschränktheit des Staatsgebietes! Man denke an die moralische Aufgabe des Staats und daß früher oder später die Natur mit der Sittlichkeit kämpfen und diese bewältigen, dann aber für den Staat erscheinen wird — das Ende.

Hat nun aber eine Commune die Rechtsverpflichtung, solche Armen erster Classe zu unterhalten, so muß, als Correlat, dieser Verbindlichkeit auch ein Recht entsprechen, das der Prävention nämlich — das Recht, den Schritt, der jene Folgen hervorruft, zu verhindern, mit andern Worten, das Heirathen wenigstens so lange zu untersagen, bis genügende Bürgschaften geleistet sind, daß der Arme werde Frau und Kindern mehr als die Lebensexistenz gewähren können.

Eine Gemeinde ist zu ihrer Selbsterhaltung verpflichtet, jede Noth, auch die bevorstehende, abzuwenden *). Nichts aber häuft mehr Noth, als das Heirathen solcher Menschen, die eine Familie nicht ernähren können **).

---

*) Sie unterhält ja Dämme, Assecuranzanstalten, Schulen, warum nicht auch Präventivanstalten gegen Menschen dieser Art!

**) Besonders häufig sehen wir das leichtsinnige Heirathen und Ansiedeln da, wo große öffentliche Bauten Arbeiten und Fabrikanlagen ins Leben treten. Da wird durch Lokalursachen plötzlich eine große Productivkraft zusammengezogen; aber diese Bevölkerung ist nicht gleich wieder zu entfernen, so wie der gute Lohn aufhört; sie bleibt der Umgegend zur Last mit allen dadurch neu entstandenen Familien.

Endlich erhält das große Elend, welches durch leichtsinnige Ehen und Ansiedelungen hervorgebracht wird, stets großen Vorschub durch das Verfahren der Notare und Beamten der voluntären Jurisdiction, welche gewinnsüchtigen Verkäufern nachgeben, denen gleichgültig ist, ob Grundstücke wie Tuchlappen zerschnitten werden — und die Parzellen in möglichst kleinen Bodensplittern zum öffentlichen Verkaufe aussetzen mit

Kein höheres Recht wird durch den Widerspruch gekränkt, denn das Heirathen ist ein dem Staate unterworfenes Recht. Durch die Nichtgeltendmachung dieses Rechts wird in der Regel das Eigenthumsrecht der übrigen Staatsbürger verletzt. Dieses Heirathen der Armen muß als ein öffentlicher Betrug angesehen werden, weil der Arme dadurch Verpflichtungen übernimmt, die er nicht erfüllen kann, deren Erfüllung er auf seine Mitbürger wälzt.

Es ist auch weder unmenschlich, noch hart, dieses Heirathen zu versagen, weil ein eheloses Leben an sich kein Unglück ist und Millionen Menschen im ehelosen Stande glücklich leben.

Es gefährdet nicht, wie man so gern glauben macht, die Moralität und die Populazion, da solche arme Menschen, wenn sie durch Arme in die Welt gesetzt werden, kein Zuwachs der Nazionalkraft, sondern nur eine Last der Gemeinden sind.

Nur bedingungsweise kann solcher, so leicht in eine Calamität umschlagende Schritt zugelassen werden, wenn nämlich der Nachtheil entfernt und die Gemeinde vor allen Folgen sicher gestellt wird. Es geschieht dieses durch den in vielen Gemeinden schon üblichen Nachweis, wonach ein gewisser Stück- oder Gutsbesitz dargethan werden muß, der in Stand setzt, die Gemeindelasten zu tragen, und zugleich durch die Erlegung eines Bürger- oder Beisasseneinzugsgeldes zur Vergütung derjenigen Vortheile, welche der Gemeindeverband, oder die Gemeindealmenden bieten, der Gemeindekasse auch für den Unterstützungsfall einige Entschädigung sichert *).

---

langjährigen Zielen, wodurch es Jedem möglich wird, eine Ansiedelung zu begründen.

*) Entwurf der Grundzüge einer Gemeindeordnung a. a. O. §. 111.

Mit Recht ist dieses Einzugsgeld kraft der alten Autonomie der Gemeinden festgesetzt und durch Observanz stets beibehalten worden, denn da die Armenerhaltung Gemeindesache geworden ist, so muß folgerichtig den Gemeinden das Recht unbenommen bleiben, über die Aufnahme der Gemeindeglieder zu erkennen. In neuern Zeiten haben die Gemeinden mit den Staatsregierungen über die Aufrechterhaltung jener Observanzen hin und wieder in beständigem Streit gelebt und haben jene, als der schwächere Theil und nicht kräftig vertreten, mehrentheils nachgeben müssen.

Werden beide Erfordernisse zur Ansiedelungqualification durch den Nachweiß eines zur Tragung der Gemeindelasten hinreichenden Grundbesitzthums, und Einzugsgeld, stets festgehalten, so haben die Gemeinden dadurch eine sichere Bürgschaft sowohl gegen leichtsinnige Ehen, als

---

Denn die Staatsregierungen gingen von dem Industriesystem und dem Bevölkerungsprincip aus, während die Gemeinden ein ganz anderes, diesem entgegengesetztes Interesse verfolgten. Wären die Gemeinden das, was sie seyn sollten und wieder werden müssen, wenn das Staatsgebäude dauerhaft reconstruirt werden soll — so würde es auch in diesem Betreff und mit der Moralität und mit der legalen Ordnung und mit dem Stück- und Gutsbesitze ganz anders aussehen. Die Staatsregierungen würden gleichzeitig einen großen Theil der Last des peinvollen Regierens abschütteln können und würden um sich her zu erblicken haben nur aus Eigenthümlichkeiten erwachsene, darum liebgewonnene und nicht befolgte keine gemachte Zustände, die sie nur nach den im obersten Staatsarchive niedergelegten Hauptrissen zu leiten und zu überwachen hätten, ne quid detrimenti respublica capiat

Mit dem Einzugsgeld ist ein Ring mehr geschaffen, der den Bürger an seine Gemeinde und an das gemeine Wesen kettet. Es ist überdies, wie die Erfahrung lehrt, ein mächtiges Mittel, den Neid und die Scheelsucht zu unterdrücken, die den Ankömmling nur zu oft anfeinden und seine ohnedies ungünstige Lage erschweren. Der Ankömmling, der durch Erlegung des Einzugsgeldes sich alsbald auf gleichen Fuß mit den Andern gestellt siehet, kann nicht nur fester auftreten, sondern er hat auch nicht die vielen Chicanen zu befahren, welche in der Ansicht ihren Grund haben, daß jedem neuen Einwohner, als Schmälerer des Genusses, entgegen gearbeitet werden müsse.

Die französische Verwaltung kennt gleichwohl kein Einzugsgeld. Jeder Staatsbürger kann sich da niederlassen wo er will und nimmt sofort an allem Gemeindevermögen Antheil. Dieser Gleichheit ist sogar die Ausdehnung gegeben worden, daß jedes domicilirte Familienhaupt, das weder Eigenthümer noch Pächter von Ländereien ist, bis auf 6 Stück Wollvieh und eine Kuh mit ihrem Kalbe in abgesonderter oder gemeinschaftlicher Heerde auftreiben kann, (Franz. Ges. vom 6. Oct. 1791. Tit. 1. Abs. 4. Art. 14.) wodurch der wohl erworbene Weidgang eines Andern sogar so sehr beschränkt werden kann, daß er ohne allen Werth wird.

Man muß gestehen, daß nur in einer übertriebenen Bevölkerungssucht diese Bestimmungen ihren Grund haben, die Menschen und nur Menschen hervorschießen lassen will und auf Kosten der Gemeinden in dieser Masse das Heil zu finden wähnt.

Die Nachtheile solcher Einrichtung haben sich in den Provinzen des

gegen Verarmung, so weit menschliche Voraussicht überhaupt die Zukunft zu berechnen vermag.

Nun nachdem wir wissen, was arm heißt, fragen wir wieder: Ist Stückbesitz ein Mittel, um die Zahl der Armen zu vermindern? Weit gefehlt, kann behauptet werden, daß die Leichtigkeit, eine Parzelle, einen Bodensplitter zu erwerben, nur noch mehr Arme macht, denn damit ist auch die Sehnsucht begründet, sich anzusiedeln, eine Hütte zu erbauen und einen Hausstand zu gründen. Damit ist denn das Nest ewiger Armuth gebauet und für immer fester Fuß in der Gemeinde gefaßt, die durch mannigfache Gefährdung ihres Eigenthums bei Tag und Nacht nur zu bald erfährt, daß solche Ansiedler ihr und sich selbst zur Last sind. Zwar geht es in den ersten Jahren noch leidlich; die Sparpfennige sind noch beisammen, oder der Jude hat die Lehnkuh eben erst eingestellt und der Wucher kommt erst hintennach; beide Eheleute sind jung, kräftig und voll Lebensmuth. Aber bald kommt eine Schaar Kinder, die ihr Brod vor den Thüren suchen muß; die Arbeitskraft schwindet

---

linken Rheinufers vielfältig durch die Erfahrung gezeigt. Die Gemeinden waren hin und wieder verständiger, als ihre französischen Gesetzgeber. Sie haben eigenmächtig oft ein Einzugsgeld festgesetzt, das dann aber wieder zu ungesetzlicher Nebenrechnung Veranlassung gab, die wir überhaupt so oft in den Gemeinden des linken Rheinufers angetroffen haben, weil die Gesetzgebung mit den gerechten und billigen Bedürfnissen und Wünschen der Gemeinden nicht gleichen Schritt hielt.

Endlich ist noch eine Seite übrig, von welcher das Einzugsgeld als zweckmäßig sich darstellt.

Wenn Patriotismus als ein wünschenswerthes Gut in der Ueberzeugung von den Vorzügen unseres Staates beruhet, so muß gleiche Ueberzeugung in Absicht auf den Gemeindeverband bei den Gemeindegliedern geschaffen werden. Sie müssen die Gemeinde ihrer Vortheile und Vorzüge wegen lieb gewinnen. Ein mächtiger Vorzug ist das Gemeindevermögen, dessen Genuß um so süßer ist, je lebhafter das Gefühl der Ausschließlichkeit wird. Aber wo Jeder an dieser großen Gemeindetafel schwelgen kann, wo es kein Gemeindegut mehr zu bewahren gibt, da ist auch ein mächtiger Reiz genommen, das Gefühl des Wohlbehagens in dieser und keiner andern Gemeinde zu leben, unterdrückt und mit ihm ist jene Gleichgültigkeit geschaffen, die das Grab der Gemeindeliebe genannt werden kann, auf dem umsonst die Vaterlandsliebe aufgepflanzt wird.

mit dem wachsenden Bedürfniß und überall bricht Noth und Elend ein. Geht man auf die erste Quelle zurück, so ist sie zu suchen in der leichten Erwerbung eines Grundstücks und damit begründeten Ansiedelungsrechts; in der Parzellirung und Splitterung, die, liegt eine Erbschaft zum Grunde, der natürlichen Anhänglichkeit des Menschen an den väterlichen Boden nur einen schädlichen Vorschub leistet und jenes Ansiedelungsbestreben bis zu einem Grade treibt, wo engherzig jede höhere Ansicht, jeder Weltbürgersinn schwinden.

Wer täglich mit solchen Ansiedelungsgesuchen zu thun hat, kann in der Nähe recht gewahren, wie solche Splitterung recht eigentlich die Veranlassung gibt zu Heirath, Noth, Elend und Gefährdung aller Gemeindeglieder, die noch etwas zu verlieren haben; wie der Wunsch, auf dem väterlichen Grundstücke, so klein es auch ausfällt, sich wieder anzusiedeln — bis zu dem Extrem gesteigert wird, daß jedes Kind von derselben Parzelle seinen Antheil in Natura verlangt und selbst im Schollensplitter sich glücklich wähnt. Aber das ist ein falscher Trieb, ein überspanntes Anhänglichkeitsgefühl, ein kurzsichtiges Interesse, das sein eigenes Wohl verkennt. Das Wohlwollen, der weiter sehende Blick des Staatsmannes muß solche falsche Triebe reprimiren, er muß das Geschrei verachten, daß ein Jeder sein Interesse am besten kennen und darum auch wahren werde.

Nichts leichter ferner dünkt Anfangs solchem Ansiedler, als sich und seine Familie zu ernähren und wenn man ihm auch noch so viele Einwürfe macht. Aber bald findet er in der Heimath keine Beschäftigung. Die Concurrenz der Tagarbeiter ist gar zu groß, die der Arbeitsuchenden gar zu klein, der Tagelohn gar zu knapp. Mit jedem Frühjahr wandert er darum aus, arbeitet in fremden Lande, überläßt der Frau den Bodensplitter zur Bearbeitung und die Sorge für die Kinder und deren so wichtige Erziehung. Er kehrt im Spätherbst zurück mit ermattetem Körper, bringt eine kleine Summe mit, die er einem mühseligen ungesunden Leben abgekargt hat, um jene im Winter in sorgloser Ruhe aufzuzehren und im Frühjahr wann die ersten Lerchen schwirren, dieselbe Lebensbahn wieder zu betreten. Wo ist da ein Gewinn für die Familie, für die Gemeinde, für den Staat? Ist dieser Hang zum

Wandern einmal Gewohnheit geworden, dann findet selbst der Gutsbesitzer kaum Taglöhner und Dienstboten mehr.

Bei diesen unverkennbaren Nachtheilen, welche Parzellirung und Splitterung auf leichtsinnig geschlossene Ehen, auf Ansiedelung äußern, wird die Erschwerung durch Qualificationsnachweis *) und Einzugsgeld von den Gemeinden noch als das einzige Bollwerk erkannt, das ihr Wohl und ihr Bestehen sichert. Daher denn auch allgemein diese Scheu vor allen fremden Ansiedlern, die nicht selten als Schmälerer und Räuber ihres Gemeindenutzens betrachtet werden. Dieser Widerwille verstärkt aber noch mehr den Wunsch, in der eigenen Gemeinde sich anzusiedeln, wo die Ansiedelung, als eines Ortsbürgers Kindes, bei leichtern Bedingungen, nicht zurückgewiesen werden kann.

9) Parzellen- und Splitterbesitz soll ferner selbst für den Gutsbesitzer vortheilhaft seyn, denn es soll ihm und dem Stückbesitzer dadurch leicht Gelegenheit verschafft werden, sich zu arrondiren, das Besitzthum zu vergrößern.

*) In einem Theile meines Kreises besteht dieser Qualificationsnachweis im Besitz eines Hauses und so vieler Grundstücke, daß der Werth wenigstens 300 fl. beträgt. War zur Acquisition bei der Ansiedelung oder Verheirathung (welche da synonima zu seyn pflegen) noch keine Gelegenheit, so muß jene Summe einstweilen bei dem Gemeinderechner deponirt werden. Dieser Besitz soll blos in den Stand setzen, als Gemeindeortsbürger Gemeindelasten tragen zu können, die außer den s. g. Ehrenämtern und Reihenlasten vorzugsweise in den Spannfrohnden bestehen.

Für die Beisassen wird eine mindere Qualificationssumme gefordert, womit die Handfrohndienstleistung in Verhältniß steht.

Wenn nun auch die Möglichkeit der Lastentragung das nächste Fundament dieses Instituts ist, so liegt doch tiefer die Absicht zum Grunde, daß Keiner aufgenommen werde, bei dem die nahe Aussicht obwaltet, daß er der Gemeinde zur Last fallen, verarmen könne. Wo aber diese Aussicht nicht ist, da muß ein kräftiges Besitzthum seyn und wo dieses ist, da können der Gemeinde Lasten getragen werden — also hält man sich an dieses sichtbare Zeichen.

Aber selbst die Theilnahme am Gemeindenutzen wird gewöhnlich und observanzmäßig nur an den Besitz eines Hauses und zwar eines solchen Hauses geknüpft, worin Rauch aufgeht, denn nur ein Hausstand begründet eine wahre Ansiedelung.

Die Wahrheit dieses Satzes läßt sich nicht in Abrede stellen. Besonders vortheilhaft wird solcher kleine Besitz für den Personalgutsbesitzer, dem dadurch die Möglichkeit geboten ist, sein Besitzthum zu vergrößern und besser zusammen zu legen. Ja, Stückbesitz macht überhaupt die Personalgutsbildung möglich.

Aber auch dem Parzellenbesitzer gibt sie oft Veranlassung, Vortheile für sein altes Besitzthum zu erlangen, z. B. die Anlegung eines bequemen Weges eines Grabens einer Hecke eines Gebäudes. Zuweilen gibt sie Gelegenheit einen bösen Nachbar los zu werden.

10) Nicht minder wird von den Vertheidigern angeführt, daß das Steuercapital des Staats dadurch eine Erhöhung erfahre.

Hierbei kommt es darauf an: ob der Parzellen und Splitter wegen neue Steuerpflichtige entstehen, oder ob das Personal- oder Realsteuercapital gemeint sey?

Unläugbar erhöhet sich das Personalsteuercapital, wenn durch solches Besitzthum mehre Menschen hervorgerufen werden, auf deren Person die Steuern haften, wie alle Consumtions-, Kopf-, Capital- und gemischte Steuern wie z. B. die Preußische Classensteuer *). Aber die Erhöhung erfolgt doch nicht in demselben Verhältniß des übertragenen Grundeigenthums. Der Grund ist, daß was hier zugeschrieben wird, dort abgeschrieben werden muß. Immer aber geht doch eine Vermehrung auf den Kopf zu, weil dieser doch das Minimum genießt und bezahlen muß, die Steuerklassen auch Umrisse bilden, die Individuen aber Steuereinheiten.

Ist aber von Realsteuern, wie Grundsteuer, die Rede, so ist die Sache im Allgemeinen zweifelhaft, da diese vom Reinertrage erhoben

*) Ich habe seit 20 Jahren in meinem Kreise die Erfahrung gemacht bei der Classensteuer (die überhaupt über Bevölkerung, die Folgen der Agrarverfassung, Bodentheilung, Vermögensverhältnisse, Ein- und Auswanderung — für den Staatswirth manchen Anhalt gibt) — daß die höhern Classen (die höchste ist hier die 9te Stufe zu 24 Rthlr. jährlich) immer mehr verschwanden und die untersten Stufen, die 17te und 18te, sich bedeutend vermehrt haben — nicht die Dienstbotenklasse, sondern die Classe der isolirten und ländlichen Tagarbeiter. Nach Erkundigung soll es in einigen andern Kreisen ebenso seyn. Daraus können manche Schlüsse gezogen werden —.

wird, die Bodenflächen dieſelben bleiben, der Reinertrag aber beim größern Gutsbeſitz auch höher angenommen wird. Wo Grundſteuercataſter beſtehen, pflegen nach der Culturart, den Fluren, Gewannen und Diſtricten auch die Gutsbeſitzungen in Parzellen, mit eigenen Steueranſchlägen abgetheilt zu ſeyn, wobei es keinen Unterſchied machen kann, ob eine Parzelle geſplittert wird, da Steuercapital oder Reinertrag verhältnißmäßig mit übergeſchrieben wird.

Daſſelbe iſt der Fall bei allen Abgaben, die den Grundbeſitz mehr oder weniger zur Unterlage haben.

11) Endlich wird noch behauptet, ſolches Stückbeſitzthum trage zur Landesverſchönerung bei *); es ſey nichts anmuthiger, als durch ein Land zu reiſen, das allenthalben die Zeichen des Anbaues des Flors des rührigen Fleißes trage. Sehet, ſagen ſie — jene blühende Landſchaft, wo im bunten Wechſel in der üppigſten Fülle im glänzendſten Farbenſpiel die Wieſen prangen und die Bäume und die Saaten und die Erndten; wo Fruchtbäume die kleinen Felder begrenzen, ein ſüßer Duft auf der ganzen Flur lagert und weithin ſeine Wohlgerüche entſendet. Wie ein bunter Teppich, wie eine ſchöne Muſterkarte iſt ſolche Flur anzuſchauen, darauf der Segen Gottes weithin ausgegoſſen iſt. Das iſt das lieblichſte Bild der Natur. So viel Mannigfaltigkeit und doch ſo viel Einfalt! Alles ſo klein und doch ſo unendlich erhaben! Der Anblick ſo vieler kleiner Beete erfüllt das Gemüth mit Wohlwollen: es vermeint eben ſo viele fleißige genügſame und zufriedene Menſchen zu ſehen und die Einbildungskraft wird beſchäftigt mit dem Gedanken, daß ſo wie die kleinen Felder mannigfach verſchlungen in Ordnung und Eintracht zuſammen liegen — auch daheim herrſchen die Ordnung der Fleiß die Eintracht und der Friede.

Wahr iſt, daß eine ſo gartenmäßig angebauete Gegend auf kurze Zeit das Gemüth anſpricht, dem Auge gefällt, wo nirgends durch große Felder, einförmigen Anbau die Monotonie ſich kund gibt, wo nirgends Wüſtungen das Auge beleidigen, ſtagnirende Gewäſſer die Luft nicht verpeſten, wo auf keinen unüberſehbaren Getraideſeldern die Einbildungs-

*) J. B. Say, Nazionalökonomie, überſetzt von Jakob. 1ter Bd. S. 97.

kraft keinen Stoff findet zur Ausmalung eines lieblichen Bildes, wo nicht die Flur so langweilig erscheint wie der Mensch, der sie anbauet.

Aber bieten denn diese wallenden Getraidefelder nicht auch einen schönen Anblick dar? Beschäftigen sie nicht auch die Phantasie, geben sie nicht das Gefühl des Ueberflusses der Fülle des großartigen Reichthums? Und bauen wir denn unsre Felder an der Landesverschönerung wegen, oder folgen wir dabei menschlichen materiellen Zwecken?

Ein so buntscheckiges Feld, wo Kohl und Rüben mit Hirsen, Kartoffeln und Flachs abwechseln, die schmalen Streifen mit denselben Früchten durch die ganze Flur sich stets hinziehen — ist wohl nicht minder monoton. Das Bunte wird doch kein geläuterter Geschmack schön finden. Auch ist das Schöne noch nie durch einen kleinlichen Sinn gefördert worden.

Die Opponenten vermeinen, die Vertheidiger des Stückbesitzes und der Theilung des Grundeigenthums aus allen Schanzen vertrieben zu haben und gehen nun auch agressiv zu Werke, aufzählend die Nachtheile, welche Stückbesitz, insbesondere Splitterbesitz, im Gefolge hat für Boden, Mensch und Staat.

Die Nachtheile sollen folgende seyn:

1) Die vielen Grenzfurchen nehmen einen großen Theil des Bodens weg.

2) Desgleichen die Wasserfurchen und nothwendigen Schutzanlagen.

3) Dasselbe ist der Fall mit den Anwänden.

4) Die Bodenmischung wird erschwert. Oft hat ein Acker in der Tiefe Lehm, oben Sand und könnte, wäre er in einer Hand, gemischt werden.

5) Die Bodenplanirung wird erschwert. Die Hügel, Rücken und Vertiefungen könnten durch ein schräges Rigolen in ein Planum gelegt werden, das aber bei Theilung des Einen und Andern nicht möglich ist.

6) Kein Queraekern und Eggen wird möglich, das doch so nützlich ist, da die Parzellen und Splitter in langen schmalen Streifen liegen. Das ewige Ackern und Eggen in einer Richtung bringt die Erdpartikeln nicht so durcheinander und vermengt sie nicht in verschiedener Lage.

Unkrautwurzeln z. B. Hahldörner, strippen sich Jahrelang durch und werden niemals vom Pflugmesser ergriffen. Pflug und Egge schieben die Erdtheile nur vor sich her, aber nicht weit zur Seite.

7. Die Splitter machen es für ewige Zeiten unmöglich, ihnen oder der Gewanne eine andere Richtung zu geben. Lauft z. B. die Furche den Berg hinauf, so ist es so wünschenswerth, dem Acker eine Querlage zu geben, damit das Wasser nicht einreiße und die feinen Humustheile nicht in die Tiefe schwemme.

8. Andere nützliche Ackerwerkzeuge wie Drillmaschinen, Walzen u. s. w. können nicht angewandt werden.

9. Beschädigungen der Nachbaräcker durch das Wenden des Pflugs, der Egge und des Viehes sind unvermeidlich.

10. Nicht selten erhalten solche Grundstücke eine unregelmäßige Form, nicht gleiche Breite und Länge und die Bearbeitung wird dadurch sehr erschwert.

11. Nicht minder beschwerlich ist die Bearbeitung für Menschen und Vieh bei dem kurzen Wenden oder wenn die Furchen bergan laufen.

12. Ungeziefer jeder Art häuft sich an und seine Vertilgung ist beim größten Fleiße nicht möglich. Was hilft es z. B. wenn ein Parzellenbesitzer alle Feldmäuse auf seinem Grundstück wegfängt oder tödtet, oder wenn ein Wiesenbesitzer alle Maulwürfe wegfängt und alle Nachbarn thun nicht ein Gleiches? Wie wäre es aber möglich, so viele Nachbarn zu einer so durchgreifenden Mühe zu bestimmen! Ein Gleiches gilt bei Abwendung des Wildschadens.

13. Ein Gleiches ist der Fall mit dem Wurzel- und Saamenunkraut. Bald jagt der Wind den Unkrautsaamen auf des Nachbars Streifen, bald wird es darauf und in die Furchen und auf die Anwände geworfen und es ist fast unmöglich, solche im Gemenge liegenden Grundstücke unkrautfrei zu erhalten.

14. Mehr wie bei großen Parzellen kommen solche Splitter so ins Gemenge zu liegen, daß es ganz unmöglich ist, darauf zu gelangen, ohne der Nachbarn Felder zu berühren. Das lassen sich diese zum Höchsten vom Menschentritt gefallen, nicht aber vom Vieh und mit dem Pflug, der Eggenschleife, dem Dung- und Erndtewagen.

15. Es tritt darum die Beschränkung ein, daß die Besitzer dieselbe Rotation wie die Nachbarn einhalten müssen, also z. B. Winterung halten müssen, wenn sie Sömmerung, oder besömmerte Brache nöthig hätten.

16. Sie müssen die Feldordnung einhalten, damit der Nachbar in der Bestellung nicht gehindert wird. Liegen sie z. B. hinten in der Gewanne, so müssen sie sich mit der Bestellung beeilen, damit nicht etwa vor ihnen zugeackert und zugesäet, oder wie so häufig geschiehet, der gemeinschaftliche über die Vorköpfe laufende Fahrweg mit beigeackert wird.

17. Wie nachtheilig solche Eile aber einem so kleinen Grundbesitzer wird, der gewöhnlich kein Anspannvieh hält und von dem guten Willen der Fuhrenhalter abhängig wird — ist bekannt genug.

18. Daher ist es denn auch unmöglich, eine s. g. freie Wirthschaft, oder eine eigene Rotation zu wählen. Der kleine Grundbesitzer wird im Schlendrian der Nachbarn mit fortgezogen, er mag wollen oder nicht. Wollte er z. B. die Wechselwirthschaft wählen und hätte deutschen Klee gebauet. Die Felder ringsum lägen aber in der Dreifelderwirthschaft, so kann jener seinen Klee nicht erndten, wenn ringsum Roggen oder Waizen steht.

19. In diesem Fall würde überdies sein Grundstück ein wahres Mäusenest werden, denn nach dem Stürzen würden alle Mäuse der Getraidefelder sich nach den süßen Kleewurzeln der festen Kleenarbe ziehen und sich da ungestört einnisten.

20. Solche Splitter verderben oft eine ganze Gewanne durch die Hinderung oder zu schnelle Förderung des Wasserablaufs. Man weiß, wie wichtig Wasserfurchen und überhaupt die ganze Anlage ist, die dem Wasser bei Regengüssen und Schneeschmelzen einen unschädlichen Abfluß bereitet.

21. Der Dung kann auf so kleinen Grundstücken niemals so vortheilhaft verwendet werden, wie auf größen Breiten. Es geht immer viel durch die Furchen und Anwände verloren.

22. Derselbe Fall ist hier mit dem Säesaamen, daher die Regel, daß hier steifer, d. h. dicker, gesäet werden müsse.

23. Gewöhnlich bilden solche Grundstücke lange Streifen von wenigen Schuhen Breite *). Diese Breite ist aber so gering, daß sie nicht ohne den größten Schaden breitwürfig. besäet werden können. Man hat daher nicht selten gesehen, daß 2 bis 3 Splitterbesitzer sich vereinigen, den Säesaamen nach Masgabe der Größe ihrer Grundstücke zusammenschießen nnd daß das Ganze Einer nur säet, damit der Saamen, der überfällt, nicht verloren gehe. Aber auch das führt zu Inconvenienzen.

24. In gleicher Art wird es mit dem Pflügen gehalten. Einer pflügt das Ganze und man theilt sich nachher nach Fußen und Zollen in die Fläche. Solche Feldbestellung ist aber mit Mühe und Verdruß verbunden.

25. Unendlich viel Zeit wird mit solcher Feldbestellung verschwendet. Um drei Furchen etwa zu ackern, muß angespannt, vielleicht eine halbe Stunde Weges hin- und zurückgefahren werden. Schon der öftere Uebergang von einer Arbeit zur andern kostet viel Zeit.

26. Die Menschen- und Thierkraft wird durch solche Arbeit ohne entsprechenden Gewinn verbraucht. Daher wird denn auch auf solche Splitter nie so viel Fleiß verwandt, wie auf größere Parzellen.

27. Das Acker- und Feldgeräthe wird auf den langen Wegen unverhältnißmäßig abgenutzt; denn die Grundstücke dieser Leute liegen sehr oft am Ende der Gemarkung, wo sie am wohlfeilsten, aber auch am schlechtesten zu seyn pflegen.

28. Sind die Splitter oder Parzellen zu schmal und sollen von neuem getheilt werden, so müssen sie getrummt d. h. in der Quere durchschnitten werden. Da gibt es dann eine Anwand mehr und das Pflügen und Eggen wird bei so kurzer Furche noch beschwerlicher, der

*) Das merkwürdigste Beispiel dieser Art bietet wohl die Nassauische Gemeinde Langenhain, Amts Hochheim, dar, deren Feldordnung wohl nirgends sonst angetroffen wird. Da hat nämlich jeder Bauer sein ganzes Grundbesitzthum, Acker Wiesen Weide Wald, in einem einzigen langen schmalen Streifen liegen, der von einem Ende der Gemarkung bis zum andern, wohl eine halbe Stunde lang, ohne Unterbrechung fortzieht. Zahllose Streitigkeiten und Processe sollen die Folge dieser verkehrten Feldordnung seyn.

Schaden beim Wenden auf der Angewand noch häufiger, die Arbeit noch zeitraubender.

29. Eine Spatencultur ist jederzeit viel kostspieliger als eine Bestellung mit Thierkraft.

30. Unzählige Grenzsteine werden nöthig, deren Setzung und jährliche Erhaltung, als öffentliche Urkunden, viele Kosten verursachen.

31. Nicht minder entstehen durch dieses Gemenge kleiner Grundstücke zahllose Streitigkeiten und Processe über Abackern, Steinauswerfen und Beschädigungen.

32. Solche Stückbesitzer halten gewöhnlich nur 1—2 Stück Vieh, das dann auf dem Streifen am Strick geweidet wird. Da geht es nun niemals ehrlich zu, des Nachbars Feld ist gar zu nahe und es wird an den Rändern mitgenommen, was zu haben ist.

33. Noch mehr ist das der Fall, wo das s. g. Ausfurcheln Sitte ist. Da werden nur zu häufig Beschädigungen verübt.

34. Feldpolizei ist da nicht zu handhaben, denn ehe der Feldschütz kommt, ist das Vieh längst umgewendet, oder der Frevler hat das eigene Grundstück betreten. Bei den schmalen Streifen kann der Feldhüter oft beim schärfsten Auge aus der Ferne nicht unterscheiden, ob der Felddieb oder Frevler auf dem eigenen, oder des Nachbars Streifen sich befindet. Das macht denn diese Menschen so dreist und betrügerisch.

35. Besonders nach der Fruchterndte wird der Diebstahl durch diese Splitterung unendlich gefördert. Das Garbenverstellen und Uebertragen, das Waizenausklöppeln sind gewöhnliche Dinge, so daß die größern Landwirthe nicht selten ihr abgemähetes Getraide bei Nacht bewachen lassen.

36. Da wo der Zehnten noch besteht — wird der Felddiebstahl durch diese kleinen Leute noch mehr begünstigt, oft unter dem Vorwande des Aehrenlesens, indem das Getraide Wochenlang auf dem Felde liegen muß, bis es dem Zehntherrn gefällig ist, auszuzehnten.

37. Der Zehntherr wird durch solche Stückbesitzer da, wo nicht durch die Gewannen hindurch gezehntet wird, vielfach hintergangen.

38. Da die Stückbesitzer selten hinreichend Stroh gewinnen, so bietet der Wald gewöhnlich ihre einzige Zuflucht durch Entwendung des Streulaubs.

39. Der Splitterbesitzer benachtheiligt seinen Nachbar nicht selten ober und unter und auf der Erde. Pflanzt jener z. B. auf dem schmalen Streifen Bäume, so werfen diese mit der Krone den Schatten größtentheils auf des Nachbars Land, während er durch den geringen Schatten des Stammes verschont bleibt.

40. Wird das Obst reif, so gibt es unter den vielen kleinen Leuten und Kindern eine Menge Nascher, die den Nachbarn nicht selten mehr vertreten, als das ganze Obst werth ist. Der Ueberfall gibt zu Zank, Streit und Beschädigung Anlaß.

41. Nicht minder erfolgt eine Beschädigung unter der Erde, wofür wieder keine rechtliche Entschädigung geltend gemacht werden kann, weil Jeder nur seines Eigenthumsrechts sich bedient. Rigolt z. B. Einer seinen, an einem Bergabhang liegenden Splitter, oder legt einen ober- oder untererdigen Graben an, so zapft er dem Untenlieger dergestalt alle Feuchtigkeit ab, daß dessen Erdboden in trockenen Jahren wie Staub zerfällt und die Vegetation leidet.

42. Dieser kleine Grundbesitz befördert den Diebstahl im ganzen Felde. Man kennt dergleichen Stückbesitzer, die auf jedem Wochenmarkte erscheinen mit allerlei Gemüsen, die angeblich auf dem kleinen Eigenthum gewachsen seyn sollen, aber im ganzen Felde zusammengeraubt sind. Es ist nicht gut, wenn solchen Leuten, die aus der Hand in den Mund leben, mit steter Noth ringen, Gelegenheit gegeben wird, in's Feld zu gehen, wo mancherlei Gelüste entstehen. Hat Einer aber nur ein paar Ruthen im Felde, so darf es Niemand auffallen, ihn stets nach und von seinem Besitzthum gehen zu sehen.

43. Man weiß, welche unendliche Vortheile die Zusammenlegung der Grundstücke (Consolidation) herbeiführt für die Wertherhöhung des Grundcapitals, den Nazionalwohlstand, für die Ruhe, Eintracht und Landesverschönerung. Aber dieser wichtigen Sache werden unendliche Hindernisse in den Weg gelegt, wo die Stimmen dieser Splitterbesitzer zählen, wie die der Gutsbesitzer. Erfahrungsmäßig erheben diese klei-

nen Leute stets das größte Geschrei. Ihre Gesinnung ist auch hierbei so kleinlich, wie ihr Besitz.

44. Beim Wiesenbesitzthum legt der Splitterbesitz einer regelmäßigen Wässerungsanlage unendliche Schwierigkeiten in Weg.

25. Ein-Wiesenumbau, der zugleich mit einer Zusammenlegung verbunden seyn muß, ist aber da schwer oder gar nicht durchzuführen, wo die Splitter so klein sind, daß sie wohl nur eine halbe oder eine Ruthe betragen und so im Gemenge liegen, daß oft nur ein einziges Glied der Familie sie kennt.

46. Die Contracts- die Stempelkosten, der Schützenlohn und andere Prästationen ruhen unverhältnißmäßig auf dem Stückbesitz.

47. Bei diesem endlosen Splitterbesitz ist fast nicht möglich, oder doch höchst schwer, das so nöthige Grundeigenthums-Castater anzulegen und mit Sicherheit fortzuführen.

48. Die Anlegung und sichere Fortführung der Hypothekenbücher wird bei solchem Zustande nicht minder da sehr erschwert, wo jedes Grundstück darin sein Conto hat und darauf ab- und zugeschrieben werden muß — wo also eine Sicherheit gebende Hypotheken-Verfassung besteht und nicht, wie nach französ. Hypothekenrecht, in gewissen Fällen auf den bloßen Namen eines Eigenthümers, Hypothek genommen werden kann, die dann den ganzen eigenthümlichen Gütercomplex im Arrondissement trifft. Die Hypothekenbücher würden da zu vielen voluminösen Folianten anwachsen.

49. Das Grundsteuer-Cataster ist bei so kleinem Bodenbesitz nicht mehr in Ordnung zu erhalten. Das Besitzthum wird so klein, daß es nicht mehr eingetragen, nicht mehr auf der Charte getheilt werden kann. Denn schon jetzt sind Fälle vorgekommen, wo bis zu einer halben Ruthe herabgetheilt worden, und die Grundsteuer von einem Schollensplitter nur 1 Pfennig beträgt *), ja, was noch mehr ist,

*) Interessant sind die Verhandlungen, die darüber auf dem sechsten Rheinischen Provinzial-Landtage gepflogen worden, und in Nr. 234—236 der Kölnischen Zeitung von 1841 nachgelesen werden können. Es heißt da: „Nach den Ergebnissen der Cataster-Aufnahme finden wir bei einem Areal von 10,243,790 Morgen diese in 11,215,527 Parzellen

daß selbst der Reinertrag eines Schollensplitters nur erst die Höhe von 1 Pfennig erreicht, wonach denn (à 3 Sibg. $8^{64}/_{100}$ Pf. vom Tha-

---

zertheilt, also durchschnittlich jede Parzelle ungefähr 160 Ruthen groß. Die Zerstückelung geht im Regierungsbezirk Coblenz so weit, daß noch nicht 60 Ruthen die durchschnittliche Größe ausmachen; ja, in den Moselgemeinden des Regierungsbezirks Trier kommen durchschnittlich kaum 20 Quadratruthen auf die Parzelle. Nach den Erfahrungen beim Fortschreiben des Güterwechsels werden jährlich im Reg. Bezirk Coblenz ppr. 6000 Parzellen zertheilt. In Trarbach zerfallen 7129 Morgen Wiesen in mehr als 38000 Parzellen. In den Kreisen Kochem, Simmern und Zell 57,183 Morgen Wiesen in 305,000 Parzellen.“ Ein Abgeordneter bemerkt: „er könne versichern daß es auf der Ahr so kleine Parzellen gebe, wo die Grenzfurchen 5 Prozent des Grundbesitzes ausmachen, weshalb denn die Scheidelinien blos durch hingelegte Schiefersteine bezeichnet werden, was oft Anlaß zu Streit gebe. Ein Mitglied des dritten Standes bemerkt: daß am obern Rheine das Eigenthum sich mitunter bis auf 1 Ruthe Land heruntergedrückt habe, und daß viele Parzellen herrnlos herumschwebten.“ Dasselbe wird von manchen Moselgegenden behauptet, wo man solche Parzellen der Unbedeutendheit wegen aufgegeben habe.

Es wird aber auch gesagt, daß die Parzellen-Nummern des Catasters durchaus keinen Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Zersplitterung des Grundbesitzes gebe, indem ein zusammenhängendes Besitzthum von einiger Bedeutung solcher Nummern bis zu einigen Hunderten nicht nur haben könnte, sondern auch wirklich hätte.

Das ist nun allerdings eine Wahrheit; inzwischen widerlegt das doch nicht Alles. Es beweiset beim Personalgutsbesitz doch namentlich, daß solche Parzellen auseinander fallen können, oder daß sie nur in einer Hand vereinigt wurden entweder auf einmal oder successive — daß also ihr temporäres Vereinigtseyn in einer Hand etwas rein Persönliches, eine Thatsache ist.

Vergleichen wir mit Obigem den Zustand der Parzellirung in meinem Kreise, so ergeben sich folgende actenmäßige Thatsachen:

Der Kreis Wetzlar zählt in 3 Städten und 76 Dörfern und Flecken 39,093 Seelen, welche auf $^{357}/_{1000}$ Quadratmeilen = 207,916 Morgen leben. Von dieser Morgenzahl gehen ab 6705 M. für Wege, Flüsse, Bäche und 83,553 M. für Wald. Es bleiben somit für die übrigen parzellirten Culturarten 117,658 M. Diese sind in 552,043 Parzellen getheilt und werden von 20,534 Grundeigenthümern besessen. Allein dieses ist nicht deren Zahl, sondern die Summe der Artikel in den Flurbüchern der Gemeinden, weil die Grundeigenthümer sehr häufig auch in andern Gemarkungen besitzen, und auch da eingetragen werden. Darum ist die wahre Anzahl überall so schwer auszumitteln. Es kön-

ler) von dem Schollensplitter nur $^{31}/_{250}$ Pf. erhoben werden könnte, von Rechtswegen aber doch 1 Pfennig, als kleinste Steuer, erhoben wird. Die Steuer lastet daher höher auf dem Splitter, als auf der Parzelle, weil das Geld nicht so klein getheilt werden kann, wie das Grundstück.

Einen solchen Zustand, der dem Schollensplitterbesitzer zur Prägravation gereicht, das Cataster verwirrt, den Fortschreibungs- und Veranlagungsbehörden zur größten Last gereicht, kann von einer guten Staatsverwaltung nicht geduldet werden.

Wenn die Splitterung nur einige Jahrzehnten so fortgeht, wie wir sie fast überall da, wo Stückbesitz die Regel macht, erblicken, so müssen die kostspieligen Catasterurkunden bald unbrauchbar werden.

50. Dem Steuerempfänger endlich gereicht die Hebung so kleiner

---

nen daher hier kaum zwei Drittel der obigen Anzahl Grundeigenthümer angenommen werden, weil die Gemarkungen sehr in einanderlaufen.

In den 10 Bürgermeistereien des Kreises sind die geringsten Größen der Parzellen folgende:

	An Ackerland.		An Wiesen.	
I.	6 Ruth.	42 Fuß.	2 Ruth.	2 Fuß.
II.	1 "	50 "	1 "	60 "
III.	— "	80 "	2 "	10 "
IV.	1 "	50 "	2 "	50 "
V.	— "	55 "	— "	20 "
VI.	2 "	— "	2 "	— "
VII.	— "	40 "	— "	32 "
VIII.	— "	60 "	— "	60 "
IX.	— "	90 "	2 "	— "
X.	— "	20 "	— "	60 "

Wenn dann also auch hier nur 39 Ruthen auf die Parzelle durchschnittlich kommen, so geht denn doch gewiß nirgends das Maas so tief herab, wie hier, nemlich auf ein Fünftel Quadratruthe oder 20 Quadratfuß Wiese und Ackerland (nicht etwa Garten und s. g. Pflanzenbeet).

Dabei ist noch zu bemerken, daß in der Regel je besser der Boden, desto größer die Splitterung, und daß das beste und nahe gelegene Land, die sogenannte Krautländerei, am meisten zersplittert wird. Davon will Jeder wenigstens ein Theilchen haben; bei Erbtheilungen zumal jeder Erbe. Die Quadratruthe gilt hier oft 5 bis 8 Thaler.

Beträge zur größten Beschwerde. Er muß 360 Pfennige mühsam zusammenlesen, ehe er einen Thaler zur Casse vereinnahmen kann. Jeder Pfennig, wenn nicht noch andere Steuerbeträge hinzukommen, muß 8mal gebucht und in die Feder genommen werden, bis er in die Casse gelangt, beträgt die Steuer 1 Slbgr. bis zu 44mal. Wird Execution vollzogen, noch mehr. Dabei ist es gleichviel, ob die Steuer 100 Rthlr. oder 1 Slbgr. beträgt. Berechnet man Papier, Schreib-, Druck- und andere kleine Kosten, so betragen diese immer mehr, als die Steuer Werth hat. Davon hat dann der Steuerempfänger 3 Procent Hebgebühr! Aus diesem Grunde sehen wir denn auch, daß die Steuerempfänger sehr oft lieber diese kleinen Steuerbeträge aus ihrem Sack bezahlen, anstatt sich dieser mühseligen Erhebung zu unterziehen *).

§. 42.

Nachdem ich nun so den Stückbesitz vorerst qualifizirt, sodann die Vortheile und Nachtheile aufgezählt habe, die für seine verschiedene Arten und die Theilung hervorgehen — werden wir im Stande seyn zu beurtheilen: ob denn

A. in der Bodennatur,

B. oder in der Culturart,

C. oder in staatlichen Eigenthümlichkeiten

Gründe zu Modificationen liegen?

Daher ist nöthig, einen Blick auf die Bildung des Stückbesitzes zu werfen, dann die verschiedenen Culturarten, wobei Stückbesitz vorkommen kann, näher zu beleuchten und zuletzt uns der Betrachtung

*) Ich schließe hiermit diesen langen Catalog der Vorwürfe, welche dem Stückbesitz gemacht werden, den ich noch verlängern könnte, wenn ich Nichterlebtes referiren wollte. Es ist einleuchtend, daß die hier geschilderten Nachtheile großentheils nur den Splitter- und Schollensplitterbesitz treffen; aber sie sind auch aus dem Leben gegriffen, denn es ist nicht ein einziger angeführt, den ich nicht selbst wahrgenommen, oder selbst erfahren hätte, da ich ein kleines Personalgut aus solchen zusammengekauften Parzellen und Splittern gebildet und dadurch die unendliche Mühseligkeit erfahren habe, aus solchen Elementen ein Personalgut zu bilden, das man nur einigermaßen arrondiren will.

zu überlassen, inwiefern staatliche Verhältnisse Ausnahmen oder Modificationen begründen.

§. 43.

Zu A. Gehen wir geschichtlich auf die ursprüngliche Bildung der Parzellen und Splitter zurück, so finden wir, daß zuerst die örtlichen Terrainverhältnisse, dann die Culturverhältnisse und zuletzt die Eigenthums- und Besitzverhältnisse sie gebildet haben.

Gebirgige Gegenden mußten schon der örtlichen Lage wegen Parzellen und Splitter haben und werden sie ferner haben müssen, weil hier kein Zusammenhang oft Statt finden kann. Auf solchem bergigem coupirtem Terrain wird daher immer der Stückbesitz dominiren. Er ist durch die örtliche Lage geboten.

In flachen Gegenden ist dagegen der Stückbesitz mehr die Folge der Cultur- und der Besitzverhältnisse.

Wie solcher Zustand nun einmal vorhanden war, so ist er denn auch bei Abfassung der Lagerbücher und Steuercataster aufgenommen und eingetragen worden und er wird seitdem so fortgeführt. Dadurch ist erst die Selbstständigkeit jedes Grundstücks, groß und klein, ausgesprochen worden.

Was denn nun so ursprünglich war, das verändert jetzt lediglich der Besitzwechsel, indem jetzt *ohne diesen* Culturart weder Parzellen noch Splitter mehr macht oder verändert.

Mit Besitzwechsel verändern sich aber die Parzellen (Stücks-) Nummern *nach unten* im Lagerbuch, Steuercataster, selten im Hypothekenbuch. *Nach oben* bleiben aber die Nummern bestehen in allen drei Urkundenbüchern, d. h. wenn auch mehrere Parzellen oder Splitter personell oder reell vereinigt werden, so behält doch jede ihre Nummer auf den Namen des neuen Erwerbers bei — und das ist der Grund, daß es immer mehr Nummern in den Büchern, als auf dem Felde gibt, mehr Grundstücke, als verschiedene Besitzer.

Will man daher richtig urtheilen über die Parzellirung einer Gegend, so darf man nicht den Büchern allein folgen, sondern man muß mit diesen auf's Feld gehen und da vergleichen und zählen.

Daher redet man jetzt immer nur von Parzellirungen, aber nicht von Zusammenlegung, weil bei jenen Nummervermehrung vorkommt, die sichtbar wird, während Nummerverminderung auf dem Felde, in den Büchern aber nicht sichtbar wird, indem da die Nummern nicht ausgelöscht werden.

Nur wenn neue Lagerbücher und Steuercataster vom Felde aus aufgenommen würden (eine penible Arbeit!) müßte sich bei der Vergleichung ergeben: ob und inwiefern Veränderung eingetreten sey? So mächtig wirkt auch hier, was geschichtlich ursprünglich einmal so eigenthümlich, oder so und nicht anders sich gestaltete.

§. 44.

Zu B. Die Culturverhältnisse führen für den Stückbesitz große Modificationen herbei.

1) Zuerst kommt das Waldeigenthum in Betrachtung. Es läßt aus begreiflichen Gründen keine Splitterung, selbst keine vortheilhafte Parzellirung zu *). Die ganze Natur des Waldeigenthums widerspricht diesen Begriffen.

Die Waldcultur ist bei dem fortschreitenden Anbau oft auf die höchsten Berge und nördlichen Abhänge, wohin sie Pflug und Spaten nicht verfolgen konnten — zurückgedrängt worden und in dieses stille Asyl flüchtet noch jetzt der bedrängte Forstwirth.

Parzellirung und Splitterung können daher der Boden- wie der Eigenthumsverhältnisse wegen nicht leicht hier vorkommen.

Die mit der Landwirthschaft so eng verschwisterte Forstwirthschaft ist erst in der neuern Zeit in Bezug auf den Ackerbau in ihrem ganzen Werthe begriffen worden, insbesondere in Beziehung auf den

*) Dieser Grundsatz wirkt stärker auch in dem Beispiel der Nassauischen Gemeinde Langenhain, die bei aller strengen Consequenz, womit sie hartnäckig ihre einzig dastehende besondere Feldordnung verfolgt, doch den langen schmalen Streifen ihres Besitzthums nicht durch den Wald verfolgt, sondern diesen pro indiviso besitzt und die ideellen Theile nach Fußen und Zollen bei der Hauung geltend macht.

Stückbesitzer *), der dann überhaupt gegen den größern Gutsbesitzer von jeher eine dürftige Abfertigung gefunden hat.

Waldungen haben so viel Eigenthümliches für Boden Mensch und Staat, ihre Besitzverhältnisse sind so besonderer Art, daß was oben allgemein vom Stückbesitz galt, hier noch um so mehr seine Anwendung findet.

Waldungen passen als Besitzthum nur für den Staat, die Gemeinden, die Institute und höchstens für die privaten Herrschafts- und Rittergutsbesitzer, nicht aber für den Stückbesitzer.

Nur durch den Gemeindeverband pflegt der Stückbesitzer der Waldproducte sich theilhaftig zu machen, daher ich von den Gemeindewaldungen noch etwas sagen muß, das ich nicht besser kann, als wenn ich hersetze, was ich vor 19 Jahren geschrieben habe **).

„Waldungen sind ein unschätzbares Gut der Gemeinden. In ihnen liegt ihre Existenz und ihre Fortdauer. Ehrwürdig wie diese Eichen sollte das Waldeigenthum seyn. Eine Gemeinde, die einen Wald besitzt, kann nicht verarmen, kann nie aufhören Gemeinde zu seyn. Denn diese Wälder sind es, welche wieder Hütten gaben, wann die Elemente sie geraubt hatten. Sie sind es, welche der Armuth eine sichere Zuflucht gewährten und Trost gaben, wann der Hunger sie quälte und der Frost die Glieder zusammenzog. An diesen Waldungen richtete sich der Wohlstand wieder auf, wann Krieg und Noth ihn niedergebeugt hatten. Ihnen verdanken wir die Fortdauer so vieler Familien und Gemeinden. Sie konnten nicht untergehen, wo ihre Existenz an einen Wald sich lehnte, der die Hütten wieder baute und erwärmte und zahllose Bedürfnisse des Lebens darbot.

Noch niemals ist der Nachtheil gewürdigt worden, den ein eifersüchtiger Feind über einen Staat brächte, wenn er einbräche und alle Wälder niederhiebe. Krieg Hungersnoth die Pest sind fast minder furchtbare Geißeln, als diese Holzverwüstung. Jene sind nur vorüber-

*) Hundeshagen a. a. O.

**) Entwurf einer Gemeinde-Ordnung §. 133.

gehend, die Zeit heilt ihre Wunden; aber hier untergräbt die Zeit. So viele blühende Länder sind aus der Reihe der Staaten verschwunden, weil man mehr Holz niederschlug als pflanzte. So viele lachende Fluren, von befruchtenden Bächen durchrieselt, sind zu scheußlichen Wüsten und menschenleeren Einöden geworden, weil man die Wälder niedergehauen, aus denen jene entsprungen. Nicht die Salubrität allein, auch die Existenz der Menschen und Gemeinden wird durch diese Wälder gesichert.

Als eins der ersten und dringendsten Lebensbedürfnisse kann die Erhaltung des Holzes nicht genug in Schutz genommen werden. Aber noch mehr, weil das stets sichtbare und umsetzbare Capital so leicht zum leichtsinnigen Verbrauche reizt.

Das Pachtgut wirft seinen Pachtzins, das Geldcapital seine Procente ab, der Fond bleibt unverändert wie auch das Einkommen wechselt. Aber mit den Waldschlägen wird auch das Forstcapital vernichtet und viele Jahrzehnten vergehen über der Reproduction.

Ferner mehrt hier der stille ruhige Gang der Natur den Gewinn, aber er vermehrt ihn nicht im Verhältniß der Bevölkerung. Diese eilt ihm weit voran, mehrt sich in geometrischer, die Holzung in arithmetischer Progression und endlich mehrt der Wald seinen Gewinn zwar sicher, aber langsam und unvermerkt; er reizt schon deshalb nicht zum Anbau den Privatmann, dessen Genuß stets gern der Production voraneilen möchte. Er wird stets den Waldgewinn mit den sonst üblichen Capitalprocenten bilanziren und geneigt seyn, den vollen Genuß des Augenblicks an eine ferne Zukunft verkaufend, den Wald auszureuten, der so spät sich rentirt.

Waldeigenthum paßt eben darum nicht für den kleinen Grundeigenthümer, dessen ärmliche Lage keinen weitaussehenden Gewinn entgegenzuharren verstattet. Für Gemeinden hauptsächlich bilden Waldungen das schicklichste Grundvermögen, denn von allen kein's bedarf der Pflege und Administrationskosten so wenige als dieses.

Darum habe so viel möglich nach den Bedürfnissen jede Gemeinde ihren Wald nach Masgabe der Bevölkerung und der örtlichen Lage. Dieses Maß werde bestimmt und es sey dieser Wald

ein unveräußerliches Gut, das heiligste Unterpfand des Gemeindeverbandes."

2) Die Weideflächen lassen ihrer Natur nach ebensowenig eine Splitterung zu. Der magere Futterbestand, den das Vieh, außer den Menschen, darauf gewöhnlich findet — macht die Benutzung für den Stückbesitzer unvortheilhaft und für die Angrenzer Gefahrbringend, weil polizeilicher Feldschutz hier kaum gehandhabt werden kann. Ueberdies wendet er von der so wünschenswerthen Stallfütterung ab, die doch durch ein höheres Stadium der Landwirthschaft bedingt wird.

3) Wiesenflächen dagegen lassen eine größere Splitterung zu als das Ackerland — wie wir denn in den Gegenden, weit getriebener Theilung und dichter Bevölkerung Schollensplitter von 1/5 Quadratruthen Wiesenboden noch finden.

Dabei fallen zwar viele der oben geschilderten Nachtheile weg; andere treten aber wieder desto greller hervor. Man müßte denn den höhern Kaufwerth in Anschlag bringen, so wirken solche Wiesensplitter noch nachtheiliger auf die Leichtigkeit der Ansiedelung. Denn wer solchen Splitter besitzt, ist auch gleich mit der Viehhaltung bei der Hand *). Vieh aber kann ohne Bedienung ohne Stall ohne Wohnung nicht gehalten werden. Darum folgt denn so leicht Eins aus

*) Es wird zwar gemeinhin dafür gehalten, daß Nichts wohlthätiger sey, als dem Ansiedler die Möglichkeit zu sichern, ein Stück Vieh zu halten, und wäre es auch nur eine Ziege; weshalb denn auch Staatsmänner die Lehnkühe nicht absolut verdammen wollen.

Es beweiset dieses zweierlei. Einmal, daß man sich auch hier erst über eine gewisse Summe von Einsicht verständigen muß und daß jedem Ding zwei Seiten abgewonnen werden, und zweitens, daß wer dergleichen behauptet, das Treiben der s. g. kleinen Leute, das Innere der Dorfhaushaltungen nicht lange genug in der Nähe gesehen hat.

Nach meiner langjährigen sorgfältigen Beobachtung kann ich das Viehhalten von so kleinen Leuten, die nicht genugsam Winterfutter dafür haben, im Allgemeinen nur für höchst verderblich halten. Im Sommer wird für das Vieh Feld und Wald ausgeraubt, die Zeit, die auf einen lohnenden Taglohn verwendet werden könnte, wird über das Futtersuchen hingebracht, und das für den Winterbedarf zugekaufte Futter kostet mehr, als das Vieh einbringt. Noch nachtheiliger stellt sich die Sache, wenn Aufzucht gehalten wird; jedoch kann es auch Ausnahmen geben.

dem Andern: Splitter, Stall, Wohnung, Vieh, Frau, Kinder, Armuth, Elend und Verderben. Noch mit mehr Mühe trennt sich der Stückbesitzer von seinem ererbten Wiesensplitter, als von jedem andern Erbstück, weil der Wiesenwerth überall beim Landmann überschätzt zu werden pflegt und die höchste Glückseligkeit im Viehhalten gesucht wird.

Die Nachtheile der Wiesensplitterung treten am grellsten hervor, wenn von einer regelmäßigen Wiesenbewässerungsanlage die Frage kommt, die oft nicht geschehen kann, wenn nicht ein ganzer Wiesengrund umgebauet und zusammengelegt wird. Wenn da z. B. 180 Splitter auf 1 Morgen kommen, so denke man an die Riesenarbeit bei einem Grund von einigen hundert Morgen, wenn nicht eine Gesetzgebung da hülfreiche Hand leistet *).

4) Weinland gestattet ebenwohl Splitterung. Sie ist in den hohen, der Sonne zugekehrten Bergabhängen oftmals schon durch die Lage geboten.

In dieser Culturart ist kein Grund zu finden, für sie größere Flächen zu bedingen, da jeder Weinstock, wie ein Obstbaum, in Detail behandelt werden muß; es wäre denn die oben gerügte Zeitverschwendung beim Uebergang und der Mangel der Gleichmäßigkeit des Products. Alle Rücksichten werden jedoch durch die örtliche Lage, als eines Nothwendigen, überboten.

5) Gartenboden, wobei die möglichste Bodenzerbröckelung und die sorgsamste Pflege der Pflanzen im Einzelnen wesentlich sind — theilt sich in Gartenfeld und in Gartenland (gemeinhin Garten genannt).

Die Bearbeitung des Gartenbodens ist Gartenbau, er mag in offenem Felde oder in eingeschlossenem Beringe betrieben werden. Er verhält sich zum Ackerbau wie etwa das Handwerk zum Fabrikbetrieb.

Gartenboden entschuldigt noch am meisten die Splitterung. Daher sehen wir denn auch bei allen gesetzlichen agrarischen Bestimmungen für den Gartenboden das kleinste Maß als Minimum bestimmt.

Der Garten unterscheidet sich vom Gartenfeld nur durch die

*) C. F. Schenk Abhandlung über den Wiesenbau. Fulda 1826.

Umzäunung, wovon beim Feldschutz der Jagd den Steuern und Abgaben nach Landesgesetzen mannichfache Rechte abhängen.

Wenn gleich auch hierbei viele der gerügten Nachtheile eintreten: so ist doch das Gartenvergnügen ein so unschuldiges und erhebendes, die Gartenbeschäftigung eine so wohlthätige und nutzbringende, daß solche Parzellirung dem Menschen nicht verkümmert werden sollte, der im Umgange mit der Natur Freude und Erholung sucht von den Mühen und Wirren des Lebens.

Der Gartenparzellen- und Splitterbesitz kommt hauptsächlich in der Nähe großer volkreicher Städte vor und deren besondere Verhältnisse entscheiden da gewöhnlich über das von der Gesetzgebung vorgeschriebene Maß.

§. 45.

Zu C. Bei den, durch staatliche Eigenthümlichkeiten gebotenen Modificationen spricht uns zunächst der Parzellenbesitz an, dem in Rücksicht auf Boden Mensch und Staat überhaupt vor allem Splitterbesitz der Vorzug zu geben ist. Denn er tritt dem Personalgutsbesitz am nächsten, erleichtert diesen und meidet viele der aufgezählten Nachtheile. Darum hat der Parzellenbesitz auch bei Freunden und Feinden des Stückbesitzes stets Vertheidiger gefunden.

Auf Parzellenbesitz, wenn er in Anzahl oder Arealumfang von einiger Bedeutung ist, kann Behausung, selbst Bespannung Statt finden; aber er bleibt immer Stückbesitz, weil die Gutsqualität fehlt.

So finden wir in Städten und auf dem platten Lande eine Menge solcher behauseten Stückbesitzer, die ihre Parzellen neben ihrem Hauptgeschäft entweder mit einem Paar Fahrkühen selbst bestellen, oder im Lohn von Andern bestellen lassen.

Dergleichen Stückbesitzer muß es in Folge der Dismembrationen und Güterzerschlagungen immer mehrere geben. Denn das ist die natürliche Stufenfolge: Gut, Parzelle, Splitter, Schollensplitter. Solche Auflösung nach unten macht sich unendlich leichter, als eine Gutsbildung nach oben.

Als allgemeine Regel kann man aufstellen, daß solche Bewirthschaftung einzelner Grundstücke nur so lange vortheilhaft ist, als sie

Nebensache bleibt und das Hauptgeschäft darunter nicht leidet, wo jene Bewirthschaftung nur beiträgt, jener Industrie eine Stütze, einen Halt, eine Ausfüllung in müßigen Stunden zu geben; ferner wo große oder mittlere geschlossene Güter bestehen und wo daneben einem Jeden, besonders den Nachgebornen, die Möglichkeit geboten wird, ein Personalgut zu bilden; oder wo andere Gewerbtreibende und Tagarbeiter die Möglichkeit erlangen, ein Grundstück zu erwerben, um als Aushülfe bei ihrem Geschäft zu dienen und dadurch manche müßige Stunde auszufüllen.

Für Bürger einer kleinen Stadt (nicht Ackerbürger, denn diese sind Personalgutsbesitzer) sind solche Parzellen von unschätzbarem Werthe. Denn bei dem großen Verfall der Städtischen Nahrung dienen sie oft durch ihren Ertrag zum Supplement der Nahrung. Solche Bürger können sich oft durch das Handwerk nicht vollständig durchbringen, eine oder einige Parzellen ergänzen dann den Lebensunterhalt der Familie. Wenn diese nur im Stande ist, eine Kuh oder zwei Kühe zu halten, die als wahres Nahrungsmagazin anzusehen sind, so ist solche Familie schon geborgen. Die Küchenabfälle werden in der Kuh vernutzt, das Grün- und Dörrfutter wird aus den Garten- und Wiesenparzellen entnommen, an Stall- und Gebäuderaum wird deshalb kein besonderer Aufwand gemacht, weil er ohnedies vorhanden ist und viele müßige Stunden können von einer Familie, die nur halb oder zu drei Viertel im Gewerbe Verdienst findet — auf nützliche Art Beschäftigung und die so heilsame Körperbewegung finden.

Wir sehen das auch in allen kleinen Städten durch die Erfahrung bestätigt. Solche Parzellenbesitzer, die bald Handwerker bald ländliche Arbeiter sind, befinden sich wohl und tauschen oft nicht mit dem vollen Handwerker oder dem Ackerbürger, die allen Launen des Publikums, oder jedem Witterungswechsel preisgegeben sind. Sie bleiben bei ihrer abwechselnden Arbeit gesund und haben zwei Quellen des Einkommens, wovon eine selten ganz versiegt. Zur Arbeit findet sich stets die nöthige Zeit, denn kann der Mann aus der Werkstätte nicht abkommen, so geht die Frau und ist diese verhindert, so gehen die Kinder, die ohne diese ausfüllende Arbeit doch zu Hause keine, oder doch nicht so viele Werthe schaffen würden.

Solche Beschäftigung bewahrt überdies den Handwerker vor der Einseitigkeit seines Berufes und des städtischen Abschlusses. Die Scheidewand zwischen Bürger und Landbebauer erhebt sich weniger schroff. Der Handwerker fühlt mit dem Landbauer gleiches Interesse, er ist mehr mit seinem Stande und mit ihm mehr auf gleiche Linie gestellt. Endlich erhebt dieser zeitweise Umgang mit der Natur sein Gemüth, er sammelt in der heitern stärkenden Luft neue Kraft für seinen mühseligen Beruf. In den Feierstunden und Tagen findet er ein Ziel bei seinen Spaziergängen, ein Interesse an den großen Naturwundern.

Diese Combination hat allein noch den siechen Zustand des städtischen Handwerks vor einem gewissen und plötzlichen Tode bewahrt nach der Aufhebung der Hanse und damit entstandenem Verfall unseres städtischen Handwerks, nach dem Aufkommen des Fabrikbetriebs und der damit in Verbindung getretenen unglücklichen Begünstigung der Krämerei, die aller Zunftverfassung Hohn sprach.

Gleichwohl hat es nicht an Staatsmännern und Schriftstellern*) gefehlt, welche diese Verbindung des Handwerks mit dem Parzellenbau als schädlich verurtheilt und gesagt haben, daß dadurch Beides leiden müßte, daß solche Leute weder gute Handwerker, noch gute Feldbauern seyen, daß Eins dem Andern Eintrag thäte. Allein der Gegenstand ist erstens dann nicht rein und bestimmt aufgefaßt worden, denn es ist nicht von Vollhandwerkern und Ackerbauern die Rede, sondern von Halbhandwerkern und Parzellenbesitzern, die in der Regel nicht selbst an den Acker ziehen, sondern gegen Lohn, oder durch Angehörige in Nebenstunden die Parzellen bestellen. Es ist nur von dem im Handwerk nicht voll beschäftigten Industriellen die Rede.

Für's zweite ist das nur eine speculative Betrachtung und die Sache ist nicht von der practischen Seite genommen. Die tägliche Erfahrung spricht hier deutlicher, als alle Theorie.

Ein Gleiches wie bei den städtischen Stückbesitzern gilt nun auch und zwar in einem noch höhern Grade von den auf dem Lande leben-

*) Grävell, der Baron und der Bauer, oder das Grundbesitzthum. Leipzig 1840 S. 124.

den Handwerkern. Auch ihnen läßt die mangelnde Nachfrage nach Arbeit Zeit genug, um ihre Parzellen zu bauen, die ihren Lebensunterhalt ergänzen und sie auf dem Lande, wo man die kleinen Lebensmittel nicht auf dem Markte kaufen kann, mit ihren Familien allein bestehen läßt.

Verschieden hiervon und mit den städtischen Stückbesitzern nicht zu verwechseln sind die Ackerbürger, die Personalgüter besitzen und daher wahre Gutsbesitzer sind und in deren Classe gehören. Sie bauen ihre Gutsparzellen entweder selbst, oder lassen sie durch Verwandte oder Miethlinge bauen und führen nur die leitende Aufsicht, oder treiben daneben irgend ein bürgerliches Geschäft, so daß bald dieses, bald jenes als die Hauptsache erscheint.

Sie unterscheiden sich vom städtischen Stückbesitzer durch den Gutscomplex, durch die vollständige Ackerwirthschaft, die zur Noth für sich allein der Familie den Lebensunterhalt gewähren könnte.

Dergleichen Wirthschaften sind nun, wie die Erfahrung lehrt, in den meisten Fällen lohnend. Beide Geschäfte unterstützen sich oft gegenseitig. Es fließen da viele kleine Quellen des Einkommens zusammen. Die Roherträge werden in der eigenen Wirthschaft auf mannigfache Weise kurzer Hand ohne Umsatz in desto größere Reinerträge verwandelt und wir sehen da Manches in der Stille und ohne besondern Aufwand vollbringen, wozu in eigener Realgutswirthschaft oft mancher Apparat nöthig wäre. Wenn z. B. der Landgutsbesitzer der Bauer sein Getraide Meilen weit auf den Markt verfahren und dazu vielen eigenen Aufwand bestreiten muß, so vernutzt der Ackerbürger, der zugleich Bäcker Wirth Bierbrauer ist, seine Crescenz in der eigenen Wirthschaft, er profitirt mindestens die Verkaufs- und Kaufsdifferenz. Der kleine Werth, der daraus resultirt, kommt der Familie und durch diese rückwirkend dem Boden und dem Staate zu gute.

Besonders im stehenden Capitale findet da manche Ersparniß Statt. Gebäuderaum z. B., den der Ackerbürger gewöhnlich doch im überflüssigem Maße besitzt, wird da ökonomisch benutzt und erhält einen verglichenen Werth, den er außerdem nicht hätte.

Und zählten auch alle diese Vortheile nicht, so ist schon das von Bedeutung, daß die eigene Unterhaltung der Familie nicht dem Ackerbau,

ſondern dem Gewerbe zur Laſt geſchrieben wird, und daß er dort um ſeinen ganzen oder halben Betrag dem Reinertrage zu gute kommt.

Außerdem bietet der ſtädtiſche Wohnort manche Vortheile dar: einen beſſern polizeilichen Schutz, einen leichtern An- und Verkauf der Producte, eine Benutzung der Conjuncturen, Gelegenheit zu Fracht- und Lohnfuhren, Lohnackern, wohlfeilen Ankauf von Dünger und Düngerſurrogaten, beſſere Handwerker, Erſparung des Transports der Erzeugniſſe und Gewinnung aller der Vortheile, welche die Verbindung der Land- und Gewerbsarbeit mit ſich zu führen pflegt.

Wir ſehen daher auch überall dergleichen Ackerbürger, die ſich in den Schranken halten und ſich vor dem verderblichen Luxus bewahren — proſperiren und zugleich durch beſſere Wirthſchaftsführung, agronomiſche Verſuche und Verbeſſerungen nicht ſelten ein Muſter für die Bauern werden. Das Orts- und Standesvorurtheil, das beim Bauer ſo mächtig wirkt, der Mangel an Trieb und Rührigkeit, vielmehr die Befürchtung, durch ein Neueres ſich auszuzeichnen, hat man beim Ackerbürger nicht, wie beim Bauer zu bekämpfen.

Sein durch die gleichzeitige Induſtrie reger gewordene Geiſt, der dem Vortheil nachſpürt, wo er ſich auch finden mag, ohne um Gerede ſich zu kümmern, welches der Bauer nur zu ſehr beachtet — läßt ihn Alles annehmen und probiren, ſobald er ſich nur vom Vortheil überzeugt hat. Darum konnten auch ſolche Ackerbürger zum tiefern Pflügen, zur Bodenmiſchung, zum Erd- und Jauchenauffahren, zur Wieſenwäſſerung, zur Kleeſaat in die Winterung, zur Einführung beſſerer Ackerwerkzeuge, fremder Saatfrüchte u. ſ. w. durch Anpreißung und Vormachen leicht bewogen werden, während man auf dem Lande nur zu oft mit dem Spruche abgefertigt wird: „in des Bauern Beutel verdirbt viel Witz.“

Die Schattenſeiten dieſer Ackerbürgerwirthſchaften ſind: die gewöhnlich größere Entfernung vom Acker und deſſen Getheiltheit; ferner: der größere Luxus und das dem Landbau ſo widerſtreitende ſtädtiſche Weſen *).

*) Ich habe dieſe Ackerbürgerwirthſchaften hier an das Ende des Stückbeſitzes eingeſchaltet, ob ſie gleich oben beim Perſonalgutsbeſitze ihre Stelle hätten finden ſollen, aus den Gründen, weil ſie ſo leicht aus dem ſtädtiſchen Stückbeſitz entſtehen und damit ſo nahe verwandt ſind.

§. 46.

Endlich können auch die Grundstücke nach ihrer Benutzungsart betrachtet werden:

1) als alleiniges, Mit- und Gesammteigenthum.

Der letztere Fall tritt bei Waldungen und Almenden namentlich ein. Als eine besondere Art des gemeinschaftlichen Stückbesitzes ist hier der auf dem Westerwalde und im Kreise Siegen bestehenden Hauberge mit ihren Stammjähnen zu gedenken *).

2) Als volles und getheiltes Grundeigenthum;

3) als beschränkte und unbeschränkte,

4) als belastete und unbelastete Grundstücke.

Gutsfrohnden haften auf einzelnen Grundstücken höchst selten; dagegen eine Masse von Geld- und Naturalprästationen.

Ueberhaupt ist hier zu bemerken, daß 2, 3 und 4 mehr bei Grundstücken als bei Gütern als getheiltes, beschränktes und belastetes Grundeigenthum vorkommen.

5) Ferner als geschlossene und ungeschlossene Grundstücke, wo dann der Schluß nur in einem Minimum, also in einer Linie nach unten besteht, unter welcher keine Theilung Statt finden darf. Diese Linie kann für Parzellen und für Splitter angeordnet seyn, oder es kann ein Parzellen- und ein Splitterschluß geben;

6) als Stamm- und Freierbgrundstücke;

7) als verpfändete und unverpfändete Grundstücke, wo die Verpfändung nicht den Nachtheil bringt, wie bei Gütern;

8) als selbstbewirthschaftete und verpachtete Grundstücke, wo die Verpachtung nicht von den Nachtheilen begleitet ist, wie beim Gute;

9) endlich als Parzellen, Splitter und Schollensplitter. Die Zulässigkeit des Splitterbesitzes beim Weinbau und beim Gartenbau, besonders in der Nähe volkreicher Orte — ist oben abgehandelt worden *).

---

*) K. F. Schenk, Statistik des Kreises Siegen. Siegen bei Vorländer 1839.

*) Ich bin in dieser ganzen Lehre von dem Stückbesitze mehr in das Einzelne gegangen, als ich vielleicht gesollt hätte; aber man wird das durch

Fassen wir nun wie in einem Brennpuncte die Gründe des überhand genommenen Stückbesitzes, so wie die Schwierigkeiten für die Staatsregierungen, ihm künftig zu begegnen — zusammen, so müssen wir sie darin finden: daß so Wenige durchdrungen sind von der Staatsidee, von der Bestimmung und den Bedürfnissen des Staats; daß die Meisten ihr Leben über das Staatsleben erheben, des Staates Interesse dem ihrigen nachsetzen beide nicht identifiziren; daß diese Opinion zur lebenden Ueberzeugung des Volkes geworden und mit seinem Leben durch und durch verwachsen ist —. Daß manche Staatsregierungen dazu selbst viele Veranlassung gegeben haben, ist bereits angedeutet worden. Welchen schweren Stand werden sie nun haben, wenn sie den Stückbesitz, das Ansiedelungsrecht, das leichtsinnige Heirathen beschränken wollten!

Dritter Abschnitt.

Von der Benutzung des Bodens in Beziehung auf dessen Veränderung.

§. 47.

Wenn bisher von der Bodenbenutzung nach den Natur- und bestehenden Besitzverhältnissen, ohne Veränderungsfall, gehandelt wurde, so soll in diesem Abschnitt geredet werden von der Veränderung des Bodens und deren Folgen.

---

zwei Betrachtungen entschuldigen, einmal weil solche Erfahrungen nicht Jedermanns Sache und Kaufs sind; und zweitens weil ich dem Stückbesitz glaubte um deswillen eine besondere Ausführlichkeit widmen zu müssen, weil unsre Staatsmänner und Schriftsteller gewöhnlich nur den großen Gutsbesitzer und dessen Verhältnisse, höchstens den Gutsbesitz überhaupt vor Augen haben, die eigenthümlichen Verhältnisse des Stückbesitzes aber keiner Schilderung zu würdigen pflegen und dennoch ist er so häufig und einflußreich.

Ferner habe ich die Beispiele aus meiner nächsten Umgebung und Erfahrung geholt und wenn diese Manchem kleinlich erscheinen, so mag dafür Entschuldigung werden, daß das Schicksal nicht gewollt hat mir einen Lebenskreis anzuweisen, wo der Horizont erweitert ist. Immer — habe ich geglaubt — sey so kleines Selbsterlebtes besser, als gar keins, oder wie aus Büchern ausgezogene fremde Erfahrung, die noch dazu oft der Zuverlässigkeit entbehrt.

Dort war von einem Ruhenden, Bleibenden, Beſtehenden, deſſen Vortheilen und Nachtheilen, die Sprache; hier ſoll von einem Werdenden, zukünftigen Zuſtande und deſſen Folgen die Rede kommen.

Die Veränderung des Bodens iſt aber

I. entweder Bodenzerſetzung;

II. oder Bodenwandlung.

Die Bodenzerſetzung iſt die Umwandlung der Bodenbeſtandtheile in ſich ſelbſt, ohne Beſitzwechſel.

Die Bodenwandlung (II) iſt

A) entweder ein Auseinandergehen nach unten — Bodenlöſung;

B) oder ein Ineinandergehen nach oben — Bodenvereinigung.

Die Bodenlöſung iſt

a) entweder Bodentheilung, wodurch ein Ganzes, oder dafür Geachtetes, in, mit dieſem Ganzen gleichartige Theile zerlegt wird;

b) oder Bodenverwandlung, wodurch ein Ganzes in ein anderes, rechtlich oder landwirthſchaftlich davon Verſchiedenes, oder in ſolche Theile umgeſchaffen wird.

Die Bodenvereinigung iſt

α) entweder eine gleichartige (Güter in Güter, Grundſtücke in Grundſtücke);

β) oder eine ungleichartige (Grundſtücke in Güter) *).

I. Von der Bodenzerſetzung.

§. 48.

Bei der Bodenzerſetzung geht die Veränderung des Bodens nur in ſich ſelbſt, d. h. in ſeinen Beſtandtheilen bei demſelben Beſitzer vor ſich.

*) Es bedarf auch hier keiner Erinnerung, daß alle dieſe Bezeichnungen techniſch ſind, auch daß ſie auf keine Spitzfindigkeiten hinauslaufen, da verſchiedenartige rechtliche Folgen davon abhängen, mithin ächt practiſch ſind. Dieſe ganze Lehre wurde bisher zumeiſt nur unter dem Namen Theilung begriffen. Aber in einer wiſſenſchaftlichen Bearbeitung der Grundeigenthumsverhältniſſe iſt Theilung ein zu eingeſchränkter Begriff: er bezeichnet nur einen Theil der ganzen Veränderungslehre.

Diese Zersetzung kann blos landwirthschaftlich, oder blos rechtlich, oder landwirthschaftlich und rechtlich zugleich seyn.

Die ganz oder theilweise landwirthschaftliche Zersetzung interessirt uns hier nicht, sie gehört in das Gebiet der Landwirthschaft und der besondern Staatswirthschaft. Ob z. B. ein Stückbesitzer aus seinem Acker eine Wiese, oder aus dieser einen Acker; ein Gutsbesitzer aus seinem Gute einen Wald formiren will — gehört in jenem Falle der Landwirthschaft, in diesem Beispielsfalle der besondern staatlichen Rücksicht an, die vielleicht gern sehen mag, wenn beim Holzmangel einer Gegend größere Gutsbesitzer sich entschließen, den zuviel unter den Pflug genommenen Boden wieder zu Holzung anzulegen.

Von solchen besondern Fällen muß hier abstrahirt werden, wo nur allgemeine Gesichtspuncte festgehalten werden können.

---

a) Von der Bodenzersetzung bei den Gütern.

§. 49.

1) Beim alleinigen, Mit- und Gesammtgute.

Alleiniges Gut kann bei demselben Besitzer in Mit- und Gesammtgut und umgekehrt zersetzt werden.

Die oben geschilderten Vortheile des Alleinbesitzes, mag eine physische oder moralische Person Subject des Rechtsverhältnisses seyn — sind so einleuchtend und allgemein anerkannt, daß es für Boden Mensch und Staat nur Gewinn bringen kann, wenn bisheriges Mit- oder Gesammteigenthum in alleiniges zersetzt wird; dagegen wäre es eben so unvortheilhaft, wenn alleiniges Grundeigenthum in Mit- und Gesammteigenthum überginge.

Der Verkehr wird durch jene Umwandlung einen neuen Schwung erhalten, denn nicht nur, daß dann nur eine Willensbestimmung nöthig ist zur bessern Benutzung, so ist dadurch auch eine leichtere Möglichkeit geboten, ein Grundbesitzthum wieder in den Verkehr zu bringen, dem es durch gebundenen Willen so lange entrückt war. Zwar erlangt die in heutiger Zeit so allbeliebte Mobilität des Bodens dadurch einen Vorschub, allein es kann doch nur eine vernünftige Immobilität gewünscht

werden, keine solche, die an der Ausübung wesentlicher Rechte des Grundeigenthums hindert.

Bis zur höchsten Spitze hat dieses odium condominii die französische Civil- und Ruralgesetzgebung getrieben, indem danach jedem Schollensplitterbesitzer erlaubt ist, seine Scholle einzuzäunen.

§. 50.

2) Beim vollen und getheilten Gute.

Volles Gutseigenthum kann in getheiltes übergehen und getheiltes in volles (Consolidation, Appropriation.)

Diese Begriffe, der Geschichte des Grundeigenthums und der Landwirthschaft ihren Ursprung und ihre Ausbildung verdankend, haben bei veränderten Zeit- und Rechtsverhältnissen ihre practische Anwendung großentheils verloren. Es wird sich in unsren Tagen, wo Alles Freiheit, Ungebundenheit athmet, nicht leicht ein getheiltes Eigenthum mehr bilden und bestehendes wird sich allgemach in volles umwandeln.

Dabei kann sich Boden Mensch und Staat nur wohlbefinden, denn wenn auch diese Rechte nur nach Innen, nicht nach Außen, wie in jenem Falle auseinander gehen, so hindert doch getheiltes Eigenthum eben so wie Miteigenthum jede freie Benutzung, Bewegung und Veräußerung. Es wird also, wenn auch geschichtlich und rechtlich gerechtfertigt, doch weder landwirthschaftlich, nazionalökonomisch, noch politisch gerechtfertigt werden.

In Bezug auf Gutsqualität tritt hier noch der besondere Grund hinzu, daß eine Rechtstheilung bei einem ganzen Inbegriff von Sachen, wie ein Gut ist, um so drückender, als beim Stückbesitz gefühlt wird. Wie beengt fühlt sich der Eigenthümer des dominii utilis z. B. nicht bei Zusammenlegung, Arrondirung, Ablösung der auf dem ganzen Gutsstücke ruhenden Lasten!

§. 51.

3) Beim beschränkten und unbeschränkten Gute.

Nicht minder beschwert erscheint das beschränkte Gutseigenthum und seine Verwandlung in ein unbeschränktes wird in dem Verhältniß

dem Boden, dem Menschen und dem Staate nützlich, als durch freiere Bewegung, größere Productibilität höhere Erträge gewonnen werden. Wenn z. B. einem Gute auf dem andern die Schaftrift zusteht, wenn einem Gutswalde die Servitut des Streurechens aufliegt, so kann das beschränkte Gut durch Zersetzung dieser Rechte in unbeschränktes nur gewinnen, da die Agricultur und Forstwirthschaft solche Berechtigungen mit Recht längst verdammt haben.

Wie solche Verwandlung geschehen soll, gehört nicht hierher, sondern in die Staatswirthschaftslehre, die nach den Eigenthümlichkeiten jedes Staats die rechten Mittel finden wird, solche Berechtigungen durch ein Aequivalent an Boden oder auf andere Weise zu zersetzen *).

§. 52.

4) Beim belasteten und unbelasteten Gute.

Hiervon gilt dasselbe, was vom beschränkten Gute gesagt worden.

Es wird dabei immer eine solche Last verstanden, welche auf dem ganzen Gutsstamme ruhet. Die Last erscheint hier auf der einen Seite immer höher, als der Vortheil auf der andern. Die Werthdifferenz geht darum immer für Boden, Mensch und Staat verloren und kommt Keinem zu gute.

Eine Zersetzung in ein unbelastetes Gut muß darum, selbst mit Opfern erkauft, unter allen Beziehungen höchst wünschenswerth erscheinen.

Nur für den oben bemerkten Fall und aus den, dafür angegebenen Gründen kann eine radizirte verhältnißmäßige Fruchtrente vertheidigt und zur Erhaltung anderer höherer Interessen dann hauptsächlich von der Zersetzung ausgenommen werden, wenn nur aus den eigenen Gutsmitteln die Ablösung erfolgen könnte und dazu keine andere Hülfe, als Capitalaufnahme gegen Gutsverpfändung möglich wäre.

§. 53.

5) Beim Real- und Personalgut.

Die Zersetzung eines Personalguts in ein Realgut ist oft sehr wünschenswerth, nicht so umgekehrt.

*) Königl. Preuß. Edict vom 14. Sept. 1811 die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend.

Nach den oben auseinandergesetzten Grundsätzen bringt es Gewinn, wenn Boden da, wo kein Mangel für Stückbesitz ist — die Form eines bleibenden stetigen Guts annimmt, wenn diese Form vor der Mobilisirung der staatlichen Grundlagen schützt und schon durch ihr Bestehen dem Staate diejenige Dauer verheißt, die in seinem Principe liegt. Schon dieses bloße Daseyn gibt Bedeutung.

Die Geschichte der Landwirthschaft und der Grundeigenthumsverhältnisse lehrt, wie diese Realgüter aus der Entwickelung der Socialverhältnisse hervorgegangen sind, wie sie als lauter große und kleine Kreise neben einander das Staatsgebiet füllten und nur die an der Peripherie daraus nothwendig entstehenden Zwischenräume durch Stückbesitz sich ausfüllten, daß Personalgutsbesitz aber, weil er in das System der Nazionalnaturalwirthschaft und der üblichen Ablohnung nicht paßte, weil er ferner dem Boden und dem Menschen keine Sicherheit verlieh — nur wenig gekannt war.

Ein Ackerbaustaat bedarf einer stabilen positiven Grundlage, eines ständisch-organischen Elements, welches die Ruhe, die Sicherheit, die Dauer verbürgt. Und das Alles können weder Stückbesitz, noch Personalgutsbesitz gewähren. Die Realgüter allein können als die wahren Staatsactien, als die ständischen Repräsentanten des Bodens und wohl auch des historischen Elements, als die Grundsäulen des Staatsgebäudes angesehen werden. Realgut allein zählt für sich, ist gleichsam Repräsentant, nicht der jeweilige Besitzer *). Denn dieser wechselt, jener ist ewig und wird nicht mit in das Grab seines Besitzers gesenkt.

Ein Staat, der viele Actiengüter auf seinem Gebiete zählt, hat viele Actieninhaber, mithin eine kräftige, kerngesunde, selbstständige Bevölkerung, die im Stande ist, die Staatsregierung zu unterstützen und die schwersten Staatslasten zu tragen. Eine Bevölkerung, die im Patriotismus erglüht, wenn es gilt, den Heerd, das Vaterland, den Thron zu vertheidigen, den materiellen Wohlstand, geistiges sittliches Wohlseyn ringsum zu verbreiten — ist doch wohl unschätzbar.

---

*) Daher denn in einigen Gegenden die Besitzer nach ihrem Gute benannt werden.

Unter dem Gesichtspuncte der Familie, der Gemeinde sind Realgüter von hoher Bedeutung für den Staat, denn jede solche Familie, jede Gemeinde ist ein Analogon des Staats im Kleinen. Es sind die letzten Ringe, welche den Menschen an das Staatsinteresse anknüpfen. Von jeher war auch der Geist dieser kleinen Genossenschaften der Barometer für die Staatswohlfahrt, ihre zarte Pflege ward noch immer durch das allgemeine Wohl dankbar empfunden.

Wenn daher Personalgüter in Realgüter sich umwandeln, so ist das für alle Interessen im Staate Gewinn, wenn aber Realgut in Personalgut zersetzt wird, so tritt die Staatsactie an die Schwelle des Stückbesitzes; es fehlt dazu nichts, als der Wille eines Menschen, jenes wandelbare, allen Schwächen huldigende, sich selbst kaum Rechenschaft gebende Vermögen im Menschen, das am Morgen nicht weiß, welche Entschließungen bis zum Abend zur That gereift sind. Denn bekennen wir es doch: schwach ist der Mensch in der ganzen Region seiner Willenskraft. Die Größe seiner Einsicht steht nur zu oft im umgekehrten Verhältniß zu seinem Willen. Darum muß außerhalb dieser beweglichen Kraft ein anderes Stetiges, Unabhängiges, Kraft und Zuversicht geben.

Unsere ganze Erziehung ist nur zu sehr auf das Abrichten, das Anlernen gerichtet. Sie treibt alle Kräfte in den einen Ast der Erkenntniß, während sie alle fruchttreibenden Zweige des Characters am Lebensbaume verdorren läßt. Einsicht und Willen, verschmolzen in harmonischen Ton, kann nur einen guten Klang geben; aber wie selten zu hören! Darum sollte man nicht das Stabile, die ewige Dauer des Staats nicht abhängig machen von der gebrechlichen Menschennatur.

§. 54.

6) Beim geschlossenen und ungeschlossenen Gute.

Ein geschlossenes Gut in ein ungeschlossenes, ein ungeschlossenes in ein geschlossenes zu zersetzen — ist nach allen Richtungen für Boden, Mensch und Staat — ein Act der höchsten Consequenz, mag dieser Schluß nun ein solcher seyn, wie beim Realgut, oder nicht.

Denn wenn das Aufhören des Güterschlusses der Erfahrung zu Folge auch für den Anfang noch die Gutsqualität bestehen zu lassen

pflegt, ſo iſt doch die Schranke, die bindende, zuſammenhaltende Kraft, hinweggeräumt und nichts hindert fortan, daß der Gutscomplex in jede Art des Stückbeſitzes überſchlage. Es bedarf dazu nur des wandelbaren Willens des jeweiligen Beſitzers. Aller Leidenſchaft der Menſchen, der ganzen Wucht des Materialismus, allen Launen der Zeit, des Schickſals iſt das Gut preisgegeben. Den ſichern Hafen, worin es barg, hat es verlaſſen, es iſt hinausgeworfen auf das ſtürmiſche Meer ſachlichen und menſchlichen Unbeſtandes. Es kehrt nicht wieder zurück in den ſchützenden Buſen, nicht wieder zurück in die ſtetige ſichernde Form des Beſitzes. Die verwandten Theile, während vieler Menſchenalter durch Zufall, Glück, Combination zuſammengefügt, harmoniſch vereinigt und in abgemeſſener berechneter Bewegung rotirend — ſie fallen auseinander und zerſtäuben unter hundert Händen, die noch nicht einmal ein Andenken der frühern Verwandtſchaft bewahren.

Die Gutseigenthümlichkeiten ſind bisweilen ſo beſchaffen, daß der Schluß des ungeſchloſſenen Guts eine, ſich ſelbſt vererbende Thatſache wird, die, wie beim Güterſchluß Dauer zu verheißen ſcheint z. B. wenn eine nicht wohl theilbare Inſel das Gut macht, oder wenn große maſſive Oekonomiegebäude in der Mitte des Gutsareals eine Zerſetzung höchſt unvortheilhaft machen. Aber immer ſind dieſes factiſche, keine rechtlichen Gründe. In Sachen des Grundeigenthums ſoll aber jede Grundlage ſo ſicher ruhen wie der Boden ſelbſt.

Hier muß nun der großen Zahl von Bauerngüter (Colonatgüter) gedacht werden, die nach Aufhebung aller Hörigkeitsverhältniſſe und des bäuerlichen Nexus (der Grundabgaben und der Frohnden) — ſ. g. Bauergüter bleiben, jedoch ohne Güterſchluß, der vielmehr mit jener Aufhebung aufgehört hat. Es ſind darum keine eigentlichen Bauergüter mehr und ihre Beſitzer ſind Landleute, Landbebauer, keine wahren Bauern mehr, obgleich dieſe Namen ihres geſchichtlichen Werthes wegen factiſch, jedoch nicht techniſch, fortgeführt werden.

Es ſind vielmehr Perſonalgüter und es gilt von ihnen Alles, was von dieſen gilt. Es wird aber noch eine geraume Zeit dauern, bis dieſe Anſicht ſich geltend macht und am erſten drohet das Erbrecht der Kinder die Wichtigkeit der vorgegangenen Veränderung zu begreifen.

Der Fall, daß ein ungeschlossenes Gut in ein geschlossenes zersetzt wird, dürfte bei der jetzigen Mobilität des Grundeigenthums und bei der herrschenden Ansicht wenig eintreten. Die Autonomie, welche dergleichen sonst so leicht zu Stande brachte, wird' immer unbekannter und gesetzlich immer mehr außer Gebrauch gesetzt. Mächtiger wirkt aber noch die öffentliche Meinung, das Vorurtheil.

Und gleichwohl bleibt die Einführung des Güterschlusses eine so wünschenswerthe Sache, um die Stabilität des Grundbesitzes und die Standschaft zu sichern, positive Elemente zu schaffen und der Beweglichkeit des Bodens einen Damm entgegen zu setzen.

Besonders wichtig wird dieser neue Schluß für die alten Bauerngüter, die der Ungebundenheit jetzt plötzlich verfallen sind. Und wünschenswerth sobald als möglich, so lange noch die alte Opinion besteht und noch kein Theilungsinteresse dieses alte feste Band völlig zernagt hat. Da wird man, so lange die Generationen leben, die ein Anderes nicht erfahren haben, auf den geringsten Widerstand stoßen.

Schwerer wird dagegen der Schluß bei neuen und alten Personalgütern zu erlangen seyn. Sie sind schon zu sehr in den Kreis der Tagesvorurtheile hineingezogen; viele Interessen sind da zu beseitigen und nur vorgehaltene Privatvortheile werden da entscheiden, wo das Staatsinteresse umsonst sich geltend macht.

§. 55.

7) Beim Stammgut und Freierbgut.

Nicht minder wichtig und folgenreich ist es, ein Stammgut in Freierbgut und dieses in jenes zu zersetzen. Außer dem Schluß kommt hier noch die besondere Art und Weise hinzu, wie das Gut von einem Besitzer auf den andern in demselben Stamme übergehen soll. Denn dieser Stamm und seine Berücksichtigung ist die Hauptsache. Um der Familie willen ist Alles angeordnet: Schluß, Unveräußerlichkeit, Verbleib in derselben Familie.

Die Stammgutseigenschaft ist die höchste Blüthe des Schlusses. Dadurch erhält dieser erst seine wahre Bedeutung; dadurch wird dem Begriffe des Gutes erst die Weihe gegeben und zwar erst durch die

Erbfolgeordnung, denn dieſe macht den Schlußſtein: Gut, Schluß, Unveräußerlichkeit, beſonderes Erbfolgerecht, beſondere Erbfolgrordnung.

Für die Familie, für die Bande, welche Gott durch die Natur um die Menſchen geſchlungen hat, für das zarte Verhältniß durch das Blut erzeugt und mannigfach in ſich verſchlungen durch Abhängigkeit Achtung und Liebe; für die edelſten Güter, die der Menſch hienieden erſtreben kann — ſoll durch das Stammgut eine Dauer geſchaffen werden. Die Familie wird da hingeſtellt als die höchſte Potenz, als das Beachtungswertheſte. Selbſt die Liebe zum Boden iſt da nicht ſo ſtark, daß ſie nicht durch die Liebe für das Wohl der Familie überboten würde.

Und dieſes Edle in der Geſinnung, das ſich ſelbſt jede Entbehrung gern auflegt und weit hinausreicht über dieſes Daſeyn — ſoll untergehen; die fromme ſinnige Beziehung zum väterlichen Gute ſoll aufhören. Das iſt die gemüthliche Seite der Einrichtung.

Boden, Menſch und Staat ſind gleich intereſſirt beim Aufhören der Stammgutsqualität.

Der Boden erfreuet ſich nicht mehr der höchſten ſorglichen Pflege, der Zuneigung, die mit den Kindern heranwuchs und dieſem Erdflecke vorzugsweiſe die Liebe zuwandte, weil er ſie, die Eltern und Großeltern geboren werden ſah. Dieſer Boden wird in die große Gütermaſſe eingeworfen und erhält da ſeine fabrikmäßige Beſtimmung.

Die Familie hat ihre Unterlage, ihren Nachweis, ihre Geſchichte, ihre Bedeutung verloren. Das concrete Verhältniß iſt der allgemeinen Verflachung überantwortet worden.

Der Staat endlich hat ein's ſeiner ſtabilen, hiſtoriſchen und ſchönſten Elemente verloren. Ihm fehlt fortan der nothwendige Stützpunct wie dem Adel und dem Bauer, denn wie Napoleon auf St. Helena richtig ſagte: „on ne s'appuie que sur ce qui résiste.“

Ueberaus wichtig und folgenreich iſt dieſe Stammgutsqualität ſoll das Familienleben einen Halt finden, der Boden ſich einer dauernden kräftigen Pflege erfreuen und der Staat zu wahrer innerer Kraft gelangen.

Wird das Stammgut Freierbgut, ſo kann es durch Beſtimmung immer noch geſchloſſen bleiben; es iſt aber ſchon dem Intereſſe verfallen

und wo solche Bestimmung, wie gewöhnlich fehlt — da ist das Gut auf den großen Markt gebracht und kann nach Gutbefinden getheilt und verhandelt werden.

Die Stammfolge in den alten Bauerngütern, die aufgehört haben, solche zu seyn durch das Aufhören der Hörigkeitsverhältnisse — also auch keine Stammgüter mehr sind — ist eben wegen ihrer großen Anzahl, eine Sache hoher Bedeutung.

Mit jenem Aufhören haben consequenter Weise auch das besondere Erbrecht und die Erbfolgeordnung aufgehört und römische oder gemeinrechtliche Intestaterbfolge muß an die Stelle treten. Unläugbar haben alle Nachgeborne das Recht erlangt, gleiche Erbportionen aus dem Gute zu verlangen: cessante causa cessat dispositio. Dennoch sind viele Fälle bekannt, wo nach jenem Wegfall das gleiche Erbrecht nicht angesprochen wird, wo vielmehr die in ihrem Wesen erschütterte Stammgutseigenschaft noch immer als verbindlich fortgesetzt wird. Wo dergleichen geschehen, da ist der Uebergang leicht zu neuem verbindlichen Stammgut.

In heutiger Zeit, wo das Positive und Concrete aus der Ueberzeugung so sehr geschwunden ist, wo man abstracten Theorien huldigt, das Stabile verachtet, weil es als ein Stetiges die rapide Bewegung haßt; das Historische, weil es, ein Erlebtes, da gewesen ist — in dieser Zeit der Bewegung, des gepriesenen Fortschritts, oder vielmehr der Extreme — wird man nicht leicht einem freien Gütercomplex — Schluß, Unveräußerlichkeit, Stammerbfolgerecht und Ordnung auflegen.

§. 56.

8) Beim Freigut und Arbeitsgut.

Es ist oben der allgemeine Grundsatz ausgesprochen worden, daß derjenige Zustand der beste für Boden, Mensch und Staat sey, wo der Eigenthümer seinen Boden selbst bauet, wenigstens leitend bauet. Das ist nun der Fall bei den Arbeitsgütern (Colonat-, Bauer-, Ackerbürgergütern); aber auch bei einem Theil der Freigüter. Wo also die Zersetzung diesen Zustand erreicht, und er ist auch bei größern Freigütern möglich — da ist Gewinn für Boden, Mensch und Staat.

Die Zunahme der Bevölkerung, der herrschende Zug unsrer Zeit, den Boden, das Gutsbesitzthum, endlos zu theilen, werfen immer mehr Freigüter in die Classe der Arbeitsgüter und geht die Dismembration und Zerschlagung so fort, so werden viele Provinzen bald nur Arbeitsgüter und wenige Freigüter aufzuweisen haben. Ein glückliches Gemisch ist aber auch hier zu wünschen, damit es dem Bauer, dem Stückbesitzer nicht an landwirthschaftlichen Vorbilden, dem Staate nicht an kernhaften Freibesitzern, die mit angesammelten Vorräthen im Fall der Noth zu Hülfe kommen können *), der ganzen Bevölkerung, dem Landvolke nicht an der höhern, edlen, geistigen sittlichen Kraft fehle, woran der Schwache, der Hülfsbedürftige so gern sich anschmiegt und sich aufzurichten vermag, denn das ist ein allwaltendes Gesetz in der Natur und in dem Menschenleben, daß da das Uebergewicht ist, wo die Kraft, die Stärke, das Vermögen herrschen und der Schwache ihnen willig folgt, daß der Schwache dem Starken sich anschließt.

§. 57.

9) Beim verpfändeten und unverpfändeten Gute.

Verschuldete Güter in unverschuldete zu zersetzen ganz oder theilweise — wer möchte zweifeln, daß dieses ein verdienstliches Werk, daß aber ein Gut zu verschulden zumeist ein Unglück für der Repräsentanten Gut sey, wenn gleich Mensch (Familie) unter den Schulden zeitweise prosperiren können. Man soll nur dann Sprüchwörter anführen, wenn sie einen verborgenen Sinn aus dem tiefen Schacht der Wahrheit hervorheben. Es wird mit Recht gesagt: „wer seine Schulden bezahlt, verbessert seine Güter.“ Da haben wir die innige Verbindung der Schuld mit der ganzen Natur des Bodens.

Wer also auch nur einen Theil und nach einem Tilgungsplan periodisch einen kleinen Theil abzahlt, verbessert sein Gut d. h. seinen Familien-Repräsentanten, und wahrlich auch seine persönlichen und Familienverhältnisse mit; denn das eben ist das Wunder der Zeit, daß sie allgemach, aber sicher heilt, daß sie den Menschen über Berge von

*) Auch mit Pferden im Fall eines Krieges.

Schwierigkeiten hinweghebt, indem sich vor ihrem Nahen die Hindernisse ebnen.

Dennoch hat es Staatsmänner gegeben, die sich in der paradoxen Behauptung gefallen haben, Schulden seyen ein Glück. Ja, sie sind nur in dem Sinn ein Glück, wenn sie ein nothwendiges Unglück werden, d. h. ein solches, dem noch immer ein Credit zum Grunde liegt, wenn ein reeller Vortheil dadurch erreicht wird, wenn dieser vorzugsweise dem Gute und nur mittelbar dem Besitzer zugewendet wird, wenn dieser Vortheil größer, mehr werth ist, als die Schuld, nicht nach individueller Gefühls- sondern nach allgemeiner Verstandesschätzung. Wenn also z. B. ein durch Krieg ruinirtes Gut durch die Aufnahme eines Capitals wieder in den Stand gestellt werden kann und die Familie des Besitzers, die nichts weiter gelernt hat und sich nicht anderweit durchbringen kann, das schwere Werk des Retablissements mit Verstand vollbringt und durch Intelligenz und Industrie einen gesunkenen Werth wieder emporhebt — so ist die Verpfändung in alle Wege gerechtfertigt, nicht aber wenn ein Bäuerchen die kleinen ererbten Grundstücke blos weil sie von den Eltern stammen, zu einem Personalgut vereinigen und mit erborgtem Gelde große Oekonomiegebäude aufführen und so mit Schulden seine Wirthschaft anfangen will.

Diese Beispiele sind aus dem Leben gegriffen, es finden sich dazu allerwärts die Belege.

Der Mensch kommt so oft mit seinen Neigungen und Wünschen in Collision, daß nur die Rücksicht, der Standpunct, über das Mehr oder Minder entscheiden kann. Wohl ihm, wenn das letzte der Fall ist, wenn also alle Verhältnisse unter denselben Nenner gebracht werden können und es nur auf ein Subtrahiren ankommt. Aber wo die Nenner verschieden, die Rücksichten, die Standpuncte nicht dieselben sind, da wird schon eine schwerere Verstandesoperazion nöthig, um die bessere Ueberzeugung gleichsam herauszuschrauben. Und dennoch ist es der Standpunct, der hienieden Alles entscheidet. Den rechten zu wählen — das ist eben das Schwere. Die Subsumtion macht sich dann schon leichter.

Ein schuldenfreier Gutsbesitzer ist ein freier Mann; die Zukunft

iſt ſein, er vermag ſich nach allen Seiten zu bewegen und frei zu entſchließen. Ein verſchuldeter Gutsbeſitzer aber iſt ein, nicht an die Scholle Gefeſſelter, ſondern Verkaufter. Die Schuld drückt nicht auf ſeine Perſon allein, ſondern auch auf die Familie und das Gut. Beide hängen dann wie Gewichte an ſeiner Perſon. Das Schickſal, das beide betrifft, berührt durch das Medium der Schuld ihn doppelt und der geringſte Umſtand vermag Alles aus dem Geleiſe zu bringen.

In das ruhige, ſtetige, abgemeſſene Leben, in ein Daſeyn, das ſich wie die Jahreszeiten regelmäßig abwindet, in jenes gemüthliche, nur der Natur, die nicht rechnet und wuchert und hartherzig knickert, treu ergebene, in das religiös ſittliche und gläubige Leben des Landwirths wird das Geld, ein fremdes Element, gebracht, das ſeiner eigenſten Natur nach ganz anders potenzirt iſt, als das Grundeigenthum, mit dem es zuſammengeſpannt werden ſoll. Wer wird bei entſtandenem Streite den Kürzern ziehen: der gläubige Menſch, der den Blick nach oben richtet, oder der Gläubiger, der mißtrauiſch ſeinen dargeliehenen Schatz bewacht und ihn zurückzieht, ſo wie das Zünglein in der Wage des Schickſals gegen den Schuldner ausſchlägt?

Und ſage der Gutsbeſitzer doch nicht, er wolle für die Zukunft einſtehen. Was vermag des Menſchen Wunſch und Wille gegen die Macht der Ereigniſſe? Die Bedürfniſſe von geſtern ſind nicht die von heute; ſie können morgen vielleicht ein ganz Anderes nöthig machen. Die Ereigniſſe entwickeln ſich oft aus den kleinſten unſcheinbarſten Anläſſen und werden oft mit den dünnſten Fäden an die entfernteſten Zeiten angeknüpft; ſie entwickeln ſich oft unſichtbar aus einem Keim, der unaufhaltſam gewaltige Erſcheinungen ausbildet, die das ganze Getriebe menſchlicher Klugheit und Berechnung aus allen Fugen treibt. Wie will da der Gutsbeſitzer ſich vermeſſen, für die ganze Dauer der Anlehnszeit der treue Hüter, der ſtarke Bändiger des in ſeinem Gute, wie gleichſam in ſeinem Herzen wirkenden fremden Stoffes zu ſeyn und ſich ſeiner nach Gefallen zu entledigen? Seine Wünſche eilen den Ereigniſſen ſtets weit voran, die Rückſicht für eine geliebte Familie laſſen ihn das Harte, Unerbittliche der Außenwelt nicht in Anſchlag bringen; er hat das Glück des freien Athmens anticipirt und an eine

dunkele Zukunft verkauft, die möglich machen soll, was der Gegenwart zu schwer ist. Aber das Unglück schreitet schnell und wenn Boden und Familie mit zu tragen hatten, so haben sie auch mit zu leiden. Ein stark verschuldetes Gut ist wie ein Schiff, worauf keiner die Assecuranz zeichnen will, es ist wie ein condemnatorisches Urtheil, dem nur noch die Vollstreckung fehlt.

Die nach dem siebenjährigen Kriege in Preußen aufgekommenen landschaftlichen Creditinstitute haben in der damaligen drangvollen Zeit allerdings ihr Gutes gehabt; aber wo und wann werden solche strenge Grundsätze gehandhabt und ist aller Vortheil immer den Gütern, oder nicht zum großen Theil den Gutsbesitzern persönlich zugeflossen? Haben diese immer den rechten, einen weisen Gebrauch von der Anstalt gemacht?

Außerdem kann man nicht mit dem Vorschlage mancher Staatsmänner und Gelehrten übereinstimmen, den Credit der Gutsbesitzer dadurch zu erlangen, daß man die Güter mobilisiren, das Unbewegliche in Bewegliches verwandeln, somit stete Noth auf den Grundbesitzer häufen, das Gut ihm unvermerkt aus der Hand spielen und ihn in den Stand setzen solle, in einer unbewachten Stunde sein und der Seinigen ganze Existenz auf das Spiel zu setzen.

§. 58.

10) Beim selbstbewirthschafteten und beim Pachtgute.

Pachtgut sollte nur durch die Noth, durch persönliche Verhältnisse entstehen. Staats- Instituts- Corporations- Curatelgüter können nicht selbst, oder doch nur mit Einbuße, selbst bewirthschaftet werden. Ein Gutsbesitzer muß verpachten, weil er abwesend seyn muß, weil er der Güter mehrere hat, weil er von der Selbstbewirthschaftung nichts versteht — das alles sind nothwendige Fälle, die zur Verpachtung führen und beim Realgut gerechtfertigter, wie beim Personalgut erscheinen. Außer diesen Fällen bleibt es immer höchst wünschenswerth für Boden, Mensch und Staat, wenn Pachtgut in selbstbewirthschaftetes sich zersetzt, nicht aber umgekehrt. Bei den Arbeitsgütern zumal erscheint die Verpachtung unter allen Beziehungen immer mis-

lich und könnte nur durch eine Curatel, oder in der Form der Interimswirthschaft *), gerechtfertigt werden.

§. 59.

11) Beim großen mittlern und kleinen Gute.

Bei einer Zersetzung der großen Güter in mittlere und kleine, der mittleren in kleine und große, der kleinen in mittlere und große Güter kann hier nur immer (wie überhaupt bei Zersetzung) der Fall unterstellt werden, daß ein und derselbe Gutsbesitzer für angemessen findet, eine solche Zersetzung vorzunehmen.

Die Rücksicht wird hierbei nur eine landwirthschaftliche seyn, seltener eine politische, insofern nemlich Land- Provinzial- und Kreisstandschaft oder andere staatliche Beziehungen von einem größern oder kleinern Guts-Areal abhängen.

Walten blos landwirthschaftliche Rücksichten ob und diese sind als vortheilhaft erkannt, so wird auch Boden, Mensch und Staat dabei gewinnen, da angenommen werden muß, daß ein Gutseigenthümer — die Zersetzung gehe nun nach unten oder nach oben — seinen wahren Vortheil kennen werde, der dann auch derjenige des Allgemeinen wird.

---

b) Von der Bodenzersetzung bei den Grundstücken.

§. 60.

Auch Grundstücke können in sich zersetzt werden und zwar:

1) alleinige in Mit- und Gesammteigenthum und umgekehrt;
2) volleigenthümliche in getheilte und diese in jene;
3) beschränkte in unbeschränkte und umgekehrt;
4) belastete in unbelastete und diese in jene;
5) geschlossene in ungeschlossene;
6) Stammgrundstücke in Freierbgrundstücke und umgekehrt;

*) Mittermaier a. a. O. §. 447.

7) verpfändete in unverpfändete und diese in jene;

8) selbstbewirthschaftete in verpachtete und umgekehrt; endlich

9) große Grundstücke in mittlere und kleine, mittlere in kleine und große und kleine in mittlere und große Grundstücke.

Dabei treten alle die oben bei den Gütern angeführten Vortheile und Nachtheile, jedoch in minderem Maße ein.

Als Eigenthümlichkeiten sind hier nur zu bemerken:

zu 1. daß Almenden-Grundstücke der Gemeinden nicht selten auf das Geschrei der Armen und Besitzlosen unter die Gemeindeglieder zum vollen Eigenthum vertheilt worden sind, daß aber dieses Palliativmittel nur temporär geholfen hat, indem nach einer Reihe von Jahren bei angewachsener Menschenzahl größere Noth noch mehr Geschrei erhob und dieses nie aufhören wird, solange es noch eine Scholle vom Gemeindeboden zu vertheilen gibt. Eine solche Masregel, die Begünstigung der lebenden Individuen auf Kosten der künftigen Generationen, der Gemeinde selbst — wird für nicht gerechtfertigt erklärt;

zu 5. daß vor dem Schluß entstandene Splitter oder Schollensplitter so in eine Parzelle oder bezüglich in einen Splitter zersetzt werden können, daß dieser nun das Normalmaaß erreicht, wofür der Schluß besteht; ferner daß größere ungeschlossene Parzellen zu den Schlußparzellen herabgebracht, d. h. zersetzt werden können;

zu 7. daß Verpfändung hier die Nachtheile nicht hat, wie beim Gutsbesitz, weßhalb Zersetzung hier auch weniger dringend erscheint; vielmehr kann durch solche Verpfändung oftmals das Mittel beschafft werden, ein daneben bestehendes Gut besser zu cultiviren, einer Gutsfamilie wieder aufzuhelfen;

zu 8. daß Verpachtung hier weniger schädlich wirkt, wie beim Gutsbesitz; endlich

zu 9. daß nach Verschiedenheit der Culturarten und nach Masgabe der Oertlichkeit eine Zersetzung der Schollensplitter in Splitter oder Parzellen und der Splitter in Parzellen stets wünschenswerth bleibt.

III. Von der Bodenwandlung:

mehrfacher

A) von der Bodenlösung:

und speciell

a. von der Bodentheilung

c. der Güter in Güter.

§. 61.

Wir haben es hier mit mindestens zwei Eigenthümern zu thun, die gegenseitig in ein rechtliches Verhältniß zu Gütern treten durch das Medium der Theilung.

Das Zerfallen eines Ganzen, oder rechtlich dieser Gerechtigkeit in gleichartige Theile — gibt den Begriff der Theilung. In jedem Theile muß die Natur des Ganzen nach dem Theilungsrecht noch erkennbar sein (Homogenität) oder die Natur des Ganzen wird nur nach unten abgezweigt. Jede andere Veränderung ist nicht Theilung, sondern Vermischung.

1. Ein alleiniges größeres Gut kann in alleinige kleinere Güter getheilt und auf Andere übertragen werden. Der Fall tritt ein bei den Personalgütern mit oder ohne Vorwerken.

Dabei entsteht oft, außer andern Inconvenienzen, der Nachtheil, daß die Oekonomiegebäude zu dem verbliebenen Theile außer Verhältniß treten, viel zu groß und kostspielig werden. Es ist aber bei jeder Gutsbewirthschaftung eine Hauptregel, nie mehr Gebäuderaum zu haben, als unumgänglich nöthig ist. Sind die Gebäude massiv, um so schlimmer, da selbst das Baumaterial auf den Abbruch wenig Werth hat. Diese Betrachtungen wirken oft so mächtig, daß schon deshalb eine Theilung unterbleibt. Die veräußerten Güter haben dagegen gar keine Gebäude und des Gutsbesitzers erste Sorge ist, sie zu erbauen, wo nicht durch Vorwerke oder Beischläge zu dritten Gütern geholfen wird. Ein in Mit- und Gesammteigenthum stehendes Gut wird wohl schwerlich in dieser Eigenschaft in kleinere Güter getheilt werden, möglich ist der Fall aber immer.

2) Ein volles Eigenthumsgut kann in mehrere ſolche kleinere getheilt werden; aber auch ein getheiltes Gut kann vom Inhaber des dominii utilis in gleichartige getheilte kleinere Güter getheilt werden. Dazu gehört aber Conſens des Inhabers des dominii directi.

Auch dieſer Fall wird ſelten vorkommen; niemals bleibt er aber vortheilhaft für Menſch, Boden und Staat, weil der Fall der ſo wünſchenswerthen Conſolidation und Adpropriation durch ſolche Theilung immer weiter hinausgeſchoben und immer mehr erſchwert wird.

3) Werden beſchränkte und unbeſchränkte,

4) belaſtete und unbelaſtete Güter in ebenſolche kleinere getheilt — ſo kann es dadurch nicht ſelten Gelegenheit geben, die auf das kleinere Gut fallende Beſchränkung oder Laſt zu reduziren, oder ganz aufzuheben, denn oft wird dem kleinern Erwerber möglich, wozu dem großen Gutsbeſitzer die bereiten Mittel fehlten. Im ſolchem Fall nun zeigt ſich die Gutstheilung als ein Gewinn nach allen 3 Seiten.

Jedenfalls iſt unerläßlich, daß bei dieſen Theilungen die Verhältniſſe auf's genaueſte feſtgeſetzt werden, in welchen die Beſchränkung oder die Laſten auf die kleinern Güter fallen ſollen, damit nicht Streitigkeiten und Proceſſe entſtehen.

5) Realgut,

6) geſchloſſen Gut;

7) Stammgut

kann nur mit Einwilligung der auch nicht beſitzenden Betheiligten in eben ſolche kleinere Güter getheilt werden, während Perſonal- ungeſchloſſen und Freierbgut in eben ſolche kleinere Güter ſchon nach dem Willen des Eigenthümers, der hier Geſetz macht, getheilt werden kann.

Ohne Zweifel wird die bindende, zuſammenhaltende Kraft, die in jenen Realgütern liegt, in dem letztern Fall prolongirt und ein Zurückfallen in den freien Verkehr immer weiter in Ausſicht geſtellt.

8) Freigüter können in kleinere Freigüter getheilt, Arbeitsgüter aber können nicht weiter in Güter getheilt werden, weil ſie ſchon ein Minimum des Gutsbeſitzes ſind.

9) Unverpfändete und

10) ſelbſtbewirthſchaftete Güter können in ſolche kleinere getheilt

[redacted]

2) Ein volles Eigenthumsgut kann in mehrere ſolche kleinere getheilt werden; aber auch ein getheiltes Gut kann vom Inhaber des dominii utilis in gleichartige getheilte kleinere Güter getheilt werden. Dazu gehört aber Conſens des Inhabers des dominii directi.

Auch dieſer Fall wird ſelten vorkommen; niemals bleibt er aber vortheilhaft für Menſch, Boden und Staat, weil der Fall der ſo wünſchenswerthen Conſolidation und Adpropriation durch ſolche Theilung immer weiter hinausgeſchoben und immer mehr erſchwert wird.

3) Werden beſchränkte und unbeſchränkte,

4) belaſtete und unbelaſtete Güter in ebenſolche kleinere getheilt — ſo kann es dadurch nicht ſelten Gelegenheit geben, die auf das kleinere Gut fallende Beſchränkung oder Laſt zu reduziren, oder ganz aufzuheben, denn oft wird dem kleinern Erwerber möglich, wozu dem großen Gutsbeſitzer die bereiten Mittel fehlten. Im ſolchem Fall nun zeigt ſich die Gutstheilung als ein Gewinn nach allen 3 Seiten.

Jedenfalls iſt unerläßlich, daß bei dieſen Theilungen die Verhältniſſe auf's genaueſte feſtgeſetzt werden, in welchen die Beſchränkung oder die Laſten auf die kleinern Güter fallen ſollen, damit nicht Streitigkeiten und Proceſſe entſtehen.

5) Realgut,

6) geſchloſſen Gut;

7) Stammgut

kann nur mit Einwilligung der auch nicht beſitzenden Betheiligten in eben ſolche kleinere Güter getheilt werden, während Perſonal- ungeſchloſſen und Freierbgut in eben ſolche kleinere Güter ſchon nach dem Willen des Eigenthümers, der hier Geſetz macht, getheilt werden kann.

Ohne Zweifel wird die bindende, zuſammenhaltende Kraft, die in jenen Realgütern liegt, in dem letztern Fall prolongirt und ein Zurückfallen in den freien Verkehr immer weiter in Ausſicht geſtellt.

8) Freigüter können in kleinere Freigüter getheilt, Arbeitsgüter aber können nicht weiter in Güter getheilt werden, weil ſie ſchon ein Minimum des Gutsbeſitzes ſind.

9) Unverpfändete und

10) ſelbſtbewirthſchaftete Güter können in ſolche kleinere getheilt

II. Von der Bodenwandlung;

insbesondere

A) von der Bodenlösung;

und speciell

a. von der Bodentheilung

a) der Güter in Güter.

§. 61.

Wir haben es hier mit mindestens zwei Eigenthümern zu thun, die gegenseitig in ein rechtliches Verhältniß zu Gütern treten durch das Medium der Theilung.

Das Zerfällen eines Ganzen, oder rechtlich dafür Geachteten in gleichartige Theile — gibt den Begriff der Theilung. In jedem Theile muß die Natur des Ganzen nach dem Theilungsact noch erkennbar seyn (Homogenität), oder die Natur des Ganzen wird nur nach unten abgezweigt. Jede andere Veränderung ist nicht Theilung, sondern Verwandlung.

1) Ein alleiniges größeres Gut kann in alleinige kleinere Güter getheilt und auf Andere übertragen werden. Der Fall tritt ein bei den Personalgütern mit oder ohne Vorwerken.

Dabei entsteht oft, außer andern Inconvenienzen, der Nachtheil, daß die Oekonomiegebäude zu dem verbliebenen Theile außer Verhältniß treten, viel zu groß und kostspielig werden. Es ist aber bei jeder Gutsbewirthschaftung eine Hauptregel, nie mehr Gebäuderaum zu haben, als unumgänglich nöthig ist. Sind die Gebäude massiv, um so schlimmer, da selbst das Baumaterial auf den Abbruch wenig Werth hat. Diese Betrachtungen wirken oft so mächtig, daß schon deshalb eine Theilung unterbleibt. Die veräußerten Güter haben dagegen gar keine Gebäude und des Gutsbesitzers erste Sorge ist, sie zu erbauen, wo nicht durch Vorwerke oder Beischläge zu dritten Gütern geholfen wird. Ein in Mit- und Gesammteigenthum stehendes Gut wird wohl schwerlich in dieser Eigenschaft in kleinere Güter getheilt werden, möglich ist der Fall aber immer.

2) Ein volles Eigenthumsgut kann in mehrere ſolche kleinere getheilt werden; aber auch ein getheiltes Gut kann vom Inhaber des dominii utilis in gleichartige getheilte kleinere Güter getheilt werden. Dazu gehört aber Conſens des Inhabers des dominii directi.

Auch dieſer Fall wird ſelten vorkommen; niemals bleibt er aber vortheilhaft für Menſch, Boden und Staat, weil der Fall der ſo wünſchenswerthen Conſolidation und Adpropriation durch ſolche Theilung immer weiter hinausgeſchoben und immer mehr erſchwert wird.

3) Werden beſchränkte und unbeſchränkte,

4) belaſtete und unbelaſtete Güter in ebenſolche kleinere getheilt — ſo kann es dadurch nicht ſelten Gelegenheit geben, die auf das kleinere Gut fallende Beſchränkung oder Laſt zu reduziren, oder ganz aufzuheben, denn oft wird dem kleinern Erwerber möglich, wozu dem großen Gutsbeſitzer die bereiten Mittel fehlten. Im ſolchem Fall nun zeigt ſich die Gutstheilung als ein Gewinn nach allen 3 Seiten.

Jedenfalls iſt unerläßlich, daß bei dieſen Theilungen die Verhältniſſe auf's genaueſte feſtgeſetzt werden, in welchen die Beſchränkung oder die Laſten auf die kleinern Güter fallen ſollen, damit nicht Streitigkeiten und Proceſſe entſtehen.

5) Realgut,

6) geſchloſſen Gut;

7) Stammgut

kann nur mit Einwilligung der auch nicht beſitzenden Betheiligten in eben ſolche kleinere Güter getheilt werden, während Perſonal- ungeſchloſſen und Freierbgut in eben ſolche kleinere Güter ſchon nach dem Willen des Eigenthümers, der hier Geſetz macht, getheilt werden kann.

Ohne Zweifel wird die bindende, zuſammenhaltende Kraft, die in jenen Realgütern liegt, in dem letztern Fall prolongirt und ein Zurückfallen in den freien Verkehr immer weiter in Ausſicht geſtellt.

8) Freigüter können in kleinere Freigüter getheilt, Arbeitsgüter aber können nicht weiter in Güter getheilt werden, weil ſie ſchon ein Minimum des Gutsbeſitzes ſind.

9) Unverpfändete und

10) ſelbſtbewirthſchaftete Güter können in ſolche kleinere getheilt

werden, nicht aber verpfändete und verpachtete, weil die Hypothek und das Pachtverhältniß auf dem ganzen Gutsstamme ruht und dort nur eine Reduction mit Zustimmung des Pfandgläubigers möglich wäre.

11) Große, mittlere und kleine Güter können in solche getheilt werden, wenn die landesübliche Benennung so weit geht, daß nach der Theilung derselbe Größen-Character den Theilen verbleibt; andernfalls wird nicht Theilung, sondern Verwandlung Statt finden.

§. 62.

β) Von der Theilung der Grundstücke in Grundstücke.

1) Alleinige, im Mit- und Gesammteigenthum stehende,
2) volleigenthümliche und getheilt eigenthümliche,
3) beschränkte und unbeschränkte,
4) belastete und unbelastete;
5) ungeschlossene;
6) Stamm- und Freierbgrundstücke;
7) unverpfändete;
8) selbstbewirthschaftete Grundstücke,
9) Parzellen, Splitter und Schollensplitter

können alle in solche kleinere homogene Theile getheilt werden, wobei jedoch da eine Einschränkung eintritt, wo die Reduction des Verhältnisses, der Beschränkung, der Last nicht ohne die größte Unbequemlichkeit erfolgen kann. Bei geschlossenen, verpfändeten und verpachteten Grundstücken ist Naturaltheilung aber gar nicht möglich, daher hat sie hier auch keine Stelle finden können.

Jederzeit ist bei der Theilung die höchste Vorsicht nöthig, wenn Streit und Proceß vermieden werden soll.

---

b) Von der Bodenverwandlung.

§. 63.

Wenn die Bodentheilung ein Auseinandergehen in homogene Theile war, so ist dagegen Bodenverwandlung ein Auseinandergehen in heterogene Theile. Dort kann das Eine durch das Andere erkannt

werden. Es kommt auf ein Zählen, Messen, auf mathematische Größen an; hier kommt es aber wesentlich auf ein Dynamisches an *). Dadurch daß das Eine gesetzt wird, ist das Andere nicht begriffen. Es entsteht durch die Verwandlung ein Zweites ganz Anderes.

§. 64.

a) Von der Verwandlung der Güter in Güter.

Auch hier lassen sich alle die rechtlichen und Besitzverhältnisse anwenden, unter denen alle Güter und Grundstücke betrachtet werden können.

1) Alleinige Güter können in Mit- und Gesammteigenthumsgüter;
2) volle können in getheilte;
3) beschränkte in unbeschränkte;
4) belastete in unbelastete;
5) Real- in Personalgüter;
6) geschlossene in ungeschlossene;
7) Stamm- in Freierbgüter;
8) Freigüter in Arbeitsgüter;
9) verpfändete in unverpfändete;
10) selbstbewirthschaftete in verpachtete;
11) große Güter in mittlere und kleine übergehen.

Diese Verwandlungen können auch umgekehrt geschehen.

Es ist dabei wenig zu bemerken, was nicht schon früher vorgekommen wäre.

Nur zu 4 ist hier anzuführen, daß unbelastetes Gut in belastetes dann mit Vortheil verwandelt werden kann, wenn die Belastung in einem angemessenen Fruchtzins, oder in gemessenen Gutsfrohnden besteht, wenn gleich diese Verwandlungsform als feudalistisch verschrieen ist.

Gewiß ist jedoch, daß diese Belastungen in den meisten Fällen ursprünglich Preiß der Ueberlassung waren und daß sie folglich ebenso im Eigenthum beruhen, wie jedes unbelastete Grundstück.

---

*) im Sinne der Kantischen Philosophie.

Ferner ist zu 11 hier anzuführen, daß es wünschenswerth ist, wenn allzuhäufige große Güter in mittlere und kleine und wo auch jene noch zu häufig sind, in kleinere Güter, besonders wenn sie Arbeitsgüter sind, verwandelt werden. Die Provinzialität muß hier den Maasstab liefern. Denn ein Zustand, wo Güterbesitz mit Stückbesitz abwechselt, wo selbst neben den Großgütern mittlere und kleine, diese in viel größerer Anzahl bestehen bleiben — ist immer der wünschenswertheste.

---

§. 65.

β) Von der Verwandlung der Güter in Grundstücke.

Güter und Grundstücke sind zwei ganz verschiedene Rechts- und Besitzarten. Zwischen ihnen ist eine große Kluft, die jetzt durch Verwandlung überbrückt werden soll.

Verwandlung der Güter in Grundstücke ist von den allerwichtigsten Folgen für Boden, Mensch und Staat. Ein Grundbesitzthum, das bisher einen Complex bildete, vielleicht eine Staatsactie, einen selbstständigen Repräsentanten, ein Besitzthum, das für sich zählte als ein Festes, Positives, Einiges, Concretes, Namentliches — soll jetzt hinabgestoßen werden in die bodenlose Masse des Beweglichen, wo es seine Existenz, seine Bedeutung, seinen Namen ja sogar verliert.

Diese Verwandlung in Grundstücke — also Dismembration und Parzellirung — ist diejenige Handlung, welche bei den Schriftstellern vorzugsweise Theilung, Theilbarkeit benannt wird. Ich habe der Theilung aber, wie oben bemerkt, einen schärfer ausgeprägten Begriff gegeben, als ein Zerfällen in kleinere, mit dem Ganzen homogene Theile und habe jene von der Verwandlung unterschieden, als ein Zerfällen in andere ungleichartige Theile.

1) Alleinige Güter können in alleinige mit- und gesammteigenthümliche Grundstücke; miteigne und Gesammtgüter können in alleinige Grundstücke verwandelt werden.

Der Fall wird nicht leicht eintreten, daß ein alleiniges Gut in gemeinschaftliche Grundstücke verwandelt wird, wohl aber, daß ein gemeinschaftliches Gut in alleinige Grundstücke sich verwandelt.

Nach den entwickelten Grundsätzen taugt keine Gemeinschaft und die entstandenen alleinigen Theile, obgleich sie Grundstücke werden, sind daher immer Gewinn für Boden Mensch und Staat.

Es kann aber auch der Fall eintreten, daß gemeinschaftliches Gut in gemeinschaftliche Grundstücke verwandelt wird. Träte die Möglichkeit ein, die Gemeinschaftlichkeit in den Theilen eher aufhören zu lassen, als in dem Ganzen, so würde solche Verwandlung dem Privat- und Staatsinteresse allerdings Gewinn bringen.

2) Güter können sich aber auch in volle und getheilte Grundstücke verwandeln und zwar können das seyn Vollgüter und getheilte Güter. Hierbei kommt ein doppelter Theilungsbegriff vor: eine Rechtstheilung und eine mathematische Zahlentheilung.

Wenn ein volles Gut in getheilte Grundstücke verwandelt wird, so ist das nicht wünschenswerth. Wenn aber getheiltes Gut in volle Grundstücke verwandelt wird, so ist das vortheilhafter, als wenn getheiltes Gut in getheilte Grundstücke verwandelt wird, denn hier kommt, wie im ersten Falle, zu den Nachtheilen der Gutsverwandlung in Grundstücke noch der der Theilung eines nach Rechten Getheilten hinzu.

Hält man die oben entwickelten durchgreifenden Grundsätze fest, so wird man jeden einzelnen Fall entscheiden und auch über die möglichen Ausnahmen urtheilen können.

3) Belastetes und unbelastetes Gut kann in belastete und unbelastete Grundstücke verwandelt werden. In ältern Zeiten, wo die Besitzverhältnisse, die wir jetzt historische nennen, sich ausbildeten, wo Naturalwirthschaft allgemein herrschte und Geld bei solchen Massen von Grundbesitzthum kein Ausgleichungsvehikel seyn konnte — da war es Gebrauch, Grundeigenthum, das alleinig, voll, frei, unbelastet und unbeschränkt war, in Gesammteigenthum, in getheiltes, beschränktes und belastetes zu verwandeln, um sich durch diese Formen am Eigenthume selbst mit andern Personen, die durch Besitzrecht zum Grundeigenthum in ein Verhältniß treten sollten, auseinander zu setzen. Am meisten geschah dieses wohl bei Verwandlung der Güter in Grundstücke. Freie Güter wurden so in einzelnen Stücken gegen Belastung mit Zehnten, Geld- und Natural-Prästationen ausgethan. Die

Hörigkeit wurde in der Folge aufgehoben und dadurch erlangte das Verhältniß eine andere Gestalt.

Das Bedürfniß des Schutzes im Mittelalter machte sogar, daß Besitzer ihr Freigut übertrugen, um es als belastetes wieder zu empfangen. Der gewährte Schutz war dann oft die einzige Entgeltung für die freiwillig übernommenen Lasten, worin sich dann zu Zeiten die Glieder einer Familie theilten.

Jetzt, wo durch Geld Alles ausgeglichen wird und Geld Alles und Jedes repräsentiren soll, ist die Verwandlung eines freien Besitzthums in ein belastetes nicht üblich, ja sie wird sogar als feudalistisch verschrieen und Gesetze und Ablösungsordnungen mancherlei Art wirken auf gänzliche Abolition, mindestens auf Verwandlung, Restrictionen hin.

Es wird aber im Ernst die Frage aufgeworfen, wenn einmal Gut in den Stückbesitz übergehen soll, ob es nicht für den veräußernden Gutsbesitzer und dessen Erben vortheilhafter sey, die Parzellen mit einem Naturalgrundzins (der dem Geldwerthe nicht unterworfen ist) zu belasten, als zu verkaufen? Dem Erwerber solcher belasteten Parzelle geschiehet kein Unrecht, er kannte die Last. Fällt sie ihm zu schwer, so mag er das Grundstück mit der Last verkaufen. Seine Erben, wenn sie über den Druck klagen wollten, mögen sich immer erinnern, daß ohne diese Last das Grundstück nicht in ihrer Familie wäre. Man möge sie fragen: ob sie etwa gegen Entbindung von der Last das Grundstück zurücklassen wollten? Sie werden gewiß mit Nein antworten. Auch leidet nicht der Boden unter solcher miterkaufter Last, denn er wird dadurch in seiner Substanz mehr zusammengehalten und die Naturalabgabe erinnert den Besitzer stets daran, alle seine und des Bodens Kräfte anzustrengen, um die Naturalabgabe zu erschwingen, also zum Fleiß und bessern Cultur anzuspornen.

Nur zweierlei wird gefodert: einmal, daß es kein Geldzins, auch keine quotisirte Abgabe sey, keine solche, die vom Fleiß und Capital und nicht vom Bodenertrage entnommen wird, wie der Zehnte; und zweitens, daß es eine Fruchtabgabe solcher Art sey, die den gewöhnlichen Lebensbedarf stillt, wie z. B. bei uns der Roggen, ferner, daß diese fest bestimmt und dem jetzigen landüblichen Ertragswerthverhält-

niß angemeſſen ſey. Ein Scheffel Roggen z. B. iſt ein genau beſtimmtes Maas und wird, wie der Ertragswerth noch nach Jahrhunderten zu dem Geldwerthe in demſelben Verhältniß ſtehen, wie heute. Mag der Ertrag auch nach Jahrhunderten viel höher ſeyn, ſo iſt er dieß geworden durch Arbeit und Capital des Beſitzers nach der Uebertragung. Was aber dadurch geſchiehet, davon haben der ehemalige Eigenthümer und deſſen Erben keinen Antheil mehr. Sie müſſen ſich ſtets in die Zeit der erſten Uebertragung verſetzen, wo ihr vorbehaltener Naturalzins dem Ertrage angemeſſen war; iſt er es jetzt nicht, ſo iſt es ohne ihr Verdienſt, oder ihre Schuld.

Damit der Belaſtete das Grundſtück nicht aufgebe, muß der Naturalgrundzins unter dem gewöhnlichen Pachtzins bleiben und die Differenz zwiſchen beiden durch ein Capitalangeld, deſſen Geldzins jene Differenz deckt, ausgeglichen werden. Durch ſolches Verhältniß ſind beide Contrahenten vinculirt; der Belaſtete hat einen kleinen Theil des Kaufpreißes abgetragen, den größern verſchuldet er fortwährend und verzinſet ihn durch die Naturalrente.

Das wäre denn Verwandlung eines Guts in belaſtete Grundſtücke, deren Naturalerträge jene Naturallaſten überſteigen.

Es iſt nicht gut, daß die Veräußerung unter ſolchem Vorbehalte, oder die Verwandlung eines Guts in ſo belaſteten Stückbeſitz vom Geiſt der Zeit ſo in Verruf gethan worden iſt. Welch mächtigen Damm würde das der Mobiliſirung des Bodens entgegengeſetzt haben, wie würde das beigetragen haben, die Familien durch Grundrenten zu erhalten, ihren Untergang durch Luxus und unſinnige Verſchwendung abzuwehren, dem Hypothekenunfuge, dem Zinswucher zu ſteuern!

Der Fall endlich, wo belaſtetes Gut in belaſtete Grundſtücke verwandelt wird, tritt bei ſolchen Real- und Perſonalgütern ein, wo eine auf dem ganzen Güterſtock ruhende Laſt auf einzelne beſtimmte Grundſtücke radizirt werden muß, wodurch denn das Gut, als ſolches, frei wird *).

*) Wie z. B. im Herzogthum Naſſau durch §. 42. 2 des Edicts vom 1/3 Sept. 1812.

In gleicher Weise kann die Belastung mit gemessenen Gutsfrohnden, gleich wie oben §. 64. bei den Gütern, nicht absolut verdammt werden; es kommt nur auf die genaue Bestimmung an. Der Erwerber eines solchen Grundstücks findet darin eine größere Erleichterung, als wenn er seine Acquisition mit Hypothek erkauft. Es bildet dieses eine Beziehung des Bodens zum Boden, des Menschen zum Menschen, die der Geist der Zeit zwar methodisch vernichtet hat, die aber bei tieferer Untersuchung gleichwohl ihr Gutes hatte, das man nicht untergehen lassen sollte, schon weil der Werth der Frohndkraft ein gleichbleibenderer ist, als der Geldwerth.

4) In ähnlicher Art, jedoch unter Modificationen verhält es sich, wenn beschränktes und unbeschränktes Gut in beschränkte oder unbeschränkte Grundstücke verwandelt wird.

Die Realservituten und die deutschen Servitutsgerechtsame können einem Gute **active** oder **passive** zukommen. In beiden Fällen kann beschränktes Gut in beschränkte Grundstücke verwandelt werden. Dabei entsteht nur der Nachtheil, daß die Beschränkung mehr verewigt wird und nicht selten zu größerer Belästigung dient sowohl für den Berechtigten und Verpflichteten, als für das **praedium dominans** und **serviens.**

Zweckmäßiger ist eine Reduction und Radizirung, wodurch wenigstens einige Grundstücke unbeschränkt werden.

Der Fall, wo unbeschränktes Gut in beschränkte Grundstücke verwandelt werden, war in ältern Zeiten, der Naturalauseinandersetzung wegen beim Mangel des Geldes, oft vorhanden. Güter wurden da dismembrirt, zerschlagen mit Vorbehalt der Weide, Hut, Trift, Jagd und es wurden so beschränkte Grundstücke geschaffen.

5) Geschlossenes und ungeschlossenes Gut kann in geschlossene und ungeschlossene Grundstücke verwandelt werden. Dort bildet der Schluß einen Kreis, hier eine Linie. Er ist für Grundstücke daher nur dann vorhanden, wenn solche Linie durch die Gesetzgebung besteht, sey es für Parzellen oder Splitter.

Wenn Güter Jahrhunderte lang im Schluß gelegen, so ist die ganze Gütermasse gewöhnlich so durch und durch in sich verwachsen,

es haben sich dann nicht selten so eigenthümliche Verhältnisse gebildet, daß solche Güter nur zum großen Nachtheil für Boden, Mensch und Staat in Grundstücke auseinander gerissen werden können und der Stückschluß, als ein Minimum, bietet nur einen unbedeutenden Ersatz für jenen Güterschluß. Was Jahrhunderte aufgebauet und zusammengetragen haben, wird da mit einem Schlage zertrümmert und aus dem Zusammenhang gerissen *).

6) Stammgut und Freierbgut können in Stamm- und Freierbgrundstücke verwandelt werden und zwar Stammgut sowohl in Stamm- als Freierbgrundstücke und Freierbgut sowohl in Stamm- als in Freierbgrundstücke.

Wird Freierbgut in Stammgrundstücke verwandelt, so wird dadurch dem Boden wenigstens einiger Schluß angelegt. Es ist dann ein Bodenschluß bei Grundstücken vorhanden, der zum Unterschied von dem obigen gesetzlichen Linearschluß (als ein Minimum) — autonomischer Stückschluß genannt werden kann, weil er der Autonomie, nicht dem Gesetz seine nächste Entstehung verdankt, weil er einen Inhalt, keine bloße Linie bildet.

Ein solcher autonomischer Stückschluß dient nun nicht selten den Familien zum Nothanker **). Er wird von der Gehässigkeit des Zeitgeistes nicht also hart betroffen, wie der Stammgutsbesitz, weil ja ein Theil seiner Neigung, die Auflösung des Grundbesitzthums in Grundstücke, Befriedigung erhalten hat.

Da es bei den Stammgrundstücken auf ein erkleckliches Einkommen für die Familien abgesehen ist, so werden nur Parzellen ihr

---

*) Ich führe ein Beispiel aus meiner eigenen Erfahrung an. Ein Gutsbesitzer hatte durch langwierigen Proceß gegen einen Müller das Recht erstritten, eine große Gutswiese durch einen Mühlenbach, der die Wiese nur an einer kleinen Ecke berührte, zu bewässern. Das Gut ward zerschlagen, die Wiese gesplittert und fast keinem der Splitterbesitzer kam das kostspielige Wässerungsrecht zu Gute.

**) Solche autonomisch geschlossene Stückgüter können z. B. jenen Sustentationsfonds bilden, den ich oben (§. 36.) für die Nachgeborenen vorgeschlagen habe.

Gegenstand seyn und der Schluß führt dann auch das Gute herbei, daß die Grundstücke sich nicht in die kleinsten Theile auflösen.

Wird aber Stammgut in Freierbgrundstücke verwandelt, so sind oft alle die Nachtheile zu beklagen, die den Boden treffen können, der in die Oede eines unendlichen Besitzthums hinausgestoßen ist. Jede Schranke ist dann hinweggenommen. Der Boden wird zur feilen Waare, die nach Belieben gefeilscht und in maasloser Weise gesplittert werden kann. Unendlich wie das Interesse wird dann der Boden; jenes entscheidet dann allein, und egoistisch und um andere höhere Interessen unbekümmert, vergräbt es sich in den Schollensplitter, wie das Insect auch tief in die Nuß sich einbohrt, unbekümmert, ob diese werthlos wird.

7) Verpfändetes und unverpfändetes Gut kann in eben solche Grundstücke verwandelt werden. Ersteres ist z. B. der Fall bei Personalgütern, die in Erbgang kommen, womit die darauf ingressirten Hypotheken mit übernommen werden müssen.

Erleichtert solche Verwandlung nur die Abtragung, so ist sie allerdings wünschenswerth und mildert vielleicht den Nachtheil des Uebergangs vom Guts- zum Stückbesitz. In der Verwandlung selbst liegt aber noch kein Grund dazu, da der Gutsbesitz in der Totalität des Einkommens von so vielen Parzellen gewöhnlich leichter das Mittel zur Schuldentilgung findet, als der verschuldete Stückbesitz, da jenem der größere Real- und Personalcredit jedenfalls zur Seite steht; wogegen wieder für den verpfändeten Stückbesitz spricht, daß er daneben vielleicht noch andere Mittel zur Tilgung findet und wäre es auch theilweise Veräußerung, um den Rest frei zu machen. Den Fall sehen wir täglich bei angefallenen verpfändeten Freierbgrundstücken unsrer Bürger und Bauern.

Unverpfändetes Gut kann aber auch in verpfändete Grundstücke verwandelt werden und das ist bei Gutstheilungen nicht selten der Fall, wo zur gegenseitigen Ausgleichung auf die Parzellen Schulden übernommen werden müssen.

8) Bei Gelegenheit eines Besitzwechsels kann ferner ein verpachtetes Gut mit Aufhebung des Gutspachts in selbstbewirthschaftete oder ver-

pachtete Grundstücke; ein selbstbewirthschaftetes Gut in eben solche oder verpachtete Grundstücke verwandelt werden.

Die Selbstbewirthschaftung, mag sie sich bei Gütern oder Grundstücken finden, ist in der Regel jeder Verpachtung vorzuziehen.

Die Verpachtung von Grundstücken ist aber wegen der größern Concurrenz der Abnehmer leichter, als die Gutsverpachtung; dagegen aber auch für den Boden gefährlicher. Der Stückpachter, und hätte er auch auf lange Jahre *) gepachtet, wird das Grundstück nicht selten ausgewirthschaftet zurückgeben; nicht so der Gutspachter. Er ist schon, und wandelte ihn auch die Lust an, durch manches bindende Verhältniß gehindert. Er muß nothwendig einen gewissen Viehstand halten, der Futter- und Stroherzeugniß fodert, welche Dünger-Quantitäten liefern, die nicht anders, als in die Gutsäcker zu verwenden sind; er muß eine feste Rotation befolgen und die Pachtbedingungen pflegen der Aussaugungstheorie nicht das Wort zu reden.

Daher pflegen nicht selten Pachtgüter in besserm, oder doch gleichbleibendem Zustande; Pachtgrundstücke aber nicht selten ausgemergelt zurückgegeben zu werden.

Die Erfahrung zeigt, daß verpachtete Grundstücke eines Guts einen höhern Pachtzins abwerfen, als die Bodenrente bei der Gutsselbstbewirthschaftung beträgt. Der Grund ist die starke Concurrenz, welche über die Bodenrente hinaus den Pachtzins stipulirt und darin noch einen Theil der Arbeitskraft verkauft. Aus diesem Grunde sehen wir viele selbstbewirthschaftete Güter in verpachtete Grundstücke übergehen, wie denn solches Pachtsystem in Irland an der Tagesordnung ist. Die Guts-Oekonomiegebäude und andere Gutsvortheile erhalten dann weniger Werth und bei lang fortgesetztem Verfahren dieser Art gehen erstere nicht selten ganz ein, wodurch dann das Gut aufhört Gut zu seyn.

Besonders vortheilhaft macht sich die Parzellen- und Splitterverpachtung bei dichter Bevölkerung in der Nähe großer Städte und

*) Nach Landesgebrauch heißen langjährige Pachtungen 12jährige, anderwärts 9jährige, besonders wo, wie in manchen Gegenden des linken Rheinufers, auf 3. 6. 9 Jahre verpachtet wird.

Marktorte *). Da sehen wir denn auch sehr häufig die Gutsselbstbewirthschaftung aufgeben und in die Verpachtung von Grundstücken ausgehen. Der pecuniäre Vortheil der Gutsbesitzer ist augenscheinlich — ob aber Boden, Mensch und Staat dabei gewinnen, verlangt im einzelnen Fall eine nähere Untersuchung.

9) Endlich können große, mittlere und kleine Güter in Grundstücke und zwar in Parzellen, Splitter und Schollensplitter verwandelt werden.

Diese Verwandlung, abgesehen von allen eigenthümlichen Rechts- und Besitzeigenschaften — ist diejenige, welche zum Theil unter dem allbeliebten Titel der Theilung gemeinhin begriffen wird. Der andere Theil ist derjenige, wo Parzellen in Splitter und diese in Schollensplitter verwandelt werden. Da beide Fälle Vieles gemein haben, so sollen sie hier zusammenbegriffen werden.

Die Verwandlung eines Guts in Grundstücke ist nach den entwickelten Grundsätzen eine Handlung von der höchsten Wichtigkeit, besonders wenn dieses Gut ein Realgut, ein Arbeitsgut ist. Ist die Verwandlung einmal beschlossen, so ist doch weiter von Wichtigkeit: ob das zu verwandelnde Gut ein Real- oder Personalgut ist, ferner ob daraus Parzellen, Splitter- oder Schollensplitter werden sollen?

Wenn es ein wünschenswerther Zustand für jeden Agriculturstaat ist, daß die Bodenverhältnisse so untermischt bestehen, daß nach den besondern Bedürfnissen jedes Staats hinreichend große, mittlere und kleine Güter, Real- und Personal- Frei- und Arbeitsgüter neben den Grundstücken bestehen und diese jene stets in zureichendem Maße umgeben, so kann hier nur davon die Rede seyn, wo dieses nothwendige Verhältniß verrückt wird und von den Nachtheilen dieser Verrückung.

---

*) Aber auch selbst in den Gemarkungen derjenigen Dörfer und kleinen Städte, worin viele kleine Handwerker wohnen, die wenigstens ihr Gemüse und ihre Kartoffeln selbst bauen müssen, weil sich da kein Gemüsemarkt findet. Da sehen wir dann selbst das sterile Land zu enormen Preißen verpachten und mit dem Spaten bearbeiten. So wird z. B. in Greifenstein, einem kleinen Flecken von 570 Seelen in meinem Kreise, die Quadratruthe Ackerland zu 1 bis 5 Silbergr. jährlich verpachtet.

Dieſes Urtheil würde ein comparatives ſeyn: es läßt ſich aber leicht ſchon bilden aus den abſoluten Nachtheilen, die dem kleinſten Bodenbeſitz oben beigelegt ſind, ſo wie aus den Vortheilen, welche dem Gutsbeſitz bereits vindizirt wurden.

Zur Vermeidung von Wiederholung ſollen daher hier nur zwei Seiten hervorgehoben werden:

I. wie dieſe Verwandlung zum Gemeindeverband und

II. wie ſie zum Stückbeſitz ſich verhält, wenn ein Perſonalgut Object der Verwandlung war.

Zu I. Von allen Gutsarten tritt Perſonalgut mit dem Stückbeſitz in die nächſte Berührung und Verwandtſchaft. Dieſer iſt der Uebergang zu jenem oder jenes iſt nur ein factiſcher Zuſtand von dieſem.

Der Wille des Gutsbeſitzers macht das Gut; ſein Wille macht eben ſo den Stückbeſitz. So wandelbar daher der menſchliche Wille iſt, ſo wandelbar iſt auch dieſes Bedürfniß und wir ſehen daher Perſonalgüter und Stückbeſitz in beſtändiger Fluctuation.

So unwichtig und gleichgültig dieſes ewige Schweben und Hin- und Herwogen des Bodens aber für Perſonalgut und Stückbeſitz ſcheint: ſo wichtig wird es doch für Boden, Menſch und Staat.

Für den Menſchen tritt hier insbeſondere die größere Aſſociation der Gemeinde ein, die nächſte Abtheilung im Staatsorganismus, aus welcher der Staat ſein Wohl empfängt.

Nach der üblichen Anſicht wird dieſe Bodenverwandlung nur von dem Standpuncte des Individuums, der Familie, angeſehen. Dabei wird das individuelle Wohl als die oberſte Rückſicht hingeſtellt und damit zugleich die höchſte Bodencultur combinirt. Von beiden wird dann nach einfachem Rechenexempel der Schluß auf die ganze Bevölkerung, auf das ganze Staatsgebiet übertragen, gleich als wenn der Staat in dieſer atomiſtiſchen Berechnung ſein ganzes Heil finden könnte, als wenn er mit ſolchen Elementen irgend etwas anfangen, durch- und ausführen könnte.

Da ſtoßen wir nun zunächſt auf die erſte Controverſe, auf ein Etwas, das ſo in das Mark und Blut bereits eingeſogen iſt, daß

eine Ausscheidung fast unmöglich scheint, weil von unten herauf und von oben herab so gewirkt worden, daß ein Halt, eine andere Strömung, eine Einwirkung auf die felsenfeste Opinion zur Unmöglichkeit geworden scheint. Wir stoßen hier auf den Zwiespalt zwischen dem Individuum und den ewigen Staatsgrundlagen; auf die Frage: ob da, wo es des Wohls des Ganzen, wo es der Rettung gilt, der Mensch zurückstehen soll, oder die Gemeinde, der Staat?

Die philanthropische Ansicht hat sich für das Individuum entschieden und ihr hat die politische beigepflichtet; aber die Philosophie unterwirft beide mit Recht der Kritik.

Selbst ohne Staat ist der Mensch ein geselliges Wesen; er kann ohne Gesellschaft weder für sich, noch nach seinen Zuständen begriffen werden — wie viel weniger noch im Staate. Durch den Menschen selbst ist daher schon ein Socialgesetz begründet. Durch die Gesellschaft aber werden neue Formen, Gesichtspunkte, Bedürfnisse bedingt. Letztere können nicht die des einzelnen Menschen seyn, weil ein anderes höheres, sittliches Gebot hinzutritt, das der — Liebe.

Der grobe Egoismus liebt nur sich allein, oder doch mehr als das Ganze. Die sittliche Ordnung aber will, daß der Mensch der Gesellschaft mehr Liebe zuwende, als dem Individuum und sich selbst.

Schon die Gemeinde kann nicht bestehen, wenn der Mensch das geltend machen wollte, was ihm für seine Person gut dünkt. Die Gemeinde bedarf des Bodens zu ihrem Gebiet, sie bedarf gewisser Kräfte, um ihre Zwecke erreichbar zu machen; diese Kräfte müssen zusammenhaltend wirken, nachhaltend seyn. Da haben wir denn schon gewisse Bedingungen für den Menschen und den Boden, die eine Gemeinde bilden sollen.

Das Grundbesitzthum muß so geeigenschaftet seyn, wie es dem Gemeindezwecke entspricht. Es darf diesem höhern Begriffe keinen Eintrag thun und wenn Collision entsteht, so muß das individuelle Menschen- und Bodeninteresse dem Gemeindeinteresse weichen *).

*) Daß es so schwer hält, selbst in der Theorie diesen Sätzen Geltung zu verschaffen, obgleich in der Erfahrung aller Anerkennung ungeachtet,

Thun wir einen Schritt weiter und ſetzen das Staatsintereſſe, ſo haben wir den Menſchen mit ſeinem Boden in dem ganzen Verhältniß als vernünftigen Menſchen begriffen. Was von der Gemeinde galt, muß noch mehr gegenüber dem Menſchen, vom Staate gelten, denn ihm iſt die große Aufgabe, jenen zur ſittlichen Idee heranzuführen.

Im Prinzip der Gemeinde liegt, wie beim Staate, die ewige Dauer. Alles, was dieſe gefährdet, muß davon entfernt werden. Nun iſt aber die Dauer wieder vom Boden bedingt, wenn dieſer die nothwendigen Exiſtenzmittel gewähren ſoll. Es wird alſo darauf ankommen, den höhern und niedern Lebensbedarf zu unterſuchen und danach den Boden geſtalten zu laſſen.

Soll ein kräftiges langlebiges Gemeindeweſen beſtehen, ſo müſſen kräftige Einwohner ſeine Glieder ſeyn. Iſt Landwirthſchaft ihr Lebensberuf, ſo muß dieſe zur höchſten Blüthe gebracht werden.

Eine ſolche Gemeinde kann nicht beſtehen, wenn das ganze Gemeindegebiet in Parzellen und Splitter aufgelöſet iſt, wenn ſtatt kräftiger Bauern, die mit Hand und Geſpann die Gemeinde unterſtützen können, lauter arme Stückbeſitzer die Gemeindeglieder bilden. Der Staat kann nicht beſtehen, wo dieſes Gemeindebild auf das Ganze übertragen wird.

Die wenigen Güter werden bald in Parzellen und Splitter Anfangs verpachtet, wozu die hohen Pachtpreiße reizen, dann in Parzellen veräußert und dieſe wieder in Splitter und Schollenſplitter verwandelt. So wird das ganze Grundbeſitzthum der Gemeinde beweglich und wandern wir von einer Gemeinde zur andern und fragen, warum es hier nicht iſt, wie dort und auch hier nicht Alles beweglich, ſo bleiben wir an einer factiſchen Schranke ſtehen, die, wie eben der Zufall ſich geſtaltet, mit jedem Jahre niederfallen kann. Dann aber rufen wir aus: **Quousque tandem!**

100mal entgegengehandelt wird — läßt ſich ſehr leicht dadurch erklären, daß das Intereſſe des Individuums ſchreiet, alle Gefühls- und Verſtandesthätigkeit in Bewegung ſetzt, während das Gemeinde- und Staatsintereſſe, auf ihr gutes Recht ſich ſtützend, nur ſtill der gerechten Anerkennung entgegen harrt.

Die gewöhnliche Taktik ist jetzt noch: Gut, Parzellen, Splitter, Schollensplitter; aber die Ungebundenheit überspringt auch schon die Sprossen auf dieser Stufenleiter und Gut wird nicht selten sogleich in den Splitterbesitz hinabgeschleudert.

Die Vortheile des kleinen Grundbesitzes sind von Fréville an vielfältig hervorgehoben worden, aber der Staatsmann, welcher den Gesammtzustand des Landes ins Auge faßt, der Practiker, welcher diese Zustände oft und an vielen Orten in der Nähe gesehen hat, darauf ausgegangen ist, Ursachen und Wirkungen zu entdecken, werden sich nur an wirkliche Ergebnisse halten.

Ein Grundfehler ist, daß man Boden und Mensch hier nur isolirt betrachtet, daß man diesen gleichsam auf den Kopf hinstellt, von Allem abstrahirt, was war, hinter und neben ihm besteht, daß man ihn, wie ein Glied aus der großen Kette herausnimmt und ein so abgetrenntes Wesen anatomisch oder chemisch analysirt.

Nur in der Verbindung, in der innigen Durchdringung, besteht die Bedeutung des Grundeigenthums.

Die Familie des Landwirths gehört der Genossenschaft der Gemeinde an. Von ihr empfängt sie einen Theil ihres Lebens. Die bürgerliche Gemeinde regt ihre Thätigkeit auf mannigfache Weise an, influenzirt zunächst auf ihr materielles und dann auch auf ihr geistiges Wohl. Das Gemeindemitglied, sey es Bürger oder Beisasse, steht mit der Genossenschaft in Wechselwirkung. Auch diese Gemeinheit empfängt seinen Einfluß und wird bald der getreue Abdruck des Zustandes jener Glieder.

Man hat in neuerer Zeit angefangen, die Wichtigkeit der Gemeinden, als werthvoller Zwischenglieder in dem Staatsorganismus zu begreifen und hat ihnen darum wieder manche Rechte zugewiesen. Nie aber werden sie erstarken, wenn man den Bau nicht von unten anfängt, nie werden sie zu einem schönern selbstständigern Leben erblühen, wenn schwach und hinfällig ihre Elemente wären. Denn was hülfe der Ohnmacht der äußere Glanz und die Gewalt? Ein zweischneidend Schwert, dem Kinde in die Hand gegeben — kann dasselbe nur verletzen!

So muß denn also Alles auf die Gemeindeelemente ankommen,

wenn eine Gemeinheit gekräftigt und blühend erscheinen soll, gebildet aus wohlstehenden, geistig und moralisch nicht verwahrlos'ten, von edler Vaterlandsliebe — aus der Gemeindeliebe entsprossen, beseelten Gliedern.

Eine Gemeinde ist eine vom Staat genehmigte, nach Societätsrecht verbundene Gesellschaft von Staatseinwohnern, in welcher das Zusammenleben auf einem gewissen Gebiete oder die Ansässigkeit durch gemeinsame Vortheile verbürgt und fortdauernd gefördert werden soll.

Für ländliche Bewohner bestehen diese Vortheile in der engern oder weitern Theilnahme an den Gemeindeutilitäten (Gemeindevermögen.)

Das Interesse an dem Gemeindeverband wird bedingt durch die Vorzüge und Vortheile, die er gibt und bewahrt. Aber wo durch unendliche Splitterung eine maßlose Bevölkerung in den Gemeinden hervorgerufen wird, kann es da am Ende wohl noch etwas zu theilen geben, das des Empfanges werth wäre? Wenn Tausend an der großen Gemeintafel schwelgen wollten, die etwa nur für 500 mit Speisen besetzt werden kann, werden sie nicht alle 1000 hungrig aufstehen müssen? Da kann keine edle Regung aufkommen, wo durch das Gehenlassen methodisch hingewirkt wird, den Menschen stets zu der äußersten Naturnothwendigkeit herabzudrücken, alle Sorge auf die Stillung des Hungers zu richten.

Die Waldungen, das kostbarste Gemeindeeigenthum, empfinden zunächst das Mißverhältniß. Sie stellen die Wahrheit grell dar, wie das in unsrer Zeit überhaupt nöthig ist, wenn der in alle Vorurtheile eingehüllte Mensch zum Erwachen kommen soll.

Diese Waldungen vermögen nicht, so vielen Ansiedlern das benöthigte Bau- und Brandholz wie bisher zu reichen. Selbst die Weiden und alle Almendennutzungen werden unzureichend und zuletzt in den kleinsten Portionen, der Hebungsmühe nicht werth, vertheilt. Zuletzt sind gar keine Gemeindeutilitäten mehr zu vertheilen und von der ganzen Gemeinde bleibt nichts übrig, als der lockere Verband, die Gemeinschaftlichkeit der Kirchen- Schul- und Polizeianstalten, die selbst von so kraftlosen Menschen keine Unterstützung finden.

Dahin kommt es zuletzt mit diesen ungemessenen Ansiedelungen

kräftigen Ackerwirthschaft von 18 Morgen *) sechs elende ländliche Familienwirthschaften, die alle mit dem Mangel kämpfen und wenn der Gemeindewald für eine Hofraithe das Reparatur- und Brennholz zu liefern hatte, so hat er jetzt für 5 neue Gebäude das Bauholz und für ebensoviele Familien mehr das Brandholz zu beschaffen **).

Aber diese 6 Familienväter wirthschaften nur bis zu ihrem Lebensziel. Bei ihrem Ableben gehen neue Theilungen vor und die 3 Morgen werden vielleicht wieder in 6 Theile und eine oder die andere der 36 Splitter wieder in 6 Schollensplitter zersplittert. So kann man berechnen, daß schon nach einigen Menschenaltern der ländliche Boden gleichsam zerstäubt werden muß, denn die Gemeindegemarkung bleibt in derselben Größe; aber die Familien-Vermehrung wächst in's Unendliche.

Setzen wir statt der einen Bauernfamilie die 100 z. B. eines Dorfes und nehmen nur zur Hälfte ähnliche Verhältnisse an, so muß doch in kurzem Zeitraume das Uebel abschreckend groß werden ***).

---

*) Es gibt deren auch zu 6—12 Morgen, die Güter heißen.

**) Ich habe unbewußt und ohne Ahnung diesen Ansiedelungen in meinem Kreise einen großen Vorschub durch den Pisebau geleistet. Die lauten Klagen der armen Bauern nemlich, daß das Bauholz immer seltener und theuerer würde, ließ mich vor 15 Jahren darauf verfallen, den Pisebau einzuführen und auf alle Weise zu begünstigen, insbesondere dadurch, daß ich für jede Bürgermeisterei den kostspieligen Apparat anschaffte und Jedem zur freien Disposition stellte. Davon wird denn gegen Erwarten jetzt ein so häufiger Gebrauch gemacht, daß arme Menschen, wenn sie nur ein Bauplätzchen besitzen, sich ein solches Pisehaus erbauen, welches sie mit 70 Rthlr. fertig und bewohnbar hinstellen. Nur die Wohlthat lag in meiner Absicht, nicht der Mißbrauch, der nun aber allzuhäufig getrieben wird, ohne daß er verhindert werden kann — das leichtsinnige Ansiedeln und Heirathen, wozu die wohlfeile Pisehütte die nächste Veranlassung gibt. — So hat auch das Gute seine zwei Seiten und wenn das Herz mit dem Verstande oft davon laufen will, so sollte dieser doch anhalten und sich einen Fernblick erlauben, wohin der Lauf gehe.

***) Man hat mit Unrecht auf die Fabrikdörfer sich bezogen. Deren Zustand ist gewiß nicht beneidenswerth und glücklich zu preißen; aber es waltet

Die Gemeindeliebe, die Anhänglichkeit an den väterlichen Boden, der so viele schöne Erinnerungen aus der Jugend bewahrt — ist immer zu ehren, aber der Erfahrung zu Folge wird sie bei dieser Classe von Menschen zu Extremen getrieben, welche nur dem Gemeindeverband lästig und beunruhigend und dem Staatswohle gefährlich werden müssen.

Zum Schluß dieser Lehre von der Verwandlung der Güter in Grundstücke — will ich mich noch auf den Anhang beziehen, worin das lebende Beispiel von einer solchen Verwandlung eines ehemaligen Rittergutes von 2725 Morgen in eine Menge kleiner Personal-Arbeitsgüter, Parzellen und Splitter, welche jetzt die Dorfgemeinde Hochelheim bilden — anschaulich dargestellt ist. In diesem Beispiel sind die Verhältnisse in Bezug auf Boden, Mensch (Gemeinde) und Staat, nach allen Seiten angegeben *)

Ein jedes solches Real- oder Personalgut von ähnlichem Umfang kann im Laufe der Jahrhunderte in ganz gleicher Art durch Verwandlung in solche Besitzzustände auseinander gehen.

Es wird sich da zwar eine ganze Dorfgemeinde aus einem einzigen Gütercomplex bilden; ob aber damit dem Staate, der immer höchste und letzte Rücksicht bleibt, stets gedient ist — das hat der Staatswirth zu untersuchen, der dann auch nach den ihm zu Gebote stehenden Materalien auguriren mag, welches die Ergebnisse für Boden, Mensch und Staat seyn würden, wenn die Morgenzahl Rittergut geblieben wäre, oder wenn sie in eine Anzahl Realarbeitsgüter (Colonate), mit verhältnißmäßigem Stückbesitz dazwischen, verwandelt worden wäre.

---

denn doch auch der große Unterschied ob, daß die nahe Fabrik doch immer, wenn auch kärglichen Unterhalt gibt im Winter wie im Sommer, und daß manche Fabrikarbeiter mit technischen Kenntnissen versehen, auch anderwärts Brod finden. So steht denn jener Zustand noch unter diesem.

*) F. K. Abicht. Der Kreis Wetzlar historisch, statistisch und topographisch dargestellt. 3 Theile, Wetzlar b. Wigand 1836. Thl 2. S. 59 ff.
Es ist historisch erwiesen, daß die meisten Dörfer dieses Kreises aus einem oder mehreren Rittergütern entstanden sind.

§. 66.

γ) Von der Verwandlung der Grundstücke in Grundstücke.

Es ist noch übrig, von dieser letzten Verwandlungsart zu reden.

Grundstücke können verwandelt werden in Grundstücke von verschiedenen Rechts- und Besitzverhältnissen und zwar in derselben Weise, wie sie nach oben auch zersetzt werden können, weshalb dorthin verwiesen wird.

Es ist dabei nur der Unterschied, daß bei der Verwandlung der Besitzer gewechselt wird, während er bei der Zersetzung derselbe bleibt. Die eigenthümlichen Grundsätze, welche sich hierbei ergeben, sind oben beim Stückbesitz schon zur Genüge angedeutet worden und es werden hier nur einige eigenthümliche Momente ausgehoben:

1) beim Stammgrundstück. Es erscheint sehr oft vortheilhaft, Freierbgrundstücke in Stammgrundstück zu verwandeln, weil der Bodenmobilität dadurch ein kleiner Halt gegeben, weil der Boden dadurch an einen Besitzer gefesselt wird, der gewöhnlich eine Familie repräsentirt, welcher dadurch ein kleiner Stützpunct im Leben verschafft wird (§. 36); weil er sich wohlthätig mit dem Guts- und beweglichen Stückbesitz untermischt; endlich weil dadurch zum Stammgut der Weg angebahnt wird. An dem Kleinen muß sich die Ansicht zum Größern herangewöhnen.

2) Grundstücke werden mit weniger Nachtheil verpfändet, als Güter. Hypothekenschulden drücken nicht so auf den Stückbesitzer, als auf den Gutsbesitzer. Denn jener hat das namentlich verpfändete Grundstück nicht als das Einzige. Es bedingt ferner nicht einzig und allein seine Lebensexistenz, wenn gleich z. B. die Kuh abgeschafft werden muß, falls das Futter gebende Grundstück im Aufstrich verkauft wird. Die Familie kommt in Noth und oft in große; aber es bleibt ihr doch die industrielle Hauptnahrungsquelle und der Mangel der Beihülfe muß nun durch größere Thätigkeit und Speculation ersetzt werden.

Auch findet sich leichter ein Gläubiger, der Nachsicht hat. Der kleinen Hypothekenschuld ist von allen Seiten leichter beizukommen.

Parzielle Veräuſſerung, Hülfscaſſen helfen oft der Verlegenheit ab *), ſelbſt die Gemeindecaſſen leiſten hin und wieder Vorſchub **).

Ganz anders iſt es mit dem verſchuldeten Gutsbeſitzer, der von ſeinem Gute leben muß, der nichts gelernt hat, als den Pflug führen oder beaufſichtigen und dem nun mit dem Gutsverkauf ſeine und der Seinigen ganze Lebensexiſtenz abgeſchnitten wird. Mit dem Verluſt des Materials hat auch ſeine Arbeitskraft den größten Werth verloren und ſeine Intelligenz und die in einem langen mühevollen Leben theuer erkaufte Erfahrung — eine Erfahrung, die ſich nicht mitverkaufen läßt, die nicht auf den neuen Erwerber übertragen wird, die mithin als ein erworbener Schatz für Boden, Menſch und Staat verloren iſt. Denn jedes Gut hat ſeine Eigenthümlichkeit, will, wie die Menſchenindividualität, eigens ſtudirt und behandelt ſeyn. Die

---

*) Ich erwähne hier einer ſolchen Spar- und Hülfscaſſe, die ich vor 2 Jahren durch einen Privatverein von 100 wohlgeſinnten anſäſſigen Männern in meinem Kreiſe gegründet habe, welche Darlehen bis zu 80 Rthlr. gegen 3 1/3 Procent Zinſen annimmt und die aufgekommenen Summen an hülfsbedürftige Bürger und Landleute, die ſonſt dem Wucher und dem Untergang verfallen wären, gegen Bürgſchaft von 2 anſäſſigen Bürgen gegen 5 Proc. Zinſen und jährliche Stückrückzahlung, ausleihet, den Ueberſchuß aber zu wohlthätigen Zwecken verwendet. Dieſes von uns 100 Männern garantirte, ohne alle Fonds errichtete Privatinſtitut erfreuet ſich ſolcher Theilnahme, daß ſeit den 2 Jahren 7000 Rthlr. eingelegt und davon an 110 Hülfsbedürftige kleine Vorſchüſſe auf Perſonalcredit geleiſtet wurden. Es verlautet, daß ſchon manche Wohlthat dadurch erzeigt worden ſey. — Dergleichen Spar- und Hülfscaſſen ſollten in jedem Kreiſe beſtehen. Ich habe den Beweis geliefert, daß ſie ſich ohne alle Fonds und Beiträge ins Werk ſetzen laſſen.

**) Ich kann nicht umhin, hier einer in einem Theile des Kreiſes Wetzlar beſtehenden ſingulären Verordnung zu gedenken, weil ſie auf die Grundſtücksverwandlung großen Einfluß ausübt und den Beleg liefert, daß nächſt der Familie der Gemeindeverband in enger Relation mit dem Grundbeſitzthum der Privaten ſtehen kann.

Dieſe Verordnung iſt ſo beſonderer Art, daß ſie wohl in der Weiſe ſchwerlich anderwärts angetroffen wird. Sie beſteht darin, daß die ganze Gemeinde die von einem Hypothekengläubiger umſonſt feilgebotene Hypothek übernehmen und jenen befriedigen muß. Das Nähere davon unten.

ganze Summe dieser geschichtlich erwachsenen Besonderheiten macht, indem sie der aufmerksame Besitzer in seiner Denk- und Gefühlsweise zum Bewußtseyn führt — seine Erfahrung aus.

Handelt es sich von einem Realgute, desto schlimmer: da kann der Gutsbesitzer nicht aus einem Grundstück in das andere flüchten; er kann nicht, wie beim Personalgut einen Theil preisgeben, um damit den andern zu retten. Ein kleines Capital haftet oft auf dem ganzen Gutscomplex und je kleiner jenes, je leichter Anfangs die Sorge — desto größer oft der Leichtsinn, aber auch — das Verderben.

Kein Hypothekarschuldner kann, indem er seinen Namen unter den Pfandbrief schreibt — wissen, welch Urtheil er über sein Gut, über sich und seine Familie unterschrieben hat. Er legt den gewöhnlichen Lauf aller Dinge zum Grunde und wirthschaftet mit dem aufgenommenem Gelde frisch darauf los, einen guten Theil dem Gute, das doch den Namen und die Sicherheit hergeben muß — entziehend und den persönlichen Verhältnissen der Familie zuwendend. Aber die tausend Zufälle, die über Familie, Gut, Staat über Nacht kommen können, die alle auf das Gut zurückfallen — sie bleiben außer Anschlag und das Schlimmste ist, je größer das Capital, desto weniger Hülfe.

Das Alles ist nun nicht, oder doch nicht in dem Maße bei den Grundstücken der Fall.

3) Selbstbewirthschaftete Grundstücke werden selten, zumal auf dem Lande, in verpachtete verwandelt, wenn gleich der Pachtzins höher als die Bodenrente und die Capitalzinse zu seyn pflegt. Denn da jede Haushaltung gewisse Lebensbedürfnisse nöthig hat, und Grundstücke so leicht nebenbei sich benutzen, so manche Abfälle, Futter, Dung, werthvoll sich verwenden lassen, so tritt der Fall der Verpachtung nur ein bei den Grundstücken der Corporationen, Institute, Minderjährigen oder der abwesenden und speculirenden Privaten. Jener Grund erhöhet darum die Kauf- und Pachtpreiße.

Dem Aussaugesystem, welches mit Recht der Stückverpachtung vorgeworfen wird, läßt sich nicht also, wie beim Gute, vorbeugen, doch lassen sich immer schützende Bedingungen auch hier vorschreiben,

wie: längere Pachttermine, Bedüngung, Anbau ſchonender Gewächſe in Perioden, Vorausbezahlung als Caution, Natural-Pachtzins und Rückfall.

4) Endlich bleibt hier noch zu bemerken, daß einige Culturarten ihrer Natur wegen nur ſelten einer Verpachtung unterworfen werden. Weinberge, noch mehr Waldungen, als Forſtcapital, machen die Verpachtung unräthlich.

B) Von der Bodenvereinigung.

§. 67.

Wenn wir bisher den Boden betrachteten, wie er in verſchiedenen Formen ſich löſete oder auseinanderging, ſo müſſen wir ihn nun zuletzt auch unter dem Geſichtspuncte der Wiedervereinigung oder des Ineinandergehens beleuchten.

Das Princip dieſer Vereinigungslehre iſt die Einheit und zwar die äußere numeriſche, da die dynamiſche ſchon in der Verwandlungslehre vorkommen mußte.

Es kommt hier lediglich auf Maſſen, auf Maß und Zahl, alſo auf ein commenſurables Aeußeres, an. Dieſes kann aber ſeyn:

a) ein Zuſammengehen gleichartiger Theile, welches dann Acceſſion heißt und in dem Fall, wenn aus den zuſammenverbundenen Theilen ein ſpecifiſch Verſchiedenes, ganz Neues wird — Specification iſt *);

b) oder ein Ineinandergehen, welches ich Incorporation nenne, wenn die Theile bisher nicht in Verbindung ſtanden und ungleichartig ſind. Standen ſie aber ſchon in ſolcher Verbindung, wurden dismembrirt und gehen jetzt wieder in einander, ſo iſt das Gutsrecuperation.

---

*) Ich entlehne dieſe Terminologie aus der römiſchen Civilrechtstheorie, die ſelbſt nicht ſtreng logiſch iſt. Obgleich ich mit den adäquaten Begriffsbeſtimmungen nicht überall ſelbſt ganz zufrieden bin, ſo weiß ich doch keine beſſere Wortzeichen zu finden.

Zu a. Von der Bodenaccession.

§. 68.

Die Accession begreift, als das Zusammengehen gleichartiger Theile:

1) die Güterunion, wenn noch nicht in Verbindung gestandene Güter zu Einem Gutscomplex verbunden werden;

2) die Güterreunion, wodurch verbunden gewesene Güter zu Einem Gute wieder vereinigt werden;

3) die Gutsrestitution, wenn die Grundstücke eines zerschlagenen Guts sich wieder zu einem Gute vereinigen;

4) die Specification, wenn neu verbundene Grundstücke eine solche Bedeutung erlangen, daß daraus ein neues, vorhin nicht dagewesenes Gut wird;

5) die Adjunction, wodurch bisher in keiner Verbindung gestandene Grundstücke so verbunden werden, daß sie Ein Grundstück bilden, endlich

6) die Readjunction, wenn verbunden gewesene, dann getrennte Grundstücke jetzt wieder zu Einem Grundstück vereinigt werden.

Alle diese Accessionsarten gehen nach oben auf eine Einheit aus und zwar die von 1 bis 4 auf eine Gutsbildung, die unter 5 und 6 auf größere Stückbildung. Sie gehen alle auf ein Größeres, Umfangreicheres aus, als die Theile selbst gewesen sind.

Hierbei kommt zunächst die Zeit des Zusammengehens bei 2, 3 und 6 in Frage, um deren Begriff genau festzustellen. Denn begreiflich ist, daß solche Begriffe nicht festgehalten werden können, wenn Jahrhunderte dazwischen liegen.

Da diese 3 Accessionsarten Beziehungsbegriffe bilden, so muß dabei auch eine Beziehung zur Anwendung kommen. Diese kann entweder eine rechtliche, als Ueberbleibsel, oder eine in der gegenseitigen Lage begründete, also factische, seyn, mindestens muß es eine, im Gedächtniß, der Erfahrung des Besitzers oder seiner Familie *) beru-

*) Denn diese Erfahrungen bilden gleichsam einen Capitalschatz, der in dem neuen Gute mit Wucher angelegt wird. Daher muß die traditionelle Erfahrung ausgeschlossen werden.

ruhende Beziehung seyn, welche dem zur Einheit zu Gestaltenden einen Vortheil zuweiset. Was darüber hinausliegt, gibt nur Union oder Adjunction.

§. 69.

Die Union der Güter erfolgt zumeist aus landwirthschaftlichen Rücksichten, um auf einem größern Gute vielleicht eine schwunghaftere Wirthschaft zu führen. So werden z. B. fremde Vorwerksgüter unirt, um zu arrondiren, um am Inventar, am Gutspersonal zu sparen. Oft erfolgt die Union, weil das eine Gut hat, was dem andern fehlt, z. B. Waldung, Wiesen.

Aber auch politische Gründe können an der Union Theil haben, wenn etwa dadurch eine Standschaft begründet werden soll.

Endlich hat auch der Güterwucher zu Zeiten die Union herbeigeführt *). Gewinnsüchtige Menschen haben wohl ganze Dörfer ausgekauft, alle Bauernhöfe mit einem, oder einigen Gütern vereinigt und so aus einer Menge fleißiger selbstständiger Bauernfamilien Knechte, Mägde und Tagarbeiter geschaffen, denen wohl oft nicht der geringste Stückbesitz übrig blieb.

Die berüchtigten **bandes noires** in Frankreich sind bekannt genug.

Solcher Güterwucher, der unübersehbares Elend stiftet, sollte verpönt seyn und streng bestraft werden.

Auch hier zeigt sich die schon angedeutete Nothwendigkeit, ein Maximum für den Grundbesitz nach staatswirthschaftlichen Bedürfnissen und Regeln festzustellen und somit auch nach oben einen Schluß anzulegen, wie er für den Stückbesitz nach unten sich allstets so wohlthätig erwiesen hat.

Es muß im Allgemeinen für nachtheilig gehalten werden, wenn Arbeitsgüter in große Real-Freigüter zusammengehen, wodurch all der Werth, den ich oben dem Arbeitsgute beigelegt habe, verloren geht.

Minder schädlich ist, wenn aus den Arbeitsgütern größere Personalgüter werden, weil dann doch immer die Hoffnung begründet bleibt, daß sie dereinst einmal in jene zurückfallen werden. Sie kön-

*) Grävell a. a. O.

nen aber auch eben so gut in den Stückbesitz überschlagen und werden dieses sogar viel eher, weil die Gewinnsucht dabei ins Spiel gesetzt wird.

Ob es nützlich oder schädlich sey, wenn kleinere Freigüter zu größern zusammengehen — muß der Land- und Staatswirth im einzelnen Fall beurtheilen. In der Natur dieser Güter liegt kein allgemeiner Grund für oder wider die Union.

§. 70.

Reunion, Restitution und Readjunction müssen, besonders erstere beide, immer für nützlich erkannt werden, weil dadurch Vortheile zu erlangen stehen, die sonst rein verloren gingen. Güter, und wären sie oft auch nur ein Menschenalter getrennt, behalten oftmals werthvolle Beziehungen, die in reelle Werthe durch die neue Gutsformation übergehen können.

Vor Allem muß die Specification als eine Gewinn bringende Art der Gutsbildung betrachtet werden, denn dadurch werden Grundstücke, die bisher ohne alle Beziehung zu einem Gutsverband schwebten, zu einem Gute verbunden. Sie erlangen einen Halt, eine feste Bestimmung, sie werden aus dem großen unbegrenzten Kreise des Beweglichen heraus in einen kleinern, fest markirten Kreis gebannt und erhalten da nicht nur zu andern Grundstücken eine bestimmte Beziehung, sondern auch an sich einen höhern Werth, denn sie participiren von nun an allen Gutsvortheilen. Ich erinnere hier nur an die Schonung der Bodenkraft, die bessere Düngung, die pfleglichere Behandlung, den schwunghaftern Betrieb, die größere Intelligenz des Gutsbesitzers, die nur in der Vereinigung dem Grundstück zu Theil werden können. Könnte dieses fühlen und reden, so müßte es sich selbst in dem Wohlbehagen aussprechen, nicht mehr unabläßig umgewühlt, mißhandelt zu werden und isolirt zu seyn.

Dieselben Vortheile fließen dem Grundstücke bei der Gutsrestitution zu.

Gehen durch die Specification Arbeitsgüter (der gewöhnlichste Fall) oder gar Colonatgüter hervor, so ist der Vortheil namentlich

für Gemeinde und Staat noch um so größer, weil die Kraft, die in den Gütern liegt (wobei ich nur an das Pferde haltende Vermögen erinnere) allgemeiner vertheilt wird.

Von der Adjunction und Readjunction.

§. 71.

Das Princip der Bodenvereinigung, die Einheit, ist hier in Parzelle und Splitter zu finden.

Parzellen können nämlich zu Parzellen, Schollensplitter zu Parzellen und Splitter und diese zu Parzellen zusammengehen und wieder zusammengehen. Immer wird eine größere Einheit erzweckt, immer ist es im Allgemeinen Gewinn, wenn aus dem Kleinen ein Größeres wird.

Freiheit, Unbeschränktheit, Unabhängigkeit sind die Elemente unsres socialen Lebens. Es sind die Stichworte in den Verhandlungen über die Volksthätigkeit. Diese Begriffe, so wenig im Allgemeinen gegen ihre Geltendmachung einzuwenden ist, werden aber auf alle und jede Lebensverhältnisse übertragen und keins glaubt zu prosperiren, das nicht von dieser geistigen freien Luft umwehet wird.

Darum gehe ich mit einer gewissen Scheu zu einer Lehre über, die gleichsam diesen neuen Geschenken Hohn spricht und recht eigentlich gemacht ist, denjenigen in den Bann zu thun, der daran glaubt. Ich meine das Vorkaufsrecht und die Retractsrechte.

Wenn gleich der Bodenlösung auch beim Stückbesitz bisher alle Begünstigung widerfuhr, wenn sogar ihr Vortheil zum politischen Credo wurde und wenn sie nur ein specieller Ausfluß aus obiger Freiheit war: so hätte man denken sollen, es müsse ebenso in dieser Freiheit liegen, den Boden auch wieder zusammenzufügen, den man auseinandergerissen hatte und dazu alle Mittel zuzulassen. Doch nein! jene Freiheit war eine destructive, einseitige, eine eigennützige, selbstsüchtige, keine reciproke. Man wollte nur trennen, nicht zusammenfügen, conserviren. Jenes allein, das Zerstören, schien Freiheit und

damit wurde das so nothwendige Gegengewicht vernichtet und das Mittel den Händen entwunden, um das, was unvermeidlich war, einigermaßen wieder auszugleichen.

Nachdem so viele Abhängigkeitsverhältnisse im Menschenleben sich gelöset hatten, andere locker geworden, unter vielen drückenden auch manche schöne edle Verhältnisse und Beziehungen verschwunden waren — hat man gleichen Eifer auch auf das Grundbesitzthum übertragen und hat Alles hinweggeräumt, was dem Menschen zu dem Boden nur irgend eine feste Beziehung gab. Da mußten denn auch manche sinnige Institute schwinden, die beigetragen, den Menschen zum Menschen und zum Boden hinzuziehen, in welchen er gewisse lieb gewordene Verhältnisse erblicken konnte.

Als materielle Adjunctionsarten gehören nun hierher:

A) die Arrondirung;

B) die Beieinanderlegung;

C) die Zusammenlegung;

D) das Vorkaufsrecht;

E) die Retractsarten.

A bis D sind persönliche, E dingliche Rechte.

Diesen materiellen Unionsmitteln will ich als **res legis ferendae** die Autonomie als ein Formelles beifügen und später behandeln.

Das römische Recht kennt nur ein Vorkaufsrecht. **A, B, C** und **E** sind deutsche Institute und **E** allein ist eine besondere deutsche Rechtsinstitution, da die übrigen nach den Regeln des Kaufs- und Tauschvertrags beurtheilt werden.

§. 72.

A. Von der Arrondirung.

Arrondirung, Abrundung, Formung ist diejenige Handlung, wodurch ein Grundstück einem andern anliegenden der bessern Gestaltung, Benutzung oder anderer Vortheile wegen hinzugefügt wird. Es soll die Arrondirung stets eine Grundstücksverwerthung involviren.

Wenn gleich Arrondirung auch bei ganzen Gütern, ja selbst bei

ganzen Gemeindegemarkungen vorkommen kann *), so ist die Arrondirung der Grundstücke doch die gewöhnliche und wird deshalb hier in der Adjunctionslehre abgehandelt. Die Arrondirung ist für Boden, Mensch und Staat nützlich aus den oben entwickelten allgemeinen Gründen. Die Staatsregierung wird aber nur indirect dafür wirken können; das meiste muß dem eigenen Interesse der Privaten überlassen bleiben. Die bessere Einsicht in den landwirthschaftlichen Betrieb, das weniger starre Festhalten an liebgewonnener Scholle, dem durch die Mobilität des Bodens und des Menschen entgegengewirkt wird — tragen dazu bei, der Arrondirung immer mehr Freunde zu gewinnen. Wir sehen das bei öffentlichen Güterversteigerungen, wie hoch da Enclaven Winkelstücke, angrenzende Parzellen und Splitter von den Anliegern getrieben werden **).

§. 73.

B. Von der Beieinanderlegung.

Beieinanderlegung, auch wohl Separation, Auseinandersetzung, Regulirung benannt — ist diejenige Handlung, wodurch die

*) Sie ist dabei oft höchst wünschenswerth, wenn man weiß, wie Dorfgemarkungen oft zur höchsten Unbequemlichkeit mit Zacken und vorspringenden Winkeln und Spitzen in die andere Dorfgemarkung eingreifen. Oft gehen die Gemarkungsgrenzen, ja sogar die Hoheitsgrenzen mitten durch einen Acker oder über eine kleine Ecke eines Ackers und schneiden noch nicht einmal der Furche nach. Das hat dann die große Unbequemlichkeit, daß diese Grenze auch die Steuergrenze bildet und daß nicht selten 2 Steuerempfänger von einer Parzelle die Steuer zu heben haben. Bei Veräußerungen stellen sich die Unbequemlichkeiten noch viel größer heraus; weil dieselbe Parzelle in verschiedenen Ortscatastern und Charten ab- und zugeschrieben werden muß. Eine gegenseitige Arrondirung der Dorfsgemarkungen desselben Staats sollte da, wo solche Uebelstände vorkommen, schon unter dem Gesichtspuncte des Steuer-Interesses geboten werden. Wo der Uebelstand aber bei angrenzenden ausländischen Gemeinden vorkommt, da ist nur durch Staatsverträge zu helfen, wenn nicht successive Privaterwerbungen die Uebel weniger fühlbar machen.

**) Nur ein Fall ist mir bekannt, wo blos Pietät der Beweggrund zur Arrondirung wurde. Ein Bauer bezahlte die angrenzende Parzelle übertheuer, weil seine Großmutter sie zur Mitgift bekommen hatte.

im Gemenge gelegenen Grundstücke jedem Theilhaber in einer Fläche zugewiesen werden, mag dabei blos die Fläche, oder die Bonität, oder ein anderer Operationsfuß nach Maß der Berechtigung entscheiden. Diese Beieinanderlegung kann auch geschehen wegen gewisser Rechte und Verpflichtungen in Beziehung auf ein Gutsverhältniß.

Um den Begriff schärfer auszuprägen, ist nöthig ihn von einigen verwandten zu sondern. Beieinanderlegung ist nicht Zusammenlegung. Diese hat eine allgemeinere, jene eine specielle Natur. Man könnte jene eine particulare Zusammenlegung nennen. Sie macht sich nur zwischen wenigern Individuen, hat oft nur ein Feld und von derselben Beschaffenheit, oft nur einfachere Interessen zum Gegenstand und der Gemeindeverband ist dabei nicht wesentlich. Bei der Zusammenlegung ist dieser aber die Grundlage. Diese ist eine großartige, mehrentheils durch die ganze Gemarkung schreitende Maßregel und gestattet für das Privat- und Gemeindeeigenthum ganz andere Verhältnisse.

Ferner ist Zusammenlegung verschieden von Arrondirung. Diese ist beschränkter, einfacher, bedingt keinen Gemeindeverband und dabei kommen nur zwei Personen vor. Arrondirung kann in Zusammenlegung seyn, nicht aber diese in jener.

Es ist bekannt, was namentlich in Preußen für die Auseinandersetzung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse geschehen ist *).

Nach den entwickelten Grundsätzen kann Beieinanderlegung für Boden, Mensch und Staat nur ersprießlich seyn.

§. 74.

C. Von der Zusammenlegung.

Die Zusammenlegung — im Herzogthum Nassau Consolidation **) benannt — läßt sich besser beschreiben, als definiren. Sie

*) Edict die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betr. v. 14. Sept. 1811.

**) Dieses Wortzeichen scheint mir hier inadäquat. Consolidation ist ein uralter gesetzlicher Begriff für die Vereinigung des dominii utilis mit dem dominio directo und dafür habe ich ihn auch oben vindizirt; daher hier Zusammenlegung technisch gebraucht werden mußte, weil das Wort die Sache zugleich richtig ausdrückt.

iſt diejenige Handlung, wodurch die, in chaotiſcher Unordnung liegenden Grundſtücke und Gewanne in regelmäßige Figuren gelegt werden, den Beſitzern in jeder Flur, in jeder Gewanne wo möglich dieſelbe Fläche oder Bodengüte, die er bisher zerſtreut in der ganzen Gemarkung gehabt hatte — in aneinanderliegenden Flächen gewährt und dabei den Gewannen, Wegen und Gräben die richtigen Lagen gegeben werden *). Die Vortheile ſind: eine weit leichtere Feldbeſtellung, eine weniger mühſame Erndte, eine erhöhete Fruchtbarkeit des Bodens, eine Beſchützung der Felder vor dem unregelmäßigen Lauf des Waſſers, große Boden- Zeit- uno Koſtenerſparniß, bequemes Auf- und Abfahren durch richtig gelegte Communal- Feld- und Anwände-Wege; bei Wieſen insbeſondere die Möglichkeit einer regelmäßigen Bewäſſerung; in den Grund- und Hypothekenbüchern, in dem Grundſteuer-Cataſter eine größere Sicherheit und Gewißheit; Erhaltung des Friedens und der Eintracht unter den Gliedern einer Gemeinde, Entfernung des Neids, des Egoismus, des Eigenſinns, der Liebloſigkeit und der daraus entſtehenden vielfachen Proceſſe; endlich ein ſchöneres freundlicheres Ausſehen der ganzen Dorfflur, indem das Auge überall Ordnung, Regelmäßigkeit und Thätigkeit gewahrt.

Wie höchſt wohlthätig und unendlich wichtig eine verſtändige Zuſammenlegung ſey — davon kann ſich kein Theoretiker, wohl aber der Praktiker eine Vorſtellung machen, welcher die Sache ſelbſt mitgemacht und die zuſammengelegte Gemarkung vorher und nachher gekannt hat, noch mehr aber: auch ihre Vortheile landwirthſchaftlich zu würdigen weiß.

Nicht aber blos der Landwirth, ſondern auch der practiſche Juriſt wegen der Hopotheken, das Feldamt wegen der Eigenthumsbewahrung und die Steuerbehörde wegen des Steuercataſters — ſind bei

---

*) Practiſche Anleitung zur Vermeſſung und Conſolidation der Güterſtücke von F. W. Wüſtenfeld. Gießen b. Heyer 1817.

Die Zuſammenlegung kann, wie gewöhnlich, eine ganze Gemarkung betreffen, oder auch nur einzelne Theile derſelben z. B. einen Wieſengrund, um dadurch eine Wäſſerungsanlage möglich zu machen.

dieſer Zuſammenlegung intereſſirt — mithin berührt ſie alle Intereſſen, die für den Staat von Wichtigkeit ſeyn können.

Bei den großen Vortheilen der Zuſammenlegung iſt wahrhaft zu verwundern, daß faſt überall ſo wenig dafür geſchehen iſt. Das Herzogthum Naſſau iſt der mir bekannte einzige Staat, worin bis jetzt allein *) durchgreifende Masregeln dafür getroffen worden ſind **), die dann die gute Folge gehabt haben, daß in vielen Aemtern Gemarkungen zuſammengelegt worden ſind ***).

Die Gründe der Nichtzuſammenlegung ſind:

1) daß die Sache vielen Staatsmännern und practiſchen Geſchäftsleuten im Allgemeinen zu wenig bekannt iſt, daß ſie noch weniger die Folgen allſeitig zu überſehen vermögen.

2) Die übertriebene Scheu an das Grundeigenthum zu rühren, ſelbſt wenn es Jedem zum augenſcheinlichen Beſſern gereicht. Dieſe faſt kindiſche Ehrfurcht und Bigotterie, die ſich nicht erinnern mag, daß der Staat höhere Rückſichten fordert, hat in Sachen des Grundeigenthums ſchon viele Mißgriffe hervorgebracht.

3) Das Beſtehen der vielfachen Vorurtheile der Grundeigenthümer beſonders der reichern, die im Beſitz der erſten Bodenclaſſen, ſtets fürchten, eine mindere Bonität wieder zu erlangen und da ſie meiſt große Parzellenbeſitzer ſind, ſo fühlen ſie weniger wie die Splitterbeſitzer das Bedürfniß einer Zuſammenlegung. Dieſe aber ſind gegen die Ariſtokraten

---

*) Nachdem das Preuß. Culturedict vom 14 Sept. 1811 (G. S. 1811 S. 300) §. 14 einer parziellen Zuſammenlegung gedacht hatte — wurde dem 6ten Rheiniſchen Prov. Landtage der wahrhaft landesväterliche Geſetzes-Entwurf vorgelegt über die Parzellirung des Grundeigenthums und deſſen Conſolidirung (durch Zuſtimmung von $^7/_8$ der Intereſſenten). Aber der wohlthätige Entwurf wurde ſuspendirt, weil ihn die Stände nicht für zeitgemäß hielten. S. Landtags Abſchied in der Beil. des Coblenzer Amtsbl. Nr. 61. 1841.

**) Herz. Naſſ. Miniſterial Verordn. v. 17 Sept. 1829 in Nr. 11 des Naſſ. Verord. Bl. von 1829.

***) Es iſt mir nach ſorgfältiger Erkundigung keine Gemeinde genannt worden, wo man mit der Zuſammenlegung unzufrieden wäre. Alle preißen vielmehr die Masregel als heilſam. S. auch Inſtrukz. v. 2 Jan. 1830 in Nr. 5 des Naſſ. Verord. Bl. v. 10 Apr. 1830.

und Reichen in der Gemeinde stets auf ihrer Hut und mißtrauisch — wozu sie nicht selten gegründete Ursache haben. Sie halten das geringe Besitzthum um so fester, da sie nicht viel zu verlieren haben und sind darum ebenwohl einer Zusammenlegung nicht zugethan.

Wo daher die Masregel von der Abstimmung und Majorität (nach Köpfen) abhängt, wird man doch mehrentheils die Kleinen die Entscheidung geben sehen, da sie die Mehrzahl machen.

Gegen einen Ausschlag nach dem Grundsteuer-Fuß wird aber immer protestirt.

Soll eine Zusammenlegung zu Stande kommen, so ist, um nicht während des mühseligen Geschäfts mit stetem Widerwillen kämpfen zu müssen — entweder eine freiwillige allseitige Zustimmung erforderlich, die immer am wünschenswerthesten bleibt *), oder eine gezwungene durch Verbindung der Minorität durch die Majorität. An solchen Gesetzen fehlt es aber und nur dadurch, daß im Nassauischen gesetzlich $^2/_3$ für das $^1/_3$ wider verbinden, hat so manche Zusammenlegung da durchgesetzt werden können.

4) Ein weiterer Grund ist die außerordentliche Furcht vor der Umschreibung der Grundstücke in dem Läger- und Hypothekenbuche und in dem Steuercataster und den deshalbigen Kosten **). Diese Kosten und Weitläufigkeiten sind allerdings sehr groß und da zumal, wo das Besitzthum sehr gesplittert und verpfändet ist. Allein auch diese Schwü-

*) Im Kreise Wetzlar haben von 79 Gemeinden nur erst 6 ihre Gemarkungen zusammengelegt mit allseitiger Zustimmung. Ich habe mir seit längeren Jahren unendliche Mühe gegeben, durch Hinweisung auf die Vortheile der zusammengelegten nahen Gemeinden auch in den übrigen der Zusammenlegung Eingang zu verschaffen; aber alle Bemühungen scheiterten immer an dem Veto einiger Eigensinnigen und ein verbindendes Abstimmungsgesetz besteht nicht, so wünschenswerth es wäre.

**) Die Bedenken der Stände besonders wegen der Umschreibung der Hypotheken und der Ansprüche der Realgläubiger waren, wie die Discussionen zeigen (Kölnische Zeit. 1841 Nr. 234), so groß, aller Zusicherung der Stempel- und Kostenfreiheit ungeachtet, daß deshalb besonders die Mißbilligung erfolgte.

rigkeiten sind zu bewältigen, wie die vielen schönen Erfolge im Nassauischen und im Kreise Wetzlar zeigen.

5) Ferner bildet der Kostenpunct ein Hinderniß.

Die Kosten der Zusammenlegung selbst sind allerdings nicht unbedeutend; aber auch diese Furcht ist großentheils unbegründet. Man hat Zusammenlegungen gesehen, welche die Gemeinden gar nichts gekostet haben, wo alle oder doch die meisten Kosten durch den Verkauf des Ueberschusses an gewonnenem Lande gedeckt wurden. Denn da alle unützen Wege, Raine, Hecken und wüsten Plätze mit vermessen und vertheilt werden und der Kunstgriff gewöhnlich gebraucht wird, daß hinten in der Gemarkung an der äußersten Peripherie mit der Zutheilung angefangen und dem Ort immer näher gerückt wird, so ergiebt sich in dessen Nähe, wo der Boden stets am theuersten ist — immer ein bedeutender verkäuflicher Ueberschuß, der von erklecklichem Verkaufswerthe ist und die Kosten der Operation ziemlich deckt.

6) Endlich ist ein Haupthinderniß der Mangel an Vertrauen verdienenden Sachverständigen, an geschickten einsichtsvollen uneigennützigen redlichen und unpartheiischen Commissarien und Geometern, welche mit dem Geschäfte schon vertraut, die besondere Gabe haben, dem Landmann durch Einsicht landwirthschaftliche Kenntniße und Character zu imponiren, die seine ganze Denk- Gefühls- und Handlungsweise und seine Vorurtheile kennen und deshalb das Vertrauen aller Partheien genießen; endlich die Geduld und Ausdauer genug haben und sich willig darauf gefaßt machen, eine Masse von Widerwärtigkeiten und Verdrießlichkeiten jeder Art zu ertragen und ruhig hinzunehmen, die nur in dem guten Ausgange des Geschäfts ihren Hauptlohn suchen.

Die guten Folgen pflegen dann auch bald von denjenigen selbst, welche Anfangs die größten Schreier waren — erkannt zu werden.

An solchen characterfesten Comissarien und Geometern fehlt es aber überall, wie denn Character überhaupt in unsrer beweglichen Zeit des Wissens eine immer seltenere Erscheinung wird. Durch den bessern Unterricht, die tausend Bildungsanstalten und Mittel, durch das Näherrücken des Menschen an Menschen — ist die Einsicht, die Kenntniß zu einer gemeinen Sache geworden, der eben kein großer Werth

mehr beigelegt zu werden pflegt und in der That, es braucht jetzt Einer nicht lange gelebt zu haben, um sich die Intelligenz eines sonst langen Menschenalters erworben zu haben. Aber der Character, die standhafte edle Willenskraft, das Feste in dem Unfesten, das in allen Lebenslagen Gott zugewandte Herz — ist in der Verflachung unserer Zeit desto seltener geworden. Wo wir daher diese Gotteskraft finden, sollen wir sie desto höher schätzen. Das gilt vom Großen wie vom Kleinen.

Eine Staatsregierung, der dieser hochwichtige Gegenstand wahrhaft am Herzen liegt, sollte solche Sachverständige für den Zweck der Auseinandersetzung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse eigens ausbilden lassen. Die darauf verwandten Ausgaben würden sich hundertfach verzinsen, wie denn überhaupt die auf die Ausbildung, auf die Geistes- und Herzensveredlung verwendeten Kosten die gerechtfertigsten in dem ganzen Staatshaushalt sind.

Wo aber eine Regierung nicht durchgreift, gar zu engherzige Rücksichten für den Einzelnen nimmt, nicht die höhere Idee, das große Ganze in's Auge faßt und festhält — da kann es nie und nimmer gut werden. In Sachen des Grundeigenthums muß man nicht Alles dem Einzelnen überlassen und seiner Phantasie anheimstellen wollen.

Der Staatsboden ist nicht ein Gewebe, von dem man, wie von einem Stück Tuch einen Lappen abschneiden und beliebig modisch aufstutzen kann; dieses Staatsgebiet ist ein positiv Einiges, ein concret Gegebenes, ein Beschränktes, Heiliges, ein nur intensiv zu Erweiterndes. Nur daran und darauf können Werthe sich bilden, die zur Nothdurft, zum Wohlstand führen. Der Boden ist ein Absolutes, Positives, Uranfängliches, Ewiges. Der Staat besteht in ihm, nicht dieser durch jenen.

Wie die Persönlichkeit in Allem entscheidet und den Ausschlag gibt, wie sie erst der Masse das wahre Leben anhaucht, so hat die Erfahrung gelehrt, daß überall da, wo die Persönlichkeit des Geometers bei der Zusammenlegung, der Commissarien bei der Auseinandersetzung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, alles war, die schönsten Erfolge herbeigeführt und Segen und Glück überall verbreitet wurden.

§. 75.

D. Von dem Vorkaufsrechte.

In der Reihe von Befugniſſen, die durch Herkommen und Landesgeſetze bei Gelegenheit eines Verkaufs oder Gebung an Zahlungsſtatt an dem Boden eingeräumt worden und eine Adjunctionstendenz haben — nimmt das Vorkaufsrecht (jus protimiseos) die erſte Stelle ein, als die Befugniß, dem Käufer vorgezogen zu werden, wenn ſich zu denſelben Kaufsbedingungen erboten wird.

Es gehört ſtreng genommen nur dann hierher, wenn, wie gewöhnlich, der Grund zur Ausübung in einer, wenn gleich entfernten Theilung zu ſuchen und Reunions-Tendenz unverkennbar iſt. Es kann darum nur dasjenige Vorkaufsrecht hierher gehören, welches eine Acceſſion begründet. Daher kann es hier nur geltend gemacht werden bei der Veräußerung eines angrenzenden Grundſtücks, wodurch eine Adjunction oder Readjunction bewirkt wird.

Es gibt auf Vertrag beruhend nur perſönliches Recht gegen den Verkäufer; auf Geſetz und dem ihm gleichſtehenden Herkommen beruhend — aber auch dingliches gegen den Käufer *).

§. 76.

E. Von den Retractsrechten.

Die verſchiedenen Arten der Retracts- (Abtriebs- Näher-) Rechte haben, wie das Vorkaufsrecht ähnliche Entſtehung und Tendenz. Sie gehen aber noch weiter, indem ſie als Realrechte gegen den Käufer geltend gemacht werden: einen wirklich abgeſchloſſenen und vollzogenen Verkauf oder Uebergabe an Zahlungsſtatt vorausſetzen, gewöhnlich auch eine längere Ausübungszeit haben.

Ich rechne hierher nur diejenigen Arten, welche ihr nächſtes Fundament in einer Bodentheilung oder in einem Nachbarnrecht haben, wenn jene auch wie bei der Erbloſung, geſchichtlich nicht immer nachgewieſen werden kann — nämlich

a) die Erbloſung (retractus gentilitius);

b) der Condominalretract;

*) Runde a. a. O. §. 193. S. 154. L. 75. D. de contr. emt.

c) das Nachbarnrecht (**retractus ex jure vicinitatis**) und
d) das Gespilderecht (**retractus ex jure congrui**).

Vorkaufsrecht und alle Retractsarten haben in der natürlichen Billigkeit ihren entferntern Grund. Sie alle zeigen, daß bei unsren Vorfahren Veräußerung des Bodens von Oben nach Unten, oder von den Massen nach dem Einzelnen ging, daß aber jenen Massen schon damals solcher Werth beigelegt und solche Zuneigung gewidmet wurde, daß es zum Herkommen und Landesgesetz werden konnte, Theilen eines größern Ganzen, selbst in der entferntesten Zeit die Möglichkeit zur Wiedervereinigung zuzusichern. Den späten Nachkommen nun die Integrität des werthvollsten Eigenthums in Aussicht zu stellen und ihnen das Vermächtniß ihrer Fürsorge zu hinterlassen — zeugt von dem zarten milden Sinn der deutschen Barbaren, die, wenn auch nicht für Bodencultur, doch für Familienwohl Sinn hatten.

Das Näherrecht ist mit dem Geiste der gegenwärtigen Zeit und ihres Fortschritts für unvereinbar erklärt und überall in den Bann gethan worden. Man hat aus den Rücksichten für Boden, Mensch und Staat die Verdammungsgründe entnommen und ich kann diesen Geist der Zeit nicht besser abspiegeln, die öffentliche Meinung nicht treuer verdolmetschen, als wenn ich mich gesetzlicher Worte bediene, indem ich die Motive in dem Edict vom $^{25}/_{29}$ März 1808 hierhersetze, in deren Folge alle Retractsrechte in dem vereinigten Herzogthum Nassau aufgehoben wurden. Es heißt da: „Wir u. s. w. Nachdem es uns nicht unbemerkt geblieben ist, welche schädliche Folgen das Abtriebsrecht, welches in einzelnen Theilen unsres Herzogthums noch nach allen oder doch den meisten seiner Arten besteht, in andern aber bereits durch frühere Verordnungen wesentlich beschränkt oder beinahe gänzlich aufgehoben worden ist, sowohl in politischer und staatswirthschaftlicher, als in moralischer Hinsicht auf den Character und durch Hemmung des freien Gangs der Privatindustrie auf das Wohl unsrer getreuen Unterthanen äußert, indem es die freie Disposition der Privatpersonen über ihr Eigenthum beschränkt, gültige Verträge zum Besten eines Dritten, der aus keinem denkbar allgemein rechtlichen Grunde daraus Recht erwerben kann, rescindirt oder deren Abschließung

verhindert, arme in der Veräußerungs-Nothwendigkeit befindliche Unterthanen drückt, das gewinnsüchtige Trachten nach anliegenden Gütern weckt und begünstigt, häufig Simulation und verdeckte Handlungen, wodurch unsre getreuen Unterthanen von der offenen und lautern Handlungsweise in ihren Verträgen abgehalten werden, veranlaßt, Gehässigkeit zwischen Besitzern benachbarter Grundstücke und Gebäude und unzählige mit Animosität geführte kostspielige und verderbliche Processe anfacht: so haben Wir gnädigst zu beschließen und zu verordnen geruht" u. s. w.

Ich wage gleichwohl aus diesen Rechtsinstituten zu retten was noch Lebenskeim hat und der Zeit nicht abgestorben ist und muß auf den 2ten Theil dieser Schrift verweisen.

---

§. 77.

Zu b. Von der Incorporation.

Wenn die Accession ein Zusammengehen gleichartiger Theile in ein größeres Ganze war: so ist dagegen die Incorporation ein Ineinandergehen von ungleichartigen Theilen zu einem größern Ganzen.

Sie kann seyn Incorporation im strengern Sinn, wenn neue Grundstücke einem Gute sich anschließen und darin aufgehen; und Recuperation, wenn dismembrirte Grundstücke, die man sonst auch, wiewohl nicht bezeichnend, Pertinenzstücke genannt hat — wieder mit dem Gute vereinigt werden, wozu sie ehemals gehört hatten.

Bei der Incorporativn handelt es sich daher immer von einem Gute und von wenigstens einem Grundstück. Es muß dieselbe im Allgemeinen für vortheilhaft erkannt werden schon unter dem Gesichtspuncte, daß die Administrationskosten in der Regel vermindert werden.

Drittes Capitel.

Von der Erwerbung, Bewahrung und Veräußerung des Grundbesitzthums.

§. 78.

Die gänzliche Verkennung des Wesens, des Werths und der Bedeutung des Bodens, ja dessen Geringschätzung haben denn auch in der Art und Weise sich offenbart, wie dieses wichtigste von allem Eigenthum im Staate, diese Grundlage für ihn selbst — in seiner formellen Erhaltung, Bewahrung und in seinem Besitzwechsel behandelt worden. Derselbe Leichtsinn, die nämliche Unachtsamkeit dabei wie bei seinem materiellen Besitz und Genuß selbst.

Man hat die Kunst, den Boden zu bauen zur Wissenschaft erhoben *), man hat Natur- und mathematische Hülfswissenschaften in den Kreis der Landwirthschaftslehre gezogen, Agriculturchemie hat den Boden zerlegt und analysirt, Agronomie und Agricultur haben schon jetzt große Resultate geliefert und so ist nach allen Seiten diese Bodenbehandlung wissenschaftlich ausgebeutet worden und Nichts ist der Aufmerksamkeit entgangen, was auf dem Boden geschehen müsse, um ihm die höchsten Erträge abzugewinnen; aber den Boden selbst, seine rechtlichen und Besitzverhältnisse hat man weniger Achtsamkeit gewürdigt.

Staaten haben lange und schwere Kriege geführt um ein Stück Land, um eine Provinz; aber waren sie mit Blut getränkt endlich erobert, dann hat man eben dieses Land, das Grundbesitzthum, den Boden oft außer Acht gelassen; nicht selten mehrentheils nur der Steuern wegen beachtet, gleich als wenn die Menschen, die man mit erworben, die Hauptsache und der Boden ihr unbedeutendes Anhängsel gewesen,

*) Allgemeine Encyclopädie der gesammten Land- und Hauswirthschaft der Deutschen, bearbeitet von mehreren Gelehrten und praktischen Landwirthen und herausgegeben von D. C. M. E. Putsche. Leipzig 1827 12 Bände.

der doch noch immer für die Ewigkeit zählet, wenn der flüchtige Mensch längst in die Grube gesunken ist *).

Fast überall hat man dem materiellen Boden wenige, dessen Uebertragungs- und Bewahrungsformen aber noch weniger Achtsamkeit geschenkt. Man hat nur zu oft der Gleichgültigkeit, beim besten Willen für das Landeswohl, sich hingegeben und hat sich dabei gehen lassen, und wie es eben gehen wollte, so war es gut und war wohlgethan. Fast nirgends ein wohlgeordnetes auf die wahren Interessen des Grundbesitzthums basirtes durchgreifendes allgemeingültiges und in die andern Staatsinstitutionen wohl eingefügtes System, höchstens nur particulare Bestimmungen, oft zweckmäßig, oft unpassend, die oft nicht über den Gau hinausreichten, oft in demselben Amtsbezirke die verschiedenartigsten agrarischen und Formbestimmungen. Der Rechtszustand wechselte wie die Gerichtsverfassungen. Jede Provinz, jedes Amt oft ein Dorf, wie eben das Conglomerat entstanden war, brachte nach der Erwerbung seinen eigenthümlichen Rechtszustand mit und weit entfernt hier wegzuschneiden, was dem Boden Menschen und Staate verderblich war, dort zu erhalten und fortzubilden und weiter zu verbreiten, was gut und nützlich war und frische Lebenskeime trieb — hat man, um nicht zu rühren an Privateigenthum, nicht selten aus philanthropisch-liberal sentimentaler Anschauung, aus überschätzter Achtung vor historische Zustände — Alles belassen, wie man es überkommen.

So gibt es noch Länderbezirke, selbst im deutschen Vaterlande, wo Grundeigenthum von Hand zu Hand geht ohne alle Form und wie Butter und Käse gefeilscht wird auf dem Markt, oder wie alte Kleider in der Trödelbude, wo an eine schriftliche Urkunde, an eine Buchung gar nicht zu denken ist, wo es mit dem öffentlichen Verkaufe eben so gehalten wird, wo eine Conservationsanstalt gar nicht bekannt ist, wo das Transscriptions- und Hypothekenwesen im Argen liegt, oder wo etwa schützende sichernde Formen bestehen, diese doch

*) Auch hier steht Friedrich der Große als ruhmvolle Ausnahme da. Es ist bekannt, was er bei weiser Sparsamkeit nach den Kriegen für die Landescultur gewirkt hat — monumentum aere perennius!

entweder zu beläſtigend weitſchichtig und koſtſpielig, oder zu wenig ausreichend ſind.

Höchſtens verwendete man allen Fleiß auf das Grundſteuercataſter, aber dieſes griff niemals in das Leben ein, weil der Grundeigenthümer ſich gewöhnt hatte, es blos als Staatsanſtalt, nicht zu ſeinem unmittelbaren Nutzen, höchſtens zur Abwehr geſchaffen, anzuſehen. Dieſes Cataſter ſtellte den Beſitzer nicht in das Centrum ſeiner Intereſſen, ſondern er bildete ſich daneben eine Anſicht gegenüber der Staatsgewalt, gegen die er nur zu oft mißtrauiſch iſt. Auch hier vermochte nie das Privatintereſſe ſich zu identifiziren mit dem Staatsintereſſe.

Bei ſo weniger durchgreifender Fürſorge für das Grundbeſitzthum Seitens vieler Staatsregierungen war es denn wohl natürlich, daß auch die Privaten dieſem Beiſpiele folgten, denn man hat ſich gewöhnt, von der Staatsregierung den Impuls zu empfangen, nach oben zuerſt den Blick zu richten, wenn da unten gehandelt werden ſoll.

Da hat ſich denn auf dem weiten Felde der Intereſſen die Geldmacht zuerſt breit gemacht und alles andere, was dem Menſchen lieb und theuer iſt, in den Hintergrund geſchoben. Selbſt das arme Grundeigenthum ward von dieſem Loos betroffen. Auch ſein Stündlein war kommen, denn es war ja nicht mehr die höchſte, die einzige Vermögenspotenz, ſein Band hatte ja aufgehört, die ganze ländliche Bevölkerung und die Familie und die Gemeinden in mannigfach verſchürzter Weiſe zu umſchlingen, im Rathe der Gemeinde der Provinz des Staats hauptſächlich zu zählen und den Ausſchlag zu geben. Die Ehre des Grundbeſitzes war großentheils gewichen und zu dem Juden, zu dem Wucherer zu dem Capitaliſten und zu dem Speculanten entflohen. Sie war nicht mehr die einzige werthvollſte Macht, die wie das Geld, ein Anſehn ſo ſchnell zum Bewußtſeyn führt. Das Grundeigenthum ſo ziemlich ſich ſelbſt überlaſſen, bildete ſich nun in Betreff ſeines Wechſels und ſeiner Erhaltung nach allen Seiten ſo aus, wie es nur eben vermochte.

Gleichwohl iſt es für ein geregeltes Staatshaushaltsweſen uner-

läßlich, dem formellen Wechsel und der Conservation des Grundbesitzthums eben so viele Aufmerksamkeit zu schenken, als diesem selbst.

Der Boden, der die Staatsactien, die festeste Grundlage des Staates bildet, der uns erzählt, wie es in unsrem Vaterlande ausgesehen und hergegangen, an den sich ein Gemüthsleben voller Erinnerungen knüpft — dieser Boden darf auch beim Wechsel, bei der Conservation, nicht sich selbst, nicht der rohen Hand des Menschen allein überlassen werden, der ihn nach allen Seiten ausbeutet und nur sein, nicht des Staates Interesse befragt.

Der Boden, als ein im Staatsgebiete Gegebenes, Gezähltes und Gemessenes, das nicht wächst wie die Lilien auf dem Felde, das nicht beliebig über den Leisten geschlagen und ausgedehnt werden kann, das als ein gewissermaßen Individuelles eine eigenthümliche Natur hat, die consultirt werden will — dieser Boden muß nur unter Staatsautorität erworben und veräußert und conservirt werden können. Welcher Staat wollte sein Gebiet sein Eigenthümlichstes seinen Leib in Atome zersetzen lassen, die jeder Hauch des Schicksals in alle Winde zerstäuben könnte?

Ist der Staat ein Fortdauerndes Ewiges Nothwendiges für die Menschheit, so ist damit auch die Erhaltung in seiner Integrität ausgesprochen. Diese wird zunächst durch sein Gebiet gebildet und die Staatsregierung hat das Recht wie die moralische und rechtliche Verpflichtung, dem Staatsgebiete sichernde und beschränkende Formen zu geben. Die Beschränkung kann aber nur den Eigenthümer treffen, folglich muß dieser sich die Beschränkung soweit gefallen lassen, als der Staat zu seinem Bestehen für nöthig hält, gleichwie auch der Mensch rücksichtlich seiner persönlichen Verhältnisse manchen Formen im Staate sich unterwerfen muß, die des letztern Bestehen nothwendig machen.

Das ist gewiß die weiteste Ausdehnung, die dem Privatgrundbesitz gegeben werden kann. Man hat dann nicht nöthig, jeden Grundeigenthümer mit einem Lehnträger zu vergleichen, man müßte denn auch vom Menschen allgemein sagen wollen: er trage seine Habe von Gott zu Lehen.

Nach diesen allgemeinen Prämissen wird man der Erwerbung der Conservation und der Veräußerung des Grundeigenthums eine speciellere Betrachtung widmen können.

---

§. 79.

Bei der Erwerbung und Veräußerung eines Grundbesitzthums kommen drei Interessen in Frage, die verschiedenen Personen zustehen:

1) dem Staate;

2) dritten Personen;

3) den Contrahenten selbst.

Zu 1. Der Besitzwechsel macht sich bald ohne Zuziehung aller Staatsautorität, bald unter Hinzutreten der Autorität einer Guts- oder Gemeinde-Obrigkeit und zwar aus eigenem Recht. Am gewöhnlichsten aber doch geschiehet Erwerbung und Veräußerung des Besitzthums durch Vermittelung einer Staatsbehörde.

Es ist höchst wünschenswerth, daß letzterer Fall überall da eintrete, wo nicht eine förmliche Gemeindeverfassung besteht und selbst dann wenigstens rücksichtlich der Confirmation und daß selbst da, wo der Boden ohne Form von Hand zu Hand geht, der Staatsbehörde von dem Besitzwechsel Anzeige geschehe, denn diese muß in jedem Augenblick wissen können, in welchen Händen der Staatsboden sich befinde.

Man hat die Uebertragungsform fast überall durch die Gerichtsbehörden gehen lassen und sie bald der contentiösen, bald der voluntären Jurisdiction überwiesen. Man hat daran wohl recht gethan, da Privatrechte mit oder ohne Streit am besten nur von ihnen gehandhabt werden.

Als allgemeine Regel läßt sich feststellen, daß die Formgebung so einfach so wenig kostspielig so sichernd seyn sollte, als möglich.

§. 80.

Zu 2. Das zweite Interesse nehmen dritte Personen in Anspruch. Dieselben können ein Interesse haben zu wissen, in welchen

Händen ein gewisses Grundstück ist, um Real- und Nachbarnrechte zu wahren.

In den meisten Staaten erfolgt keine solche Bekanntmachung. Nach einigen Landesordnungen ist aber vorgeschrieben, daß dergleichen Veräußerungen öffentlich bekannt gemacht werden, oder daß doch wenigstens von den Wehrschafts- und Hypothekenbüchern, Radizirungsregistern und Grundsteuercatastern den Dritten Einsicht gestattet werde.

Daß solcher Besitzwechsel am Orte der belegenen Sache öffentlich bekannt gemacht werde, wird für nützlich gehalten. Man sagt:

a) Es verleihet dem Grundbesitzthum einen höhern Werth in der Meinung der Menschen, wenn es solche Beachtung und Aufzeichnung findet. Was des Redens nicht werth ist, das wird man auch der öffentlichen Bekanntmachung nicht werth erachten.

b) Es fördert den Credit, bringt mehr Wahrheit in die Lebensverhältnisse, entfernt daraus mehr den Schein die Argliſt den Betrug, trägt dazu bei, den Personalcredit zu kräftigen zu fördern, der in allen Lebenslagen so hoch zu halten ist.

c) Es sichert manche Gerechtsame, erinnert an ihre Geltendmachung. Ist Einer zum Vorkaufsrecht, zum Retract berufen, hat er einen Grundzins umzuschreiben eine Servitut zu wahren, ist ihm daran gelegen zu wissen, in welcher Hand seine Hypothek sey, welche Lasten auf dem Grundstück haften, so wird durch solche Publicität dazu die Gelegenheit geboten.

d) Solcher Wechsel findet in derselben Gemeinde die meiste Theilnahme, spricht deren Bewohner hauptsächlich, fast ausschließlich an. Unter diesen erregt aber die Bekanntmachung ein um so größeres Interesse; Boden und Mensch werden dadurch sich näher gebracht; jener wird zu einer Besprechung erhoben, während er bisher als eine höchst gleichgültige Sache von einer Hand zur andern überging. In jeder Gemeinde aber, die der Herd der Vaterlandsliebe seyn soll — kann man der Gemeinde-Interessen nicht genug schaffen. Eine Gemeinde, die deren viele zu bewahren hat, hat auch viel Liebes und Theueres zu bewahren, hat auch viele Berührungspuncte mit dem Staate, der ihr die lieb gewordenen Particular-Interessen schützt. In einer Ge-

meinde aber sollen das Menschen-Individuum und der Boden in steter Wechselwirkung stehen, das Eine fast so wichtig seyn, wie das Andere.

§. 81.

Zu 3. Die dritte und Hauptrücksicht ist den contrahirenden Partheien gewidmet.

Bei ihnen kommt es an

A) auf die Erwerbung
   a) des Eigenthums,
   b) der Realrechte;

B) auf die Conservation
   a) des Eigenthums,
   b) der Realrechte.

Beide Gegenstände, Erwerbung und Erhaltung, werden in Verbindung behandelt werden müssen, weil sie ineinandergreifen.

Die Erwerbung und Veräußerung kann so verschieden seyn wie die Titel, welche ein Eigenthum übertragen, die hierher nicht gehören.

§. 82.

Die Conservation der Realrechte kann entweder mit der Eigenthumserwerbung und Sicherung verbunden werden *), oder allein und selbstständig bestehen. Von letzterm Fall zuerst:

a) Rücksichtlich der Grundlasten geschiehet die Conservation in eigenen Radizirungsregistern, worin ab- und zugeschrieben werden muß.

Da die Grundlast ein accessorium des Grundstücks als principale ist, so folgt, daß wenn beide nicht in steter Verbindung gehalten werden, die größten Unbequemlichkeiten für die Grundlast entstehen. Wir sehen das täglich, wo eigene Radizirungsregister für die Grundlasten ohne Verbindung mit dem Grundstück bestehen, wie bald

*) Ueber die Einrichtung der Kurhessischen General- und Special-Währschafts und Hypothekenbücher verdient die Verordnung vom 22. Juli 1822 nachgelesen zu werden. Sie sichert die Eigenthums- und Realverhältnisse nur nach einer Seite, ist aber dennoch besser, wie manche andere.

jene unzuverlässig und unbrauchbar werden. Eine Verbindung mit dem Grundstück dergestalt, daß eine Veränderung und Conservation dieses auch für jene gilt, ist daher stets höchst wünschenswerth.

b) Die Hypotheken werden fast immer in besondern Registern eingetragen (inscribirt), selbst dann, wenn sie auch bei der Eigenthumsübertragung und Conservation vorbemerkt oder nebenbei geschrieben werden.

Die Eintragung in die Hypothekenbücher geschiehet bald von eigenen dazu bestellten Behörden, wie von den Hypotheken-Conservatoren in Frankreich, bald von den Gerichtsbehörden der contensiösen oder voluntären Jurisdiction.

Nach dem französischen Civilrechte sind die Hypotheken entweder vertragsmäßige, oder gesetzliche, oder gerichtliche (Art. 2116 b. G. B.).

Außer denselben bestehen noch Vorzugsrechte (Privilegien), welche allen Hypotheken vorgehen. (Art. 2095 b. G. B.)

Die französischen Hypotheken bedürfen zu ihrer Rangbestimmung und Erhaltung der Inscription. (Art. 2134 b. G. B.)

Die gerichtlichen und gesetzlichen Hypotheken werden schon durch die Eintragung auf den Namen des Schuldners auf alle dessen Güter im Arrondissement erworben. (Art. 2122 u. 2123 b. G. B.)

Die vertragsmäßige Hypothek bedarf der Angabe des belasteten Grundstücks und deren Eintragung darauf. (Art. 2129 b. G. B.)

Es wird der französischen Hypothekenverfassung gemeinhin der Vorwurf der Unsicherheit gemacht:

1) weil auf den blosen Namen des Schuldners ohne dessen Wissen Inscriptionen genommen werden können und diese dann alle die Grundstücke treffen, die der Schuldner hier in gewisser Zeit besessen hat; weil der Erwerber oder Gläubiger nicht immer wissen kann, wer vorher Besitzer des Grundstücks war und ob gegen den Namen Hypotheken eingetragen waren;

2) weil Einer heute verkaufen kann und morgen wieder, wodurch Hypothekengläubiger benachtheiligt werden können;

3) weil die gesetzlichen Hypotheken der Ehegatten und Minderjährigen unabhängig von der Eintragung bestehen. (Art. 2135 b. G B.)

4) weil der Verkäufer das verkaufte Gut vindiziren kann, wenn der Käufer den Kaufpreiß nicht bezahlt. (Art. 1654 u. 1655 b. G. B.)

5) Im Fall des Art. 2059 b. G. B. wenn ein Nichteigenthümer Hypotheken auflegt, ein Grundstück für hypothekenfrei oder mit geringern Hypotheken belastet angibt und verkauft.

Die ganze französische Hypothekenverfassung beruht, wie so viele Rechtsinstitutionen dieses Civilrechts, auf dem Princip des Einzelinteresse's, das seine Rechte selbst zu wahren hat so gut wie es kann und mag.

Die Hypothekenverfassung in den andern Ländern ist oft so verschieden, als die Gerichtsverfassungen sind und gewährt bald mehr bald weniger Sicherheit und Zuverlässigkeit.

An eine gute Hypothekenverfassung wird die Anfoderung gestellt: der Sicherheit und Zuverlässigkeit der kostspielosen Einfachheit und der Publicität.

Dieser Gegenstand wird für eine der schwierigsten Aufgaben der Civilrechtsgesetzgebung gehalten und dennoch ist diese Aufgabe so leicht zu lösen, wenn man die Einrichtung für das Grundeigenthumscataster trifft, welche ich unten vorschlagen werde.

§. 83.

Die Conservation der Eigenthumsrechte kann aber auch die Hauptsache bilden und die Conservation der Realrechte kann damit in Verbindung treten.

Alle Staatsgebiete Provinzen oder Amtsbezirke lassen sich eintheilen in solche, wo der Boden gebucht ist wegen des Eigenthums der Grundlasten und Hypotheken — und in solche, wo keine solche Buchung Statt findet.

Buchung (Beurkundung) des Bodens kann aber zunächst aus Staatsrücksicht allein, oder aus

Privatrücksicht unmittelbar und aus Staatsrücksicht mittelbar Statt finden.

Der erstere Fall pflegt nur in Absicht der Grundsteuer zu ge-

schehen und wir nennen die Sammlung solcher Urkunden das Grundsteuercataster *).

Das zweite geschieht wegen der Constatirung der Eigenthums- und Besitzverhältnisse des Bodens, der Grundlasten und der Hypotheken. Die Sammlung der Urkunden, worin diese Rechte verzeichnet sind — ist das Grundeigenthumscataster, auch Grundbuch, Grundcataster, Flurbuch, Saalbuch, Stockbuch, Lagerbuch benannt. Wir wollen uns des am weitesten verbreiteten Ausdrucks Grundcataster oder Lagerbuch künftig bedienen.

Nun bestehen beide, Steuercataster und Lagerbuch, entweder zusammen, oder nur Eins oder das Andere **). Doch ist gewöhnlich, daß da, wo ein Lagerbuch ist, auch ein Steuercataster besteht, oder daß jenes dazu mitbenutzt wird.

Da, wo beide zusammen bestehen, können sie nebeneinander, oder ineinander bestehen, d. h. sie können beide in eine solche gegenseitige Verbindung gesetzt seyn, daß sie sich bedingen; oder daß sie nur gegenseitig Rücksicht zu nehmen haben, sich nur unterstützen, aufklären.

Wir haben es nun hier lediglich mit dem Grundeigenthumscataster oder dem Lagerbuche zu thun und wollen vom Grundsteuercataster nur soviel mit einfließen lassen, als geschichtlich nöthig wird.

Wichtig ist nun jener Unterschied, aber noch wichtiger ist dieses Lagerbuch selbst. Denn wo der Boden gebucht ist, wo ein Grundcataster besteht, entweder allein oder in Verbindung mit dem Steuercataster oder neben diesem, müssen ganz andere Rechtsinstitutionen seyn, als in einem Lande, wo kein Lagerbuch dem Wesen nach besteht. Dort ist das Grundeigenthum gezählt gemessen verzeichnet und kontrolirt, — kontrolirt nicht blos wegen der Eigenthumsrechte, sondern auch wegen der der Substanz inhärirenden Grundlasten und wegen der Hypotheken. Da ist allerwärts öffentliche und offene Urkunde. Alles

*) Das Grundsteuertataster muß theilweise den Grund, aber allen Boden umfassen, nicht blos den landwirthschaftlichen.

**) z. B. in Kurhessen, wo es kein Grundeigenthumscataster gibt.

liegt klar zu Tage und offen: Umfang Erwerbstitel Zeit Last und Pfandverhältniß. Alle Hauptbeziehungen, in die ein Grundstück treten kann (mit Ausnahme der Steuer und Servituten) finden sich im Lagerbuch verzeichnet, wovon Jedermann Einsicht nehmen kann. Da ist das Steuercataster abhängig von diesem. In jenem kann kein Uebertrag geschehen, der nicht in dem Grundcataster schon verzeichnet wäre. Das Grund- und Steuercataster verhalten sich wie Grund und Folge, wie Bedingendes und Bedingtes. Jenes ist gleichsam ein geschichtliches Inventarium, es erzählt uns fast alle Verhältnisse jedes Grundstücks.

In den Ländern, wo ein Grundcataster besteht, da ist das Grundeigenthum eine Wahrheit, da hat der öffentliche Credit eine Unterlage und eine recht breite Basis da, wo dieses Grundcataster heilig gehalten, gründlich angelegt ist und pünctlich fortgeführt wird und wo die Depositäre gewissenhafte von den Ober- und Untergerichten kontrolirte Männer sind.

Wo ein Grundcataster besteht, da ist es möglich, die Grundlasten zu sichern und ein Hypothekensystem zu schaffen, das allen Anforderungen der Zuverlässigkeit und Sicherheit entspricht.

Man weiß, wie mangelhaft dieser Theil der Gesetzgebung in vielen Staaten ist, wie oft und viel die Regierungen sich abgemühet haben, diesen wichtigen Zweig der Gesetzgebung zu ordnen, die Rechte der Gläubiger mit den Interessen der Schuldner und des Bodens in Einklang zu bringen, den öffentlichen Credit zu befestigen und Vertrauen herzustellen, wie sie durch mannigfach complicirte Formen da haben Sicherheit hineinlegen wollen, wo niemals eine zu erhalten gestanden — wie endlich die französische Gesetzgebung, an der Möglichkeit verzweifelnd, zum Theil die Person des Schuldners dem Grundcataster substituirt hat.

Alle diese vielfachen Behelfe, die kostspielig sind und doch nichts sichern, werden durch das Grundcataster unnöthig gemacht.

Um so mehr muß dieser Gegenstand ein allgemeines Interesse finden, weil er so höchst wichtig ist und nur wenige Personen aus der Administrazion und Justizverwaltung diese Verhältnisse in allen ihren

Einzelnheiten kennen, Andere aber, die Kenntniß davon haben, ohne Einfluß sind.

Wichtig ist aber auch das Grundcataster für das Steuercataster, wo dieses nicht in jenem, sondern neben ihm besteht, um es zu begründen zu berichtigen zu ergänzen.

Unstreitig ist die Verfassung mit einem Grundcataster die vorzüglichere, vollkommnere und hat darum unendliche Vorzüge vor derjenigen, wo kein Grundcataster besteht und wo, wie in Frankreich und in den deutschen Ländern linker Rheinseite, den Grundbesitzern unaufhörlich zugerufen werden muß: Vigilantibus jura sunt scripta.

Verkannt darf aber auch nicht werden, daß die jetzige Culturstufe unsrer Staaten, die unendliche Parzellirung des Grundeigenthums, wofür alle Schranken gefallen sind, jener Verfassung große Schwierigkeiten in den Weg legen und die Aufstellung neuer Lagerbücher in den stark parzellirten Gemeinden eine Riesenarbeit seyn wird.

§. 84.

Es mag von Interesse seyn, an einem einzelnen Beispiel zu zeigen, wie sich eine Grundeigenthumsverfassung auf einem kleinen Gebiete gestaltet und ins Leben eingegriffen hat, wodurch die geschilderten Vorzüge sich bewahrheiten werden.

Ich wähle dazu die in einem Theile des Kreises Wetzlar bestehende, aus der Nassauischen Regierungsperiode herrührende Grundeigenthumsverfassung *), weil sie sowohl rücksichtlich der Erwerbung als der Erhaltung so eigenthümliche Seiten darbietet, daß sie nicht nur das Gesagte bestätigt und zur Nachahmung in manchen Stücken

*) Ich habe diese Grundzüge in einer eigenen Abhandlung dargestellt, die auf Veranlassung der hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen, jedoch nicht für den Buchhandel, besonders abgedruckt wurde, außerdem aber auch sich abgedruckt findet in den Jahrbüchern für die Preuß. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung Heft 97, Band 49 S. 111 ff. unter der Aufschrift: „Geschichtliche Darstellung der Grundeigenthums- und der Grundsteuerverfassung des Kreises Wetzlar in ihrer gegenseitigen Beziehung zu einander nebst Vorschlägen über die zur Beseitigung der Mängel der jetzigen Einrichtung zu ergreifenden Maßregeln. Vom Landrathe von Spörre zu Wetzlar. Berlin, b. Starke 1837."

empfohlen werden kann, sondern auch dem Denker für Bestandtheile einer künftigen Gemeindeverfassung Stoff gibt.

Zuvor muß aber der gerichtlichen Behörden gedacht werden, welche die Taxe geben und erhalten, denn die ganze Anstalt gehört zur gerichtlichen Ordnung *).

In jeder Gemeinde befindet sich ein Feldamt, auch Feldrecht genannt; in jedem Gerichtsbezirke ein Justizamt für die contentiösen, und ein Landschreiber (im Herzogthum Nassau Landoberschultheiß genannt) für die volontäre Jurisdiction. Oft wird aber auch die freiwillige Gerichtsbarkeit von dem Justizamtmann mitbesorgt, wie in den Solmsischen Mediatgebieten.

Neben dem Feldamt ist für jede Gemeinde ein Ortsschultheiß angestellt, der oftmals Mitglied des Feldamts ist.

Dieses besteht nach der Größe der Gemeinden aus 3 bis 6 meistentheils bejahrten Gemeindsmännern, wozu die Erfahrensten, Rechtschaffensten und Angesehensten der Gemeinde vom Justizamte gewählt werden.

Das Feldamt bezieht keine Besoldung, sondern nur kleine Gebühren im Fall seiner Mühwaltung. Seine Functionen sind im Allgemeinen: den Bestand des Grundbesitzthums zu constatiren und zu erhalten in den Büchern wie auf dem Felde; die Grundlasten und Hypotheken ebenso zu constatiren zu bewahren und zu überwachen.

Kein Grundbesitzer darf mehr als zwei Drittel seines gesammten Grundbesitzthums in der Gemarkung verpfänden und solange der Pfandnexus in dieser Ausdehnung besteht, darf sogar das letzte Drittel nicht veräußert werden. Das Feldamt ist dafür verantwortlich.

---

*) Der Kreis Wetzlar aus 8 Städten und 76 Flecken und Dörfern bestehend, ist gebildet aus 5 verschiedenen ehemaligen Territorien, deren ein jeder Theil seine alte Verfassung mitgebracht hat, die als Reste zum Theil noch bestehen. Dieses gilt namentlich vom Grundcataster und allen agrarischen Bestimmungen, die hier so mannigfaltig sind. Derjenige Theil, worin die hier beschriebene Einrichtung besteht, stand bis 1803 unter Nassauischer und Solmsscher Hoheit, von da an bis 1816 unter Nassauischer und von da ab unter Preußischer Landeshoheit. Nicht leicht wird man einen Kreis finden, der so vielfache, zum Theil wichtige agrarische Bestimmungen enthielte, als dieser.

Insbesondere hat das Feldamt die Verpflichtung:

1) alle Handlungen, welche einen Besitzwechsel herbeiführen, vorzubereiten, an den Landschreiber die aus dem Lager- und Ortshypothekenbuch ausgezogenen Notizen einzugeben, welcher nun die förmlichen Contracte fertigt und sie dann vom Justizamt prüfen und confirmiren läßt. In eben der Weise wird es auch mit den Hypotheken gehalten, welche nach erlangter justizamtlicher Confirmation auch in das Ortshypothekenbuch eingetragen werden. So hat also jeder Besitzwechsel, jede Verpfändung eine dreifache Prüfung, mithin einen dreifachen Instanzenzug und zwar von unten nach oben, zu bestehen. Das Feldamt hat aus den confirmirten Contracten die Veränderungen bei dem s. g. Stock eines jeden Grundbesitzers in der Art einzutragen, daß alle Grundstücke mit ihrer genauen Beschreibung nach Lage Anlieger Größe (indem oft sogar die Längenmaße jedes Grundstücks angegeben sind) verzeichnet werden. Nur 8—10 einzelne Parzellen dürfen auf einer Folioseite stehen. Am Ende des Stocks für jeden Besitzer ist Raum zur Nachtragung der neuen Erwerbungen gelassen. Die Eigenthumsveränderungen werden in der Weise notirt, daß bei dem betreffenden Stück nur beigesetzt wird:

„Geht ab an Nro .... fol. .... "

und bei dem neuen Erwerber die Worte:

„Zu von Nro. .... fol. .... ".

Alle Beglaubigungen, alle Auszüge aus dem Lagerbuche stehen allein dem Feldamte zu.

Für diese Wahrheit, für die richtigen Ein- und Ueberträge, für jede Vernachlässigung ist jedes einzelne Mitglied des Feldamts mit seinem ganzen Vermögen den Partheien gesetzlich und solidarisch verantwortlich.

2) So wie der Boden im Lagerbuche, so wird er auch auf dem Felde von dem Feldamte erhalten, bewahrt und beglaubigt. Zu dem Ende hat das Feldamt alle Frühjahr und Herbst die ganze Gemarkung zu durchgehen, jeder Unrichtigkeit eines Grenzsteins *) von Amtswegen

*) Es ist bekannt, welche Heiligkeit selbst den Privatgrenzen bei den Rö-

sofort abzuhelfen, über die Feldordnung zu wachen, einfache Vermessungen von bloßen Längen und Breiten vorzunehmen und die Grenzsteine mit den untergelegten s. g. Urkunden zu setzen.

Auch hier macht seine Aussage gerichtlichen Glauben.

3) Das Feldamt hat endlich in den Gemeinden in Bezug auf das Mobiliar- und Immobiliareigenthum alle Handlungen vorzunehmen, die eine Beglaubigung nöthig machen, daher Aufnahme der Inventarien, Erbtheilungen, Abschätzungen der Mo- und Immobilien.

Außer dem Lagerbuche befinden sich noch zwei Urkundensammlungen in den Gemeinden, deren Depositäre ebenwohl das Feldamt sind, nämlich oftmals ein Meßbuch, worin die Längen und Breiten jedes Grundstücks verzeichnet sind — das bei Streitigkeiten und Vermessungen von Werth ist; und ein Ortshypothekenbuch, worin die vom Hypothekensteller aufgenommenen Capitalien und die dagegen verpfändeten Grundstücke hinter einander eingetragen werden. Gleiche Hypothekenbücher befinden sich bei der Landschreiberei, worin ebenso ab- und zugeschrieben wird.

Nach der Nassau-Weilburgischen Contractenordnung vom Jahr 1699 hat kein Vertrag über Grundstücke eher Kraft und Wirkung, bis er bei dem Schultheißen zu Papier gebracht, von den Contrahenten unterschrieben, vom Landschreiber in gesetzlicher Form ausgefertigt und vom Amtmann confirmirt ist. Diese gesetzliche Form ist mit der Gütercontrole oder dem Lagerbuche in Uebereinstimmung gebracht worden, ohne welche jene sonst leer wäre.

Soll nun ein Besitzwechsel vorgehen, so wendet sich der Veräußerer zuerst an das Feldamt und läßt sich Bescheinigung ausstellen:

1) daß das fragliche genau zu beschreibende Grundstück wirkliches Eigenthum des Veräußerers sey;

2) daß es mit der nahmhaft zu machenden Grundlast oder keiner behaftet sey;

---

mern beigelegt wurde und wie ihr Terminus zur Gottheit erhoben wurde. Ovid. L. 2. Fast. Vergl. auch: F. W. Sternickel allgemeine auf Gesetz und Recht gegründete Feldpolizei und Flurordnung. Weimar, 1838.

Insbesondere hat das Feldamt die Verpflichtung:

1) alle Handlungen, welche einen Besitzwechsel herbeiführen, vorzubereiten, an den Landschreiber die aus dem Lager- und Ortshypothekenbuch ausgezogenen Notizen einzugeben, welcher nun die förmlichen Contracte fertigt und sie dann vom Justizamt prüfen und confirmiren läßt. In eben der Weise wird es auch mit den Hypotheken gehalten, welche nach erlangter justizamtlicher Confirmation auch in das Ortshypothekenbuch eingetragen werden. So hat also jeder Besitzwechsel, jede Verpfändung eine dreifache Prüfung, mithin einen dreifachen Instanzenzug und zwar von unten nach oben, zu bestehen. Das Feldamt hat aus den confirmirten Contracten die Veränderungen bei dem s. g. Stock eines jeden Grundbesitzers in der Art einzutragen, daß alle Grundstücke mit ihrer genauen Beschreibung nach Lage Anlieger Größe (indem oft sogar die Längenmaße jedes Grundstücks angegeben sind) verzeichnet werden. Nur 8—10 einzelne Parzellen dürfen auf einer Folioseite stehen. Am Ende des Stocks für jeden Besitzer ist Raum zur Nachtragung der neuen Erwerbungen gelassen. Die Eigenthumsveränderungen werden in der Weise notirt, daß bei dem betreffenden Stück nur beigesetzt wird:

„Geht ab an Nro .... fol. .... "

und bei dem neuen Erwerber die Worte:

„Zu von Nro. .... fol. .... ".

Alle Beglaubigungen, alle Auszüge aus dem Lagerbuche stehen allein dem Feldamte zu.

Für diese Wahrheit, für die richtigen Ein- und Ueberträge, für jede Vernachlässigung ist jedes einzelne Mitglied des Feldamts mit seinem ganzen Vermögen den Partheien gesetzlich und solidarisch verantwortlich.

2) So wie der Boden im Lagerbuche, so wird er auch auf dem Felde von dem Feldamte erhalten, bewahrt und beglaubigt. Zu dem Ende hat das Feldamt alle Frühjahr und Herbst die ganze Gemarkung zu durchgehen, jeder Unrichtigkeit eines Grenzsteins *) von Amtswegen

*) Es ist bekannt, welche Heiligkeit selbst den Privatgrenzen bei den Rö-

sofort abzuhelfen, über die Feldordnung zu wachen, einfache Vermessungen von bloßen Längen und Breiten vorzunehmen und die Grenzsteine mit den untergelegten s. g. Urkunden zu setzen.

Auch hier macht seine Aussage gerichtlichen Glauben.

3) Das Feldamt hat endlich in den Gemeinden in Bezug auf das Mobiliar- und Immobiliareigenthum alle Handlungen vorzunehmen, die eine Beglaubigung nöthig machen, daher Aufnahme der Inventarien, Erbtheilungen, Abschätzungen der Mo- und Immobilien.

Außer dem Lagerbuche befinden sich noch zwei Urkundensammlungen in den Gemeinden, deren Depositäre ebenwohl das Feldamt sind, nämlich oftmals ein Meßbuch, worin die Längen und Breiten jedes Grundstücks verzeichnet sind — das bei Streitigkeiten und Vermessungen von Werth ist; und ein Ortshypothekenbuch, worin die vom Hypothekensteller aufgenommenen Capitalien und die dagegen verpfändeten Grundstücke hinter einander eingetragen werden. Gleiche Hypothekenbücher befinden sich bei der Landschreiberei, worin ebenso ab- und zugeschrieben wird.

Nach der Nassau-Weilburgischen Contractenordnung vom Jahr 1699 hat kein Vertrag über Grundstücke eher Kraft und Wirkung, bis er bei dem Schultheißen zu Papier gebracht, von den Contrahenten unterschrieben, vom Landschreiber in gesetzlicher Form ausgefertigt und vom Amtmann confirmirt ist. Diese gesetzliche Form ist mit der Gütercontrole oder dem Lagerbuche in Uebereinstimmung gebracht worden, ohne welche jene sonst leer wäre.

Soll nun ein Besitzwechsel vorgehen, so wendet sich der Veräußerer zuerst an das Feldamt und läßt sich Bescheinigung ausstellen:

1) daß das fragliche genau zu beschreibende Grundstück wirkliches Eigenthum des Veräußerers sey;

2) daß es mit der nahmhaft zu machenden Grundlast oder keiner behaftet sey;

---

mern beigelegt wurde und wie ihr Terminus zur Gottheit erhoben wurde. Ovid. L. 2. Fast. Vergl. auch: F. W. Sternickel allgemeine auf Gesetz und Recht gegründete Feldpolizei und Flurordnung. Weimar, 1838.

3) daß darauf die nahmhaft zu machende Hypothek hafte, oder daß es hypothekenfrei sey.

Mit dieser Bescheinigung wenden sich die Contrahenten an den Schultheißen, welcher den Contractsentwurf aufsetzt und damit wie oben verfährt.

Soll eine Hypothek constituirt werden, so wendet sich der Schuldner wiederum zuerst an das Feldamt, läßt sich Bescheinigung ausstellen:

1) daß das zu verpfändende Grundstück sein Eigenthum sey;

2) daß es den nahmhaft zu machenden Werth habe;

3) daß es mit der nahmhaft zu machenden Grundlast oder keiner behaftet sey;

4) daß darauf keine oder die nahmhaft zu machende Hypothek ruhe;

5) daß der Schuldner ein Drittel des Werths seines ganzen Grundeigenthums in der Gemarkung frei und in salvo behalte, wenn er diese Grundstücke zur Hypothek eingesetzt habe.

Für diese Bewahrheitungen ist das Feldamt ebenwohl persönlich und in solidum verantwortlich.

Wenn gleich conventionelle Generalhypotheken ausgeschlossen sind und die gesetzlichen Generalhypotheken der Frauen und Minderjährigen nicht eingetragen werden, wodurch erfahrungsmäßig deren Interesse noch niemals gefährdet worden, so ist doch gewiß, daß durch diese Verbindung des Lagerbuchs mit dem Ortshypothekenbuche und durch die ganze Institution für den Gläubiger wie wohl nirgends gesorgt ist dadurch a) daß das Pfandobject gewöhnlich doppelten Werth des Anlehns hat; b) daß ein Drittel von allem Gut frei bleiben muß und bis zur Tilgung nicht einmal veräußert werden kann; c) daß das Feldamt persönlich verantwortlich ist und d) daß dieses gleichsam eine lebendige Inscriptionsurkunde bildet, indem es alle Vermögens- und Personenverhältnisse in der Gemeinde aufs Genaueste kennt.

Für den Eigenthümer des Bodens, der Grundlast, für den Gläubiger haben diese Urkundenbücher unschätzbaren Werth.

Der Name des Besitzers im Lagerbuche ist gleich dem besten Erwerbstitel. Jeder kann sein Eigenthum auf 100 Jahre hinauf im Lagerbuch historisch verfolgen. Gesetzt die Erwerbstitel gingen alle verloren, so wird doch der Beweis des Eigenthums durch das Lagerbuch erhalten.

Der Eigenthümer der Grundlasten hat für keine Ueberschreibung zu sorgen; sein Interesse kann nie gefährdet werden, mag ein Besitz ohne sein Wissen auch noch so oft wechseln. Die Einsicht des Lagerbuchs zeigt ihm stets, in wessen Hand das belastete Grundstück ist und von wem er die Grundlast zu fordern hat.

Eben so wird die Hypothek des Gläubigers ohne sein mindestes Zuthun conservirt, das Grundstück mag noch so oft den Besitz wechseln. Er hat nie eine Erneuerung nöthig.

Für dritte Personen endlich hat diese Institution den großen Vortheil, daß sie mit einem Blick aus diesen offen zu legenden Urkundenbüchern sich belehren und überzeugen können, wie es mit dem ganzen Immobiliar-Vermögensstande eines Gemeinde-Einwohners aussieht. Da ist überall beurkundete Wahrheit in die Privatverhältnisse gelegt: nirgends Lüge Vorspiegelung.

Unzählige Processe werden durch diese Grundeigenthums-Verfassung abgeschnitten.

Diese ist nun aber in die neue Grundsteuerverfassung nicht aufgenommen worden, ob sie gleich ehemals identisch zusammenfielen *). Jetzt besteht neben dem Grundcataster (Lagerbuch) ein eigenes Grundsteuercataster, als eine Staatsinstitution. Lagerbuch und Grundsteuercataster nehmen keine Notiz von einander, wodurch schon die heilloseste Verwirrung entstanden ist, indem keine Identität der Grundstücke erhalten wurde. Jedoch hat man neuerdings angefangen, sie in nähere Verbindung zu bringen. Die alten Lagerbücher sind dadurch, daß man alle Aufmerksamkeit auf das Grundsteuercataster verwendet hat, und daß die kleinen Eintragungsgebühren weggefallen sind — in große Unordnung gerathen und haben hin und wieder ganz aufgehört.

*) Die vollkommenste und leichteste Manipulazion war unstreitig die alte Nassauische, bis zum $^{18}/_{19}$ Juni 1811 bestandene und nunmehr abgeschaffte — wonach von eigenen Staatsbeamten, Peräquatoren benannt, jährlich das Ab- und Zuschreiben in den Lagerbüchern und das gleichzeitige Ab- und Zuschreiben der Grundsteuer besorgt und aus dem Lagerbuche nach festen Regeln die Grundsteuerquote jedes Besitzers berechnet und in einen Grundsteuer-Hebzettel für jede Gemeinde gebracht wurde. Durch einen und denselben Federstrich des Peräquators wurden da Eigenthum, Lasten und Grundsteuer ab- und zugeschrieben und es bedurfte nicht des weitschichtigen Apparats wie jetzt, der ohnedies mangelhaft ist.

Im Naſſauiſchen dagegen hat das Grundeigenthum und das Amt der Feldämter ſeit dem Jahr 1816 die geſetzliche Fortbildung in dem eigenthümlichen Geiſte dieſer Inſtitute erhalten, während wir dieſe im Kreiſe Wetzlar auf demſelben Puncte der Abtretung finden.

In eben der Art ſind überhaupt in deutſchen, von Frankreich abgetretenen Ländern manche franzöſiſche Zuſtände auf demſelben Puncte der Abtretung ſtehen geblieben, während ſie in Frankreich ſeit 26 Jahren in dem eigenthümlichen Weſen durch den Zeitgeiſt fortgebildet ſind.

Ob es immer gut ſey, ſtehen zu bleiben, während die Nachbarn fortſchreiten — haben die Staatsmänner zu beantworten.

§. 85.

Ehe ich dieſes wichtige Capitel ſchließe habe ich zur Ergänzung und Abrundung der Real-Creditsanſtalt, den dieſe Hypothekenverfaſſung ſchafft, noch einer particularen höchſt merkwürdigen, nur für einen Theil des Kreiſes Wetzlar (das ehemals Naſſauiſche Amt Atzbach) beſtehenden Verordnung zu gedenken, die in folgender Betrachtung ihre Entſtehung hat.

Wenn der Fiscus rückſtändige Steuern und Abgaben zu fordern hatte, wenn ein Hypothekar-Gläubiger von ſeinem Schuldner keine Befriedigung erhielt und beide genöthigt waren, deshalb Grundſtücke der Schuldner zum öffentlichen Verkauf zu bringen, ſo erſchienen faſt niemals Licitanten, weil ein dunkles Mitgefühl, ein Mitleid mit dem Schuldner, eine Opinion bei allen Gemeindegliedern begründet hatte, daß man ihm deßhalb ſein Grundbeſitzthum nicht wegnehmen dürfe. In den Augen des Geſetzgebers erſchien dieſe Meinung wie ein Complott. Auswärtige Licitanten fanden ſich niemals ein. Der Fiscus, der Hypothekargläubiger konnten ſich dann wohl die Grundſtücke ſelbſt zuſchlagen laſſen, aber ſie waren ihnen nichts nütze, weil ſich zum Wiederankauf, zur Adminiſtration, zur Pachtung ebenſowenig Liebhaber fanden. Hierdurch litt aber der Credit der Gemeinden dergeſtalt, daß ſelbſt auf die beſte Hypothek kein Private leicht Geld geliehen erhalten konnte. Weil nun die Fiction angenommen wurde, daß ein Complott, eine ſtillſchweigende Vereinbarung aller Gemeindeglieder be-

stehe, dein zwangsweise verkauftes Grundstück anzusteigern; so wurde in Absicht der Hypothekarforderungen *) zur Herstellung des öffentlichen Credits von der Nassau-Weilburgischen Regierung unterm 21. October 1775 die Verordnung für das Amt Atzbach erlassen, worin zu Anfang die Motive lauten:

„Man hat mehrmalen wahrzunehmen gehabt, daß bei vorfallenden Versteigerungen liegender Güter entweder eine ganze Gemeinde, oder doch der größte Theil derselben sich dergestalt zusammen vereinigt, daß das zu versteigernde Gut zum größten Nachtheil der Gläubiger und zum nicht geringen Präjudiz des öffentlichen Credits entweder gar nicht, oder doch nicht anders als weit unter dem wahren Werth an Mann gebracht werden kann."

Es wurden daher alle solche Complotte verboten und verordnet, daß in solchem Fall die Hypothek der Gemeinde adjudizirt werden und diese schuldig seyn solle, den Gläubiger zu befriedigen.

Diese Verordnung besteht noch bis auf den heutigen Tag; sie ist aber als ein jus singulare auf den vom Gläubiger zu führenden Beweis des Complotts unterm 28. März 1826 beschränkt worden. Die Gerichtspraxis scheint es aber mit dem Beweis eines factischen Daseyns solchen Complotts nicht allzu streng zu nehmen, welches auch der Natur der Sache nach nicht unterstellt werden kann, ohne in die Privat- und Vermögensverhältnisse der Gemeindeglieder einzudringen und durch die negative Handlung des Concurrirens in die Gesinnungen und Absichten der Privaten, mithin auf innere Handlungen zu schließen, die nicht vor das äußere Forum gehören.

*) In Betreff der fiscalischen Steuerforderungen verfügte in ähnlicher Art die Herzogl. Nassauische Hofkammer, gestützt auf die Execut. Ordn. v. 3. März 1757, in der Verordnung vom 31. März 1814 §. 18, daß in solchem Falle das gepfändete Grundstück zu drei Viertel des Abschätzungswerths von der Gemeinde gegen Bezahlung des Fiscus übernommen, dem Schuldner aber freistehen solle, gegen Erstattung aller Auslagen binnen 8 Monaten das adjudizirte Grundstück von der Gemeinde wieder einzulösen. Diese Verordnung ist vom Königl. Preuß. Finanzministerium unterm 20. März 1826 aufgehoben worden.

Jene Verordnung hat nun bei allen ihren Mängeln im Allgemeinen sehr wohlthätig auf den Credit der Privaten gewirkt und sie ward nur dann für die Gemeinden drückend, als mißbräuchlich auch für Chirographar- und alle Schulden die Gemeinde-Adjudication nachgesucht wurde; und als Gemeinden aus den Kriegsjahren selbst mit drückenden Schulden belastet waren, dafür die Zinsen nicht auftreiben konnten; auch die Bodenerzeugnisse und als Folge davon, die Grundstücke so geringe Preiße hatten und auch dazu Niemand kaufen wollte oder konnte.

Diese Verhältnisse haben sich aber durchweg geändert. Die Verordnung ist auf Hypothekarforderungen beschränkt worden, die Gemeindeschulden sind abgezahlt, der Credit ist erstarkt und die Verordnung wirkt jetzt mehr psychologisch als thatsächlich und rechtlich — immer aber der Erfahrung nach nützlich für hiesige Dorfgemeinden.

Nur selten wird von der Gemeinde-Adjudication jetzt Gebrauch gemacht und da, wo sie unvermeidlich ist, wirkt sie weder nachtheilig für die Gemeinde *), noch für den Schuldner. Jene überläßt diesem die Grundstücke gewöhnlich in Pacht, oder administrirt sie selbst, bis sich vortheilhafte Gelegenheit zur Veräußerung zeigt. Bis dahin ist die Gemeinde aber immer geneigt, die Grundstücke gegen Erstattung des Adjudicationspreißes, der Zinsen und Kosten ohne Gewinn dem Schuldner zurückzugeben **). Nicht selten wird davon Gebrauch gemacht, weil die Anhänglichkeit an das verlorne Gut unauslöschlich ist und weil solche Schuldner, die oft aus augenblicklicher Noth in das Unglück kamen, bei veränderten Verhältnissen sich schnell erholen.

So richtet denn oft ein unglücklicher Schuldner am Gemeindeverband seinen Wohlstand wieder auf und es ist das gewiß eine der schön-

*) Der Credit der Gemeinden ist in der Regel fester begründet, als derjenige der Privaten und ihre Passivcapitalien werden gewöhnlich geringer verzinset.

**) Als die Adjudicationen allzu häufig kamen, hatte sich eine Observanz in den Gemeinden ausgebildet, wonach die wohlstehendsten Gemeindeglieder die adjudizirten Grundstücke, welche der Gemeindecasse zu lästig waren, unter sich vertheilen und die Gemeindecasse befriedigen mußten.

sten Seiten eines Gemeindeverbandes, der auch in den bösen Tagen: in dem gefallenen Gemeindegliede den Bruder sieht und seiner Familie wieder aufzuhelfen geneigt ist.

Werfen wir nun einen Blick auf das ganze Hypothekenverhältniß, wie es als Bestandtheil der hiesigen Grundeigenthumsverfassung besteht, so finden wir auch hier wieder die oben ausgesprochene Wahrheit bestätigt, daß der Capitalist gegen den Grundeigenthümer auf mannigfache Weise bald durch die Opinion bald durch die Gesetzgebung begünstigt ist, denn ihm zu Nutz und Frommen wird a) nur doppelte oder dreifache (bei Gebäuden) Verschreibung angenommen *), b) muß ein Drittel des ganzen Besitzthums unverpfändet, ja unveräußert bleiben, welches freilich die Zinszahlung erleichtert); c) muß endlich die ganze Gemeinde einstehen, wenn Gläubiger es verlangt. Dagegen läßt sich aber wieder behaupten, daß dadurch der Credit der Privaten, wie dieses thatsächlich ist — mächtig gefördert worden ist.

Wenn ich oben die Natur und die Bedeutung des Bodens für Mensch und Staat zu zeigen bemüht war, so war es mir hier darum zu thun, die Grundeigenthumsverfassung meiner Heimath ausführlich darzustellen, weil ich an einem lebendigen Beispiel zeigen wollte, wie auch der Boden ein kräftiges Element für eine Gemeindeverfassung abgeben kann, wie die Bande, die der Boden um den Menschen schlingt, nächst den Familienbanden, die stärksten, die haltbarsten sind; weil auch die Gemeinde wie der Staat, nur die zwei Elemente hat: den Menschen und den Boden.

Unsre Gemeindeordnungen, so Vorzügliches sie leisten können, fassen doch zunächst nur die eine Seite des Gemeindeverbandes auf, den Menschen und wie er zum Gemeinde-Corporationsbaben sich ver-

*) In diesen vielfachen Werthseinsetzungen gegen das Capital ist oft der Ruin der Schuldner zu suchen. Dem Unglücklichen, der keinen Rath schaffen kann, wird oft für eine kleine Schuld zwei- bis dreimal soviel Gut verkauft. Der Ueberschuß des Gutsbestandes würde ihn vielleicht gerettet haben; aber der unbarmherzige Gläubiger läßt die ganze Hypothek verkaufen. Abermals eine Schattenseite des Schuldverhältnisses!

halten kann. Sie enthalten mehr formelle als materielle Bestimmungen. Sie fassen nicht den Boden auf.

Ich möchte aber dem Verbande, der Landgemeinden zumal, eine Grundlage geben, welche auch von den Privatinteressen soviel umfaßt, als sich mit jenem irgend vertragen will. Ich möchte den Boden in das Interesse des Gemeindeverbandes ziehen, um so den Menschen dem Menschen durch das Medium des Bodens näher zu führen, im Boden Vereinigungspuncte, ein gemeinheitliches Interesse zu begründen.

Denn auch in der Gemeinde bleibt der Bürger Mensch und folgt als solcher den Urtrieben, welche die Natur ihm eingepflanzt hat.

Ein Gemeindeverband, der kräftig blühend lebensfrisch haltbar und von Dauer seyn soll, muß das Theuerste dem Bürger bewahren. Dieses ist nächst der Familie sein Privatinteresse. Ein Verband, der dieses soviel möglich in seinen Bereich zieht, erweckt eine ganz andere Theilnahme, als das entfernter liegende Interesse an den constitutiven formellen Gemeinderechten, an der Gemeindeverwaltung und dem Gemeinde-Corporationsbesitzthum. Jenes tritt in Verwandtschaft mit der Familie und bedingt ihr Wohl. Da wird der Mensch in innigere Verbindung mit dem Boden gebracht; dieser baut die Pfeiler zu der Brücke, die in das noch schönere Gebiet der Vaterlandsliebe hinüberträgt.

Gemeindeliebe, Vaterlandsliebe — welche centnerschwere Bedeutung! Jene ist die Mutter von dieser; aber der Tod beider ist der Indifferentismus, der leibliche Sohn der Werthlosigkeit, die jenen großgefüttert hat. Denn was Theilnahme erwecken soll, muß dem Menschen ein Werthvolles seyn.

Ein Gemeindeverband, der nur das Formelle umschließt, der nur Ehrenrechte gibt, nur den Ehrgeiz aufstachelt, wird nur bei einigen Empfänglichen werthvoll erscheinen, aber nie die große Masse bewegen, beleben. Das bestätigen uns die Erfahrung und die ihr zum Grunde liegenden ewigen Gesetze der menschlichen Natur, die nur allzulange verkannt wurden.

Die Ausführung dieser Ideen soll ebenwohl dem zweiten Theile dieser Schrift vorbehalten bleiben.

Anhang.

Topographisch statistische Beschreibung des Dorfes Hochelheim im Kreise Wetzlar,

als Anhalt zur Vergleichung mit einem gleich umfangreichen Rittergute.

I. Lage und Bodenverhältnisse.

1) Das wohlgebaute aber arme Pfarrdorf Hochelheim, in alten Urkunden Habechenheim genannt, aus einem ehemaligen Rittergute entstanden, liegt im Hüttenberge an der Clebache, hat 99 H. 1 Kirche, 1 Pfarrhaus 1 Schulhaus 4 Back- Spritzen- und Leiterhäuser, 4 Bachmühlen.

Es liegt nicht an der Hessischen Gränze und an der nach Frankfurt a. M. führenden Chaussee, an die gesegnete Wetterau streifend, 2 Stunden von der Kreisstadt, 3 von Gießen, $^3/_4$ von Langgöns, 10 von Frankfurt und $^1/_4$ und $^1/_2$ Stunden von 4 den Ort umgebenden Dörfern entfernt.

2) Morgenzahl: 2725 Magd. Morgen. Davon besitzen:

a) die Gemeinde: 959 M. und zwar	Ackerland	89 M.
	Wiesen	33 „
	Huten	23 „
	Hoch- u. Niederwald	733 „
	Wege, Bäche, Gebäude	81 „

b) die Privaten:

α) von Hochelh. 1730
β) Forensen . 36

} 1766 M. und zwar Ackerland 1561 M.

Wiesen . 143 „
Huten . 6 „
Baumwiesen 39 „
Gemüsegärten 4 „
Mühlenteiche 3 „
Gebäuderaum 10 „

Die 2725 M. vertheilen sich in 6136 Parzellen, welche von 412 Grundeigenthümern besessen werden. Die kleinste Ackerparzelle hält: 7 Ruth. 70 Fuß, die kleinste Wiesenparzelle 60 Fuß.

3) Bodenbeschaffenheit. Die Hälfte der Gemarkung Thon, Lehm und mit Sand gemischt, die andere Hälfte Letten, Kiesel und Schackstein gemischt. Die Wiesen zweischürig. Die Huten ganz schlecht.

4) Fruchtgattungen. Es werden gebauet: Waizen Roggen Gerste Hafer Erbsen Linsen Wicken Mohnsaamen Kartoffeln Runkeln Kohlrabi Kappes Hanf Flachs deutscher Klee. Die Obstzucht ist beträchtlich, besonders werden Zwetschen gedörrt und kommen in den Handel.

5) Feldsystem. Dreifelderwirthschaft mit größtentheils gesömmerter Brache.

6) Aussaat. Auf Winterung: 1 B. Scheffel 4 Metzen (4 Mesten) auf den Local-Morgen *). Auf Sommerung: 1 S. 6½ M. (4½ Mest.). An Kartoffeln: 12 S. 8 M. (5 Achtel) oder auf die Quadratruthe 64 Kart. groß und klein.

---

*) 1 Local-Morgen hält 1 M. 61 R. 12 F. Preuß. (Magdeb.) 1 Preuß. M. demnach 119 R. 44 $^{80}/_{100}$ F. Berl.

1 Achtel hat 8 Mesten, 1 Meste 2 Gescheid oder 8 Mäßchen. 1 Achtel ist gleich 2 Berl. Scheffel $6^{23}/_{100}$ Metz. glatte Frucht; oder 2 Berl. Sch. $11^{48}/_{100}$ Metz. rauhe Fr. 1 Meste = $4^{89}/_{100}$ M. glatte Fr. oder $5^{44}/_{100}$ rauhe Fr.

Im gemeinen Verkehr und auch in allen diesen Angaben wird 1 Acht. für 8½ Scheff. und 1 Meste zu 5 Metzen gerechnet.

7) Erndte. Winterung: 1 Garbe pr. Ruthe, oder 160 G. oder 15 S. — M. (6 Mehtel) pr. Local-Morgen. Sommerung: 20 S. — M. (8 Acht.) pr. M. oder 3 Acht. pr. Fuder. An Kartoffeln auf gutem Boden 3 Meft., mittl. 2, schlechten 1 Meft. pr. Quadratruthe.

8) Bodenpreiß. Garten- und Wiesenland 1r Classe pr. Localruthe 3 Rthlr., 2r Classe 2½ Rthlr., 3r Classe 1⅔ Rthlr.; Ackerland 1r Classe 1½ Rthlr., 2r Classe 1½ Rthlr., 3r Cl. 1 Rthlr. Vor 10 und 20 Jahren waren diese Preiße um die Hälfte geringer, vor 30—40 Jahren so hoch als jetzt, vor 50 Jahren noch höher.

9) Pachtpreiß. Es wird das Ackerland nur gegen Frucht verpachtet, der Morg. zu 2 S. 3 M. (6—8 Meft.) halb Korn, halb Gerste, macht in Geld, der Roggen zu 6 fl., die Gerste zu 4 fl. pr. Mehtel im 14jährigen Durchschnitt (ab die 2 theuersten und die 2 wohlfeilsten Jahre) 3 fl. 45 kr. bis 5 fl.

II. Viehstand.

9 Pferde, 60 Stück Ochsen und Stiere, 50 Zugkühe, 40 Melkkühe, 100 Schweine, 300 Landschafe.

III. Bevölkerung.

1) Menschenzahl. 700 Seelen (688 evangel. Christen 12 Juden) in 135 Familien. 5 Köpfe auf 1 Fam.; oder:

116 Ehepaare	232	Köpfe
Wittwer	24	"
Wittwen	30	"
Kinder unter 5 Jahren	50	"
Schulkinder	154	"
Alte und junge ledige Manns- und Frauenspersonen	210	"

Davon dienen auswärts im Militär und als Knechte und Mägde 43. Wenigstens 70 Paare könnten hier heirathen, wenn sie nur Wohnungen und die nöthigen Subsistenzmittel hätten. Wegen dieses Mangels sind in den letzten 5 Jahren nur 17 Ehen geschlossen worden. Aus öffentlichen Armenfonds werden 20 notorisch ganz Arme unterhalten.

2) Auswanderung. Seit 40 Jahren ist keine Familie nach

Amerika ausgewandert. Viele bezeigen dazu wohl Luſt, aber der Mangel an den Mitteln der Ueberſiedelung hält ſie zurück. Nach den nordöſtlichen Staaten und Provinzen des Staats haben ſie gar keine Neigung, weil nach ihrer Meinung der weite Landtransport die geringen Mittel abſorbirt und dort kein erleichternder Lebensunterhalt, kein Fortkommen, zu gewinnen iſt.

3) Nahrungsbedarf. Ein erwachſener Menſch hat hier jährlich zu ſeiner Subſiſtenz durchſchnittlich nöthig: 7 S. 8 M. (3 Achtel) Frucht zu Brod, 10 S. — M. (4 Achtel) Kartoffeln, Gemüſe u. ſ. w., 12 Pfund Fleiſch, 88 Pfund Fett Butter Schmalz Oel u. ſ. w., 8 Pf. Salz. Ein nicht Erwachſener die Hälfte.

4) Claſſification. Ackerbautreibende 98 Ortsbürger. Davon 13 große, 34 mittlere und 51 kleine Bauern. Außerdem 47 Beiſaſſen, welche nur wenig Land beſitzen. Zu den großen Bauern rechnet man diejenigen, welche 20 Morgen Feldgut und darüber, zu mittlern, welche 10—20 M. und zu den kleinen, welche weniger als 10 Morgen beſitzen. Der große Bauer zahlt hier 7—25 Rthlr. Grundſteuer und 4—8 Rthlr. Claſſenſteuer, der mittlere 4—6 Rthlr. Gr. St. und 2—3 Rthlr. Cl. St., der geringe 1—3 Rthlr. Gr. St. und $1\frac{1}{2}$—2 Rthlr. Cl. St.

IV. Oekonomiſche und Lebensverhältniſſe.

1) Ernährungsweiſe. Die größere Hälfte ernähret ſich vom Ackerbau und der Viehzucht, die kleinere vom Kleinhandel mit Butter Eyer Käſe Geflügel, welche nach Frankfurt und Hanau zumeiſt auf dem Schubkarrn gefahren und wogegen Obſt und Gemüſe zurückgeladen und in den kleinen Städten Wetzlar und Gießen an die Höcker verkauft werden.

Dieſer Kleinhandel hat eine hiſtoriſche Entſtehung. Zur Zeit der Colonial-Sperre war das Frachtfuhrweſen ſehr lohnend. Raffinirt, wie ſehr viele Bewohner dieſer Gegend, legten ſich die größten Bauern dieſes Orts auf das Frachtfuhrweſen und fuhren mit Colonialwaaren zwiſchen Bremen und Frankfurt. Sie machten dabei manches lucrative Nebengeſchäftchen für ſich. Das brachte viel baares blankes Geld

in den Ort und reizte zur Nachahmung. Allein die Freude dauerte nicht lange: die Frachtpreiße sanken und das Jahr $181^{13}/_{14}$ gab dem Verkehr eine ganz andere Richtung. Aber die Bauern hatten sich einmal an das bequemere Frachtfuhrwesen und Wirthshausleben gewöhnt, sie wollten von einem so steten Wohlleben zu dem beschwerlichern Pflug nicht zurückkehren. Sie setzten also das Fuhrwesen mit Nachtheil fort, wodurch den Aeckern der Dung entzogen wurde, die häusliche Wirthschaft großen Abbruch erlitt, so daß bei hinzugekommenen starken Kriegslasten Wagen Pferde und ein Acker nach dem andern verkauft werden mußten. Da blieb ihnen zuletzt nichts übrig, als mit dem Handkarrn nach Frankfurt zu fahren, um doch, einmal an das Straßen- und Wirthshausleben gewöhnt — fahren zu können, sey es auch nur mit dem Vorspann eines — Hundes *).

Andere Einwohner taglöhnern auf den Chausseen oder bei den großen-Bauern in der Pfalz und Wetterau oder holen Kümmel auf dem Westerwald zum Wiederverkauf. Immer ist das Leben dieser Leute höchst armselig und nur von Hand zu Mund gehend. Die bitterste Armuth herrscht in vielen Haushaltungen.

Nur der große Bauer kann etwas Roggen und Gerste verkaufen, der mittlere gar keine Frucht und die kleinern Bauern ziehen nicht den benöthigten eigenen Fruchtbedarf und müssen das Fehlende aus andern Quellen herbeischaffen. Von allen Classen steht sich der Mittelbauer in allen Lebensverhältnissen am schlechtesten, weil er ohne die Mittel zu haben, alle Bauernlasten tragen muß, stets mit seinem geringen Ackerbau beschäftigt ist und durch Schubkärnen nicht, wie der kleine Bauer sich einen Nebenverdienst suchen kann. Seit einigen Jahren gehen junge Leute nach England, um da in den Fabriken oder durch Musikmachen, Kleinhandel mit Fliegenwedel u. s. w. Verdienst

*) An dieser Thatsache können sich manche Bauern spiegeln, wenn blanker Vortheil sie verlocken möchte, den ererbten Pflug bei Seite zu stellen oder doch zu vernachlässigen, um einem industriellen Nebengeschäfte sich zu ergeben. Sofern beim Bauer der Pflug nicht die Hauptsache bleibt, der Boden durch das Industriegeschäft im geringsten benachtheiligt wird — ist es auch mit der Bauerschaft am Ende.

zu suchen. Sie kommen dann nicht selten an Leib und Seele verdorben vor Winter zurück und verzehren bis zur neuen Wanderung im geschäftigen Müßiggange den einem ausländischen Leben abgekargten Ueberschuß. Viele Väter würden ihre Söhne gern ein Handwerk lehren lassen, wenn sie das Lehrgeld erschwingen könnten *).

Der Ackerbau, so wenig lohnend er ist und obgleich er, wie der Viehstand zeigt, nur kraftlos betrieben werden kann, wird darum noch immer für die sicherste und beste Erwerbsquelle gehalten.

Im Winter beschäftigen sich die Mannspersonen mit den gewöhnlichen Haus- und Hofarbeiten, mit etwas Leinwandweben, Dreschen, Clafterholzholzmachen, größtentheils ergeben sie sich einem geschäftigen Müßiggange, denn Niemand hat Arbeit zu vergeben. Die Frauensleute, jung und alt, beschäftigen sich mit Flachsspinnen, welches täglich kaum 2 Silbergroschen abwirft.

2) Taglohn. Der gewöhnliche Mannstaglohn besteht in 10 kr. (2 Silbergr. 9 Pf.) mit der Kost, die hier fast ausschließlich ist, weil die Kost ganz gering anzuschlagen beim Landmann überall nun einmal Sitte ist. Ohne Kost 20 kr. Blos das Mähen wird für einen halben Tag mit 12 kr. und die Kost bezahlt. Dieser Taglohn wird für angemessen gehalten, da vor 200 Jahren ein Taglöhner nur 2 kr. und die Kost erhielt.

Wer verheirathet ist, verdingt sich höchst selten und taglöhnert nur im Ort, wo aber wenige Nachfrage ist. Nur die unverheiratheten und zwar jüngern Personen dienen oder taglöhnern auswärts mit dem Unterschiede, daß Frauenspersonen nur im Umkreise von höchstens ¾ Meilen taglöhnern und nur in wenig Meilen Entfernung zu dienen pflegen. Es bleiben daher nur die jungen Bursche übrig. Diejenigen, welche solide denken, verdingen sich in weiterer Entfernung

*) Dabei tritt nicht selten die Zunftverfassung hindernd in den Weg, besonders wegen des Aufding- und Lossprechgeldes. Ich habe daher, um solchen armen Lehrlingen (auch den jüdischen) möglichst zu helfen, den Eltern dadurch Vorschub geleistet, daß ich jene Gelder auf eine oder die andere Armencasse übernahm oder sonst herbeischaffte, wodurch ich überdieß den Vortheil erlangte, Meister und Lehrlinge während der Lehrzeit controliren zu können.

als Knechte; diejenigen, welche ein ungebundeneres Leben lieben, taglöhnern bald hier bald dort, um stets wieder in die Heimath zurückzukehren, wo sie Mangel und Elend erwartet *).

3) Parzellirung. Sie ist sowohl bei den Gebäuden als bei den Grundstücken allgemein üblich, wird aber für schädlich gehalten, weil die Theile am Ende so klein werden, daß Niemand mehr vom Ackerbau leben kann, besonders gilt das bei Erbfällen, wenn dieselbe Parzelle unter alle Erbinteressenten vertheilt wird. Der Grund dieser Naturaltheilung liegt in der Furcht verkürzt zu werden rücksichtlich der Lage Nähe und Bonität.

4) Zusammenlegung (Consolidation). So wünschenswerth sie von den verständigen Ortsbewohnern und den Nachbarn gehalten wird, für so unausführbar wird sie doch erkannt: a) weil so viele Stimmführer nicht unter einen Hut zu bringen seyen; b) weil die Grundbesitzer zu arm seyen, um die schweren Kosten zu erschwingen; c) weil die vielen Hypotheken große Kosten verursachen würden.

Gegenwärtig hat jeder Bauer seine Grundstücke, bestehend aus vielen großen und kleinen Parzellen, in der ganzen Gemarkung nah und fern zerstreuet liegen.

5) Güterschluß — wird allgemein für unpassend gehalten, weil es hier überall Sitte ist, ein Kind zu halten wie das andere und Keinem den Vorzug zu geben. Ein Vater, der davon abweichen wollte, würde sich dem Gerede besonders der Freundschaft (d. h. Verwandtschaft) aussetzen und das haßt der Bauersmann, der gern in seinem Geleise bleibt und es so macht, wie es seine Vorfahren auch gemacht haben.

---

*) Diese und andere Notizen, wenn sie nicht auf amtlichem Wege zu erlangen standen, sind zusammengetragen aus der Vernehmung einer Commission, die ich aus den erfahrensten Männern des Orts gebildet hatte. Die Urtheile, welche aus ihrer Mitte mir nicht unbefangen genug schienen, sind aus der Vernehmung angrenzender erfahrener Männer geschöpft, die oft heller sehen und richtiger schließen. Es war mir darum zu thun, den Leser einen tiefen Blick in das Innere einer solchen Gemeinde werfen zu lassen.

V. Privatlasten.

1) Grundlasten,

a) Zehnte: Wurde an 3 Berechtigte geleistet und ist jetzt mit 5061 Rthlr. abgekauft. Davon ist ein Drittel erst bezahlt.

b) Fruchtpächte (Gülten): An 11 verschiedene Berechtigte 240 Scheff. 2½ Metz. (96 Acht. ½ Mest.). Davon sind 54 Acht. Kornpacht an den Fiscus in 56 Rthlr. Geld jährlich verwandelt.

c) Grundzinsen: 1 Rthlr. 27 Silbergr. 8 Pf. an die Kirche.

2) Schulden,

a) hypothecarische: Nach dem Ortshypothekenbuche 23070 Rthlr. Davon ist muthmaßlich ein Drittel abgetragen und noch nicht gelöscht worden.

b) Chirographarische: 1086 Rthlr.

Der Zinsfuß ist 5 Procent.

Nur 4 von den 135 Familien sind schuldenfrei.

3) Lehnkühe. Vor 10 Jahren hatten die Juden mehr denn 30 Lehnkühe hier stehen, wovon sie einen Gewinn von 31 Procent bezogen. Durch Ermahnung und Belehrung, besonders aber durch die Wetzlarer Spar- und Hülfscasse, welche durch kleine Darlehen mehr als Alles geholfen hat — ist es dahin gebracht worden, daß nur noch 2 Lehnkühe hier sind.

4) Processe. Es bestehen deren durchschnittlich 30, davon ein Drittel Handelsprozesse mit Juden.

VI. Gemeindeverhältnisse.

1) Gemeindevermögen zur Benutzung

a) für alle Gemeindeglieder: Kirche, Schule, Backhäuser, Straßen, Wege, Brunnen, Löschgeräthschaften.

b) Für die engeren Ausschüsse:

α) der Ortsbürger, gegen den vorgängigen Nachweis eines Inferendums von 166 Rthlr. 20 Silbergr., oder eigenthümliches Haus und 3 Morgen unverschuldetes Land — volle Wald- und sonstige Gemeindenutzungen;

β) der Beisassen: beschränkter Genuß der Gemeindenutzungen. Für das bloße Recht Mitglied der Gemeinde zu werden muß der

fremde Mann (Frau) 16 Rthlr. 20 Silbergr. Einzugsgeld zur Gemeindecasse zahlen.

2) Gemeinde-Utilitäten:

1) für die Ortsbürger: jährlich ¾ bis 1¼ Clafter Holz, 3—4 Karren Laub, Antheil an der Gemeindeweide, das Recht Schafe aufzutreiben. Dieser ganze Gemeindenutzen ist zu 8—10 Rthlr. anzuschlagen.

2) für die Beisassen: Kein Anspruch, ihnen wird aber jährlich gegen geringe Taxe 1 Karren voll Holz circa ¼ Clafter, 2 Rthlr. werth, bewilligt.

3) Gemeindelasten: Bau- und Wegebau-Frohnden, Beitrag zum Schützenlohn, zur Faselviehhaltung und zur Waldsteuer.

4) Gemeindeschulden. Am 1. Januar 1841 — 11,302 Rthlr. Passivschulden, die zu 4½ Proc. verzinset werden.

VII. Staatslasten.

a) Militairpflicht.

1) Im stehenden Heere dienen 6, nämlich 1 bei dem Regiment und 5 in der Kriegsreserve.

2) Im 1ten Aufgebot der Landwehr 8.

3) „ 2ten „ „ „ 11.

b) Staatsfrohnden.

1) Concurrenz zum Chausseeneubau;

2) jährlich 3 Tage Jagdfrohnden.

c) Steuern,

α) der Gemeinheit: Grund- und Waldsteuer 140 Rthlr.

β) der Privaten:

1) Grundsteuer 631 Rthlr.
2) Classensteuer 252 „
3) Gewerbesteuer 55 „
4) Salzsteuer 215 „ (von 19½ Tonnen Obligo-Quantum).
5) Maischsteuer 300 „ von 2 Branntweinbrennern;
6) Stempel- Zoll- und Verbrauchssteuern — nicht zu ermitteln, daher unbekannt.

VIII. Hauptursachen der Armuth.

Die Verschuldung aus den Kriegen, die vielen Grundabgaben außer den Steuern, die schweren Capitalzinsen, der geringe Verdienst, der schlechte Betrieb des Ackerbaues, der Leichtsinn in der ganzen Lebensweise als Folge des unsteten Lebens von einem Tag zum andern.

IX. Wie kann dem Ackerbau aufgeholfen werden?

Die Commission hält dafür: durch Abschaffung der Schafe, welche bei den stark parzellirten Feldern mehr Schaden bringen als Nutzen; durch Einführung einer andern Rotation statt der Dreifelderwirthschaft, etwa einer Sechsfelderwirthschaft, damit mehr Futterkräuter angebauet und ein größerer Viehstand gehalten werden könnten. Denn der dermalige Viehstand sey für die große Gemarkung offenbar zu gering, er könne aber wegen Mangel an Wiesen nicht vergrößert werden.

X. Und wie kann endlich dem ganzen Orte aufgeholfen werden?

Hier theilten sich die Meinungen der Commission. Die Einen sagten: dadurch daß sich ein reicher Gutsbesitzer hier niederlasse und die vielen lästigen Gemeindegrundstücke und schlechten Parzellen der Privaten wohlfeil zusammenkaufe oder pachte und so einen tüchtigen Hof bilde, welcher dann vielen Einwohnern Nahrung geben werde; oder daß sich eine Fabrik hier etablire, welche die vielen müßigen Hände, besonders im Winter, beschäftigen werde.

Die Andern meinten: durch Einführung der Consolidation und durch Entdeckung eines reichen Eisenstein- oder Braunkohlenlagers, wozu alle Hoffnung gewesen.

Ich bin aber der Ansicht, daß alle diese Anschläge unpractisch sind, weil keins dieser vermeintlichen Heilsmittel sich verwirklichen wird; daß dagegen aber das unter den gegebenen Umständen einzige und einfache, wenn gleich langsam wirkende Mittel ganz nahe liegt. Es ist: die Nachbargemeinden sich zum Vorbild dienen zu lassen, es zu machen wie diese: vor Allem den verderblichen auswärtigen Handelsgeschäften zu entsagen und diese blos den Nichtbauern zu überlassen; sodann alle Zeit und Kraft dem Ackerbau zu widmen, der

durch Pachtland beliebig vergrößert werden kann; den Kleebau stärker zu betreiben und auch darin den Nachbargemeinden nachzuahmen, welche durch Vereinbarung ihre ganze große Kleeflur in einer zusammenhängenden Breite in's Brachfeld bringen. — Dadurch würden das Land rechtzeitiger und ordentlicher bebauet, mehr Futterkräuter gezogen und folglich mehr Vieh eingestellt werden können. Dieses würde bei wenigerm Futter besser gepflegt, mehr geschont werden, den Dung nicht auf den Chausseen vertragen, sondern dem Acker wiedergeben, der dann auch bessere Früchte tragen würde. Endlich als Hauptgegenstand, würde der Mensch bei seinem Herde bleiben, seiner Familie leben, er würde deren Lebensweise theilen, an kein luxuriöses verführerisches Wirthshausleben sich gewöhnen — er würde was er seyn soll — Bauer bleiben; denn wie es im Allgemeinen nicht darauf ankommt, ob Einer einen hohen Wirkungskreis vom Schicksal angewiesen erhielt, sondern nur darauf, daß er den zugetheilten ganz ausfülle: so kann auch hier nur die rechte Weise seyn, daß jeder Mensch, auch der Bauer, das was er seyn soll, ganz sey.